O.L.G. Zweibrücken

Politische Bewegung
1848/49

Staatsarchiv Speyer

Bestand: O.L.G. Zweibrücken

Nr. [redacted]

LA. SPEYER
Best. J 1
Nr. 2254
Fol.

Verhandlungs-Protokoll.

Heute den fünfzehnten Dezember 1800
neun und zwanzig, des Vormittags
zehn Uhr, in Unserem Rathszimmer
zu Oberberg;

Damit Gelegenheit sei, den Verhandlungs-
ungerechtigkeiten, denen Appellationsrath
Cotta in Zwickau, am letzten des
laufenden Monats,

Folge zu leisten, die Herr Hofrath
Schuler, Oberamtshauptmann des Amtes
Oberberg, andere Obrigkeit des Amtes
Hainichswalde Herr Lenz, in der
Untersuchung wegen des Attentats zum
Einbruche des hiesigen Landarztes,
Hoffmann, sowie insbesondere bezüglich
auch den Advocat Lenz zum Erscheinen

Nr. 104

aufgefordert, auch erschienen sind, wie
auch Herr Hofrath Schuler, Herr Lenz
und Herr Advocat Lenz zum Erscheinen
gebracht;

Worauf Gelegenheit gegeben worden,
Herrn Appellationsrath Cotta, auf
die Ihm gestellten Fragen, sich
zu erklären, welche Erklärung
Protokollo

sen mit den Worten beginnt: „Geschätzter Herr Lentz! Ich bin noch damit in Rückstand geblieben", mit den Worten auf der dritten Seite endet: „Alles Andere mündlich bald N. N.", auf der selben dritten Seite eine Randbemerkung enthält und die Adresse trägt: „An Herrn B. Lentz, Militärorganisirt am neuen Thor in Speyer." mit dem Postsiegel „Kaiserslautern 30/9.":

Diesen Brief mit der Randbemerkung auf der dritten Seite und mit der Adresse habe ich Ihnen abgeschrieben, und gebe mich eigenhändig Kund.

Ich kann nun dieses 1828 bis 1832 Thatsachen im Leben Ihres Bruders, während das nämliche Regiment Lentz im Leben Regiments Verhältnisse über Ihr Urtheil nun. Unser Famin, Geschichte Ereignisse während sich in der Pfalz Landau, war ich der Ihnen bekannten Person Lentz Namen brauchte. Einen Lentzischen Brief, den Ihnen Herr Lentz aus Landau Regiment, kenne ich nur aus Ihnen mit meiner Antwort über ein Postskript Ihnen, mich namentlich darüber klare zu äußern, wie derselbe entstanden sei. Für die Mittheilungen bin ich, dass dieser Brief Lentz in Originalhandschrift unter das gerichtlichen Requisitorium

Herrn Lentz
Geschätzt.
Lentz Fabellicht
Conrad Gilg.

und Herr (unter den Namen des beschuldigten Bruders Jacko Ihr) einbauend mit Abschrift Ihnen sein soll. Ich meine, der Herr Lentz, Hauptmann Kohl - Sohn in der Regierung zu Speyer angestellt und Jugendfreund Lentz - habe(n) mir Dienst nichts mitgetheilt. Ich halte es, eigen der Ihnen Brief Lentz Sohn so bestimmten Sinn, dass er Ihnen nicht die Rolle eines Abschriftnehmers über ihre Abschriften zu verstehen sein Recht war.

Der „Famin", von welchem in Hinsicht meines Briefes Erwähnung thut, sind Kirchlein, Sohn (Adjutant beym) Adjutant des Generals Horn zu Speyer und Jugendfreund Gilg alle; Letzterer hatte mir all Nachricht, welche ich dem Autor Lentz beschreiben habe, in seinem Briefe zu reichen gehabt, welchen ich einlich noch wohl wieder kenne. Das Regiments Herrn Oswald, Jugendfreund Kindes Lentz in Andenken, mischte allen, falls über das Postskript der jungen Lentz Aufschluss zu erhalten vermögen.

Ausgelassen, beschädigt und unleserlich!) Conrad Gilg.

Gestorben 9. 8.

Königs Festungs-Comando Landau.

B.

[83]

Verhör

№ 105 mit dem ersten Bürgerl. Jacob Lentz
von 6ten Inft. Regiment per Zeug Wächter
in der Untersuchung
gegen selben wegen Desertion.

Praes
Der Unterz. Commissär.

Landau den 6 Novemb. 1849
im Militär-Arrest-Locale

Da der Angeschuldigte sich zur
Zeit im k. Militär-Krankenhause
sonst dasselbe befindet, so wurde
man sich zu verfallen in den
Befehl, so es unterdessen durch
angehalten, zur Angab. der Haupt-
sach vernommen zu werden, wie folgt:

Specialia

Ad 1.
Heimath ehe Bürger Bürger
Profession Religion, & Alter
etc. dabei

Parendt.

Ad 2
Gebohren wo, wann & wieder
Vorgeschrieben, dass
er im englischen Garten
Wache stand, die von ihm
bezeichneten Gebäude erkannte
wiederholt würde, mit denselben
zu gehen, um sich den Hilf-
reichen vorzustellen.

Ich gehorte nicht, dass Jemand

wohnt hat, was die Arrauts
zu mir sagten. Ich war da
mals stets mit dem Abthey-
ster, etwa um 1 Uhr, ab wenig
Leute in der Wirthschaft waren.
Wir sassen in dem Winkel neben
der Eingangsthür an einem andern
Tisch zum allein. Als das Gespräch
wieder über meine Person geschah
wenig laut geführt.

Als wir unsern Tisch verließen
standen dieser noch so wenige
Leute, was wir schätzen, als
dieselben Gesichter.

Abwesend ist es vielleicht dem
Wirth Schneider oder seinem Sohn
dem englischen Garten vielleicht
doch ich kannte mit den beiden
Arrauts im englischen Garten
war.

Daran aber, was diese beiden
zu mir sagten, haben sie Nichts
geändert.

§. 3

Da nahm ich Rücksprache
zu Ochsheim wurde der
Rath die Arrauts entge-
gen.

§. 4.

Als wir von dem Zeugen Abschied
und das Zimmer des
Arrauts verließ.

Abthey war ist.
So bildet dieses Wirthshaus
ein Viereck, in welchem verschie-
den Tischen die Wirthsleute
Abwesende u. an der einen Seite
die Gäste auf dem Gang wa-
ren. Welchen Platz dieses Wirths-
haus hat, kann ich nicht sagen.

Als Wirth oder seine
Leute wissen wahrscheinlich doch
die Arrauts nicht sehr kennen.
Abwesend haben die Arrauts
nicht in demselben Wirthshaus
mit mir, sondern in dem gegen-
überstehenden Wirthshaus, welches
ebenfalls ein Viereck ist, ge-
wohnt.

Darüber aber, daß sie mir von
meinem Hals den Schuld mit dem
daß Arrauts, die hiesige
Polizei Verhaftung nicht stattfand,
sondern aber Etwas, was sie mir
mitgetheilt, ab ich für gut Ver-
stellte, kann ich keine Zeugen
benennen.

Abthey ist es, daß sie die

Änderung von meinem Zeugen-
schon vor dem Berg Gerichte
stehen v. schreiben, ob sich so be-
wusst, rand, vernehmen.

P.S.
Zeit der schrift-stehen zu-
geben.

Stein
Bl. z. v. v.
Klentz

Commissio.
Stein
Kreis-Phys.
v. Schwarbach Oberbürk
Barsenbacher
Sauber
Gefreiter.

Zeugenverhör

in der Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung in der Zeit vom Monate Mai und Juni 1869

Heute den siebenundzwanzigsten November achtzehnhundertneun und sechzig Vormittags 8 Uhr in Swidnitz gerichtlicher Local-Lage Berg Haberm in Folge Ausfrage des Herrn Unter-suchungs-Richter Commissär Cotta in Gegenwärtigkeit Heinrich Freyseng Gerichtsverwandter Swidnitz. Der Herr Bergfaber ist Bergfaber ist Bestellt Herr Herr Gerichtsverwandter Joseph Schimpff nachgenannten Zeugen, auf Deren Befragen Sie sich Befragen erklärt haben mit dem Befehl Deyden Leuy in Deiden Grad Verwandtschaft nicht folgendermaßen zu Protokoll vernommen

106 Zeuge — Ist gesagt Georg Michael Leuy mann und dem sechzig Jahre alt Schuhfabrikant in Bergfaber Gebürtig Militär Mai dieses Jahres meinen Vorsitzenden gebrauchen Wachtmeister Leuy in der Nacht Strafgewehr mit einander auf der Parade Platz Zum Begegnung verbliebenen Soldaten, dabei mein Vater Gemerkt Dasselbe nicht umfallen, Zwei Fasse ein Zeuge Strafen, auf Jahr ihr Vater in diesen Zeugen Vorsitz Bestraft.

Postbot spricht sich für den neuen Commandanten in Bezug alles Verfügungen günstig aus; man habe ihn zum Falle als Oberleutnant angetreten, und dass er kann, dass er eine Zeichnung auf dem Lü. wenn einen Befehl gemacht habe, allein er lasse sich durch solche Fehler oder Mängel nicht verführen. Gienin stimmte ihm mit seinem Vorgesetzten ganz überein und spricht sich darüber, dass er nicht Einstimmig, als damals schon viele andere, seine Letzten verlassen sollte. Das Bataillon, in dem mein Vorgesetzter stand, war nämlich zum größten Theil schon in Bezug zu den Festungsbau übergetreten, und die übrig gebliebene Mannschaft sollte sich zur Besatzung Landau zurückzuziehen, in deren Umgegend sich selbe noch einen Mangel an Raum in der Stadt einquartiert würde. Da kam mein Vorgesetzter in den Gedanken, sich als Leiter der Truppen, seiner Untergebenen, mit dem Bataillon sich aufzumachen, und bei dem Festungsbau zu stellen derselbe aufzuhalten bis ihm angebrachte Befehle. Wenn die übrig gebliebene Mannschaft in die Besatzung Landau verlegt werden wäre, in welcher die Verpflegung nicht so groß war, als in dem Lande Emmendingen.

Freyung Schimpff

das Gegenteil, so stehen gerichtlich zu Verfügung Anzeige gemacht worden.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Georg Michael Lenz

Freyung Schimpff

Gegeben und ausgefertigt Datum wie Oben.

Freyung Schimpff

[89]

Ernst der zu und gemeinschaftlichen Kammer-
verordneten und einzig, der
Kammerdiener und einen Herr, und dem
Hofkammerrath = Collegium zu Hofe verordnen,
gnädigen Herr Carl Thomas. Assessor
und Rätzig. Hofrichter gnädigst dem Hofrath
und dem Rath einen Secretarium der
Rätzig. Hofkammerrath Cammerherr und
Oberstallmeister gnädigst, Oberstallmeister
Hofrath und Cotta, und Professor
in der der gnädigen Hofkammerrath
und in dem Herrn Hofrath Hofkammerrath Ho-
fkammer, und Hofkammerrath auf und
Hofkammerrath und einen Herrn
und dem Hofkammerrath und
Hofkammerrath und Hofkammerrath
und Hofkammerrath:

1.

107) Hofkammerrath Gellert, drei und einzig Herrn
rath, Hofkammerrath in Hofkammerrath
und Hofkammerrath, ad act. dem

Ernennung 457 Hofkammerrath

Wollen Mai, gar gut wir aufgaben ideen
gnädigen Anzug wir das gestellen Kapi-
mand ginzen gegangen wärden, gandern
dir ist nicht im Wasser und Arbeit zu
dispensiren. Vom Corporal Lenz als
Einquartierung in mein Quartier und bleibe
ich gar dem Krieg, wie die gnädigsten
Befehlen sich nun gar aufgeben, dei
mir.

Es schmerz mir gar gar häufig auf dem
seinen Entfernen Angelegenheiten mit zu, denn
mich neben Wasser nicht reinigen,
doch an mir einen Quartier und dem
ein Bad und Wäsche regelt gölte, wir
an bitten dir Freundschaften gefallen
sey, andern an geben dem, an sey
in Speyer mit seiner Compagnie im
Quartier gelegen, denn Mannen sei
der Entfernung gefasst wurden, gar
Landau nächstens Abends zu gehen und zu
reiten an mit den andern gegangen.
Ob an mir sagte wünschen seinen Befehl
Quartier in Speyer sei an dei seinen
Eltern oder in einen andern Ort
wir Freund ein gelegen, dei ich nicht mehr
an Wasser anzugehen, wenn ich dein

Ihnen J. Gehorsam

L. Handel

108

nicht mehr, denn an mir seinen
Vater als einen gefangen Mann gefil-
lacht, der seinen Befehl nicht billige.
Lenz kann gehen an gnädigen Tage nach
seinen Eltern Quartier zwei Tagen mehr
Urlaub und gegen wir an sei Ober-
Einquartierung; während seinen Eltern
wir an mich dem Bureau
oder gegangen den Platz Einquartierung
gehörig bestätigt.

Von meinen Vorgesetzten ist nicht
gnädig Befehl und mich Vollmacht
gen und wir Lenz bestätigen dei mir,
wenn selbigen oder mit Lenz in
mehr Verbindung stehen kannte.
Mein Verhältniss bleiben dasselbigen und unterschreiben.

Ihnen J. Gehorsam

L. Handel

Magdalena Raquet, nach und durch
Zeugen als Ehefrau des verstor-
benen ꝛc.

Lenz dem wünschend an in Unserem
Hause einen ruhige unmittelbar auf seinen
Vorgesetzten Befehlen an dem Militär

Ihnen L. Handel

zu Hyazinthen wünschte auf die Weise, sein Wollen habe den Anschein, dass er etwas, wie billig, allein ist Manns genug nicht vermögen, dass er auch über sein Thun und Lassen niemand gesetzt haben, wie er unter sein Genossenschaft gehören sei.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

M. Gelbert

Lehmann

L. Stahl

3.

109 Wilhelmine Geiser, acht und zwanzig Jahre alt, Wollenwinderin bei Jakob Gelbert in Kirchberg Nr. 77.

Lenz Fischer sich mir zu einem ungleichen Ehestand verleiten, indem er unordentlich gethan und viel Schulden machen, was Abneigung gegen ihn verursacht, dass er unter sein Genossenschaft gehören sei. Seine Eltern haben mir eine billige Aussteuer gegeben und sein Versprechen für sein Thun und Lassen nicht mehr gehalten. Mit ihnen Lenz Fischer habe ich in Streit gerathen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Wilhelmine Geiser.

Lehmann

L. Stahl

Zeugenaussage — 88 Alle vorgekommen gut sagen.

Lehmann

L. Stahl

~~26.~~

Zeugen und Protokoll

Heute den zehnten November vor mir Gerichtsschreiber und Notar, der Unterschrift lange, in dem Friedensgerichtssaale zu Hyazinthen

zur Entgegennahme eines Eides in Sachen der Ehefrau Lenz, Wilhelmine, gegen Jakob Lenz, Corporal der 6ten Infanteriekompagnie, wegen Ehescheidung von dem Gemeinderathe Altenstadt in der Person des Herrn Anton Weikel, Kreisrichters des Bezirks Hyazinthen als Präsident des Gerichtshofes, sind von dem Gerichtsschreiber mündlich vorgeladen worden

110 Personen und zugelassen sich die Parteien ganz eigentlich als die Wahrheit zu sagen und zu verschweigen und zu sagen.

Ehefrau Lenz 51 Jahre alt

Hausirt bei Kreisregierung des Bezirks zu Hyazinthen, Protestant des Herzogthums.

Sie sei ganz richtig vorgeladen worden durch einen Gerichtsdiener auf heute Morgen 9 Uhr, sei nun hier zwischen 9 und 10 Uhr eingetroffen,

A Weikel

A Elle.

da zuerst ist eine mehrere Pfunder
und Bekannten und einen derselben
den Rheinpreußischen Kirchlein von Sinz,
welcher mir die Zusicht, an sein
nächstjährlich von dem Bremsporn
Paid von Karlsruhe bei Wiesenbronn
zu schreiben, dass als Ehrenmitglied
sein gewesen wäre. Schneider
kannte Dinstein, der gegenwärtig
verreist ist, den Zahnschmied, oder
gewünschte, sich wegen des Postzeichens
„Rheinpreußischer" Man dem Augenblicke
war, wo ich Gewissheit erlangt hatte
dass mein mögliches Pferd mit ins
Ordinaire Zug, suchen ist mir überhaupt
nur dessen Schicksal zu verkündigen
und wandte mich mit Complimenten
Wiesbadenern von dem dasigen Kur-
Cornus Hallart, bei dem derselbe
eingewohnt genommen Zug [redacted] Hall. Gel.
bracht schrieb mir zurück, ob Herr
mein Pferd wieder klein ihm und
Gewehr genommen, er könne

Wurf. A. Alt.

nur etwas nichts weiter und warmt.
leis nicht mehr mit ihm gewechselt und
schieden; er wollte sich jedoch wohnungen
& schmeichelt, dass der Rheinpreußischen
von meinem praxisgefallen Herrn
Kommissär empfohlen und durch diese Ver-
mittlung wäre mir vielen Schwierigkeiten
der Kopf um mein Pferd auf Karlsruhe
zurückkommen Lust zu gewinnen. Ich
kannte dem Paid gar nicht.
Später erhielt ich von meinem Pferde
selbst von Karlsruhe und einen Brief,
worin er mir mitteilte, dass er krank
als Postmeister in den Ruhestand
Herr und Schwiegersohn habe. Ich wusste
nicht selbst von Karlsruhe auf den Herr
konnte aber nicht dazu kommen meinen
Pferd zu schreiben, sondern dachte
ihn mir schon. Als dann die Zeitung
unseres Königs die den Badischen
Verdienstkreuz von Karlsruhe und in ihr
Oberlandwehrgeschäftsführer überhaupt
und mein Pferd zur Ehrenauszeichnung
nicht konnten, worauf ich

Wurf 460 A. Alt

ist mir mitgetheilt worden, dass Einzelne von den Militär-Aufforderungen Exemplare zu haben wünschen, und dass ich über die Absendung derselben Verfügung treffe. Ich ersuche Sie, von einem jungen Menschen von hier, dessen Namen Sie mir sagen, ob er zum activen Dienststande gehört, und ob Gründe gegen eine Anstellung desselben in Militär-Dienst vorliegen, mir Bericht zu erstatten und sich dabei über seine Aufführung, sowie über seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu äußern.

Mainz, den 10. Juni 1848.

Der Civil-Commissär des Herzogthums Nassau bei dem provisorischen Regierungsrathe von Frankfurt.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen die Anzeige zu machen, dass ich Sie zum Civil-Commissär des Herzogthums Nassau bei dem provisorischen Regierungsrathe von Frankfurt ernannt habe. Ich ersuche Sie, sich mit Ihrem Amtsantritte bei dem provisorischen Regierungsrathe von Frankfurt zu beeilen, und mir von dem Tage desselben Anzeige zu machen.

Wiesbaden, den 10. Juni 1848.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen die Anzeige zu machen, dass ich Sie zum Civil-Commissär des Herzogthums Nassau bei dem provisorischen Regierungsrathe von Frankfurt ernannt habe. Ich ersuche Sie, sich mit Ihrem Amtsantritte bei dem provisorischen Regierungsrathe von Frankfurt zu beeilen, und mir von dem Tage desselben Anzeige zu machen.

Wiesbaden, den 10. Juni 1848.

Der Minister des Innern und der Justiz.

Von Seiten Nassau ist kein Anstand, wenn nicht der ernannte Civil-Commissär selbst es, in Gründen und Aussicht nimmt, die von der Person seiner

Dasselbe wiederum Rückkunft geben
können.

Abzugeben, den Empfang zu bescheinen.

A Wurf A Lentz

A Celle

Zu lassen zu Bezeugen anzuzeigen wenn
gewünscht.

A Celle.

A Wurf.

XX.

191

Zeugenvernehmungs-Protokoll
in der Untersuchung gegen
den Polizisten Lenk wegen Körperverletzung

Heute den neunzehnten November
eintausendachthundert neun und neunzig
in dem Gerichtslocale zu Spitzen,
vor dem Herrn Rudolf Nikel, Königl.
Gerichtsdirektor des Gerichts Spitzen,
erschien der Zeuge Gerau, der nach
Vorschrift des §. 48 der Strafprozeß-Ordnung
zur Wahrheit ermahnt, und
Kraft, und nachdem Selbe den Eid
leistet sollte, sei Zeugniß dahin zu
richte als sei Wahrheit zu sagen,
als Zeuge in obiger Untersuchung
vernommen wie folgt:

- № iii -

Rudolf Gerau, 21 Jahre alt,
Bäckergeselle daselbst bei
seinem Vater Bäckermeister Gerau,
zu Spitzen wohnhaft,
bis heidentlich, mit dem Erscheinen
nicht verwandt ist.

Als zum wahren Angeben ermahnt
erklärt sich selber dazu bereit.
Gutachtlichen Angabe consentirt

Nikel. 463 Selle.

und mußten, als die Franzosen in den Pfalz einzudringen waren, mit ihr. Sie Frau Lentz wurde Jacob aus ist mit meinen Landsleuten in Furcht und sah am zweiten Morgen unsere Vorposten, rein von dem Hirsch der junge Lentz war sie, der ist gerade dasselbe kam, weil er seinen Sinn verbrannt war mit dem Soldat machte, auf ein Morgenlichen gestellt worden ist, und rein sich dann zurück in unbekannte und barmherzige Herzen der andern nahen sie Soldaten und Soldaten. Ich will euch das sagen wurde zu und sorgte, wenn es dann der mit Lentz gehen, und weiß die Entfernt, ist damit nicht unser gehen sie der die bei sie Forsten oder Wachsende er fort die Posten einzuziehen und wollte da hinziehen, und deshalb wird er in die Festung Kastell gebracht. Lentz war ganz einfältig

A Wurz.

A Celle.

und glaubte nicht anders, wie es uns selbst sagte, als dort er: Ich kann werden

Als unser Leiter den übergeben. Soldaten Begleitung ungehindert bis wenn sie Gefangenschaft man Lentz schon ganz Kastell gebracht und Thomas so nicht mehr sah. Die Soldaten die Tür und waren, warteten sich, sie wurde sie Freundschaft von dem Gefangenen, einzeln davon. Thomas ist nicht hier, wenn es auf Kater und Hund also den neun und zwanzigsten Juni, als Lentz auf Kastell gebracht worden ist. Die Kunde zu Speyer sollten Gefangenschaft und waren in den Turm.

Klagenfurt, bestätigt Landesgericht

A Wurz.

Orton Gravure

A Celle.

Geschlossen zu Klagenfurt am Tage wie gemeldet.

A Celle.

A Wurz.

28

[42]

Extract aus dem Marsch mit dem gesamten Corps
Corps Lentz vom 6. Infanterie Regiment (von Hauptmann Wilhelmi)

Abgeschehen Landau den 15 October 1849

(Nro 112)

Generalia

Rank, Name Lentz, 19 Jahre alt,
Confession, Religion, gebürtig zu
Landau und domicilirt zu Speyer, weshalb
mein Vater Bürgermeister.
Ich habe mütterliches Vermögen
von 600 f. und mein Corps
beim 6ten Infanterie Regiment.
Ich war auf wie in Verhaftung

Specialia

Warum gemeldet worden? 1849

Ich stand als Corporal bei der
Offiziers-Compagnie und war mit meiner
Section in Frankfurt. Als wir
von Frankfurt auf Speyer zurück-
kamen, war es in den ersten Tagen
ruhig, und wir wurden in die ein-
gangenden Ortschaften verlegt. Am
zweiten Tage sollten sich sämtliche
der 7 Mann Stärke der Compagnie
in Speyer versammeln. Unsere
Section war damit auf dem Marsche
als plötzlich die Speyerer Artillerie mit

marschirt kam, und die Soldaten
dieser Detaillen schienen sehr ein-
stimmig zu sein; dieselben waren
nämlich der Lage gewesen von den
Bürgern in Speyer und in Rhein-
zabern aufgereizt und schamlos
betrübt worden.
Einer von dieser Bürgerwache, den
ich aber nicht wissen kann hat dann
nachdem dieselbe vor unserem Lo-
gement Halt und Front gemacht
hatte gesagt, und soll dann zu
unsere Detaillen seine Rede,
mgehalten hat, wir sollten
uns nicht nach Landau, dieses
Loch, diese Mausfalle führen
lassen, wenn wir uns unsere
Freiheit nehmen, nicht mehr schänd-
lich, und die Offizier wollten
uns nur verrathen.
Die Soldaten schienen mehr, als
ob sie nach Speyer zurückkehren, als
nach Landau marschiren sollten,
da hatten die Speyerer Bürger

an den Thüren, wo man die ein-
zelnen Soldaten im Arme nahm
sie ihre Brüder und forderten sie
auf mit ihnen zurückzukehren,
sie sollten nach ganz gut essen sie
sein. Auch die sein ganz nun zu-
gesetzte der selbe Theil der Detaillen
gegen 20 Uhr Abends gegen Speyer zu.
Der Herr Major kommandirte dann
den Soldaten, wenn sie nach Speyer
wollten, so wollte er sie kommen-
diren, damit sie doch wenigstens
die Soldaten kommandiren würde
nicht wie ein wüthiger Haufe.
Hierauf schwankten sich die Soldaten
wieder in Detaillen, und wie
marschirten unter Anführung der
Herrn Major nach Speyer.

§ 39

Ob wir gegen die Aussage dieser
zwey Soldaten einige gegen Zeu-
gen aufstellen.

Aber unseren Herrn Offizieren
war gute Diamond Cabi, aber
die Soldaten standen mit Park
und Park da.
Als ich mit meinem Vater an
der Spitze der Stempler kam, fanden
wir den Major Reichardt mit
noch einigen anderen Herren, die
selber nicht konnte mit den Soldaten
das Einverständnis stehen.
Darauf soll an die Soldaten eine
Rede, worin er sie auffordert, in
den Bataillonsverband zurückzukehren, und
auf die Disziplin zu schwören.
Am Schluß seiner Rede forderte er
sie auf in Speyer zu bleiben,
und nicht nach Landau zu marschieren.
Den Unteroffizieren wünschte er,
sie würden Offiziere und der
Soldaten, daß sie nach ihrer Heimat
ziehen und die Disziplin ihrer
Offiziere selbst wieder herstellen könnten

Der ganze Haufe der Soldaten
entfernte sich darauf wieder;
einige aber etwa 150 Mann
von Reichardt ein Hoch brachten
sich gemeine in die Luft ab und
zogen dann hinaus in die Stadt.
Später kamen zwei schwarze
Offiziere zu mir, die ge-
beten Asmant war der, der
ein ein Franzose, der andere
ein Deutscher.
Diese sprachen mit mir auf Fran-
zösisch und sagten mir in den
wärmsten Worten / in Landau /
Dieselben rieten mir das zu,
ich sollte mit ihnen nach Landau
gehen, daß keine alte Fremden
Hungen Leute gefangen, es wurden
viel Bürgerinnen und Freiwillige
gebildet, sie wollten mir dazu helfen,
daß ich bald Offiziere würde.

Da der beiwesende Arme selbst
ich schadlos halten würde. Ich
sistem als sofortiger Bezirksamt zu
warten u. s. w. Ich war benachrichtigt,
und hatte mich durch diese Vorsorge
ungen versehen, und ging mit den
selben am folgenden Tage auf eben
um 4 Uhr auf schleunigen Weg
wurde ich an den beiden Gemeinden
in einem Wirthshause aufgehalten,
und ich ging, da ich sie sehr benachrichtigt
war, sogleich zu Bett. Als ich am
nächsten Morgen beim Frühstück
meinen Herrn befragte, war an
selben der Befehl mit den 6 Romans
zügen u. die beiwesende Rekrute zu
gesichert. Ich stellte den beiden Armen
zu Pferde, worauf sie mir anvertraut
des Königs Name gelte zahl nicht
mehr und auf vielerwegen die begehrte
Rekrute, ich benachrichtigte mich auf die
Anwesenheit. Letztere sollten sie mir
an die Halle des St. Romanszuges
bestellt. Ich ging demzufolge auf
Brandstadt, wohin mir Rat aber eine
Viertelstunde und sahe auf Speyer

für meinem Vater. 555

Ich schloß mich den Gefangenen an,
marschirte mit ihnen auf Landau,
und war Nacht als sahe ich mit einem
gewissen Abscheu auf schlagen, sah
wurden wir eingetheilt. Rat wollte
ich mit einem Polizeidiener Namens
Franken, weil ich sah, daß mit der
Post Pferde wird, über den Rhein ge-
macht. Ich sahe nämlich auf in Gefangen
nen Polizeidiener gesehen, daß sie Deserteurs
Gemeingefährlich behandelt sey. Mein
Plan würde aber dem Anschein
der Gefangenen Desertion einem schnell
Widerstand gegen Offizier u. sodann
Widerstand Romans Oswald gewesen
wenn mich deshalb machen hätte,
ein gewisser Gehör Ohnen in der
Gegend von Pirmasens, welcher in
Speyer der Gefangenen Beschaffel gewicht,
und welcher dem die Gefangenen einstehenden
bei diesem Auftrag beklendete, sah die
mich meinen Verhaftung begangenden
Gefangenen meinem Vater übergeben,
welcher sie auf unbewacht sah. 555

Ich schreibe die dazugehörigen Worte
gemacht, welcher in Speyer die nach
Amerika von der Detachement sahl, und
zu Verhaften misstrauten.

sah war ein junger Offizier, eben

24 Jahre alt, katholisch, von hier
klein von Wuchs, aber 5' 11" groß,
hatte einen kleinen Bart,
hatte einen Hut getragen, Strümpfe
u. Tuchstiefeln, u. war Offizier
bei der Bayern Infanterie. Als
Ehrenfallen wurde ihm [illegible] wieder
abgenommen; er kann sie sehr mit
Ehren, daß selbst mir aber auffallen
sie wurde gegenüber der Polizeiwache
Landauerthor.

Ein gewisser Postexpeditionsamt Hammer
Otto welcher beim Bayern Infanterie
die Charge eines Hauptmanns bekleidet
kannte ihn gleichfalls, obwohl ich mich
nur in Oberhauptmann bei der 2ten
Compagnie des 2ten Bataillons.

Commissio.

v. Schönhueb Oberlieutenant
v. Bünau Hauptmann
Hendrich Lieutenant
Hoeltz Adj.
Schaupert Feldwebel.

Die richtige Abschrift vorstehenden Verhörs mit dem Wasch-Protokolle mit dem gehorsamen Anzeige Landau den 15ten October 1849 beglaubigt. Landau den 25 October 1849.

Königlich-Bayerische Commando.

L. v. Flammer Hptm.

Burger Aud.

[illegible] Polizeikommissär Meier in Speier um 20 Oct. 49 benachrichtigt, die Namen genau offizinal Hausdurchsuchung zu vorsehen und zu berichten.
Ch. 6978. 1. /
Schwartz

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchungs-Sache gegen die Insulaner und Theilnehmer an dem Hochverrätherischen Unternehmen in der Pfalz in specie gegen Abwesenheit, dann Arbeiter zu Hochspeyer 1849.

Heute den zehnten Januar (Samstag) achtzehnhundert neun und vierzig um acht Uhr Vor-Mittags in dem Untersuchungs-Zimmer zu Landau - in Gegenwart des Untersuchungs-Commissärs Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken vom 4ten September 1849 Herrn Ludwig Adolph, des Untersuchungsführers für den Bezirk Landau, in Assessen der Gerichtsschreiber Herr Joseph Mühl,

wurden die Personen, die auf nachstehende Verhörfragen und Antworten, nachdem sie zur Wahrheit gehalten worden, vorgeführt, und nachdem sie ihre Namen, Alter, Stand und Wohnort angegeben und versichert haben, mit Niemand in Verwandtschaft oder Dienst zu stehen, noch sonst ausgeschlossen zu sein, worauf sie ihre Aussagen unterschrieben haben, wie folgt:

(N. 113)

Ist vorgeführt Johann Ober, ein 42 Jahre alter Taglöhner, wohnhaft zu Landau katholischer Religion.

Wieder Anfrage auf meine Person angezeigt, dann Datum Vorstehendes wie folgt bemerken, daß ich selbst am Tage der Abstimmung zur Nationalversammlung (22. April) abwesend in der Gemeinde Hochspeyer zu Besuch, mich dort aufhielt, und erst nach Hause kam, als der Sieg schon errungen war, und die Bayern schon wieder abgezogen waren.

Ober

469

Fabrikarbeiter zu Landau sein alter, ledig und evangel. Alt zu nennen wissenschaftlich und fünfzig, Mann groß alt 25 Jahr.

2. Ist sichtbar Lazarus Heiligenthal, ein 31 Jahre alter, Weber, zu Landau wohnhaft.

Auf weitere Befragung:

Mir ist zwar nicht der Name bekannt, doch ist mir meine Beschreibung [illegible] und [illegible] Gesicht [illegible] mit militärgekleidet gewesen am 22. April v. J. – Tag der Versammlung – gesehen und weiß namentlich den Metzger Frasch zum [illegible] Regiment [illegible] gehören zu haben. Ich selbst war nicht, sonst "Soldat" zu [illegible] bekommen zu haben.

Vorgelesen, verbessert und unterschrieben

Landau 28 Dez. Lazarus Heiligenthal. Molique

-115-

3. Ist sichtbar Lazarus Frasch, ein 36 Jahre alter Metzger und [illegible] zu Landau wohnhaft.

Landwirthschaft vernommen:

Ob ich der Volksversammlung in Kirchdorf am 22. April v. J. beigewohnt, weiß ich nicht mehr mit Gewißheit anzugeben

Molique

zu schaffen und 6 Tage Infanterie-Regiments flugschriften zu stellen. Der Inhalt dieser Schrift war mir gleich nicht bekannt, und ist damals nicht untersucht, ihn zu erfahren, dann die Verabfolgung der flugschriften war bekanntlich so allgemein, daß man sich unwillig gezwungen, genau gleiches zu verhalten. Ich ist aber seitdem auf den gestellten Antrag für der Rosa aufgehoben, und war Verhaftung meines Bruders Lazarus Frasch zu Duda stellte, zuerst der Schrift Frasch zu Duda stellte, zuerst er mir selbst zu, und Handschuhen Exemplare jener "Soldat" zugleich zu haben, da [illegible] gleich über 2 Exemplare gewesen, die zu stellen bekommen habe; von gesamtheit an nur nicht. Die Namen der Verhafteten Handbursten sind mir auch nicht bekannt.

Auf Befragen Ergänzen, die Verhaftung erfolgt genommen hatten, erwähnt ich nicht zu nennen. Ich weiß nicht einmal, ob Einlegen [illegible] der von Bekanntschaft hat, und genau nicht so [illegible] zu ich vermöglich [illegible] zu sagen.

Vorgelesen, verbessert und unterschrieben

Landau 28 Dez. Ass. Ober. Molique

Geschlossen zu Landau gleich oben.

Molique

[illegible] Zeugen [illegible]

[illegible] Zeugen [illegible]

Auf Ersuchen:

[illegible]

Kosten:
1) Zeugenvorlage — M. 56 —
2) Zeugenbestellung — M. 12 —
M. 1 — 08 4

[illegible]

38.

1861

Zeugenverhör.

Heute den neunten November 1860 neun
und sechzig.

Im Untersuchungs-Gefängnisse des k. Landgerichts Ansbach, Vorsitzender Herr Landrichter Voltz, zur Zeugenvernehmung um 10½ Uhr Vormittag eröffnet.

In der Untersuchung die Verletzung von Volkmar gegen Unbekannt betreffend, wurden vom Herrn Vorsitzenden die Zeugen nach geleisteter Ablegung des Zeugeneides, über den Gegenstand und auf mündliches Befragen wie folgt vernommen:

Nro 116 — Mathias Engel, 28 Jahre alt, Soldat im 6ten Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm, nicht verwandt

Es wird, wenn es nicht eine, in diesen Akten vorkommende

folgt

Monaten Mai, als einen
Tag ein jünger Mann hier
ist gewesen dem aufgefallen, dass
nicht dem Namen nach Lauch
und dem sein Vorgenannt
Volk auf Erfragen seiner Wirtin
als einen gewissen Lauli, Zeich-
ners allhier Erklärung
seinen professionen, begeben,
in die Einwohnerschaft von
Heiligenthal zu Lauda sowie
Lauda, wo selbsten mir von
vielen andern Gästen, theils
Bekannten vernommen worden
sind die Vorgenannten Domes
und Volk, Bataillonsthaw-
boin Haus und Volk Schrock
theils die Wirthsleute gewesen. Lauli
habe einen starken Bart
angeben getrunken Schatten,
welche er nicht die gänzliche
Person offen unterschrieben worden

Lauda
den 1/30.

Borgelassen bestätigt
und unterschrieben

Matthes Engel
Gerichtsdiener

Kostenn
Zeugentaxe 1/30.

Bestätigen zu Weinheim
den obigen.

Gerichtsdiener

No 656

Wird diese Protokoll unter Rückschluß der Commissorial Vernehmung des Herrn Untersuchungsrichters, der Appellationsgerichtsrath Lotta Direkt übermacht.

Mit vollkommener Hochachtung

Mannheim, den 9. November 1849

Der b. Friedensrichter

Gerichtsdiener

Beim Königlichen Festungs Commando Landau

Zeugenvernehmungen

den Soldaten Becker und Marx vom 1. Genie-Regiment, in der Untersuchung wegen hochverrätherischer Umtriebe in der Pfalz in specie Verleitung von Soldaten zur Fahnenflucht.

abgehalten Landau am 17. September 1849.

Nachmittags 3½ Uhr

In Gegenwart der unterzeichneten Commission.

Die Gemeinen wurden zur Wahrheitsangabe ermahnt und sodann einzeln vernommen wie folgt:

1/ Gemeiner Johann Becker

— No 117 —

ad Generalia

Johann Becker 24 Jahre alt, von Neudorf, Gerichts Gerolzhofen, ledig, Steinhauer, Gemeiner 2r Classe im 1. Genie-Regiment.

Zu den Beschuldigten in keinem früheren Verhältnisse stehend; sonst [illegible].

[illegible] beeidigt

ad Specialia

In der ersten Tagung der Mai ad vicem Examinis, dass aber die Platzes, der Examen Vorbereitungs, Ausschlusses, weniger sein Ausruf an die heimischen Bürgers, von einem Jahr, Examinis Fortsetzungsschreiben ausdrücken, stand ich Examen von mir vor dem Examinat Marx und dem Candidat Springer. Nachdem die Fortsetzung eben vier Platzes, zum Theil zu Examen, stand ich Examen von mir vor dem Examinat Marx und dem Candidat Springer. Nachdem die Fortsetzung eben vier Platzes, zum Theil zu Examen, stand ich Examen von mir vor dem Examinat Marx und dem Candidat Springer.

Johann Jacob Marx.

ad Specialia

Israel Marx, Johannes, ad, von Breitenbach beurlaubt. Thomburg

Leipzig, Oberamt, Voctor in
d. Gerichtsregisterin
für die beschlüssigen in
Sachen unsers Gerichts-
assessor Schmid; somit wird
weiter
Regest beschlossen
ad Specialia
Es stand nicht zum Leug-
nen, als die Zeugen-Aussa-
gen des Herrn Advocat Hoffmann
Advocat bei hiesigem Gerichte
übrigens sehr gleich lautend,
ein junger Mensch, dessen
Aussagen das Gericht
in nicht unwesentlichen
Punkten, über die Beweis-
Thatsachen sehr gleich
lautend und mehrere Details
anführten.

Zum Beweis in dieser
Sache nichts weiter

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Z. U. R. R. B.

Daniel Mayer

Commissio.

Schmachtenberg. Oberamtsaktuar.

Abschrieb.
H. Act.

Fortgesetzt am 18ten September
1849. Vormittags 8½ Uhr,
mit,

119

Beisitzer Justizrath Bernhard Gutzgeld
ad Generalia

Beisitzer Bernhard Gutzgeld
29 Jahre alt, von Schnai,
Gerichts Lichtenfels, Leipz.
Kreis, Beisitzer
im d. Gerichts-Regiments-
für die beschlüssigen in

Kaserne unsere Garnisonkirche
Rekrut, sonst verwiesen.
Kriegsgericht Verhandlungen.
ad Specialia

Den 4ten Mai war in einem
Wirthshause in Leipzig zwischen
einigen Soldaten. Der
ein noch ganz junger
Recht, der erst seit einem
Jahre sein Handwerk
verlassen hatte und
noch ganz neu in seinem
Soldatenstande und
Exercitium war, und der
noch nicht Soldat und
Civil unterscheiden konnte. Als
gab er seinen, ein
Civil, den Ausdruck der Kränkung,
Herausforderung, Schlägerei
an die bezeichnete Ehre,
welche in Mißbrauch der
Waffen Gewalt gab.

Nachdem Recht sein Ge-
schäft abgemacht, gingen
sie zusammen wieder fort
z. z. s. v.

Kriegsgericht Verhandlungen Gefreiter

120

Johann Georg Horrig

ad Generalia

Johann Georg Horrig
47 Jahre alt, von Sonders-
heim, Leipzig, Feldwebel
im 4. 6ten Infant Regt.

Hat den besagten Dienstag
in seinem äußern Ver-
haltnisse zu stehen;
sonst verwiesen.

Kriegsgericht
ad Specialia

Den 6 Mai Inhalts
dem Recht zu Leipzig
Heiligenthal und ver-
spricht sich den Ausdruck
der Kränkung Herausfor-

zwey Abtheilungen an die
benachbarten Reinigen
an Feldarbeiten als 6er und
9er Pfeife Tabak. und erhielt
zur Belohnung, Unteroffizier,
von dem Sergeant Dornes
als 6er Tabak. Als bekannt
geworden, daß Krieger, Nau
aber als Reinigen an
Schmalzer Pfeifenmacher
Kohlmaier gab. die
zum Theil Faule Tabak
Cigarren zurückgaben
und dagegen bessere,
Kohlmaier wisse es
schon. Als die Sache,
durch zu die Gefreiten
Schmalzer, Häuserle
Faule, an sie hinzu
kommen und sämtliche
Sie wieder dabei. Er
hätte nicht genug

Corporalschaft, den Feldwebel,
zu geben, damit
sein Vorrath nur für
die Feldarbeiten ausreicht
hätte.

Von unserem Regiment:
waren versetzt, die
Sergeanten Dornes und
Bolz, vice corp: Wachtmeister
Engel und Feldwebel
Gutknecht, der 3 te Comp:
dann der Baons: Feldscheer
Nau, welcher sich von den
Franzosen allein so sehr
befriedet. den Krieger,
diese Commissionen
Schmidt und Krieger,
erhielt.

Z. b. B. o. A.

Johann Jacob Hörner,
Feldwebel

121 K. Bataillon Tambour Jenz Friedrich Nau.

ad Generalia

Jenz Friedrich Nau 23 Jahr alt, von Frankweiler Bitz, ohne Profession, Bataillon-Tambour im 16ten Infanterie-Regiment.

Ist der Desertion in Friedrichsfeld überwiesen, wurde zu Strassburg arretiert.

Urgicht bekräftigt

ad Specialia

Bekennt sich der vorgelesenen Anklage schuldig, dessen Angaben ihm vorgelesen und auf sein Befragen ja, nöthigenfalls bekräftigt werden.

C. U.

Kurz Bataillons Tambour

Bemerkung

Nichts Neues der vorliegenden Akten

ein verbürgter, dass sich ein Fremder Gutgesell zu Frankreich und Strassburg sich aufhaltend, ein Recrutirungs Commando von 3ten Mai 1799. mit dem Beifügen, dass Matrosoffiziers und Soldaten derlei Klägschriften und ein Patentes Zeugnis auf der Person ein Falsum sind, deutlich vorgelesen worden ist.

Commissio.

Hellenbourg

Sprecher Gerichtsschreiber

Mayer

Meyer b.
Adj.

26. September 1849

Nr. 122

Zahlungsprotokoll.

Heute den 26. September 1849
zu Ludwigsburg:

Nachdem Delagent aus Ordonnanz des Herrn Hofgerichtsrathes Hofer zu Zahlungsbefehl, oder Exekutions-Commission, vom 14. September abhin, den Dr. Könyenthal et Consorten betreffend;

Haben Wir Gerichtsdiener, des Königlichen Stadtgerichts, assistirt von dem Gerichtsschreiber Wenz, und gezogenen Zeugen, nachdem der Exekutionsbefehl der Maßgabe vorgelesen, wie hienach Exekutum gepfändet wie folgt:

476

Fabriola

Nr. 122

Nachdem Herr 29 Jahre alt, Oberlieutenant beim kgl. bayerischen Infanterie-Regiment, damalen zu Ludwigsburg domicilirt mit dem Exekutionsbefehle nicht gepfändet ist, bezahlt:

Da dem Monat zu März und Erzahl dieses Jahres, wenn ich in Ludwigsburg auf Commando. Da jetzo zu Zeit beurlaubt ist mir niemal eine Pfändung zu

[illegible] Gerichtsbarkeit, in
gutsherrlicher Gesellschaft, nahe
bei Langenthal, damals zur dritten
Classe gehörig, unter andern die
Verpflichtung, mussten man gute
Sorge, dass im Mann Mar,
die Officiers seiner Valeska
messa zu commandiren habe
möchten. —

Dispitza ist mir in dieser
Sache nicht bekannt. —

Vorgelesen und unterschrieben.

Philipp Adam
Kerlinger
Kerl

Geschehen zu Lindau in Obsau
26ten Dezember. —

Eintrag
Eintrag

Und
sogleich zu Abgang kommen
am nämlichen Tage, in Gegen-
wart des nämlichen Beamten,
welchem Zeugen der Eid ge-
leistet hatte, den Thatbestand
zu sagen:

Zeuge

193 Max Ziegelmaier 22 Jahre
alt, Leinwandt im Hof bey
dem Hofmaierwirth Stroh
mit dem Leichenfuhrwesen nicht
verwandt noch verwandt:

Valerian
Winter

Ja den vierten Theil des
Monats Juni abends, als ich
in meinem Gewölbe, dem
Leichenfuhrmann Rechenauer von
Landau gegenüber, mich befin-
dete, sah ich, wie ein Bursch
aber Diener des Rechenauer
dessen Namen ich nicht kenne,
mit blauer Blouse bekleidet,
Packetmaterialien aber Leichen-
tücher an unbekannten
Frauenzimmer abgeliefert.
Es waren damals in Landau
Epidemien, Leichentücher ver-
langt. Ich vermuthete mich
irrig nicht das Gewölbe den
Leichentücher.

Bald darauf ich damals von
meinem Lager ab, da [illegible]
meine Augen, in der Mitte
von Leuten von Landau
Person gewahr. Aber da ich
mich umschauete, so sah ich
abermals, wie der Bursch
des Rechenauer meinem Dienst-
knecht Leichentücher zu ihm ge-
bracht, anvertraute und ihm dann
fortan gerufen. Der Bursch
sollte auf Leichenfuhrwesen

477

Valerian
Winter

Zeugen gehabt.
Vorgelesen und unterschrieben.

Zeigleadnay Landrath

Fabricius

Was bezüglich vorkommt, Zeuge, daß der namhafte Gehalt des Verstorbenen, in den Posten an Pensionen Zeugnisse ausgestellt sein, ohne daß in diesen Zeugnissen angegeben sein, derselbe Zeuge damals ebenfalls eine Klage Blöße über upbesen an die Zahlen upzubringen sein.

Kosten:
(1 Zeug.) Ausfertigung der Zeugnisse
Gerichtskommission
M 3.

Dagegen ist mir erinnerlich entschieden, nämlich, daß Zeugnisse, Ausfertigungen an den Gehalten Zeugen Vorgelesen und unterschrieben.

Zeigleadnay Landrath

Fabricius

Geschlossen und unterschrieben

Vorgelesen und unterschrieben

Zeigleadnay Landrath

Fabricius

Geschlossen und nahst Communicat
dem Kgl. Sächsischen Untersuchungscommissär,
Appellationsrath Cotta
zu Bautzen
ehrerbietigst eingesendet.
Ogrosheim, Canton Mittelschell, 26 Septembris.
Der K. Friedensrichter
Fabricius

[illegible]

Königlich Sächsisches Infanterie-Regiment Prinz

Zeugen-Vernehmung

auf Requisition Gross Herzogl. Hessischen Untersuchungs-Commission zu Mainz gegen Kanonier Conrad Schumann von Schönau

Alexandria am 3. Oct. 1849
Vormittags 9 1/2 Uhr.

Vor dem
unterzeichneten Kommissarius

Der Zeuge wurde zunächst vermahnt, über den Vorfall worüber er vernommen werden soll, die reine unverfälschte Wahrheit nach seinem besten Wissen und Gewissen zu bekunden, und über die Bedeutung des Eides und die Folgen eines falschen Zeugnisses gehörig belehrt, und sodann vernommen wie folgt.

Personliche-Fragen

1) Wie heißen Sie mit Vornamen?
2) Religion?
3) Alter?
4) Geburtsort? Wohnort?
5) Name und Vornamen?
6) Wie heißen Sie mit Beziehung auf Verwandtschaft, Schwägerschaft oder anderweitige Verhältnisse zu Conrad?

ad 1. Georg Lee
2. Evangelisch Lutherisch
3. 19 Jahre.

7) Ob Sie von einer Partei Belohnungen zu hoffen oder Strafe zu fürchten haben?
8) Ob ein Zeuge Jemand wegen Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder angegeben haben?
9) Ob Sie sich mit einer Partei verabredet oder sonst Vorbereitungen getroffen haben?

4. Ogrod in Alexandria.
5. Sergeant im 9ten Regt.
6-9 Nämlichen.

478

Geschlossen.

Specialia

Fol.

Aufzunehmendes Protokoll.

Dominus Hauptmann Krug
wird heute 20 Mai gemeldet
sein, dass an Kanonenmann
Adam Lorenz wegen Mangel
Mannschaft nicht gehalten konnte
dass er und dem Befehl nicht
kamen, und dass dessen wegen
nöthig wäre Ersatzmann
mit vorgehender Kanonen
vorgeladen werde.
Wird für nöthig, dass
der Protokollführer zur
Hauptsache Protokoll.
Um den Befehl genau
Acht geben ist muss muss
Protokoll, Landrath
sein wollen zu vorgehen.
Dann Lieutenant Siegl

Ist
Unterschrift.

Schweigestein

wollen wissen was Gesetz
und ist, und so gelten,
wegen ist dem nämlich
dem nicht, dass dessen
wird wegen dem damals
übrigen dem Hauptmann
vorgelesen werden.
Ohne Befehl Kanonen
mit dem nicht sagen.
Ist wäre nach an unbekannt,
dass ist mich schreiben sollen,
wie ist diese Kanonen
Einzahlen.
Dann, dass der Protokoll
der Kanonen Flugschrift
dem in der Kanonen
wahrnehmen sein, ist
wird nicht bekannt.
Dass wird ist nicht an-
Gegeben.

m.p. v. v.

Protokoll

i. V.

Cernitzki

Eichmann Sindt

Mustermann Protokoll

Zeugen-Abvernehmung

in der Untersuchung wegen Verleitung von Zeugen

zum Meineide.

Verhandelt Saarbrücken, den 18. Dec. 1849

Im Beisein

der Untersuchungs-Commission.

Auf Requisition des K. Unters.
Friedensgerichts-Commissärs zu Saarl.
Urtheil vom 10. d. M. erscheint
Zeugend Joh. Michael Dornes
Ackersmann, bei seinem Ei-
genthum, unter Verwarnung der
obgesetzlichen Strafe zur Ab-
gabe der Wahrheit ermahnt
und sodann vernommen wie
folgt.

Nro. 125 — Jenacker.

Ich heiße J. Mich. Dornes

bis 29 Jahre alt, vermögliche
zu Arbeiten unbrauchbar geworden,
Bezirk in 6te Instr. Reg.;
alle übrigen Gemeldeten
werden gemeint.

Legal Bericht.

Specialia.

Z. 1.

Es kommt vor, daß ein gemeiner
Soldat Land Landen
verschiedene Städte an die
Behörden in Militärsachen
machen soll, was ihm
schwer fällt.

Zu Punkt Berg d. K. den
Ing. Einige geben nicht angaben,
haben ist uns Verschuldung
auf das Bezirksamt Zell, den
Inst. Lambert Herr, an den
Polizeiamt Gutrolf in der
Heiligenstadt? Herr Adolf

mehrfache Meldungen

zu Landen Z. 1 Dritt Absatz.
Hier kann nicht der Absatz
gründlich Gesetz. Land von
Landen, und gar andere von
uns, wie uns eine Pflicht
gründlich Recht. Es muß
deshalb, daß aber nicht der Ver-
ung und genaue, daß
Pflicht und Haftung der
Militärbuch beginnt. Es darf
in demselben, daß der Militär
nicht mehr Folgen, sondern
abgemeldet werden und ganz
Polizei übergeben sein; bis
zum Land Jahre ist dieses Recht
nicht gelassen. Es sind den
Landi Zeugen, die erkennen.
und es wird benannt von
zum Thore einen bestimmt.
Später Jahre ist diesen Land
nicht mehr zu Gesetz bekommen.

Nr. 2.

Können Sie sonst noch etwas
angeben?

Rein.

M. y. u. a.

Johann Michael Dorner
Burg X

Commissio.

v. Scherer Oberlieut.

Dornerlang — als Zeugen

Kommerell

Rembold
Corp. Gef.

X.

[41]

Zeugenvernehmung.

In der Untersuchung wegen Anfertigung von falschen
Büchsenpässen.

Reutlingen, den 19. Oct. 1849.

In Gegenwart
der ernannten Commission

Vor mich als Kl. Untersuchungs-Commissär,
Hauptmann Cotta aus Reutlingen,
Reutlingen, den 20. Oct. 1849.
und
königlich 6te Infant. Regiment.
B. Settinus
Oberlt.

Wurde vorgeladen und in seiner
sonstigen Gegenwart
Erinnerung der Pflichten befragt
und zur Wahrheit vermahnt
und sodann vernommen wie folgt:

Johann Michael Bolz

Generalien.

Nr. 126

Ich heiße Michael Bolz 28
Jahre alt, katholisch, zu Altheim
weiler Landwirthschaft Berg-
zuhause gehörend, Vorgenannter im
6ten Infantrie-Regiment.
Alle übrigen Generalfragen
wurden verneint.

Legal-Candidat.

Speciulia

Frage I.

Ich kenne von Sicht ein gewisses Pauli zu Landau prozessierende Schriften und die Beklagten in Streitsachen verschiedene. Weiß nicht Ihnen Schreiben betreut.

Im Monath Mai d. J. kaufte der Magd und Handelsmann Pauli von Landau in die Freiburgische Wirthschaft daselbst, und verschiedene daselbst anwesende Soldaten des 6te & 9te Regiments, auf deren Namen mir zurzeit nicht erinnern kann, oftmals Brandwein, ohne jedoch dabei zu essen, gewöhnlich Tagsüber. Als mich derselbe zur Antwort gab, sagte er mir, daß mich die nichts angehe. Ich habe zurück von den verschiedenen Schriften keine weiteren gelesen, und kann Ihnen darum keine Auskunft mehr ertheilen.

Aeußere andere welche in Besitz dieser Schriften wären, habe ich nicht und kann darum Auskunft

geschrieben.

Frage II

Können Sie Zeugen namhaft machen?

Nein.

Liquidirt 2/6 20 kr. für den Gang von Winnweiler hierher.

K. g. u. w.
Heinrich Bölz

II ter

Nro 127

Soldat 2ter Comp. Bataillon

Generalia.

Schreiber Conrad Petrasch
Bau 26 Jahre alt evangelisch
geboren zu Albisheim Landk.
~~Frankenthal~~ Pfalz in 6 Jahr
Frankenthal
Inf. Regiments.

Legal Candidat.

Frage I

Nein wissen.

Ich kenne einen gewissen Pauli
etwas näher nicht, und ist mir
auch unbekannt, daß derselbe
einmal in einem Wirthshaus
Schriften an ~~mich~~ Soldaten verkauft ~~haben~~

[illegible]

[illegible] Mai, [illegible] die Heiligenmalersche Wirthschaft, [illegible] einen der Tische [illegible] Leuten sitzen, [illegible] haben sich von diesen Leuten keinen geben lassen, und weiß auch nicht, was [illegible] Leuten im Wirthshaus gebraucht hat.

Zeuge II

Wird verlesen.

Heim.

V. g. u. w.

Liquidat 2 f 20 x für da Zeug von Rimschweiler hieher.

Lenné Jacobi

Commissio.

Greffier

Saubert
als Actuar.

Widmann

Clerc
Corporal Actuar

[illegible]

[illegible]

Zeugen-Vernehmung.

Heute, den [illegible] zwanzigsten Oktober achtzehnhundert neun und vierzig, um [illegible] Uhr des Morgens — im Sitzungssaale des k. Appel. lationsgerichts zu Zweibrücken — haben wir Emil Cotta, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts bei versammelten Kammern vom 21ten Juli l. J. mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen, welche Verbrechen oder connexe Vergehen bilden, gegen die, sey es durch Coautorschaft oder Mitschuld, betheiligte Personen angeordneten Untersuchung beauftragt, unter Assistenz des Obergerichtsschreibers Friedrich Faber, nachgenannten, auf mündliche Einladung erschienenen Zeugen, nachdem [illegible] den Eid in den Worten geleistet: „ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe", einzeln und jeden in Abwesenheit der übrigen vernommen, wie folgt:

Nro 128

Andreas Dahlmann, 28 Jahre alt, Soldat bei der 13ten Infanterieregiment 2ten 6ten Infanterie Regiment, hier in Zweibrücken, mit Jakob Krieger in Landau nicht verwandt p.

Unsere heutige Einkehr war bei Jakob Krieger zu Landau, dessen Haus der Post gegenüber liegt. Obschon ich mich auch einmal in gedachtem Wirthshause mit einigen Mann Kameraden, so oft es mir bei allem Dienste möglich ist, mich zu den Zechgelagen zu nehmen, ich glaube eben, daß ich hier noch nie so beisammen derselben mit [illegible] kann mich, denn es ging sich damals selbst in die Kasse, wenn sie nur wenig [illegible] selbst in die Kasse, wenn sie nur wenig [illegible].

Es war dies im Monat Mai, auch denselbigen Tag, weil [illegible] Bataillon [illegible].

Während wir so da [illegible], Jakob Krieger mit Zechgelage [illegible] und Jung und denselben gedrückte Laibe [illegible] in der Küche war mit einem [illegible] Bayern [illegible], und

Cotta Faber

übergab und sollte mit der Bemerkung sie nähme sie
und und wir sollten sie nur lesen. Es wären ja Zeit
verschiedene Zettel die Rede wechselt.

Vor dem einen der Zettel stand mit großen
Buchstaben: „Soldaten, Erwachet!“

Der Inhalt beider Zettel war im Allgemeinen
der, wir sollten auf die Bauernversammlung schauen,
wir brauchten nicht mehr länger Soldaten sein,
sollten zu den Bauern übergehen und in jedem
Fall dem Zusammenhalten, dass wir nicht mehr
unsere eigenen Herren und Chefs schießen wollten.

Als wir unter diesen Zettels die Namen standen,
erinnerte ich mich nicht. Krieger aber muss wohl
wissen wo er sie herhatte, während wir noch
beisammen waren, kam ein Alter und brachte
mir einen roten Zettel, welchen Krieger auf
genommen und vorlas den Inhalt und Wortlaut
des Zettels, wie ich ihn angegeben habe, dass
bei Leutnant sich niemand Zeuge Mann zu,
versammeln und wer nicht die Hose voll bekäme,
ob man sie mit gebrannt bekäme.

Auf diese Art kamen die Zettel auch in die
Kaserne und ich bin überzeugt, dass sie bei vielen
Soldaten Eindruck gemacht und sie zum Desertieren
Anlass gaben, denn ihre ganzen Gesicht ganz
veränderten.

Otto Schwarz

Soviel ich weiß ist derselbe Krieger wegen
Zusammenhalten mit den Bergschützen bereits
in Untersuchung gekommen und wegen Hetz
Aufforderung bemerke ich noch, nachdem wir den
Zettel gelesen hatten, wollten wir sie dem
Krieger zurückgeben, er meinte aber, wir sollten
sie behalten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Otto Schwarz Schwarz

Geschlossen 9. U. Hals und Uhr Morgens.

Otto Schwarz

101

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchungs-Sache gegen

Conrad Pauli von Landau

Heute den zwey und zwanzigsten May eintausend achthundert
neun und vierzig um zehn Uhr vor Mittags in dem
Untersuchungs-Cabinette der Königl. Lagerthorschreiberey Landau,
haben Wir Eugen Werner, K. Lagerthorschreiber, und der Kgl.
Untersuchungs-Richter der Lagerth Landau in Beyseyn des Actuars
Jacob Christian Karl Viewar
nachbenannten Zeugen nachdem sie einen körperlichen Eid
Wahrheit geredet und Nichts verschwiegen hatten, folgende
Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und
nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe" —
angabe und von anderen abgesondert vernommen worden ist.

129 I. Zeuge. Anton Heine, ehemaliger Regimentsprofos
des K. 6ten Infanterie-Regiments, jetzt Wirth
Pensionair in Landau wohnhaft, 50 Jahre alt, nicht ver-
wandt pp.

Kurze Zeit nach Landau in Belagerungszustand erklärt worden ist, wurde mir von
meinem Herrn Officieren aufgegeben, in den
Straßen und Wirthshäusern allenthalben darauf
zu achten, daß keine flugschriften verbreitet
[illegible] werde angeschlagen und verkauft werden.
Mehrere Tage meiner bemerkte ich einmal
auf der Königstraße gegenüber, daß der Gastgeber
Conrad Pauli von hier an der Seite des Hauses
der Wittwe Adam Heser auf der Seite der

Werner

Heine

Festhaften eine Blutgeschwulst, welche geöffnet
war aufgetaten, indem er zwei Kugeln bei sich
hatte, die den Tapp drungen und die Spitze vorne
auf dem Rücken und Tapp bestrichen. Da es sich
dass Saulé nach einem grossen Skandal dazugehören
sonnglaer in der Werkstatt hatte, so ging es sich
dass die Schwangerschaft fürchte schaft und
hatte ihn ein, als er schon ein gewisses Feuerglas
derselben Spitze in die Tasche zum Fleischhauer
abzu angekleidet hatte. Es erklärte ihm und
uns, dass er arretiert sei und mit auf die
Hauptwache müsse, wozu auf ein Herr Leutnant
dasselbe Kamen ist uns mehr unnütz kam, auf-
forderte; Saulé aber weigerte sich dessen
und der sich alsbald eine grosse Menge Menschen
versammelte, welche den Saulé unterstützte
so wurde ich von dessen Verhaftung abgestan;
ich habe indessen sieben sofort auf das Pr.
ich habe indessen sieben sofort auf das Pr.
Hauptwache Anzeige gemacht, mit wurde von
da zum Herrn Festungscommandanten beordert,
welcher sich anstatte, Saulé sei schon bereits
schon wegen Verbreitung von Schriften unge-
zeigt und es habe dem Gerüchte davon Veranlas-
sung Mitteilung gemacht. Als ich zum Herrn Com-
mandanten wurde vorgelassen, erfuhr ich von
Unteroffizieren, die ich jetzt nicht mehr nennen
bezeichnet kann, dass die Druckschrift, welche

Saulé, wie vermutet, an die Arbeiterin
ausgeteilt hatte, aufgefunden gefunden
und dass insbesondere darin eine Aufforderung
der Soldaten zur Meuterei enthalten sei. Ich
selbst habe jene Schrift nicht gelesen. –

Am nämlichen Tage habe ich in Erfahrung
gebracht dass Saulé, kurz zuvor bevor, wie ich
oben mich angeführt bezeichnet hatte, an den
Hauptwache vorübergegangen sei, und bei
dieser Gelegenheit dem Commandanten der
Wache, Hauptmann Faust vom 6ten Regiment
in Landau ein Exemplar der nämlichen
Flugschrift hatte übergeben haben.

Saulé soll noch am nämlichen Tage Abends
spätes verhaftet sein. –

Ich konnte bis jetzt nicht in Erfahrung
bringen, dass Saulé in der Druckschrift der Soldaten
Saulé in der Druckschrift der Soldaten
Gelegenheit haben der in dieser Broschüre enthalte
Druckschriften aufgefundenen Exemplare auf wen
Letzteren übergeben hatte. Ich vermag hierüber
aber keine Angabe und kann näheres Umständes
angeben.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben

Vu Kurz

Kerner

Unter Kleine
Polizei Kommissär

Geschlossen zu Landau [illegible]

Kerner

Gesuch nebst Vorladungsverordnung und dem bezüglichen Requisitionsschreiben an die k. Rentkammer betreffend.

London den 20ten November 1829.

Der k. Untersuchungsrichter

Werner bez. R.

Requisition für Vorladung und Vernehmung der Zeugen

London, den 20ten October 1828.

2. Exemplar

Vorladungs-Befehl.

Im Namen Seiner Majestaet des Königs von Bayern!

Wir Eugenet Werner bezirksamtlicher Assessor für den Isarkreis Königlicher Untersuchungsrichter des Bezirks Landau in der Pfalz beauftragt und ermächtiget allen und jeden Vollziehungsmäßigen Requisitionen Folge zu leisten

y. Heine dem Regimentsl Chirurgen des 6ten Inf. Reg. zur Zeit Militär-Chirurgen

dahier wohnhaft.

vorzuladen, in Person dieser vor Uns im Untersuchungs-Lokale im Regierungsgebäude den 22ten laufenden Monats November Vormittags 8 Uhr

zu erscheinen, um seine Aussage über die Thatsachen und Umstände des Verbrechens der Aufstellung und Verbreitung aufrührerischer Schriften in Folge Proclamation vom 7. Juli zu seiner

Vernehmung sich gefälligst zu gestellen, zu Protokoll zu geben

Gegeben zu Landau den 19 ten November 1829

Werner

No 119. Der königl. Rentkommissär beauftragt den Gerichtsdiener Heyse Zustellung der Vorladung.

Landau den 19 ten November 1829.

488

2264

Beilage

Anton Heine

Proclamationen

Rp.

Original 14.
Abschrift 14.
28.
Nylos 21
Papier 01
Porto 28
1.17.

№ 1607. Registrirt zu Landau in Rheinbayern den 11. November 1849 debet
Gebührenfreiheit laut Erlaß
Dr. Brandt

38

1621

Verhör.

Heute, den Zehnten November achtzehnhundert neunundvierzig Morgens um 10 Uhr, zu Landau (im Arresthaus zu Zweibrücken) haben wir **Emil Cotta,** Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts vom 21. Juli 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt, unter Assistenz des Obergerichtsschreibers Friedrich Faber den nachgenannten Beschuldigten in einem besonderen Zimmer verhört, wie folgt:

ad generalia.

Nro 130 Ich heiße Johann Krieger, bin 29 Jahre alt, katholisch Zum Adler in Landau.

ad specialia.

1. Frage. Kennen Sie Angeschuldigten die Angabe des Soldaten Dahlmann vom 23ten Oktober vorhin mir vorgelesen worden.

Ich kenne weder diese Soldaten, noch kann ich die von ihm gegen mich gemachte Erklärung zugeben. Ich bestreite sie vielmehr feierlich. Es ist bei allen Versammlungen, wo wegen mir allenfalls Proclamationen p. rede, etwas davon nie mir Gegenstand derselben gemacht worden, dieselben vorgelesen von die Soldaten, ja es wäre auch gar nicht möglich.

Wenn wenn diese Proclamationen in die Versammlungen gebracht worden, ist mir nicht erinnerlich. Es muß dies in jenen Tagen, wo die zahlreichen Soldaten fortwährend in den Straßen herumzogen, die einzelnen Häuser besetzten und alles durchsuchten. Es muß bei mir, wo die Klubs

Cotta Joh: Krieger Faber

und allen Zusammenschlagen und wie sehr 22 Jh. Essen in die Stube kommen hinten. Mein Freund wurde dabei mit einem Messer durch einen gefährlichen Schlag bei Seite. Die Arbeiterin, die zum Theil mir gelten, sieht nun noch heute am Platzend, an Hitzen und Krämpfen. Unter diesen Umständen erklärt sich, dass nun sich nicht mehr in Stadt und jener Zeit erinnern kann. Aber abendgenau muss sollte ich keine Ursache und es müsste sogleich planen Nun mir sagen, die ehrlich schon wirklichen Soldaten durch die mir sehr erst gelegte Arbeit noch mehr verletzt, wirken.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben, mit der Bemerkung, dass er noch nie, weder wegen Ueberfitzen einer Gesellschaft, einmal, vor dem Polizeigericht gestanden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Cath. Joh. Krieger Jeder

Nro 131 — 4.

Jean Baptiste Springer, 61 Jahre alt, Landbesitzer in Landau.

Auf Befragen der Angabe der Zeugen Mara und Becker.

Ich muss dies schon wie oftmals zu Vorwurf gemacht werden soll, allein gegen Beschuldigung Zeugen weigern. Nicht nur dass ich dessen bekannt bin, dass ich meine gegen die Gesichten gewesen (ich habe gegen solche Flegel ebenfalls) und wurde also so etwas nicht gedulden haben. Es wäre mir in jenen Zeiten kein junger Mensch von diesem Alter in meinem Hause und Hause lang zu weisen

J. B. Springer Jeder

Uebereinstimmend.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Cath. J. B. Springer
Jeder
Friedrich g. S. Morgen Zeh. Uhr.
Cath. Jeder

1/132 – 138. Aus Zeugen-Vernehmungen

37

Zeugen-Vernehmung

über Untersuchungs-Handlungen wegen Hochverraths und Aufreizungen in der Pfalz im Monat Mai und Juni 1849

Heute den sechsten Dezember achtzehnhundert
neunzig und neun um zehn Uhr Vor-Mittags in dem Unter-
suchungs-Zimmer zu Landau, und vor Gerichtsschreiber
Salomon Adam des K. Untersuchungs-Commissärs, K.
Appellationsgerichts-Rath Cetto von Zweibrücken wegen Hoch- und
Landesverrath Cetto von Zweibrücken wegen Hoch- und Landesverrath
haben Wir August Herrmann Ehrenfried Hüffer für den Untersuchungsrichter
beim Bezirk Landau in Haft den Gerichtsschreiber Jakob Nieser

nachbenannte Personen, die auf heute Behufs Untersuchung vorgeladen
erschienen, nacheinander gerufen worden, worüber sie
vernommen werden sollten und nachgelassen sind. Ich schwöre bei
Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die ganze Wahrheit und nichts
als die Wahrheit zu sagen, sowahr mir Gott helfe. einzeln und jeder
Abwesenheit der übrigen vernommen, wie folgt.

138 – Ich heiße Johann Mayer 23 Jahre alt, Metzger von Annweiler
gebürtig, wohnhaft in Landau wohnhaft.

Auf zuvor noch die Personen in der Pfalz
vorgeschrieben sind, habe ich heute Vor-
mittags die hiesige Festung verlassen, um mich
nach Edenkoben zu begeben, und dort Geschäfte
auszumachen. Unterwegs dahin traf ich den
Freund mir den Rath von Edenkoben an der
Brücke einen bewaffneten Haufen, welcher
mich anfiel und nach meiner Legitimation befragte.

Mayer

Nieser

Ich erklärte, dass ich nur solche mehr habe, wor-
auf er mich arretirte, und unter Mithülfe zweier
anderen Landwehrleute, welche inzwischen zurück
gekommen waren, mich Gefangenen abführten. Dort
wurde mir der Mithelfer zum Bürger, der Raub,
meinem Eindringen vorgeworfen, an welchem Meineid
ich wohl, dass er Beleidigt zum Opfer war.
Derselbe erklärte nun, dass er mich wegen mein
vermeintlichen Widerstand, und da überdies mein
ganzes Verhalten der strengen Ordnung nicht als
Motive begreiflich sey, sich als Spion und als
Aufkäufer von Effecten sich für die Ordnung be-
trachten und deshalb in Haft halten müsse.
Sofort wurde ich durch einige Landwehrleute in
das Rathhaus gebracht, wo ich die Nacht über
verblieb. Am andern Morgen wurde ich mit
zwei Mann mit Gewehr nach Rückdorf transp.
portirt, mit der ganzen Mayor, welcher mir
selbst war, vorgeführt. Derselbe richtete nur
wenige Worte an mich, und den Landwehrleu-
welchen die zwei Landwehrleute von Gedrumstein
mitgegeben hatten, mit welchen ich nämlich
in Haft gehalten und nach Steinkohlen geführt
werden. Nun meinen Abführung aber stehen
ist plötzlich in Rückdorf Generalmarsch, und
nunmehr kamen das ganze Corps sämmtlichen
von da nach Offenbach, wohin ich auch

Werner Nave

mit Gewehr geführt wurde, indem man mich mitten
in Zuge marschiren liess. Unterwegs erfuhr
ich, dass von der Festung Hanau aus ein
Ausfall gemacht worden, und die Soldaten und
den Freischaaren ein Gefecht zu bestehen hätten.
Wir kamen des Abends um acht Uhr in
Offenbach an, woselbst ich nicht wieder in Haft
gebracht, sondern durch den Hauptmann der
Colonne in der ich marschirt war, bei meinem
Namen Namens Morgenstern vorgestellt wurde.
Am andern Morgen erhielt ich von demselben
Hauptmann meine Gleichheit und wurde durch
ihn wieder entlassen.

Man all den Landwehrleuten, welche meiner
Verhaftung vornahmen, mich von Ort zu Ort
transportirten und mir gütigen Sohn ich Nie-
manden gekannt. Das Corps welches damals
in Rückdorf mit Gedrumstein lag, bestand
aus ganz fremden Leuten.

Während meiner Festhaltung wurde mir
in keiner Weise Gewaltthätigkeiten zugefügt,
auch selbst in Keiner Drohung verwendet und
es wurde mir Keine Fesseln angelegt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Jean Mayer

Werner Nave

Ang. 28
Nachschrift 4.
Zeug 32 cr

Geschlossen zu Landau am Tage

Werner Nave

40.

1004

Zeugenverhör

in der Voruntersuchung wegen Forstfrevels gegen Adam Hennigau in der Pfalz, während des Monats Mai und Juni 1849.

Heute den [illegible] Mai Tausend achthundert neunundvierzig Vormittags um 9 Uhr in dem Sitzungssaale des Bezirksgerichts zu Bergzabern in Folge Requisitoriums des Königlichen Bezirksamtsgerichts und Untersuchungscommissärs Colla in Landau wohnhaft die Herrschaftliche Forstknechte, sämmtlich in Diensten des Herrschaftlichen Bergzabern wohnhaft dem Gerichte bekannten Eydesfähigen Joseph Schimpf von Hayna[illegible] Gangolf Hennigau von da und Lorenz Hennigau von da, auf Befragen wahrheitsgemäß ausgesagt und folgendes zu Protokoll gegeben:

Zeuge

139 Lothar Frick 35 Jahre alt, Gutsbesitzer wohnhaft in Magdalenenhofe, Gemeinde Schlangenmünster.

Auf der Pfalz des Monats Juni allhier in Gemäßheit Befehlens unterm 11 Landau stehenden Requisitoriums

Frick Schimpf

suchen, zu welchem Zwecke mir auch der Herr Ge-
neral von Landau eine Geleitskarte gegeben hatte.
Als ich nun auf meinem Wege nach Herxheim gekom-
men war, hielten mich dort auf der Straße meh-
rere Freischärler [illegible] und Wieder-
rer Orte an, verlangten einen Vorweis von mir
und als ich keinen, wie sie ihn verlangten, hatte,
verhafteten sie mich, weil sie mich meines
Schnurrbartes wegen für einen verkleideten
Militärperson hielten, alle meine Gegenvor-
stellungen halfen nichts, und ich wurde nach
Godramstein vor ihren Hauptmann geführt.
dieser wollte mich überreden, bei ihren Schaa-
ren Offizier zu werden; ich aber schützte mei-
ne Verhältnisse vor, und erhielt sodann, nach-
dem ich mich gehörig ausgewiesen hatte, einen
Paß nach Landau. Wer dieser Mann war
weiß ich nicht. – Sofort machte ich mich auf den
Weg, wurde aber halbwegs Landau durch mir
gleichfalls unbekannte Freischärler wiederum
trotz meines Passes verhaftet und war mit
denselben nach Nußdorf zu ihrem Major mußte,
aber leider ich. – Auf dem Wege dahin be-
merkte ich, daß aus der Festung gen Nußdorf
mit schwerem Geschütz gefeuert wurde, und

Freysing Schimpff

der Freischaaren mit Büchsenkugeln erwiderten.
In Nußdorf angekommen, wurde ich vor den
Major, einen alten blatternarbigen Polen
geführt, nachdem ich mich vor ihm ausgewiesen,
entlassen, aber gleich darauf, nachdem ich mich
eben fortmachen wollte wiederum und zwar von
demselben verhaftet. Als es gegen Abend ging
marschierte die ganze in Nußdorf gelegene
Truppe nach Offenbach, und ich mußte mich
in Reih und Glied stellen, und unter dem Comman-
do eines, wie er mir selbst sagte, Roth heißen-
den Hauptmanns von Kandel mitmarschiren.
In Offenbach sah ich mehrere Mitgefangene,
Namens Werz von Mörzheim und den Metz-
ger Mayer von Landau, der aus Ammweiler
gebürtig ist. Diese beide führten die Frei-
schaaren miteinander gefesselt mit sich und
von dem Letzteren habe ich erfahren, daß
der mich fortführende Hauptmann nicht
Roth, sondern (ich) so viel ich mich erinnere
Niclas heiße, und Kellner in Speyer gewe-
sen sei. –
In Offenbach angekommen, wurde ich
einquartirt und kam mit dem Hauptmann
für eine Nacht in das Haus des Herrn
von Gerichten, wo ich auf einem Stuhle über-
nachtete. Des andern Tages wurde ich vor

Freysing Schimpff

[illegible] Christian Wilhelm [illegible], [illegible] auf
auf [illegible] gegen [illegible] [illegible],
mit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
besitzen. Selbe [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] in den Arrest und [illegible] [illegible].

Was [illegible] Behandlung anbelangt, so muß [illegible]
sagen, daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Schimpff

Lossen Leitz

Vernehmung

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
selben Vorgang [illegible] [illegible].

Vernehmung

Schimpff

[illegible] 1057 No. 2233

No 2995. des Registers des K. Staats-Prokuratoriats

No 1413 9 des Registers des K. Untersuchungs-Richters

Delegation des K. Friedensrichters zu Landau vom 24/9 48. Einlauf am 2/10 48.

Rathsk. Erk. vom 20/11 48 K. u. A.

No des Urtheils

Ueberführungsstücke

No 2253 des General-Registers

K.B. Bezirksgericht Landau.

Untersuchungs-Akten

gegen

Christoph Jacobi, Schneider zu [illegible]

— Idem —

Acta XVI Altenstadt. Lachsenhz.

Leistung von

No	Namen der vorgeladenen Zeugen

Betreff

Vorladung z. Hauptverhandlung des öffentlichen Gerichts z. Landau [illegible]

Bayer. Staatsarchiv Speyer a/Rh.

Landau den 30ten August 1848. ad II A 6255 dto 31/48

Expedirt No 6255 dto 48 Landau den 31ten August 1848
ad. No 6255

I.

Das
VI.
Königlich Bayerische Infanterie Regiment
vacant
HERZOG WILHELM

an die
Königliche Staats. Behörde
Landau.

Landwehrbataillon gegen den
Lieutenant Paulé
wegen Injurien etc. Untersuchung.

C. No 6255 dto 48

Das Landwehrbataillon Contingent hat die Meldungen des diesseitigen Herrn Lieutenants Eger und Kurtz zur weitern sachgemäßen Verfügung mitgetheilt und um sämmtliche Mittheilung des Resultates des Verhörs ersucht.

Nach allgemeinem Vernehmen soll Paulé unter den Classen von Lehrlingen gehören, welche sich bei Paraden mit ihren unförmigen Mützen sehr unförmlich auf das Militair präsentiren

Hiebei wird bemerkt, daß auch gegen Lieutenant Kurtz eine Untersuchung eingeleitet, und daß K. Lieutenant Eger, welcher bei Ruf das Commando des Paulé zur weitern Bestrafung desselben sowieso hatte, von seiner Meldung nicht amtlich in Kenntniß gesetzt wurde.

B. v. Hohenhausen Major

Landau den 30ten August 1848.

II.

An

Adjutant Lang Eger

Ue

Das hiesige Regiments Commando.

ad J. N. 6253 de 31/8 48

N. 1147 / pr. 31/8. 48

Das Landwehr Regiment Prinz Wilhelm

Betreffend gegen den Leutnant Paulis

Rechtfertigung

497

[illegible] Verhaft des [illegible]
[illegible] Abwesenheit des selben
[illegible], und sich in sein anderes
Absteig im [illegible] haben,
[illegible] sich auf unseren Befehl
Offizier befunden.
Bey dem sich sodann Hr. Paulli
auf in dasse Zimmer gedrängt,
und schrie, Abwesend mit der
Wurz erwartet hat, sie habe sich
der Hooker [illegible] und
der Herr Lieutenant Egor wie
die Offizier gesandt hat, sie habe
sich mit [illegible] gelassen mit
sie einen Lieutenant zu [illegible].
Da sich Paulli über diesen auf
unseren ordentlichen [illegible]
und zum Zeugen [illegible] Hrn
Egor erbeten, so fand sich Hr.
[illegible] veranlaßt, in diesen
[illegible] Umstände eine Strafe
zu geben, weswegen Hr. Paulli
sogleich arretirt und sonst
auch alle seine Aussage
bestätigt war.
Zeugen dieses Verhalts waren
die Herren Unterlieutenant
Burgert, Gabler und Roesler.

Hans Egor Unterlieutenant

Landau, den 30. August 1848.

Resolution.

Dem
Unteroffizier August Hurtz
Vom
Königlichen Regiments-Commando

Eingewiesen über
den Bürger Schiffer
Paulé Betreffend. –

III.

6te Compagnie. Regiments.

Unterzeichneter meldet in Ehrfurcht mit seinem vorigen Dienste - Eid Verpflichtete gehorsamst:

Unterzeichneter war mit Spaziergang des Herrn Lieutenant mit Hesse mit dem Bürger Schiffer Paulé in Cassee Haus Paulé tät schossen mit einem Holzbüchse um den Wein, welches Diese gethan war, welches mit allem gemeinschaftlichen Vorsatz gethan worden, daß vorgehen das geschieht, daß Unterzeichneter nicht mit Paulé Schiffer Spaziergang übereinstimmte und das Kam zum Streite wo sich genannter Paulé, viele gemeine Schimpfwörter verübte und dadurch gegen der Verschwiegenheit, Unterzeichneter meine Pflichten dem selben

Abend mit Pistolen nicht schießen.
Unterzeichneter muß diese
Forderung und vielen Scherereien
mit und mit seinem Verdruß
Paulis nur vermeiden und dem
selben Commissions Befehl
Genüge leisten zu können
wird Unterzeichneter nicht
Ihm weiter bis Paulis
Ankunft pariren; Dennoch wird
Unterzeichneter gezwungen
Sowohl den Bürger Paulis
als genannten Mensch.

Unterzeichneter bittet um
ein Detachement Regiments Com-
mando gehorsamst diese Sache zu
untersuchen damit er von
seinem Officiers Corps gerecht
fertigt sein könne.

Augustin Sturz Lieutenant
und der Aeltest der Artillerie

Gerichtliche Bezeugung [illegible]

Expedit. No 6356/2 3/45 Landau, den 31ten Januar 1848.
ad. Nro IV.

Das
Königlich Bayerische Infanterie Regiment
vacant
HERZOG WILHELM

An
Die Königliche Rentamts Casse
Dasselbe.

Untersuchung gegen Franz Xaver Bachhuber Kurzwaarer: Letztere Verbal- und Real-Injurien betreffend.-

Der Untersuchungsrichter beehrt sich das Ansuchen zu stellen, den Lieferer und vereidigten Cigarren-Händler Theodosius Paulis zu einer Vorladung, behufs eines Audienzial Verhörs auf Samstag, den 5ten September, Vormittags 8 Uhr gefälligst notwendig zu erlassen.-

Zugleich wird zu gefälliger Vornahme dieser Untersuchung von Seiten der Kanzlei dieses Paulis Lokal Besitzung zu ersuchen, sollte dieser vorgeladene verhindert sein, diesen Termin einzuhalten, sich darüber Attestat beizubringen, sowohl darüber Anzeige zu machen.-

Landau, den 31ten Januar 1848.
Der Untersuchungsrichter
B. Hoffmann Hptm.

501

C. R. IV 12433

V.

An das 12. Infanterie-Regiment Prinz Georg [illegible] in Landau

Landau den 2. Septbr 1848

Beschwerde gegen den [illegible] Pauli wegen Injurien betr.

Nach Inhalt der verehrlichen Zuschrift vom 31. v. Mts. würde das löbliche Regiment [illegible] gegen die Herren Lieutenants Kurz und Eger [illegible] Einleitung der [illegible] Einschreitung gegen den [illegible] Pauli [illegible].—

Die eigenen Meldungen dieser beiden Herren Offiziere, die [illegible] bei [illegible] den Vorfall nicht in [illegible] sich selbst [illegible], [illegible], daß auch gegen sie [illegible] Einschreitung [illegible] und [illegible] Untersuchung gegen den Herrn Lieutenant Eger [illegible] ob der [illegible] Thätlichkeit der [illegible] Anzeige [illegible] Thätlichkeit [illegible] zum Nachtheile des Pauli [illegible].—

Ferner [illegible] Umstand, daß Pauli nach Inhalt verehrlicher Zuschrift [illegible] Pauli [illegible] und [illegible] die Einschreitung gegen den [illegible], [illegible], und die beiden genannten Offiziere [illegible] nicht geringere [illegible] Erfolg in [illegible] Gesellschaft [illegible] gestellt wird.

Da mir [illegible] der [illegible] Abhilfe zu [illegible], daß in [illegible] Weise [illegible] mit gleichem [illegible] gemessen werde, so [illegible] die [illegible] Einschreitung die bei dem Vorliegen [illegible] der Polizeibehörde zur Verfolgung [illegible] Polizeigerichte [illegible] — [illegible] zuführen, [illegible] Regiments [illegible] Lieutenant

C. R. 42440

Landau d. 5 Sept. 1848.

Expedit. No. 6390
ad. No. 6390.

VI.

Landau den 4. ten September 1848.

nr. 5 Sept.

Das
Königlich Bayerische Infanterie Regiment
vacant
HERZOG WILHELM

an

die kgl. Bezirksämter Landau

die Landwehr-Bataillone Landau Germersheim
Pirmasens Zweibrücken

C. R.

In Gemäßheit der Instruktion des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 2. d. M. Litt. A. No. 4. in Betreff der Abmusterung der Mannschaft des Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, welches nach Rastatt abmarschirt, wird bemerkt, daß sich Herr Lieutenant Herz der Veranlassung der zwischen ihm und Herrn Pauli stattgefundenen Vorfälle in Gemäßheit des §. 465. der Disziplinarverfassung vom Militärdienste Vorgestern einen Arrest in der Garnison in einer Arrestzelle Unterkunft gefunden, und zwar in Haft der Hausdurchsuchung, dessen derselbe von jetzt an in Folge eines Commissions-Beschlusses bis zum Erfolg der Haussuchung in Zimmerarrest versetzt wird.

Was die weitere Abmusterung des Herrn Lieutenant Egen betrifft, so sollte dieß dieselbe den gerichtlichen Einleitungen auf keine Weise vorgreifen, und die Abmusterung sollte auf das Ergebniß der gegen Pauli eingeleiteten Untersuchung abgewartet, um das weitere gehörig zu verfügen, wie Maßgabe, endlich dieß auch ohne Aufsehen geübt werde.

Die kgl. Bezirksämter darf die Abmusterung lehren, daß dieselbe von dem Militär-Requisitions-Commando alle Tage, welche von Offizieren in der Garnison bezogen werden, mit allen Mannschaften unterstützt und begleitet

C. R. 42440 Landau d. 8 Sept. 1845.

VII.

Betreffend zeigt an Bürgl
Ehrenhaft Streit entstanden
gegen
Hegmann dto.

dem 6.ten Infanterie-Regimente

anher:

Bürgl und Ehrenhaft haben wechselseitig Beschwerde wegen Ehrbeleidigung eingereicht, wie aus den beiliegenden Protokollen und Zeugnissen ersichtlich ist. Ehrenhaft ist ein ungedienter Soldat, Bürgl aber ist Unteroffizier, und hat sich wie es scheint, in seinem Benehmen gegen Ehrenhaft # nicht ganz correct benommen. Man hat sich nun bemüht die Sache gütlich beizulegen, und Bürgl hat sich auch dazu verstanden, Ehrenhaft aber will nicht nachgeben, und es ist auch nicht zu verlangen, daß er sich von einem Unteroffizier mißhandeln lasse, ohne sich zu wehren. Da nun Bürgl sich auf seine Ehre beruft, so ist auch Ehrenhaft gegen die Behauptung des Ersteren, daß er ihn nicht geschlagen habe, bereit, sich eidlich zu reinigen, wenn es verlangt werden sollte.

Es ist die Pflicht des Vorgesetzten, auf die Ehre seiner Untergebenen eifersüchtig zu sein, und Ehrenhaft hat sich durch seine Beschwerde als einen solchen bewiesen. Da aber Bürgl sich auf sein Ehrgefühl beruft, und Ehrenhaft gegen Bürgl, wegen Verletzung der Subordination, gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, und da der beantragten Schlichtung vorlag, daß Ehrenhaft die Pflicht habe, sich zu entschuldigen, so ist es nothwendig, daß Ehrenhaft sich entschuldige, und Bürgl seine Verzeihung ertheile, damit die Untersuchung eingestellt werden könne.

Da im Augenblick in Urlaub abwesend ist.

Expedit No
ad. No 6470

VIII.

Landau den 11 ten September 1848.

Das
Königlich Bayerische Infanterie Regiment
vacant
HERZOG WILHELM
au

Die kgl. Haupt Casse.

Betreffend gegenwärtige Liste d. Stabs, Officiers Etat, wegen Zufuhren betreffend.

Casse.

In Folge Auftrag des hochlöblichen Armee Corps Commando vom 5 ten dieses in Betreff der Verpflegung Verabreichung und Abrechnung der Truppen auf dem Marsche, hat man Endesgefertigten beauftragt, Ihnen die Nachricht zu ertheilen, daß die Naturalverpflegungs Abrechnungen gegen Ende jeden Monats an das kgl. Divisions Commando als II. Instanz vorzulegen, auf welchen Abschluß wenden diese Acten gegen Remission zugestellt werden.

Wegen Abwesenheit Sr. Herrn Obersten Freiherr v. Hefner.

Lacroix Major
Commandant

505

506

IX.

Königlich Bayerisches 6ten Infanterie-Regiment von Prinz Wilhelm.

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchung gegen den Füsilier Joseph Pauli wegen Fahnenflucht mit den in Anklage aufgeführten Zeugen.

Abgehalten Landau am 11 September 1848
Nachmittags 3 Uhr.

In Gegenwart
des
untersuchenden Commissairs

der Beschuldigte wurde zuförderst vermahnt, über den Verfall worüber er würde vernommen werden, die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, zu hinzufügen oder zu verändern, sodann wurde über die Beantwortung der folgenden Fragen folgendes protokollarisch verhandelt, und jeder Zeuge vernommen wie folgt.

Persönliche Fragen.

1) Wie heißen Vor- und Zunamen?
2) Religion?
3) Alter?
4) Geburts- und Wohnort?
5) Stand und Gewerbe?
6) Ob Zeugen Verwandtschafts- oder Anverwandtschaftsverhältniß zu dem Beschuldigten, oder Dienstschaft oder andere besondere Pflichten?
7) Ob Zeuge von seinen Aussagen Nutzen zu ziehen oder Schaden zu fürchten habe?
8) Ob dem Zeugen Versprechungen oder Drohungen oder sonstige Einwirkungen angeboten oder angedroht worden?
9) Ob Zeuge sich mit anderen Personen über seine Aussage abgesprochen habe?

I Person Hr Lieut. Lorenz Eger

Generalia

1–5. Lorenz Eger katholisch 29 Jahre alt von Augsburg gebürtig ledig, Lieutenant im Lyb. 6. Inft. Regt. Prinz Wilhelm

ad 6. mit der Burger Pauli bin ich nicht Freund noch Feind

7–9. Cevant.

Modus legal Quadrupl.

Specialia.

F. 1.
Warnehmungs-Ursache.

Ich wurde gegen 11 mal Vorfallen, welche sich zwischen mir und Pauli zutrug, warnehmen werden, die sind nemlich sich so:
Etwas um 29. v. Mts abends 8½ Uhr in der Leutnant Zimmer zum englischen Garten unten im Hofzimmer traf ich mit dem Burger Pauli zusammen, welcher mich freundlich grüßte und da wir mit und Quartier erzählen wollte, daß sie Hr. Lieut. Herz seit arretirt hätten; er lief auf die mich zu und sprudelte eine Menge von Hr. Lieut. Herz vor. Ich bedeutete ihm daß mich dieser Vorfall nichts angehe, allein Pauli fing wieder an mich an, so daß selbst der anwesende Bräuschneider sagte Pauli sagte er soll mich gehen lassen. Ich verfügte mich in das daran stoßende Zimmer, wo ich die Hr. Lieut. Gabler, Nissler, Burgermeister, Schwarz und Egert, versammelt fand, welche ich nicht kannte. Ich schloß mich zu den Hr. Offizieren und ich vernahm binnen 6. Minuten in der Gesellschaft, als Pauli in dieses Zimmer trat und Lärm der Gesellschaft erzählte, Hr. Lieut. Herz hätte sie deßwegen arretirt weil er, Pauli, den Juden nicht leben lassen. Juden leben soll sey. Auf diese Gesprächt sie gab niemand dem Pauli eine Antwort, dann antwortete er daß wir und sagte

F. 1.
Warnehmungs-Ursache.

in Gesellschaft und sonstiges Zeug formalia:
Wenn jemand Hr. Lieut. Eger mit Freundlichkeit und wie zu Ehren, so will ich mich dennoch freundlichen auf einen solchen Lieut. zu Ehren, die Aufforderungen des Juden gegen mich und die sonstigen Aufforderungen des Pauli gegen mich rechtfertigen muß so zum Zorn, daß ich dem Pauli eine Ohrfeige gab, weil diese das einzige Mittel war, diese aufdringlichen Menschen aus dem Zimmer zu entfernen. Pauli ging sogleich fort und begab sich aus dem Zimmer und die Treppe hinab.
Mein Gedächtniß war darin sattsam gelitten, wenn erwogen wird, daß sich sieben so viele Personen Lieut. Eigel eine Aufgabe machen soll dieselben als Offiziers oder andern Militärs zusammen kommen die Juden sollen leben zu lassen und die Christen unter sich bei diesen Zeiten sehr nachdrücklich sind, zu ärgern. Ich ist der ganze Vorfall wie ich ihn zeugen trugen soll.
Ich weiß mich in dieser Erzählung nicht mehr Umstände mehr anzugeben.
Unterschrift auf Vorlesung.

Lorenz Eger Lieutenant

II Person. Hr. Lieut. Aloys Burger 1.

Generalia

1–5. Aloys Burger katholisch 24 Jahre alt von Augsburg gebürtig ledig Lieut. im Lyb. 6. Inft. Regiments

ad 6. der Burger Pauli ist mir nämlich gleichgültige Person.

7–9. Cevant.

Modus legal Quadrupl.

Specialia.

F. 1.
Warnehmungs-Ursache.

Ich befand mich am 29. v. Mts. Abends

in englischen Garten, wo sich die H.: Leutnants Gabler, Rösler und H.: Oberzahlmeister Thomann nebst andern Offizieren befanden.

So nach 8 Uhr trat auch H.: Leut: Eger in das Zimmer wo wir uns befanden und entfernte sich ganz ungerufen, daß sie der Junge Pauli jedoch von Herz mein Geschäft erzählen wollte.

Dann verginge einige Minuten, so entfernte sich Pauli unserem Zimmer und ließ unter den Eingang in dasselbe den Garten Saal. Dabey fragte er den Leut: Eger höflichst ob er sein Liedel vorsingen wollte. Darauf sagte er zu Eger in ganz höflichem Ton, wenn sich auch H.: Leut: Eger nicht herabgelassen hat mit ihm zu sprechen, so wolle er sich herablassen mit H.: Leut: zu sprechen. Eger wurde dadurch sehr gerührt und gab dem Pauli mein Versprechen, wenn sich Pauli ? aufführte.

Schließlich muß ich bemerken daß mir Pauli bekannt sey.

Abdruckzeugnuß auf Vorlesung.

Bürgle Leut

III. Person H.: Leut: Gabler.

Generalia

1–5. Christian Gabler evangelischer Religion 21 Jahre alt, von Leibheim gebürtig, ledig, Leutnant im bayl: 6. Infant: Regiment. Herzog Wilh.

ad 6. Der Junge Pauli ist mir eine fremde Person.

7–9. erwant.

Werden legal bemerkt.

Specialia.

F. 1

Verrichtungs Akt.

Ich befand mich am 19. v. Mts. Abends um 8. Uhr mit mehreren andern Offizieren in einem Zimmer

in englischen Garten, wo bald H.: Leut: Eger in unser Zimmer und den Jungen Pauli, welcher dem Eger eine Geschichte von H.: Leut: Herz erzählen wollte, dabey beauftragte. Pauli trat, stund immer von Weitem so daß mich H.: Leut: Eger bemerkte daß der Pauli zu beginnen sey mein Lied singen. Dann der Pauli einige Minuten entfernt, da kam er wieder und näherte sich gegen Thür, dasselbe damit herabgelassen hätte mit einem Leut: zu sprechen, worauf Eger dem Pauli ein Maul schelle gab, als einziges Mittel diesen aufdringlichen Menschen zu entfernen, worauf sich Pauli entfernte. Pauli stehe mir damals etwas betrunken. Sonst weiß ich nichts Erhebliches anzugeben.

Abdruckzeugnuß auf Vorlesung.

Gablenz

IV. Person H.: Leut Rösler.

Generalia.

1–5. Heinrich Rösler protestantischer, 16 Jahre alt, von Arolsen gebürtig, ledig, Leutn: im bayl: 6. Infant: Regiment Herzog Wilhelm

ad 6. Der Junge Pauli ist mir eine fremde Person.

7–9. erwant.

Werden legal bemerkt.

Specialia.

F. 1.

Verrichtungs-Akt.

Ich befand mich am 19. v. Mts. mit mehreren H.: Offizieren in einem Zimmer in Gras sind zum englischen Garten. Auf einmahl kam H.: Leut: Eger in unser Zimmer und befahl sich über den Jungen Pauli

welches ihm unangenehme Worte der H: Stadt-
Narr erzählt hatte. Bald darauf erschien
auch Pauli in unserem Zimmer, fragte mich
ob ich ihm versprechen könnte den Zwist ruhen zu
lassen und suchte sich abermals an H: Stadt-
Eger zu reiben; unter andern machte er auch
die Äusserung: er hätte sich herabgelassen
mit einem Stadt: zu sprechen. Eger war äusserst
gereizt über dieses unverschämte Betragen, und
selbst anwesende Bürger äusserten, daß dem
Pauli eine Ohrfeige gehörte. Eger stand auch
auf und gab Pauli was ihm gebührte, worauf
Pauli sich entfernte. Pauli war ungemein-
bar betrunken, allein ich glaube nicht in einem
solchen Grad, daß er nicht wußte was er that.
Sonst kann ich nichts Sachdienliches angeben.

Unterzeichnet auf Vorlesung.

Heinrich Roessler
Lieut.

Sämmtliche Zeugen werden mit auferlegtem Stillschweigen entlassen.

Commissio.

Zorzer Hauptmann

J. B. Kirchhof Major

Kissel Hauptmann

Vogt Oberlieut.

Auditor Kessler

Meßner, Stabs Corporal
als Actuar.

X

Ordre

dem Grund Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflicht zur Leistung von Arbeiten für Zwecke der Landesverteidigung vom 18. Dezember 1868

dem 5. Divisionskreis

Infanterie-Regiment

Nr. 9.

Nro 6744/pres 24/9 48.

XI

No 4342 des
Cer Reg.

Landau (Pfalz) den 17 September 1848.

DER

Untersuchungsrichter

am

Königlich Bayerischen

Bezirksgerichte zu Landau

an

das Königliche 6te Infanterie Regiment
(zuletzt Herzog Wilhelm)

zu Landau.

Untersuchung gegen
Friedrich Paulli von Landau
wegen Beleidigung eines Vorgesetzten
durch Widersetzung gegen Officiersbefehl.

(d Nro 6744.)

Auf die mündliche Anzeige des Herrn Untersuchungsrichters Stang und der Zeugen Unteroffizier Paulli von hier, Füsilier Paulli von Landau, Füsilier Schmitt von Landau, Füsilier Schmitt von Landau.

Landau am 23/9. 48

Das 6te Königl. Regiment
Herzog Wilhelm

B. v. Dallmer Oberst

Auf die mündliche Anzeige des Herrn Untersuchungsrichters Stang und der Zeugen Unteroffizier Paulli von hier, Füsilier Paulli von Landau, Füsilier Schmitt von Landau, Füsilier Schmitt von Landau, über den dem Zeugen Füsilier Paulli angeschuldigten Widersetzung gegen Befehl eines Vorgesetzten Officiers wird das angehaltene Erkenntniß über die Begründung der Untersuchung gebeten.

Motigue

Audiatur
B. v. Dallmer Oberst

Königlich Ob[erst] Inspekteur [illegible] Regiments Graaf Herzog Wilhelm.

Zeugnis Anmusterung

Abgestellt mit [illegible] Gegen Schutz Pauly zu Landau
Gegen Ordnung und Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen Vorgesetzte
mit scharfen Einsperren Arrest und Strafe belegt.

Landau am 23 September 1848.
Vormittags 11 Uhr.

Der Gegenwärtige
ist mit Arrest zu belegen Commission.

Auf Requisition des Ob[erst] Inspekteurs
Waldbrühlgungsoffizier des Ob[erst]
Corps Adjutant Kasse etc.
17/21 Comp[agnie] des Mann[schafts]
gemeldet die nachbenannten
Herren Einberufene zu erscheinen
bey dem Rekrutirungs Geschäfte
hier selbst unverzüglich und
nöthigen Falls unter Androhung
Arrest.

Landau
als genehmigt.

Der Inspekteur Arrest, die
Herren Rekruten, zu Hause
zu arrestiren gehörig Ordnung
Ordnung Zeit Einberufung
und die Einberufung ein
stellung Regiments.
Für Ihre Pünktlichkeit
verbürgen.

Arrest Signal Commissair

als Spezialen.

Unterschrift

III.

Anmusterung Rekruten

Der [illegible]

Am 24 August [illegible] Rekruten
mit den Vorgeladenen Christian
Pauly minus Rekrutirungsgeschäft
erschien [illegible] Rekruten
Erschien [illegible] Rekruten
Rekruten Signal [illegible]

Die Vorgeschriebene Ordnungsstrafe

VIII

VIII

Auf Ihr Gesuch vom 2. d. M. wegen Verlängerung Ihres Urlaubs bis zum 1. November d. J. zur Herstellung Ihrer Gesundheit, finde ich mich veranlaßt, Ihnen diesen Urlaub hierdurch zu ertheilen.

Berlin, den 12. Oktober 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Bonnell

An den Königlichen Professor Herrn Dr. Wattenbach hierselbst.

Auf Ihr Gesuch vom 2. d. M. wegen Verlängerung Ihres Urlaubs bis zum 1. November d. J. zur Herstellung Ihrer Gesundheit, finde ich mich veranlaßt, Ihnen diesen Urlaub hierdurch zu ertheilen.

Berlin, den 12. Oktober 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Bonnell

An den Königlichen Professor Herrn Dr. Wattenbach hierselbst.

Constitutionsprotokoll.

Heute den zwanzigsten Oktober achtzehn-
hundert acht und vierzig, in Gemäßheit
Delegation des kgl. Herrn Untersuchungs-
richters zu Landau vom 24ten d. M.
haben Wir Philipp Föll, kgl. Ergän-
zungsfriedensrichter des Cantons
Landau, assistirt von dem stellver-
tretenden Gerichtsschreiber Hasbender,
in unserem gewöhnlichen Amtslokale
dahier nachfolgende Person wegen
Beleidigung von Officieren constituirt,
welche erklärte, sie heiße

Christoph Pauli, sei 23 Jahre alt, Nadelfabrikant
zu Landau wohnhaft, christlicher Confession, sei
ledig, besitze Vermögen und sei noch nicht ge-
straft worden.

Ich war den ganzen Tag des fraglichen
Vorfalls hindurch in der Gesellschaft
des Lieutenant Kurz, mit dem ich schon lange
bekannt bin. Des Nachmittags waren
wir zum Abschiede eines andern bekann-
ten der erst kürzlich Offizier gewordenen
an jenem Tage abreiste, in größerer
Gesellschaft, wobei sich auch Lieutenant
Eyer befand, im Gasthause zum Schwanen.
Später kamen wir in das Caffee Pauli,

Pauli

Hasbender

wobei sich jedoch Lieutenant Cyr(?) nicht
mehr befand. Als wir uns daselbst einige
Zeit aufgehalten hatten, ging ich mit
Kurz auf dem Paradeplatze spazieren,
wobei wir in einem Gespräche, dessen
Inhalt ich nicht mehr weiß, in Streit gerie-
then, das so weit gedieh, daß ich Kurz
wollte arretiren lassen, wozu es
jedoch, ich weiß nicht aus welcher Ur-
sache, nicht kam. Zu bemerken ist,
daß wir beide, die wir den ganzen
Nachmittag über miteinander getrun-
ken, mehr oder minder den Wein spür-
ten. Ich kam hierauf in das Bräuhaus
zum englischen Garten, und da ich
Lieutenant Cyr(?) in dem Nebenzimmer
bemerkte, wollte ich ihm die Affaire
mit Kurz erzählen, und denselben
mit dem Ersuchen, auf ein Wort
bei Seite nehmen, um die Sache nicht so
allgemein zu machen. Er aber wies
mich barsch von sich und gab mir am
Ende noch eine Ohrfeige. Ich, der ich,
wie gesagt, betrunken war, konnte
hier nichts mehr machen und verließ
das Zimmer. Später trug sich nichts
mehr zu.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben.

Fosse(?) J Ch Pauli.

Haßbeneley(?)

Geschlossen zu Landau am bemeldeten
Tage.

Fosse(?) Haßbeneley(?)

XV

Geht urschriftlich an den k. Herrn
Staatsprokurator zum Antrage.
Landau d. 21 Oktbr 1848.

Der k. Untersuchungsrichter
Molique

Vom k. Staatsprokurator;—
Eingesehen die vorliegenden Untersuchungsakten;
i. E. daß durch dieselben constatirt erscheint wie
folgt:
Lieutenant Kurtz und Goldschmidt Pauli, beide
schon seit geraumer Zeit näher bekannt
und in freundschaftlichen Verhältnissen zu einander
stehend, hatten Wein zusammen getrunken,
gespielt und geriethen zuletzt in der Aufregung,
welche der genossene Wein bei ihnen hervorge-
bracht hatte, in Wortwechsel. Pauli, ein Mann
von geringer Bildung, führte die Sache heftiger
während Kurtz dagegen sprach und den An-
[illegible] in ruhiger und anständiger
Weise vertheidigte. Die disputirenden geriethen
zuletzt so in Zorn, daß sie sich gegenseitig

beleidigende Worte, wie Lümmel, feig, dumm und ähnliche sagten; zuletzt arretirte Kurtz den Pauli und brachte ihn auf die Hauptwache, nachdem Letzterer den Letzteren auf Waffen gefordert Satisfaction verweigert. Bei dem Vorfall ... [illegible] Pauli dem Lieutenant Eger in eine Wirthsstube und als Eger den Pauli verächtlich behandelte, sagte dieser, er habe sich schon ... mit einem Lieutenant zu sprechen; Eger gab auf diese Äusserung dem Pauli eine Ohrfeige, welche dieser ruhig hinnahm und nichts weiteres sagte oder thätlich wurde.

In Erwägung, daß hienach festgestellt ist, daß Pauli sich unartig benommen, aber keineswegs eine durch die Strafgesetze verpönte Handlung beging, indem er weder den Offizier im Dienste beleidigte, noch mißhandelte, auch nicht verläumdete oder im Sinne des Art. 367 code pénal beleidigte; daß über solche Ehrenkränkungen wohl die zuständigen Gerichte in besonderen Fällen zu urtheilen haben, aber Ehrenkränkungsklage den bürgerlichen Gerichten zustehen kann;

beantrage

die Einstellung des Verfahrens.

Landau den 6ten Novbr. 1828.

Staatsprocurator

[illegible]

XVI

Rathskammer-Ordonnanz.

Das königliche Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am zwanzigsten November achtzehnhundert acht und zwanzig, in Gemäßheit des Artikels 127 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, wo zugegen waren Gattermann, Präsident, Culmann, Richter, Molique, Untersuchungsrichter und Referent und Kühn, als vertretender Gerichtsschreiber,

Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Christoph Pauli, Particulier aus Landau wegen Beleidigung der Offiziere Kurtz u. Eger u. Mißhandlung des Letzteren;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags königlicher Staatsbehörde vom 6ten dieses Monats, und denselben beitretend,

Verordnet

in gegenwärtiger Sache die Einstellung des Untersuchungs-Verfahrens.

So beschlossen zu Landau wie Eingangs gemeldet.

Gattermann

Culmann

Molique

Kühn

Bruckau Landsh.

42. Civilsanitätsschneider

3 III B. 106 – 140.

Bruckau Landsh.

Landgericht

Obmil. Spec. Landg.
Nr. 448 202/1
7 Prod.

Bayer. Staatsarchiv
Spec. Arth.

Fundus Landau.

42. Civilcompaix Schneider

Inhalt

Caveat Kurz. v. Offen Landauer B. B. I

Louis Hofstein.
Gastwirth Häßler
Kaufmann Lämmillen
Lieber Glanz.

[106 120]

1. Akt 21. d. Landauer Anzeigeblatt – Offenders
2. Ladungsbescheid v. 28. Mai – Gerichtsv. d. Sch. – Offenders
3. Requisition auf Offenders Anzeigeblatt v. 3. Juni – Louis Hofstein – Landau 6/6
4. Citat. d. Bürgermeisteramt v. 4. Juni, d. Friedensrichters d. Sch. – Offenders
5. do. v. 4. Juni – d. Bürgermeisteramt d. Rathhauses d. Finanzrichter d. Sch. – Offenders
6. Kostenaufstellung d. Gerichtsvollz. Schneider – d. 4. Juni – Offenders Häßler Lämmillen Glanz – 99. 50 99. 2.
7. Offenders v. 5. Juni an Offenders Zeitungsanzeigeblatt, Offenders Landau. Caveat Kurz
8. Postschein über Kostenbetrag v. Hofstein d. d. 5. Juni Caveat Kurz & L. Hofstein
9. Offenders an Finanzamt in Hofstein d. d. 6. Juni. Rentamtsrath d. Sch. – Offenders d. Kurz.
10. Landgerichtl. Gutachtenstand für d. Verhaft d. Finanzamt Hofstein d. d. 6. Juni Kurz.
Offenders d. Kurz – L. Hofstein
11. Zahlungsbefehl d. d. 4–8. Juni – L. Hofstein
12. Rentamtsrath d. d. 10. Juni. Offenders.
13. Aufforderung 11. Juni. Rentamt d. Offenders d. Kurz.
14. Insinuation v. Kurz
15. Einlagenanzeiger der Lage zu Offenbach 2. Ausfertigung
d. 6. Juni. Kurz v. Offenstein.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

№2 vom 16 Juny 1849

Edenkober Anzeiger.

Nro. 21. Samstag, den 26. Mai **1849.**

Pfälzer Nothruf.

(Melodie: Schon dreißig Jahre bist du alt, ꝛc.)

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Der Augenblick ist da;
Es gilt der guten Sache;
Drum heget keine Rache,
Ihr Brüder in der Pfalz!

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Seht vor und hinter euch;
Vergesset nicht zu spenden
Mit segenvollen Händen,
Ihr Brüder aus der Pfalz!

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Vor euch des Ruhmes Glanz;
Durch Opfer zu erkaufen,
Wenn nicht in Blut zu taufen,
Ihr Brüder in der Pfalz!

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
O seht auch hinter euch;
Der Abgrund ist dort tiefer,
Dort haufet Ungeziefer,
Ihr Brüder in der Pfalz!

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Ihr habt nur eine Wahl;
Ihr könnet nicht zurücke,
Drum baut mit Gold die Brücke,
Die euch zum Heile führt.

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Die ihr von großer Noth
Und Armuth schwer gedrücket,
Ich sag' es euch entzücket,
Euch darf nicht fehlen Brod.

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Der Augenblick ist schwer,
Dem Armen wie dem Reichen,
Der Zwietracht auszuweichen,
Ihr Brüder in der Pfalz!

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
O öffnet euer Herz;
Durch Großmuth in den Gaben
Könnt ihr den Armen laben,
Ihr Brüder in der Pfalz!

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Die ihr bis jetzt noch nichts
Und nicht genug gegeben,
Denkt: Geben rettet Leben,
Ihr Brüder in der Pfalz!

Ihr wackern Brüder in der Pfalz!
Seid einig unter euch;
Vergesset jede Rache,
Denkt an die gute Sache,
Ihr Brüder in der Pfalz!

Ein Rhodter Republikaner.

Weltereignisse.

Berichte aus der Pfalz.

Neustadt a. d. Haardt, den 21. Mai 1849. Gestern Nachmittag wurde hier ein in Ludwigshafen verhafteter bayerischer Spion, Graf Johm, eingebracht. Das Volk stürzte vor's Rathhaus und forderte stürmisch das Blut des Verräthers. Ein Mitglied der provisorischen Regierung, Nic. Schmitt aus Kaiserslautern, beruhigte es, im Verein mit andern besonnenen Männern, durch das Versprechen, daß der Gefangene ungesäumt vor ein Kriegsgericht gestellt werden und, falls seine Schuld erwiesen sei, der gerechten Strafe nicht entgehen solle. Das Kriegsgericht wird dem Vernehmen nach noch heute niedergesetzt.

So eben langte hier ein nassauischer Obristlieutenant, von Reichenau, der sich für einen Reichskommissär ausgab, hier an. Die provisorische Regierung forderte Legitimation, worauf Reichenau eine vom Reichsverweser ausgestellte Vollmacht vorzeigte. Natürlich erklärte die Regierung, da der Reichsverweser abgesetzt und das Ministerium gefallen ist, jenes Dokument für null und nichtig, und ließ den angeblichen Reichskommissär nicht seiner Absicht gemäß nach Landau gehen, sondern nach Ludwigshafen zurückbringen, und zwar seiner eigenen Sicherheit wegen unter bewaffneter Escorte.

Speyer, 22. Mai. In der verflossenen Nacht verluchten vier Gensd'armen zwei mit Regierungseffekten beladene Wagen heimlich nach Germersheim zu bringen. Da indeß die provisorische Regierung alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, so wurden sie aufgefangen und diesen Morgen mit sämmtlichen Effekten hier eingebracht.

Der provisorischen Regierung ging gestern eine Abschrift der Beschlüsse zu, die der Gemeinderath von Kleinniedesheim in seiner Sitzung vom 11. ds. gefaßt, und die beweisen, wie energisch man in der Pfalz Gewalt mit Gewalt zurückzudrängen entschlossen ist. Nachdem der genannte Gemeinderath alle Gemeindeglieder zur Theilnahme am Kampfe aufgefordert, macht er sich unter Anderm anheischig, alle Verstümmelten und alle Hinterbliebenen Gefallener aus der Gemeinde auf Gemeindekosten zu unterstützen, resp. lebenslänglich zu erhalten, dafern nicht der Staat selbst diese Verpflichtung übernähme. Ferner erbietet er sich, für den Fall, daß im Volkslager Mangel an Lebensmitteln einträte, alles irgend Entbehrliche herzugeben.

Gestern Abend empfing die provisorische Regierung eine Deputation aus dem Elsaß, welche der Rheinpfalz die Sympathieen des französischen Volkes aussprach und für den Fall des Bedürfnisses die kräftigste Unterstützung anbot. Wie wenig dabei an altfranzösische Eroberungsgelüste zu denken, beweist am besten die Adresse, welche die Deputation im Namen und Auftrage einer großen Anzahl Gemeinden aus dem oberen Elsaß überbrachte. Sie lautet: »Rheinpfälzer! Die wahre demokratische Republik, die man jetzt in unserm Lande auszubilden strebt, hat an die Stelle der Eroberung die Verbrüderung gesetzt; sie will nur noch einen friedlichen Bund gleichberechtigter Völker.« Und ferner: »Heute — und dies ist die Hauptsache — bildet das gesammte linke Rheinufer, unbeschadet seiner gegenwärtigen staatlichen Eintheilung, die dritte und letzte Vertheidigungslinie des freien Europa gegen die asiatische Despotie. Braucht es mehr, um unsere Sympathieen für Euch zu erklären und zu rechtfertigen? — Rheinpfälzer! Wir glauben nicht, daß schon in den ersten Tagen die Fürstenarmee Euer schönes Land überfluthen werde.... Sollte aber wider Vermuthen sich dennoch die gewaffnete Reaktion an Euch wagen, dann ruft uns, das französische, das elsässische Volk, nicht die gegenwärtige Regierung in Paris, die nur die Freiheit anderer Nationen zu unterdrücken weiß; ruft uns, und Ihr werdet an uns das finden, was wir sind — Eure Brüder!« — Die Fürsten mögen bedenken, daß das pfälzische Volk dieses Anerbieten zu würdigen weiß.

Neustadt, 23. Mai. Die verschiedenen Gerüchte, welche sich an den Rücktritt des Obersten Fenner von Fennberg von seiner Stellung als Ober-Commandant knüpfen, scheinen mehrfach Aufregung in die Gemüther gebracht zu haben. Die Thatsachen sind uns aus zuverlässiger Quelle bekannt. Die Untersuchung, welche von der zuständigen Gerichtsbehörde, auf Grund der mit Beschlag belegten Papiere Fenners, geführt worden ist, hat nichts ergeben, was auf eine Untreue gegen das Land oder die Volksbewegung hinzudeuten. Uebrigens ist Fenner seit dem Sonnabend erkrankt, und dieß mag darauf eingewirkt haben, seine Thätigkeit während der letzten Tage seiner Amtsführung zu lähmen. Unter diesen Umständen konnte es nur die Pflicht der Regierung sein, sich zu versichern, daß von dem der Haft zu Entlassenden keine Schritte, die dem Lande schaden möchten, geschehen können. Man hat demnach von Fenner sein Ehrenwort verlangt, im Falle der Genesung abzureisen und die in seiner früheren Stellung erlangte Einsicht in die militärischen und politischen Verhältnisse der Pfalz nicht zum Nachtheile des Landes zu mißbrauchen. Nachdem der Verhaftete dieß gethan, war kein Grund mehr, ihn festzuhalten, und es wurde derselbe demnach der Haft entlassen.

— Die Vorposten der vor Landau stehenden Volkstruppen haben einen Brief des Commandanten dieser Festung an den von Germersheim aufgefangen, aus welchem hervorgeht, daß die Militärkassen in Landau keinen Kreuzer Geld mehr enthalten und daß den Soldaten keine Löhnung mehr ausbezahlt werden kann. Nur die Festungs-Baukasse, aus der schon jetzt die Artilleristen bezahlt werden, hat noch 12,000 fl. Aus dem aufgefangenen Briefe geht ferner hervor, daß es in Landau an Lebensmitteln, insbesondere an Vieh fehlt, womit der Commandant von Germersheim aushelfen sollte. Da diese Hilfe nun aber in die Brüche fällt, so dürfen wir der Uebergabe der Festung in wenigen Tagen, besonders wenn zu der Noth auch noch eine Meuterei tritt, entgegensehen.

Ein Tagesbefehl der Militär-Commission der Rheinpfalz trifft für die Soldaten folgende Verordnungen: 1) Jeder Soldat, der hinfort ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten seine Fahne verläßt, wird nach der ganzen Strenge des Militärgesetzes behandelt. 2) Keinem Soldaten, dem Urlaub ertheilt wird, ist es gestattet, seine Waffen mitzunehmen, sondern er hat sie für die Dauer des Urlaubs dem Feldwebel seiner Compagnie zuzustellen. 3) Der Soldat ist für seine Waffen und Uniformstücke dem Staate, dessen Eigenthum diese Gegenstände sind, verantwortlich. Wer Etwas davon verbirbt, verkauft, veruntreut oder auch nur verliert oder abhanden kommen läßt, wird vor das Kriegsgericht gestellt. 4) Dasselbe Verfahren findet gegen Avancirte statt, die ihre bisher getragenen Waffen an Jemand anders, als an den Feldwebel ihrer Compagnie abgeben. 5) Alle Soldaten, welche in dem Augenblicke, wo dieser Tagesbefehl erlassen wird, sich nicht unter ihrer Fahne befinden, gleichviel ob sie mit oder ohne Urlaub abgegangen sind, haben sich augenblicklich wieder einzustellen, und zwar nicht bei ihren Truppentheilen, sondern bei ihren Cantonsausschüssen, welche die gedienten Leute als Instructoren in die Cantonsorte versenden werden. Durch diese werden sie der Militär-Commission zur Verfügung gestellt.

Speyer, 23. Mai. So eben verhallt der Glockenklang, der eine erhebende Scene begleitete. Die gestern in der hiesigen Fruchthalle abgehaltene Volksversammlung hatte beschlossen, daß diesen Morgen um 9 Uhr auf dem Dome zu Speyer die schwarz-roth-goldene Fahne aufgepflanzt werden solle. Nun ist es geschehen, sie flattert von der höchsten Kuppel herab so keck in's Land hinein, als wollte sie den Thronmenschen dort drüben eine trotzige Aufforderung zuwinken. Vor dem feierlichen Akte redeten die Bürger Nic. Schmitt und Schmidt aus Löwenberg das Volk und die in Linie aufgestellten Soldaten vom Balkon des Rathhauses herab an; jubelnd stimmte die Menge ein in das von den Rednern ausgebrachte Hoch auf Freiheit, Einheit und Vaterland. Nachdem die Aufpflanzung vollendet war, machte Bürger A. Grün auf die hohe Bedeutung aufmerksam, durch die allein jenes flatternde Symbol etwas Großes sei. Das Hoch auf die provisorische Regierung, mit dem er schloß, fand tausendstimmigen Widerhall, und gestärkt, gekräftigt durch das Bewußtsein eines großen Entschlusses, ging die Versammlung auseinander. — Speyer ist nun mit der übrigen Pfalz innig verbunden zur friedlichen oder blutigen Durchführung des Volkswillens.

München. Die zweite Kammer hat am 21. ds. mit 72 gegen 62 Stimmen folgende Adresse an den König beschlossen:

„Königliche Majestät! Die der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung gewordene Aufgabe ist gelöst, die deutsche Reichsverfassung, durch dieselbe geschaffen, ist von ihr als endgültiges Grundgesetz verkündigt, und sowohl die Regierungen, wie auch die gesetzgebenden Körper der Einzelstaaten sind aufgefordert worden, die Verfassung des deutschen Reiches zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

Die Kammer der Abgeordneten hat schon in der Sitzung vom 7. Februar bei Berathung der Antwortsadresse auf die Thronrede, die Unterordnung unter die Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung und der Centralgewalt anerkannt, was den Rücktritt des damaligen Ministeriums Eurer kgl. Majestät zur Folge hatte. Durch wiederholte Erklärungen vom 23. April, 3. und 17. Mai hat aber auch das gegenwärtige Gesammtministerium Eurer kgl. Majestät, den Grundsatz der Vereinbarung im Widerspruch mit dem Beschlusse dieser Kammer aufstellend, die förmliche Weigerung ausgesprochen, die von der Nationalversammlung endgültig beschlossene und verkündete Reichsverfassung anzunehmen und vollziehen zu lassen; es hat sich den Absichten der preußischen Regierung, welche nach Circular derselben vom 28. April den Versuch bezwecken, die von der Nationalversammlung verkündigte Reichsverfassung durch eine im Rathe der Fürsten zu beschließende zu ersetzen, dadurch angeschlossen, daß es der Aufforderung seiner Regierung, zu diesem Ende einen Bevollmächtigten nach Berlin abzusenden, entsprochen hat.

Diese Nichtbeachtung des Kammerbeschlusses vom 7. Febr. und dieses fortgesetzte Widerstreben des Gesammtministeriums Eurer königlichen Majestät gegen die von der Nationalversammlung, als Trägerin der Machtvollkommenheit der deutschen Nation, beschlossene Reichsverfassung, die insbesondere von der fränkischen, schwäbischen und rheinpfälzischen Bevölkerung Bayerns laut und freudig begrüßt wurde, in welcher der freiheitsliebende und friedfertige Bürger die einzige Hoffnung und das einzige Mittel erblickt, um den ersehnten gesetzlichen Boden dauernd zu gewinnen und dadurch Ruhe und Ordnung zu schaffen, deren Anerkennung daher zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist, wenn das Streben und die Bewegung aller Stämme der deutschen Nation nach Einigung einen Ruhepunkt finden, wenn wir nicht auf's Neue in blutige Revolutionen gestürzt und selbst Gefahr laufen sollen, den jetzigen Bestand des Königreichs bedroht zu sehen, — dieses Widerstreben des Gesammtministeriums Eurer königlichen Maj. legt der Kammer der Abgeordneten die ernste Pflicht auf: „einerseits Eurer königlichen Majestät zu erklären, daß sie dem Gesammtministerium alle und jede Unterstützung überhaupt, insbesondere aber die verlangte zur Ausführung seines Programms vom 17. d. M. versagen müsse; anderseits Eurer königlichen Majestät die dringende Bitte an's Herz zu legen, unverzüglich ein Ministerium zu berufen, das die unbedingte Anerkennung der von der Nationalversammlung endgültig beschlossenen Reichsverfassung sammt dem dazu gehörigen Wahlgesetze aussprechen und sofort thatsächlich in Ausführung bringen wird." — Eurer königlichen Majestät treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.

Herzog Max ist in das Gebirge gereist, um die Gesinnung der dortigen Bauern zu erforschen. Als er in Miesbach fragte: „ob der König wohl auf ihre Hilfe rechnen könne, wenn sie gerufen würden?" so antwortete der im ganzen Gebirge bekannte hochstämmige Brandhofer von Moosrain: „So lange er Rußlands Alliirter ist, nimmermehr!" Alle stimmten ein, weßhalb Herzog Max sogleich wieder hierher zurückkehrte.

Karlsruhe. Die hiesige Zeitung gibt wieder eine Reihe von wichtigeren Beschlüssen des Landesausschusses. Beschlossen ist zur allmäligen Ausführung sämmtlicher Offenburger Beschlüsse: 1) Alle reactionäre Beamte sind für die Zeit der Gefahr unschädlich zu machen. Die Befriedigung aller Pensionsansprüche bleibt der constituirenden Versammlung überlassen. 2) Der französischen Regierung und der Schweiz ist die Flucht sämmtlicher Minister, des Großherzogs und der Regierungsantritt des Landesausschusses anzuzeigen. (Beides geschehen.) 3) Die Hinterbliebenen der im Kampfe Fallenden werden aus Staatsmitteln versorgt. 4) Es sind sogleich alle Gefängnisse zu untersuchen, ob nicht irgendwo politische Gefangene sitzen. Alle Beschlagnahmen sind aufzuheben, alle (auf politische und Preßsachen bezüglichen) Kautionen zurückzugeben. 5) Sämmtliche Grundlasten sollen unentgeldlich aufgehoben werden. 6) Die Gemeinden werden unbedingt selbstständig erklärt. Neue Gemeindewahlen sind im ganzen Lande anzuordnen. 7) Die Beschlüsse der Kammern seit dem 17. Februar sind null und nichtig, jedoch mit dem Vorbehalt, Vorsorge zu treffen, daß dadurch in dem Staatshaushalte keine Störung entstehe. 8) Diejenigen Beschlüsse, welche das Ministerium bestätigen will, sind dem Landesausschuß vorzulegen. Ueber die weiter in Wirksamkeit getretenen Kammerbeschlüsse behält sich der Landesausschuß seine Anordnungen vor. 9) Preßgesetz. Einziger Artikel. Die Presse ist frei. Ueber Preßvergehen entscheiden Geschworne. Sämmtliche bisherige Gesetze und Verordnungen über die Presse sind aufgehoben. 10) Den Subalternbeamten bei der Eisenbahn, den Locomotivführern, Zugführern, Conducteuren u. s. w. sind wegen der außerordentlichen Anstrengungen angemessene Belohnungen sogleich zugesichert.

Der Bürger Becker von Biel (aus Frankenthal gebürtig) ist zum obersten Befehlshaber der Volkswehr in Baden ernannt.

Mainz soll in ganz kurzer Zeit eine Garnison von 16,000 Mann, darunter auch Mecklenburger und Hannoveraner, erhalten.

Iserlohn ist genommen durch die von allen Seiten herangeströmten preußischen Truppen. Gleich bei dem ersten Angriffe (am 17.) fiel ein Major; die Leute aus dem Hause, wo der Schuß geschah, wurden von den wüthenden Soldaten meist mit dem Bajonette niedergestoßen. Auf Seiten der Widerstandspartei soll man 40 bis 60 Todte und Verwundete zählen.

„Hinten nach reitet der Herr Dechant," sagt das Sprüchwort; im Wupperthälchen wird die Nutzanwendung gemacht. Jetzt, wo sich diese mit dem Reichsverfassungsgeschenke ihres Königs zufrieden gegeben und gewicht haben, erklärt der commandirende General die Kreise Elberfeld, Hagen, Iserlohn und Solingen nachträglich in Belagerungszustand; weil die der Volksehre anvertrauten Zeughäuser geplündert worden, sei nunmehr eine Militär-Abtheilung beordert worden, die Rebellen niederzuwerfen. Was jedoch von diesen Executions-Truppen zu erwarten steht, zeigt uns der Umstand, daß die zur Umschließung Elberfelds bestimmten 2 Berliner Landwehr-Bataillone in Hamm nur mit Hilfe der Kanonen auf die Waggons geschafft werden konnten, da sie sich zu marschiren weigerten.

Ungarn.

Der Schauplatz der Ereignisse des magyarischen Krieges bereitet sich in Oberungarn vor, wo die russischen Truppen an den Eingangspunkten Duklа, Altendorf, Jablunka und Jardonof aufgestellt sind und die Magyaren unter Dembinski und Görgey Mähren, Schlesien und besonders Galizien zu revolutionieren suchen werden. Dadurch ist eine Verlegung des Kriegsschauplatzes nach Galizien möglich. F.-M.-L. Welden hält seine Armee um Preßburg concentrirt.

Italien.

Venedig, 7. Mai. In der vergangenen Woche machten die Venetianer bei Nacht einen Ausfall gegen die Oesterreicher. Sie siegten vollständig. 800 Gefangene fielen in ihre Hände, und die Kanonen, welche sie nicht mitnehmen konnten (worunter 8 von Karl Albert) vernagelten sie. Sie verbrannten die Wagen, zerstörten die seit 2 und 3 Monaten angelegten Belagerungswerke, so namentlich (durch Hereinlassen von Wasser) einen Tunnel, durch welchen die Oesterreicher dem Fort Malghera sich zu nähern hofften. Die Soldaten, welche widerstehen wollten, hieben sie in Stücke.

Decret,

die Einsetzung einer Militär-Commission betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Artikel 1. Zur oberen Leitung aller das Militärwesen betreffenden Angelegenheiten wird eine Militär-Commission ernannt.

Art. 2. Die Militär-Commission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche sämmtlich von der provisorischen Regierung ernannt werden.

Art. 3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Theilnahme an den Berathungen und Arbeiten der Commission verpflichtet, die außerordentlichen dazu berechtigt.

Art. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird vorläufig auf sieben festgesetzt.

Art. 5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Commission werden auf den Vorschlag der Commission von der provisorischen Regierung ernannt.

Art. 6. Der Militär-Commission werden bis auf Widerruf die Funktionen des Oberkommando's übertragen.

Neustadt a. d. Haardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(gez.) N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Als ordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt die Bürger: Friedrich Anneke, Friedrich Brust, Eduard Kuchenbecker, Alexander Schimmelpfennig, Ludwig Schlinck, Gustav Techow, Ludwig Weidig.

Als außerordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt die Bürger: Bienker, Clement, Diepenbrock, Fugger, Oswald, Racquillier, Zitz.

Neustadt a. d. Haardt, den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(gez.) N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Auf den Vorschlag der Militär-Commission wird der Bürger Gustav Techow zum Vorsitzenden und der Bürger Eduard Kuchenbecker zum stellvertretenden Vorsitzenden derselben ernannt.

Neustadt a. d. Haardt, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

(gez.) N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Decret,

betreffend die Veröffentlichung der Anordnungen der provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Das Amtsblatt der Pfalz ist das offizielle Organ der provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Speyer, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

Reichard. Hepp. P. Fries. Greiner. N. Schmitt.

Vertrag

zwischen dem Landesausschusse von Baden und der provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Es wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1) In militärischer Beziehung bilden Baden und Rheinpfalz ein Land;
2) das Baden'sche Kriegsministerium wird für's Erste als das gemeinschaftliche beider Länder betrachtet;
3) alles Brückengeld auf Brücken, welche Baden und die Rheinpfalz verbinden, wird sofort abgeschafft;

Die Entschädigung von privatrechtlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten und die Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Brücken werden für die Zukunft von beiden Ländern gemeinschaftlich und gleichheitlich getragen;

4) die Einwohner beider Länder werden in allen Beziehungen so angesehen, als gehörten sie einem und demselben Staate an.

Carlsruhe, den 17. Mai 1849.

Der Landesausschuß:

Junghanns. G. Struve. Damm. Stark. D. Steinmetz. Cordel. Degen.

Genehmigt Kaiserslautern, den 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

Reichard. Greiner. N. Schmitt. Hepp. P. Fries.

Decret,

die Erhebung der Steuern und das Kassenwesen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Bewohner der Rheinpfalz werden hiermit aufgefordert, die Steuern bis auf weitere Bestimmung in der bisher üblichen Weise ohne Unterbrechung zu entrichten. Die bisherigen Finanzbeamten bleiben mit der Kasse- und Rechnungsführung beauftragt und werden auf's Neue für die gewissenhafte Führung ihrer Verwaltung persönlich verantwortlich gemacht.

Die Kreiskasse ist zur Verfügung der provisorischen Regierung zu stellen, und ist es der Verwaltung derselben untersagt, von heute ab Gelder an die bayerischen Staatskassen abzuliefern.

Die Auszahlungen finden in der bisher üblichen Weise ungestört statt.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:

Reichard. Hepp. Greiner. P. Fries. N. Schmitt.

Dekret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Amtshandlungen öffentlicher Behörden werden im Namen des pfälzischen Volkes ausgeübt.

Die executorische Formel lautet:

a) im Eingange:
„Im Namen des pfälzischen Volkes;"

b) am Schluß:
„Gegenwärtiges soll von Allen, die es angeht, vollzogen werden."

Speyer, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:
Reichard. Hepp. Greiner. N. Schmitt. P. Fries.

Dekret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Ihrer Amtsthätigkeit werden in den unten angegebenen Eigenschaften entbunden:

Alwens, Regierungs-Präsident.
Bettinger, Regierungs-Director.
More, Regierungs-Director.
v. Reimans, Regierungsrath.
v. Leonrod, Regierungsrath.
Mattern, Fiscalrath.
Emonts, Regierungsrath.
Frey, Regierungsrath.
Nagler, Regierungsrath.
Mantel, Forstrath.
Dapping, Medicinalrath.
Kollmann, Regierungs-Assessor.
Rebenack, Kreis-Kassier.

Speyer, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:
Reichard. P. Fries. Greiner. Hepp. N. Schmitt.

Dekret.

Die Einsetzung von Civilcommissarien betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes.

§ 1.

Es wird für jeden Landcommissariatsbezirk ein Civilcommissär durch die provisorische Regierung ernannt.

§ 2.

Die Civilcommissäre sind die unmittelbaren Organe der provisorischen Regierung in allen Civilangelegenheiten.

§ 3.

Sie haben unumschränkte Vollmacht, alle erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Anordnungen der provisorischen Regierung und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen, und wo sie es nöthig finden, weitere Commissäre innerhalb ihres Bezirks zu ernennen und mit den nöthigen Vollmachten zu versehen.

§ 4.

Zur Durchführung der ihnen nöthig scheinenden Anordnungen sind sie befugt, die bewaffnete Macht zu requiriren.

§ 5.

Sie haben die Rekrutirung innerhalb ihres Bezirks zu leiten und zu beaufsichtigen, und die zur Ausführung der Organisations-Dekrete und der anderweitigen von der Militärkommission und dem Oberkommando zu verfügenden Maßregeln auf das kräftigste zu unterstützen.

§ 6.

Mit den Kantonal-Vertheidigungs-Ausschüssen haben sie sich über die in den einzelnen Kantonen zu treffenden Anordnungen zu benehmen und dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

§ 7.

Sie sind dem pfälzischen Volke und der provisorischen Regierung für alle ihre Handlungen persönlich verantwortlich.

§ 8.

Die ihnen ertheilte Vollmacht kann von der provisorischen Regierung zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz:
(gez.) Reichard. Hepp. Fries. Greiner. Schmitt.

Kundmachung.

Die Einsetzung eines Civilcommissärs für den Landcommissariatsbezirk Landau betreffend.

Durch Dekret der provisorischen Regierung der Rheinpfalz vom 22. Mai 1849 ist unterzeichneter Bürger F. A. H. Schneider, Literat in Edenkoben, zum Civilcommissär für den Landcommissariatsbezirk Landau ernannt worden. Derselbe fordert nun alle öffentlichen Beamten und Angestellten auf, ihn in seinen Anordnungen kräftigst zu unterstützen, und bemerkt zugleich, daß er denselben an den noch zu bestimmenden Tagen und Stunden den Eid auf die deutsche Reichsverfassung abnehmen werde.

Edenkoben, den 24. Mai 1849.

Schneider.

Bekanntmachungen.

Licitation.

Freitag, den 8. Juni nächsthin, Nachmittags um 2 Uhr, zu St. Martin im Wirthshause zum Wolf, werden nachbezeichnete zum Nachlasse der zu St. Martin verlebten Ehe- und Winzersleute Matthäus Gerst und Salomea Willm gehörige Liegenschaften, der Untheilbarkeit wegen, durch den hiezu committirten Notar Keller in Edenkoben öffentlich in Eigenthum versteigert, als:

a. im Orte und Banne von St. Martin:

1) Ein Wohnhaus mit Zugehör; 2) 14 Dez. Acker am Marktbachweg, und 3) 17 Dez. dito ober der Viehtrift.

b. auf dem Maikammer Banne:

4) 9 Dez. Wingert auf der Geisenweidt.

Die Eigenthümer hievon sind die Kinder und Erben der obengenannten Erblasser, Namens: 1) Johannes Gerst, Winzer, 2) Matthias Gerst, Winzer, 3) Johann Friedrich Gerst, Winzer und 4) die Repräsentanten des verstorbenen Joseph Gerst, lebend Steinhauer, gezeugt mit seiner hinterbliebenen Wittwe Anna Maria Kiefer, ohne Gewerbe, als: Magdalena, Alois, Heinrich, Johannes, Matthäus, Katharina und Eva Margaretha Gerst, alle noch minderjährig, ihre genannte Mutter als Legalvormünderin und ihren Oheim Johann Friedrich Gerst zum Beivormunde habend. Sämmtlich in St. Martin wohnhaft.

Edenkoben, den 22. Mai 1849.

Keller, Notar.

Der Unterzeichnete hat 13 Morgen ewigen Klee, im schönsten Stande, im Banne von Kirrweiler, nahe am Orte, zu vergeben.

Edenkoben, 9. Mai 1849.

Joh. Clemens Grohé.

Frucht-Mittelpreise.

Edenkoben. Markt vom 19. Mai. Der Zentner Waizen 4 fl. 20 kr. Korn 2 fl. 41 kr. Gerste 2 fl. 27 kr. Spelz 3 fl. 24 kr. Haber 2 fl. 39 kr.

Neustadt. Markt vom 15. Mai. Der Zentner Waizen 4 fl. 32 kr. Korn 2 fl. 37 kr. Spelz 3 fl. 28 kr. Gerste 2 fl. 14 kr. Haber 2 fl. 35 kr.

Speyer. Markt vom 22 Mai. Der Zentner Waizen 4 fl. 35 kr. Korn 2 fl. 24 kr. Gerste 2 fl. 12 kr. Spelz 3 fl. 8 kr. Haber 2 fl. 8 kr.

Kaiserslautern. Markt vom 15. Mai. Der Zentner Waizen 4 fl. 3 kr. Korn 2 fl. 47 kr. Spelz — fl. — kr. Gerste 2 fl. 34 kr. Haber 2 fl. 36 kr.

Mainz. Markt vom 18. Mai. Zwei Zentner Waizen 9 fl. 5 kr. Korn 5 fl. 57 kr. Spelz — fl. — kr. Gerste 5 fl. 3 kr. Haber 5 fl. 40 kr.

Cours der Geldsorten

vom 22. Mai 1849.

Neue Louisd'or	11 fl. 6 kr.
Friedrichsd'or	10 fl. 1 kr.
Dukaten	5 fl. 40 kr.
20 Frank-Stücke	9 fl. 42 kr.
Holl. 10-fl.-Stücke	10 fl. [illegible] kr.
Engl. Souverains	12 fl. 5 kr.
Laubthaler	2 fl. 43½ kr.
Preuß. Thaler	1 fl. 45 kr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: F. A. H. Schneider. — Druck von Ch. Trautmann in Neustadt a/H.

N 2 pour 16 Juny 1849

Bekanntmachung.

Die Gemeinden, welche, treu der Volkssache, ihre Verpflichtung gegen das Vaterland erfüllt haben, werden für außergewöhnliche Leistungen entsprechend entschädigt. Ebenso sollen die weniger wohlhabenden Leute möglichst von den allgemeinen Lasten befreit, die Familien der im Dienste stehenden mittellosen Wehrmänner unterstützt, und Diejenigen, welche durch Unterbrechung der Verbindung mit Landau Schaden in ihrem Handel mit kleinen Lebensmitteln leiden, entschädigt werden.

Edenkoben, den 28. Mai 1849.

Der Civil-Commissär:
Schneider.

Der Commandant der Einschließungstruppen:
August Willich.

Dekret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Amtshandlungen öffentlicher Behörden werden im Namen des pfälzischen Volkes ausgeübt.

Die executorische Formel lautet:

a) i

b)

§ 2.

Die Civilcommissäre sind die unmittelbaren Organe der provisorischen Regierung in allen Civilangelegenheiten.

§ 3.

Sie haben unumschränkte Vollmacht, alle erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Anordnungen der provisorischen Re-

schaf

miss

tags
haus
Nach
und
lome
Unth
mitti
lich

1)
Dez.
Dez.
b.
4)
weidt
Di
und
Name

Bekanntmachung.

Die Gemeinden, welche, trotz der Vollstände, ihre Verpflichtung gegen das Vaterland erfüllt haben, werden für aufopferungsvolle Leistungen entsprechend belohnt. Ebenso sollen die wenigen möglicherweise Saumseligen möglichst von den übrigen Lasten befreit, die Familien der im Dienste stehenden mittelbaren Beschädigter unterstützt, und Dienstlose, welche durch Unterbrechung der Verbindung mit Landau Schaden in ihrem Handel mit kleinen Lebensmitteln leiden, entschädigt werden.

Landau, den 28. Mai 1849.

Der Civil-Commissär:

Scheerer.

Der Kommandant der Einschließungstruppen:

August Willich.

Nr 2 pour 16 Juny 1849 46

Der Civilcommissär für die Landauer Bezirksämter.

An

die Stadt- u. Gemeinde-Beamten des Landauer Landau

Die Stadtbeamten, die vorgesetzten und Ortsbürgermeister des Landauer Landau, welchen die Lieferungsscheine noch nicht abgeliefert haben, werden aufgefordert, die diesfallsigen Scheine, spätestens den 8. Juni Morgens mit Uhr im Locale des Gesetzhofes zur Stelle zu haben, um nach Abschluß der Liste vom 23 Mai verglichen zu werden.

Landau, den 6. Juni 49

Nr 1

Der unterzeichnete Untersuchungs-Civil-Commissär für Landau leistet den Lieferungsscheinen und Requisitionen nicht spätestens Nachmittag 1 Uhr ein Pferd zur Lieferung des Heeres dahin zu requiriren.

Landau am 3. Juni 1849.

Louis Ehrsteiner

525

Dekret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Amtshandlungen öffentlicher Behörden werden im Namen des pfälzischen Volkes ausgeübt.

Die executorische Formel lautet:

a) …

b) …

§ 2.

Die Civilcommissäre sind die unmittelbaren Organe der provisorischen Regierung in allen Civilangelegenheiten.

§ 3.

Sie haben unumschränkte Vollmacht, alle erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Anordnungen der provisorischen Re-

---

N° 2 praes. 16 Juny 1849

Der Civilcommissär für den Landcommissariatsbezirk Landau.

An

die Staats- u. Gemeindebeamten des Kantons Landau

Die Staatsbeamten, Bürgermeister und Adjunkten des Kantons Landau, welche den Eid auf die deutsche Reichsverfassung noch nicht abgelegt haben, werden andurch aufgefordert, zu diesem Behufe, künftigen den 8. Juni Morgens neun Uhr im Saale des Gasthauses zum Schaf in Edenkoben zu erscheinen, um nach Vorschrift des Dekrets vom 23 Mai verpflichtet zu werden.

Edenkoben den 6. Juni 49

Der Civilcommissär.

Schneider

Nº 2 vom 16 Juny 1849

[107]

Der Civilcommissär für den Landcommissariats-
bezirk Leutrum

An

die Vorsteher der Gemeindevorstände der Rentämter
Leutrum

Die Vorsteher, Beigeordneten und Ausschußmänner der Gemeinden des Rentamts Leutrum, welche den Eid noch nicht geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, sich Samstag den 23. Juni Morgens 9 Uhr im Rathhause zu Leutrum einzufinden, um den Eid in die Hände des Unterzeichneten zu leisten.

Leutrum den 16ten Juny 1849

Der Civilcommissär.

Bürkle

Der Landcommissär für den Landcommissariatsbezirk
Landau.

An den Gemeinderath
die Bürgermeisteramts-Verweser der Gemeinden Landau

Die Bürgermeisteramts-Verweser der Gemeinden Landau, welche den Befehl über die Aushebung der Conscription noch nicht erhalten haben, werden aufgefordert, unverzüglich den Befehl zur Aushebung der Conscription des Jahrgangs 1844 zu geben, und die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1868 in Vollzug zu setzen.

Landau den 16. Juni 1870.

Der Landcommissär
Schneider

Der Civil-Commissär für den Landamtsbezirk
Landau.

An

die Stadt- u. Gemeindebeamten des Bezirks
Landau

Die Stadt-Beamten, Bürgermeister und Beigeordneten des Bezirks Landau, welche der Pflicht noch die deutsche Reichsverfassung zu beschwören, obgelegt haben, werden hiemit aufgefordert, zu diesem Behufe Dienstag den 8. Juni, Morgens 9 Uhr im Saale des Gasthauses zum Schwan hier selbst zu erscheinen um auf Requisition des Gesetzes vom 23. Mai vereidigt zu werden.

Landau den 6. Juni 1849

Der Civil-Commissär.
Schneider

[107]

Der Civil-Commissär des Land-
Kommissariats-Bezirks Landau

An

die Staats- und Gemeinde-Bauten
des Landaus Landau

die Staatsbauten durch vorgenommene Oct. Aktion,
welche den Zweck die Kenntnißnahme ersichtlich
erlangt Forderungen machen, aufgefordert
zu binnen Frist Freitag den 8. Juny ausschließ
Morgens 8 Uhr, in Folge des Staatsrathes
zum Beschluß in Oktober zu entscheiden und auf
Verschrift des Ministeriums vom 23. Mai jüngst,
vorgelesen zu werden.

Landau den 1. Juny 1849.

Der Civil-Commissär.

Schmitz

534

An die Landrathsämter für den Landrathsbezirk,
sowie das Landamt

Die

Die Stadt- u. Gemeindebehörden des Bezirks
Landau

Die Stadtbehörden sind verpflichtet und
Obsthändler des Bezirks Landau, welche den
Bedarf nach die Preise festsetzen, rechtzeitig
aufgefordert haben, wonach auf Dienstag
festgesetzt, für diesen Behufs, Landung
den 8. Juni Morgens 9 Uhr ein Termin
der Gesellschaft zum Abschluß in Handelsver-
zu eröffnen, wie nach Beschluß des
Rathes vom 23. Mai vorgeschlagen
worden

Landau den 4 Juni 1869

Der Kreiscommissär.
Schneider

Der Kreiscommissär für den Landrathsbezirk
Landau

Herrn Bürgermeister
Hofheim
zu
Hofheim

[62109]

Das Civilcommissär für den Landcommissariatsbezirk
Landau

An

die Bezirks- u. Gemeindebeamten des Bezirks
Landau

Die Bezirksbeamten, Bürgermeister und Adjunkten des Bezirks Landau, werden hiemit auf die nächste Dienstverrichtung aufmerksam gemacht, welche darin besteht, zu diesem Behufe Tabellen, nach dem beigeschlossenen Muster, über den Stand und Werth eines jeden Hauses des Gemeindebezirks zu verfassen, und am Montag den 28. dieß Monats an das Civilcommissariat Landau einzusenden.

Landau den 4ten Juni 1819

Das Civilcommissär

Besondy

Der Civilcommissär für den Landcommissariats-
bezirk Landau

An

die Bürgermeisterämter des Rentamts
Landau

Die Bürgermeisterämter, Ortsvorsteher und Ortsgerichte des Rentamts Landau, welche sich auf die Viehseuche-Polizei verstehen, und über alle Ortschaften, wo sich noch verseuchte Stücke befinden, täglich, als den 8 Uhr Morgens, die Berichte der Ortsvorsteher zum Behufe der Generalberichterstattung zu erstatten, um auf Verfügung des Präsidii vom 23. Mai verschlossen zu werden.

Landau den 4 Juni 1819

Der Civilcommissär.
Brunner

Es gehe dem
Civil voraus
Z

I

Wünsch dies anlog zurück
zu schicken Ge

Der Landrath-Commissär Kreis des Landcommissariat Bezirk
Landsberg

An

die Stadt (Land) Gemeindevorsteher der Landkreis
Landsberg

Der Stadt (Land) Gemeindevorsteher wird hiermit aufgefordert, mehre Bauernsöhne die Militär Pflichtig sind, und noch nicht gestellt haben, sowohl mündlich als schriftlich, zu dem Termin Dienstag den 8ten Juni Morgens 9 Uhr in das Gasthaus zum Stern hierselbst zu gestellen, um vor Commission der Gestellung zu unterliegen.

Landsberg den 1ten Juni 1849.

Der Landcommissär.
Schneider

An
den Bürgermeister
zu
Rohrbach

Der Civilcommissär für den Landcommissariats-bezirk Ladenburg

An

Die Stadt- u. Gemeindebeamte des Kantons Ladenburg

Die Stadtbeamten, Bürgermeister u. Abgeordnete, welche des Kantons Ladenburg, welche den Eid auf die deutsche Reichsverfassung noch nicht abgelegt haben, werden hiermit aufgefordert, Freitag den 8 Juni Morgens neun Uhr im Saale des Gasthauses zum Schaf in Schriesheim zu erscheinen, um nach Vorschrift des Dekrets vom 23 Mai verpflichtet zu werden.

Schriesheim den 4ten Juni 1849

Der Civilcommissär

Schindler

Der Civilcommissär für den Landcommissariatsbezirk
Landau

An

die Bürgermeister- u. Gemeindeämter des Bezirks
Landau

Die Bürgermeisteramter, Bürgermeister u. Adjunkten des Bezirks Landau, welche den schriftlichen Befehl vom 8ten Juni nicht erhalten haben, werden auf das aufgefordert, sich diesen Sonntag, Montag den 9ten Juni Morgens 9 Uhr vor Landau bei Exerzierplatz zum Empfang zu stellen zu lassen, um nach Vorschrift des Befehls vom 8ten Juni weggeführt zu werden.

Landau den 11ten Juni 1849

Der Civilcommissär

Eschbach

Der Civil-Commissär des Landkommissariatsbezirks
Landau

An

sämmtliche Beamten und Verwaltungsbehörden
des Cantons Landau.

Die Entwerthung neuer Noten
betreffend die Verringerung
der Noten-Emission.

In Beziehung auf die gestrigen Verhandlungen der Vorsteher mit dem Cantons-Inspektor Landau sowie auf meine Instruktion an die Rentämter daselbst der Auszahlung, meine Instruktion an einen andern Ort des Cantons zu ersetzen, bis jetzt noch nicht erwähnt, so ist anbei noch folgende Verfügung, nach welcher auch zur Emission Bezug nehmende Verfügungen, nämlich

1, Alle neuen Noten und Münzen, welche die Rentämter Landau, Annweiler und Bergzabern, sowie die Cantons Landau, vorhanden, den Rentämtern Edenkoben zur Emission übermachen.

2, die Zahlungen in Cantons Landau sobald sie diese Instruktion erhalten, an das Rentamt Edenkoben zu machen.

3, die Beamten der öffentlichen Kassen und Verwaltungsbehörden in Cantons Landau sind, so lange bezüglich des Rentamts Landau keine definitive Entscheidung getroffen ist, im Rentamte Edenkoben einzuzahlen zu lassen.

Ferner wird der Rentbeamte in Edenkoben aufgefordert, die durch die vermehrte Ausgabe der Cantons Landau, den Salzverkauf, sowie die Holzverkäufe zu machen Forderungen, sowie auch den Contributionen nach den aufgestellten Verzeichnissen zu erheben und den Contributionen möglichst zu stellen.

Edenkoben den 5. Juny 1849.

der Civil-Commissär.

Schneider

men

a)

b)

schaf

miss

Tagesh
auf
Nac
und
tom
Unf
mitt
lich

1
Dez
Dez
b
4
weil
I
und
Nat

Der Civil-Commissär für den Landkommissariatsbezirk
Saatau

An
sämmtliche Gemeinde- und Verwaltungsbehörden
im Saatau Landrath

Die Entrichtung von Abgaben
betreffend und Anzeigepflicht
von Verkäufen betreffend.

Um durch die gehörige Verschiedenheit der Verhältnisse mit den Landrath
Hauptbuch Landrath sehr wesentlich und den Landkommissär
Gehalt der Einführung seines Grundsatzes in einem Theile des Landes
zu messen, hat jetzt nicht nur gegen Verkäufen
Grundeigenthum Abgaben vorhanden waren und Einführung
Der Landkommissär bemerkt, nämlich:

1, Alles Landkommissär und Civil-Kassen-Gehalten im Landrath Saatau
sind wurden dem Landkommissär Gehalt zur Entrichtung über-
wiesen.

2, die Verwaltungsbehörden im Landrath Saatau sind wie Abgaben
lung in der diese abgelösten Gehalt an das Landkommissär Gehalt
zu messen.

3, die Verkäufe durch natürliche Personen und Verwaltungs-
behörden sind, solange bezüglich des Verkaufs der Gehalt
Gehaltsentscheidung vorgelegt ist an Landkommissär Gehalt
anzuzeigen zu lassen.

Wobei wird der Landkommissär in Gehalt verpflichtet
angezeigt, dass die vorgenannte Anzeige der Landkommissär-
Gehalt Landrath dem zuständigen Gehalt zu messen sind
Gehalt lassen auf dem auf gegebenen Vorgesetzten zu
messen und den Contribuenten einstweilen Gehalt
Gehalt anzustellen.

Gehalt den 4. Juny 1849

Der Civil-Commissär

Schneider

548

men

a)

b)

schaf

miss

Tagshauf Nac und lom Unt mitt lich

1 Deg Deg b 4 weil I und Nat

Der Civil-Commissär für den Landkommissariatsbezirk
Landau

An

Herrn Adjunkten und Verwaltungsbehörden
des Kantons Landau

Die Entwerfung von Akkords
Herstellung und Einregistrirung
der Akkorden Protokolle betreffend.

Da durch die gesetzliche Verordnung des Vorsitzes mit dem Kantonsgericht Landau festgesetzt ist und der Akkordtermin daselbst der Aufforderung seines Akkordsatz in einem gerichtlichen Protokolle des Kantons zu erscheinen bis jetzt noch nicht erschienen ist, so ist mir von Hauptig an selig auch verfügt worden, mich nun sich einmal der Kantonsbezirke, nämlich:

1, Alle zustandgekommene und Konkurse. Akkorde in Kantonen Landau werden dem Kantonsadjunkten Schuckobenzur Entwerfung übermachen.

2 Die Steuerrevisoren in Kantonen Landau haben ihre erbliche Verrichtung in der bisher üblichen Weise und der Kantonsadjunkten Schuckoben zu machen.

3 Die Verkündung der öffentlichen Versteigerungen besonders in Kantonen Landau sind, solange bezüglich des Kantonsadjunkten Landau keine Substitution stattfindet wird nicht in Kantonsadjunkten Schuckoben einzutreten zu haben.

Sodann wird der Kantonsadjunkten in Schuckoben aufgetragen, die durch die vermögende Lage der Land, Kommissariats Landau hervorgerufene Kalkulation zu machen Sorgfalt darbringen auf den aufgegebenen Akkordzweifel zu achten und den Contribuenten einzuschärfen, Akkordscheine nicht zu fallen.

Schuckoben den 4ten Juny 1819

Der Civil. Commissär

Schneider

550

men

a)

b)

schaf

miss

Ta
tags
hau
Nac
und
tom
Unt
mitt
lich

1
Dez
Dez
b
4
wei
Z
und
Nac

Ober

Bezirksamt

Bamberg

Der Civil-Commissär für das Landcommissariat Bezirk Landau.

An

Sämmtliche Aemter und Verwaltungs-Behörden des Rheinkreises.

Die Betreibung von Kontumaz-Gefällen und Vergütungen der Polizeibehörden betreffend.

Es dürfte wünschenswerth erscheinen, das Verhältniß der Behörden mit den Landcommissären und Landräthen festzustellen und den Wirkungskreis der Ersteren dahin zu bestimmen, daß in jenen Orten, in welchen Landräthe ihren Sitz haben, diese mit der Betreibung der Kontumaz-Gefälle und Vergütungen beauftragt werden, wenn sie sich freiwillig dazu verstehen.

1, Alle Aemter und Behörden, welche in Kontumaz-Gefälle und Vergütungen für den Rheinkreis stehen, haben diese an die Landräthe abzuliefern.

2, Die Aemter, welche in Landau Zahlungen haben, haben ihre Ablieferungen in der Art vorzunehmen, daß sie an das Rentamt Edenkoben gesendet werden.

3, Die Urkunden der öffentlichen Verwaltungs- und Verwaltungs-Behörden in Landau sind so lange vorzuenthalten, bis die Rentämter Landau Kreis-Inspektion Entscheidung erfolgt ist, in Rentamt Edenkoben einzusenden zu lassen.

Vorerst wird der Rentbeamte in Edenkoben angewiesen, die Briefe sich vorzumerken und darüber der Landcommissariats-Landau den schuldigen Bericht zu erstatten, so wie denselben auf den aufgestellten Verzeichnissen zu bescheinigen und den Empfang anher anzuzeigen.

Edenkoben den 4ten Aug 1849.

Der Civil-Commissär.

Bamberg

552

men
a)
b)
schaf
miss
Tagshaus Nac und tom Unt mitt lich
1 Dez Dez b 4 weil I und Nac

An
Löbl. Landrathsamt
Landau

Der Civil-Commissär für die Landkommissariate diesseits
Landau

Abschreibung von Staats-
gefällen und Heimgutsteuerung
von Orts- und Distriktsamt

In Beziehung auf die Verfügung des Landrathsamts
Landau vom 30ten Juny d. J. Nro 8000 wegen Abschreibung
der Staatsgefällen und Heimgutsteuerung von Orts- und Distriktsamt
Landau, finde ich mich veranlasst, das Landrathsamt
Landau zu ersuchen, die
folgenden Verfügungen gefälligst eintreffen zu lassen.

1, Alle rentamtlichen und Kreiskassa-Gefälle die
Landau Landau, mache den Rentamt Oktober zu den
Abschreibung überweisen.

2, die Heimsteuer in Landau Landau Jahrweise
Abschreibung in der Liste über diesen Monat zu das Rent-
amt Oktober zu weisen.

3, die Ortsbehörden der distriktlichen Staats und Heimsteuer-
Angelegenheiten in Landau Landau sind zu dem Bezug
dieser Rentamts Landau hier befähigt und Hilfsamtlung
verpflichtet, im Rentamt Oktober einzuliefern
zu Gefallen.

Ferner wird der Rentbeamte in Oktober
verpflichtet, die dienstliche Anweisung
des Land Comm. Commissär Landau den pflichtigen Orten zu
machen haben, damit sie wissen, wie sie
zu verfahren haben.

Oktober den 4ten Juny 1849.

Der Civil, Commissär
Schneider

554

men

a)

b)

sch

Beilage

zum Erlasse

vom 26 Juny 1849

Z. 115

Beilage

zum Erlasse

vom 26 Juny 1849

Z. 115

An den Civil-Commissär für den Landwehrmusterungsbezirk Landau

In

sämmtliche Ortschaften mit Pferdewechslungsbefugniß im Canton Landau und Edenkoben.

Die Entrichtung von Pferdewechslungsgebühren und Einregistrirung von Pferden betreffend.

Es hat sich in Folge der Vorstellungen der Pferdehalter mit dem Landwehrbezirke Landau Hochgerichtsbarkeit und der Pferdewechslungsbefugniß der Aufforderung gegen Ortschaften in einem Orte des Cantons Landau, die jetzt noch nicht nachgekommen und sich entweder Hauptsächlich oder theilweise verfügt worden, mit einer Entschädigung für Pferdewechslungen abzufinden.

1. Alle Ortschaften mit Pferdewechslungsbefugniß im Cantone Landau werden den Ortschaften zu Edenkoben zur Entrichtung überwiesen.

2. Die Bürgermeisterämter im Cantone Landau haben ihre Abrechnung über die Pferdewechslungsgebühren an das Rentamt zu Edenkoben zu machen.

3. Die Vorsteher der öffentlichen Pferdewechslungsbefugniß im Cantone Landau sind so lange der Einregistrirungsbefugniß Rentamt Landau keine befriedigende Aufklärung erfolgt ist an Rentamt Edenkoben einzuregistriren zu lassen.

Sodann wird der Rentbeamte zu Edenkoben beauftragt, die ihm überschickten Pferdewechslungsgebühren, welche die Landwehrmusterungsbezirke Landau, Germersheim und Zweibrücken zu machen haben, nach dem aufgestellten Verzeichnisse zu erheben und die Entrichtenden ermächtigt, Quittungen zu ertheilen.

Edenkoben am 4. Juny 1849.

Der Civil-Commissär

Brunck

556

men

a)

b)

sche

(111)

Der Civil-Commissär für den Landkreis im Bezirksgericht
Landau

An
sämmtliche Beamte und Vermessungsbehörden
im Landkreise Landau

Betreff die Beitreibung von Stempelgefällen und Amtsgerichtsstrafen von Urkunden betreffend

Da durch die gütlichen Übereinkommnisse des Bezirksgerichts mit dem Rentamte Landau das Amtsgericht Landau in eine Rotte des Landkreises zu versetzen bisher unterlassen ist, so ist unterm heutigen Tage Polizeidirektion verfügt worden, wie hinfüro nicht zur Entrichtung kommen
1) Alle Amtsgerichtsgefälle und Strafgefälle im Landkreise, da nun der Rentamtsbezirk Landau zur Beitreibung übernommen
2) die Verrechnungsmarken im Landkreis Landau gehörige Ablösungen in der bisher üblichen Weise an das Rentamt Landau zu
3) die Urkunden der öffentlichen Beamten und Vermessungsbehörden im Landkreise Landau sind, so lange bezüglich des Rentamts Landau keine befriedigende Entscheidung erfolgt ist, im Rentamte Landau vorzulegen zu lassen.

Sodann wird der Rentbeamte in Landau auf Verfügung die durch die gemeinschaftliche Lösung des Landcommissariats Landau den gesetzlichen Weg zu weisen haben, Urkunden aus den Verzeichnissen einzusehen und die Contribuenten einstweilig zu Entrichtung anzuhalten.

Landau den 4. Juny 1849.

Der Civil-Commissär
Schneider

Der Civil-Commissär für den Landkommissariatsbezirk
Landau

An

sämmtliche Brauer und Verwaltungsbehörde
in Contour Landau.

Die Entrichtung von Accise,
Gefälle und Controlirung
von Verbrauch betreffend.

In Folge der jetzigen Verhältnisse der Verkehr
mit dem Contour-Bezirksamt Landau sehr beschränkt ist
und das Hauptamt deshalb die Auflösung seiner
Amtsstelle in jenem Orte bei Contour zu erwarten, bis jetzt
nicht so unerheblich ist, so ist unter Genehmigung selbem
bei worden, mit dem Civil-Commissär der Civil-
wissenschaft, nämlich:

1, Alle Accise-Gefälle und Controlsachen, welche in Contour
Amt Landau wurden dem Hauptamte Edenkoben zur Be-
handlung abzuliefern.

2, die Verwaltungsbehörden in Contour Landau haben ihre
Abschreibung in der bisher üblichen Weise an das Haupt-
amt Edenkoben zu machen.

3, die Verkündung der öffentlichen Versteigerungen
Verwaltungsbehörden in Contour Landau sind, so lange
ganz das Hauptamt Landau keine Verfügung erlässt,
Anordnung wahrscheinlich im Hauptamte Edenkoben an-
zuordnen zu lassen.

Darum wird der Hauptamt in Edenkoben
noch benachrichtigt, die durch die vorübergehende
des Contour-Bezirksamt Landau benöthigten Hilfs
zu machen haben, darüber mit dem Vorsteher
Vorgesetzten zu verhandeln und den Contribuenten
mündlich Contour-Bezirksamt zu stellen.

Edenkoben den 4ten Dec. 1849.

Der Civil-Commissär.

Der Civil-Commissär für den Kantonnirungsbezirk
Landau.

An

sämmtliche Bezirks- und Verwaltungsbehörden
im Kantone Landau

Betreff
Betreibung von Staats-
gefällen und Lagerung
von Militär-Effekten

Da trotz die jetzigen Umstände der Verkehr mit dem Tabakanbaugebiete Landau sehr erschwert ist, indem Privatpersonen daselbst oder Käufer keine Erlaubniß zum Tabakbau zu erhalten, bis jetzt nur wenige Anträge (folgende) gestellt worden, muß mir daran, mit der Tabakeinlösung zu beginnen:

1) Alle Kantonnirungs- und Etappen-Kassen-Schulden in Kanton Landau werden dem Kantonnirungs-Einnehmer zur Betreibung übergeben.

2) Die Kantonnirungs-Einnehmer in Kanton Landau haben jede Ablieferung an der bisherigen Kassa Offizier des Kantonnirungs-Einnehmer zu machen.

3) Die Einnehmer der öffentlichen Einnahme und Verwaltungs-Behörden in Kanton Landau, die solange Bezug auf das Kantonnirungs-Einnehmer Landau eine beschränkte Entschädigung erhalten, im Kantonnirungs-Einnehmer zu Landau.

Sodann wird der Kantonnirungs-Einnehmer in Edenkoben noch beauftragt, die durch die nachmärzende Einquartierung des Landkommissariats Landau bei folgenden Gemeinden Gemeinden verursachten nöthigen Kosten, gemäß der Tabelle unter den nöthigen Unterschriften abzugeben.

Edenkoben den 4. Juny 1849.

Der Civil-Commissär.

Schuler

Adelt.

562

men

a)

b)

sche

Offenburg den 10ten Juni 1849

An

Das Bürgermeisteramt

in

Hoerdtheim

Nach einem Beschluß des löblichen Amtsrath
Conferenz müssen die rückständigen Steuern
Ungesäumt eingehoben werden. Das Bür
meisteramt wird daher dem Gemeinderath
bekannt machen zu lassen, daß den Steu
pflichtigen Montag Juni bis 8 Uhr in
Hörstheim bestimmt diesen Gefallen einzu
zahlen, widrigen Sie gezwungen sind, das ge
die Pfändungen der Steuerpflichtigen
vollzogen wird.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich
fälligen Gemeindegelder eingehoben werden

Die Abhaltung

Das Amtsamt

Kraus

men

a)

b)

sche

Moerlheim.

missär für den Landwirtschaftsamtsbezirk
Landau

[illegible] und Verwaltungsbehörde
[illegible]

[illegible] Landau [illegible]

men

a)

b)

sche

Moerlheim.

Der Civil-Commissär für den Landwehrbezirksbezirk Landau

An

sämmtliche Staatsbehörden und Verwaltungsbehörden im Bezirke Landau.

Die Instruirung von Haupt- gültigen und Einregistrirung der Urkunden betreffend.

In Gemäßheit der bestehenden Verhältnisse der Verkehr mit dem Bezirksamte Landau, der Aufforderung meines Amtsvorgängers, wonach Urkunden der Behörden zu ersuchen, bis jetzt noch nicht nachgekommen wurde, ist nöthig, Folgendes anzuordnen, und wird hiermit Folgendes angeordnet:

1) Alle Urkunden und Einregistrirungen, welche im Bezirke Landau vorkommen, sollen in der Landwehrbezirkskasse Landau gültig gemacht werden.

2) Die Urkunden müssen im Bezirke Landau spätestens 8 Tage nach Einsendung unter Couvert an das Bezirksamt Landau zu ersuchen.

3) Die Urkunden der öffentlichen Behörden und Verwaltungsbehörden im Bezirke Landau sind so lange gültig, bis das Bezirksamt Landau eine definitive Entscheidung erfolgt hat, in Landau einregistrirt zu lassen.

Ferner wird das Bezirksamt in Landau noch darauf aufmerksam gemacht, die Gebühren für Einregistrirung an die Landwehr-Kommissariats-Landau zu folgenden Taxen zu verrechnen haben, und diese auf den aufgestellten Verzeichnissen zu erheben und den Contribuenten einstweilig Quittungen darüber zu stellen.

Landau, den 4. Juny 1849.

Der Civil-Commissär.

Hunden

men

a)

b)

sche

Ober

Amt Bruchsal

Bad

Adelsheim

ad 58 a.

10

Der Civil-Commissär für den Landkommissariats
Bezirk Landau.

An

Sämmtliche Beamten und Verwaltungsbehörden
des Kantons Landau

Die Feststellung von Vorschüssen, Gestellung und Einvernehmung der Verbrecher betreffend.

In Hinsicht des gegenseitigen Verhältnisses der Aemter mit dem Kantonalgefängnisse Landau sehe ich mich veranlaßt und der Kundmachung dahin Platz zu greifen, daß Aufforderungen, Vorschüsse in einem anderen Orte des Kantons zu verfügen, bis jetzt meist unterblieben, so ist unter Hinweisung auf folgende Vorschriften zu machen, hiemit zur Kenntniß gebracht, nämlich:

1, Alle untersuchungsrichterlichen Verhöre, Gestellungen, Landau, sowie Landau, werden den Aemtern Landau, Landau, Landau, Landau übermittelt.

2, die Steuerrevisoren im Kanton Landau haben ihre Obliegenheiten in der bestehenden Weise zu überprüfen, Abschriften an das Kantonamt Landau zu machen.

3, die Verhandlungen der öffentlichen Beamten und Verwaltungsbehörden im Kanton Landau, so lange dieselben, bis das Kantonamt Landau seine definitive Entscheidung erfolgt ist, im Kantonamt Landau einzugehen, zu betreffen.

Sodann wird das Kantonamt in Landau aufgefordert, die Subsistenzmittel anzuweisen, welche den Gefangenen des Kantons Landau den Gefängnissen Landau zu machen.

Die Verhöre, welche den Gefangenen Landau, Landau, Landau, Landau zu machen.

Landau, den 4. Juny 1849.

Der Civil-Commissär.

Abschrift.

Empfangbescheinigung

Wir Unterzeichnete Civil-Commissäre für den Land-Commissariats-Bezirk Landau hat heute von dem Simeonus Louis in Oberhochstadt den Restbetrag Baar zurückgeliefert erhalten, nämlich neun Gulden zwanzig neun Kreuzer, worüber Schein.

Oberhochstadt den 4ten Juni 1849.

Die Civil-Commissäre

Unterschr: Schneider.

Der Unterzeichnete Bürgermeister zu Oberhochstadt bescheinigt hiermit der Wahrheit gemäß, daß der Civil-Commissär Schneider zu Edenkoben unter Begleitung der benannten Bürgerwachtmänner

1. Jakob Wieß Bäckler zu Edenkoben
2. Kaufmann Brümiller von da und
3. Bäcker Gleich von da

den obigen Betrag von Neunzig neun Gulden zwanzig neun Kreuzer Steuergelder bei dem hiesigen Steuer-Simeonus Louis unterm heutigen Tag mit Beschlag belegt und in Gegenwart der Unterzeichneten in Empfang genommen hat.

Oberhochstadt den 4ten Juni 1849.

Der Bürgermeister.

(L.S.) Unterschr: Krieger.

Für die wirkliche Abschrift
Oberhochstadt den 4ten July 1849.
Das Bürgermeisteramt.
Krieger

men

a)

b)

sche

1112/

An das Burgermeisteramt

Liebenzell.

Da der Burgermeister a
Liebenzell zu an Unbekannten
sein Amt in den Sünden das
Civil commissariat niederzulegen
haben & dasselbe in betrunk-
enem schon Zustand das
Burgermeisteramt & den gan-
zen Gemeinderath in seiner ver-
richtung hindern hat mit ersucht,
so sieht das Burgermeisteramt
nicht Grund dem wandernden
Gemeinderath und mag kommen
ist Zweck eine neue Wahl
vorzunehmen Ihres Gemeinderaths
zu dem hochgeehrten oder gan-
zen Amt zu lassen

ergebenst Civilcommissär

Neuenbürg den 5/6 49. Conrad Frey

Herxheim am 8 Juni 1849.

114

Protokoll

über den Verhandlungen der Bürgermeisterämter Herxheim.

Heute am 8. Juni 1849 wurden die Listen der Bürgermeisterämter mit den Gemeinden des hiesigen Amtsbezirks Landau verglichen. Es ergab sich ein Lehrerwechsel von 89 Lehrern welchen sofort die Abgangszeugnisse der Civil-Commission ausgehändigt wurde. Im Uebrigen wurden die Bestimmungen alle für richtig befunden, und nun Classifikt sämtlichen den Bürgermeisterämtern von Herxheim T. A. Landau zugestellt mit dem Bemerken, daß sämtliche alle Abänderungen wiederzurück Bürgermeisterämter von der Amtsamt Eberhaben zu machen sind.

Herxheim am 8 Juni 1849.

Die Civil. Commission

L. Christen

Conrad Krez

Lemtaba am 8 Juni 1849.

VI C.

[illegible]

An Civil-Commissär Frei des Landrathsamtsbezirks
Bezirk Luasoa

in
der Name Simonsen
Jaluit.

Demselben wird hiermit gebeten eine spezialisirte
Uebersicht sämmtlicher Maako-Einwohner der
einzelnen Gemeinden des Bezirks an die Civil-
Commission nach Lemtaba sogleich zu senden
und den etwaigen Rest davon anzugeben.
Lemtaba den 6. Juny 1849.

Der Civil-Commissair
Conrad Frey

Eschwege den 8 Juni 1849.

VI F.

(115)

An Civil Commissarius für den Landkommissariats-
bezirk Hanau

An

Das Bürgermeisteramt

Hanau.

Das Bürgermeisteramt wird beauftragt,
sich mit dem Gemeindevorstand Hanau, wenn
sich am Ende Das Volks Lehrer Hanau
nehmen Vorbildlich gemeinschaftlich übertragen müssen
wollen, die gezogenen Personal Akte zufolge der
Civil Commissarius vorgestellt werden.

Eschwege den 6ten Juny 1849.

Der Civil Commissarius.
Unterschrieben: Schneider und Conrad Kreyz.

Für die richtige Abschrift.
Das Bürgermeisteramt

Schneider

Edenkoben am 8 Juni 1849.

[116]

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Die Verkündigung des Landau betreffend

Auf Erlaß vom Provisorischen Vollzugsrath vom 19. Mai 1849, die Verkündigung eines Volksgesetzes betreffend, wonach die Civil-Commission und der Landesvertheidigungsausschuß für den Landau mit sorgt:

Alle Männer des rechten Rheinufers der Gemeinde

Franzweiler

haben sich künftigen Montag den 11. Juni, Morgens zwölf Uhr zu Landeswehr von dem Haus des Wirthes Heller einzufinden, um allda die Theilung beizuwohnen.

Sonach werden die einzelnen Theilungsmeister ebenfalls zu selbiger aufgefordert.

Die Verkündigung dieses Befehls wird angewiesen werden.

die Civil-Commission und der Landesvertheidigungs-Ausschuß

L. Ehrsten Schimpff

Joh. Hambacher

Bach

VII. Praes 7 July 1849.

[117]

An Civilcommissär für das Landcommissariat
Bezirk Leitmeritz

An

den Bürgermeister in Obergeltschdorf

Derselbe wird hiemit gebeten, eine
specielle Abrechnung über sämtliche Handl.
Einnahmen der einzelnen Gemeinden seiner
Steuerpflicht, sowie über die Civilcommissi-
onsleistungen u. den vierstündigen Rast
Mann einzugeben.

Standorten Am 10 July 1849

Der Civilcommissär
Bgmeister

[118]

Aufforderung.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Diejenigen, welche noch mit ihren Steuern im Rückstande sind, werden dringend aufgefordert, solche ungesäumt abzutragen; in dem Augenblick, wo die Gefahr so groß ist, ist nichts dringender nothwendig, als Geld.

Pfälzische Bürger! wie lange habt ihr Steuern und Abgaben bezahlt, um eure Feinde zu bewaffnen, laßt keinen Zweifel zu an eurer Vaterlandsliebe und zahlt dieselben jetzt freiwillig, um das Vaterland zu retten vor den Tyrannen Europas. Eure Söhne und Brüder haben ihr Blut schon eingesetzt, und ist nicht jeder Tropfen desselben mehr werth, wie ein Geldstück? Wer seine Abgaben nicht zahlt, wenn es ihm möglich ist, wird als Verräther des Vaterlandes betrachtet und darnach behandelt werden.

Edenkoben, den 11. Juni 1849.

Die Civil-Commission.

F. A. H. Schneider.

Conrad Kretz.

d. Nro 4030. K. Exp. Nro 4093 Speyer, den 28ten Januar 1833.

Die Landau-

[119]

Proklamation.

Die Völker Deutschlands haben zu Frankfurt getagt und sich für souverän erklärt, mit Zustimmung der deutschen Regierungen. Sie haben das so lange zerrissene und zersplitterte Deutschland unter eine einheitliche Verfassung gestellt, und die unter das schwere Joch der Knechtschaft gebeugte Freiheit wieder aufgerichtet. Jetzt aber, wo die Gesetze des Volkes zur Geltung gebracht werden sollen, hat sich eine Anzahl rebellischer Könige von neuem verschworen, die Freiheit und Größe unsers Vaterlandes an die Interessen ihres Hauses und die Domänen ihrer Familien zu verrathen, sie sind ärger als die Henker, die den Rock Christi ungetheilt verloosten, sie zerschneiden unser blutendes Vaterland und verloosen dasselbe an die Tyrannen Europas, an das entartete blödsinnige Haus Habsburg, wo der Sohn der bayerischen Sophie mit seinen Kroaten das Land regiert, an Wilhelm Hohenzollern, den Mordbrenner von Dresden, der die angebotene Krone uns mit Hohn, mit seiner ganzen Gemeinheit vor die Füße geworfen hat, und, o der Schande, daß ich es sagen muß, an den Czaren von Rußland, der durch die Kabinette eidbrüchiger Fürsten jenes stolze Volk regiert, dessen Kaiser einmal sagen konnte: In meinem Reiche geht die Sonne nicht unter. Auf, ihr Söhne und Männer der Pfalz, das Gesetz und die Ehre ruft euch unter die glorreichen Farben, vor denen der König von Preußen im März des Jahres achtundvierzig das sündige Haupt entblößte, die siegreich an den Küsten der Nord- und Ostsee zum Schrecken der Dänen flattern; es ruft euch das Reich und die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes unter die Waffen; es ruft euch die Ehre, daß ihr nicht länger die gebundenen Zugstiere der Fürsten seid; es ruft euch die Größe von Deutschland, daß der Name der Deutschen nicht länger ein Spott ausländischer Kinder und eine Verachtung fremder Männer sei. Auf, ihr Handwerker, laßt die Instrumente des Friedens beiseite und ergreift die Muskete und Büchse; und ihr, Söhne des Landes, schmiedet die krummen Sensen gerade und mäht die Häupter eurer blutgierigen Unterdrücker; nehmt die Aexte und fällt statt der Bäume des Waldes die stolzen Reiter eurer Tyrannen, wenn sie hereinbrechen wollen mit ihren Schaaren, den Fleiß und die Mühe eurer Väter zu zerstampfen. Betrachtet die gebrochenen Mauern, reist um die Dörfer eurer Heimath; dort haben meistens die Brüder eurer Fürsten gehaust, von dort aus von euch den Zehnten erhoben, die Aepfel auf den Bäumen, die Hühner im Stalle und die Garben auf dem Felde gezählt; sie haben, wie sie es heute auch thun, euch geringer gehalten, als die Stiere, die euer Land bepflügen, und doch seid ihr Menschen, habt Fleisch und Blut und Bein so gut und so ächt, ja ächter, als die Könige und Kaiser dieser Erde. Seht die Ruinen dieser Schlösser; das haben vor dreihundert Jahren die Bauern der Pfalz gethan.

Folgt euern Brüdern, den Studenten, die den blauen Kittel des Kämpfers den gestickten Uniformen rebellischer Fürsten vorziehen, denen die Mühen des Feldes und der Tod für das deutsche Reich lieber sind, als die Silberlinge der Könige von Gottes Gnaden. Ihr, die ihr traurig und niedergeschlagen seid, weil die Gewerbe stocken, erhebt eure Häupter mit Zuversicht; wir werden den Frieden erhalten, wenn ihr gerüstet seid und keine Opfer für das Vaterland scheut. Wollt ihr, daß wir unterdrückt werden, auf daß die Sattler Knuten und die Schmiede Ketten für das Volk arbeiten können? Was sträubt ihr euch, ihr Landleute, gegen Diejenigen, die es wohl mit euch meinen; jetzt oder nie bewaffnet euch, sonst kommen bald die Zeiten, wo man die Körner auf euren Speichern zehntheilt und die Hühner aus den Ställen und die Eier aus den Nestern holt. Zu den Waffen Alles, was deutsch ist! Es ruft euch das bedrängte, von den Künsten der Fürsten bedrohte Vaterland.

Es lebe das auferstandene deutsche Reich! Es lebe die Freiheit!

Im Namen des pfälzischen Volkes:

Conrad Grätz, Legionär.

ad Nro 4030 K. Exp. Nro 40994 Speyer, den 28ten Januar 1853.

Landau.
Nr 120.

Die

Königlich Bayerische
Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

an

den Königl. General Domänen Sequestrator
für die Pfalz
zu

Grundbücher.

die Aufnahme des Besitzstandes
bei den Domänen- und Gemeinde-
Einforstungs Objekten betreffend.

Die mittelst Erlaß vom 10 den Februar 1850 Nro 2618 L. dem k. General Domänen Sequestrator übertragene Fertigung über die den Einforstungs Objekten von den verpflichteten Gemeinden jährlich zu entrichtenden Vergütungen pr 521 fl 45 kr. hat sich nicht gegen wärtig, um über die Festsetzung maßgebendsten Theils des Jahres einen Einforstungs Betrag beschließen zu können.

Ich ersuche daher um dessen baldige Einsendung.

Ref. Schmitz

Abgeschrieben
Für den Akten
genommen.
Schaaf

Der Akten nach der Landesdirektion
Speyer beigefügt.
2/2 53 Alt

44427/6. 1/2 53.

Hoh

Herzberg

C. 14-16 11,959.

582

Hoffmann

ad 2638. S.

120.

Im Namen des pfaelzischen Volkes.

Kraft meiner mir Einnehmer Eberhart Wilhelm Keller einzehändigten Vollmacht der Civil-Commission und die Empfehlung meiner Stellung als Exekutor ersuche hiemit den Ortsvorstand der Steuergemeinde Offenbach mit Empfang behufs mit Beitreibung der Steuerrückstände gegen den Einnehmer Eberhart gefälligst gebrauchst.

Die Civil-Commission

Unterz. Conrad Kretz.

In meinem Beisein also geschehen

Offenbach den 6ten Juni 1849.

Unterz. L. Ehrstein.

Haftung.

Die mit Empfehlung belegten 521 fl. 47 kr. sage fünfhundert zwanzig ein Gulden sieben und vierzig Kreuzer man dem Exekutor Einnehmer Wilhelm Keller wichtig verhaftet verhaftet zu heben empfohlen

Offenbach den 6ten Juni 1849.

Die Abgeordneten der Civilcommission

Unterzeichnet Conrad Kretz. L. Ehrstein.

Die Originalien dieser Erklärung resp. Haftung wurden von Pf. Jahr. 1853 Zufolge Verfügungsrescript vom 28 Jan. 1853 des kön. Pf. Protokollates zur Einsendung an kön. Regierung Fürstenth. d. gegenwärtige Abschrift zu den Akten genommen 584 Ickert

Russkaja Zaschita.

Militair-Commandanten.

[121 – 140]

1 Clamarch, Adjutant.
2 Müller, Platzhauptmann in Bialystock.
3 Schramke, v. Hauptm. des Leibstand. v. Fischelewitz.
4 Zeilitz.
5 Louis Völker v. Schmidtmann v. Stab Leibstand. d. Litth. v. 9. Mai: –
6 Rauppert, Major d. Gen. Com.
7 Schmidtseifen, Hauptmann.
8 Schmidt Lieutenant. Adjutant. Ad. Hauptm. Titul d. Feldwebel. Lehrer in Feldwebel Regiment. –
9. Otto Carl Claudius, Adj. d. Platzcommand. Schmidtmann.
10. Admiral, Adj. d. Commandeurs Hauptm. Feldwebel.
11. Schlinske, Commandeur d. Hauptm.
12. Mattkamm, Hauptmann.
13. Waldeck, Lieutenant.
14. Falkenzan. Adj.
15. Jung, Platzcom. in Bialystock.
16. Oldwald.
1. Leibst. d. Cl. v. 9. Mai, Abtheilung d. Russland Leib (Garde-Schützen-Regiment) zur persönlichen Begleitung namentlich in Bialystock. Adjutant d. Commando Schmidtmann – L. Völker v. 11. Mai.
2. Commandoleibst. v. Adj. Feldwebel 5.5. Bialystock Leibst. v.
3. Leibst. d. Obercommandant d. Feldzeugmeisterthums – Abtheilung d. neuen Leibst. Bialystock Victualien 5.5. 27. Mai – Zeilitz.
4. Lehrunteroffiz. d. la mission v. Leibst. Leibst. 5.5. 28 Mai Zeilitz.
5. Ausfuhrkontrolle in Bialystock für Victualien, Adj.
6. Ordonnanz v. Zeilitz 5.5. 9. Juni in Bialystock in Lemberg, Major Rauppert, Adj.
7. Ausfuhrkontrolle Leibstamm 5.5. 10 Juni 49.
8. Requisit. v. Victualien Adj. Adam Clement 5.5. 15. Juni
9. d. v. Pfandbr.
10. d. v. Victualien mit Aufsicht v. Pfandbrandt.
11. Pfandbrandt. 5.5. 16. Juni – Hofmann Schmidtseifen Major Rauppert
12. Lemberg. Pfandbrandt commando d. Hauptmann Mattkamm Lemberg.
1. Schlinske 5.5. 17 Juni.
13. d. Juni N. N. – Adj. v. Schlinske.
14. Ausfuhrkontrolle Pfandbrandt v. Lieutenant Waldeck 5.5. 17 Juni.
15. Leibstand.
16. Requisit. 5.5. 17 Juni – Platzcommand Müller.
17. Leibst. d. Platzcom. Schmidtmann Lemberg. Otto Carl Claudius Adj.
18. Aufsicht über d. Jos. Kais. garde v. Lemberg.
19. Reinigkeitskommission d. Lemberg. Eduard Lieutenant.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Befehl des Landesausschusses.

Der Commandant der Bürgerwehr in Edenkoben wird hiermit angewiesen, bei sämmtlichen Einwohnern der Stadt und des Cantons Edenkoben, welche nicht zur Bürgerwehr gehören, oder sich nicht sofort in dieselbe einzeichnen lassen, die vorfindlichen Schieß-, Hieb- und Stichwaffen zu requiriren und gegen Bescheinigung sich aushändigen zu lassen. Wer die Ablieferung verweigert, oder Waffen verheimlicht, wird als Vaterlandsverräther erklärt und soll zur Ablieferung gezwungen werden.

Kaiserslautern, den 9. Mai 1849.

Der Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung.

Greiner. Fries. Dr. Hepp. N. Schmidt.
Reichard. Didier.

Vorstehende Weisung des Landesausschusses wird hiermit vom Platzcommandanten zur Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, derselben streng und ungesäumt nachzukommen. Auch ist jedem Wehrmann streng untersagt, ohne Aufforderung Gebrauch von seinen Waffen zu machen.

Edenkoben, den 11. Mai 1849.

Das Commando,
L. Völcker.

[132]

Ist Corpscommando Edenkoben.

An

Ist Lazarethinspector u. Ist Commando des Lazarethes

zu Kusel.

Da jede Neugruppirung des stehenden Landwehr-Contingents verschiedene Modificationen, besonders aber eine vielfache Vermehrung der Lazarethe nothwendig machen wird, so wird allen Herren zu Gebote stehenden Mittel, die Lazarethe schnell zu errichten u. mit Effekten zu belegen, die gänzliche u. strenge Durchführung dieses Befehles sind die Verantwortlichkeit.

Edenkoben den 28ten Mai 1849.

Ist Corpscommando

F. A. Hirsch
Major

Vom Corps-Commando
Edenkoben
21 Juli 1849.

An
das Commando des Königsinfanterie-
Regiments
Neustadt

Königl. Kom. von Waldsee wird hiermit als Arrestant nach
Neustadt abgeliefert, derselbe ist auf Befehl des Königl. Militär
Gerichtsstands arretirt

Edenkoben den 21sten Juli 1849

Das Corpscommando

Peterson

Befehl ist ein Landwehrgefangener
Neustadt a/Haardt
Neustadt den 24 Juli 1849
Der Platzcommandant

Paraphirt
Platzadjutant

Stang

Stang

No 92.

[123]

Das Corpscommando Edenkoben

An

das Commando Neustadt

Königl. Kom. von Waldsee wird hiermit als Arrestant nach
Neustadt abgeliefert, derselbe ist auf Befehl des Königl. Militär
Gerichtsstands arretirt

Edenkoben den 21sten Juli 1849

Das Corpscommando

Peterson

Befehl ist ein Landwehrgefangener
Neustadt a/Haardt
Neustadt den 24 Juli 1849
Der Platzcommandant

Paraphirt
Platzadjutant

Stang

Stang

126.

An den Bürgermeister von Landau.

126.

Alle umliegenden Ortschaften Landau's und Germersheim's werden hiemit angewiesen, jede Zufuhr nach Landau abzufangen, ohne Unterschied, ob sie für die Garnison oder für Privatpersonen bestimmt ist. Der, welcher einen Transport abfängt, erhält die Hälfte des Werthes. Wer sich von den Feinden der Volksfreiheit mißbrauchen läßt und ihnen Vorschub leistet, wird vor ein Kriegsgericht gestellt.

Hauptquartier Edenkoben, den 27. Mai 1849.

Das Oberkommando der Einschließungstruppen:
August Willich.

126

An den Bürgermeisteramt Klingheim.

Bekanntmachung.

Die Gemeinden, welche, treu der Volkssache, ihre Verpflichtung gegen das Vaterland erfüllt haben, werden für außergewöhnliche Leistungen entsprechend entschädigt. Ebenso sollen die weniger wohlhabenden Leute möglichst von den allgemeinen Lasten befreit, die Familien der im Dienste stehenden mittellosen Wehrmänner unterstützt, und Diejenigen, welche durch Unterbrechung der Verbindung mit Landau Schaden in ihrem Handel mit kleinen Lebensmitteln leiden, entschädigt werden.

Edenkoben, den 28. Mai 1849.

Der Civil-Commissär:
Schneider.

Der Commandant der Einschließungstruppen:
August Willich.

[126.]

An den Bürgermeisteramt Mombach.

Der Wachen gegen den Bürgen Johann Kreifeld von Mombach ergab anzeig, daß gegen diesen Mann spreche. Ich ersuche Sie diesen die Anklage gegen besagten Mann zu notifiziren und sich selbst zu verschaffen, warüber sprechen bei Ihnen die sichere Beweise gravirenden Umstände nicht beibringt gemacht, warüber wird untersuchung und den Patrouillen-Dienst verhängt. Ich erwarte von Ihnen ungesäumt diese Frage beantwortet.

Hauptquartier Mombach 8/6 49.

für den Commandeur Hauptmann Freyschmann.

in den Urlaub

C. Kaiserl

adjudant.

Das original wurde am 18/2. 52 an den Gut. Richter in Mainz gesendet.

Bl

Aufgebot zum Landsturm.

[127]

Die Preußen, wenn auch nur in geringer Zahl, nahen sich der Gränze, werden aber nicht den Muth haben, sie zu überschreiten, wenn das pfälzische Volk zeigt, daß es Mann für Mann entgegentritt. Pfälzer! jetzt kommt die Zeit, wo Ihr bewähren müßt, daß Ihr für die Sache der Freiheit einsteht. Das ganze Land muß von nun an allarmirt seyn; das wird die Preußen abwehren. Es wird darum der Landsturm aufgeboten, und demgemäß angeordnet:

1. In jedem Orte ist sofort Sturm zu läuten. Das Läuten beginnt den 11. d. M. früh 6 Uhr, und gilt das erste Mal als Zeichen, daß das Vaterland in Gefahr ist, und jeder gutgesinnte Bürger auf seinem Posten seyn soll.

2. Sofort haben sich die Bewohner jedes Ortes mit den Waffen, die sie besitzen, seyen es Gewehre, Sensen, Piken, Heu- oder Mistgabeln, Aexten, Dreschflegeln und dergleichen, zu versehen, sich geordnet zusammenzustellen und ihre Führer zu wählen.

[illegible] Gemeinden jede Bewegung, welche die Preußen [illegible] eobach- [illegible] zu ver- [illegible] versam- [illegible] euersig- [illegible] Bergen [illegible] n Leute [illegible] digungs-

An

Der Bürgermeister-Amt

Barnheim.

Wir beehren uns damit, daß bei Ihnen

[127]

Requisition

Zum Transport von Personen für die Freischaaren statt der Landsturmpflicht von Offenbach nach Edenkoben und zurück.

Offenbach den 8ten Juny 1849.

Der Kommandant der Freischaaren

Hügel Willich

593

[illegible]

59[illegible]

Aufgebot zum Landsturm.

[27]

Die Preußen, wenn auch nur in geringer Zahl, nahen sich der Gränze, werden aber nicht den Muth haben, sie zu überschreiten, wenn das pfälzische Volk zeigt, daß es Mann für Mann entgegentritt. Pfälzer! jetzt kommt die Zeit, wo Ihr bewähren müßt, daß Ihr für die Sache der Freiheit einsteht. Das ganze Land muß von nun an allarmirt seyn; das wird die Preußen abwehren. Es wird darum der Landsturm aufgeboten, und demgemäß angeordnet:

1. In jedem Orte ist sofort Sturm zu läuten. Das Läuten beginnt den 11. d. M. früh 6 Uhr, und gilt das erste Mal als Zeichen, daß das Vaterland in Gefahr ist, und jeder gutgesinnte Bürger auf seinem Posten seyn soll.

2. Sofort haben sich die Bewohner jedes Ortes mit den Waffen, die sie besitzen, seyen es Gewehre, Sensen, Piken, Heu- oder Mistgabeln, Aexten, Dreschflegeln und dergleichen, zu versehen, sich geordnet zusammenzustellen und ihre Führer zu wählen.

3. Fortwährend ist in allen Gemeinden jede Bewegung, welche die Preußen

u beobach-
er zu ver-
zu versam-
t.
n Feuersig-
ten Bergen
lichen Leute

heidigungs-
nd wirklich

g wir kräf-
varten dies

lz,

kswehr,

[28]

An
Das Bürgermeister-Amt
Bornheim.

Nachdem bekannt ist, daß in Ihrer Gemeinde die Verordnungen der provisorischen Regierung unbeachtet bleiben, und dadurch Störung entstehen würde, falls nicht Vorkehrungen getroffen würden, daß man verdächtige Leute durch sofortige Verhaftung unschädlich mache, und demnach Sie sind beauftragt, und durch Regierungsbeschluß verpflichtet worden, und besonders empfehle ich Ihnen die Bürger J. Metz, J. J. Wind & Jacob Baum als bürgerliche Individuen. Sollten irgendwelche Bestrebungen vorwalten, wenden Sie sich Vertrauens halber an Ihren Collegen

Aufgebot zum Landsturm.

[17]

Die Preußen, wenn auch nur in geringer Zahl, naben sich der Gränze, werden aber nicht den Muth haben, sie zu überschreiten, wenn das pfälzische Volk zeigt, daß es Mann für Mann entgegentritt. Pfälzer! jetzt kommt die Zeit, wo Ihr bewähren müßt, daß Ihr für die Sache der Freiheit einsteht. Das ganze Land muß von nun an allarmirt seyn; das wird die Preußen abwehren. Es wird darum der Landsturm aufgeboten, und demgemäß angeordnet:

1. In jedem Orte ist sofort Sturm zu läuten. Das Läuten beginnt den 11. d. M. früh 6 Uhr, und gilt das erste Mal als Zeichen, daß das Vaterland in Gefahr ist, und jeder gutgesinnte Bürger auf seinem Posten seyn soll.

2. Sofort haben sich die Bewohner jedes Ortes mit den Waffen, die sie besitzen, seyen es Gewehre, Sensen, Piken, Heu- oder Mistgabeln, Aexten, Dreschflegeln und dergleichen, zu versehen, sich geordnet zusammenzustellen und ihre Führer zu wählen.

3. Fortwährend ist in allen Gemeinden jede Bewegung, welche die Preußen

u zu beobach-
veiter zu ver-
r zu versam-
hat.
gen Feuersig-
arten Bergen
erlichen Leute

ertheidigungs-
Feind wirklich

ung wir kräf-
erwarten dies

alz,

lkswehr,

Gemeinde Quartier bestellen.
Offenbach d. 9 Sept 49 Augustin Schlosser

Aufgebot zum Landsturm.

[27]

Die Preußen, wenn auch nur in geringer Zahl, nahen sich der Gränze, werden aber nicht den Muth haben, sie zu überschreiten, wenn das pfälzische Volk zeigt, daß es Mann für Mann entgegentritt. Pfälzer! jetzt kommt die Zeit, wo Ihr bewähren müßt, daß Ihr für die Sache der Freiheit einsteht. Das ganze Land muß von nun an allarmirt seyn; das wird die Preußen abwehren. Es wird darum der Landsturm aufgeboten, und demgemäß angeordnet:

1. In jedem Orte ist sofort Sturm zu läuten. Das Läuten beginnt den 11. d. M. früh 6 Uhr, und gilt das erste Mal als Zeichen, daß das Vaterland in Gefahr ist, und jeder gutgesinnte Bürger auf seinem Posten seyn soll.

2. Sofort haben sich die Bewohner jedes Ortes mit den Waffen, die sie besitzen, seyen es Gewehre, Sensen, Piken, Heu- oder Mistgabeln, Aexten, Dreschflegeln und dergleichen, zu versehen, sich geordnet zusammenzustellen und ihre Führer zu wählen.

3. Fortwährend ist in allen Gemeinden jede Bewegung, welche die Preußen vornehmen, durch aufgestellte Wächter, auf den Höhen und Thürmen genau zu beobachten, und sobald eine solche erfolgt, durch Sturmläuten und Eilboten weiter zu verbreiten, worauf die Mannschaft jedes Orts nach Vorschrift 2 sich wieder zu versammeln, auch sich mit Lebensmitteln auf wenigstens zwei Tage zu versehen hat.

4. Des Nachts sind, wenn die Preußen sich bewegen, auf den Bergen Feuersignale zu ertheilen. Es sind daher von allen Gemeinden auf den benachbarten Bergen oder Höhen Holzstöße und Allarmpfähle vorzubereiten; auch die erforderlichen Leute zur Durchführung der Signale bereit zu halten.

5. Ferner sind alle Engpässe unverzüglich zu besetzen und in Vertheidigungszustand zu erhalten, ohne jedoch den Weg völlig zu sperren, bis der Feind wirklich anrückt.

Bürger! Wir erwarten, daß diese Verordnung, deren Ausführung wir kräftigst überwachen lassen werden, allenthalben pünktlich erfüllt wird; wir erwarten dies von Euerm Patriotismus. Das Vaterland ist in Gefahr, rettet es!

Kaiserslautern, den 10. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

P. Fries. Hepp. N. Schmitt.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,

General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,

Techow.

Hauptquartier Siebeldingen [190]

Landskron, den 15ten Juni 1849

Das Cantons-Commando zu Dürkheim

Befehl An

die Gemeinde

Siebeldingen Landkanton Landau, Arzheim, Albersweiler & Wollmersheim mit der Post aufgefordert, heute auf 100 Land Loos per Gemeinde zu stellen und selbe morgen früh 8 Uhr an den daselbst stehenden Commandanten abzuliefern.

Der Bürgermeister oder Gemeinderath sind persönlich verantwortlich für den genauen Vollzug dieser Weisung.

Zugleich werden alle Civil- und Militär-Behörden, so wie alle Angehörige der bewaffneten Macht, hiermit aufgefordert, dem Commandanten der Loos-Abholung allen Beistand zu leisten.

Jede Verletzung in was immer für einem Akt und die geringste Saumseligkeit in Vollziehung dieses Befehls, wird als Widersetzlichkeit gegen die bestehende Regierung bestraft werden.

Jeder Gemeinderath ist verantwortlich, dass dieser Befehl bekannt gemacht werde.

Clemens
Oberst

Löblicher Quartier Liebelingen den 18.

Dürkheim den 1840

Das

Cantons-Commando zu Dürkheim

An

das Landjaegercorps Pfalz

Auf Ihre Einberufungsordre vom [illegible] habe ich die Ehre mich [illegible] zu [illegible]

Clemens
Obl

An den Artillerie-Comm
der Bund I.

Die Letzen würden ausnahmsweise 2
Bauschaar Pferde zu verwe
Verfügung zu stellen.

Clemens
Oberst

N. den Lieutenant Stabs in Pikelsheim
mitgetheilt

131. a.

Der Bürgermeister von Dürkheim an Frankenthal,
welches einen Hauptmann der Artillerie mit dem Befehle
von Neuem hierher geleitet, selbigem zurück schon
Befehl, indem genannter Hauptmann der Polizei zum
fremden Dienste bedarf, wozu begeistert.

Der Bürgermeisteramt
Albert Heim den 14. Juni 1849.
Schultz.

b.

Der hiesige Hauptmann Schmidtberg wird hiermit
beauftragt, in den Gemeinden Frankenthal im Bezirk
mit Pallalzügen requirirten Mannschaften Befehl
Ordnung und die provisorische Einrichtung der Polizei
aufzurechterhalten.

Frankenthal d 16. Juni 1849.

Der Major und Artillerie-Commandant
Rauppert.

Für Fünfzig neunzig
Gulden Eid.

Gesehen das Bürgermeisteramt
Dreher.

Das Original wurde am 18. Febr. 1852 an
den Hist. Verein in Mainz gesendet.

185

No V.

Abschrift.

Die Gemeinde Jugenheim hat den Ab-
geordneten Beschluß, die bereits bestellten Wegen

1824

Noten

Bürgermeister Gut, sowie
einsendung des Protokolls wegen
Niederschlag abgelehnt, zu
Kenntnißnahme des fürstlichen
Regierung.

Ich ersuche das Ortsvorstand
Jugenheim Ihre Erklärung
Darmstadt
den 17 Juni 1845.

113

№ V.

Abschrift.

Die Gemeinde Ingelfingen hat den Akkord eingegangen Häsle, die bereits bestellten Wagenpferd zu stellen, wofür ihnen für 60 Thlr. Pferdemänner Zwangsvorspann zu verschaffen haben. Dieses für den Pferdemann 60 Pfund Fruchtlieferung und Heu abzugeben. Ebenso 6 Fuhren.

Haerzheim d. 17 Juni 1849.

Das Commando des Hauptcorps

Sud Ingelfin

Der Adjutant.

Für die getreue Abschrift,
Ingelfingen den 4. Juli 1849.
Der Bürgermeisteramts

Mathes

Abschrift der Abschrift. 1736 8a II.

Hauptquartier Münzheim den 17ten Juni 1849.

An

den Bürgermeister Bürgermeister Mathern.

Die unterfertigte Behörde hat den Auftrag sämmtliche Mannschaften der ersten Aufgebotsklasse einzuziehen und zu Landwehr Bataillonen abzuliefern. Ihnen sind zu diesem Behufe folgende Abtheilungen Jungschützen und Mannschaften zugewiesen. Sie haben sich die Mannschaften vorzulegen und Einrichtungen zu treffen, daß die Einberufenen sämmtliche Waffen, Hand- und Handwerkszeug und einen Tornister, Tasche, Kochgeschirr zu empfangen. Falls sich irgendwo Hindernisse dieser Art vorfinden, so sind diese ebenfalls Behufs Abstellung zu nehmen, für Waffen und Pferde haben Sie eine Bescheinigung zu verfassen, wozu sonstige sich Abschnitte auf Requisitions-Commando mit sämmtlichen zugehörigen Rubriken und Gegenstände in Vorrath sind.

Der Militärcommissär und
Commandant des Landwehrbezirks

L. Schröder.

Nun die gehorsame Abschrift.
Fontschingen den 4ten Juli 1849.
Der Bürgermeisteramtsverweser

Hasbeck

(136) Abschrift. 8r Jäger

Zum Feldweibel Klenk III. Abtheilung in Ensisheim wird hiemit beglaubigt, daß er ein silbernes Uhrwerk mit drey Deckel alt im Werthe von 12 fl. hundert nun und sechzig Gulden an das 5 Bataillon der Herzog Nassauischen abgegeben hat.

Ensisheim den 17. Juny 1849.

Feldweibel
Landsmann

Für die getreue Abschrift,
Ensisheim den 5. July 1849.

Das Bürgermeisteramt

(135)

An das Bürgermeisteramt

Ensisheim

Sollten andere Truppen hier einrücken, welche zu dem Bataillon nicht gehören so hier selbige eigens mit Billets nur mit dem einmarschirten Bataillon zu vermengen.

Ensisheim den 17. Juni 1849

Das
Bataillons Commando
v. D.
Müller Major

(136) Abschrift. No 115

Dem Friedrich Stenz III. Ackersmann
in Ensslingen wird hiermit bescheinigt,
daß er ein silbernes Pfund drey Loth
alt im Werthe von 23 fl. fünfzig nun
und zwanzig Gulden an das 1 Bataillon
der Hiesigen Volkswehr abgegeben hat.
Ensslingen den 17. Juny 1849.
Volland
Lieutenant

Für die getreue Abschrift
Ensslingen den 5. Juli 1849.
Der Bürgermeisteramts
Matthäus

137

Abschrift. 87. III.

Dem Mayral Ruben Oskaven in Imfshofen wird hiemit bestätiget, daß er ein festtragend Sinnschalbüffelgut Pferd im Werthe von Hundert drei und Sinzig Gulden 143 fl. an der 1ten Zahlzeit an den hiesigen Viehstand abgegeben hat.

Imfshofen den 17ten Juny 1849.

Waldach
Lieutenant

Für die gekrauß Abschrift,
Imfshofen den 5ten Juli 1849.

Der Bürgermeisteramtsverweser

Mathäus

(151)

Das Platzcommando Edenkoben

an

das Bürgermeisteramt Waldsee.

In Waldsee das äußerste Stück gegen Landau ist, so muß
von heute an auch bei Tag Patrouille gegen Landau ~~zu~~
Ausblick gestellt, werden ~~sie~~ muß so oft als möglich Frist
zu berichten ist.

Das Platzcommando Edenkoben
Für den Commandanten
der Adjudant
Otto Resplandin

[144]

[139]

Le Peuple du Palatinat à la garde nationale et à l'armée française!

Citoyens!

Le moment est venu, où les Croates et Cosaques envahissent le Palatinat et le Bade! De la Baltique aux pieds des Alpes une armée formidable marche contre la république française; les bourreaux de Vienne, de Berlin, de Milan et de Dresde envoient des hordes homicides pour assassiner notre peuple, qui vient de s'élever héroiquement contre les tyrans, qui l'oppressaient. La conspiration de tous les gouvernemens Européens va en finir avec la liberté des peuples; la France, le premier défenseur de cette grande et noble cause ne tardera pas à succomber si elle laisse égorger impunément les peuples libres du Palatinat, de Bade et des bords du Rhin, jadis les alliés les plus fidèles, qui combattaient dans les rangs de la grande armée contre la Sainte alliance. La Lombardie, le Piémont, la république Romaine, toute l'Italie sont prets a périr et les démocrats du Rhin seront les derniers boulevards de la France! Honte éternelle au peuple et a l'armée française s'ils souffraient plus longtems une politique aussi liberticide et perfide qui ait jamais existé, la politique d'un gouvernement, qui traitre à la constitution, conspire déjà ouvertement avec nos tyrans.

Nobles Soldats français, votre président, un descendant du grand Napoléon, et les ministres de la republique française nous empêchent d'achéter les armes necessaires à la défense de nos droits et libertés. On arrête chez vous nos frères Allemands et Polonais, qui accourent, où l'honneur et le besoin de la patrie les appellent pour resister à l'invasion cosaque, et votre Gouvernement fait tout pour la protéger! —

Déja les commandants prussiens échangent des communications avec votre armée, qui nous cerne de tous côtés pour arrêter les defenseurs de la patrie, s'ils etaient obligés de battre en retraite sur le sol français. On voudrait faire de vous une seconde armée d'Oudinot et du Pape! Que le véritable peuple français chasse cette poignée de misérables lâches et que l'armée, d'ont l'honneur est le seul guide, se trouve à sa tête, pour faire respecter cette constitution tant de fois violée. Serrons nos rangs! Venez combattre pour la défense de vos limites, secourir les legions de Robert Blum et Allemand-Polonaises, que le Rhin reste libre ou que votre sang et le nôtre en rougisse les flots. Et vous Boichot, Rattier et Commissaire, dignes représentants de l'armée française à l'assemblée nationale, entendez-vous le cri de la democratie allemande, qui vous appelle contre les ennemis éternels de la liberté: Protestez énergiquement nobles représentants contre l'outrage inoui de vos traitres, protestez nobles soldats contre un gouvernement spoliateur des libertés Européennes! **Aux armes citoyens!** Le cosaque et a vos portes!!

[144]

Kriegsartikel der Freicorps.

Artikel I.

§ 1.

Wer dem Freicorps beitritt, verpflichtet sich durch folgende Eidesformel:

»Ich verspreche auf Manneswort, für die Verfassung und die zu Recht bestehende provisorische »Regierung einzustehen, und will ehrlos sein, wenn ich mein Corps ohne Genehmigung der Re»gierung vor Beendigung des Kampfes verlasse.«

§ 2.

Ein Jeder hat das Recht, in's Freicorps einzutreten. Dem Commandanten steht das Recht zu, die Eintretenden mit Berücksichtigung ihrer Wünsche in die Compagnien einzutheilen.

§ 3.

Grobe Verbrechen (Mord, Brand, Raub, Nothzucht) werden, wenn der Verbrecher auf frischer That ertappt wird, durch ein Kriegsgericht abgeurtheilt und mit dem Tode bestraft. Das Kriegsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den anwesenden Corps gewählt sind.

§ 4.

Diebstahl und die im § 3 bezeichneten Verbrechen, sofern der Thäter nicht auf frischer That ertappt wurde, werden durch ein Geschwornengericht abgeurtheilt. Zum Geschwornengericht werden 14 Mitglieder gewählt, aus denen 7 vom Angeklagten zurückgewiesen werden können. Bei »Schuldig« erfolgt der Tod.

§ 5.

Für unwürdiges Benehmen kann jede Compagnie über ihre Mitglieder den Ausschluß verhängen, welcher den Ausschluß aus dem ganzen Corps zur Folge hat.

Artikel II.

Verletzung des Gehorsams.

§ 6.

Thätliche Widersetzlichkeiten gegen den Vorgesetzten vor dem Feinde berechtigen den Vorgesetzten, den Widersetzlichen augenblicklich zu tödten. — Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle vor dem Feinde, wodurch Gefahr für das Ganze entsteht, werden von dem Kriegsgericht abgeurtheilt und mit dem Tode bestraft. — Verweigerung des Gehorsams, die nicht unmittelbar Gefahr für das Ganze zur Folge hat, bestraft das Kriegsgericht, wenn vom Geschwornengericht auf »Schuldig« erkannt wird, nach eignem Ermessen.

Artikel III.

§ 7.

Verlassung des Corps ohne Urlaub auf mehr als 24 Stunden wird durch das Kriegsgericht mit dem Tode bestraft.

§ 8.

Verlassen des Gliedes im Gefecht durch die Flucht wird durch das Kriegsgericht mit dem Tode bestraft.

§ 9.

Verlassen der Wachen oder des anvertrauten Postens ohne Befehl des Wachtcommandanten wird vom Kriegsgericht mit dem Tode bestraft.

§ 10.

Kleinere Disciplinarvergehen straft der Commandant des betreffenden Corps nach eignem Ermessen.

§ 11.

Alle nicht in diese Kategorie fallenden Vergehen werden durch ein von jeder einzelnen Compagnie gewähltes Ehrengericht abgeurtheilt.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Eduard Liebermann,
Studentencompagnie.

B. III

44.

[111–114]

Justizen.

Zollgehangen – Pfarrbesoldung.

Volz v. Landau reguliert Besoldung d. Pfarrer.

Haas v. Ib. – Neubesoldung d. Lehrer in Landau.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Auf strengsten Befehl des Ober-Kommandos, daß der Festung Landau alle Zufuhr durchaus abgeschnitten werde.

Gegen diese Order wird jedoch immerwährend der Stadt zugeführt & werden von den Orten Dammheim, Queichheim, Offenbach, Impflingen, Mörzheim geschickt und an Lebensmitteln.

Die provisorische Regierung, d. i. deren Namen das Kommando der Landauer Vorposten „macht die Gemeinde Impflingen nachdrücklich aufmerksam, daß im Nichtbefolgungsfalle der Wiederholung dieser Order mit Gewalt der Waffen die Bürger von Impflingen dazu gebracht werden, den Befehlen der Regierung unbedingt Folge zu leisten!“

Im Namen der provisorischen Regierung

Haas, Hptman

Impflingen am 28ten May 49.

D. Orig. wird Landauer [illegible]

Schein.

Der Unterzeichnete bescheinigt dass er ein Schwarzes Pferd requirirt hat

Steckbriefen

Der Landmann Frey, Corporal [illegible] auf seinem Marsch-Stab Zehn Gebund Vornatroh, mit wird das gesiegte Bürgermeister Amt von denen Abgeben requirirt.

Offenbach 6 Juny 1849

Für den Bürgermeister Dr. Haas

Schein.

Der Unterzeichnete bescheinigt dass er ein Pferd zurückerhalten hat

Hetzdallingen

Obige bescheinigte Pferd gehört dem hiesigen Einwohner Heinrich Leichenfeld und hat am letzten Hintanglichen Monat abgesetzt gegriffen bescheinigt

Hetzdallingen den 18ten Juni 1849

Der Einwohnermeister

Gärtner

Hetzdallingen am Monat Juni 1849

Der Einwohnermeister

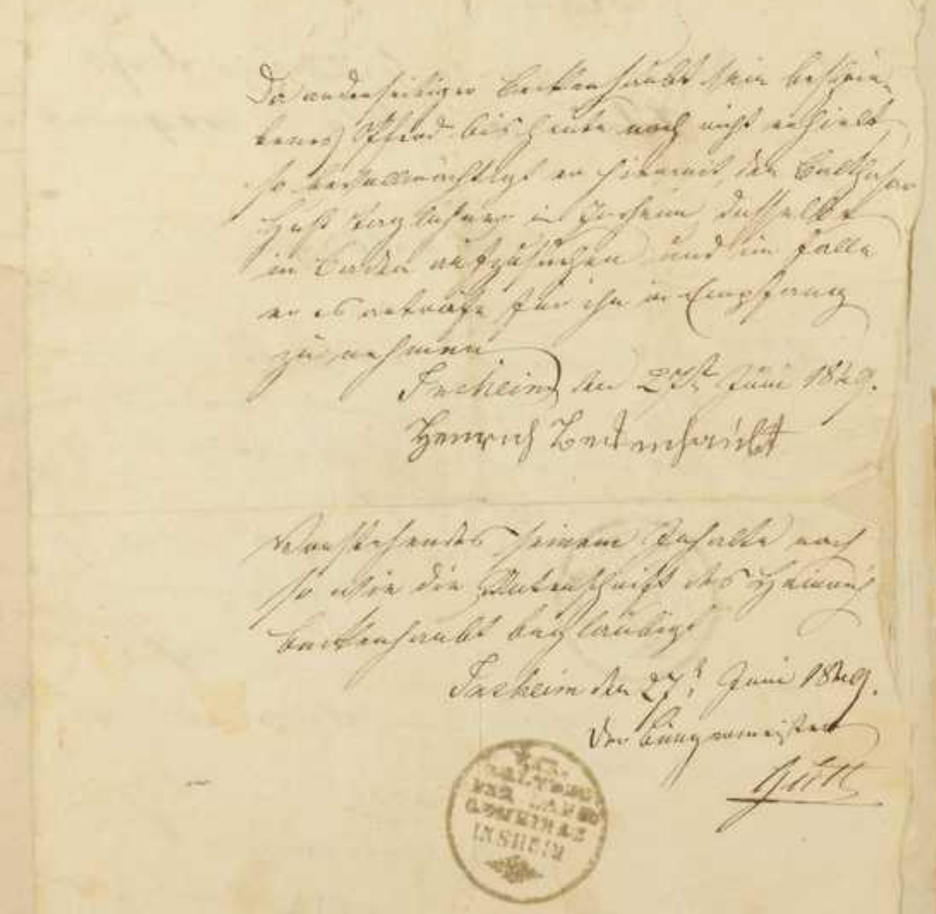

615

[145 – 163]

B. IV.

Gemeinsch. Appendenz

Appenz von Lingen – Meppen – Erklärung d. Gebietsänderungs Artikel 2.

Requisitionen d. Bündig – Feststellung d. Localitäten zu Lingen & Meppen –

7.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Offenburg den 2ten Juli 1849

[145.]

An

den Königl. Untersuchungs Minister

Herrn Molique

zu Landau.

Auf die Zuschrift vom 27ten Juni päs. am 30ten desselben Monats betreff die Untersuchung Bürgermeisterwahl zu berichten:

I. Am 24ten Mai wurden von der Bezirksstelle daher die Zeugen durch den Kreisfiskalatsadjunkten v. Visoni zum Verhöre gehörig abgeschickt, worüber zu vernehmen waren

1 Joseph Metz, Adjunkt,
2 Jak. Jak. Gutschneider,
3 Friedrich Zimmermann,
4 Ludwig Baumeister,
5 Franz Karl, Baumeister
6 Jak. Baumeister, Landwirth
7 Jak. Lemmer, worauf blos Letzteren die Zeugen vernommen.

die Anlagen Nro 1 & 2 liegen hierüber bei.

II. Später wurden dem Bezirksamte Rothhaas von hiesigem 100 Reichsthaler Zeugengebühren remittirt

p. nam
1. Friedrich Lemmer,
2 Karl Lemmer,
3 Jak. Lemmer,
4 Wilhelm Lesser,
5 Jak. Baumeister III aus Offenburg

Was mit diesen Zeugen geschehen, ist mir unbekannt.

III. Später wurde an einige dem Lager nahestehende Hauptmann Clemens v. Predl gehörige Kleider & Wäsche, sowie der Pulverer Pfleger um Landau Lager verbringen wollte, durch die Freischaaren magazinirt.

Hierüber sollten vernommen werden

1 die Hausfrau des genannten H. Hauptmann Clemens Apollonia Gruber &.

2 der Gerichtsdiener Pfleger.

IIII Später kamen einmal die Wäsche eine Frau Freischaaren Lager, um nämlich die Wäsche des Hauptmann Predl, verlangten Einlaß & durchsuchten das ganze Haus &. sagten dann sie hätten den Hauptmann gefangen nehmen & fortführen wollen.

Hierüber wären zu vernehmen

1 die obige Apollonia Gruber & deren Tochter

2 Clemens Brin.

I. Später wurde die dem Lager nahestehende Fam. Leopold Deuchy gehörig. Waschungsbuche & eine Waschstube darin errichtet.

Hierüber wären zu vernehmen

1 Rudolf Deuchy, Pfleger

2 Jak. Baumgartner, Landwirth & dessen Frau

3 Anna Maria Baumgartner.

II. Bei Besetzung der Freischaaren Kommandanten wurde die Wahl des Gutsbesitzers Konrad Rauch großstark & zur bleibenden Verfügung der Freischaaren gestellt. die für unerhörte Requisitionen Exactionen fielen da den Pflegern & Wirthsleuten unter der Leitung des Präsidenten Kantonal-Rathes Hauptmann Heinrich Dätwyler.

Hierüber wären zu vernehmen

1 die obige Apollonia Gruber & deren Tochter

2 Clemens Brin.

Buchstaben wegen sind gaben Namen

1 Jakob Brunker, Landmann,

2 dessen Frau Barbara Locher,

3 Leonhard Gallati,

4 der Hauptmann Hartmann von Lampheim

VII Am 9t Juni 1849 erhielt ich das Schreiben sub No 3, sämmtliche mir als Adjutant Kantons sind dem Pflegen Wägeli bei den Freischaaren kommandanten angeklagt, auch ich auf sein [illegible] Wägeli mündlich geschossen zu haben.

Ich habe unsern Zeugen vernommen, sowie aber das Faktum unwahrheitig sei, dennoch Dieser verhaftet &. und Requisitionen abgepreßt, so befindet sich nun wieder hier.

VIII. Am 6t Juni erhielt ich das anliegende Schreiben No 4, nach welchem ist die folgenden Herren

1 Georg Hartmann

2 Landwirth Hartmann

3 Jak. Meier auf das Gemeindehaus Brunnen

beschieden wurde.

die sogenannten Civilkommissäre Koch & Christen bemerkten diesen Männern, sich der allgemeinen Bewegung anzuschließen, und wenn nöthig sie verhaftet werden, denn man habe ihnen gesagt, sie brauchten ihren Einfluß in der Gemeinde Brunnen der Bewegung entgegen zu wirken &. dergleichen.

IX An der Wahl eines Verhörrichters wurden die Leute Landes zur Stellung eines provisorischen Regierungsrathes sich Gemeinde nicht betheiligt, wohl aber der hiesige demokratische Verein geschickt nun den Pfleger Pfleger Wägeli als dessen Vorschlag Fogues Schneider von Landau gewählt worden sein soll.

Übersteigt fast 3/4 der hiesigen Gemeinde an der politischen Belastung keinen Antheil genommen, u. mit der demokratischen Wahrheit dafür ist es zwar nicht, da sich damit beschäftigt haben soll.

X Als am 15t Juni die Kreissaaren von der abwesenden, so nahmen sich die hiesigen Gemeinden Gelegenheit einen preißmäßigen Wagen im Werth von 110–120 fl mit fort, der bis zur Stunde noch fehlt. –

In den übrigen Belagen enthalten die Abschlagsrechnungen, die dem Belagen beigefügt worden.

Mit vollkommener Hochachtung zeichnet

die Abschlagsrechnungen

Bonn.

XI. Am 28t Mai, Abends neun Uhr kamen die Polizeidiener Vogeli u. der Wirth Philipp Jakob Defiebre zu dem hiesigen kath. Pfarrer Day u. sagten demselben, es sey die Kreissaaren gefangen genommen worden, allein sie (Vogeli u. Defiebre) haben es dafür, daß diese nicht geschehe.

XII Bei dem am 29 v. M. durch das Bürgermeisteramt Landau bei dem Einnehmer Keller dahier vorgenommenen Kassensturz hat sich ergeben, daß dem Einnehmer am 6t Juni 521 fl 47 kr. vorgezählt worden sind. Die im Original bei dem Einnehmer sich vorfindenden Papiere lauten also:

4 Im Namen des protestantischen Publikums

Kraft meines von meinem Burgermeister Keller vorgenommenen Waldumgangs der Civilkommission u. der Verpflichtung meines Beitritts als Kassier dahier wird hiermit der Cassabestand der Bürgermeisterei Offenburg mit Schilling belegt u. im Weigerungsfalle gegen den Einnehmer Gewalt gebraucht.

Die Civil-Commission
Conrad Kretz

Zu meinem Beistand als protestant
Offenburg am 6ten Juni 1849
L. Ehrstein

Quittung.

Die mit Schilling belegten 521 fl 47 kr. fünfhundert zwanzig ein und vierzig Gulden sieben u. vierzig Kreuzer von dem Bürger Einnehmer Wilhelm Keller richtig entgegen empfangen zu haben bescheinigen

Offenburg 8t Juni 1849

Die Abgeordneten der Civil-Commission
Conrad Kretz L. Ehrstein

Am 16ten Juni wurde von der Kriegscasse dem
Feuerwerker der Casse Franz die Abrechnungsmasse
Pittong auf Moment p. den Major Ferdinand
Dreher auf Baden und Franckenthal abgeschickt,
von wo sie am 18ten Juni wieder glücklich zurückgebracht
wurde.
Ein umständlicher Bericht über diesen Vorfall
wird durch den Feuerwerker selbst abgestattet werden.

Mit Hochachtung
ergebenster Bürgermeister
Hecker

[150]

[1146]

Offenburg den 12 März 1849

An

Löblicher Bürgerl. Gemeinderath des Wohnorts Offenburg

Hiemit übermache ich Ihnen beiliegenden Vorgeschlag des Oberkommandirenden der gesammten Volkswehr zur Wiederbesetzung der nächsten Stelle des Wohnorts. Dieser Vorgeschlag ist sorgfältig nach der Mehrheit Ihrer der gesammten Wohnortsgemeinde vorgenommen

Ich erwarte daß der Wohnortsrath diesem Vorschlage sowie allen Beschlüssen des Landesausschusses auf schleunigste und pünktlichste nachkommen werde, übrigens in seinen Anordnungen die größte Sorgfalt zeige. Hauptsächlich im Interesse der Niederlande wird in jetziger gefahrvoller Lage auf die Aufstellung ordentlicher und besonders geübter Mannschaft an der südlichen Grenze des Volkes.

Der Landesausschuß des Landwehr-Ausschusses
für den Landkreis Landau

Geiger L.

[130] Nº 4.

Ora der Landwehrbataillon Offenbach.

Die Mannschaften, welche der Civil-Commission, Behufs des Landwehrbataillons auf heute 8 Uhr auf dem Gemeindehaus Ihrer anwesenheit zu Offenbach:

1. Georg Adelmann

[147] Nº 2

[147]

Aufforderung

Von Seiten des Kreis Amts Dieburg ist Dem Corps Roland Eberstein in Babenhausen Gemeinde Lassen worden Dem Commando Hierüber Aufforderung

Commando

20ten May 1849 a u Pioni

624

[150] No 6.

Ora der Landgerichtsassessorat Offenbach.

Die Unterzeichneten, Mitglieder der Civil-Commission, fragen das Landgerichtsassessorat ruf gefälligst 8 Uhr ruf dem Gemeindehaus dasselbst erscheinen zu wollen:

1. Georg Adelmann

Schätzung [illegible] No 2

Vier Drittheile des Morgen Ackerfeld

[illegible] den Bach

[illegible] Boos Ludwig Peters [illegible]

[illegible] Gemeindehaus gehörig

[illegible]

Boos

Den 22ten May 1849

[illegible] den 24 Mai 1849

Landgerichtsassessorat

Boos

[150]

Ort der Bürgermeisterei Offenbach.

Die Unterzeichneten, Mitglieder der Civil-Commission, Friedens der Bürgermeisterei auf zweier 8 Uhr auf den Gemeindesaal daselbst versammen zu lassen:

1. Georg Adelmann
2. Lorenz Adelmann
3. Johannes Braun, Ortsgemeinder

Sowann sie derselben nicht selbst 9 Uhr den Char-à-banc des Herrn Georg Jakob Beck zu requiriren und wo die Herren der Wahl Geschäften versammen zu lassen.

Also beschl am 6. Juni 1849.

[149] Bekanntmachung. No 1

Nach die Zeit der Wahl anzeigend, daß sie in Offenbach gehalten, und Civil-Gemeinde, Friedens Richter und Gemeinderäthe vorbenannt werden, Bekanntmachung zu machen, und beziehliche Aufforderung —

der Bürgermeisterei Amt
Zuckerei

Ortschaft Offenbach d. 25 Mai 1849.

[130] VIE 11.

An das Landgerichtsamt Offenbach.

Die Unterzeichneten, Mitglieder der Civil-Commission, fordern das Landgerichtsamt auf, zwischen 8 Uhr auf dem Gemeindehaus Obersteinen zu Cassen:

1. Georg Adelmann
2. Ludwig Adelmann
3. Johannes Braun, Ingrossist.

Zwecken sich darüber auf heute 9 Uhr vor das Haus-à-haus des Herrn Georg Jakob Bach zu requirieren und mit dem Hause des Wirthes Obersteinen zu Cassen.

Offenbach am 6. Juni 1849.

Die Civilcommission

L. Ehrhard

C. Kreutz

Die Civilcommission entbietet durch ihren ersten Ingrossisten, den allgemeinen Versammlung in der Stadt anberaumt hatten, in diesen Räumlichkeiten Gemeindehaus Obersteinen, sie in der Wirthschaft des L. v. Gruitz übernachtet hatten, sie vernehmen wird, dass die Anzeige zu Cassen gemacht werden. Man drückt mit der Hoffnung auf L. Cassen abschließen.

[illegible] Landgemeinden [illegible] Abstimmung
[illegible] Oppenheim.

[illegible] Landgemeinden einmal abstimmungsweise
die Wahl des Schultheiß, Schöffen und Beigeordneten,
Schöffen und Gemeinderath Lösch, Nikol Lösch vorgenommen
und dabei als Zeugen über die gegen den
Bürgermeister Peter Vogel vorgenommene Abstimmung.
Hierüber ist in dem Protokoll die Aufstellung der Abstimmenden sowie von den Vorgenommenen beigefügten.

Ausgestellt

Offenbach 9 Juni 1849.

1 Hch Weigel
2 Landgemann Diemer
3 Müller Johann
4 Metzgermeister Louis Müller
5 Feldschütz Feld
6 Hch — von Nikol Lösch
6 " " Balthasar Müller
7 Anna Maria Margarethe — Hch — Jung
8 Nikol Lösch
Jakob Hammer
Balthasar Hch — von Hch — Hch Müller
Johann Peter Hch
Hch Angelbert
Heinrich Landgemann
Joh Wagner
Conrad Lemke
Conrad Wagner

[154]

An

das Eingangsamt Offenburg

Da laut der Erklärung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5ten dieses Monats und Jahrs die bisherige Eingangsabgabe von Getreide jeder Art, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Heu, Stroh, Oehmd, Grummet, Kleesamen, Grassamen, Oehl, Oehlsamen, Oehlkuchen, Wein, Most, Branntwein, Bier, Essig, Hopfen, Tabak, Vieh, Fischen, Wildpret, Federvieh, Eiern, Butter, Schmalz, Talg, Unschlitt, Wachs, Honig, Leder, Pelzwerk, Horn, Knochen, Elfenbein, Federn, Haaren, Borsten, Lumpen, Papier, Papierabfällen, Steinkohlen, Torf, Holz, Holzkohlen, Holzwaaren, Kork, Rohr, Bast, Flechtwerk, Korbwaaren, Seilerwaaren, Bürstenwaaren, Siebmacherwaaren, Kämmen, Spielwaaren, Kalk, Gyps, Steinen, Erden, Thonwaaren, Glas, Glaswaaren, Spiegeln, Metallen, Metallwaaren, Uhren, Gewehren, Pulver, Salpeter, Schwefel, Zündhölzchen, Zündmaschinen, Zündnadeln, Zündhütchen, Zündpillen, Zündpulver, Zündwaaren, Zündmaschinen, Zündnadeln, Zündhütchen, Zündpillen, Zündpulver, Zündwaaren

[153]

[152]

Kaiserslautern Frankenthal und ist heute hier von Mainz ab im Rauchen heute aufhören. Das bisherige Eingangsamt wird hiemit aufgehoben, für den heute nächsten Landstraßen Theil Berg zu Berg

Offenbach d 13 Juni 1849

[154]

An

den Bürgermeister

Offenbach

Ich habe das Ehrenbürgerrecht der Stadt Offenbach
angenommen und unterzeichne hiermit die Bürgermeisterei-
Urkunde unter Beidrückung meines unterschriftlichen
Namens und des Stadtsiegels zur gefälligen weiteren
Veranlassung.

Offenbach, den 6 Januar 49.

[153]

An den Bürgermeister-Gemeinderath Dasselbst

Das Rumpf'sche Haus ist vorläufig zum Militär-
Hospital einzurichten, hierzu eine Anzahl
Betten die nothwendigen Bettstücke, Tabletten, Blech-
geschirr, die der Dr. Hoffé angeben wird, für

Das heute bei Einmarsch Betreffende ist zum
Marschbefehl zu verstehen und unsere Truppen
zu übernehmen

Offenbach 6 Januar 49.

Ausgefertigt Schilling

[156]

Ehe

Neue Eingemeindungsvertrag

Offenburg

In Folge der Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom [illegible] wird der Eingemeindungsvertrag zwischen der Stadt Offenburg und der bisherigen Eingemeindungsgemeinde Zell unter Hinzufügung aller zweckdienlichen Bestimmungen, welche zur Ausführung der Eingemeindung nöthig sind, dahin abgeschlossen, daß von der Vereinigung der Gemeinderäthe, welche nach §. 6 des Gesetzes vom [illegible] 1849 zu berufen sind, Umgang genommen wird.

Offenburg, [illegible] 1849.

[157]

Der Eingemeinde-Gemeinderath besteht aus [illegible] Ausschuß-B

Das Rumpf'sche Haus ist vorläufig zum Militär-Krankenhospital einzurichten, hiezu sind die Wandschränke, Bettladen, Bettgestelle, die der Dr. Hoffe angeben wird, zu stellen, die Krankenwärter zu stellen, Wärterinnen sollen auf die Eingemeindung der Bürgermeister in Hülfe der Gemeinderäthe verfassen, und auf den Sitz der Regierung abschreiben.

Offenburg, 18 Juni 1849.

Bürgermeister Müller

Geschäft

[154]

Obergerichtsschreiberei Frauenfeld.

Frauenfeld, den 22ten März 1849.

Der Obergerichtsschreiber:
Leumund

Der Obergerichtspräsident:
Geiger

Frankenwilden den 24. Mai 1849

(155)

Bekanntmachung.

[157]

Frankweiler, den 8. Juni 1849

Im Namen des Pfälzischen Volkes

Alle Männer des Bezirks
Büchelbach die Gemeinde
Offenbach
sprechen sich mit aufgefordert
Mittwoch den 13 Juni
Morgens Neun Uhr vor
dem Bürgermeisteramt Büchelbach
von Gerichten zur Loosung
sich einzufinden.

Die Nichterscheinenden
sind schriftlich über das
Bürgermeisteramt einzu-
rufen

Der Bezirksrath hat an
der Pflicht des Aufgebots zu
erklären

[156]

Der Bürgermeister ist aufgefordert sorglich für den Termin
Zeugnaten von Stand für auf Kirchenstand zu vorgeladen
für ein Gaise ist gesorgt.

Das Präsidium des Bezirksamts Landau
für Landau

Geispert

[157]

Frankweiler, den 8. Juni 1849

Im Namen des Pfälzischen Volkes

Alle Männer welche zu
Bürgschaft bis Gemeinde
Offenbach
ernannt sind aufgefordert
Mittwoch den 13 Juni
Morgens 9 Uhr vor
dem Rathe zum Bürgerrecht
von Gerichten zur Leistung
sich einzufinden.

Die Ausbleibenden
sind schriftlich über das
Bürgerrecht einzuvernehmen

Der Bürgerstand setzt an
den Tisch das Bürgergeld zu
erheben

Der Kantonalcommissär des Kreis Landau
Heinrich

Joh: Hambsgamer
Bach

(159)

Bekanntme

158

Proklamation.

Die Völker Deutschlands haben zu Frankfurt getagt und sich für souverän erklärt, mit Zustimmung der deutschen Regierungen. Sie haben das so lange zerrissene und zersplitterte Deutschland unter eine einheitliche Verfassung gestellt, und die unter das schwere Joch der Knechtschaft gebeugte Freiheit wieder aufgerichtet. Jetzt aber, wo die Gesetze des Volkes zur Geltung gebracht werden sollen, hat sich eine Anzahl rebellischer Könige von neuem verschworen, die Freiheit und Größe unsers Vaterlandes an die Interessen ihres Hauses und die Domänen ihrer Familien zu verrathen, sie sind ärger als die Henker, die den Rock Christi ungetheilt verlosten, sie zerschneiden unser blutendes Vaterland und verloosen dasselbe an die Tyrannen Europas, an das entartete blödsinnige Haus Habsburg, wo der Sohn der bayerischen Sophie mit seinen Kroaten das Land regiert, an Wilhelm Hohenzollern, den Mordbrenner von Dresden, der die angebotene Krone uns mit Hohn, mit seiner ganzen Gemeinheit vor die Füße geworfen hat, und, o der Schande, daß ich es sagen muß, an den Czaren von Rußland, der durch die Kabinette eidbrüchiger Fürsten jenes stolze Volk regiert, dessen Kaiser einmal sagen konnte: In meinem Reiche geht die Sonne nicht unter. Auf, ihr Söhne und Männer der Pfalz, das Gesetz und die Ehre ruft euch unter die glorreichen Farben, vor denen der König von Preußen im März des Jahres achtundvierzig das sündige Haupt entblößte, die siegreich an den Küsten der Nord- und Ostsee zum Schrecken der Dänen flattern; es ruft euch das Reich und die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes unter die Waffen; es ruft euch die Ehre, daß ihr nicht länger die gebundenen Zugstiere der Fürsten seid; es ruft euch die Größe von Deutschland, daß der Name der Deutschen nicht länger ein Spott ausländischer Kinder und eine Verachtung fremder Männer sei. Auf, ihr Handwerker, laßt die Instrumente des Friedens beiseite und ergreift die Muskete und Büchse; und ihr, Söhne des Landes, schmiedet die krummen Sensen gerade und mäht die Häupter eurer blutgierigen Unterdrücker; nehmt die Aexte und fällt statt der Bäume des Waldes die stolzen Reiter eurer Tyrannen, wenn sie hereinbrechen wollen mit ihren Schaaren, den Fleiß und die Mühe eurer Väter zu zerstampfen. Betrachtet die gebrochenen Mauern, ~~reist~~ um die Dörfer eurer Heimath; dort haben meistens die Brüder eurer Fürsten gehaust, von dort aus von euch den Zehnten erhoben, die Aepfel auf den Bäumen, die Hühner im Stalle und die Garben auf dem Felde gezählt; sie haben, wie sie es heute auch thun, euch geringer gehalten, als die Stiere, die euer Land bepflügen, und doch seid ihr Menschen, habt Fleisch und Blut und Bein so gut und so ächt, ja ächter, als die Könige und Kaiser dieser Erde. Seht die Ruinen dieser Schlösser; das haben vor dreihundert Jahren die Bauern der Pfalz gethan.

Folgt euern Brüdern, den Studenten, die den blauen Kittel des Kämpfers den gestickten Uniformen rebellischer Fürsten vorziehen, denen die Mühen des Feldes und der Tod für das deutsche Reich lieber sind, als die Silberlinge der Könige von Gottes Gnaden. Ihr, die ihr traurig und niedergeschlagen [redacted] die Gewerbe stocken, erhebt eure Häupter mit Zuversicht; wir werden den Frieden erhalten, wenn [redacted] seid und keine Opfer für das Vaterland scheut. Wollt ihr, daß wir unterdrückt werden, auf daß [redacted] Knuten und die Schmiede Ketten für das Volk arbeiten können? Was sträubt ihr euch, ihr Landleute, gegen Diejenigen, die es wohl mit euch meinen; jetzt oder nie bewaffnet euch, sonst kommen bald die Zeiten, wo man die Körner auf euren Speichern zehntheilt und die Hühner aus den Ställen und die Eier aus den Nestern holt. Zu den Waffen Alles, was deutsch ist! Es ruft euch das bedrängte, von den Künsten der Fürsten bedrohte Vaterland.

Es lebe das auferstandene deutsche Reich! Es lebe die Freiheit!

Im Namen des pfälzischen Volkes:

Conrad Grätz, Legionär.

Bekanntmachung.

Colmar, den 28. Mai 1849.

Gestern fand im Hotel de l'Europe die Volksversammlung statt, welcher die Bewegung des westlichen Deutschlands und die Conzentrirung von österreichischen und preußischen Truppen in Frankfurt als Gegenstand der Berathung vorlag.

Der Bürger K. Mayer hat die Lage vorgestellt, welche aus diesen Ereignissen für Frankreich hervorgeht, und der von ihm an den Patriotismus der Zuhöhrer gemachte Aufruf wurde mit einstimmigem Beifall aufgenommen.

Dann wurde verlesen 1) eine Petition an die legislative Versammlung, (wovon wir den Inhalt nachstehend geben); 2) eine Adresse an die zwei provisorischen Regierungen der Rheinpfalz und von Baden; diese zwei Actenstücke wurden sogleich von mehreren hundert Unterschriften bedeckt. Dann hat die Versammlung ein aus 30 Mitgliedern bestehendes Comite ernannt und es beauftragt, dem badischen und rheinpfälzischen Volke wirksame Hülfe zu leisten, sey es durch Lieferungen von Waffen und Munitionen, sey es durch andere Unterstützungen. Schließlich hat sie beschlossen, daß in Gegenwart der die Republik bedrohenden Gefahren große Volksversammlungen künftigen Sonntag in jedem Bezirk stattfinden sollen. Diejenige von Colmar wird Sonntags, um 4 Uhr Nachmittags, auf dem Reitplatze abgehalten. In allen Gemeinden angeschlagene Anzeigen werden die Bürger dazu einladen.

Wir müssen beifügen, daß viele junge Leute sich Abends bei der Versammlung selbst eingefunden haben, um sich als Freiwillige einschreiben zu lassen, indem sie begehrten, daß französische Frecorps errichtet und sogleich den rheinischen und badischen Demokratien zur Hülfe geschickt werden, welche die Vorhut der französischen Republik bilden. Das Comite glaubte diese Maßregel noch aufschieben zu müssen, bis die Republik formell erklärt ist. Denn so lange noch eine friedliche Unterwerfung unter die alte Fürstengewalt möglich, so lange will man hier republikanische Kräfte im größern Maßstab nicht nutzlos verschleudern, schon um des Spottes willen.

Hier folgt die Petition an die legislative Versammlung, welche angenommen wurde und wovon Exemplare in beide Rheindepartemente geschickt werden, um ihr Anklang zu verschaffen. — Wir geben morgen die Adresse an die provisorischen Regierungen unserer Nachbarn und Freunde von Baden und der Rheinpfalz.

An die Bürger-Mitglieder der Legislativen.

Bürger, Volksrepräsentanten!

Die insolente Fehdeansagung des Czaars gegen Frankreich tritt in Kraft. Die Horden des Absolutismus rücken gegen die Grenzen der französischen Republik vor, welche die heilige Allianz ein zweitesmal unter Blutströmen ersticken will.

Die Bewohner des französischen Rheinufers, welche zuerst der Gefahr dieser freiheittödtenden Invasion ausgesetzt sind, aber den patriotischen Traditionen ihrer Väter treu bleiben, sind entschlossen, sich in Massen einem so verwegenen Angriff zu widersetzen.

Es ist jedoch ihre Pflicht, der strengen Gerechtigkeit der Versammlung und des Landes das wenigstens zweideutige Betragen der Exekutivgewalt zu bezeichnen, welche es selbst vernachlässigt, unsere östliche Grenze durch eine Observationsarmee zu garantiren, wenn es übrigens so leicht wäre, die dringende Gefahr, mit der wir bedroht sind, von den Grenzen fern zu halten, indem wir den befreundeten Nachbarvölkern eine feste und wirksame Unterstützung verleihen würden, denn ihre erst entstehende Freiheit ist bestimmt, ein solides Bollwerk von Frankreich zu werden.

In der That, die so eben im badischen Lande und einem Theile der Rheinpfalz stattgehabte friedliche Revolution, welche nach dem constitutionellen Rechte legitim und von Excessen rein, groß und schön durch den im ganzen Lande erweckten Enthusiasmus ist, macht aus diesen unter dem gestürzten monarchischen Regim friedlichen Staaten loyale Verbündete, wahre Freunde von Frankreich.

Der Freiheit erobert — und die Demokratie wünscht keine andere Eroberung — ist natürlicherweise das linke Rheinufer Frankreich zugethan, wovon es größtentheils eine östliche Vertheidigungslinie bildet und dessen heißesten und der alten Nationalpolitik entsprechendsten Wunsch es verwirklicht hat.

Auch empfehlen die unterzeichneten Bürger der patriotischen Sorgfalt der Versammlung, in Ermanglung einer Regierung, welche das Zutrauen des Landes genießt, in Hinsicht dieser Völker den durch die Constitution und das Manifest vom März 1848, das die Verträge von 1813 null und nichtig erklärt, proklamirten Pakt der Fraternität in Ausübung zu bringen, indem sie die Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe offiziell anerkennt und die Integrität des Gebiets dieser Staaten garantirt. Sie wären übrigens berechtigt, sich über die nicht zu entschuldigende Verspätung dieser Erklärungen zu befremden, wenn eine kürzliche zur Wiederherstellung eines Thrones in Italien bestimmte Expedition ihnen nicht gesagt hätte, daß die Minister sich nicht scheuen, die Constitution zu übertreten und die förmlichsten Entschlüsse der legislativen Gewalt mit Füßen zu treten, um die französische Fahne mit unauswaschbaren Flecken zu besudeln.

Es ist an Euch, Bürger-Repräsentanten, diese Fahne mit fester Hand wieder aufzuheben und sie in der Ferne und herzhaft im feindlichen Lager aufzupflanzen, wenn ihr verhüten wollt, daß die groben Horden der heiligen Allianz dieselbe nicht auf dem Gebiet unseres Vaterlandes beschimpfen.

Die Stunde ist in Frankreich gekommen: die ihm gebührende Sprache zu führen und um allen Mängeln ein Ende zu machen, denen es so lange zugesehen hat. Es ist seine Pflicht, es ist dringend nothwendig, daß es, wenn seine Stimme nicht gehört wird, zu Gunsten der befreundeten Nationalitäten den Degen ziehe, welche gegen den Despotismus kämpfen.

Die unterzeichneten Bürger begehren hauptsächlich:

1) daß die legislative Versammluug das Vaterland in Gefahr erkläre;
2) daß die französische Republik die vom Volke erwählten Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe erkenne;
3) daß sie die Integrität des Gebiets dieser zwei Staaten proklamire;
4) daß die Versammlung die sofortige Absendung einer Observationsarmee an die östlichen Grenzen befehle, mit dem Auftrag, diese zwei Staaten zu unterstützen, wenn sie bedroht würden;
5) daß die Regierung der Republik diesen Völkern die Waffen und Munitionen liefere, deren sie bedürfen.

Gruß und Bruderliebe.

(Folgen die Unterschriften.)

(163)

(146)

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz
an
seine Mitbürger!

Unser Stolz wird es sein, das Vertrauen zu verdienen, welches uns an die Spitze der Bewegung gestellt hat. Wir werden rasch handeln und mit Entschiedenheit, aber wir bauen auch auf Euch und Eure kräftigste Unterstützung. Das Vaterland ist in Gefahr! Wer jetzt nicht mit opferbereiter Hingebung und glühender Begeisterung Gut und Leben einsetzt, um den treubrüchischen Fürsten die Zurückführung der alten Knechtschaft unmöglich zu machen, den erklären wir für einen Verräther an seinem Volke.

Die Pfalz hat über die Siege der ruhmbedeckten Magyaren gejubelt, das heldenmüthige Wien angestaunt, die einmüthige Erhebung der Schwaben gepriesen. Versteht die Pfalz nur zu jubeln und zu staunen ob der Großthaten freiheitbegeisterter Völkerstämme, oder wird sie in diesem Augenblicke der Entscheidung auch zu handeln wissen, und durch ein glorreiches Beispiel für ganz Deutschland zur weithin zündenden Leuchte werden?

Mitbürger! Seid einträchtig, wie es Brüdern **eines** Stammes ziemt. Vergesset alle Streitigkeiten, lasset Euch nur **einen** Gedanken lebhaft vor der Seele stehen: **die gemeinsame Gefahr für Alle — die Gefahr des deutschen Vaterlandes.**

Brüder! Gegen Wort und Pflicht, gegen göttliches und menschliches Recht haben unsere fürstlichen Henker, den Mann mit der blutigen Hand zu Berlin an der Spitze, den volksverrätherischen Bund geschlossen, um das unter ihrer eigenen Mitwirkung zusammengetretene Parlament zu versagen, und alle Errungenschaften unserer Revolution mit frevler Gewaltthat zu nichte zu machen. Wessen Rechtsgefühl empört sich nicht ob diesem neuen, unerhörten Treubruche?

Auf, Du Volk der Pfalz! Du Volk, weithin berühmt durch Dein Rechtsgefühl und Deinen gesetzlichen Sinn! beweise Deutschland, das seine Blicke auf Dich gerichtet hält, daß Du zwar dem Gesetze Dich beugest, daß Du aber auch die Kraft in Dir fühlest, die Machthaber zu beugen, welche mit frecher Stirne allem Gesetze Hohn zu sprechen wagen!

Brüder! Unsere ganze Provinz muß zu einem Lager umgeschaffen, jeder Arm bewaffnet, jedes Haus zur Festung, jeder Baum zur Brustwehr werden!

Lasset Euch nicht einschüchtern durch das Schreckbild der Anarchie oder durch das Hirngespinst einer Gütervertheilung. Wenn **Alle, Alle** sich erheben zur Vertheidigung der schmählich bedrohten Rechte unseres Volkes, — dann wird eine hehre Gluth der Begeisterung alle Gemüther erfassen und dem bevorstehenden Kampfe eine heilige Weihe geben, die das Eigenthum achten und jedes unlautere Gelüste ersticken machen wird.

Auf denn, Brüder! und rüstet Euch zum heiligen Kampfe der Nothwehr. Schaaret Euch einträchtig zusammmen und stimmt mit uns ein in das Feldgeschrei:
Es lebe Deutschland und seine ewigen Rechte!

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

(Wir bitten um Nachdruck und Verbreitung.)

Der Landesvertheidigungsausschuß
an
seine Mitbürger.

Wir machen Euch folgende Mittheilungen:

1. Der Schweizer-General Dufour ist zum Befehlshaber der pfälzischen Volkswehr ernannt und um Annahme des Obercommando ersucht worden.
2. Dreißig polnische Offiziere stehen für den Fall des Kampfes zu unserer Verfügung.
3. Wir haben uns mit Rheinpreußen, Rheinhessen und Baden zum Zwecke gemeinsamen Handelns in Verbindung gesetzt.
4. Rheinhessen hat Zuzug versprochen; insbesondere der mittelrheinische Turnerbund. Aus andern Theilen des deutschen Vaterlandes, namentlich aus Hanau, erwarten wir stündlich Mittheilungen.
5. An Mitglieder der Linken in der Württembergischen, Badischen und Hessischen Kammer haben wir die Aufforderung gestellt, in ihren betreffenden Kammern mit aller Kraft dahin zu wirken, daß der Pfalz im Falle der Noth zur Unterstützung ihrer Erhebung Truppen gesendet werden.
6. Wir haben uns in die Lage versetzt, daß wir die Pfalz, sobald wir im Besitz der nöthigen Geldmittel sein werden, in ganz kurzer Zeit mit 30,000 Bajonettgewehren versehen können.

Zur Lösung der uns gestellten Aufgabe haben wir in unserer Sitzung vom Heutigen folgende Beschlüsse gefaßt, zu deren sofortiger, kräftiger Durchführung wir jeden treuen Pfälzer auffordern:

1. Es hat sofort die Organisation der Volkswehr in der von dem Volkswehrcongresse unterm 3. Mai abhin beantragten Weise zu geschehen.
2. Die Gemeinderäthe sind aufgefordert, Listen zur Einzeichnung freiwilliger Beiträge aufzulegen. Wir erwarten von der Vaterlandsliebe und Hingebung unserer Bürger an der Deutschen gutes Recht, daß sie nach Verhältniß ihres Vermögens auf dem Altare des Vaterlandes ihre Opfer bringen werden.

   Der Ertrag dieser freiwilligen Gaben wird zu Ausgaben des Landesvertheidigungsausschusses, zur Beschaffung von Munition und anderen Kriegsbedürfnissen, zur Besoldung tüchtiger Offiziere u. s. w. benützt werden.
3. Die Gemeinderäthe sind ferner aufgefordert, nach dem patriotischen Beispiele des Gemeinderathes zu Kaiserslautern, Geldmittel zur Bewaffnung zu bewilligen, und uns anzuzeigen, wie vieler Gewehre sie benöthigt sind.
4. Alle Gelder, freiwillig eingegangene, wie von Gemeinderäthen bewilligte, sind an Bürger Gebrüder Karcher dahier und zwar durch expresse Boten gegen Schein einzuliefern.
5. Alle Bürger, welche Gewehre besitzen und solche nicht zu ihrer persönlichen Bewaffnung bedürfen, werden ersucht, dieselben an den betreffenden Gemeinderath gegen Bescheinigung zu überlassen.
6. Insolange nicht Schußwaffen in gehöriger Anzahl vorhanden sind, werden die Bürger sich nach Möglichkeit durch Sensen u. s. w. zu bewaffnen suchen.
7. Zur Unterstützung des Landesvertheidigungsausschusses und als Vollzugsbehörde der Beschlüsse desselben wird ein aus dem Cantonalvolksvereinsausschusse und den Offizieren der Bürgerwehr des Cantonsortes bestehender Cantonalvertheidigungsausschuß gebildet. Drei Mitglieder dieses Ausschusses haben in beständiger Permanenz zu verbleiben und sind beschlußfähig.

   In den Cantonsorten, in welchen kein Cantonalvolksvereinsausschuß besteht, haben die Gemeinderäthe für die Einsetzung eines Cantonalvertheidigungsausschusses zu sorgen.
8. Der Landesvertheidigungsausschuß umgibt sich mit einer Volksvertretung und verfügt in dieser Beziehung:
   a) Jeder Kanton hat einen Vertreter zu wählen.
   b) Wahlfähig und wahlberechtigt ist jeder volljährige Pfälzer.
   c) Die Wahlen sind direkt und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.
   d) Die Art der Ausführung bleibt dem Ermessen des Cantonalvertheidigungsausschusses überlassen.
   e) Bis zum 14. Mai nächstkünftig müssen die Wahlen längstens beendet sein.
   f) Die Zeit der Einberufung der Volksvertreter zu bestimmen, bleibt vorbehalten.
9. Wir empfehlen den Cantonalvertheidigungsausschüssen, welche sofort in das Leben zu treten haben, die energischste Thätigkeit. Sie haben für die Verbreitung und Vollziehung der Beschlüsse des Landesvertheidigungsausschusses Sorge zu tragen und mit letzterem in ununterbrochener Verbindung, nöthigenfalls durch Expresse, zu bleiben. Sie bedienen sich als Hauptmittel ihres Wirkens der Presse, der Volksversammlungen, der politischen Vereine und der Emmissäre.

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

Der Pfälzer Volksmann.

Ein demokratisches Kreuzerblatt,

herausgegeben und unter Verantwortlichkeit von

H. Loose und J. V. Weber.

Nr. 5. Neustadt, den 11. Juni **1849.**

Dieses Blatt erscheint zunächst in zwanglosen Nummern (wöchentlich 2 mal.) Alle, die auf den Pfälzer Volksmann abonniren wollen, werden ersucht, gefälligst in Bälde es zu thun, entweder bei ihren Postämtern, oder bei der Redaktion. Zugleich werden alle Männer unserer Richtung gebeten, uns ihre Kräfte zu widmen.

Neustadt, im Mai 1849.

Briefe erbittet man franco. Die Expedition: J. V. Weber, Uhrmacher.

Die neue Revolution Süddeutschlands.

(Fortsetzung.)

W. Nicht die nach Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit strebenden Männer, nein! die ungerecht vertheilten, und durch einen schlechten, verschwenderischen Staatshaushalt zu hoch gesteigerten Steuern sind Mitursache an unserer Revolution.

Steuern, Abgaben werden den Privaten, den Bürgern eines Staates von der Regierung aufgelegt, um damit den Staatsaufwand zu bestreiten. Das Ergebniß eines vernünftigen, sparsamen Staatshaushaltes ist eine mäßige, den Bürger nicht drückende Besteuerung. Es ist aber ein großer Theil jeder Steuer ein Verlust an Werth für den Besteuerten, weil durch die Erhebungskosten, als Besoldung und Pension der Beamten, und die Rechnungsfehler, welche auch manchmal (?) vorkommen, und je mehr nach Oben, desto größer, ein bedeutender Theil derselben verzehrt wird, ohne dem Steuergebenden den geringsten Vortheil zu bringen; deßwegen sollte auf diesen Punkt, nämlich auf die Erhebungskosten, hauptsächlich Rücksicht genommen werden; muß ein Einnehmer reich werden, wenn die Steuerpflichtigen arm werden?

Wir in Deutschland hatten von den in den Staatsschatz fließenden Steuern, während des alten Regiments, den Genuß davon, von einer irdischen und in Erlangen und Berlin präparirten himmlischen Polizei regiert und überwacht zu werden. Mäßige Steuern sind in Deutschland, ja in Europa, eine wahre Rarität, Seltenheit; ja man würde am Ende bei uns auf große Hindernisse stoßen, wollte man eine so mäßige Steuer wie die nordamerikanische **plötzlich** einführen, weil man an niedere Steuern nicht gewöhnt ist und der Deutsche sehr auf Gewohnheiten hält — das ist von der provisorischen Regierung ja zu berücksichtigen — vor der Hand wird sie nicht in Versuchung gerathen, hofft der Volksmann, da bei der neuen Organisation auch Fehler vorkommen, die Geld kosten. —

Die Steuern sind entweder unmittelbare, directe, oder mittelbare, indirekte. Einkommensteuern, Grund- und Gewerbsteuern sind directe, während Zölle, Stempelpapier, Octroy und das Salzmonopol indirecte sind; ja die Almosen, welche wir spenden, sind eine Steuer, erzeugt durch die schlechten gesellschaftlichen Zustände, und eine Steuer, welche dem Mittelstande und dem besitzlosen Arbeiter am meisten zur Last fällt, da die Reichen selten im Verhältnisse zu Jenen geben. Nichts ist für uns nothwendiger, als alle unnöthigen Staatsausgaben abzuschaffen, welche die hohen Abgaben verursacht haben, als da sind: zu hohe Besoldung und Pension der Beamten, zu viele Stellen, welche entweder ganz aufhören, oder als Ehrenämter ausgeübt werden können, Abschaffung des stehenden Heeres ꝛc. Freilich kann im jetzigen Augenblick davon keine Rede sein, im Gegentheil soll für das Heer und dessen Ausrüstung Alles aufgeboten werden.

Von allen Steuern ist die Häusersteuer diejenige, welche den Städter der Pfalz am Härtesten drückt; sie ist in den Städten so hoch angesetzt, weil man annahm, daß ein Haus in der Stadt mehr zu einem einträglichen Geschäfte sich eigne und mehr an Miethe eintrage, als ein Haus auf dem Lande, ohne daß andererseits berücksichtigt wurde, daß die Lebensmittel in den Städten auch wieder theurer sind, und der Hausbesitzer oder Miether auf diese Art wieder mehr (Arbeit) Geld verzehren muß, und wie häufig zahlt ein Hausbesitzer die Häusersteuer, während das Haus verschuldet ist und er noch obendrein die Interessen bezahlen muß. Wer aber bezahlt eigentlich die Häusersteuer, etwa der vermögende Hausbesitzer? Nein, der schlägt sie auf die Miethe oder aber auf die Zinsen, die er für sein Geld nimmt, oder aber auf die Waare, mit der er Handel treibt. Oder der, welcher das Haus miethet? Auch der nicht, wenn er Vermögen hat; er schlägt die Miethe auf seine Waaren, er backt schlechteres Brod, er verkauft das Fleisch theurer ꝛc. Wollt ihr wissen, wer selbe bezahlt? — Der Handwerker, der arme, welcher seine Arbeit einem Zwischenhändler überlassen muß und einen bestimmten Preis à la fabrique dafür erhält, während der Zwischenhändler den Nutzen von dessen Arbeit hat; der Taglöhner, überhaupt der Arbeiter, dessen Arbeit einen festgesetzten Preis hat, und welcher nicht im Verhältnisse mit dem Steigen der Lebensbedürfnisse mehr Lohn für seine Arbeit erhält; er ist es, welcher schon dadurch, daß er alles zum Leben Nöthige nur in kleinem Maße kaufen kann, dasselbe theurer bezahlen muß, und welcher den größten Theil aller Steuern, wenn auch indirekt, bezahlt; er wohnt ebenfalls theurer durch die Häusersteuer, aber wie soll er einen Ersatz

dafür erhalten? Er, der Aermste der Armen, der vor Elend nicht mehr weiß, wie er seine unerzogenen Kinder ernähren soll, und gezwungen ist, sie betteln zu schicken oder für sie und mit Ihnen zu hungern. So verhält es sich mit den meisten Steuern; also wer bezahlt die Steuern?

(Fortsetzung folgt.)

Die Demokratie.

Im Interesse der gegenwärtigen Bewegung und der Einigung der Parteien, welche die Contrerevolution ernstlich zu bekämpfen gesonnen sind, in der Hoffnung, der Demokratie noch einige Freunde gewinnen zu können, sollen die Prinzipien derselben, wie ihre Tendenzen, mit wenigen Worten auseinandergesetzt werden.

Die Versuche, eine Einigung mit den deutschen Fürsten herbeizuführen, sind gescheitert, die constitutionellen Phantasieen der deutschen Biedermänner haben sich in das Nichts aufgelöset, sogar die Anhänger der parlamentarischen Monarchie, d. h. der Monarchie, welche mit der Majorität der Volksvertretung regieren will, erkennen die Unmöglichkeit der Begründung dieser Verfassungsform wegen der absolutistischen Hartnäckigkeit der deutschen Fürsten. Diese wollen nur mit ihren Soldaten und Bureaukraten regieren. Die Mittelparteien haben daher alle Kraft verloren, und Absolutismus und Demokratie stehen sich als erbitterte Feinde gegenüber. Während ein Theil der frühern s. g. Liberalen sich dem erstern entschieden wieder zuwenden, gewinnt die demokratische Bewegung im Volke immer weitere Ausbreitung. Die materielle Noth, das Bedürfniß einer materiellen Verbesserung der Lage der größten Mehrzahl des Volkes ist der allmächtige Hebel dieser Bewegung. Aber das Volk will nur die politischen Rechte als ein Mittel, um eine sociale Reform auf gesetzlichem Wege herbeiführen zu können, gemäß dem Grundsatze, daß politische Freiheit das Mittel, gesellschaftliches Glück der Zweck jeder vernünftigen menschlichen Gesellschaft ist. Der Constitutionalismus, die Regierungsform zweier sich um die Herrschaft bekämpfenden Mächte, von denen die eine doch am Ende die andere besiegen muß, ist einerseits nicht von langer Dauer, andererseits vermag er als Vertretung nur der Minorität, des besitzenden Theiles des Volkes, den Forderungen der Majorität nicht zu genügen — es ist die Herrschaft des großen Reichthums über das Volk, eine Verfassungsform, welche die Regierung Ludwig Philipps in Frankreich längst gerichtet hat. — Je weiter der Constitutionalismus die politischen Rechte nach „Unten“ ausdehnt, um so mehr nähert er sich der Demokratie. Abgesehen von der Natur der auszuübenden Gewalt (in der reinen Demokratie ist sie eine dem Volke verantwortliche Behörde), sind die Forderungen der demokratischen Partei sehr einfach. Sie hat dieselben schon in Congressen, und zum letzten Male auf dem Congresse in Berlin aufgestellt. Sie will 1) keine Vertretung des Volkes nach Ständen, wie in der ständischen Monarchie, oder nach Classen, wie in dem Constitutionalismus, sondern eine Vertretung aller stimm- und wahlberechtigten Bürger, 2) verlangt sie direkte Wahlen, nicht Wahlen durch Wahlmänner, 3) Stimmberechtigung und actives wie passives Wahlrecht aller großjährigen Bürger, 4) die Vertretung des Volkes in Einer Versammlung, sie verwirft also das Zweikammersystem, sowie das absolute und suspensive Veto eines einzelnen Menschen gegen die Beschlüsse der Volksvertretung, 5) das Volksveto, d. h. das Recht des Volkes, in Urversammlungen über die Beschlüsse der Volksvertreter abzustimmen, sie zu verwerfen oder anzunehmen, 6) verlangt sie Zurücknehmbarkeit der Mandate der Volksvertreter, sobald sie gegen den Willen der Wähler stimmen und handeln, 7) jährlich zu erneuernde Wahlen für die Volksvertretung, beides natürlich zu dem Zwecke, damit das wählende Volk nie das Recht der Controlle über seine Vertreter verliere, 8) eine der Volksvertretung verantwortliche Executivgewalt, 9) Auflösung der stehenden Heere in die Volkswehr mit freier Wahl der Führer, 10) unentgeldlichen Unterricht für die Armen, 11) eine progressive Einkommensteuer, Besteuerung der Reichen, Wegfall aller indirekten oder Consumtionssteuern, 12) Unterstützung der Assoziationen der arbeitenden Klasse aus Staatsmitteln.

F. S.

Noch einige Tage Zeit und — wir haben's gepackt. —

Glück, Glück und Glück, verlaß uns Pfälzer nicht, sonst sind wir verloren. Die einige Tage — scheinen ewig dauern zu wollen; die schönsten kräftigsten Leute, aber keine Waffen; im Gebirge die herrlichsten natürlichen Schanzen, aber keine Kanonen, oder soll Baden sie geben? Wird es nicht Alles brauchen, daß Baden und die Pfalz nicht falle? Fehlt es der Pfalz an Stoff für Kanonen, oder an Brennmaterial, denselben flüssig zu machen, oder an Leuten, die das Kanonengießen verstehen, oder an Drehbänken und Bohrern? Nein! an all dem fehlt es nicht; es scheint am Feuer zu fehlen, ja am Feuer dort fehlt's; aber nicht am körperlichen. — Entweder Alles aufgeboten oder gar Nichts; denn halbe Maßregeln bringen sicher den Untergang; man scheint sich immer noch vor energischen Maßregeln zu fürchten; Energie allein kann uns noch retten; man scheint nicht zu wissen, daß, siegen die Tyrannen, — Alles, Alles vernichtet wird, ob Demo- oder Aristokrat. — Habt Ihr Wien, Dresden vergessen, oder glaubt Ihr, mit uns würde man eine Ausnahme machen? Werden die Preußen oder Bayern, falls es denselben an Kanonen gegen uns fehlte, aus unsern Glocken Kanonen gießen? Werden dieselben alles Kupfer und Zinn, das sie erwischen können, dazu verwenden? Ja, sie werden es, Alles werden unsere Feinde thun, uns zu vernichten, und wir, sollten wir nicht auch Alles aufbieten, uns zu waffnen, um aus dem Kampf auf Tod und Leben siegreich hervorgehen zu können? Anders muß gehandelt werden, wenn wir dem Feinde widerstehen wollen; laßt uns aus den Papiermühlen Pulvermühlen (es ist Papier genug verschrieben), aus den Glocken Kanonen und aus den Bergen und Thälern dem Feinde Tod und Verderben bringende Wälle und Minen, aus jedem Pfälzer einen Kanonier machen, und wir wollen sehen, ob wir werth sind, den Ungarn an die Seite gestellt zu werden. Laßt die Frommen weinen über den Verlust der geweihten Glocken; es ist besser, als daß ihre Töchter und Weiber von Croaten geschändet werden; laßt die Feigen zittern und abmahnen vor solch energischen Maßregeln und Anstalten; es ist besser, sie zittern und beben, als daß die Feinde ihren Kleinen die Köpfe an der Wand zerschmettern. Männer der provisorischen Regierung! An Euch ist's zu handeln, schnell, energisch! Ich bitte, ich beschwöre Euch, laßt alle Minen springen, bietet alle Kräfte auf, sonst ist Alles, Alles verloren, und dann Wehe!

Weber.

Nichts ist gegen jene kräftigen Völker vortheilhafter für uns, als daß sie nicht zusammenhalten. Selten vereinigen sich 2 oder 3 Völkerschaften zur Abwehr gemeinsamer Gefahr; so, indem sie vereinzelt kämpfen, unterliegen Alle.

Tacitus über die Brittanier.

O möge doch bei diesen Völkern, wo nicht Liebe zu uns, wenigstens Haß unter sich herrschen und fortwähren, zumal bei des Reiches drängendem Verhängnisse das Schicksal uns nichts Höheres mehr gewähren kann, als der Feinde Zwietracht.

Tacitus über die Germanen.

W. Wie treffend paßt, was Tacitus, der große römische Schriftsteller, vor 1700 Jahren über die Bewohner Englands und Deutschlands sagte, noch heute auf uns Deutsche. Sollte man glauben, daß ein Volk wie das deutsche, das zu jenen Völkern, von welchen Tacitus spricht, zu seinen Urvoreltern verglichen, auf so hoher Bildungsstufe steht, und welches in Bezug auf das oben Angeführte an sich schon so traurige Erfahrungen in allen Zeiten gemacht hat, heute noch aus demselben Grunde das Sclavenjoch trage, und seinen Untergang vor Augen habend, blind und gefühllos auf dem alten Fehler beharren könnte? Ja! unsere Camarilla, unsere Reaktion, die Russen können mit den Unterdrückern unserer Revolution, den Römern, dasselbe über uns sagen und ihrem Feste sicher entgegensteuern, unsere Zwietracht wird vor dem Untergange sie schützen.

Die Badenser, mit die politisch Gebildetsten der Deutschen, und unter ihnen vornehmlich Struve, Hecker, Blind die Einsichtsvollsten, hatten bei der Märzrevolution 1848 das Uebel erkannt und das rechte Mittel getroffen; sie, wohl wissend, was unter der Vereinbarung mit Fürsten für das Volk gedeihen kann, wollten mit gewaffneter Hand zuerst die Freiheit und durch sie die Einheit Deutschlands herstellen; denn sie waren gewiß, daß die Feinde der Freiheit auch Feinde der Einheit seien, und daß man letztere nur zeigte, um erstere desto sicherer vernichten zu können; aber, statt zusammenzuhalten, um die gemeinsame Gefahr abzuwenden, wurden diese Männer selbst von denen, welche ihnen früher Weihrauch gestreut, verlassen, und die übrigen deutschen Stämme spielten nicht etwa ruhige Zuschauer, nein, sie halfen sogar diese nach Freiheit ringenden Brüder unterjochen, und Struve, Hecker und viele andere Männer, welche seit Jahren ihres Kampfes für die Freiheit wegen verehrt wurden, standen verlassen und mußten mit einigen tausend Gleichgesinnten, die ebenfalls Gut und Blut für das Wohl des Vaterlandes eingesetzt hatten, entweder im Kerker schmachten, oder im Auslande ein Exil suchen. Und was für ein Exil haben sie gefunden? Man denke nur an die Transportation des tapfern Willich aus Frankreich. Nicht genug, daß Mangel und Elend das Loos der Edelsten geworden, durften freche, schamlose Sclavenseelen es wagen, durch Wort und Schrift dieselben zu beschimpfen. Es dauerte aber nicht sehr lange, und man sah ein, daß jene Männer hell gesehen hatten, daß man betrogen war. So sehr man vorher über sie geschimpft hatte, so sehr lobte man sie jetzt.

Der Mai 1849 führte viele jener Männer, als Struve, Blind u. a. nach Baden zurück, um dem neuen Kampfe ihre Kraft zu leihen, um mit dem Volke zu siegen oder zu sterben. Es sind bewährte Männer, deutsches Volk, es sind deine Perlen! Heute lese ich in einer badischen Zeitung, daß Struve und Blind bei der Wahl der Stadt Heidelberg zur constituirenden Versammlung »mit Glanz durchgefallen sei.« Wie, ist es möglich? so sprechen die Volksvereine Badens; und ihr Heidelberger, ihr seid mit Glanz durchgefallen, ihr habt euch ein Dummheitszeugniß vor der politischen Welt ausgestellt, also nichts habt ihr gelernt, gar nichts; ja in einigen Wochen vielleicht schon werdet ihr bereuen, was ihr abermals verbrochen. Wisset ihr nicht mehr, daß Struve voriges Jahr Recht hatte und allein hell sah, während die Meisten mit Blindheit geschlagen waren, und ihr mit euern blöden Augen wollt den Struve nicht als Führer durch solche Klippen, Ihn, der allein der rechte Führer ist, und dem Vertrauen gebührt? Die Strafe wird euch ereilen, vielleicht bald, zu bald. Wir wollen nicht zweifeln daran, daß Struve überhaupt in die constituirende Versammlung gewählt werde, aber läugnen wir uns nicht, daß eine feindliche Macht in unserm Innern festsitzt, die uns den Untergang bereiten will, laßt uns feststehen, ihr Social-Demokraten, einer für alle und alle für einen, diesem Feinde zu begegnen. Der Feind ist: die schon von den Römern an den Deutschen gerühmte Uneinigkeit, gestiftet durch den Geldsack, den Gott des Liberalismus.

Ein Mährchen.

Die Arbeit und der Friede hatten viele Kinder; das jüngste und liebste war ein gar sonderbares Wesen, sie nannten es das Kapital. Als das Kapital noch jung und klein war, hatte Jedermann seine Freude daran, wenn es mit seinen glänzenden Augen die Blicke Aller zu bannen schien; seine Geschwister, das Glück, die Freude, alle huldigten demselben und opferten ihm Alles, was sie nur hatten. Nur ein einziger Sohn der Arbeit konnte das Kapital nicht leiden; frühe verbannte er sich daher in wüste Wälder, von Jagd und Fischfang sein Leben fristend, und ward so auf lange Zeit namenlos vergessen.

Das Kapital wurde aber immer größer und größer; aber je mehr es an Alter und Größe zunahm, desto unfreundlicher, desto unzugänglicher ward es; das gleiche Wesen, welches in seiner Kindheit dem geistigen Manne in die Arme sprang, stieß nach und nach verächtlich die Mehrheit der Menschen von sich, und man bemerkte allmälig, daß kein Blut in seinen Adern, sondern nur seelenloses Gold und Silber rollte, daß kein warmes Herz in seiner Brust schläge, sondern daß es ein kaltes Marmorgebilde an dessen Stelle trug. Nur zu bald stieß es seine Geschwister, die Freude und das Glück, von sich; selbst die ehrwürdige Mutter — die Arbeit — vermochte nichts über dasselbe. Ja mit der Zeit kam es so weit, daß es seine alte Mutter, die Arbeit, als jene mit den Jahren immer schwächer und schwächer wurde, undankbar zur Sclavin machte und zu den härtesten Verrichtungen grausam verurtheilte. Vergebens flehte die Arbeit um Gnade bei ihrem undankbaren Kinde; vergebens jammerte sie in ihrer tiefen Erniedrigung, daß die Steine hätten gerührt werden mögen; vergebens warnten gute Geister das übermüthige Kapital, sich der gebeugten guten Mutter zu erbarmen,

die ja so gerne alle Unbilden zu vergessen bereit wäre, wofern nur das alte, schöne Verhältniß zwischen Kind und Mutter, wie es in der Vorwelt gewesen, wieder hergestellt würde; vergebens —; das Kapital wies höhnend auf seine zahllosen Sclaven und lachte der jammernden Mutter und der Warnung guter Geister. Dies hörte in seiner Abgeschiedenheit der wilde Sohn der Arbeit, der indessen zu einem gewaltigen Riesen emporgewachsen; sein Herz, das zwar verwildert, aber die bessern Gefühle noch treu beibehalten, empörte sich ob der undankbaren, grausamen Behandlung seiner Mutter. Er eilte herbei, bewaffnet mit Schwert und Keule, die Unbilden zu rächen, und ein Entsetzen fuhr in alle Bewohner der Erde. — Was da geschah, vermag unsere Feder nicht niederzuschreiben; aber es ward lange Nacht, und das neue Morgenlicht leuchtete über eine Scene voll Schutt und Trümmer, in welcher eine Weltgeschichte von Jahrtausenden begraben lag.

(Leip. Verb.)

Vermischtes.

Es gibt Leute, welche die Unterdrückung unserer Revolution schnlich wünschen und ein Vergnügen an dem Einmarsche der Preußen hätten. Ich kann nicht unterlassen, denselben ein Geschichtchen zu erzählen, welches sich Anno 1814 in Gleisweiler zugetragen haben soll. Es wohnte damals daselbst ein Winzer, welcher die Franzosen sehr haßte und sich von den übrigen Bewohnern des Orts, hauptsächlich aber von den Nachbarn viel deßwegen gefallen lassen mußte. Er sehnte sich nach den Deutschen, Rache gegen die Nachbarn brütend. Als die Zeit heraneilte, in welcher die Deutschen dem Orte nahe kamen, sah man ihn, den Freund der Deutschen, mit triumphirender dummstolzer Miene (wie gewisse Leute hier, wenn 60,000 Preußen, als im Anmarsche gegen die Pfalz begriffen, in der Zeitung stehen,) im Sonntagskleide herumstolziren, seinen Nachbarn, die wirklich sich fürchteten, Angst einjagend. Der erste, welcher in den Ort kam, war ein Württemberger; unser Franzosenfresser eilt auf ihn zu, umarmt und küßt den Krieger; als er demselben aber über die Franzosen und die Nachbarn zu schimpfen anfing, schlug der Soldat dem Freunde an den Backen und hieß ihn heimgehen und Fleisch kochen, da er hungrig sei und um Politik sich nicht bekümmere. — So kann es euch auch gehen, ihr Preußenfreunde, und ihr werdet von Glück sagen können, wenn ihr blos Ohrfeigen erhaltet.

— Ist es wahr, daß die Waffen, welche jetzt durch Frankreich kommen sollten, auch diesen Weg nicht gehen dürfen? Sonderbar, nur so einige Tage, und sie kommen immer noch lange recht, vielleicht auch zu spät.

— In Germersheim sollen noch 100,000 Gulden sein, in Landau 50, welche von Germersheim neulich dahin kamen. Jetzt eilt euch, sonst verzehren die Landauer und Germersheimer am Ende das Geld noch, ehe wir hineinkommen.

— Wann unsere Kanonen fertig sind, werden wir die Festungen bald haben; bezweifle nicht, aber wann werden die Kanonen fertig?

— Nach einer der letzten Speyerer Zeitungen läßt Se. Majestät unser neulich noch vielgeliebter Monarch immer noch am Dome zu Speyer malen, und ist's so still und so ruhig darin, als ob gar nichts vorgehe. — Das glaub' ich auch, daß es ruhig darin ist, und hoffe, daß es in den Schlössern der Fürsten auch bald so recht ruhig werde, aber das Malen kostet Geld, könnte man den Maler nicht anhalten, nichts zu thun, und das Geld für Pulver verwenden?

— Sitzen die Pfälzer Deputirten noch immer in München, und wird das vom Volke noch länger geduldet?

— Wann lernt unser erstes Aufgebot das Laden? fragte ein Rekrute. Wann es Flinten haben wird, antwortete ein Spaßvogel.

Republikanisches Schlachtlied

von **Ludwig Deickers** aus Elberfeld.

Motto: Frisch auf zum Kampf! heraus die blanken Schläger!
Den Säbel schwingt, die Büchse nehmt zur Hand!
Ich stehe muthig hier, ein Freiheitsjäger,
Ich kämpf' und falle für mein Vaterland.

Republikaner, auf zum Streit!
Frisch auf! durch Pulverdampf
Mit Schwert und Büchse seid bereit.
Frisch auf zum Freiheitskampf!

Das Joch, das uns so lang gequält,
Das wir so lang geschaut,
Wir werfen's ab, von Muth beseelt,
Der Freiheitsmorgen graut.

Die Brüder all' trotz dem Geschick
Zieh'n muthig ja heran,
Zu kämpfen für die Republik;
Drum munter drauf und dran!

Droht uns auch fürstliches Geschütz —
Ihr Brüder nicht verzagt;
Im Sonnenlicht die Sense blitzt.
Frisch auf, den Feind verjagt!

In Baden, Frankfurt und in Wien,
Paris, Berlin, da war'n,
Im Herzen Muth und Freiheitssinn,
Republikanerschaar'n.

Wie damals werden wir auch jetzt
Dem Feind in's Auge sehn.
Darum die Säbel scharf gewetzt,
Laßt kühn uns widerstehn!

Und fallen wir — wir kämpfen doch,
Wenn schon in Todesweh'n;
So lassen wir im Tode noch
Die rothe Farbe seh'n.

Barbarenbrut! heran! heran!
Die Rache ist entbrannt.
Wir kämpfen muthig Mann für Mann
Fürs theure Vaterland.

Despotenschaar, vom Thron herab!
Es wendet sich das Glück,
Das Volk bricht über euch den Stab.
Es leb' die Republik!

Druck von Ch. Trautmann in Neustadt a. d. Haardt.

(163)

An den Civil-Commissär für den Landkommissariats

162

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz
an
die bayerischen Krieger.

Soldaten! Brüder!

Berufen, in der gefahrdrohenden Lage des Vaterlandes zum Schutze der Gesetze und zur Durchführung der Volksfreiheiten, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Abwendung eines fluchwürdigen Bürgerkrieges die Oberleitung zu übernehmen, gebietet es uns die Pflicht, vor Allem an Euch, ihr bewaffneten Söhne des Vaterlandes, in dieser ernsten Zeit ein ernstes Wort zu richten.

In 38 Fetzen zerrissen, in dem Auslande verachtet, im Innern unter sclavischem Drucke gehalten, lag Deutschland in jahrelangem Schlummer. Der Deutsche hatte kein Vaterland: es gab nur ein Bayern, ein Oesterreich, ein Preußen, ein Würtemberg. Aber endlich erwachte das deutsche Volk, und ließ wie aus Einem Munde an das Ohr seiner Unterdrücker den betäubenden Ruf erschallen: „Wir wollen die Freiheit und ein Vaterland; wir wollen ein Parlament, das durch eine Reichsverfassung der deutschen Nation eine glückliche Zukunft sichere.“ Die Fürsten sahen ihre Throne wanken und wagten es nicht länger, die heiligsten Menschenrechte für sich allein in Anspruch zu nehmen. Das Parlament trat in Frankfurt a/M. zusammen, trat zusammen mit Einwilligung und unter Mitwirkung der Monarchen; es vollendete die Reichsverfassung und verkündete sie als Gesetz für Volk und Fürsten.

Und trotzdem erfrechen sich einige Könige, welchen das Volk im Freiheitsmärz großmüthig die Krone nicht vom Haupte riß, diese Reichsverfassung ungültig zu nennen. Hört es, Brüder im Heere! auch Euer König hat durch seinen Gesandten dem Parlamente erklären lassen, **daß er ein einiges, freies, mächtiges deutsches Vaterland nicht anerkenne und Bayern auch für die Zukunft nach seiner eigenen Laune zu gängeln gedenke.**

Soll das Volk schweigen zu diesem neuen Treubruche, schweigen zu dieser neuen unerhörten Rechtsverhöhnung, welche ihm alle Früchte seiner glorreichen Erhebung mit einem Schlage zu entreißen droht? Sollen wir uns zurückbeugen lassen unter das alte Joch der Knechtschaft, welches wir auf immer zerbrochen zu haben wähnten? Nein, nein, nein! Wenn die heiligsten Rechte der Menschheit auf dem Spiele stehen, dann fordert es die Pflicht jedes braven Mannes, Gut und Leben in dem Kampfe für sie zu opfern. Den Gehorsam muß das Volk einem Könige verweigern, welcher pflichtvergessen und durch falsche Rathgeber verblendet, gegen die Reichsgewalt zum Rebellen geworden ist, und ihn, wenn nöthig, mit gewaffneter Hand zwingen, abzulassen, ein Verräther des deutschen Vaterlandes zu werden.

Soldaten! Seid Eures Ursprungs eingedenk! Aus dem Volke seid Ihr hervorgegangen, Ihr seid ein Theil des Volkes, Ihr seid der bewaffnete Theil. In dem Volke habt Ihr Eure Eltern, Eure Brüder, Eure Freunde. Das Volk bezahlt Euren Sold zum Schutze seines Eigenthumes, zur Beschirmung seiner Rechte gegen jeden Feind. In die Reihen des Volkes tretet Ihr zurück nach vollendeter Dienstzeit. Die Interessen des Volkes und die Freiheiten, welche es sich erringt, sind auch die Eurigen.

Soldaten Das Volk steht auf dem Boden des Gesetzes, weil es sich der Reichsverfassung unterwirft und für sie kämpft: die Krone steht auf dem Boden der Revolution, weil sie uns gegen das klarste Recht die Reichsverfassung rauben will. In Würtemberg hat das einträchtige Zusammenwirken von Volk und Heer den Starrsinn des Königs gebrochen und ihn zur unbedingten Unterwerfung unter die Reichsverfassung gezwungen: sollte in Bayern das unmöglich sein, was in Würtemberg möglich war?

Brüder! Wir beschwören Euch, begreifet in diesem entscheidenden Augenblicke Eure Stellung. Wenn Ihr in unbegreiflicher Verblendung einer meineidigen Regierung Euren Arm leihet, um das eigene Volk zur Schlachtbank zu führen und unser unglückliches Vaterland allen Schrecknissen eines heillosen Bruderkampfes preiszugeben, dann wird alles schuldlos vergossene Blut über Euer Haupt kommen und Euch der Fluch von Mit- und Nachwelt brandmarken!

Wenn Ihr aber als ehrliche Krieger Eure Waffen nicht mit Bürgerblut befleckt, — wenn Ihr die Wohlfahrt einer großen Nation höher schätzet, als die unersättliche Herrschgier einiger Adelsfamilien, — wenn Ihr zu Eurem Volke stehet und mit ihm sieget für Freiheit und für Recht, — — dann werden Euch Eure Väter bei der Rückkehr zu dem heimischen Herde segnen, und die spätesten Enkel werden noch mit Ehrfurcht von Euch sagen: „**Sie haben das Vaterland gerettet.**“

Kaiserslautern, am 4. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.

Die verehrlichen Redaktionen der freisinnigen Zeitungen sind ersucht, diese Ansprache aufzunehmen. Jeder Vaterlandsfreund wird für den Nachdruck und größtmöglichste Verbreitung im Interesse der guten Sache besorgt sein.

Der Civil-Commissär für den Landcommissariats-
bezirk Landau

An

die Stadt- und Gemeinde-Einnehmerei
der Landau Landau

Die Vorstehenamten, Bürgermeister und Adjuncten,
welche den Eid über die Einschätzungsfassung noch nicht
abgelegt haben, werden andurch aufgefordert
zu diesem Behufe Freitag den 8ten Juny nächsthin,
Morgens neun Uhr, im Saale des Rathhauses zum
Rhein zu Edenkoben, zu erscheinen, um wes
Vorschrift des Gesetzes vom 23ten Mai
jüngst vorgeschrieben zu werden.

Edenkoben den 2ten Juny 1849

Der Civil-Commissär

Bundy

Nach der Abschrift Mich und der Bürgermeister Stark
beygeben sich auf Edenkoben.

The

Lieut Bulkley esq[r] and

Lieut

Officers

[164–166]

B. V

Rentkam Landau.

Gst. verspannen in d. Akt. Nr.

Gst. d. Akten

Schaffer.
Hohenspan
Kilcing.
Gössing

N. d. Kassenamt Abschrift des neuen
Inventars unter Anzeige der Gemeinde
Frankl a. d. Jüngenmannsand. –

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Aktenheft. [165]

[164] Antrag.

An K. Generalstaatsprokurator für die Pfalz
Zweibrücken;

Gegen die Untersuchung wird zu Lasten des
Gutsbesitzers Pfaffenmeier von Mutterhausen, K. Landcom. P.
der Bezirksamter der Kasse Kaiser in Landau; c. 3, K. Ba
Richard, Kaps. des Bezirksamts Bolen in Kirchheimbolanden,
Veranlassung zu der gegen genannte Untersuchung
in der Pfalz beschuldigt;

genügend, daß sämmtliche Inculpaten wegen
der die genannten drei Beschuldigten vom 2. Jun
ds. des Generalstaatsanwalts Zeugen vor Landau und der Kam
seiner Bürste vorgeschlagen in den gegen sie abgefaßten
Kammer Anklage-Beschluß vom 29. Jun ds. Jahres
beamteten Militär in Bedenken gezogen wurden
rasch vor folgenden Tage wieder in Freiheit gesetzt
wurden ist;

dagegen so genügend nicht erscheint, daß dieselben
Beschuldigten in der Nacht vom 2/3. Juni 1 Jahr. des K.
gendarmerie in Offenbach zum Nachtheile eines Gend
suchung bei dem Gens. d. d. Gendarmerie v. Brandt veran
rechten & obige Gendarmerie unter Zuziehung der
genannten Zeugen vernommen zu werden,

genügend, daß obige Thatsachen als gleichbe
wie die erwähnt. Gewalt mißt einmal angewendet
Zuwiderhandlungen anzusehen sei, damit nicht der Strafbarkeit
der Thäterschaft an den fraglichen Unternehmungen
endlich aber die Klage die Art. 288. L 343. Cpo. vorge
gegenen Strafgesetzen constituiren;

stellt der Antrag

Gestalt es der Anklagekammer des K. Appellations
gerichts die genannten drei Beschuldigten vor
die Zuchtpolizeigerichte in Landau zu verweisen
und deshalb wegen der weiterhin obwaltenden
Umstände zu verfügen.-

Zweibrücken 7. Januar 1819.

L. Schmitz Proc.

B. 2)

Ist Kenntniß der Anklagek. zu g.
Nachricht wurde den gestellten
Anträgen entsprochen. Die Akten
in Abschrift dem K. Prok. in Landau
zugesendet. - 16. Jan. 19. -

Stf

Abschrift.

[165]

Landau, den 4. Juni 1849

Der gefreyerte Hauptmann Clemens v. Pidl
an
das kön. bayer. Festungscommando.

Wegen meiner Effekten
durch die Freischärler bei der
Mörsheimer Mühle, und
nächtlicher Angriff auf meine
Wohnung in Offenbach, um
mich aufzuheben, betr.

N 3812

Dem
Herrn General Auditor
Prokurator am k
Appellat Gerichte der Pfalz
Zweybrücken

Beehre ich mich Ihnen beifolgend mit Abschrift mitzutheilen, das Original der Anzeige zur Untersuchung gegen den Freischärler Louis, begangen in 6 Tagwerke v. benannten Festung gefänglich einzuziehen.

Landau den 2 Aug. 1849
K Festungs Commando.

Für den Actuar mit Anzeige auf Verfügung
Landau 6 August 1849
Lichtenthäler Rtt.

pro rata 75 Cent.

Folgender Vorfall unterfertigter Behörde zeige ich dem Königl. Festungscommando gehorsamst an.

Es war am 2. dieses, als Herr Hauptmann Pidl von hier in Offenbach gewesen, und für mich die Freundschaft hatte, folgende Effecten mir hieher zu bringen, nämlich einen Säbel mit Bügel, eine Uniform nebst Beinkleid, einen Hut mit Decoration und einen grauen neuen Mantel.

Es ist Abends 6 Uhr von Offenbach ab, und wurde an der Mörsheimer Mühle von den Freischärlern angehalten, wie er sagt, weil er Effecten für mich in seiner Chaise hatte, worauf und auf seine Visite zurückgekehrt, dort wurden ihm die selben abgenommen, und er mit der Bemerkung entlassen, daß ich gegen Rückgabe die Kleider abholen lassen könne, jedoch mit Zurücklassung des Säbels.

Heute als ich einen Gensdarmen mit der Bestellung nach Edenkoben schicken wollte, kam ein Bote von Offenbach auf mein Zimmer und sagte mir, daß

651

27.185. pro: 5/8 119.

Schiffbauer auf Offenbach gekommen wären, und bei Jacob Bücher, Brauer von dort, obige Effecten mit der Weisung abgegeben, selbe mir zuzustellen, was aber bis heute noch nicht geschehen.

Am nämlichen Tage um 2 Uhr Nachts) Schiffbauer von meiner Wohnung in Offenbach, umstellten dieselbe, und die Diener machten, dass man öffne; meine Hausthüre öffnete nicht, sondern verfügte sich in das obere Zimmer und rief zum Fenster herab, dass sie nicht öffnen wolle, sondern Bürgerhülfe rufen werde, im Falle sie sich nicht entfernten, worauf die Diener die Thüren ihrer Gewehre spannten, und sie aufgaben, der erste Ruf wenn Hülfe sei sie tod". Sie öffnete dennoch nicht, und auf einen Zuruf, nur dann öffnen zu wollen, wenn sie den Bürgermeister Stark würde gehört haben, den sie auf holten, und mit ihm durch die nun geöffnete Thür das Haus betraten.

Kaum den ersten Eintretten war die erste Frage: „wo ist der Hauptmann?" die Antwort darauf: „er ist nicht hier, ist in London". Auf dieses hin-

sie sich die Behrende öffnen und suchten das ganze Haus durch, sogar die Mastkasten.

Zusammen haben sie hier nichts).

Im Hause selbst waren 8 Schiffbauer, die übrigen hatten wie vermuthet, das Haus umstellt, und konnten in Ganzen fünfzehn gewesen sein.

Unter den acht im Hause befindlichen befanden folgende sich namentlich: Herber, früher Schreiber bei Notär Keller, Petersen, Louis, Volz, Pauli, und ein Schumacher von Frankfurt, dessen Namen mir bekannt war.

Predl,
Hauptmann im Infanterie.

Für richtigen Abschrift
Frankf. den 3 August 1819
K. Festungs-Commando
Hentz
Hptm.

Zweibrücken den 7. August 184[illegible]

[illegible]

An
das Assessorat
hiesiger Stadt, k. Ergänzungsrath
am k. Friedensgerichte
zu Landau.

Forstgerichtliche
Untersuchung betr.

In Untersuchung, wornach der
Forstwart Ruzinger abforstlich beeidigt
gewesener Förster, der seine Dienst
function und die Zeugen endlich zu
vernehmen. Es wird daraus Sache
vorzüglich ankommen, die Ver-
nehmung der einzelnen beeidigten
möglichst festzustellen.

Das Protokoll über die Ver-
nehmung des Mitbeschuldigten
Corporal Louis wollen Sie sich vom
Bataillons Forstwesen-Commando
erbitten, welches Sache gewesen
ist.

Forstwesen-Assessorat
Der k. Untersuchungscommissär
Reynel: Zuff:

28/2. Lucas.

Stuttgart.
Göring v. Schmidtau.
Wilcke.
Faber.
Hoffmann.
Zenker

Stuttgart den 4. September 1849.

(166)

An
Ihro Hochgeboren
vom kgl. Württembergischen Hofe
Herrn Hofbuchhändler Cotta
in
Zweibrücken.

Ihro Hochgeboren beehre ich mich anmit
Ihren Hochfürstl. Delegaten mitgetheilt hier
liegenden Empfangsbestätigungsschein über den
Empfang der mir von Ihnen übersandten
Hochfürstl. Taxischen Militärschuld
Prioritäts-Obligation über Fünfzig Gulden
mit Coupons gefälligst gegenzeichnen zu lassen.

Mit vollkommenster Hochachtung

Cotta
d. Empfangsschreiben

Hochgeneigtes
Empfangsschreiben
erbeten

An
Ihro Hochgeboren
vom kgl. Württembergischen Hofe
Rath Cotta in Zweibrücken.

Der Obigen
Empfangsschein
Fürstl. Taxischer Regierungs-Commission
an Ihr Hochfürstl. Delegaten
d. d.
Zu

Lucas.

1167–173 Kurbaierische Landesfreiheits-Sachen. B. VI

Verschiedene Gnadenbriefe, Freiheiten, Handvesten, Landtäge.

Ausschreibungen v. 16. Juni mit Anordnung d. Landschaft in Wahlangelegenheiten.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

6476 1851

Exp.N.ro 7463 Landau, den 24.ten April 1850.

Das Königlich Bayerische

Festungs-Commando

An

Das Königliche Forst- Rechnungs-Commissariat

Appellationsgerichts Rechts Rheins zu Zweybrücken.

Auf die verehrliche Zuschrift vom 22.ten d. M. wird erwidert, daß die nach §. 3. der Instruction vom 1.ten Juni v. J. in Folge Allerhöchster Verordnung vom 29.ten Januar l. J. Behufs der Ausmittlung der Brennholz-Bedürfnisse der Garnison Landau, für die Zeit vom 1.ten Mai 1850 bis dahin 1851 zu liefernden Brennholz-Mengen

a) zu Handen der Infanterie-Truppen, bestehend in

Fünf Compagnien Infanterie à 200 Mann, wie Leib-Compagnie à 150 Mann, und Compagnie Pionniers à 150 Mann, wie Leib-Compagnie à 150 Mann, bei welcher Gelegenheit es einmal einen Irrthum

geschlagen haben soll, beweist sich sonderbar in den Aussagen seiner Frau und wird alle, selbig als verdächtig, für die Sache aber Ordnung der Stadt geschäftlich gefährlichen gehalten, dessen Aufenthalt in der Festung weiter den Gemeinen Wesen nicht länger geduldet werden könnte. Der weitere Verlauf der Sache soll anstatt über seine politische Gesinnungen gehörtes Verhör bestätigen, indem er sich anfangs Widersprüche zufolge des Inquisitorial verfahren, endlich ein Hauptgeständniß zu Offenbarung gelangen, auf einmal verschwiegen, daß er durch einen empfindlichen Verdacht nicht länger verhaftet werden könnte. Der weitere Verlauf der Sache soll anstatt über seine politische Gesinnungen gehörtes Verhör bestätigen, indem er sich anfangs Widersprüche zufolge des Inquisitorial verfahren, endlich ein Hauptgeständniß zu Offenbarung gelangen, auf einmal verschwiegen, daß er durch einen empfindlichen Verdacht nicht länger verhaftet werden könnte. Der weitere Verlauf der Sache soll anstatt über seine politische Gesinnungen gehörtes Verhör bestätigen, indem er sich anfangs Widersprüche zufolge des Inquisitorial verfahren, endlich ein Hauptgeständniß zu Offenbarung gelangen, auf einmal verschwiegen, daß er durch einen empfindlichen Verdacht nicht länger verhaftet werden könnte.

heißt neutral Falken oder gar auf Französisch bezeichnet Kauman.

L. v. Stummern Grf

[167]

Frankenthal den 16 11 1849

162

Landau Pfalz den 25 April 1850

Das Bürgermeisteramt
der
STADT LANDAU

Dem Herrn Rechtsanwalt Cotta
Königl. Land- und Stadtgerichts-Commissär
in Zweibrücken

Auf die gefällige hierseitige Anfrage vom 23 Mts. beehren wir uns zu erwiedern, daß der Ehefrau Hedwig Baum von hier wegen Verschollenheit ihres Ehemanns Johann Baum, Bürgermeisters in Landau, von hier, zu Folge polizeilich bestellt worden, und übrigens über ihn keine Nachricht eingelaufen ist.

Wovon Denselben zur Folge Ihrer Anfrage Nachricht zu ertheilen wir uns beehren.

Für den abwesenden Bürgermeister
Der Beigeordnete
Kaufmann

BRÜCKEN 27 CHW
LANDAU 2 4

Herrn Rechtsanwalt Cotta
in
Zweibrücken
Pfalz
Postfranco
Landau

Frankenwald, den 16 Dezember 1849

Spitta, gefälligst Aufklärung geben.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Das Bürgermeisteramt

Lang

[147]

Frankenwalde den 16ten Juni 1849

An

das Kreisgewerbepersonal Wollenhaupt

Die bedrängte Lage des Vaterlandes erfordert es, daß die ganze active Aufgebotsmannschaft schleunigst unter die Waffen trete.

Es rücken die Truppen von unserem Bezirke in unsere Stadt um sie weiterhin zu unterstützen, aber zu gleicher Zeit kommen auch die Franzosen und mit einer bedeutenden Macht (20,000 Mann) zu Hülfe. Wenn auch Hülfe!!!

Jedermann Mann in dieser Gemeinde haben augenblicklich zu marschiren u. wer diese gesetzig bewaffnen zu können muß der II u. III Aufgebot alles Gewehr ablieferen.

Auf Weigerung ist von Militairseite sofort die Todesstrafe gesetzt.

Der Bezirksverwaltungs-Commissair

Da sich die meisten Aufgebotspflichtigen concentrirt haben wird bekannt gemacht werden.

Gaspard [illegible] Bach

Frankenstein den 16 Juni 1849.

(171)

Frankenstein d. 16 Juni 1849. (170.)

An

Den Bürgermeister Dirkebungen

In Folge der Verfügung der hochverehrten Königlichen Regierung vom 13 d. M. Nr. 4 Abth. des Amtsblatts, die Aufgebote der Wahlmänner betreffend, habe ich die Ehre, Ihnen anliegend 20 Exemplare der Wahlordnung mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben gefälligst in Ihrem Kreise zu vertheilen, und zugleich mit Ihrem Aufgebote zur Urwahl auch die Wahlmänner aufzufordern, sich am 26 d. M. Vormittags 10 Uhr in Ihrem Orte einzufinden, um die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vorzunehmen.

Ich bemerke dabei, daß nach §. 5 der Wahlordnung die Urwahlbezirke, welche mehr als 500 Seelen enthalten, in Wahlabtheilungen von nicht mehr als 500 Seelen zu zerlegen sind, und daß diese Eintheilung spätestens 14 Tage vor dem Wahltage bekannt gemacht werden muß.

Der Kreis-Commissarius.

Gezeichnet Frei

Landrath

Frankweiler den 16 Juni 1849.

(17)

An

Das Königl. Commissariat Frankweiler

Die bestandene Lage des Vaterlandes erfordert es, daß
der ganze Rest der Aufgebotenen die Waffen
ergreife.
Es gilt die Vertheidigung unserer heiligsten Güter, unserer
Pfalz, nur nicht Tapferkeit zu entwickeln, aber zu gleicher
Zeit so nahe auf die Feinde, uns mit einer bedeutenden
Macht (circa 20000 Mann) zu Hülfe.

Darum Auf Pfälzer!

Folgende Männer in einer Gemeinde haben augenblicklich
zu marschiren, und um diese gehörig bewaffnen zu können
muß das zweite und dritte Aufgebot alle Gewehre ab-
liefern, auf Weigerung oder gar Widersetzlichkeit ist die
Todesstrafe gesetzt

Wo sich die noch Aufgebote concentriren müssen, wird
noch bekannt gemacht werden

Die Recrutirungs Commission
Geispeck Simon Lauer
Steffens

P. P. Vorstehendes abzustellen.
Geispeck

Frankweiler den 16 Juni 1849

An

das Bürgermeisteramt

Hochheim

Die bedrängte Lage des Vaterlandes erfordert, daß das ganze erste Aufgebot augenblicklich unter Waffen tritt.

Es werden die Franken nun nochmals aufgefordert ihr antheiliges Pferd zum Heer freiwillig zu gestellen, wo aber dazu keine Zeit mehr wäre, die Franzosen dann mit einer bedeutenden Macht (etwa 20 000 Mann) zu Hülfe kommen auf Pferden!!

Folgende Männer in Ihrer Gemeinde haben augenblicklich zu marschiren und diese gehörig bewaffnet zu stellen, nämlich der II. und III. Aufgebot alle seine Gemeindewahlmänner.

Bei Weigerung oder zur Widersetzlichkeit folgt die Todesstrafe.

Die Bezirksregierungs-Commission

Freiherr Zu Rhein

Bach

[65]

Königlich Bayerisches Gendarmerie Corps

Compagnie der Pfalz — Station Landau

Protocoll!

Wegen gesetzwidriger Handlung durch Heinrich Hamm, Rudolf Geisert und Andreas Bach betr.

Heute den [illegible] Tag [illegible] nahmen wir [illegible] der Unterzeichnete durch wiederholte Anzeigen in Erfahrung gebracht wie auch durch die Erklärung Rudolph Heinrich Hamm, Rudolf Geisert und Andreas Bach [illegible] dass die [illegible] Rudolf Geisert aus Neuhofen, 2. Heinrich Hamm aus Lambsheim, 3. Heinrich Rudolf Bach aus Frankenthal [illegible] Tage [illegible] mit dem [illegible] Tode zu bestrafen gedroht haben.

Da nun [illegible] Heinrich Hamm, Rudolf Geisert und Andreas Bach [illegible] die [illegible] Tage [illegible]

Zu Urkund Ober Brigadier

Verhör.

Heute, den [illegible] achtzehnhundert [illegible] im [illegible] zu Zweibrücken, haben wir **Emil Cotta,** Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Beschluß dieses Gerichts vom 21. Juli 1849 mit Führung der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monats Mai stattgehabte Errichtung einer provisorischen Regierung zu Kaiserslautern und alle damit in Verbindung stehenden vorangegangenen und nachgefolgten Thathandlungen angeordneten Untersuchung beauftragt, unter Assistenz des [illegible] den nachgenannten Beschuldigten in einem besonderen Zimmer verhört, wie folgt:

ad generalia.

[illegible]

ad specialia.

Frage. [illegible]

[illegible]

Ehrlichkeit und Anderes nichts im Wege stehen, so ist es nur meistens dann, dass sie mit Zahlungen gar sehr im Rückstande und genöthigt sind, Executionen zu erdulden haben.

Anfragen ist nun eben nothwendig mit Vorsichtigkeit verbunden, welche ich mir nun schriftlich vorzeichnen will, um durch meine Klienten und Freunde die Aufgabe der Sache möglichst zu erleichtern; ich muss aber schon jetzt Ihnen nun gewissenhaft anempfehlen und zu Erleichterung der Commissions Geschäfte gebeten haben, dass ich, so der Fragebogen nicht mit der Post kömmt, Sie ersuche, mir denselben mit der Post schnell zu senden, damit ich gleich die Correspondenz beginnen kann.

Frage: Wie viel Tage rechnen sie zu einzelnen Einzugsmeistern über Land und wieviel Tage für die Stadt?

Antwort: Auf genommenen Fuhrpost

Tage.

Die Zeit der Einzugsmänner richtet sich allgemein nach der Entfernung. Sie übersehen wohl aus der Eintheilung des Bezirkes, so wie es vorgezeichnet, dass die Commissionäre in Concept mitgetheilt werden, und die Eintheilung, derselben so die Entfernungsstunden einzugsmeistern zu senden.

Frage: Haben Sie sich schon bey den Postämtern erkundigt z. B. wenn Postfuhrgelegenheiten von Kufstein, Innsbruck und Brixen, Waaren übersenden?

Antwort: Reisenden und selbst die Gepäcke der Rekrutirungscommission übersieht es mir nun, so weit ich nicht unterrichtet, und berücksichtige mich meine Freund, den Lauf meines Postenlaufs Landau zu bezeichnen Güter zu besorgen.

Heinrich Hammer Cottas Bote

Ehrlichkeit und Anderes nichts im Wege stehen, so ist es nur meistens dann, dass sie mit Zahlungen gar sehr im Rückstande und genöthigt sind, Executionen zu erdulden haben.

Anfragen ist nun eben nothwendig mit Vorsichtigkeit verbunden, welche ich mir nun schriftlich vorzeichnen will, um durch meine Klienten und Freunde die Aufgabe der Sache möglichst zu erleichtern; ich muss aber schon jetzt Ihnen nun gewissenhaft anempfehlen und zu Erleichterung der Commissions Geschäfte gebeten haben, dass ich, so der Fragebogen nicht mit der Post kömmt, Sie ersuche, mir denselben mit der Post schnell zu senden, damit ich gleich die Correspondenz beginnen kann.

Frage: Wie viel Tage rechnen sie zu einzelnen Einzugsmeistern über Land und wieviel Tage für die Stadt?

Antwort: Auf genommenen Fuhrpost

Tage.

Die Zeit der Einzugsmänner richtet sich allgemein nach der Entfernung. Sie übersehen wohl aus der Eintheilung des Bezirkes, so wie es vorgezeichnet, dass die Commissionäre in Concept mitgetheilt werden, und die Eintheilung, derselben so die Entfernungsstunden einzugsmeistern zu senden.

Frage: Haben Sie sich schon bey den Postämtern erkundigt z. B. wenn Postfuhrgelegenheiten von Kufstein, Innsbruck und Brixen, Waaren übersenden?

Antwort: Reisenden und selbst die Gepäcke der Rekrutirungscommission übersieht es mir nun, so weit ich nicht unterrichtet, und berücksichtige mich meine Freund, den Lauf meines Postenlaufs Landau zu bezeichnen Güter zu besorgen.

Heinrich Hammer Cottas Bote

Frage: Kannten Sie Jesum vor Gericht?

Wer gute Frauen wird Jesum wünsch
ich mögen Erklärung der Eingewandten
Schicksalen mit nämmentlichen Ge-
fängnisse bestraft

Mangelhaft, beschädigt und entbehrlich

Collog Hannover Hannover Bleiz

Geschlossen und männl Namen, da die Ge-
zo Sept. gelandt Feuerung unter den
Anmerkungen selbst stellt, einander entlassen

Collog

Bruckau Lauben

48 Bruckauschützenhof in Lauterhofen.

B. VII

Griesbach.
J. Walther
Lauf.
Grundmühl.
Laufzahl.
Schirmf.
Lay. Brandhozmet.
Brandlburg
fr. J. Schneider.

174 - 190

1, Lehenbrief v. 11 Mai, d. Hof d. Bruckauschützenhof mit Zubehör.
2 Auflassung v. 12. Mai im mant. Lehen.
3 Schneider m. Griesbach v. 8 Höfte i. Lauterhofen d. d. 13. Mai.
4. ed v. 14. Mai. d. Lehenbrief beider.
5. d. v. 15. Mai gedruckte Edictal.
6. d. v. 17. Mai v. Höfte i. Lauterhofen.
7. Edictal v. 20 Mai - d. Lehenbrief beider.
8 d. v. 22. Mai - gleiche Lehen-Anzeige-Schein
9. Schreiben v. 23. Mai v. Höfte. Bruckauschützenhof Lehenbrief beider.
10 Lehenbrief gefertigt und beider v. 25. Mai
11. Schreiben v. Höfte. Bruckauschützenhof v. 26 Mai. Abgabe d. Lehenbrief und Lehenmittel gefunden beider
12. d. d. Schreiben zum Acten d. d. Richt. beim beider
13. d. d. 8. Juni - d. Lehenbrief beider.
14. Schreiben v. 8. Juni v. Höfte Griesbach v. Verzicht d. Lehenbrief beider
15. Cit. v. 11. Juni - d. Amtsbl. d. 24 v. Lehen beider.

Bayer. Staatsarchiv
Speyer

676

Frankweiler, d. 19ten May, 1849.

(175)

In Folge Ermächtigung des Landes-
Ausschusses in Waisenlautern
beauftragt der Cantonal-Ausschuß
den Bürger Schönberger von Maul-
bronn am Montag den 21ten May in
seiner Gemeinde, die Absendung einer
Vertrauensmannes zum Landes-Ausschuß
in Waisenlautern, auf den daselbst
zugehaltenen Berathungstag,
vorzunehmen.

Mit brüderlichem Gruß
der provisorische Cantonal-Ausschuß

Geisser. Bach. Trautwein.

Lenzkirch den 14 Mai 1849

[illegible]

An Cantonal-Bezirksschule

in

Lenzkirch.

Zu Folge Verfügung des Landes-Commissärs Bezirksschulrath zu Neustadt Endtern vom 11 Mai d. J. wird dem Bezirkscommissariate Lenzkirch den Cantonal-Bezirksschulrath gefälligst ersucht die Besorgung aller nöthigen Lehrer der Gemeinde Lenzkirch und zwar folgendermaßen vorzunehmen:

1) Alle nöthigen Lehrer von 18 bis 30 Jahren haltig

2) Zum Landsturm / gemischt Bezirksrath / nöthigen [illegible] 60 Jahre /

[illegible] des Bezirksamts die Weisungen [illegible] Besorgung zu treffen. [illegible] einstweilen die Lehrer [illegible] und Vorstand der

[illegible] Besorgung der Gemeinde zur Verfügung [illegible]

[illegible] wird den Landsturm-Bezirksrath [illegible] aufkommend.

Bezirksschulrath

Gerber Schirmer

Lenzkirch den 12 Mai 1849

[illegible]

Herr Bezirksamtmann!

Der Cantonal-Bezirksschulrath für Vorbereitung und Durchführung der Volksversammlung hat es für nöthig gefunden, auf heute Abend eine Volksversammlung zu verkündigen. Wir bitten Sie diese Anstalten gefälligst mit der dort schon bekannt machen zu lassen.

Die Volksversammlung ist im Bellevue Bezirk. Anfang 8 Uhr.

Im Namen des Cantonal-Bezirksschulrath.

Gerber

1111

Landkomlosa den 14 März 1849

Der Cantonal-Rath Kuchhuss

an

das Bürgermeisteramt Landskomlosa.

In Folge hochobrigkeitlichen Auftrages des Landes-Cantonal-Kuchhuss zu Kaiserslautern vom 11 März d. J. wird dem löblichen Bürgermeisteramte Landskomlosa den Cantonal-Kuchhuss gefälligst gemacht die Aufzeichnung aller waffenfähigen Bürger der Gemeinde Landskomlosa und zwar folgendermassen vorzunehmen:

1) Alle waffenfähige Bürger von 18 bis 60 Jahren haltig

2) Zum Landsturm / gemietet Kaffenbett / waffenfähige Bürger bis 40 Jahren

3) Zum 3ten Aufgebote / bis 60 Jahren /

Sowie wegen des Bürgermeisteramtes die Weisung alle Waffengattungen zu beschaffen oder beschaffen zu lassen. Die Tauglichen anzugeben und einstweilen die Hälfte zur in Bewaffnung neu Abschätzungen auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen.

Dann wird an das Bürgermeisteramt die Anfrage gestellt welche Mittel durch die Gemeinde zur Bewaffnung und Munition beschafft werden sollen.

Wir hoffen das Bürgermeisteramt wird den Verfügungen des Landesmassregierungs-Kraftkuchhuss auf Eilichste und Bestimmteste nachkommen.

Der Cantonal-Rath Kuchhuss

Gerber Schimpf

An das Bürgermeisteramt
Albersweiler,

178

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem Kanton habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen der Kanton hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geiszert. Bach.

97
75
100
256
25

Hg. Hayl.
Jak Forbo — in Rußheim

100.

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem Kanton habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen der Kanton hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geißert. Bach.

Ac. des Bürgermeisteramts
Landau

No 21 Landau

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem ~~Kanton~~ habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen ~~der Kanton~~ hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geißert. Bach.

An das Bürgermeisteramt
Albersheim.

No 21 Frankenthal

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem ~~Kanton~~ habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen ~~der Kanton~~ hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geiszert. Bach.

An das Bürgermeisteramt

[illegible]

Mörsheim.

In Folge des Beschlusses der Vorversammlung des Ortsvorstandes und des Bürgermeisteramts Mörsheim, bezüglich der Organisations-Arbeiten und Aufstellung der ortsüblichen Abstimmungsmittel und Stimmzettel, die Liste der Wahlberechtigten sämtlichen diesjährigen Steuerpflichtigen Behufs Berichtigung der Wahlberechtigten, wonach solche nunmehr festgestellt sind, zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Mörsheim 24 Mai 1849.

Der Gemeinde-Vorsteher

Feierabend Graßmück Heisler

[182.] Frankweiler, den 24ten Mai 1849.

Der Kantonal-Ausschuß für den Kanton Landau
an den Bürger

Frankweiler, den 24 ten Mai 1849.

No 22. Mündlaire

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem Kanton habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen der Kanton hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geißert. Bach.

[182] Frankenstein, den 24ten Mai 1849

Der Kantonal-Ausschuß für den Kanton Landeck
an den Bürger Minister [illegible]

Frankweiler, den 24 ten Mai 1849

[184]

Der Kantonal-Ausschuß an das Bürgermeisteramt
Wörsheim

Frankweiler d. 17.ten may 1849.

[186]

Betreffend ihre Eingabe vom

Ich ersuche Sie im Namen des Kantonal Ausschusses die Listen der Waffenfähigen Mannschaft einzusenden. nämlich wie viel Ledige von 18 bis 30 Jahre. dann wie viel verheirathete bis 40 Jahre und Ledige von 30 bis 40 J. dann wie viel Waffenfähige von 40 bis 60 Jahre in Ihrer Gemeinde sich befinden.

Mit Freundschaftlichem Gruß und Handschlag

Bach

[182]

Frankweiler, den 24ten Mai 1849

Der Kantonal-Ausschuß für den Kanton Landau
an den Bürger Schönberger, Bürgermeister

Frankweiler, den 24. Mai 1849

[184]

Der Kantonal-Ausschuß an das Bürgermeisteramt
Wörth

In folge Aufforderung des Corps-Commando's in Landau
und auf Befehl des Militär-Commissärs erzeigt sich an dem
Kantonal-Ausschusse von der Gemeinde Wörth
die Anzeige, daß dem Proviant in der Festung Landau
und Germersheim ungelassen werden darf.
Das Bürgermeisteramt wird demnach im Einvernehmen
mit dem Militär-Ausschusse der Anzeige folge zu leisten
und gegen Zuwiderhandelnde aufs Strengste ein-
zuschreiten.

Der provisorische Kantonal-Ausschuß
Joseph Bach

Abschrift gleichlautend

[182]

Frankenthal, den 24ten Mai 1849

Der Kantonal-Ausschuß für den bayer. Landrath
an den Bürger Schönberger, Bürgermeister
in Meisheim!

In Gemäßheit des §. 6. beiliegenden Gesetzes über die provisorische Reg. der Pfalz, welches einen Vertheidigungs-Commissär beauftragt die Annahme der Anerbieten in allen Landestheilen anzuordnen, und in Gemäßheit des §. 24. welche der Kantonal-Ausschüsse mit der Bildung derselben beauftragt, ernennt der gefertigte Kantonal-Ausschuß in seiner heutigen Sitzung den Bürger Schönberger, Bürgermeister zum Vertheidigungs-Commissär und ersucht denselben ersuchst seine Annahme um 3 Uhr bei uns anzuzeigen zu erscheinen.

Der gefertigte Kantonal-Ausschuß
Schmidt Geschäftsl. Bach

Diese Anerbieten wird angenommen
Schönberger

I

wünsche diese Anlage
gefälligst zurückgeben
Schönberger

[103]

An die Hungermeisterei

Frankenwerda,

Ich habe die Ehre, die Hungermeisterei ergebenst zu benachrichtigen, daß ich mich mit Rücksicht auf meine bisherige Organisation und Einrichtung über die neuesten Bestimmungen noch nicht genügend informirt habe, um die Fragen der Wissenschaft genügend beantworten zu können, daß aber die Beantwortung der Wissenschaft, welche meiner Fragen gelang, binnen 24 Stunden eingehen werde.

Frankenwerda am 29 Mai 1849

Hungermeister Dr. Wissenschaft

Tonmehl Grasmüth Heißhalt

An das Landesgericht
Waldheim,

In Folge des Beschlusses der Hochlöblichen Regierung der Pfalz wird das Landesgericht Kaiserslautern den eigenen Organisations-Entwurf über Einführung aller in Altbayern bestehenden Gesetzbücher, die Errichtung der Assisenhöfe, die Bildung der Geschworenen-Listen, so wie die Bildung der Urtheilsfragen, so weit noch nicht Vorsorge getroffen sind, binnen 14 Tagen einzusenden.

Kaiserslautern den 22 May 1849.

Der Kantonal-Gerichtshof
Präsident Graf Gefferk

Der Herr Landgerichtsrath
Liebeskind,

In Folge der Beschlüsse der provisorischen
Regierung der Pfalz wird das Landge-
richtsrath-Substitutat Heidelberg
Organisations-Edikt vom 29ten Oktober 1818 wieder
in's Leben gerufen. Mit der Besorgung
der Geschäfte dieser Stelle wurden Sie
beauftragt. Die Leistung der Diensteid
haben Sie dem Friedensrichter Hilgard dahier,
Leistung der Diensteidsformel, wie solche
auch Sie selbst zu leisten haben, zu ver-
anlassen.

Frankenthal den 22ten Mai 1849.

Provisorische Provinzial-Regierung
der Pfalz.

Grashof. Hilgard.

An das Königl. Ministerium
des Innern
hierselbst.

In Folge des Allerhöchsten Königlichen Befehls
vom 18ten Februar c. ist der Königlichen Regierung
hierselbst unter dem 20sten desselben Monats
die Organisation einer Kommission, welche
selbige beauftragt, Bestimmungen über
die Lage der Wasserleitungen innerhalb
der Stadt, sowie über Anlegung der Wasserleitungen
zu treffen gelangt sein, binnen 14 Tagen einzureichen.

Ich beehre mich, dem [illegible]

Königlichen Ministerium
ergebenst anzuzeigen,
daß [illegible]

Hannover, den 22 März 1854.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Lüders.

An Löbl. Bürgermeisteramt
Oberpfalzstadt

In Folge des Beschlusses der provisorischen Regierung über Antrag wird dem Bürgermeisteramt aufgetragen, sogleich mit der Organisation Listen, unter Einhaltung aller in solchen Bestimmungen noch festzusetzenden Anhaltspunkte, die Listen der Wahlberechtigten sämtlichen Ausschusses sowie die Listen der Wahlmänner, welche auf 24 Oberpfalzen einzusenden sind.

Sonnenstein 22 Mai 1849

Der Kreiscommissär Ausschuß
Steinthal Großschmidt Fischer

Kaiserslautern den 28 Mai 1849

(184)

An Landamt-Vorsteherschafts-Präsident

zu Amt Bürgermeisteramt

Ebersberg

Sie fordern das Bürgermeisteramt auf sogleich eine Bildung eines Wahrmännerausschusses zu schreiten, welcher aus sieben Mitgliedern bestehen und soll die Zusammensetzung der Bürgerwehr in der Gemeinde Pullach sein. — Aus diesen sieben Mitgliedern ist ein Vorsitzender und ein Schriftführer zu wählen. Auch die Namen der Mitglieder des Wahrmännerausschusses mit Bezeichnung des Vorsitzenden und Schriftführers sind uns sobald zu senden.

Die Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse mit den Gemeinden Solgrub Gemeinde für jeden Bezirk einen Bezirksvorsteher zu stellen, der alle Verfügungen zugleich auch die nöthige Ordnung besorgen.

Auch fordert hiermit das Bürgermeisteramt auf, auch den Einlaufen die Namen aller Verfassungsmäßigen Bürger aufzeichnen und in die Liste Klasse einzutragen, um sie sicher zu finden.

Diese Aufforderungen sind auf Verfügungen zu vollziehen. In dieser gesetzbestimmten Zeit sind Vollzug der Listen der selbe geschehende Verfügung auch Einsendung zu veranlassen.

Beiliegende gedruckte Anfragen sind Landamt Präsidium gut gefällig zu erledigen.

Das Landamt-V.-Präsidium für den Landamt Landau.

Kaiserslautern den 20 Mai 1849.

Geschäftsführer

Ebersberg

Bürgermeister

Frankenmarkt den 28 Mai 1864

An

das Bürgermeisteramt Frankenmarkt

Wir fordern das Bürgermeisteramt auf, sogleich zur Leitung einer Messerbeschau 3 Mitglieder aus 7 Mitgliedern bestehen zu setzen die Beschauung der Bürgermeister unter sich. Aus diesen 7 Mitgliedern sind ein Vorsitzender u ein Schriftführer zu wählen u die Namen der Mitglieder der Messerbeschau mit Bezeichnung des Vorsitzenden u Schriftführers sind uns sogleich zu senden.

Zur Feststellung der Verantwortung des Curatel-Ausschusses mit den Gemeinden sol jede Gemeinde für jeden Tag einen Tagesrausch zu zahlen, der alle Zahlungen zufolge auf das nächste Ort bezahlt werden.

Wir fordern ferner das Bürgermeisteramt auf, uns den Civilstand die Namen aller musterungspflichtigen Bürger vorzulegen u in die 3 Klassen einzutheilen, wie uns hierzu verpflichtet.

Diese Verfügungen so wie die baldigste gefällige Aufstellung des Curatel-Ausschusses sind wir gewärtig zu erhalten.

Das Curatel-Verwaltungs-Ausschuß

für

das Curatel Frankenmarkt.

Frankenmarkt am 28 Mai 1864.

Joseph Z.
Vorsteher

Frankenwälder den 20 Mai 1849

Frankenwälder den 20 Mai 1849

Der

Landwehr-Vertheidigungs-Ausschuß

und der

Bezirksvorsteher und Bürgermeister.

Die Pflichten der Bezirksvorsteher und Bürgermeister sind
folgende:

Die Bezirksvorsteher und Bürgermeister haben
die Verpflichtung, mit allen Kräften
für Ordnung, Sicherheit und Ruhe in ihren
Bezirken zu sorgen und auf die Handhabung
der Bezirksvorschriften der Ge-
meinde unter sich.

Die Bezirksvorsteher und Bürgermeister sind
die Vorgesetzten und Befehlshaber
der Mannschaften und die Ortsvorsteher
der Gemeinden sind die Unterbefehlshaber
der Bezirksvorsteher und Bürgermeister.

Zur Erleichterung der Correspondenz
zwischen den Landwehr-Ausschüssen
und den Gemeinden sind zwei Gemeinde
Diener einer Bezirksvorsteher zu
ernennen, die allen Zustellungen an die
Gemeinde und den nächsten Ort besorgen.

Wenn Gemeinde-Diener der Bezirks-
vorsteher sind, so sind sie auf die Legitimations-
Karten aller Mannschaften einzu-
tragen und in die Bezirks-Rollen ein-
zutragen und einen Eid zu schwören.

Diese Aufforderungen sind nächst
öffentlich zu verkünden. Die Bezirks-
vorsteher haben die Verkündigung

Kann der alte Pflegsamt Hafnerstift-
gang nicht bey Besoldung eingehen.

Der Landes-Ausschuss-Beisitzer:
Ausschuss für den Linzer Landtag

Gesehen

Schrempf

Zum

Erzherzoglich gefürstete Grafschaft
der Landes-Ausschuss-Beisitzer
Schrempf ung zu bringen

Linz, am 28. Mai 1869.

An

den Landes-Ausschuss-Beisitzer
in

Linz.

Bezüglich der am 15. dieses gefassten Be-
schlusses beehrt sich folgendes zur Kenntniss
zu bringen:

ad 1. Die Planzeichnung liegt bei.

ad 2. Fügen sich aus dem ersehen.

ad 3. Die Grundlagen bezüglich der Summe von
ungefähr einem 60 Klafter, die Länge der Mau-
zug und die in neuer Pflasterung zu machende Fläche
betreffend.

ad 4. Die Mauerdicke besteht aus zwei Mauern,
ad 5. der Gemeinderath Linz hat die Aufführung
von 30 Klafter gleicher Ausführung mit der Be-
dingung, dass die Mauer 100 Klafter, jedoch
derselbe das Material anzuschaffen hat, übernommen
gemeinschaftliche Berathung hat ferner einen
Kostenanschlag
Zahlige
für Herstellung der nöthigen Abänderungen
der Mauer mit Pfeilern vorgelegt,
Regierung Linz zu ersuchen wäre,

Der Landes-Beisitzer Bennet

Hierselbst erhielt Kenntnahme der Pla-
nirung der projectirten Lösung der
Linzing Gemeinde mit dem Ersuchen, dass
die Leitung des Materials [illegible] zu-
gemuthet werden ist und — derselbe und
die Grunden gleichen bestehen:

a. Hauptl Fr. Jos. Beisitzender
b. Leeon, Ing. Beisitzender
c. Lang, Ing.
d. Ordner Jos.
e. Kastner Ant.
f. Wüst Carl
g. Leeon Fr. Jos.

An das Bürgermeister Amt [illegible]

Frankweiler den 23 Mai 1849

Der

Cantonal Vertheidigungs-Ausschuß

an

Das Bürgermeisteramt

Walsheim

Derselbe ist heute [illegible] sogleich zur Bildung eines Wehrausschusses zusammen[illegible]. Derselbe hat aus seinen Mitgliedern [illegible] einen Vorstand und einen Schriftführer zu wählen.

Die Namen der Mitglieder dieses Ausschusses mit Bezeichnung des Vorstandes und Schriftführers sind [illegible] hierher gesetzt.

Derselbe setzt die Beaufsichtigung der Bürgerwehr Ihrer Gemeinde [illegible].

Zur Erledigung der Correspondenz des Cantonal Ausschusses mit den Gemeinden hat jede Gemeinde täglich einen [illegible] zu stellen, der alle Zuschriften [illegible] auf den nächsten Orts befördert.

Man fordert ferner das Bürgermeisteramt auf die Namen aller waffenfähigen Männer nach jeder der 3 Klassen eingetheilt an uns hierher zu senden.

Frankweiler 23 Mai 1849.

Diese Aufforderung ist sogleich zu erledigen, ferner die anliegende gedruckten Weisungen

Der Cantonalausschuß für den Kanton Landau

700

[illegible] Geissert Dr. [illegible]

Journalnummer den 28 Mai 1859

No (185)

Cantonal-Rescript an das Bürgermeisteramt Wallenstadt.

das Bürgermeisteramt hat von dem Cantonal-Rescripte die Weisung, für die jungen Unbegüterten Bürger der ersten Rekrutenbote Waffen-Probe zu halten und zwar in folgender Weise: alle Bürger Abgewiesen und Beitrag-Pflichtige sind aufzufordern, ihre Waffen zu Hause in den jüngst hiezu bestimmten Rekrutenbote-Lokalen zur Probe vorzustellen. Die Waffen von der Visitirung und die Bürger überhaupt abgelassen werden. Wie es scheint, hat das Bürgermeisteramt diese Waffenprüfung auf den Sonntag angesetzt. Gehalt.

Der Cantonal-Rescript-Gehalt
Der Cantons-Landamann.

Gehalt
Gehalt 2.
3
Bestätigt

Frankenwalder den 24 May 1749

Bekanntmachung.

Die Verordnungen über Abstellung der Pferden und Viehseuche zu verhüten wird von dem Fürstlichen Landesdirectorio folgende verfügt

1) Das Pferden nach der Pferden oder in deren nächsten Umgebung ist nicht Strengste verboten, Pferdeschauen ausgenommen, worbey jedoch ein gesunder Pferdepass vorgelegt sein muß;

2) Eine im Lande befindliche oder durch Durchreisende eingeschleppte Krankheit durch Pferde Wagen und das Durchtreiben in Pferdeställen mit Pferden ist gänzlich untersagt;

3) Die Fürstliche Landesdirection wird den mit der Strengsten Strafen belegt;

4) Jedermann ist aufgefordert alle Fürstlichen Landesdirectorio über den Pferdeseuche in den Landen Pferden bey dem Pferdeschauen zur Anzeige zu bringen

5) Mit dem Vollzuge dieser Verordnungen sind die Pferdeschauer in Gemeinschaft mit den Ortsgemeinden beauftragt jeder Contravention mit ernster Strafe nachdrücklich zu steuren.

Anlangend übersendet man die Gute- und Vollzugsblatt der gnädigen Herrschaft

Des Fürstlichen Landesdirectorio für dem Fürstlichen Landen

Gesandt P.

Jürgen Dörfer

Joh: Wambergen

Frankenthal, den 24 Mai 1849

Bekanntmachung

Zum Verordnungen allhier Ortes, Aufführung von Feuerungen in Gegenstehen zu verhüten wird von dem Gemeinderath nachstehendes verfügt:

1) das Schießen auf der Schießbahn ist so zu führen, daß jede Gefahr für Umgebung ist auf's Strengste verboten, Zuschauer dürfen nicht genommen, weder Zugang zu diesem Schießstand verwehrt sein muß;

2) Alle in Häuser befindliche oder durch Zusammenlegung zum Einbrechen ungeeignete Mannschaft darf Waffen tragen und das Feuergewehr im Schießhäuschen mit Waffen ist gänzlich untersagt;

3) die Feuerwehrmannschaften marschiert mit den Feuerspritzen ab;

4) Jedermann ist aufgefordert alle Feuerbrunstfälle wenigen Orts der zum Abfeuerschießen in den betreffenden Feuerwachen zur Anzeige zu bringen

5) Wer dem Vollzuge dieser Verordnungen sind die Abfeuerschießen zu Feuerwachen mit den Feuerwachen gehörig beaufsichtigen und wachen der selben aufzusehen hat gegen jede Feuerbrunstfälle zugehörig einzuschreiten

Polizeyamt übersendet man das Amts- u. Intelligenzblatt der pfalz. Reg. des Rheinkreis

Der Kreisdirektor Ritterschaft für
den Kreis Landau
Joseph Becker Assessor
Ad. Wambsganss

Frankfurt a/M. 8 Juni 1849 [188]

Im Namen des souveränen
Volkes!

Alle Männer des ersten Aufgebots
der Garnison.

Siebel 3ter
wird zu seiner Fahne gerufen
Montag Mittag um 2 Uhr, den
11 Juni in Landwehr-Uniform.

Der Kommandant, [147]

Der Bataillons-Befehlshaber von Landwehr
Mannschaft und Jäger-Corps Möller
seine zu versammeln und den Jäger-Corps
Offizieren und Mannschaften neuen Anzug
den vorschrift. Derselbe besteht in
einer wollige Bezeichnung in Maschinenform
Form, und zwar eine Bekleidung
von blauem Tuch, kurz Schoßrock,
und ebenso Mütze, seine Bewaffnung besteht
und ebenso Tasche aus Leder zu tragen;
und wegen derselben sein Namen sich bleibt
bis auf Weiteres wie Kommando.

Der Bataillons-Befehlshaber,
Frankfurt am 8ten Juni 1849.

Möller mpr

Frankweiler d. 8 Juni 1849 [188.]

Im Namen des pfälzischen Volks!

Allen Männern des ersten Aufgebots der Gemeinde

Siebeldingen

werden hiermit aufgefordert Montag Mittags um 2 Uhr, den 11 Juni zu Frankweiler vor dem Hause der Wittwe Keller zur Losung sich einzufinden.

Die Reclamationen sind schriftlich durch das Bürgermeisteramt einzureichen.

Der Ortsvorstand hat an der Spitze des Aufgebots zu erscheinen.

Die Contravenienten werden aufs schärfste bestraft werden!

Schmitt

Joh: Wambsganz

Bach

An

das Bürgermeisteramt

Siebeldingen

Frankweiler, den 8ten Juni

Im Namen des Pfälzischen Volkes

Alle Mannen der ersten Aufgebots
der Gemeinde

Wölmesheim

werden hiermit aufgefordert
Donnerstag Mittag um 2 Uhr den 12 Juni
zu Frankweiler aus dem Parole der
Wölmes Kolben zur Löschung des
einzufinden

Die Pflichtversäumnisse sind gesetzlich
und durch das Standgerichtsverfahren
anzuwenden.

Der Ortsvorsteher hat an der Spitze
der Aufgebote zu erscheinen

Der Kantonalvorsteher
Landau

Schmidt

Joh. Wambsganz

Bach

Frankenthal den 8ten Juni 1849

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Alle Männer Bürgerwehr
Aufgebots der Gemeinde

Mörlheim

sind aufgefordert
Versammlung den 14 Juni
Morgens 10 Uhr vor
dem Hause des Bürgers
von Gerichten zu Offenbach
zur Loosung sich einzufinden
die Publikation von
sind schriftlich Einer Aus
Bürgermeisterei und Einreichung
für Volksgesetzbuch Ge-
wehr der Pflicht des Aufgebo-
bots zu entsprechen

Der Landcommissär des Landkreises
Schramm

Joh: Baptist

Bach

711

Landbezirk den 8 Juni 1849

Im Namen des pfalzischen Volks.

Der Bürger Pfarrer
von Oberkirchen wird auf
gefordert Montag den
11 ten Juni Morgens
9 Uhr im Saale der
Mittelpfalz Keller in Land-
weiler bei der Verhandlung
Commission zu assistiren.
Selbstbürgen wird dem
angemuthet, daß Jedermann
vorgeladen, daß jeder Bürger
seine Pflicht thue

Die Cantonal Assessions Jury
zu Landbezirk

Lauth
Präs. Landbezirk

Bach

Recht Gut Kutz

Frankweiler, den 5ten Juni 1849

Im Namen des Pfälzischen Volkes

Alle Mitglieder des ersten Aufgebots
der Gemeinde

Oberhaardt

werden hiemit aufgefordert Montags
Mittags um 2 Uhr, d. 13 Juni c,
vor dem Rathe des Bürgers ohne
Gewehr in Uniform zu erscheinen.

Die Rückkehr erfolgt sobald
der Zweck der Versammlung erfüllt sein wird.

Der Ortsvorstand soll von der Zeit
des Aufgebots in Kenntniß gesetzt werden.

Der Gemeinderath

Joh: Wambsganß

Rath

Frankweiler den 8. Juni 1849

Im Namen des Pfälzischen Volkes.

Die Männer-Stimmen
Bürgerschaft der Gemeinde

Walsheim.

sind von hier mit Vollmacht
Mittwoch den 13 Juni
Morgens 9 Uhr in
dem Saale des Bürgermeisters
von Gerichten zu öffentlicher
Sitzung sich einzufinden
die Verhandlungen
sind öffentlich durch das
Bürgermeisteramt einzuberufen
der Tagesstand ist
an der Thüre des Sitzungs-
zu affichiren.

Der Kantonalcommissär des Bezirks-Landau

Schmidt

Joh: Wambsganß

Buch

Frankweiler d. 15. Juni 1849.

An die Bürgermeisterämter, Frankweiler, Siebeldingen, Leinsweiler, Ranschbach, Birkweiler, Eschbach, Göcklingen, Mörzheim, Impflingen, Wollmesheim, Ilbesheim, Arzheim, Godramstein, Nußdorf, Walsheim, Böchingen, Dammheim, Bornheim, Niederhochstadt, Oberhochstadt, Offenbach, Mörlheim, Queichheim, Insheim, Herxheim, Herxheimweyher.

Die Vertheilung von Amtsblättern betreffend.

Mit Bezugnahme auf ein Schreiben der Civilcommission Frankenthal, werden die Bürgermeister obiger Gemeinden aufgefordert, sobald als möglich hierher zu berichten, wie Exemplare der Amtsblätter für die Gemeinden, u. ~~für~~ fernere erforderlich sind. Die Bürgermeister werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, anzugeben, wie viele Exemplare der Amtsblätter schon vorhanden. Dieses Schreiben möge von Gemeinde zu Gemeinde gehen, und ... sogleich nach geschehener Einsicht an das nächste Bürgermeisteramt befördert werden. Das Bürgermeisteramt, welches es zuletzt erhält, wird es hierher zurücksenden.

Der Kantonalausschuß.

Fr. Jacob Schneider

Heinrich Hamm

Bach

Gesehen Frankweiler den 15t Juni 1849.

Gesehen Godramstein den 16t Juni 1849. Decker

A. A.

Gesehen Siebeldingen den 16 Juni 1849 Schindwww

Gesehen, Birkweiler den 16/6.49. Bittighofer

Gesehen, Ranschbach 16/6.49. Gerstner

Gesehen Arzheim d. 16/6.49

a. a.

Adjunct Abrecht

Gesehen Wollmesheim den 16 Juni 1849

Der Bürgermeister

Fritz

Abschrift.

1847

Frankweiler den 26ten Mai 1849.

Der Cantonal-Wahlhof für den Canton Landau
An den Herrn Reither, Bürgermeister
in Göcklingen.

In Gemäßheit der §. 6. beiliegender Organisation-Instruction der provis. Regierung der Pfalz, wodurch eine Cantonirungs-Commission behufs der Aufhebung der Aufgebotspflichtigen in allen Cantonorten bevorsteht und in Gemäßheit des §. 24. welcher die Cantonalwahlhöfe mit der Bildung derselben beauftragt, ernennt der permanente Cantonalwahlhof in seiner heutigen Sitzung den Herrn Reither Bürgermeister zum Präsidenten der Cantonirungs-Commission und wird derselbe ersucht Samstag Nachmittag daselbst bei zu erscheinen.

Der perm. Cantonal-Wahlhof.
Unterschrieben: Schimpf, Geisert
und Back.

Ich bestätige diese Einladung mit der Aufforderung, daß in meiner Gemeinde in so schwierigen Zeitverhältnissen nicht mehr Leute

Reither

718

Frankweiler den 24ten Mai 1849.

Das Landwehr-Bataillon
des Bürgermeisteramt Göttlingen.

In Folge Verfügung des Corps-Commando's in Landau und auf Befehl der Militär-Commission ersucht uns das Landwehr-Bataillon die Lieferung, daß an die Orte Göttlingen die Lieferung, daß kein Individuum in die Ortschaften Landau und Germersheim eingelassen werden darf.

Das Bürgermeisteramt wird beauftragt in Einvernehmen mit dem Maire-Amt die Lieferung Folge zu leisten und gegen Zuwiderhandelnde nach Strenge einzuschreiten.

Das permanente Landwehr-Bataillon
Landwehr-Inspektor: Geisert
Breitling.

Die Inhaber dieses sind ermächtigt, zum Behufe der Verfolgung des Truppen, welche Mörzheim passiren, Brod auf den umliegenden Dörfern zu requiriren. Mörzheim den 17ten Juny 1849.

Im Namen der prov. Reg. Adj. d. Tarry
Unterz. N. Schmidt.

Nota. Die Inhaber dieses Aktenstücks waren Gebrüder Holzbacher von Eisenberg, welche diesen Auftrag blos zu ihrer Flucht auf dem Vogesengebirge benützten.

Die Gemeinde Göttlingen hat den Überbringern dieses, die bereits bezahlten Wagen sofort zu stellen, widrigenfalls die Mannschaft Zwangsmaßregeln zu ergreifen haben.

Darüber sind den Requisitionen 60 Lieferungen abgegeben und Brod abgegeben. Schaffo Schambach. Mörzheim d. 17ten Juny 1849.

Das Ober Commando des Nord-Corps
Für dasselbe Unterz: Rein Adjutant.

Da der Marsch vom 17ten auf den 18ten Juny bei Gelegenheit der von Mörzheim aus stündlich gegangenen Mannschaft des 1ten Aufgebots von Annweiler, kam auf in Folge dessen Verfügung zu für die einzelnen Posse von sehr Regierungs Rathes der Kreisstadt Namen Schaffer von Landau Hinsen und nachgehen bei-kommen Abgange Morgens, alle Nöthigkeiten mitzutheilen und

5

und wirklich erschien schon Tags 18 Jäger auf
folgender Erich, während die Preußen schon
zu Annweiler waren.

Eschbach d. 18 Juny 1849.

Lieber Freund!

Die Lage der Dinge steht uns gut, warum
die Bürgerschaft sich allen feindschaftlichen
Absichten zu entziehen, um sich das Loos
von Rinfeld, Hergheim und Obermotterbach zu
ersparen, wovon letzteres niedergebrannt
die beiden anderen mit einigen Tausend Contri-
bution belegt sind. - Ich war
auf ungerechte Anschuldigungen erhalten ich aber
von Eschbacher Abgeordn. d. Hergheim auf
Abrufen soll. Es waren dort die Preußischen
Behörden auf den Rathe Hergheim's getroffen.
Sobald ich wieder an der Quelle bin, werden
ich Ihnen mehr mittheilen. Ihr Schaffer.

Für die Abschrift an
Zugefertigt auf Anlangen des Herrn
Distrikts-Commissär Hr. Appellationsgerichts-Rath Cotta, Procurator in Landau.
Hördt, 9. Nov. 1849.
Bürgermeisteramt
Müller

Der Civil-Commissär für den Landcommissariats-
bezirk Landau.

An
sämtliche Beamten und Staatsanwaltschaften
im Canton Landau.

Die Beitreibung von Staats-
gefällen und Einregistrirung
der Urkunden betreffend.

Da durch die jetzigen Marschbefehle die Truppen
mit dem Cantone Hauptorte Landau sehr entfernt ist
und der Cantonbeamte daselbst der Aufforderung
seinen Amtssitz in einem Ort des Cantons zu
nehmen, bis jetzt nicht nachgekommen ist,
so ist unterm heutigen folgender Verfügung wor-
den, und wir Euch hiermit zur Amtsnachachtung
nämlich

1, Alle cantonalischen und Staatskassen-Gefälle
im Canton Landau werden den Cantonbeamten Hördt
zur Beitreibung überwiesen.

2, Die Bürgermeisterämter im Canton Landau haben
die Ablieferung in der bisher üblichen Weise an
den Cantonbeamten Hördt zu machen.

3, Die Urkunden der öffentlichen Beamten und
Gerichtsstellen besonders im Canton Landau sind,
so lange bezüglich des Cantonamts Landau seine
definitive Entscheidung erfolgt ist, im Cantonamte
Hördt einzuregistriren zu lassen.

Sodann wird der Cantonbeamte in Hördt
noch beauftragt, die durch die verwüstende

Kreutzweiler den 5ten Juny 1849.

Der Cantonal-Ausschuß an dem
Maires-Amt in Godramstein.

Die Cause ist in Erwägung von Viehseuchen
als eine Nothwendige zu betrachten und der
Maires-Amt der Gde Godramstein ist deshalb
aufgefordert das erste Aufgebot mit
Pässen zu versehen bis von der Regierung
Pässe abgeliefert werden können.
Nach dem Empfang der Pässe wird
die Regierung Pässe sorgen daß die denen
nicht diese nöthigen Pässe, zu andern
Arbeitsstätte, gegen baare Erzahlung
abgeliefert werden. Es

Der Cantonal-Ausschuß
Der Präsidium unterz: Geissert.

Eingang der Landkommissariat Landau dem
Hochlöblichen Volks-Repräsentanten Darlegung
nach dem Vorgenommene einzuräumen und dem
Contribuenten einstweilige Interimsscheine
auszustellen.

Edenkoben den 6ten Juny 1849.

Der Civil-Commissär Unterz: Schneider.

Der Civilcommissär für Ey &c.

An
die Bürgermeister und Gemeindebeamten der
Canton Landau.

Die Bürgermeister, Bürgermeister und
Adjunkten der Canton Landau, welche den Eid
auf die Deutsche Verfassung noch nicht abgelegt
haben, werden andurch aufgefordert, zu
diesem Behufe, Freitag den 8ten Juny Morgens
9 Uhr in Saale des Gasthofes zum Schaf
in Edenkoben zu erscheinen, um nach Vorschrift
des Befehls vom 28ten Mai vorgeschritten
zu werden.

Edenkoben den 6ten Juny 1849.

Der Civilcommissär unterz: Schneider.

Für Abschrift ohne Datum von einem
von Ort zu Ort gewiesen sog. Zeugnisse
den der Bürgermeister persönlich kannte, ein
junger Mensch von etwa 20 Jahren:

" Jeder Bürger wird aufgefordert, alle Leute
welche sich mit Lebensmittel auf dem Wege nach
Landau befinden, genau zu weisen und in
nöthigen Falle zu arretiren und nach Edenkoben
zu verbringen. Dieß zugleich allen Orts die
Pfalle bekannt zu geben.

Der Central Gewalt a. d. Friedberger. Hft 3

Frankweiler den 16ten Juni 1849.

An
das Bürgermeisteramt Landau
(auf das Adress. schreiben Göcklingen.)

Die bedrängte Lage des Vaterlandes erfordert es, daß das ganze erste Aufgebot augenblicklich unter Waffen trete.

Es ziehen die Preußen von mehreren Seiten in unsere Pfalz um ihre Freiheit zu unterdrücken aber zu gleicher Zeit kommen auch die Franzosen und mit einer bedeutenden Macht etwa 20,000 Mann zu Hülfe, darum auf Pfälzer!

Jeder wehrhafte Mann in seiner Gemeinde haben augenblicklich zu marschiren und in die gesetzmäßige Bewaffnung zu treten muß das II und III Aufgebot das alle seine Gewehre abliefern.

Auf Weigerung oder gar Widersetzlichkeit folgen die Todesstrafen.

Wo die ersten Aufgebote sich concentriren müssen wird noch bekannt gemacht werden.

Die Vertheidigungs Commission
Geisert Heinrich Hamm, Rechtsanw.

An die Bürgermeister in Göcklingen.

Die haben sofort sämtliche Pferde und Wagen in Ihrer Gemeinde zur Disposition hieher zu stellen. Der Bataillons Chef in Auftrag der General Engelmann. Münchheim d. 17ten Juni 1849.

IV

47 XX.

Kurbaiern Landsass.

Blankhofer Hofmark.

Obrl. Ger. Forst.
Nr. 120 202/1

1 Faszikel.

Bayer. Staatsarchiv
Speier Fürth.

55.

M. 285. Dresden, den 9 October 1850.

Seiner Wohlgeboren
dem Herrn Bezirksdirectionsrath,
Executionsbehörde-Commissär Trotta
in
Zweibrücken.

Auf gefälligen Befehl vom 2 Mts dieses
wird Ihnen angehend zu eröffnen, daß
ein gewisses „Heinrich" hier niemals nicht bekannt
ist noch war, für den Fall sie in
Folge dessen Individuum wirklich so heißen
sollten, zu gefälliger näherer Angabe bitten
müssen. Es wäre unumgänglich die Taufnamen
Friedrich Wilhelm und Leonhard (Georg Heinrich
Nichts) in unserer Befehle genau zu
so dienet man sich in Ansehung auf diese
die Executionsbehörde Mittheilung zu machen, daß
dieser Letzte, wenn er sich alle Mühe in der
möglichen um einigen Aufenthalt hier Ort zu
machen, gethan hat.

Hochachtungsvoll!
Das Bürgermeisteramt.

Nro. 1063 C.R. I Frankenthal, den 4 Juli 1849.

Der

Königlich bayerische Staats-Prokurator

bei dem k. b. Bezirksgerichte Frankenthal

an

Die Verhaftsbefehle des k. Landes-Untersuchungsrichters
zu
Landau,

Untersuchung gegen den Taglöhner
N. N. Schneider wegen des Verbrechens gegen
Nationalrechte in der Pfalz
betr.

Der Prüfung des Untersuchungsmaterials aus dem
dortigen Verhaft ist mir der Beschluß des
Verhaftsbefehls als fundirtem Fall eine
Untersuchung wegen Verbrechens Hochverrathes
gegen "Schneider" dahier
zu Handen gekommen. Ich beehre mich
Verhaftsbefehle gegen Mitschuldigen
Hochverrathes mit Inhalt
von Untersuchungen übergeben
Verhaftsbefehl
Schneider der mit dem Verhaftsbefehle des Untersuchungs
Richters Klingelschmidt dahier Zeug
gen Neustadt ist hier ebenfalls Verhaft
gesetzt.

Verhaftungsbefehl

Haag

№ 9357 fl. C. d. R.

Landau, den 4ten August 1849.

22½

A.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn

General-Staats-Procurator

am Königlich bayerischen Appellations-Gerichte

der Pfalz,

Betreff: Comthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael

M. P. gegen die Gebrüder
Carl Philippsen und Consorten
wegen revolutionärer Umtriebe
in der Pfalz &c.

Eine Anzahl Hausirer-Legitimationen, auf Tabakblätter lautend, welche bei den Gebrüdern Philippsen dahier vorgefunden wurden, und worüber diese über Ursprung des Militärs sich folgendermaßen aussprachen, daß nämlich die Commandanten der Militär-Wachen gegen Bezahlung Legitimationen ausgestellt hätten, damit sie sich hiermit in der Pfalz als Tabakhausirer ausweisen könnten, da sie sonst keine Tabakblätter auf dem Lande verkaufen dürften, und daß sie diese Legitimationen nur gegen Bezahlung erhalten hätten, wurden mir von Ihnen zur Einsicht und weiterer Verfügung gefälligst mitgetheilt.

Ich habe nun die Ehre, Ihnen hierüber Folgendes gefälligst zu eröffnen:

Im Januar d. Jahres ist mir von dem Commissair zu den Antwerpener Eisenbahnbauten, Herrn Gindl, Rp. 6 August 1849.

Ich habe nun die Ehre, Ihnen hierüber Folgendes gefälligst zu eröffnen:

Im Januar d. Jahres ist mir von dem Commissair zu den Antwerpener Eisenbahnbauten, Herrn Gindl, Rp.

728

27. 503. pr. 5/8 49.

№ 496.

3

Stabsquartier Tamasens, den 21. Juli 1870.

An
Commandant der Colonne des Königl. bayerischen Armeecorps
in der Pfalz im französischen Etappengebiet
An
den Königl. Staatsprocurator
in
Landau.

Die Haftentlassung des Fabrikbesitzers
Schneider wegen Verdachts des
Betrugs.

C. A. II 43809. 870
20/7 49

Auf das gefällige Schreiben des Herrn Staatsprocurators vom 20ten d. Mts. betreffend die Entlassung des Fabrikanten, ist mir auf genommene Rücksprache mitgetheilt worden, daß [illegible] wird der nöthige Beschluß gefaßt werden.

Da es übrigens von bekannten und wohlhabenden Männern heißt, daß Schneider mit dem bei der provisorischen Regierung betheiligten Tabakfabrikanten Traut in Landau, in Verbindung gestanden, Inzicht Einnahmen und der 2te

pfälzischen Aufgebot genommen, und überhaupt, als
Agitator bey der revolutionären Bewegung ver-
dächtig sey, weshalb mir dessen Amnies Söhne in
Landau eingestellt, und daß ihm viel Geld gefunden
worden seyn soll, welches Verhältniß vielleicht dem
Soldaten bekannt waren, und Ursache seiner Anmaßung
zu dem französischen Corps, dem er nachgereist ist,
übrigens noch nicht ausgemacht sind, so stelle
ich, indem die bemerkten Umstände immerhin, ihre
Richtigkeit vorausgesetzt, daß Aufmerksamkeit der Strafe
in Anbetracht kommen könnten, das Ansuchen, mir baldigst
gefälligst Nachricht zukommen zu lassen, ob, und welche dem
Angeschuldigten Thatsachen durch Akten bewiesen, und was
überhaupt hinsichtlich seiner Verfassung bey der
stattgefundenen Arretirung ist.

a Gutachten etc.

4

N 13302. c/2 a.

Landau den 23. Juli 1849.

pt. 25/7 49.

An

Herrn k. Polizeikommissär

Pasing.

die Bestrafung wegen Tragen der Militär betr.

Es ist mir bekannt, daß der Tabakfabrikant Frauth Pasing in letzterer Zeit, der Bestrafung des Landes verpflichtet in Kaiserslautern Mitglieder der eigenen bewaffneten Macht war.

Dagegen ist mir von keiner Seite bisjetzt eine Mittheilung darüber geworden, ob derselbe auch mit der französischen Regierung in Verbindung gestanden.

Da dieses nun ausdrücklich zur amtlichen Pflicht gemacht wird, so werden Sie beauftragt, sowie gewissenhafte und pflichtmäßige Erhebungen zu machen und mir diese alsbald gütigst Berichterstattung dieser meiner Verfügung vorzulegen. –

Hochachtungsvoll.

Der k. Landrichter.

Bonthan

No 1597.

5

Landau den 31ten July 1849

Seiner Wohlgeboren
Dem Herrn Königlichen Staatsprocurator

Die Untersuchung wegen Erhebung des Militärs betreffend

Dahier

Zur Erledigung des beiliegend zurückfolgenden sehr verehrlichen Auftrages vom 23ten dieses rubrizirten Betreffs, beehre ich mich Euer Wohlgeboren andurch ergebenst zu berichten, daß der Tabaksfabrikant Trauth von hier, wie allgemein verlautet, zur Zeit des Bestehens des Landesvertheidigungsausschusses, Mitglied des sogenannten Wehrausschusses zu Kaiserslautern war. Dagegen konnte nicht ermittelt werden daß Trauth auch mit der provisorischen Regierung in Verbindung gestanden oder irgend ein Amt bekleidet hat. —
Ich habe mich daher auch in diesem Betreffe an das kgl. Polizeycommissariat zu Kaiserslautern gewendet und beehre mich die erhalten

Das

Königliche Polizeicommissariat

der

Bezirks-Stadt Kaiserslautern

Kaiserslautern den 29 Juli 1814

pr. 31/7 19.

Königliche Polizeicommissariat

zu

Landau

die amtliche Anzeige wegen des Hasels betreffend

Ich stelle dem Commissariat anheim, durch Rauch, wen sich wegen des Hasels die angehörigen Behörden zu benehmen haben, die Zeit der Verhaftung des gegenwärtigen Verbrechers und Lieferung mit Hasel an Strickheim bekannt zu machen, damit Commissariat Lenz die Lieferung besorgen könne, wie Commissariat bittet, welche vom Tage des Organisation wie Militärlieferung, Gültig sein sollte.

Indessen sezen sich, wenn Rauch, auf dem Hasel bringen, die wenige Tage sein, welchen sich dann werden, und soll dann das Weitere wegen gegenwärtigen Requisition, wie obenzeigt

734

begleitet

N: 4350 C. 2. II.

Landau d 23ten Juli 1849.

An

Herrn Kr: Landrathsamt in

Annweiler.

die Haftsmandate wegen Desertion des Militärs betreff

In einer mir soeben zugekommenen amtlichen Zuschrift ist angefragt, ob der Gutsbesitzer Schneider aus Heitweilerhof mit Tabak fabrikant Traut Sohn - der bei der provisorischen Regierung Kommissär - in Verbindung gestanden, Legitimationsmandate des Letzteren besitze, und überhaupt als Agitator bei der revolutionären Bewegung merklich sey, weshalb auf diesen Commis Locher in Landau aufgefallen und bei diesem viel Geld gefunden worden sey. -

Ein Hochgeboren beliebe darüber, ob und in wie weit diese Angaben gegründet sind, gefälligst die gründliche Erhebungen zu machen und mir diese alsbald sodann Rücksendung dieser Zuschrift vorzulegen. -

Hochachtungsvollst.

Der Kr: Landrathsamt.

Nro 5371

Fr. 24. ejd.

No 5371.

Ammerbuch, 2. August 1849.

3 August

An die Königliche Hochlöbliche Kreisregierung

des

Neckarkreises

in

Ludwigsburg.

Die Beschwerden wegen Ent-
richtung der Verbindungs-Ab-

Auf Verfügung vom 31. v. M. No. 7371. wo-
durch mir eröffnet worden ist, daß Seine Majestät
der König mit Genehmigung der Kammer der Abge-
ordneten beschlossen habe, daß die Verbindungs-Ab-
gaben für das Jahr 1849 nicht mehr erhoben
werden sollen, und daß mir aufgetragen worden
sei, die Gemeinden hievon in Kenntniß zu setzen,
beehre ich mich, Hochdenselben anzuzeigen, daß
ich diesem Auftrage sogleich nachgekommen bin.

Indem ich diese Anzeige mache, erlaube ich mir
Hochdenselben beiliegend die Quittungen über
die Verbindungs-Abgaben pro 1849 zu gefälliger
Ausstellung der Empfangsbescheinigung zu
übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Amtsverweser.

Eichholz

Altersweiler den 31 Juli 1849.

An

Hochgeboren den Herrn Königlichen Landrath

in

Ludwigsburg

Der Empfang des hochgefälligen Rescripts vom 28 d. M. beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete hiermit zu bestätigen, daß zwar die Gemeinde Schwieberdingen zum Schlusse des Rechnungsjahres 1848/49 noch einen Rückstand bei der Verbindungs-Abgabe hatte, dieser aber theils deßhalb, weil die politische Bewegung in Verbindung stand, theils weil er sehr unbedeutend war, nicht eingetrieben wurde, indem man annahm, daß durch Einziehung des bezüglichen Betrags die gegen Ende der Bewegung in hiesiger Gemeinde vorhandene Spannung wieder aufgeregt werden könnte, und daß man deßhalb auf Niederschlagung dieses Rückstands antragen werde.

Mehrerwähnte Verfügung hat der Gemeinde Schwieberdingen

Hochachtungsvoll

Der Amtsverweser

Eichholz

№ 496.

10

Stabsquartier Germersheim, den 27ten Juli 1849.

Der
Commandant der Colonne des Königlichen bayerischen
Armee-Corps in der Pfalz im südlichen Gebirgstheil

An
den Königlichen Staatsprocurator am Bezirksgerichte
zu
Landau

Soldaten-Excesse betreffend.

Ich beehre mich, dem Herrn Staatsprocurator
auf der Rückseite Abschrift einer Meldung
des Herrn Major Schnitzlein zur Wissen-
schaft und gefälliger Verständigung des Gefer-
tigten Freiherrn Schneider mitzutheilen.

Hauptquartier Edenkoben

Ch. 743540

Der Abschgeschwornen
den Herren Gütlen Sitzgrd Schneider
und dem Gutsmeiersohn
zu gefälliger Einsicht und Rückäußerung binnen Frist von 24 Stunden.
Mit vollkommener Hochachtung
Landau den 28 Juli 849
Der Königl. Staatsprocurator

Hamm

verl.

Landstuhl, den 24.ten Juli 1849.

Abschrift.

Der
Major Ernst Schmitzlein
Ihr
das Königliche Regiment Commando
Volontairs Corps betreffend.

10.ten Infanterie Regiment
v. Albert Tappenheim

Der Untergerichtete erstattet unterthänigen Bericht zu nöthiger Begleitung zu folge erhaltener Instruction gehorsamste Meldung, daß derselbe als Commandant des II. Bataillons mit der 5.ten und 6.ten Compagnie, sowie der unter dem Commando des Herrn Rittmeister Freiherrn von Welden stehenden Escadron des 1.ten Chevauleger Regiments Prinz Carl von Bayern und des Infanterie Abtheilung des Lieutenant Bernhard zu Sibeldingen beigegeben war.

Am 6.ten und am 7.ten des Monats, und 29.ten v. M. kam Chirurgien, Hofbesitzer Schneider von der Ortschaft Sitzerath in dem Bachlager dieser Gegend mündlich zu Protocoll. Derselbe erwähnte auf die Frage, ob er, oder einige der Einwohnerschaft, dieß mißhandelt worden seyen, daß dieß nicht der Fall gewesen, weder er noch seine Frau Ehe-

seyen seit meiner oder meiner Leute Anwesenheit dahier angegriffen sey.

Die diesfallsige nähere Untersuchung ergab, daß der diesseitige Herr Corporal Johann Hollmann der 5.ten Compagnie Königlichen Corps in Gemeinschaft einiger Infanteristen, Volontairs und Chevauleger, in meiner oder minder bekannten Eigenschaft verübt, wegen selbe mündlich und schriftlich vom Orte Sibeldingen als seinen in kommenden Tage Waffen niederlegen, verwiesen worden seyen.

Auf Befragen kannte Zeuge Hollmann weder die Namen der Einwohner noch seine nähere Angabe derselben mögen, worauf dieser Zeuge ferner ihm zur Last legt, mit seinen Leuten gestern den 23.ten mit 48. Stunden zu gemeinschaftlichen Plünderungs-Excessen in Anspruch, welche Strafe bey Commandirung eines Corps,

Conseil municipal du Marché, reçu à Pirmasens le 4 Août 1869

Schmidtlein Maire

11 Gestemberhof le 2 Août 1869

Monsieur,

En me conformant à vos désirs je vous retourne ci-inclus la pièce que vous avez eu la bonté d'envoyer à mon mari et de laquelle il a pris connaissance.

J'ai l'honneur de vous saluer

Célina Schneider
née Maben

P.S. Mon mari vous prie de vouloir bien excuser.

Monsieur Bombard

12

Geleitschein.

Gültig auf 24 Stunden

Dem Herrn Lieutenant Offenberg

wird hiemit die Bewilligung ertheilt, nach Offenburg

reisen zu dürfen, um in seine Heimath zu gehen

Derselbe begibt sich über Schmalkalden

nach dem Ort seiner Bestimmung.

Alle Behörden werden ersucht, Vorzeiger dieses ungehindert passiren zu lassen und jede willkürliche Veränderung der angegebenen Marschroute zu hindern oder im Betretungsfalle auf dem Geleitschein zu bemerken.

Neustadt a/H., den 15ten Juny 1849.

Das Platz-Commando Neustadt.

M. G.
Schilling
Adjut.

741

113

An

den Unteramtmann Hoch, Commissarius des Kanton Appenzell

zu

Offenburg.

Sie werden ersucht, die Herrn Kommissarius von Offenburg auf
Empfangnahme [illegible] Herrn Pfarrer Bazinger [illegible] Ihre
Hilfe anzuweisen.

Frauenfeld, 16. Juni 1849.

Der Archivarius-Commissär:

J. Annaker

14 Landau, den 11. Mai 1869.

Rag

Langenmeister-Amt der Stadt Landau

An

Rag Langenmeister-Amt

Offenbach

Nachstehen Collegium beehrt sich "Abschrift einer in der Anlage sich vorfindenden Verfügung des Landauer Hochlöblichen Hofgerichts d.d. 7. Mai 1869. die Anordnung der Reichsmaßeichung betreffend zur gefälligen Kenntnißnahme, der Leitung dieses Hofgerichts-Langenmeister-Amt Landau Ehrerbietigst in jenem von Landau.

Rag unterfertigte Amt nimmt bei dem Umstande der Stadt Landau sich in Stadtschreiber Hofe nur wenige Längen befinden, möglich wichtige Fremden und Ihnen abgenommen werden können, so bittet um gefällige Anzeige, ob Längen vorräthig sind, welche geeichet werden kann.

Rag Verfügung hat der Anlage Abschrift genommen und wird solche dem Nachtrag Instruction Ausführung in Anlage beigegeben.

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Gehorsamst Rag.

15

Cassel am 18. Juni 1849. Morgens 8 Uhr

Hochgeehrter Herr Burgermeister!

Ich habe Hoffnung, die mir gewährten Passe
gänzlich wieder zurückerhalten, so ersuche Sie
Sofort mir gefälligst zwei Pässe herzuschicken,
und sie mir Heute baldigst zu kommen. Es haben
mich geringe Mühe, allein wir wollen uns nicht
verdrießen lassen, wenn wir nur wieder
einmal alles haben, was vielleicht in einigen
Minuten geschehen sein kann.
Genehmigen Sie meinen Dank, so gegen Sie sich einmal
sich selbst eine meiner Mühen mit kommen will,
so werden sie uns sehr angenehm.

Freundschaftlichst grüßt uns

Ihnen

Ihren

745

16

Günzburg den 17. Juni 1849.

An
Bürgermeisteramt Günzburg
und
Bürgermeisteramt Offenbach und an den
Kreis- und Gemeinde-Einnehmer Bolten in
Offenbach!

Nach einer mündlichen Mittheilung der hohen Regierung, welche eben von Ihnen eingetroffen kommen, sind die Kosten der Einquartirung Offenbach gestern für Gestern aufgenommen worden, die Distrikt Bach zum Theil in Ihrem Bezirke Repartirt sind sollen Einwendungen abgestellt werden.
Allen Hilfe Dieser für genügenden Abhilfung mit.

Das Bürgermeisteramt:

Roth

17

Das Feuerwerksfest Eröffnung wird
gebeten für die Mitglieder der Civil-Commission,
sowie für die Abtheilungen ihrer Eingesessenen
bei Büchsenmeister, wo die Scheiben steht zu liegen

Eröffnung am 5. Juni 1849.

Die Civil-Commission
L. Ehrsam

747

Herr
Feuerwerksmeister
Heinrich Keller
in Offenbach

18

Revers

über Empfang [illegible] Lohgar, wahrheitlich
[illegible] Schuldscheine zu der Gemeinschaft Bezirk.
Neustadt am 5 Juni 1849

Der Bezirks Commissär

Hochhuth

Gesehen für Riese nach
Offenburg
[illegible] 7 Juni 1849
Kreiskommando

[illegible]

748

Rud. Mantelhofer, Empfänger
[illegible]

Herr Hofgerichts Advokat Lehzen ist mein
Quartier Billiet zu ersuchen
Von Ehrenthalber
L. Simrock.

19

Anweisung

Für Herrn Ferdinand Eckard den Gerichtsdiener, welcher
den Herrn Hofgerichtsadvokat Offenbach citirt, mittelst Gelder
nach Ederstein zu befördern hat.

Offenbach den 24 Mai 1849

Der Gerichtsdiener
Ferdinand Eckard
a a
Rechtsanwalt Offenbach.

749

20

Dem Abwesenden sein Pferd
sein Pferd zum Beschlag, ist nach
Hause gebracht
Offenburg den 14ten Juni 1849

Bätzing

750

21

Empfehlung Dr. Kaufmann
1860

An
Herrn Apothekerbesitzer
Rolf Adler!

Die empfohlenen Präparate
empfehle ich Ihnen bestens
Adler

Auf gefällige Anfrage erlaube ich mir
Ihnen hiermit den Preis-Courant
meiner Präparate, welche sich
auf nebenstehenden Betrag belaufen.

Mit Hochachtung bestens
Dr. Kaufmann

Kaufmann

Abschrift. 22

Kabinetsordre. Potsdam den 17 Juni 1849.

An
den Kriegsminister Freiherr v. Strotha!

Die wegen Sendung der Truppen sämmtliche Waffengattungen betreffenden Befehle sofort zurückzuziehen und der Transport bis Herxheim abzubrechen. Dagegen sind zusammen folgende Truppentheile: Infanterie und Pionniere. Dann werden drei Batterien Fußartillerie Truppen zugetheilt. Die Lieferung der Requisitions-Listen vorgelegen und darauf zu verfahren wäre dem wegen Die Verpflegung sämmtlicher Truppen Sache abzuändern und mindestens zwei Tage Marschroute zu requiriren. Falls sich zurückziehende Insurrection zeigen sollte vorkommen, so ist diese abzuwarten die Befehle zu nehmen, der Truppen und Pferde schonen die nöthige Verpflegung zu verschaffen, wenigen Preis um Insel Pfalz einstrahlen ist das Requisitions-Commando mit sämmtlichen requirirten Lebensmittel und Fourage-Gelder in Empfang.

Der Militärcommissär und
Commandeur der Landwehr
Ps. Unterschrift: L. Schleicher.

Für die gleichlautende Abschrift
Landau den 18ten November 1849.
Der Untersuchungscommissär
Matthews

Abschrift. 23

No 3.

An das Bürgermeisteramt
Impflingen.

Das Bürgermeisteramt wird hiemit aufgefordert unverzügliche Verfügung dahin zu treffen, daß die Steuern bei Vermeidung der Exekution binnen 24 Stunden an die Einnahmerei Landau abgeliefert werden. Alle Bürger müssen dann auch an die Einnahmerei Mörzheim gezahlt werden. Diese Verordnung gilt bis auf weitere Verfügung.

Gestossen zu Impflingen den 15ten Juni 1849.

Die Civilcommission

Mitunterschrieben: Conrad Krez
Lagrèmet

Für die gleichlautende Abschrift,
Impflingen den 8ten September 1849.

Das Bürgermeisteramt

Hatzell

VER-
WALTUNG
DER LAND-
GRAFSCHAFT
SPEYER

24

Aufforderung.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Diejenigen, welche noch mit ihren Steuern im Rückstande sind, werden dringend aufgefordert, solche ungesäumt abzutragen; in dem Augenblick, wo die Gefahr so groß ist, ist nichts dringender nothwendig, als Geld.

Pfälzische Bürger! wie lange habt ihr Steuern und Abgaben bezahlt, um eure Feinde zu bewaffnen, laßt keinen Zweifel zu an eurer Vaterlandsliebe und zahlt dieselben jetzt freiwillig, um das Vaterland zu retten vor den Tyrannen Europas. Eure Söhne und Brüder haben ihr Blut schon eingesetzt, und ist nicht jeder Tropfen desselben mehr werth, wie ein Geldstück? Wer seine Abgaben nicht zahlt, wenn es ihm möglich ist, wird als Verräther des Vaterlandes betrachtet und darnach behandelt werden.

Edenkoben, den 11. Juni 1849.

Die Civil-Commission.

F. A. H. Schneider.

Conrad Kretz.

Abschrift. 25

Der Civil-Commissär für den Landwehrbezirk Landau.

An
sämmtliche Gemeinde- und Verwaltungsbehörden
im Bezirke Landau.

Die Verehelichung der Mannschaften und Einjährigfreiwilligen der Landwehr betreffend.

Da uns die jetzigen Verhältnisse der Mannschaft mit dem Landwehrverbande Landau sehr unsicher ist und der Mannschaft selbst die Aufforderung seinen Aufenthalt in einem Orte des Landwehrbezirkes nehmen bis jetzt nicht nachgekommen ist, so ist unter dem heutigen folgende Anordnung getroffen worden, wonach Sie sich gefälligst zu benehmen haben, nämlich:

1. Alle Gemeinde-Vorsteher und Polizei-Offiziere im Bezirke Landau werden dem Gemeinde-Vorsteher zur Leitung übergewiesen.

2. Die Verehelichung im Bezirke Landau findet ohne Abfassung in der bisherigen Weise nur bei Gemeinde-Vorsteher zu nehmen.

3. Die Verbindung der öffentlichen Beamten und Mannschaften in Bezirke Landau sind, so lange bezüglich der Gemeinde-Landau sind Ihnen [illegible] Entschließung aufgehoben ist, im Gemeinde-Vorsteher einzugreifen zu lassen.

Sodann wird der Gemeinde-Vorsteher beauftragt, die Sorge die vorzulegende Liegen der Landwehrmannschaft Landau zu machen sodann Verhältnisse, nach dem aufgestellten Muster zu verfassen und den Contribuenten einstweilen Interimsscheine auszustellen.

Landau den 4 Jänner 1849.

Der Civil-Commissär
Schneider

Für die getreue Abschrift,
Insheim den 8 Januar 1849.
Der Bürgermeister
Hoffmann

45

Verzeichniss

über die an Chausseegeldern gezahlten Vergütungen und den Einnahmen aus Chausseebäumen.

		Thlr.	Sgr.
	Uebertrag	20	00
1849			
Juni 1.	8 Wagen mit 10 Pferden und 6 Ochsen	10	00
" 2.	1 Pferd und 1 Esel		36
" 3.	2 Wagen mit 4 Pferden und 1 Ochsen	2	24
" 5.	3 Pferde ohne Wagen	3	00
" 6.	1 Wagen mit 2 Pferden	1	12
" 8.	1 Dito mit 2 Pferden		48
" 11.	1 Dito mit 2 Pferden		48
" 12.	1 zweispänniger Wagen mit 4 Pferden	2	24
" 15.	1 zweispänniger Wagen mit 4 Pferden	4	00
" 16.	1 Wagen mit 2 Pferden		30
" 16.	1 Dito mit 4 Pferden	4	30
" 16.	3 Dito mit 4 Pferden	13	30
" 16.	1 Wagen mit 2 Pferden	1	12
	Total	64	54

Gebesaupstein den 5ten September 1849.

Der Einnehmer Baumann.

Gebesaupstein den 6ten November 1849

An

den Regierungs-Assessor Herrn Appellations-Gerichts-Rath und Untersuchungs-Commissarius

Gerstle

in

Landau

Ich habe die Ehre, wie ich es Ihnen bereits mündlich angezeigt habe, die Verordnung, wodurch die Errichtung einer Bezirks-Gewerbeschule für den Bezirk Landau angeordnet wird, und die Verzeichnisse über die Eintheilung der Schüler

Ihnen mit Bemerken beizufügen, dass wegen dem Königlichen Regierungs-Rescripte vom 16ten Juli d. J. die Schule in Landau nicht mehr als eine Klasse haben darf, und dass die Eintheilung der Schüler in diese Klasse nach dem Grade ihrer Vorkenntnisse, und nicht nach dem Alter zu geschehen hat.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu zeichnen

Ihr

ergebenster

Diener

Steinmetz

758

37

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 7. Kaiserslautern, den 30. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, den Betrieb und Fortbau der pfälzischen Eisenbahnen betr. — Decret, die Uebernahme des Unterhalts der im Kampfe arbeitsunfähig Gewordenen, sowie deren und der Gefallenen Wittwen und Waisen auf Staatskosten betr. — Decret, die Ernennung zweier Civilkommissäre betr. — Decret, Urtheile und Notariatsurkunden betr. — Aufforderung an die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz. — Bekanntmachung. — Bekanntmachung, Schutz der Forsten betr. — Bekanntmachung, Herabsetzung des Salzes betr. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Feldpost betr. — Bekanntmachung, Bildung einer Pionier-Abtheilung betr. — Steckbrief.

Decret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Um in dem Betriebe, sowie in dem Fortbau der pfälzischen Eisenbahnen keine Störung eintreten zu lassen, wird verordnet:

„Alle Beamte und Angestellte der Eisenbahnen, „sowie alle zur Vollendung derselben nothwendigen Arbeiter werden vorläufig von der „ausgeschriebenen Recrutirung befreit."

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. P. Fries. Reichard. Dr. Hepp.

Decret,

die Uebernahme des Unterhalts der im Kampfe arbeitsunfähig Gewordenen, sowie deren und der Gefallenen Wittwen und Waisen auf Staatskosten betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Allen Denjenigen, welche im Dienste des Vaterlandes in die Reihen der Pfälzischen Volkswehr getreten sind, wird zugesichert:

1. Wenn sie im Kampfe arbeitsunfähig werden, für sie selbst fernerer Unterhalt auf Staatskosten.
2. Wenn sie im Kampfe fallen oder arbeitsunfähig werden, für ihre Wittwen und Waisen fernerer Unterhalt auf Staatskosten.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. Fries. Reichard. Hepp.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da die für die Landcommissariatsbezirke Gusel und Germersheim als Civilcommissäre ernannten Bürger Reiß und Weigel diese Stellen nicht angenommen haben, so werden zu Civilcommissären ernannt:

für den Landcommissariatsbezirk Gusel der Bürger Carl Resch zu Frankenthal,

für den Landcommissariatsbezirk Germersheim der Bürger Hans Alfred Erbe aus Altenburg.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. P. Fries. Reichard. Hepp.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volks!

Alle mit der frühern executorischen Formel versehenen Ausfertigungen der Urtheile und Notariatsurkunden sollen am Fuße derselben, zum Zwecke des Vollzugs, mit der neuen für die Rheinpfalz vorgeschriebenen executorischen Formel, durch die betreffenden Beamten unentgeldlich versehen werden.

Kaiserslautern, am 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Fries. Schmitt. Greiner.

Aufforderung

an die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz.

Im Namen des pfälzischen Volkes

werden die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz aufgefordert, wenn ihre Anwesenheit an ihrem Wohnort nicht eine dringende Nothwendigkeit ist, sich sofort im Hauptquartier des Obercommandos der pfälzischen Volkswehr zu Kaiserslautern persönlich anzumelden, um sich Behufs Uebernahme der militärischen Functionen bei der Pfälzer Volkswehr zur Verfügung des Obercommandos zu stellen.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. P. Fries. Reichard. Hepp.

Bekanntmachung.

Mitbürger!

Die volksfeindliche bayrische Staatsregierung hat den Abgeordneten der Pfalz, welche sich zu den Sitzungen der zweiten Kammer nach München begeben hatten, die fernere Theilnahme an den Verhandlungen derselben gewaltsam untersagt, nachdem sie sich in Verbindung mit der Mehrheit der fränkischen und schwäbischen Abgeordneten für die unbedingte Geltung der deutschen Reichsverfassung und die sofortige Entfernung des widerstrebenden Ministeriums ausgesprochen hatten.

Mitbürger! Das bayrische Staatsministerium hat dadurch mit eigener Hand die Möglichkeit der gegenwärtigen Verbindung zwischen der Rheinpfalz und Bayern vernichtet, die Trennung deutlich ausgesprochen.

Die Abgeordneten der Rheinpfalz haben München verlassen, entrüstet über dieses Benehmen einer Staatsregierung, welche dem Willen des Volkes und der Würde seiner Vertreter in solcher Weise Hohn spricht.

Mitbürger! Manche Bewohner der Pfalz haben von dem Ausspruche und der Wirksamkeit der Volksvertreter in München noch eine gütliche Ausgleichung erwartet, sie habe geglaubt, daß die bayrische Staatsregierung sich dadurch veranlaßt sehen werde, von ihrer rebellischen Widerspenstigkeit gegen die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und somit gegen die Souveränität des deutschen Volkes abzustehen.

Die bayrische Staatsregierung hat nun selbst alle diese Hoffnungen zerstört.

Es ist daher um so dringender die Pflicht eines jeden Pfälzers, zum Schutze der Freiheit, zur Aufrechthaltung der Ordnung mit aller Kraft und allen zu Gebote stehenden Mitteln die Anordnungen und Maßnahmen der provisorischen Regierung zu unterstützen.

Kaiserslautern, den 27. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. P. Fries.

Bekanntmachung.

Es ist dringend nothwendig, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Forsten auf's strengste zu handhaben. Wir empfehlen daher allen Beamten, welchen der Schutz der Forsten obliegt, die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit in ihrem Dienste, und werden sie nöthigen Falls mit militärischer Macht unterstützen.

Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

gez. Reichard. Fries. Schmitt. Hepp.

Bekanntmachung.

Der Preis des Salzes in den Salzmagazinen wird von 4. Juni an um 25 Prozent herabgesetzt.

Kaiserslautern, am 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Schmitt. Fries.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Feldpost betreffend.

Auf Antrag der Militär-Commission haben wir eine Feldpost einzurichten beschlossen, welche mit dem 30. Mai in Wirksamkeit treten wird. Dieselbe wird in Postcursen von Zweibrücken über Homburg, von Cusel über Landstuhl, von Wolfstein, Alsenz und Kirchheimbolanden über Winnweiler, von Grünstadt, Frankenthal, Dürkheim, sowie von Kandel, Bergzabern, Annweiler, Speyer, Edenkoben, Ludwigshafen und Neustadt über Frankenstein, endlich von Dahn, Pirmasens über Waldfischbach, das Hauptquartier Kaiserslautern mit allen andern Militärstationen in Verbindung setzen, und zwar dergestalt, daß Reiter-Ordonnanzen, täglich in den Frühstunden aus den entferntern Stationen abgehend, gegen Mittag in Kaiserslautern eintreffen und von da in den Nachmittagsstunden zurückkehren. Die Militär-Commission ist mit der Ausführung beauftragt.

Kaiserslautern, 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. N. Schmitt. P. Fries. Hepp.

Bekanntmachung.

die Bildung einer Pionier-Abtheilung betreffend.

Die Militärcommissäre der Rheinpfalz werden aufgefordert, in kürzester Frist eine Liste derjenigen Arbeiter an uns einzureichen, welche zur Bildung einer Pionier-Abtheilung verwandt werden könnten; es würde sich dabei vorzugsweise um Bergleute, Zimmerleute, Wagner, Schreiner, Schlosser, Mechaniker und Korbflechter handeln.

Durch die Kantonalausschüsse und Bürgermeister sind die Ingenieure und Mechaniker aufzufordern, schriftlich oder persönlich dem Obercommando der Pfälzer Volkswehr zu melden, welche Instrumente, Tabellen ꝛc. ꝛc. sie zur Verfügung zu stellen bereit sind. Ebenso sind diejenigen Bürger, welche früher unter den

Pionieren oder Sappeurs gedient haben, aufzufordern, in die zu bildende Pionier-Abtheilung einzutreten und sich dem Commando derselben in Kaiserslautern zu melden.

Kaiserslautern, 29. Mai 1849.

Die Militärcommission der Rheinpfalz:

G. Techow. F. Beust.

Steckbrief.

Auf Requisition des in Carlsruhe garnisonirten Bürgerwehr-Commandos soll der hier unten signalisirte Hauptmann Franz aus Mannheim, Commandant eines in Carlsruhe befindlichen Freikorps, im Betretungsfalle arretirt und dahin abgeliefert werden.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Das Platzcommando in Kaiserslautern.

Signalement.

Name: Franz, Hauptmann; Statur: mittlere; Haare: blond; Bart: schwach; Augen: blau; Mund: aufgeworfen; Kleidung: blaue Blouse; schwarze Mütze; blau und weiß gestreifte Hose.

38

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 8. Kaiserslautern, den 31. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, die Ernennung des Obercommandanten betr. — Tagesbefehl an die Bürger-Armee der Rheinpfalz. — Tagesbefehl, die Auszeichnung bei der Bürger-Armee der Rheinpfalz betr. — Tagesbefehl an alle Truppen-Kommandanten der Pfalz betr. — Tagesbefehl die Nummerirung der Bataillone betr.

Decret,

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Nachdem der Bürger General Franz Sznayde unserm Rufe gefolgt ist, und sich nach der Rheinpfalz begeben hat, um für den Sieg der Volksfreiheit und demokratischen Staatseinrichtungen thätig mitzuwirken, wird derselbe mit der Organisation der Pfälzischen Volkswehr beauftragt und vorläufig zum Obercommandanten der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz ernannt.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Nro. 1.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Tagesbefehl

an die

Volksarmee der Rheinpfalz!

Bürger, Soldaten!

Von der aus Eurer freien Wahl hervorgegangenen provisorischen Regierung herbeigerufen um an Eurer Spitze zur Erkämpfung von Freiheit und Recht das Meinige beizutragen, habe ich diesem ehrenvollen Ruf mit Freuden Folge geleistet. Unterm 28. Mai zum Organisator und vorläufigen Obercommandanten der Volkswehr in der Pfalz ernannt, habe ich diese schwierige Stelle angenommen, darauf bauend, daß eure Vaterlandsliebe und die vielfach erprobte deutsche Tapferkeit gepaart mit militärischem Gehorsam und Achtung des Eigenthums mich in den Stand setzen wird, Euch zum Siege gegen die überlegenen Streitkräfte Eurer Feinde, der meineidigen Volksbedrücker zu führen.

Von heute an habt Ihr also nur solchen Befehlen Folge zu leisten, die von mir gezeichnet und vom vorläufigen Chef des Generalstaabs Oberstlieutenant Techow gegengezeichnet sind; in meiner Abwesenheit aber vom Hauptquartier wird letzterer für mich zeichnen und der Generalstaabsmajor Beust gegenzeichnen.

Voran denn! Für Freiheit, Recht und Vaterland! Muthig voran und der Sieg ist unser!

Dieser wie alle folgenden Tagesbefehle werden beim täglichen Vorlesen den Kompagnien bekannt gemacht.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz.

General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,

Techow.

Nro. II.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Alle Commandanten der Truppenabtheilungen in der Rheinpfalz, welche Bezeichnung sie bis jetzt auch haben mögen, werden in der kürzesten Frist einen genauen Bericht über folgende Punkte an das Obercommando hierher einsenden und sodann regelmäßig alle drei Tage von neuem: Bezeichnung der eingenommenen Stellung und Quartiere, Anzahl ihrer Mannschaften nach ihren Graden und Funktionen, Anzahl und Bezeichnung der vorhandenen Waffen, Munition und Montirung, Vertheilung der Mannschaften nebst ihren Contonirungen.

Die Commandanten sind ferner angewiesen von Empfang dieses Tagesbefehls an, wenn nicht unvorhergesehene außerordentliche Vorfälle eintreten, wovon sie schleunigst Mittheilung zu machen haben, eigenmächtig ihre Stellung in keiner Hinsicht zu verändern.

Ich erwarte genaue und eifrige Folgeleistung dieser Befehle, darauf rechnend, daß die Offiziere der Mannschaft in strenger Einhaltung der so nöthigen Disziplin sofort mit dem besten Beispiel vorangehen werden.

Der Ober-Commandant der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. III.

Hauptquartier Kaiserslautern 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Um die möglichste Gleichmäßigkeit in die Kleidung der Offiziere zur nöthigen Erkennung sofort zu bringen bestimme ich vorerst als Kleidung für dieselben blaue Blousen, im Fall denselben nicht bereits eine andere regelmäßige Uniform zugetheilt ist,

Zur Bezeichnung ihrer Grade aber haben sie sämmtlich abgesehen ihrer bisherigen Abzeichen folgende anzunehmen:

Lieutenant und Unterlieutenant eine schwarzrothgelbe Binde um den rechten Arm.

Capitäne und Compagnieführer eine dergleichen um den linken Arm.

Bataillonschefs und Kommandanten mehrerer Kompagnieen eine desgleichen um die Hüften.

Brigadiers und Kommandanten mehrerer Bataillone von der rechten Hüfte über die linke Schulter.

Sämmtlich haben sie ferner einen Säbel an einem schwarzen ledernen Gürtel um die Hüften zu tragen und eine Mütze oder Hut, je nachdem ihre Mannschaft mit dem einen oder andern bekleidet ist.

Die Unteroffiziere tragen auf dem rechten Unterarm einen schwarzrothgelben Streifen, die Feldwebel tragen deren zwei als Abzeichen.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht der Rheinpfalz,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs
Techow.

Nro. IV.

Kaiserslautern, 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Um den Eifer derjenigen Wehrmänner anzuerkennen und zu belohnen, welche sich beeilen ihre Bataillone schnellmöglichst zu vervollständigen, bestimme ich:

Die Nummerirung der Bataillone erfolgt, je nachdem sie vollzählich organisirt sind, so daß das zuerst bereite die Nr. 1 erhält und sofort.

Neben der Nummer behält es seinen bisherigen Namen, um der Mit- und Nachwelt darzuthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Zur vollständigen Organisirung eines jeden Bataillons dgehören auch wenigstens 2 Sappeurs mit Art nu Schurzfell und 2 Lambours für jede Kompagnie, im Ganzen zwölf von beiden.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht der Rheinpfalz,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs.
Techow.

39

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 9. Kaiserslautern, den 2. Juni **1849.**

Inhalt:

Decret, die Ernennung des Bürgers Ludwig Krafft in Kaiserslautern als Kreiskassirer betr. — Decret, Vorposten- Patrouillen-, Transport-, Ordonnanz-Dienst betreffend. — Decret, die Ernennung der Bürger Hammel und Klein als Civilcommissäre betreffend. — Decret, die Ernennung der Militär-Commissäre für die 12 Landcommissariatsbezirke in der Rheinpfalz betr. — Decret, die Anlegung von Lebensmitteln- und Fourage-Magazinen betr. — Decret, die Einwendungen gegen die Aushebung zur Volkswehr betr. — Bekanntmachung, die Regelung des Gebrauchs der Eisenbahn auf Kosten der Rheinpfalz betr. — Bekanntmachung, die Anschaffung der erforderlichen Gegenstände für die Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Kasernirung der Pfälzer Volkswehr betr.

Decret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Nachdem der durch Decret vom 21. d. M. (Amtsblatt No. 1) zum Kreiskassirer ernannte Bürger Hagemann die fernere Verwaltung dieses Amtes abgelehnt, so wird der Bürger Ludwig Krafft, Hospital-Einnehmer in Kaiserslautern, hiedurch mit der Verwaltung der Kreiskasse beauftragt.

Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp.
N. Schmitt.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz verfügt, daß zur Versehung des Vorposten-, Patrouillen-, Transport-, Ordonnanz-Dienstes in jedem Commissariat ein Zug Cavallerie von 30 bis 40 Mann mit möglichst leichten Pferden beritten gemacht werde. Alle gedienten Cavalleristen, wenn sie auch schon in einem Freicorps oder der Volkswehr sich befinden sollten, werden bei diesem Corps eingestellt.

Die Ausrüstung ist möglichst einfach und besteht:

a) für die Bekleidung in

1 Tuchjacke oder einem tuchenen Waffenrock,
1 Tuchhose, mit Leder besetzt,
1 Mütze mit Schirm und Sturmband,
1 Gürtel von Leder mit Schnalle und kleiner Tasche zu 10 Patronen;

b) für die Bewaffnung in

1 Lanze von 9 Fuß Länge mit farbigem Fähnchen, wenigstens 1 Pistole, die im Gürtel getragen werden kann;
(Säbel sind nicht unumgänglich nöthig.)

c) das Reitzeug besteht aus

1 beliebigem Sattel,
1 wollenen Unterdecke,
1 Zaum mit Halfter,

1 Mantelsack von Tuch für die Wäsche, nicht zu groß, da das Pferd nicht zu schwer bepackt werden darf;

1 Fouragiersack mit Fouragierleinen, Putzzeug mit Bürste, Striegel ꝛc. ꝛc.

Die Anzahl der zu stellenden Cavalleristen für jeden Kanton wird durch den Civilcommissär bestimmt; die Cantonalausschüsse haben unverzüglich alle Anstalten zur Requirirung und Ausrüstung der Pferde und Mannschaften zu treffen.

Sobald die Mannschaften zusammen sind, findet die provisorische Wahl der Führer statt; jeder Zug wählt einen Offizier und 3 bis 4 Unteroffiziere; 14 Tage später findet die wirkliche Wahl statt.

Ferner verordnet die provisorische Regierung, daß die zu einer Armee gehörigen Wagen sofort beigeschafft werden. Jeder Kanton stellt einen vierrädrigen Leiterwagen mit vier Pferden bespannt, dazu 30 Leinwandsäcke, einen Kutscher und einen Vorderreiter.

Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Dr. Hepp. N. Schmitt. Greiner.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da der Landcommissariatsbezirk Neustadt a. H. zu groß ist, so wird er getheilt, so daß für den Kanton Dürkheim

der Rechtscandidat Bürger Hammel in Dürkheim

als Civilcommissär hiemit eingesetzt wird, während

der Bürger Dr. Klein in Neustadt

Civilcommissär für den Kanton Neustadt verbleibt.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zu Militär-Commissären sind ernannt worden:

1. Für den Landcommissariatsbezirk Homburg der Bürger Ehlert;
2. Für den Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern der Bürger Müller;
3. Für den Landcommissariatsbezirk Pirmasens der Bürger Kotodziewski;
4. Für den Landcommissariatsbezirk Bergzabern der Bürger Trocinski;
5. Für den Landcommissariatsbezirk Speyer der Bürger Oswald;
6. Für den Landcommissariatsbezirk Landau der Bürger Struß;
7. Für den Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden der Bürger Schlincke;
8. Für den Landcommissariatsbezirk Frankenthal der Bürger Kuchenbecker;
9. Für den Landcommissariatsbezirk Zweibrücken der Bürger Schimmelpfennig;
10. Für den Landcommissariatsbezirk Cusel der Bürger Geigel;
11. Für den Landcommissariatsbezirk Neustadt der Bürger Stöhr;
12. Für den Landcommissariatsbezirk Germersheim der Bürger Rouppert.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. N. Schmitt. Greiner. Dr. Hepp.

Decret,

die Anlage von Lebensmittel- und Fourage-Magazinen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Vertheidigung des Landes macht die Bildung von mehreren militärischen Lagern und somit die Anlage von Lebensmittel- und Fourage-Magazinen nothwendig. Das Hauptmagazin wird in dem Hauptquartiere Kaiserslautern angelegt durch Requisition der unentbehrlichen Lebensmittel und Fourage, insbesondere: Korn, Gerste, Hülsenfrüchte, Mehl, Hafer, Stroh und Heu.

Die Empfangnahme geschieht zu Marktpreisen gegen Schein, welche sobald als thunlich durch die Staatskasse gegen baare Zahlung eingelöst werden.

Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen sind die Bürger: Franz Görg, D. Maret, B. L. Wächter, Franz Gelbert und Ed. Böcking in Kaiserslautern beauftragt, denen der Bürger Ignaz Nassiga als Rechnungsführer beigegeben ist.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Greiner. Schmitt. Reichard. Fries.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Einwendungen gegen die Aushebung der Volkswehr, sowie alle Anträge um Versetzung vom 1ten Aufgebote zum 2ten Aufgebote, sind lediglich bei der Rekrutirungscommission des betreffenden Kantons anzubringen und von dieser endgültig darüber zu entscheiden.

Kaiserslautern, den 1. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. Fries. Greiner.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zur Regelung des Gebrauchs der Eisenbahn auf Kosten der Rheinpfalz wird bestimmt:

1. daß Extrazüge nur in den dringendsten Fällen genommen werden sollen;
2. daß Extrazüge nur bestellt werden können durch die Mitglieder der provisorischen Regierung, den Obercommandanten der pfälzischen Volkswehr, den Chef des Generalstabs, die Civilcommissäre, sowie die Commandanten von Ludwigshafen, Speyer, Neustadt, Kaiserslautern und Homburg;
3. daß eine Anzeige sofort nach der Bestellung unter Angabe der Gründe der provisorischen Regierung gemacht werden muß;
4. daß Anweisungen zur Berechtigung der Fahrt auf der Eisenbahn auf öffentliche Kosten nur durch die unter 2 genannten Personen ausgestellt werden können.

Kaiserslautern, den 1. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. Fries. Greiner.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Mehrere Gemeinden haben sich bereit erklärt, alle für die Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Kasernirung der Pfälzer Volkswehr bei ihnen erforderlichen Gegenstände sofort aus Gemeindemitteln anfertigen zu lassen.

Indem wir diesen erhebenden Zug patriotischen Sinnes zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern

wir sämmtliche Gemeinden, deren ökonomische Verhältnisse es nur einigermaßen erlauben, auf, diesem schönen Beispiele zu folgen, unter der Versicherung, daß für alle nicht in dem Organisations-Decrete vom 19. Mai d. J. anbefohlenen Anschaffungen seiner Zeit vollständige Rückvergütung aus dem Kreisfonds erfolgen werde.

Im Uebrigen fordern wir die Gemeinden zur strengen Erfüllung der ihnen im Organisations-Decrete vom 19. Mai d. J., §. 11, in Betreff der Anschaffungen auferlegten Verpflichtungen auf.

Kaiserslautern, am 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

R. Schmitt. P. Fries. Greiner. Hepp.

Reichard.

Abtheilung 40

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 11. Kaiserslautern, den 9. Juni **1849.**

Inhalt:

Kriegsgesetz vom 8. Juni 1849. — IX. Tagesbefehl, Bataillons-Quartier- und Zahlmeister betr. — X. Tagesbefehl, Anrede an die Wehrmänner betr. — XI. Tagesbefehl, eine in Deidesheim errichtete Compagnie betr. — XII. Tagesbefehl, Wahl der Führer betr. — XIII. Tagesbefehl, Anordnungen betr. — XIV. Tagesbefehl, zu machende Meldung und Anzeige bei Truppendurchmärsche betr.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Herstellung einer strengen Mannszucht wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes und bis zum Erlasse eines definitiven Kriegsgesetzes transitorisch verordnet, wie folgt:

Tit. I.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

Art. 1.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle durch pfälzische Truppenkörper und Wehrmänner jeden Grades begangene militärische Vergehen und Verbrechen.

Sie erstreckt sich auf alle Zuwiderhandlungen der Wehrmänner gegen das Civilstrafgesetz, wenn das Truppenkorps, welchem der Bezüchtigte angehört, außer den Grenzen der Pfalz steht.

Sie erstreckt sich endlich auf alle Nichtwehrmänner, welche die Sache des Vaterlandes durch Verrath, namentlich durch Spionage, Aufwiegelung, Verleitung der Truppen zu pflichtwidrigen Handlungen, gefährden.

Tit. II.

Von den militärischen Vergehen und Verbrechen.

Art. 2.

Die militärischen Vergehen sind:

a. Kleinere Versehen im Dienste.
b. Schlechte Behandlung der Waffen.
c. Trunkenheit
d. Ungehorsam gegen Vorgesetzte } außer Dienst.

Art. 3.

Die militärischen Verbrechen sind:

a. Grobe Nachlässigkeit im Dienste.
b. Trunkenheit im Dienste.
c. Böswillige Beschädigung, Verschleuderung oder Veräußerung der Waffen, Montirungs- und anderer Kriegsgegenstände.
d. Ungehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten im Dienste.
e. Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte im Dienste.
f. Ueberschreiten der Befugnisse und Mißbrauch der Amtsgewalt.
g. Plünderung.
h. Jede Handlung, welche Verrath in sich schließt,

namentlich böswilliges Verlassen der Fahne oder des Postens, Spionage, Meuterei.

i. Jede Gesetzesverletzung, welche die Wehrmänner an Orten verüben, an welchen sie in ihrer Eigenschaft als Wehrmänner sich befinden, oder gegen Personen begehen, mit welchen sie als Wehrmänner verkehren.

Tit. III.

Von den Strafen.

Art. 4.

Die Strafe für militärische Vergehen sind:

a. Einfacher (d. h. geheimer) Verweis.

b. Scharfer (d. h. öffentlicher, vor der Compagnie ertheilter) Verweis.

c. Gefängniß bis zu 14 Tagen incl.

Art. 5.

Die Strafen für militärische Verbrechen sind:

a. Degradation.

b. Gefängniß von 15 Tagen bis zu 2 Jahren.

c. Tod — durch die Kugel.

Die Strafe der Degradation kann mit der Gefängnißstrafe zugleich verhängt werden. Sie muß verhängt werden, so oft auf eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre erkannt wird.

Tit. IV.

Von der Untersuchung.

Art. 6.

In Betreff der militärischen Vergehen werden die Untersuchungen — wenn solche nöthig erscheinen — durch den Commandanten des betreffenden Truppenkörpers oder dessen Bevollmächtigten, in Betreff der militärischen Verbrechen durch die von der provisorischen Regierung ernannten Militär-Justizbeamten geführt.

Tit. V.

Von der Strafgewalt, dem Strafverfahren und dem Strafurtheil.

Art. 7.

Jeder Compagnieführer, sowie jeder Commandant einer selbstständigen Truppenabtheilung ohne Unterschied des Ranges, ist berechtiget, außer Verweis eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen, jeder Bataillonsführer eine solche bis zu 5 Tagen und jeder höhere Offizier eine solche bis zu 14 Tagen gegen seine Untergebenen zu verhängen.

So oft eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen ausgesprochen wird, hat der verurtheilende Offizier dem Obercommando hierüber ausführliche Meldung zu machen.

Art. 8.

Gegen jedes, von einem einzelnen Commandanten gefällte Strafurtheil ist die Berufung an den nächst höheren Offizier gestattet.

Die Berufung hemmt den Vollzug der Strafe nicht.

Art. 9.

Auf eine der durch Art. 5 vorgesehenen höheren Strafen kann nur ein Kriegsgericht, vor welches das Obercommando nach geschlossener Untersuchung die betreffende Sache verweist, erkennen.

Art. 10.

Das Kriegsgericht besteht:

a. Aus einem durch das Obercommando für die Dauer eines Monats ernannten Präsidenten, welcher die Debatten leitet, aber weder stimmberechtiget ist, noch den Berathungen der Geschworenen beiwohnen darf.

b. Aus 12 Geschwornen, gewählt und bezeichnet nach Vorschrift des folgenden Artikels.

c. Aus dem Militär-Justizbeamten, welcher die Untersuchung geführt hat, als Berichterstatter.

d. Aus dem vom Obercommando bezeichneten Ankläger

Art. 11.

Jedes Bataillon, sowie jedes selbstständige, keinem Bataillon zugetheilte größere Truppencorps wählt jeden Monat aus seiner Mitte 30 Vertrauensmänner, aus welchen für jede einzelne Klagsache die 12 Geschwornen zum Kriegsgerichte durch das Loos bezeichnet werden.

Bei der Loosziehung kann der Angeklagte acht, der Ankläger vier der 30 Vertrauensmänner ohne Angabe eines Grundes als Geschworne recusiren.

Art. 12.

Der Präsident des Kriegsgerichtes läßt die Geschwornen schwören: „ohne Leidenschaft und ohne Vorurtheil nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden".

Art. 13.

Nach geschehener Verpflichtung der Geschwornen erstattet der Militär-Justizbeamte, welcher die Voruntersuchung geführt hat, Bericht über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen, worauf das Zeugen- und Gegenzeugenverhör folgt. Die Anklage und Vertheidigung bilden den Schluß der Verhandlung.

Art. 14.

Die Geschwornen entscheiden zunächst, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Thathandlung „schuldig" ist, oder nicht.

Wird der Angeklagte für „nicht schuldig" erklärt, so verordnet der Präsident dessen sofortige Freilassung, insoferne er verhaftet ist.

Wird er dagegen für „schuldig" erklärt, so wird der Ankläger mit seinem Strafantrage und der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Entgegnungen gehört.

Die Geschwornen müssen sodann, nach gepflogener Berathung, eine der im Art. 5 aufgeführten Strafen verhängen.

Art. 15.

Um über einen Angeklagten das „schuldig" aussprechen zu können, ist eine Mehrheit von 8 Stimmen erforderlich. Dasselbe gilt bei der Zumessung der Strafen.

Auf Todesstrafe kann nur durch Stimmeneinheit erkannt werden.

Art. 16.

Die Verhandlungen des Kriegsgerichtes sind öffentlich; die Berathung und Beschlußfassung der Geschwornen geheim.

Tit. VI.

Von dem Vollzuge des Urtheils und der Strafmilderung.

Art. 17.

Das Obercommando hat den Vollzug der Urtheilssprüche zu überwachen. Ihm steht das Recht zu, die ausgesprochenen Strafen zu mildern.

Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. R. Schmitt. Reichard. Dr. Hepp. Greiner.

Nro. IX.

Hauptquartier Kaiserslautern 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Jeder Bataillonscommandeur wird einen zuverlässigen, im Rechnungswesen erfahrenen Mann zum Quartier- und Zahlmeister vorschlagen, der seine Ernennung dann vom Oberkommando erhalten wird. An diesen Zahlmeister werden alle Löhnungslisten, Waffen, Kleidungs- und andere Liquidationen von den Compagnieen eingereicht; er stellt sie zusammen und schickt diese Zusammenstellung mit seiner und des Bataillons-Commandeurs Unterschrift versehen alle 10 Tage so an die Oekonomiecommission ein, daß sie 3 Tage vor dem Zahlungstag (dem 1., 11. und 21. jeden Monats) in den Händen der Oekonomiecommission ist. Alle Belege und Listen müssen aufbewahrt und registrirt werden, damit sie bei den Revisionen eingesehen werden können.

Das Oberkommando der Pfälzer Volkswehr,

General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,

Techow.

Nro. X.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Im Einverständniß mit der provisorischen Regierung verordnet das Obercommando der Pfälzer Volkswehr, daß der Wehrmann von seinem Führer fortan nicht mehr mit „Er“ oder „Du“, sondern mit „Sie“ angeredet wird.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XI.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Gemeinde Deidesheim hat in sehr kurzer Zeit eine vorzüglich bewaffnete und ausgerüstete Compagnie aufgestellt. Das Obercommando freut sich dieser Gemeinde öffentlich seine Anerkennung aussprechen zu können.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Wahlen der Führer in allen Truppentheilen sind nur provisorisch, da die Wehrmänner noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt haben, die Tüchtigkeit ihrer Führer hinreichend zu prüfen. Vierzehn Tage nach Zusammenstellung des Bataillons findet die zweite Wahl statt, und dann jedesmal, wenn eine Stelle offen wird.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XIII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Es kommt häufig vor, daß die Trommel gerührt wird, wenn ein Truppentheil sich versammeln soll. Von jetzt an sollen bei dem täglich zweimal abzuhaltenden Verles, für alle Uebungen, für alle Märsche, für alle sonstigen Anordnungen bestimmte Befehle gegeben werden. Die neu eingestellten Leute müssen vor Allem daran gewöhnt werden, diese Befehle pünktlichst auszuführen, dann wird es nicht mehr nöthig sein, durch die Trommel oder das Horn sie zusammen zu berufen. Generalmarsch wird nur bei den dringendsten Veranlassungen geschlagen, immer für die ganze Garnison und nur auf Befehl des höchsten Führers oder Commandeurs im Ort. Alle Tambours und Trompeter schlagen und blasen mit, sobald sie das Signal hören.

Das Obercommando der Pfälzischen Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XIV.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Wenn Truppen in einen Ort einrücken, aus- oder durchmarschiren, so hat der Commandeur davon mit Angabe der Stärke dem ältesten commandirenden Offizier am Ort Meldung machen zu lassen. Bei Ein- oder Ausmärschen muß, wo keine Garnison liegt, der Ortsbehörde Anzeige gemacht werden.

Der Obercommandant der Pfälzischen Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

41

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§. 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§ 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Senken zu sorgen.

§ 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) **P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.**

Bekanntmachung.

Die Gemeinden, welche, treu der Volkssache, ihre Verpflichtung gegen das Vaterland erfüllt haben, werden für außergewöhnliche Leistungen entsprechend entschädigt. Ebenso sollen die weniger wohlhabenden Leute möglichst von den allgemeinen Lasten befreit, die Familien der im Dienste stehenden mittellosen Wehrmänner unterstützt, und Diejenigen, welche durch Unterbrechung der Verbindung mit Landau Schaden in ihrem Handel mit kleinen Lebensmitteln leiden, entschädigt werden.

Edenkoben, den 28. Mai 1849.

Der Civil-Commissär:

Schneider.

Der Commandant der Einschließungstruppen:

August Willich.

43

Proklamation.

Die Völker Deutschlands haben zu Frankfurt getagt und sich für souverän erklärt, mit Zustimmung der deutschen Regierungen. Sie haben das so lange zerrissene und zersplitterte Deutschland unter eine einheitliche Verfassung gestellt, und die unter das schwere Joch der Knechtschaft gebeugte Freiheit wieder aufgerichtet. Jetzt aber, wo die Gesetze des Volkes zur Geltung gebracht werden sollen, hat sich eine Anzahl rebellischer Könige von neuem verschworen, die Freiheit und Größe unsers Vaterlandes an die Interessen ihres Hauses und die Domänen ihrer Familien zu verrathen, sie sind ärger als die Henker, die den Rock Christi ungetheilt verloosten, sie zerschneiden unser blutendes Vaterland und verkoosen dasselbe an die Tyrannen Europas, an das entartete blödsinnige Haus Habsburg, wo der Sohn der bayerischen Sophie mit seinen Kroaten das Land regiert, an Wilhelm Hohenzollern, den Mordbrenner von Dresden, der die angebotene Krone uns mit Hohn, mit seiner ganzen Gemeinheit vor die Füße geworfen hat, und, o der Schande, daß ich es sagen muß, an den Czaren von Rußland, der durch die Kabinette eidbrüchiger Fürsten jenes stolze Volk regiert, dessen Kaiser einmal sagen konnte: In meinem Reiche geht die Sonne nicht unter. Auf, ihr Söhne und Männer der Pfalz, das Gesetz und die Ehre ruft euch unter die glorreichen Farben, vor denen der König von Preußen im März des Jahres achtundvierzig das sündige Haupt entblößte, die siegreich an den Küsten der Nord- und Ostsee zum Schrecken der Dänen flattern; es ruft euch das Reich und die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes unter die Waffen; es rüft euch die Ehre, daß ihr nicht länger die gebundenen Zugstiere der Fürsten seid; es ruft euch die Größe von Deutschland, daß der Name der Deutschen nicht länger ein Spott ausländischer Kinder und eine Verachtung fremder Männer sei. Auf, ihr Handwerker, laßt die Instrumente des Friedens beiseite und ergreift die Muskete und Büchse; und ihr, Söhne des Landes, schmiedet die krummen Sensen gerade und mäht die Häupter eurer blutgierigen Unterdrücker; nehmt die Aexte und fällt statt der Bäume des Waldes die stolzen Reiter eurer Tyrannen, wenn sie hereinbrechen wollen mit ihren Schaaren, den Fleiß und die Mühe eurer Väter zu zerstampfen. Betrachtet die gebrochenen Mauern, reist um die Dörfer eurer Heimath; dort haben meistens die Brüder eurer Fürsten gehaust, von dort aus von euch den Zehnten erhoben, die Aepfel auf den Bäumen, die Hühner im Stalle und die Garben auf dem Felde gezählt; sie haben, wie sie es heute auch thun, euch geringer gehalten, als die Stiere, die euer Land beyflügen, und doch seid ihr Menschen, habt Fleisch und Blut und Bein so gut und so ächt, ja ächter, als die Könige und Kaiser dieser Erde. Seht die Ruinen dieser Schlösser; das haben vor dreihundert Jahren die Bauern der Pfalz gethan.

Folgt euren Brüdern, den Studenten, die den blauen Kittel des Kämpfers den gestickten Uniformen rebellischer Fürsten vorziehen, denen die Mühen des Feldes und der Tod für das deutsche Reich lieber sind, als die Silberlinge der Könige von Gottes Gnaden. Ihr, die ihr traurig und niedergeschlagen seid, weil die Gewerbe stocken, erhebt eure Häupter mit Zuversicht; wir werden den Frieden erhalten, wenn ihr gerüstet seid und keine Opfer für das Vaterland scheut. Wollt ihr, daß wir unterdrückt werden, auf daß die Sattler Knuten und die Schmiede Ketten für das Volk arbeiten können? Was sträubt ihr euch, ihr Landleute, gegen Diejenigen, die es wohl mit euch meinen; jetzt oder nie bewaffnet euch, sonst kommen bald die Zeiten, wo man die Körner auf euren Speichern zehntheilt und die Hühner aus den Ställen und die Eier aus den Nestern holt. Zu den Waffen Alles, was deutsch ist! Es ruft euch das bedrängte, von den Künsten der Fürsten bedrohte Vaterland.

Es lebe das auferstandene deutsche Reich! Es lebe die Freiheit!

Im Namen des pfälzischen Volkes:

Conrad Grätz, Legionär.

26

Frankenthal den 9te Juni 1849.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Alle Männer Bürgermeister Beigeordnete der Gemeinde

Eschbach

werden hiermit aufgefordert Dienstag Morgens 9 Uhr den 12ten Juni, zu Frankenthal vor dem Hause der Wittwe Keller zur Leistung des Eides sich einzufinden.

Die Nichterscheinenden sind sofort durch Kugel oder Strang zu erschießen.

Der Oberbefehlshaber der Pfalz des Bürgerheeres zu erschießen.

Der Landwehr Major, Ausschuß des Landes Landau

Schmitt
Joh. Wambsganz
Bach

Abschrift 28 Frauenfelder d: 13 Juny 1849.

Der Cantonal-Ausschuss

an

sämtliche Bezirksamtmänner

des Cantons Thurgau

ersuchen Sie die gefertigten

Cantonalvorsteher ihrer Gemeinden unter-

fertigter Weisung anzuweisen

Der Cantonal-Ausschuss

a.A. unterschrieben Schmidt

29 der Landes-Ausschuss beschließt:

1.) die gesammte Wehrmannschaft der Schweiz in 2 Klassen-Abtheilungen einzutheilen:

a. in die bewaffnete od. Mobilgarde (1te Klasse-Abth.)

b. in die bleibt-daheim Wehrmannschaft (2te Klasse-Abth.)

welche zunächst die Vertheidigung des eigenen Heimwesens und Standes obliegt.

c. in die Reserve (3te Klasse-Abth.)

2.) Jeder waffenfähige ledige Mann bis zum 30ten Jahre soll sofort in die bewaffnete Wehrmannschaft eingetheilt sein sich bewaffnen, rüsten und zum Dienst gehörig üben.

3.) Jeder waffenfähige ledige Mann von 30–40 Jahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40 Jahre soll in die bleibt-daheim Wehrmannschaft eingetheilt sein, sich bewaffnen und üben.

4.) Jeder waffenfähige Mann von 40–60 Jahre soll in die Reserve eingetheilt sein, sich selbst zu bewaffnen und zu üben.

5.) Jeder Beamte der in die Wehrabtheilung gehört ist gehalten unentgeldlich seine Einheit in die Waffe einzuüben.

6.) Jeder waffenfähige Reserve Mann ist verbunden auf die erste Aufforderung des Oberkommandos der Eidgenossenschaft zu erscheinen.

7. Jede Behörde ist persönlich verantwortlich für die Vollziehung und über die Haltung dieser Verordnung, sowie überhaupt für die Exekution. über die Haltung jeder Verordnung & Aufforderung, welche von dem Landes-Ausschusse an die Eidgenossen erlassen wird, ist streng zu wachen.

L.

30

Sennhausen den 12 Mai 1849

In Folge Verfügung des Landrathamts Wiesloch vom 10 Mai d. J. Nr 774 wird der Gemeinderath Bach auf Samstag den 19 Mai d. J. Vormittags 10 Uhr auf das Rathhaus in Sennhausen zu einer Sitzung des Gemeinderaths einberufen, um über die Wahl eines Abgeordneten zur Landesversammlung in Karlsruhe Beschluß zu fassen.

Mit Hochachtungsvollem Gruße

Der Vorsitzende des Gemeinderaths

Jos. Bach

Schmidt

774

An

Lieutenant Schwarz

31

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 1. Speyer, den 22. Mai 1849.

Inhalt:

Dekret über die Veröffentlichung amtlicher Erlasse der provisorischen Regierung. — Proklamation, die Einsetzung einer provisorischen Regierung betr. — Vertrag zwischen dem Landes-Ausschusse von Baden und der provisorischen Regierung der Rheinpfalz. — Dekret, die Erhebung der Steuern und das Kassenwesen betr. — Bekanntmachung, die Entlassung Zenner v. Frankenbergs betr. — Dekret, die Einsetzung einer Militär-Commission betr. — Bekanntmachung der Mitglieder der Militär-Commission — Bekanntmachung der Vorsitzenden der Militär-Commission. — Dekret, die Amnestie politischer Vergehen und Verbrechen betr. — Dekret über die executorische Formel amtlicher Schriftstücke. — Organisationsdekret für die Pfälzer Volkswehr. — Bekanntmachung an die Pfälzische Volkswehr, die Einsetzung der Militär-Commission betr. — Dekret, Amtsentsetzungen enthaltend. — Dekret über Verwaltung der Kreiskasse.

Dekret,

betreffend die Veröffentlichung der Anordnungen der provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Das Amtsblatt der Pfalz ist das offizielle Organ der provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Speyer, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. P. Fries. Greiner.
N. Schmitt.

Proklamation.

Mitbürger!

Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die gesammte Bevölkerung der Rheinpfalz sich erhoben, um der Widerspenstigkeit der deutschen Fürsten gegen die durch die Vertreter des deutschen Volkes endgültig beschlossene deutsche Reichsverfassung thatkräftig entgegenzutreten. Die Rheinpfalz kann mit Stolz sagen, daß sie für diesen Schutz des unveräußerlichen Rechts der Volkssouveränität zuerst bewaffnet in die Schranken getreten ist, — eine Erhebung, welcher sich das benachbarte badische Volk muthig angeschlossen hat.

Der Widerspruch des Königs von Bayern gegen den gesetzlich ausgesprochenen Volkswillen war durch kein Mittel zu brechen, die Autorität aller Behörden in der Pfalz dadurch vollständig gelähmt. Der in Folge der Volksversammlung zu Kaiserslautern am 2. Mai d. J. erwählte Landesvertheidigungsausschuß blieb die einzige Behörde, welche im Stande war, der drohenden Anarchie für ein Zeitlang Schranken zu setzen. Die Nothwendigkeit, die Zügel der Regierung in eine starke Hand zu legen, um einestheils den Bestrebungen des nach Freiheit ringenden Volkes Nachdruck und Einheit zu geben, anderntheils die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten, gestaltete sich von Tag zu Tag als ein dringenderes Bedürfniß. Der Landesvertheidigungsausschuß würde den ihm gewordenen Auftrag überschritten haben, wenn er selbst die Handhabung der Regierung übernommen hätte. Er hielt es aber für seine Pflicht, die Ernennung einer provisorischen Regierung für die Pfalz einstimmig bei der am 17. Mai zu Kaiserslautern versammelten pfälzischen Volksvertretung zu bean-

774/1

tragen. Auch diese erkannte einstimmig die Nothwendigkeit der Einsetzung einer provisorischen Regierung zur energischen einheitlichen Leitung der Bewegung und zur Aufrechthaltung der Ordnung an, und selbst diejenigen Mitglieder, welche den jetzigen Zeitpunkt dazu noch nicht für geeignet hielten, schlossen sich der Mehrheit in der Erklärung an, die provisorische Regierung mit voller Hingebung zu unterstützen.

Die pfälzische Volksvertretung beauftragte mit diesem schwierigen Amte die Bürger Reichard, Cullmann, Schüler, Hepp und Kolb, und bestimmte für die drei Abwesenden Cullmann, Schüler und Kolb den Eintritt der Bürger Greiner, Fries und Nic. Schmitt als Ersatzmänner. Der Jubel des bewaffneten und unbewaffneten Volkes begleitete die Verkündigung der provisorischen Regierung durch den Präsidenten der pfälzischen Volksvertretung.

Mitbürger! Indem wir dem hohen Rufe, welcher an uns ergangen, folgen, vertrauen wir auf Eure Begeisterung, auf Eure Hingebung für die Freiheit. Vereint werden wir stehen und, wie wir die feste Ueberzeugung haben, siegen in dem großen Kampfe für die Freiheit und die Einheit des deutschen Volkes, indem wir unseren Brüdern in Baden und überall im deutschen Vaterlande, wo sie sich immer zu gleichem Zwecke erheben mögen, freudig die Hand bieten.

Wir werden bemüht seyn, die Ordnung kräftig aufrecht zu erhalten, und rechnen dabei auf Eure Unterstützung.

Die bestehenden Behörden bestätigen wir hiermit in ihren Aemtern, bauend auf ihre Ergebenheit für das Vaterland und die große Sache, zu deren Durchführung auch sie mit berufen sind. Die Zeit der Gefahr wird sie um so aufmerksamer und um so gewissenhafter in Erfüllung ihrer Pflicht machen. Ihre Amtshandlungen werden von heute an im Namen des pfälzischen Volkes ausgeübt.

Diejenigen Verfügungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthums und für weitere Durchführung der Volksbewaffnung nothwendig sind, werden wir in kürzester Zeit erlassen.

Alle wegen politischer Vergehen und Verbrechen Verurtheilten sind amnestirt und alle politischen Untersuchungen niedergeschlagen.

Bürger!

Die absolute Fürstengewalt hat zur Aufrechthaltung der Gesetze ihrer Polizei und ihrer Soldaten bedurft. Eure Liebe zum Vaterlande, Euer Freiheitsgefühl ist eine bessere, eine mächtigere Triebfeder, Euch den für das Wohl des Vaterlandes nöthigen Bestimmungen unterzuordnen, als der blinde Gehorsam, welchen Eure früheren Machthaber von Euch gefordert haben.

Pfälzer!

Das Vaterland ruft. Wir Alle werden nicht zurückbleiben!

Kaiserslautern, den 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung:

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Vertrag

zwischen dem Landes-Ausschusse von Baden und der provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Es wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. in militärischer Beziehung bilden Baden und Rheinpfalz ein Land;
2. das Badensche Kriegsministerium wird für's Erste als das gemeinschaftliche beider Länder betrachtet;
3. alles Brückengeld auf Brücken, welche Baden und die Rheinpfalz verbinden, wird sofort abgeschafft;

Die Entschädigung von privatrechtlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten und die Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Brücken für die Zukunft von beiden Ländern gemeinschaftlich und gleichheitlich getragen;

4. die Einwohner beider Länder werden in allen Beziehungen so angesehen, als gehörten sie einem und demselben Staate an.

Carlsruhe, den 17. Mai 1849.

Der Landesausschuß:

Junghanns. G. Struve. Damm. Stark. D. Steinmetz. Cordel. Degen.

Genehmigt Kaiserslautern, den 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Greiner. N. Schmitt. Hepp. Fries.

Dekret,

die Erhebung der Steuern und das Kassenwesen betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die Bewohner der Rheinpfalz werden hiermit aufgefordert, die Steuern bis auf weitere Bestimmung in der bisher üblichen Weise ohne Unterbrechung zu entrichten. Die bisherigen Finanzbeamten bleiben mit der Kasse- und Rechnungsführung betraut und werden aufs Neue für die gewissenhafte Führung ihrer Verwaltung persönlich verantwortlich gemacht.

Die Kreiskasse ist zur Verfügung der provisorischen Regierung zu stellen, und ist es der Verwaltung derselben untersagt, von heute ab Gelder an die bayerischen Staatskassen abzuliefern.

Die Auszahlungen finden in der bisher üblichen Weise ungestört statt.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. P. Fries. N. Schmitt.

Bekanntmachung.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Der Bürger Fenner von Fenneberg ist auf seinen Wunsch des ihm von dem Landesvertheidigungs-Ausschusse übertragenen Obercommando's über die pfälzische Volkswehr entbunden.

Neustadt a. d. H., den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Dekret.

Die Einsetzung einer Militär-Commission betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Zur obern Leitung aller das Militärwesen betreffenden Angelegenheiten wird eine Militär-Commission ernannt.

Art. 2.

Die Militär-Commission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, welche sämmtlich von der provisorischen Regierung ernannt werden.

Art. 3.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Theilnahme an den Berathungen und Arbeiten der Commission verpflichtet, die außerordentlichen dazu berechtigt.

Art. 4.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird vorläufig auf 7 festgesetzt.

Art. 5.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Commission werden auf den Vorschlag der Commission von der provisorischen Regierung ernannt.

774/2

Art. 6.

Der Militär-Commission werden bis auf Widerruf die Funktionen des Ober-Commando's übertragen.

Neustadt a. d. H., den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Bekanntmachung.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Als ordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt, die Bürger:

Friedrich Anneke,
Friedrich Beust,
Eduard Kuchenbecker,
Alexander Schimmelpfennig,
Ludwig Schlincke,
Gustav Techow,
Ludwig Weidig.

Als außerordentliche Mitglieder der Militär-Commission werden ernannt, die Bürger:

Blenker,
Clement,
Diepenbrock,
Fugger,
Oswald,
Raquillier,
Zitz.

Neustadt a. d. H., den 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Bekanntmachung.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Auf den Vorschlag der Militär-Commission wird der Bürger Gustav Techow zum Vorsitzenden, und der Bürger Eduard Kuchenbecker zum stellvertretenden Vorsitzenden derselben ernannt.

Neustadt a. d. H., den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Greiner. N. Schmitt. P. Fries. Dr. Hepp.

Dekret,

die Amnestie politischer Vergehen und Verbrechen betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Alle wegen politischer Vergehen und Verbrechen Verurtheilte sind amnestirt und alle Untersuchungen wegen politischer Vergehen und Verbrechen niedergeschlagen.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. Hepp. P. Fries. Greiner.
N. Schmitt.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Alle Amtshandlungen öffentlicher Behörden werden im Namen des Pfälzischen Volkes ausgeübt.

Die executorische Formel lautet
a) im Eingange:
«Im Namen des Pfälzischen Volkes»
b) am Schluß:
«Gegenwärtiges soll von Allen, die es angeht, vollzogen werden.»

Speyer, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. Dr. Hepp. Greiner. N. Schmitt.
P. Fries.

Organisationsdekret
für die
Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maaßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§. 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidung des eigenen Heerdes obliegt, und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§. 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Obercommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§. 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§. 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§. 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt, ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§. 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Recrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Actuaren, niedergesetzt.

§. 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der

774/3

Recrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§. 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§. 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

§. 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§. 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§. 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§. 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§. 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Recrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§. 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§. 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§. 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§. 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungs-Ausschusse untergeordnet.

§. 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§. 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt seyn, daß die Compagnieen formirt sind. Binnen acht Tagen müssen die Bataillons formirt seyn.

§. 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§. 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§. 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instructoren gesandt.

§. 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im §. 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
gez.: P. Fries. Greiner. Dr. Hepp.
Reichard. Schmitt.

Bekanntmachung.

An die Pfälzische Volkswehr.

Die provisorische Regierung hat es für nothwendig erachtet, zur oberen Leitung aller militärischen Angelegenheiten der Pfalz, ins Besondere zu rascher Organisirung der Pfälzer Volkswehr, eine Militär-Commission zu errichten. Bei der Wahl der Mitglieder derselben wurde außer der militärischen Tüchtigkeit besonders auch darauf gesehen, daß die betreffenden Männer durch ihre Vergangenheit den thatsächlichen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit und des Volkes dargethan haben. Indem der Bürger Fenner v. Fenneberg auf seinen Wunsch der ihm vom Landesausschuß übertragenen Function eines Obercommandanten der Pfälzischen Volkswehr enthoben worden ist, ist das Obercommando bis auf Widerruf dieser Militärcommission anvertraut worden.

Die provisorische Regierung erwartet zuversichtlich, daß die Pfälzische Volkswehr den Anordnungen dieser Militär-Commission Folge leisten und daß es so möglich werden wird, die Maaßregeln zum Schutze der Freiheit und zur Vertheidigung des Landes aufs schleunigste zu treffen.

Mit brüderlichen Grüßen

Neustadt a. d. Haard, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
N. Schmitt. Greiner. Dr. Hepp. P. Fries.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Ihrer Amtsthätigkeit werden in den unten angegebenen Eigenschaften entbunden

Alwens, Regierungs-Präsident.
Bettinger, Regierungs-Director.
Marc, Regierungs-Director.

774/4

v. Reimanns, Regierungsrath.
v. Leonrod, Regierungsrath.
Mattern, Fiscalrath.
Emonts, Regierungsrath
Frey, Regierungsrath.
Nagler, Regierungsrath.
Mantel, Forstrath.
Dapping, Medicinalrath.
Kollmann, Regierungs-Assessor.
Rebenack, Kreis-Kassier.

Speyer, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp.
N. Schmitt.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Der bisherige Kreiskassen-Officiant Hagemann zu Speyer wird an Stelle des seiner Amtsthätigkeit entbundenen Kreiskassiers Rebenack mit der Verwaltung der Kreiskasse beauftragt.

Speyer, den 21. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp.
N. Schmitt.

32

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 2. Speyer, den 23. Mai **1849.**

Inhalt:

Dekret, die Ernennung von Civilcommissären betr. — Bekanntmachung in Betreff der Ablieferung des Inhalts der öffentlichen Kassen an die provisorische Regierung. — Dekret über die Beeidigung der Beamten und Militärpersonen. — Dekret, die Verlegung des Regierungssitzes nach Kaiserslautern betr.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Zu Civilcommissären werden ernannt:

1. für den Landcommissariats-Bezirk Homburg: der Bürger Carl Witt in Kaiserslautern.
2. für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern: der Bürger Reuthner daselbst.
3. für den Landcommissariats-Bezirk Pirmasens: der Bürger Notär Diehl daselbst.
4. für den Landcommissariats-Bezirk Bergzabern: der Bürger Literat Bruch daselbst.
5. für den Landcommissariats-Bezirk Speyer: Bürger Hilgard daselbst.
6. für den Landcommissariats-Bezirk Landau: der Bürger Literat Schneider aus Edenkoben.
7. für den Landcommissariats-Bezirk Kirchheimbolanden: Bürger Müller, Notariatsclerk daselbst.
8. für den Landcommissariats-Bezirk Frankenthal: Bürger Georg Hilgärtner daselbst.
9. für den Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken: Bürger Rechtscandidat Benz daselbst.
10. für den Landcommissariats-Bezirk Cusel: Bürger Reis, Kommandant der Volkswehr daselbst.
11. für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt: Bürger Vogt, Friedensrichter daselbst.
12. für den Landcommissariats-Bezirk Germersheim: Bürger Dr. Weigel in Candel.

Speyer, den 22 Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp Greiner. Fries.
Schmitt.

774/5

Bekanntmachung.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die provisorische Regierung
an die Kantonalvertheidigungs-Ausschüsse.

Sie werden aufgefordert, selbst oder durch Bevollmächtigte bei allen öffentlichen Kassen des Kantons die Rechnungen abzuschließen, den Kassensturz vorzunehmen und durch sichere Boten den Betrag an die Kreiskasse in Kaiserslautern sofort abzuliefern.

Bei Ausführung dieses Auftrags sind Sie ermächtigt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht zu requiriren.

Mit brüderlichem Gruß

Speyer, den 23. Mai 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Greiner. Dr. Hepp. Reichard. V. Fries.
N. Schmitt.

Dekret,

die Beeidigung der Staats- und Gemeindebeamten, sowie der Militärpersonen betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die Staats- und Gemeindebeamten, sowie sämmtliche Militärpersonen haben, insoweit dies nicht bereits geschehen, den Eid auf die deutsche Reichsverfassung zu leisten und zu erklären, daß sie den Anordnungen der provisorischen Regierung Folge zu leisten sich verpflichten.

Der Eid auf die Reichsverfassung lautet:

»Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.«

Die der provisorischen Regierung abzugebende Erklärung lautet:

»Ich verpflichte mich, den Anordnungen der provisorischen Regierung Folge zu leisten.«

Die Civilcommissäre und ihre Delegirten sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. V. Fries. N. Schmitt. Greiner.
Dr. Hepp.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

In Erwägung, daß gegenwärtig die Vertheidigung des Landes und die Organisation der Volkswehr als Hauptaufgabe der provisorischen Regierung zu betrachten ist;

in Erwägung, daß zur Lösung dieser Aufgabe es sich als nothwendig herausgestellt hat, daß die provisorische Regierung mit der Militär-Commission ein und denselben Sitz habe;

in Erwägung endlich, daß der Hauptzweck der Uebersiedelung nach Speyer, die Amtsentsetzung der volksfeindlichen Regierungsbeamten und Besitzergreifung der Acten und Urkunden der zeitherigen Regierung vollständig erfüllt ist;

beschließt die provisorische Regierung auf den Vorschlag des Obercommando:

sowohl ihren eigenen Sitz, als den der Militärcommission nach Kaiserslautern zu verlegen.

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Hepp. Reichard. V. Fries. Schmitt.
Greiner.

33

Amts- und Intelligenzblatt
der
provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 3. Speyer, den 24. Mai 1849.

Inhalt:

Dekret, die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend. — Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

Dekret,

die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die von der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung beschlossene und als Reichsverfassung verkündigte

Verfassung des deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz

wird hiermit zur Nachachtung für die Bewohner der Rheinpfalz veröffentlicht.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. Greiner. V. Fries. N. Schmitt.
Dr. Hepp.

Verfassung des deutschen Reiches:
(verkündigt im 16. Stück des Reichsgesetzblattes vom 28. April 1849).

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. **Das Reich.**

Artikel I

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in

774/6

einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten.

Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnung der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leichtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

774/7

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt für die Aufhebung der Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen-, und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten statt finden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlagen von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen

übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. **Der Reichstag.**

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (-Schleswig s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen Coburg Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Lichtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"

774/8

Lauenburg	1	Mitglied.
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg . . .	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen .	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer 1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt.

Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das

erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3. Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5. Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden.

774/9

Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf 14 Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. **Das Reichsgericht.**

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

774/10

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft

774/11

entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht einem jeden Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretung und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne

774/12

Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrage erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht Statt finden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

774/13

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Angeklage der Minister

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Carl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Carl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

(Folgen die Unterschriften der übrigen Abgeordneten.)

Gesetz,

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betr.

(R. G. Bl. Nr. 13.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

774/14

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene, oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zu dem Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hiefür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen, ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach

Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit 3 Monaten nicht gewechselt worden ist. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befindet, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen; worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

774/15

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1. Liechtenstein mit Oesterreich.
2. Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen;
   — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6. Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8. Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9. Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.*)

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

*) Der Erzherzog Johann hat zwar dieses Gesetz, aber nicht die Verfassung selbst unterzeichnet.

soll, die Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze mit Wegfall aller Binnengränzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungspatente werden, ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch

774/16

steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Curse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maas und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeiten des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

774/17

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er

34

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 4. Kaiserslautern, den 25. Mai **1849.**

Inhalt:

Dekret, das Verbot der Einbringung von Lebensmitteln und Fourage nach den Festungen Landau und Germersheim betreffend. — Dekret, die Einsetzung von Civil-Commissären betreffend. — Antwortsschreiben der provisorischen Regierung an den Oberkommandanten der Pfälzer Volkswehr. — Dekret, die Beeidigung der Staatsbeamten betreffend. — Dekret, die Errichtung einer Studentenlegion betreffend. — Instruction für die Studentenlegion. — Dekret, die Ernennung zweier Civilcommissäre betreffend. — Beschluß, die Artilleriebespannung der pfälzischen Volkswehr betreffend. — Beschluß, die Herabsetzung der Preise der Aerarialhölzer betreffend. — Dekret, die Verfertigung einer Anzahl Sensen betreffend.

Decret,

das Verbot der Einbringung von Lebensmitteln und Fourage nach den Festungen Landau und Germersheim betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Von heute an darf weder Schlachtvieh, noch sonstige Lebensmittel oder Fourage in die Festungen Landau und Germersheim eingeführt werden.

Art. 2.

Die Mannschaften der Pfälzischen Volkswehr sind angewiesen, alle Lebensmittel und Fourage, welche dieser Verordnung zuwider nach den Festungen Landau und Germersheim bestimmt sind, mit Beschlag zu belegen.

Art. 3.

Die mit Beschlag belegten Lebensmittel und Fourage sind zur Verfügung der provisorischen Regierung zu stellen.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. P. Fries. N. Schmitt.

Decret,

die Einsetzung von Civil-Commissären betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

§. 1.

Es wird für jeden Landcommissariatsbezirk eine Civilcommission durch die provisorische Regierung ernannt.

§. 2.

Die Civilcommissarien sind die unmittelbaren Organe der provisorischen Regierung in allen Civilangelegenheiten.

§. 3.

Sie haben unumschränkte Vollmacht, alle erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Anordnungen der provisorischen Regierung und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen und, wo sie es nöthig finden, weitere Commissäre innerhalb ihres Bezirks zu ernennen und mit den nöthigen Vollmachten zu versehen.

§. 4.

Zur Durchführung der ihnen nöthig scheinenden Anordnungen sind sie befugt, die bewaffnete Macht zu requiriren.

774/18

§. 5.

Sie haben die Rekrutirung innerhalb ihres Bezirks zu leiten und zu beaufsichtigen und die zur Ausführung der Organisationsdekrete und der anderweitigen, von der Militärcommission und dem Oberkommando zu verfügenden Maßregeln auf das kräftigste zu unterstützen.

§. 6.

Mit den Cantonalvertheidigungsausschüssen haben sie sich über die, in den einzelnen Kantonen zu treffenden Anordnungen zu benehmen und dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

§. 7.

Sie sind dem pfälzischen Volke und der provisorischen Regierung für alle ihre Handlungen persönlich verantwortlich.

§. 8.

Die ihnen ertheilte Vollmacht kann von der provisorischen Regierung jederzeit zurückgenommen werden.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Greiner. Dr. Hepp. N. Schmitt.

Decret,

die Errichtung der Studentenlegion betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Es wird eine Studentenlegion errichtet zur lebendigen Vermittelung zwischen der Regierung, sowie deren Organen und dem Volke.

Art. 2.

Die Legion steht unter dem Commando eines von ihr gewählten Hauptmannes.

Art. 3.

In militärischer Beziehung sind die Legionen dem Hauptmann untergeordnet, im Uebrigen stehen sie zur Verfügung der Civilcommissäre und sind dessen Anordnungen unterworfen.

Art. 4.

Ihre Befugnisse werden durch eine eigene Instruktion festgesetzt.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Schmitt. P. Fries.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da die für die Landkommissariatsbezirke Kaiserslautern und Neustadt als Civilkommissäre ernannten Bürger Reuthner und Vogt diese Stellen nicht angenommen haben, so werden zu Civilkommissären ernannt:

für den Landkommissariatsbezirk Kaiserslautern der Bürger Philipp Klund daselbst,

für den Landkommissariatsbezirk Neustadt a. d. H. der Bürger Dr. Klein daselbst,

Kaiserslautern, den 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz

Reichard. Greiner. Hepp. Fries. Schmitt.

In Ausführung des Decrets vom 23. Mai 1849, die Beeidigung der Staats- und Gemeindebeamten, sowie der Militärpersonen betreffend, ist folgende Verordnung an sämmtliche Civilcommissäre der Pfalz erlassen worden:

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz
an die
Civilcommissäre der Landkommissariats-Bezirke

Bürger!

Mit Bezugnahme auf das einliegende Decret (s. Amtsblatt No. 2. S. 10) fordern wir Sie auf, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den Inhalt desselben in der kürzesten Frist innerhalb Ihres Bezirks zur Ausführung zu bringen.

Wir ermächtigen Sie zugleich, denjenigen Beamten und Militärpersonen, welche den betreffenden Eid und die betreffende Verpflichtung abzulegen sich weigern, in unserm Auftrage die Entlassung aus ihrer Amtsthätigkeit sofort anzuzeigen.

In Betreff der Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stellen sehen wir Ihren Vorschlägen schleunigst entgegen.

Mit brüderlichem Gruße!

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Schmitt. P. Fries.

Instruction

für die Studentenlegion.

Die Studentenlegion ist den Civil-Commissären beigegeben, um deren Anordnungen zur Ausführung zu bringen und das lebendige Organ derselben zu bilden.

Sie hat außerdem die öffentliche Meinung über den Verlauf der Bewegung, die Gründe und die Nothwendigkeit der Bestimmungen und Maßnahmen der provisorischen Regierung, der Civilkommissäre und der Militärbehörden aufzuklären, nachtheiligen Gerüchten und Einflüssen entgegenzuwirken und die Civilkommissäre über die Wünsche und Bedürfnisse des Bezirkes zu berichten, um dadurch Anhaltspunkte für die fernern Maßnahmen der Civilkommissäre und der provisorischen Regierung zu geben. Sie ist in dieser Beziehung die wahre Vermittlerin zwischen Volk und Regierung und die wahre Wächterin der Freiheit.

Der Legionär hat die Veröffentlichungen der Regierung und der Civilkommissäre möglichst zu verbreiten und für sichere Ueberbringung wichtiger Depeschen zu sorgen.

Ueber seine Thätigkeit hat er mindestens alle 8 Tage an den Civilkommissär und seinem Hauptmanne Bericht abzustatten.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1848.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Beschluß.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Um die Artillerie bespannen und die höhern Offiziere der Volkswehr beritten machen zu können, ist eine namhafte Anzahl von Pferden erforderlich. Alle Pferdebesitzer werden deßhalb aufgefordert, ihre Pferde zur Verfügung zu stellen. Die Pferde werden vor der Uebernahme durch Sachverständige abgeschätzt, damit die Eigenthümer für den Verlust oder für den Minderwerth bei etwaiger Zurückgabe entschädigt werden können. — Von den Experten wird Einer durch den betreffenden Kantonalausschuß, der Andere durch den Eigenthümer des Pferdes ernannt. Beide wählen im Falle der Meinungsverschiedenheit einen Obmann.

Kaiserslautern, den 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Fries. Greiner. Schmitt.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Schmiede der Pfalz werden aufgefordert, schleunigst eine so große Anzahl **Sensen** zu fertigen, als ihnen nur immer möglich ist. Die Muster können sie durch unsere Militär-Commission in Kaiserslautern entweder direct oder unter Vermittlung der Cantonalvertheidigungsausschüsse erhalten. Die Ablieferung der gefertigten Sensen geschieht an die Cantonalvertheidigungsausschüsse. Letztere werden sofort nach Ansicht dieser Aufforderung alle Schritte thun, um sie möglichst rasch in Vollzug zu setzen.

Kaiserslautern, 25. Mai 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. N. Schmitt. Hepp. Reichard.

774/19

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Herabsetzung der Preise und die Aenderung der Art und Weise des Verkaufes der in den Aerarial-Holzhöfen befindlichen Holzvorräthe betreffend.

Art. 1.

Die Preise der Hölzer auf den Aerarialholzhöfen zu Speyer, Neustadt, Mutterstadt und Frankenthal werden um 20 Procent herabgesetzt.

Art. 2.

Die Hölzer sind an jeden Käufer in jeder von demselben gewünscht werdenden Quantität gegen Baarzahlung abzugeben. Ausländer sind als Käufer zuzulassen.

Art. 3.

Die eingehenden Gelder sind von 3 zu 3 Tagen zur Kreiskasse hierher einzuliefern.

Art. 4.

Die Rentämter zu Speyer, Neustadt, Oggersheim und Frankenthal werden mit dem Vollzuge des Gegenwärtigen beauftragt. Die Civilkommissäre haben den Vollzug des Gegenwärtigen zu überwachen, die renitirenden Rentbeamten ihrer Aemter zu entsetzen, an deren Stelle andere taugliche Männer provisorisch zu ernennen und anher schleunig zu berichten.

Kaiserslautern, am 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Fries. Hepp. Schmitt.

Dem Verlangen des Adressaten entsprechend, wird nachstehendes Schreiben zur Veröffentlichung gebracht:

Die

provisorische Regierung der Rheinpfalz

an den

Ober-Kommandanten der pfälzischen Volkswehr, Bürger Fenner von Fenneberg.

Da Sie uns schriftlich um Enthebung des Ihnen übertragenen Ober-Kommando's über die pfälzische Volkswehr ersucht haben, so versäumen wir nicht, Ihrem Gesuche Folge zu geben und Sie Ihres Amtes zu entheben, welches Ihnen von dem Landesvertheidigungs-Ausschusse übertragen wurde und welches Sie während der Zeit Ihrer Dienstleistung nach bestem Gewissen und Pflicht auszufüllen bemüht gewesen waren.

Neustadt, 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Hepp. Greiner. N. Schmitt.

Für die Abschrift.

Kaiserslautern, am 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries.

35

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 5. Kaiserslautern, den 26. Mai **1849.**

Inhalt:

Ansprache an die Begüterten der Rheinpfalz. — Dekret, eine Anleihe bei den vermögenden Einwohnern der Pfalz betr. — Decret, die Anweisung von Streumerk betr.

Im Namen des pfälzischen Volks.

An

die Bewohner der Rheinpfalz.

Bürger!

Muthig begeistert strömt die Pfälzer Jugend unter die Waffen, um für die Freiheit Deutschlands das Höchste, was sie besitzt, ihr Leben, einzusetzen. Nicht kümmert sie sich um die Gefahr des Verlustes oft großer materieller Vortheile, vielleicht ihrer ganzen Existenz, sie giebt die schönste Zeit ihres Lebens hin, sie reißt sich los von Allem, was ihr lieb ist, wohl wissend, daß das Vaterland ruft, daß keine Rücksicht zurückhalten darf, wo es gilt, die Freiheit zu retten aus den Ketten der Tyrannen. Seht sie dahin ziehen ohne Unterschied, ob arm, ob reich, begeistert von dem feurigen Drange, bald mit dem Hoch auf das freie, einige Deutschland die feindlichen Knechte des Despotismus zu zerschmettern.

An Euch, Bürger, die das Schicksal Euch mit besonderen Glücksgütern ausgestattet hat, an Euch ist es nun, durch Eure Mithülfe dahin zu wirken, daß aus jenem Feuer die Freiheit des deutschen Volkes und somit auch Eure eigene erstehe!

An Euch, Bürger, ist es nun, von Eurem Vermögen denjenigen kleinen Theil dem Vaterlande zu leihen, welcher nothwendig ist, um es zu retten, das Blut, die Existenz Eurer Jugend nicht vergeblich in die Schanze zu schlagen. Es ist Eure Pflicht noch um so mehr, da die Helfershelfer des rebellischen Fürsten dem Pfälzer Volke nur leere Kassen zurückgelassen haben und die Bedürfnisse stets steigendere sind.

Der arme Mann, der Weib und Kind, der Sohn, der arme Aeltern ohne Hab und Gut verläßt, er setzt nicht blos sein Leben, sein Alles, sondern auch die Existenz seiner ganzen Familie ein, und Ihr könntet zurückbleiben bei solchen großen Opfern, wo es nur gilt, einen kleinen Theil Eures Vermögens herzugeben, ohne Eure und Eurer Familien Existenz auch nur im mindesten zu gefährden?

Ganz Deutschland jauchzt unserer erhabenen Bewegung zu; seine muthigsten Arme, seine tüchtigsten Männer kommen zu uns, um vereint mit uns Deutschland zu befreien. Und Ihr, Bürger der Pfalz, Ihr könntet zurückbleiben? Ihr könntet um weniger Geldstücke willen, die das Schicksal Euch morgen reichlich wieder zubringen kann, die Befreiung Deutschlands vernichten? Nein! das können, das dürfen Eure Mitbürger nicht annehmen. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, werdet Ihr Eure Schuldigkeit zu thun wissen!

Und das Vaterland ist in Gefahr!

774/20

Und was hättet Ihr aus Scheu vor solch kleinem Opfer erreicht? Wäret Ihr denn etwa in der Erhaltung Eures Vermögens gesicherter, müßtet Ihr vielleicht nachher nicht doppelt und dreifach verlieren, was Ihr Euch jetzt für die große Sache, für die wir kämpfen, zu opfern scheut?

Aufhalten werdet Ihr dadurch die Bewegung nicht! Ihr könnt sie höchstens fruchtlos in der Erreichung ihres Zieles machen! Ihr hättet dann nur das traurige Bewußtseyn, durch Eure Zurückhaltung Deutschlands Freiheit und die ganze Existenz Eurer Jugend verrathen zu haben! Und glaubt uns, diese Ueberzeugung der Jugend, das Mißtrauen, das Ihr selbst dadurch gegen Euch säen weckdet, wird für Euch und für das ganze Vaterland schreckenerregend seyn.

Bürger! folgt unserm Rufe! Das Glück des ganzen Volkes ist auch das Eurige; das Unglück des ganzen Volkes ist ebenfalls das Eurige! Ihr könnt geachtete Bürger eines freien Staates oder geknechtete, mißachtete Sklaven des Despotismus sein.

Im Vertrauen auf Eure Vaterlandsliebe haben wir heute eine Anleihe bei Euch zu machen beschlossen. Wir hoffen, daß Ihr durch Eure Mithülfe uns die Erfüllung der schweren Pflichten, die wir übernommen haben, erleichtern und uns nicht in die unangenehme Lage versetzen werdet, Maßregeln ergreifen zu müssen, welche uns die drohende Gefahr des Vaterlandes dringend vorschreiben würde.

Kaiserslautern, am 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Fries. Greiner. Schmitt. Reichard.
Hepp.

Decret

ein Anleihen bei den vermögenden Bewohnern der Pfalz betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Es wird sofort ein Anlehen bei den vermögenden Bürgern der Pfalz zur Deckung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Pfalz ausgeschrieben.

Art. 2.

Zum Anlehen werden nur Diejenigen herangezogen, welche ein Vermögen von 40,000 fl. und darüber besitzen.

Art. 3.

Die Umlage des Anlehens geschieht nach folgenden Sätzen.

Proportionszahlen zum Zwangsanlehen.

40,000	200	360,000	6760	680,000	23,560
50,000	250	370,000	7130	690,000	24,250
60,000	310	380,000	7510	700,000	24,950
70,000	380	390,000	7900	710,000	25,660
80,000	460	400,000	8300	720,000	26,380
90,000	550	410,000	8710	730,000	27,110
100,000	650	420,000	9130	740,000	27,850
110,000	760	430,000	9560	750,000	28,500
120,000	880	440,000	10,000	760,000	29,260
130,000	1010	450,000	10,450	770,000	30,030
140,000	1150	460,000	10,910	780,000	30,810
150,000	1300	470,000	11,380	790,000	31,600
160,000	1460	480,000	11,860	800,000	32,400
170,000	1630	490,000	12,350	810,000	33,210
180,000	1810	500,000	12,850	820,000	34,030
190,000	2000	510,000	13,360	830,000	35,860
200,000	2200	520,000	13,880	840,000	35,700
210,000	2410	530,000	14,410	850,500	36,550
220,000	2630	540,000	14,950	860,000	37,410
230,000	2860	550,000	15,500	870,000	38,280
240,000	3100	560,000	16,060	880,000	39,160
250,000	3350	570,000	16,630	890,000	40,050
260,000	3610	580,000	17,210	900,000	40,950
270,000	3880	590,000	17,800	910,000	41,860
280,000	4160	600,000	18,400	920,000	42,780
290,000	4450	610,000	19,010	930,000	43,710
300,000	4750	620,000	19,630	940,000	44,650
310,000	5060	630,000	20,260	950,000	45,600
320,000	5380	640,000	20,900	960,000	46,560
330,000	5710	650,000	21,550	970,000	47,530
340,000	6050	660,000	22,210	980,000	48,510
350,000	6400	670,000	22,880	990,000	49,500
				1000,000	50,000

Art. 4.

Zur Abschätzung der Höhe des Vermögens der betreffenden Bürger ernennt die provisorische Regierung durch Vermittelung der Civilkommissäre in jedem Kantone fünf Taratoren, welche in Eid und Pflicht genommen werden, nach bestem Wissen die Abschätzung vorzunehmen und nach den im Art. 3 festgesetzten Sätzen die Höhe der Summe zu bestimmen haben, für welche die Einzelnen heranzuziehen sind. Die Taratoren haben dabei auf die Familienverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 5.

Für diejenigen, deren Vermögensverhältnisse der provisorischen Regierung annäherungsweise bekannt sind, geschieht die Umlage sofort, und zwar schon bevor die Taratoren ihre Abschätzung gemacht haben. Es soll jedoch nach geschehener Abschätzung die bereits ausgeschriebene Summe mit derjenigen, welche durch die Taratoren festgestellt wird, ausgeglichen werden, so daß bei höherer Tare die Nachzahlung und bei niedrigerer Tare die Rückzahlung sofort geschehen wird.

Art. 6.

Die bisher freiwillig bezahlten Beiträge werden von der auf den betreffenden Bürger fallenden Summe des Anlehens in Abzug gebracht.

Art. 7.

Die ausgeschriebenen Summen sind sofort, und spätestens binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige zu entrichten. Mit der Empfangnahme des Geldes gegen Auslieferung des Schuldscheines sind die Civilkommissäre beauftragt.

Art. 8.

Die Namen derjenigen, welche zur Anleihe herangezogen werden, nebst der Höhe der ihnen auferlegten Summe werden sofort vier Tage nach der Zustellung veröffentlicht, mit dem Bemerken, ob die Zahlung von ihnen geleistet worden, oder nicht.

Art. 9.

Gegen diejenigen, welche die ihnen auferlegte Zahlung in der festgesetzten Frist nicht leisten, werden mit aller Strenge die erforderlichen Zwangsmaßregeln zur Eintreibung der ausgeschriebenen Summe angewandt werden.

Art. 10.

Die Rückzahlung geschieht nach Ablauf von 5 Jahren vom heutigen Tage an. Bis zur völligen Rückzahlung haftet das ganze Staatsvermögen der Rheinpfalz.

Art. 11.

Das Anlehen wird mit 2 Procent jährlich verzinst.

Art. 12.

Ueber die auf Grund dieses Decretes eingezahlten Summen werden Schuldscheine in folgender Form ausgestellt:

Die Rheinpfalz schuldet an
Bürger N N
in N N
für ein baares Darlehen den Betrag von fl. kr.
(geschrieben)
verzinslich zu zwei Prozent jährlich, rückzahlbar in fünf Jahren von heute an, wofür das gesammte Staatsvermögen der Rheinpfalz haftet.

Kaiserslautern, am 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Kaiserslautern, am 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Fries. Hepp. Schmitt.

774/21

Im Namen
des pfälzischen Volkes

beschließt

dessen provisorische Regierung, wie folgt:

Jeder Gemeinde ist von den Forstämtern auf deren Verlangen ungesäumt das benöthigte Streuwerk anweisen zu lassen, insoweit dies die Forstcultur nur irgendwie gestattet.

Die Waldgerechtsamen der Gemeinden sind überhaupt mehr, als bisher geschehen, zu berücksichtigen.

Sämmtliche Forstbeamte sind für die genaue Ausführung dieses Beschlusses verantwortlich.

Kaiserslautern, 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. A. Schmitt. Hepp.

Reichard.

36

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 6. Kaiserslautern, den 27. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, die Einführung einer neuen Gemeinde-Ordnung betr. — Decret, die Abgabe der Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr an das erste betreffend.

Decret,
die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung betr.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Zur Ausführung der im §. 184 der Verfassung des deutschen Reiches in Bezug auf die jeder Gemeinde als Grundrechte gewährleisteten Bestimmungen wird nachstehende

Gemeinde-Ordnung

sofort eingeführt, und tritt damit die bisherige außer Kraft.

Art. 2.

Die Civilcommissäre sind mit der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung beauftragt.

Art. 3.

Die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe müssen spätestens bis Sonntag den 4. Juni d. J. beendet seyn.

Die Civilcommissäre haben die auf die Wahl bezüglichen Anordnungen zu treffen und die Wahlhandlungen durch Bevollmächtigte leiten zu lassen.

Art. 4.

Die neu gewählten Gemeinderäthe treten sofort nach der Wahl in Wirksamkeit.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Fries. Greiner. Schmitt.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Gemeinde-Ordnung für die Rheinpfalz.

§. 1.

Die Gemeinden sind in der Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten und ihres Vermögens, sowie in der Handhabung der Ortspolizei selbstständig.

§. 2.

Alle ihre Handlungen in eignen Angelegenheiten bedürfen fortan nicht mehr der Bestätigung höherer Behörden.

§. 3.

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath und den Bürgermeister vertreten.

§. 4.

Der Gemeinderath wird durch die Gemeinde im Hauptort derselben gewählt. Die Zahl der Mitglieder bleibt die bisherige.

§. 5.

Bei der Wahl des Gemeinderaths ist Wähler und wählbar jeder großjährige männliche Bewohner der Gemeinde, welcher nicht durch rechtskräftiges Urtheil seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, und seit sechs Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

774/22

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Vergehen oder Verbrechen schließen von dem Rechte Wähler und wählbar zu seyn nicht aus.

§. 6.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und wird durch den Gemeinderath ausgeschrieben. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stellt bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit für alle oder einen Theil der zu Wählenden sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung für die noch zu Wählenden vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmale unter denjenigen Kandidaten zu wählen, die in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben und zwar in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 7.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf Ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des Dienstjahres findet eine Neuwahl statt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Regierung ist befugt zu jeder Zeit Neuwahlen der Gemeinderäthe entweder im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden anzuordnen. Sie muß die Neuwahl anordnen, wenn ein Viertheil der Gemeindebewohner sie verlangt.

§. 8.

Der Gemeinderath ist in allen seinen Beschlüssen und Maßnahmen selbstständig mit Ausnahme bei den in §. 13. erwähnten Gegenständ. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder nothwendig.

§. 9.

Der Gemeinderath erwählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft den Gemeinderath, leitet die Verhandlungen nach den vom Gemeinderath festzusetzenden Bestimmungen und vertritt denselben.

§. 10.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn nicht durch Beschluß des Gemeinderathes aus besondern Gründen eine Ausnahme beschlossen wird.

§. 11.

Alle im Auftrage des Gemeinderathes zu vollziehenden amtlichen Ausfertigungen und Dokumente bedürfen außer der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters der Mitunterzeichnung zweier vom Gemeinderath dazu zu bestimmenden Mitglieder desselben.

§. 12.

Der Gemeinderath ist befugt alle im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten zu jeder Zeit von ihrem Amte zu enthinden und neue Beamte zu ernennen. Er setzt deren Gehalte und Befugnisse fest.

§. 13.

Bei allen Veränderungen des Grundstückvermögens, Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, Anleihen, Veränderungen im Genusse von Gemeindenutzungen, Richtung von Gemeindewegen, Verwendung von Ueberschüssen bei den Gemeindeeinnahmen, Einführung von neuen Steuern, Ankäufen, Neubauten und allen Vorausgabungen, welche nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen bestritten werden, ist der Gemeinderath gehalten den betreffenden Antrag der Gemeindeversammlung, wozu sämmtliche zur Wahl berechtigte Bewohner der Gemeinde zu berufen sind (§ 5.), zur Genehmigung vorzulegen. Bei allen andern Angelegenheiten ist er es zu thun befugt. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertheil der wahlberechtigten Gemeindebewohner es verlangt. Eine Berathung des Gegenstandes ist in der Gemeindeversammlung zulässig. Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

§. 14.

Der Gemeinderath hat für die vollständige Veröffentlichung des Entwurfes des Gemeindehaushaltsetat (Budget) 14 Tage vor der Berathung und Feststellung desselben Sorge zu tragen. Werden binnen dieser Frist von den Gemeindebewohnern Bemerkungen dazu eingereicht, so sind sie dem Gemeinderath bei der Berathung vorzulegen. Der durch Beschluß des Gemeinderaths festgestellte Haushaltsetat ist ebenfalls zu veröffentlichen.

§. 15.

Die ausführende Behörde der Gemeinde ist der Bürgermeister und dessen Beigeordnete (Adjunkte.) Die Zahl der Beigeordneten verbleibt in jeder Gemeinde die bisherige.

§. 16.

Der Gemeinderath ernennt jedesmal nach geschehener Neuwahl für die Zeit seiner eigenen Amtsthätigkeit sofort den Bürgermeister und dessen Beigeordnete mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 17.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können auch aus Nichtbewohnern der Gemeinde genommen werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths seyn.

Wird ein Mitglied des Gemeinderathes dazu ernannt, so muß es aus dem Gemeinderath austreten und hat der Gemeinderath sofort eine Neuwahl für die erledigte Stelle durch die Gemeinde zu veranlassen.

§. 18.

Bürgermeister und Beigeordnete treten sofort nach ihrer Ernennung in Amtsthätigkeit.

§. 19.

Dem Bürgermeister liegt die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderathes nach den von diesem festzusetzenden Bestimmungen ob, er verwaltet das Eigenthum und die Einkünfte der Gemeinde, beaufsichtigt die Beamten der Gemeinden und diejenigen Verwaltungen, welche besonderen Gemeindeanstalten oder einzelnen Geschäftszweigen durch den Gemeinderath vorgesetzt sind, bewahrt die Urkunden und Akte der Gemeinde auf und vertritt sie in allen Angelegenheiten gegen Behörden und Privatpersonen.

In der Stellung des Bürgermeisters als Beamter der gerichtlichen Polizei und als mit der Führung der Civilstandsregister Beauftragter wird nichts geändert.

§. 20.

Dem Bürgermeister liegt die Handhabung der gesammten Ortspolizei nach den vom Gemeinderath festzusetzenden Normen ob. Requisitionen der bewaffneten Macht darf er nur in Folge Beschlusses des Gemeinderaths vornehmen. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, darf der Bürgermeister unter eigener Verantwortlichkeit polizeiliche Anordnungen treffen und die bewaffnete Macht requiriren. Er hat dann jedoch die sofortige Berufung des Gemeinderaths zu veranlassen und seine Anordnungen der Bestätigung desselben vorzulegen. Bestätigt der Gemeinderath die getroffenen Anordnungen nicht, so sind sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 21.

Die Beigeordneten handeln nur im Auftrage des Bürgermeisters.

§. 22.

Bürgermeister und Beigeordnete dürfen mit berathender Stimme den Sitzungen des Gemeinderaths beiwohnen. Sie müssen es, wenn der Gemeinderath es verlangt, und alle erforderlichen Aufklärungen geben. Alle Beschlüsse und Anordnungen des Gemeinderaths sind sofort dem Bürgermeister mitzutheilen.

§. 23.

Bürgermeister und Beigeordnete sind dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung für alle ihre

774/23

Amtshandlungen verantwortlich, der Gemeinderath ist befugt, sie jeder Zeit ihres Amtes zu entbinden und neue Ernennungen vorzunehmen.

§. 24.

Die Civil-Commissäre sind verpflichtet darauf zu achten, daß durch die Verwaltung der Gemeinden keine Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes oder einer Verordnung der Regierung übertreten oder unterlassen werden oder überhaupt das Interesse anderer Gemeinden oder des Staates gefährdet wird. Zu dem Ende können sie und ihre Bevollmächtigte von allen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten Einsicht nehmen und den Sitzungen des Gemeinderaths beiwohnen. Sie sind befugt die ihnen im Interesse des Staates nothwendig erscheinenden Anträge zu stellen und zu dem Zwecke die Zusammenberufung des Gemeinderaths zu verlangen.

§. 25.

Glaubt der Civil-Commissär durch irgend einen Beschluß oder eine Anordnung das öffentliche Interesse gefährdet, so hat er bei der Regierung darüber Beschwerde zu führen, welche dann darüber entscheidet. Vor der Entscheidung der Regierung ist der Civil-Commissär nicht befugt die Ausführung des betreffenden Beschlusses oder der Anordnung aufzuhalten.

§. 26.

Haben zwei oder mehrere Gemeinden über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu verhandeln, so treten die betreffenden Gemeinderäthe ganz oder durch Ausschüsse zusammen. Weigert eine Gemeinde sich an einer solchen Berathung Antheil zu nehmen, so ist der Civilcommissär ermächtigt, auf den Antrag einer der betreffenden Gemeinden die gemeinschaftliche Berathung anzuordnen.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Decret.

Die Abgabe der Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr an das erste betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Da es zur Mobilmachung des ersten Aufgebots noch an Waffen fehlt, so wird hiermit bestimmt, daß die Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr sofort an das erste Aufgebot abgegeben werden.

Kaiserslautern, den 27. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

Reichard. R. Schmitt. P. Fries. Hepp.

46

Garnisonsdienst

für die

Pfälzische Volkswehr.

Neustadt a. d. Haardt.
Gedruckt bei Ch. Trautmann.
1849.

774/24

Der Garnisons-Dienst.

Unter Garnisonsdienst versteht man die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit durch das dort sich befindende Militär.

§ 1.

Den Garnisonsdienst kann nicht nur reguläres Militär, sondern auch die Nationalgarde versehen.

§ 2.

Sobald der Platz-Kommandant dem Befehlshaber der Garnison von der Anzahl der Wachen und Posten Anzeige gemacht hat, so ist der Letztere verpflichtet, die dazu nöthige Mannschaft zu stellen.

§ 3.

Der Dienst wird nach dem 3. Paragraph der allgemeinen Instruktion durch den Platz-Kommandanten kommandirt.

§ 4.

Die im wichtigsten Punkte placirte Wache wird die Hauptwache bilden. — Im Falle, daß es wegen der Sicherheit der Stadt nöthig wäre, mehrere Wachen mit Offizieren zu besetzen, so übernimmt das Kommando der Hauptwache der älteste von ihnen; — in kleineren Städten aber kann diesen Posten ein Offizier von geringem Grade oder der älteste Unteroffizier beziehen.

774/25

§ 5.

Alle Wachtkommandanten sind verpflichtet, einen mündlichen Rapport durch einen Korporal dem Kommandanten der Haupt-Wache abzustatten und zwar:

1) Sogleich nach dem Aufziehen der Wache von dem Zustande der Wache selbst und der Anzahl der dort sich befindenden Arrestanten.
2) Einen Korporal vor dem Zapfenstreich auf die Haupt-Wache zu senden, um die Losung und Parole zu holen.
3) Gleich nach der Reveille einen Rapport einzusenden und im Falle einer wichtigen Begebenheit augenblicklich.

§ 6.

Der Kommandant der Haupt-Wache, nachdem er die Rapporte von allen anderen Wachen erhalten hat, fertigt sogleich einen schriftlichen Rapport an den Platz-Kommandanten aus, worin er ihm den Zustand sämmtlicher Wachtposten, ihre Zahl, und die Namen der Wacht-Kommandanten anzeigt, so wie auch den Inhalt ihrer Rapporte. Im Falle einer wichtigen Begebenheit gibt er sogleich dem Platz-Kommandanten Kenntniß davon.

§ 7.

Die Kommandanten sämmtlicher Wachen müssen von 10 Uhr an alle halbe Stunde Patrouillen in die ihnen durch den Platz-Kommandanten bezeichneten Reviere senden. Diese Patrouillen müssen wenigstens aus 3 Mann bestehen.

§ 8.

Die Pflicht der ausgesandten Patrouille ist, über

die Sicherheit der Garnison wie auch der Bewohner zu wachen, spät sich herumtreibende, lärmende oder verdächtige Personen anzuhalten, zu examiniren, und im Falle sich dieselben nicht ausweisen können, auf die Hauptwache zu bringen.

§ 9.

Um die Ordnung und die Wachsamkeit sowohl der Wachen als auch der einzelnen Posten zu erhalten, muß in einer großen Stadt ein Stabs-Offizier, und in einer kleineren Garnison ein Subaltern-Offizier alle Wachen und Posten am Tage wenigstens einmal visitiren.

§ 10.

Um die Wachsamkeit in der Nacht zu schärfen, ist ein Offizier kommandirt, dessen Pflicht es ist, alle Posten nach 12 Uhr zu visitiren, und sich zu überzeugen, ob die Losung und Parole durch den Kommandanten der Hauptwache richtig ertheilt, nicht verwechselt, oder vergessen worden ist; dieser Ronde-Offizier fängt seine Visite von der Hauptwache an. In jeder Wachstube muß sich ein Buch befinden, in welches er die Stunde seiner Visite und den Zustand der Wache einschreibt.

§ 11.

Der Platz-Kommandant muß einen Versammlungs-Platz andeuten, auf welchem das Militär sich versammeln soll, im Falle Generalmarsch geschlagen wird.

Bemerkung. Es wäre gut, wenn sich auf jeder Wache ein Buch befinden würde, worin die Stunden des Auf- und Abzuges jeder Nummer, so wie die Namen derselben eingeschrieben würden, um dieselben bestrafen zu können, im Falle sie sich etwas zu Schulden kommen ließen.

774/26

§ 12.

In jeder Wachtstube muß sich eine Tafel befinden, worauf geschrieben steht, was der Wacht-Kommandant und jeder einzelne Posten zu beobachten hat.

Pflichten eines Platz-Kommandanten.

Sobald eine Militär-Abtheilung in eine Stadt einzieht, die keinen permanenten Platz-Kommandanten hat, so wählt der Befehlshaber der Truppen unter seinen Offizieren einen zur Bekleidung dieser Charge.

§ 1.

Der Platz-Kommandant hat die Verpflichtung, mit den Behörden des Orts in genauem Einverständniß zu sein; seiner Pflicht liegt es ob, den Vorrath der Lebensmittel und die Vertheidigungsmittel der Stadt genau zu kennen, wie auch alles das, was zur Bewaffnung und zur Verproviantirung des Soldaten nöthig ist.

§ 2.

Sobald eine Truppen-Abtheilung in die Garnison einrückt, ist der Kommandant des Platzes verpflichtet, dem kommandirenden Offizier der Truppen alle Wachtposten, deren Wichtigkeit, wie auch die Anzahl der dazu nöthigen Mannschaft ganz genau anzugeben.

§ 3.

Nach gemeinschaftlicher Verabredung des Platzkommandanten mit dem Befehlshaber des garnisonirenden Militärs, wird die Stunde und der Ort der Versammlung, wie auch die Ablösung der Wache bestimmt.

§ 4.

Von dem Kommandanten der Garnison erhält der Platzkommandant die Parole und die Losung, welche er alsdann den die Wache Kommandirenden mittheilt.

§ 5.

Die Pflicht des Platzkommandanten ist, genau darauf Acht zu geben, daß die Wachen und Posten in der größten Ordnung sind, und daß der Dienst mit größter Pünktlichkeit betrieben wird; ebenso liegt es ihm ob, die Wachtmannschaft mit Holz und Licht versehen zu lassen.

§ 6.

Der Platzkommandant soll die strengste Ordre den Wachen und Posten, welche beim Eingange der Stadt stehen, ertheilen, und zwar daß sie jeden einzelnen ankommenden Militär, der nicht zur Garnison gehört oder mit keiner Urlaubskarte versehen ist, zu ihm führen.

§ 7.

Sobald der Platzkommandant die Nachricht erhalten hat, daß ein gewisses Corps in die Stadt einrücken soll, so muß er sich sogleich mit den Civilbehörden einverstehen, um die nöthigen Maßregeln in Hinsicht des Einquartierens, der Lebensmittel und anderer der Garnison nöthigen Sachen zu treffen.

774/27

§ 8.

In einer mit Mauern umgebenen Stadt hängt die Stunde der Oeffnung und Schließung der Thore von dem Platzkommandanten ab; wie auch die Angabe derjenigen Reviere, welche durch nächtliche Patrouillen besucht werden sollen.

§ 9.

Zum Platzkommandanten gehört auch, strenge darauf zu sehen, daß die nächtlichen Patrouillen pünktlich ihre Pflicht erfüllen, jede Militärperson nach der allgemeinen Polizeistunde, und da wo Kasernen sind, nach dem Zapfenstreiche, arretiren und sogleich eine Anzeige davon an ihn machen.

§ 10.

Der Platzkommandant ist verpflichtet, täglich einen genauen Rapport dem Befehlshaber der Garnison von allen Vorfällen, die im Orte stattgefunden haben, so in Militär- als auch in Civil-Angelegenheiten, abzustatten.

§ 11.

Jeder Dienst, mag er durch reguläre Truppen oder durch National-Garde verrichtet sein, untersteht der Aufsicht des Platzkommandanten, wie auch demselben Militärgesetze.

§ 12.

Ueberhaupt muß der Platz-Kommandant über die Sicherheit und Ordnung der Stadt wachen, worüber er die Verantwortung auf sich nimmt.

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 2. Speyer, den 23. Mai **1849.**

Inhalt:

Dekret, die Ernennung von Civilcommissären betr. — Bekanntmachung in Betreff der Ablieferung des Inhalts der öffentlichen Kassen an die provisorische Regierung. — Dekret über die Beeidigung der Beamten und Militärpersonen. — Dekret, die Verlegung des Regierungssitzes nach Kaiserslautern betr.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Zu Civilcommissären werden ernannt:

1. für den Landcommissariats-Bezirk Homburg: der Bürger Carl Witt in Kaiserslautern.
2. für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern: der Bürger Reuthner daselbst.
3. für den Landcommissariats-Bezirk Pirmasens: der Bürger Notär Diehl daselbst.
4. für den Landcommissariats-Bezirk Bergzabern: der Bürger Literat Bruch daselbst.
5. für den Landcommissariats-Bezirk Speyer: Bürger Hilgard daselbst.
6. für den Landcommissariats-Bezirk Landau: der Bürger Literat Schneider aus Edenkoben.
7. für den Landcommissariats-Bezirk Kirchheimbolanden: Bürger Müller, Notariatsclerk daselbst.
8. für den Landcommissariats-Bezirk Frankenthal: Bürger Georg Hillgärtner daselbst.
9. für den Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken: Bürger Rechtscandidat Benz daselbst.
10. für den Landcommissariats-Bezirk Cusel: Bürger Reis, Kommandant der Volkswehr daselbst.
11. für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt: Bürger Vogt, Friedensrichter daselbst.
12. für den Landcommissariats-Bezirk Germersheim: Bürger Dr. Weigel in Candel.

Speyer, den 22 Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp Greiner. Fries.
Schmitt.

Bekanntmachung.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die provisorische Regierung
an die Kantonalvertheidigungs-Ausschüsse.

Sie werden aufgefordert, selbst oder durch Bevollmächtigte bei allen öffentlichen Kassen des Kantons die Rechnungen abzuschließen, den Kassensturz vorzunehmen und durch sichere Boten den Betrag an die Kreiskasse in Kaiserslautern sofort abzuliefern.

Bei Ausführung dieses Auftrags sind Sie ermächtigt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht zu requiriren.

Mit brüderlichem Gruß

Speyer, den 23. Mai 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Greiner. Dr. Hepp. Reichard. P. Fries.
N. Schmitt.

Dekret,

die Beeidigung der Staats- und Gemeindebeamten, sowie der Militärpersonen betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die Staats- und Gemeindebeamten, sowie sämmtliche Militärpersonen haben, insoweit dies nicht bereits geschehen, den Eid auf die deutsche Reichsverfassung zu leisten und zu erklären, daß sie den Anordnungen der provisorischen Regierung Folge zu leisten sich verpflichten.

Der Eid auf die Reichsverfassung lautet:

„Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, „so wahr mir Gott helfe.“

Die der provisorischen Regierung abzugebende Erklärung lautet:

„Ich verpflichte mich, den Anordnungen der provisorischen Regierung Folge zu leisten.“

Die Civilcommissäre und ihre Delegirten sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. P. Fries. N. Schmitt. Greiner.
Dr. Hepp.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

In Erwägung, daß gegenwärtig die Vertheidigung des Landes und die Organisation der Volkswehr als Hauptaufgabe der provisorischen Regierung zu betrachten ist;

in Erwägung, daß zur Lösung dieser Aufgabe es sich als nothwendig herausgestellt hat, daß die provisorische Regierung mit der Militär-Commission ein und denselben Sitz habe;

in Erwägung endlich, daß der Hauptzweck der Uebersiedelung nach Speyer, die Amtsentsetzung der volksfeindlichen Regierungsbeamten und Besitzergreifung der Acten und Urkunden der zeitherigen Regierung vollständig erfüllt ist;

beschließt die provisorische Regierung auf den Vorschlag des Obercommando:

sowohl ihren eigenen Sitz, als den der Militärcommission nach Kaiserslautern zu verlegen.

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Hepp. Reichard. P. Fries. Schmitt.
Greiner.

48

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 3. Speyer, den 24. Mai **1849.**

Inhalt:

Dekret, die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend. — Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

Dekret,

die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die von der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung beschlossene und als Reichsverfassung verkündigte

Verfassung des deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz

wird hiermit zur Nachachtung für die Bewohner der Rheinpfalz veröffentlicht.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. Greiner. P. Fries. N. Schmitt.
Dr. Hepp.

Verfassung des deutschen Reiches:

(verkündigt im 16. Stück des Reichsgesetzblattes vom 28. April 1849).

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. **Das Reich.**

Artikel I

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in

774/29

einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten.

Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnung der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leichtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

774/30

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt für die Aufhebung der Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen-, und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten statt finden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlagen von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen

soll, die Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze mit Wegfall aller Binnengränzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungspatente werden, ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch

774/31

steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Curse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maas und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeiten des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

774/32

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er

übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (-Schleswig s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen Coburg Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Lichtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
	4	

774/33

Lauenburg	1	Mitglied.
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„

192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg . . .	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen .	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchemdie Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer 1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt.

Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das

erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3. Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5. Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden.

774/34

Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf 14 Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

774/35

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft

774/36

entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht einem jeden Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretung und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne

774/37

Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrage erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht Statt finden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

774/38

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Carl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Carl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

(Folgen die Unterschriften der übrigen Abgeordneten.)

Gesetz,

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betr.

(R. G. Bl. Nr. 13.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

774/39

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene, oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zu dem Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hiefür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen, ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach

Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit 3 Monaten nicht gewechselt worden ist. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befindet, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen; worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

774/40

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1. Liechtenstein mit Oesterreich.
2. Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen;
   — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6. Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8. Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9. Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.*)

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

*) Der Erzherzog Johann hat zwar dieses Gesetz, aber nicht die Verfassung selbst unterzeichnet.

49

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 4. Kaiserslautern, den 25. Mai **1849.**

Inhalt:

Dekret, das Verbot der Einbringung von Lebensmitteln und Fourage nach den Festungen Landau und Germersheim betreffend. — Dekret, die Einsetzung von Civil-Commissären betreffend. — Antwortsschreiben der provisorischen Regierung an den Oberkommandanten der Pfälzer Volkswehr. — Dekret, die Beeidigung der Staatsbeamten betreffend. — Dekret, die Errichtung einer Studentenlegion betreffend. — Instruction für die Studentenlegion. — Dekret, die Ernennung zweier Civilcommissäre betreffend. —Beschluß, die Artilleriebespannung der pfälzischen Volkswehr betreffend. — Beschluß, die Herabsetzung der Preise der Aerarialhölzer betreffend. — Dekret, die Verfertigung einer Anzahl Sensen betreffend.

Decret,

das Verbot der Einbringung von Lebensmitteln und Fourage nach den Festungen Landau und Germersheim betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Von heute an darf weder Schlachtvieh, noch sonstige Lebensmittel oder Fourage in die Festungen Landau und Germersheim eingeführt werden.

Art. 2.

Die Mannschaften der Pfälzischen Volkswehr sind angewiesen, alle Lebensmittel und Fourage, welche dieser Verordnung zuwider nach den Festungen Landau und Germersheim bestimmt sind, mit Beschlag zu belegen.

Art. 3.

Die mit Beschlag belegten Lebensmittel und Fourage sind zur Verfügung der provisorischen Regierung zu stellen.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. P. Frtes. N. Schmitt.

Decret,

die Einsetzung von Civil-Commissären betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

§. 1.

Es wird für jeden Landcommissariatsbezirk eine Civilcommission durch die provisorische Regierung ernannt.

§. 2.

Die Civilcommissarien sind die unmittelbaren Organe der provisorischen Regierung in allen Civilangelegenheiten.

§. 3.

Sie haben unumschränkte Vollmacht, alle erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Anordnungen der provisorischen Regierung und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen und, wo sie es nöthig finden, weitere Commissäre innerhalb ihres Bezirks zu ernennen und mit den nöthigen Vollmachten zu versehen.

§. 4.

Zur Durchführung der ihnen nöthig scheinenden Anordnungen sind sie befugt, die bewaffnete Macht zu requiriren.

774/41

§. 5.

Sie haben die Rekrutirung innerhalb ihres Bezirks zu leiten und zu beaufsichtigen und die zur Ausführung der Organisationsdekrete und der anderweitigen, von der Militärcommission und dem Oberkommando zu verfügenden Maßregeln auf das kräftigste zu unterstützen.

§. 6.

Mit den Cantonalvertheidigungsausschüssen haben sie sich über die, in den einzelnen Kantonen zu treffenden Anordnungen zu benehmen und dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

§. 7.

Sie sind dem pfälzischen Volke und der provisorischen Regierung für alle ihre Handlungen persönlich verantwortlich.

§. 8.

Die ihnen ertheilte Vollmacht kann von der provisorischen Regierung jederzeit zurückgenommen werden.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Greiner. Dr. Hepp. N. Schmitt.

Decret,

die Errichtung der Studentenlegion betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Es wird eine Studentenlegion errichtet zur lebendigen Vermittelung zwischen der Regierung, sowie deren Organen und dem Volke.

Art. 2.

Die Legion steht unter dem Commando eines von ihr gewählten Hauptmannes.

Art. 3.

In militärischer Beziehung sind die Legionen dem Hauptmann untergeordnet, im Uebrigen stehen sie zur Verfügung der Civilcommissäre und sind dessen Anordnungen unterworfen.

Art. 4.

Ihre Befugnisse werden durch eine eigene Instruktion festgesetzt.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Schmitt. P. Fries.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da die für die Landkommissariatsbezirke Kaiserslautern und Neustadt als Civilkommissäre ernannten Bürger Reuthner und Vogt diese Stellen nicht angenommen haben, so werden zu Civilkommissären ernannt:

für den Landkommissariatsbezirk Kaiserslautern der Bürger Philipp Klund daselbst,

für den Landkommissariatsbezirk Neustadt a. d. H. der Bürger Dr. Klein daselbst,

Kaiserslautern, den 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Greiner. Hepp. Fries. Schmitt.

In Ausführung des Decrets vom 23. Mai 1849, die Beeidigung der Staats- und Gemeindebeamten, sowie der Militärpersonen betreffend, ist folgende Verordnung an sämmtliche Civilcommissäre der Pfalz erlassen worden:

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz

an die

Civilcommissäre der Landkommissariats-Bezirke

Bürger!

Mit Bezugnahme auf das einliegende Decret (s. Amtsblatt № 2. S. 10) fordern wir Sie auf, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den Inhalt desselben in der kürzesten Frist innerhalb Ihres Bezirks zur Ausführung zu bringen.

Wir ermächtigen Sie zugleich, denjenigen Beamten und Militärpersonen, welche den betreffenden Eid und die betreffende Verpflichtung abzulegen sich weigern, in unserm Auftrage die Entlassung aus ihrer Amtsthätigkeit sofort anzuzeigen.

In Betreff der Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stellen sehen wir Ihren Vorschlägen schleunigst entgegen.

Mit brüderlichem Gruße!

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Schmitt. P. Fries.

Instruction

für die Studentenlegion.

Die Studentenlegion ist den Civil-Commissären beigegeben, um deren Anordnungen zur Ausführung zu bringen und das lebendige Organ derselben zu bilden.

Sie hat außerdem die öffentliche Meinung über den Verlauf der Bewegung, die Gründe und die Nothwendigkeit der Bestimmungen und Maßnahmen der provisorischen Regierung, der Civilkommissäre und der Militärbehörden aufzuklären, nachtheiligen Gerüchten und Einflüssen entgegenzuwirken und die Civilkommissäre über die Wünsche und Bedürfnisse des Bezirkes zu berichten, um dadurch Anhaltspunkte für die fernern Maßnahmen der Civilkommissäre und der provisorischen Regierung zu geben. Sie ist in dieser Beziehung die wahre Vermittlerin zwischen Volk und Regierung und die wahre Wächterin der Freiheit.

Der Legionär hat die Veröffentlichungen der Regierung und der Civilkommissäre möglichst zu verbreiten und für sichere Ueberbringung wichtiger Depeschen zu sorgen.

Ueber seine Thätigkeit hat er mindestens alle 8 Tage an den Civilkommissär und seinem Hauptmanne Bericht abzustatten.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1848.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Beschluß.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Um die Artillerie bespannen und die höhern Offiziere der Volkswehr beritten machen zu können, ist eine namhafte Anzahl von Pferden erforderlich. Alle Pferdebesitzer werden deßhalb aufgefordert, ihre Pferde zur Verfügung zu stellen. Die Pferde werden vor der Uebernahme durch Sachverständige abgeschätzt, damit die Eigenthümer für den Verlust oder für den Minderwerth bei etwaiger Zurückgabe entschädigt werden können. — Von den Experten wird Einer durch den betreffenden Kantonalausschuß, der Andere durch den Eigenthümer des Pferdes ernannt. Beide wählen im Falle der Meinungsverschiedenheit einen Obmann.

Kaiserslautern, den 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Fries. Greiner. Schmitt.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Schmiede der Pfalz werden aufgefordert, schleunigst eine so große Anzahl **Sensen** zu fertigen, als ihnen nur immer möglich ist. Die Muster können sie durch unsere Militär-Commission in Kaiserslautern entweder direct oder unter Vermittlung der Cantonalvertheidigungsausschüsse erhalten. Die Ablieferung der gefertigten Sensen geschieht an die Cantonalvertheidigungsausschüsse. Letztere werden sofort nach Ansicht dieser Aufforderung alle Schritte thun, um sie möglichst rasch in Vollzug zu setzen.

Kaiserslautern, 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. N. Schmitt. Hepp. Reichard.

774/42

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Herabsetzung der Preise und die Aenderung der Art und Weise des Verkaufes der in den Aerarial-Holzhöfen befindlichen Holzvorräthe betreffend.

Art. 1.

Die Preise der Hölzer auf den Aerarialholzhöfen zu Speyer, Neustadt, Mutterstadt und Frankenthal werden um 20 Procent herabgesetzt.

Art. 2.

Die Hölzer sind an jeden Käufer in jeder von demselben gewünscht werdenden Quantität gegen Baarzahlung abzugeben. Ausländer sind als Käufer zuzulassen.

Art. 3.

Die eingehenden Gelder sind von 3 zu 3 Tagen zur Kreiskasse hierher einzuliefern.

Art. 4.

Die Rentämter zu Speyer, Neustadt, Oggersheim und Frankenthal werden mit dem Vollzuge des Gegenwärtigen beauftragt. Die Civilkommissäre haben den Vollzug des Gegenwärtigen zu überwachen, die renitirenden Rentbeamten ihrer Aemter zu entsetzen, an deren Stelle andere taugliche Männer provisorisch zu ernennen und anher schleunig zu berichten.

Kaiserslautern, am 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Fries. Hepp. Schmitt.

Dem Verlangen des Adressaten entsprechend, wird nachstehendes Schreiben zur Veröffentlichung gebracht:

Die

provisorische Regierung der Rheinpfalz

an den

Ober-Kommandanten der pfälzischen Volkswehr, Bürger Fenner von Fenneberg.

Da Sie uns schriftlich um Enthebung des Ihnen übertragenen Ober-Kommando's über die pfälzische Volkswehr ersucht haben, so versäumen wir nicht, Ihrem Gesuche Folge zu geben und Sie Ihres Amtes zu entheben, welches Ihnen von dem Landesvertheidigungs-Ausschusse übertragen wurde und welches Sie während der Zeit Ihrer Dienstleistung nach bestem Gewissen und Pflicht auszufüllen bemüht gewesen waren.

Neustadt, 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Hepp. Greiner. N. Schmitt.

Für die Abschrift.

Kaiserslautern, am 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries.

50

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 6. Kaiserslautern, den 27. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, die Einführung einer neuen Gemeinde-Ordnung betr. — Decret, die Abgabe der Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr an das erste betreffend

Decret,

die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung betr.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Zur Ausführung der im §. 184 der Verfassung des deutschen Reiches in Bezug auf die jeder Gemeinde als Grundrechte gewährleisteten Bestimmungen wird nachstehende

Gemeinde-Ordnung

sofort eingeführt, und tritt damit die bisherige außer Kraft.

Art. 2.

Die Civilcommissäre sind mit der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung beauftragt.

Art. 3.

Die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe müssen spätestens bis Sonntag den 4. Juni d. J. beendet seyn.

Die Civilcommissäre haben die auf die Wahl bezüglichen Anordnungen zu treffen und die Wahlhandlungen durch Bevollmächtigte leiten zu lassen.

Art. 4.

Die neu gewählten Gemeinderäthe treten sofort nach der Wahl in Wirksamkeit.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Fries. Greiner. Schmitt.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Gemeinde-Ordnung für die Rheinpfalz.

§. 1.

Die Gemeinden sind in der Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten und ihres Vermögens, sowie in der Handhabung der Ortspolizei selbstständig.

§. 2.

Alle ihre Handlungen in eignen Angelegenheiten bedürfen fortan nicht mehr der Bestätigung höherer Behörden.

§. 3.

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath und den Bürgermeister vertreten.

§. 4.

Der Gemeinderath wird durch die Gemeinde im Hauptort derselben gewählt. Die Zahl der Mitglieder bleibt die bisherige.

§. 5.

Bei der Wahl des Gemeinderaths ist Wähler und wählbar jeder großjährige männliche Bewohner der Gemeinde, welcher nicht durch rechtskräftiges Urtheil seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, und seit sechs Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

774/43

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Vergehen oder Verbrechen schließen von dem Rechte Wähler und wählbar zu seyn nicht aus.

§. 6.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und wird durch den Gemeinderath ausgeschrieben. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stellt bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit für alle oder einen Theil der zu Wählenden sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung für die noch zu Wählenden vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmale unter denjenigen Kandidaten zu wählen, die in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben und zwar in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 7.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf Ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des Dienstjahres findet eine Neuwahl statt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Regierung ist befugt zu jeder Zeit Neuwahlen der Gemeinderäthe entweder im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden anzuordnen. Sie muß die Neuwahl anordnen, wenn ein Viertheil der Gemeindebewohner sie verlangt.

§. 8.

Der Gemeinderath ist in allen seinen Beschlüssen und Maßnahmen selbstständig mit Ausnahme bei den in §. 13. erwähnten Gegenstände. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder nothwendig.

§. 9.

Der Gemeinderath erwählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft den Gemeinderath, leitet die Verhandlungen nach den vom Gemeinderath festzusetzenden Bestimmungen und vertritt denselben.

§. 10.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn nicht durch Beschluß des Gemeinderathes aus besondern Gründen eine Ausnahme beschlossen wird.

§. 11.

Alle im Auftrage des Gemeinderathes zu vollziehenden amtlichen Ausfertigungen und Dokumente bedürfen außer der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters der Mitunterzeichnung zweier vom Gemeinderath dazu zu bestimmenden Mitglieder desselben.

§. 12.

Der Gemeinderath ist befugt alle im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten zu jeder Zeit von ihrem Amte zu entbinden und neue Beamte zu ernennen. Er setzt deren Gehalte und Befugnisse fest.

§. 13.

Bei allen Veränderungen des Grundstückvermögens, Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, Anleihen, Veränderungen im Genusse von Gemeindenutzungen, Richtung von Gemeindewegen, Verwendung von Ueberschüssen bei den Gemeindeeinnahmen, Einführung von neuen Steuern, Ankäufen, Neubauten und allen Vorausgabungen, welche nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen bestritten werden, ist der Gemeinderath gehalten den betreffenden Antrag der Gemeindeversammlung, wozu sämmtliche zur Wahl berechtigte Bewohner der Gemeinde zu berufen sind (§ 5.), zur Genehmigung vorzulegen. Bei allen andern Angelegenheiten ist er es zu thun befugt. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertheil der wahlberechtigten Gemeindebewohner es verlangt. Eine Berathung des Gegenstandes ist in der Gemeindeversammlung zulässig. Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

§. 14.

Der Gemeinderath hat für die vollständige Veröffentlichung des Entwurfes des Gemeindehaushaltsetat (Budget) 14 Tage vor der Berathung und Feststellung desselben Sorge zu tragen. Werden binnen dieser Frist von den Gemeindebewohnern Bemerkungen dazu eingereicht, so sind sie dem Gemeinderath bei der Berathung vorzulegen. Der durch Beschluß des Gemeinderaths festgestellte Haushaltsetat ist ebenfalls zu veröffentlichen.

§. 15.

Die ausführende Behörde der Gemeinde ist der Bürgermeister und dessen Beigeordnete (Adjunkte.) Die Zahl der Beigeordneten verbleibt in jeder Gemeinde die bisherige.

§. 16.

Der Gemeinderath ernennt jedesmal nach geschehener Neuwahl für die Zeit seiner eigenen Amtsthätigkeit sofort den Bürgermeister und dessen Beigeordnete mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 17.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können auch aus Nichtbewohnern der Gemeinde genommen werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths seyn.

Wird ein Mitglied des Gemeinderathes dazu ernannt, so muß es aus dem Gemeinderath austreten und hat der Gemeinderath sofort eine Neuwahl für die erledigte Stelle durch die Gemeinde zu veranlassen.

§. 18.

Bürgermeister und Beigeordnete treten sofort nach ihrer Ernennung in Amtsthätigkeit.

§. 19.

Dem Bürgermeister liegt die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderathes nach den von diesem festzusetzenden Bestimmungen ob, er verwaltet das Eigenthum und die Einkünfte der Gemeinde, beaufsichtigt die Beamten der Gemeinden und diejenigen Verwaltungen, welche besonderen Gemeindeanstalten oder einzelnen Geschäftszweigen durch den Gemeinderath vorgesetzt sind, bewahrt die Urkunden und Akte der Gemeinde auf und vertritt sie in allen Angelegenheiten gegen Behörden und Privatpersonen.

In der Stellung des Bürgermeisters als Beamter der gerichtlichen Polizei und als mit der Führung der Civilstandsregister Beauftragter wird nichts geändert.

§. 20.

Dem Bürgermeister liegt die Handhabung der gesammten Ortspolizei nach den vom Gemeinderath festzusetzenden Normen ob. Requisitionen der bewaffneten Macht darf er nur in Folge Beschlusses des Gemeinderaths vornehmen. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, darf der Bürgermeister unter eigener Verantwortlichkeit polizeiliche Anordnungen treffen und die bewaffnete Macht requiriren. Er hat dann jedoch die sofortige Berufung des Gemeinderaths zu veranlassen und seine Anordnungen der Bestätigung desselben vorzulegen. Bestätigt der Gemeinderath die getroffenen Anordnungen nicht, so sind sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 21.

Die Beigeordneten handeln nur im Auftrage des Bürgermeisters.

§. 22.

Bürgermeister und Beigeordnete dürfen mit berathender Stimme den Sitzungen des Gemeinderaths beiwohnen. Sie müssen es, wenn der Gemeinderath es verlangt, und alle erforderlichen Aufklärungen geben. Alle Beschlüsse und Anordnungen des Gemeinderaths sind sofort dem Bürgermeister mitzutheilen.

§. 23.

Bürgermeister und Beigeordnete sind dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung für alle ihre

774/44

Amtshandlungen verantwortlich, der Gemeinderath ist befugt, sie jeder Zeit ihres Amtes zu entbinden und neue Ernennungen vorzunehmen.

§. 24.

Die Civil-Commissäre sind verpflichtet darauf zu achten, daß durch die Verwaltung der Gemeinden keine Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes oder einer Verordnung der Regierung übertreten oder unterlassen werden oder überhaupt das Interesse anderer Gemeinden oder des Staates gefährdet wird. Zu dem Ende können sie und ihre Bevollmächtigte von allen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten Einsicht nehmen und den Sitzungen des Gemeinderaths beiwohnen. Sie sind befugt die ihnen im Interesse des Staates nothwendig erscheinenden Anträge zu stellen und zu dem Zwecke die Zusammenberufung des Gemeinderaths zu verlangen.

§. 25.

Glaubt der Civil-Commissär durch irgend einen Beschluß oder eine Anordnung das öffentliche Interesse gefährdet, so hat er bei der Regierung darüber Beschwerde zu führen, welche dann darüber entscheidet. Vor der Entscheidung der Regierung ist der Civil-Commissär nicht befugt die Ausführung des betreffenden Beschlusses oder der Anordnung aufzuhalten.

§. 26.

Haben zwei oder mehrere Gemeinden über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu verhandeln, so treten die betreffenden Gemeinderäthe ganz oder durch Ausschüsse zusammen. Weigert eine Gemeinde sich an einer solchen Berathung Antheil zu nehmen, so ist der Civilcommissär ermächtigt, auf den Antrag einer der betreffenden Gemeinden die gemeinschaftliche Berathung anzuordnen.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Decret.

Die Abgabe der Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr an das erste betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Da es zur Mobilmachung des ersten Aufgebots noch an Waffen fehlt, so wird hiermit bestimmt, daß die Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr sofort an das erste Aufgebot abgegeben werden.

Kaiserslautern, den 27. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. R. Schmitt. P. Fries. Hepp.

51

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 9. Kaiserslautern, den 2. Juni **1849.**

Inhalt:

Decret, die Ernennung des Bürgers Ludwig Krafft in Kaiserslautern als Kreiskassirer betr. — Decret, Vorposten-, Patrouillen-, Transport-, Ordonnanz-Dienst betreffend. — Decret, die Ernennung der Bürger Hammel und Klein als Civilcommissäre betreffend. — Decret, die Ernennung der Militär-Commissäre für die 12 Landcommissariatsbezirke in der Rheinpfalz betr. — Decret, die Anlegung von Lebensmitteln- und Fourage-Magazinen betr. — Decret, die Einwendungen gegen die Aushebung zur Volkswehr betr. — Bekanntmachung, die Regelung des Gebrauchs der Eisenbahn auf Kosten der Rheinpfalz betr. — Bekanntmachung, die Anschaffung der erforderlichen Gegenstände für die Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Kasernirung der Pfälzer Volkswehr betr.

Decret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Nachdem der durch Decret vom 21. d. M. (Amtsblatt № 1) zum Kreiskassirer ernannte Bürger Hagemann die fernere Verwaltung dieses Amtes abgelehnt, so wird der Bürger Ludwig Krafft, Hospital-Einnehmer in Kaiserslautern, hiedurch mit der Verwaltung der Kreiskasse beauftragt.

Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. R. Schmitt.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz verfügt, daß zur Versehung des Vorposten-, Patrouillen-, Transport-, Ordonnanz-Dienstes in jedem Commissariat ein Zug Cavallerie von 30 bis 40 Mann mit möglichst leichten Pferden beritten gemacht werde. Alle gedienten Cavalleristen, wenn sie auch schon in einem Freicorps oder der Volkswehr sich befinden sollten, werden bei diesem Corps eingestellt.

Die Ausrüstung ist möglichst einfach und besteht:

a) für die Bekleidung in
- 1 Tuchjacke oder einem tuchenen Waffenrock,
- 1 Tuchhose, mit Leder besetzt,
- 1 Mütze mit Schirm und Sturmband,
- 1 Gürtel von Leder mit Schnalle und kleiner Tasche zu 10 Patronen;

b) für die Bewaffnung in
- 1 Lanze von 9 Fuß Länge mit farbigem Fähnchen, wenigstens 1 Pistole, die im Gürtel getragen werden kann;

(Säbel sind nicht unumgänglich nöthig.)

c) das Reitzeug besteht aus
- 1 beliebigem Sattel,
- 1 wollenen Unterdecke,
- 1 Zaum mit Halfter.

774/45

1 Mantelsack von Tuch für die Wäsche, nicht zu groß, da das Pferd nicht zu schwer bepackt werden darf;

1 Fouragiersack mit Fouragierleinen,

Putzzeug mit Bürste, Striegel ꝛc. ꝛc.

Die Anzahl der zu stellenden Cavalleristen für jeden Kanton wird durch den Civilcommissär bestimmt; die Cantonalausschüsse haben unverzüglich alle Anstalten zur Requirirung und Ausrüstung der Pferde und Mannschaften zu treffen.

Sobald die Mannschaften zusammen sind, findet die provisorische Wahl der Führer statt; jeder Zug wählt einen Offizier und 3 bis 4 Unteroffiziere; 14 Tage später findet die wirkliche Wahl statt.

Ferner verordnet die provisorische Regierung, daß die zu einer Armee gehörigen Wagen sofort beigeschafft werden. Jeder Kanton stellt einen vierrädrigen Leiterwagen mit vier Pferden bespannt, dazu 30 Leinwandsäcke, einen Kutscher und einen Vorderreiter.

Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Dr. Hepp. N. Schmitt. Greiner.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da der Landcommissariatsbezirk Neustadt a. H. zu groß ist, so wird er getheilt, so daß für den Kanton Dürkheim

der Rechtscandidat Bürger Hammel in Dürkheim

als Civilcommissär hiemit eingesetzt wird, während der Bürger Dr. Klein in Neustadt Civilcommissär für den Kanton Neustadt verbleibt.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

Reichard. N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zu Militär-Commissären sind ernannt worden:

1. Für den Landcommissariatsbezirk Homburg der Bürger Ehlert;
2. Für den Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern der Bürger Müller;
3. Für den Landcommissariatsbezirk Pirmasens der Bürger Korobziewski;
4. Für den Landcommissariatsbezirk Bergzabern der Bürger Trocinski;
5. Für den Landcommissariatsbezirk Speyer der Bürger Oswald;
6. Für den Landcommissariatsbezirk Landau der Bürger Struß;
7. Für den Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden der Bürger Schlincke;
8. Für den Landcommissariatsbezirk Frankenthal der Bürger Kuchenbecker;
9. Für den Landcommissariatsbezirk Zweibrücken der Bürger Schimmelpfennig;
10. Für den Landcommissariatsbezirk Gusel der Bürger Geigel;
11. Für den Landcommissariatsbezirk Neustadt der Bürger Stöhr;
12. Für den Landcommissariatsbezirk Germersheim der Bürger Rouppert.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. N. Schmitt. Greiner. Dr. Hepp.

Decret,

die Anlage von Lebensmittel- und Fourage-Magazinen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Vertheidigung des Landes macht die Bildung von mehreren militärischen Lagern und somit die Anlage von Lebensmittel- und Fourage-Magazinen nothwendig. Das Hauptmagazin wird in dem Hauptquartiere Kaiserslautern angelegt durch Requisition der unentbehrlichen Lebensmittel und Fourage, insbesondere: Korn, Gerste, Hülsenfrüchte, Mehl, Hafer, Stroh und Heu.

Die Empfangnahme geschieht zu Marktpreisen gegen Schein, welche sobald als thunlich durch die Staatskasse gegen baare Zahlung eingelöst werden.

Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen sind die Bürger: Franz Görg, D. Maret, B. L. Wächter, Franz Gelbert und Ed. Böcking in Kaiserslautern beauftragt, denen der Bürger Ignaz Raffiga als Rechnungsführer beigegeben ist.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Greiner. Schmitt. Reichard. Fries.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Einwendungen gegen die Aushebung der Volkswehr, sowie alle Anträge um Versetzung vom 1ten Aufgebote zum 2ten Aufgebote, sind lediglich bei der Rekrutirungscommission des betreffenden Kantons anzubringen und von dieser endgültig darüber zu entscheiden.

Kaiserslautern, den 1. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. Fries. Greiner.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zur Regelung des Gebrauchs der Eisenbahn auf Kosten der Rheinpfalz wird bestimmt:

1. daß Extrazüge nur in den dringendsten Fällen genommen werden sollen;
2. daß Extrazüge nur bestellt werden können durch die Mitglieder der provisorischen Regierung, den Obercommandanten der pfälzischen Volkswehr, den Chef des Generalstabs, die Civilcommissäre, sowie die Commandanten von Ludwigshafen, Speyer, Neustadt, Kaiserslautern und Homburg;
3. daß eine Anzeige sofort nach der Bestellung unter Angabe der Gründe der provisorischen Regierung gemacht werden muß;
4. daß Anweisungen zur Berechtigung der Fahrt auf der Eisenbahn auf öffentliche Kosten nur durch die unter 2 genannten Personen ausgestellt werden können.

Kaiserslautern, den 1. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. Fries. Greiner.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Mehrere Gemeinden haben sich bereit erklärt, alle für die Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Kasernirung der Pfälzer Volkswehr bei ihnen erforderlichen Gegenstände sofort aus Gemeindemitteln anfertigen zu lassen.

Indem wir diesen erhebenden Zug patriotischen Sinnes zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern

774/46

wir sämmtliche Gemeinden, deren ökonomische Verhältnisse es nur einigermaßen erlauben, auf, diesem schönen Beispiele zu folgen, unter der Versicherung, daß für alle nicht in dem Organisations-Decrete vom 19. Mai d. J. anbefohlenen Anschaffungen seiner Zeit vollständige Rückvergütung aus dem Kreisfonds erfolgen werde.

Im Uebrigen fordern wir die Gemeinden zur strengen Erfüllung der ihnen im Organisations-Decrete vom 19. Mai d. J., §. 11, in Betreff der Anschaffungen auferlegten Verpflichtungen auf.

Kaiserslautern, am 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. P. Fries. Greiner. Hepp. Reichard.

52

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 10. Kaiserslautern, den 4. Juni **1849.**

Inhalt:

V. Tagesbefehl, das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr zu Kirchheimbolanden betr. — VI. Tagesbefehl, die Auszeichnung der Studentenlegion betr. — VII. Tagesbefehl, das Ausrücken der Cavallerie betr. — VIII. Tagesbefehl, die Aufforderung an die zum Volke übergetretenen Kanoniere zum Eintritte in die neugebildeten Batterieen betr. — Aufforderung an die Pionniere des 7ten und 8ten Aufgebots, zum Eintritte in die neu gebildete Pionier-Abtheilung betr. — Decret, die Prüfung der Gymnasiasten, Seminaristen und Gewerbschüler betr. — Decret, die Erhebung der Steuern betr. — Decret, Einsendung sämmtlicher in der Pfalz erscheinenden öffentlichen Blätter betr. — Aufruf an die Frauen und Jungfrauen der Pfalz. — Bekanntmachung, das Schützencorps der Pfälzer Forstleute betr.

Nro. V.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Mit der größten Genugthuung mache ich hierdurch den Truppen und den Bürgern der Pfalz bekannt, daß nach dem Rapport des Major Bürger Schlinke vom 1. Juni das Bataillon von Kirchheimbolanden vollständig organisirt und bewaffnet ist. Die Mannschaft ist bis über $^2/_3$ mit Feuerwaffen, der Rest mit Sensen versehen. Um diesem Bataillon für den Eifer zu danken, mit welchem es dem Rufe des Vaterlandes gefolgt ist, wird es von heute ab, meinem frühern Befehle gemäß, „das erste Bataillon" der Pfälzer Volkswehr genannt werden und wird die entsprechende Nummer außer dem Namen des Landcommissariats auch in seiner Fahne führen. Es ist mir sehr angenehm, den Bürgern, welche dieses Bataillon bildeten, meinen Glückwunsch auszusprechen und den Bürgern Civil-Commissär Müller und Militär-Commissär Major Schlinke für ihre Thätigkeit und für die Gewandtheit, welche sie bewiesen, zu danken.

Indem ich den andern Bataillonen dies schöne Beispiel aufstelle, bin ich sicher, daß sie denselben mit Eifer nachstreben werden.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VI.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Mitglieder der Studentenlegion erhalten als Abzeichen eine rothe Binde um den rechten Oberarm; die Offiziere tragen dieselben Abzeichen wie die Offiziere der übrigen Volkswehr.

Indem ich diesen jungen Männern eine besondere Auszeichnung bewillige, erwarte ich, daß sie, gleich den gefeierten Studenten Wiens, ein Vorbild an Tapfer-

774/47

keit sein werden und daß die rothe Binde der Legion für den Feind ein Schreckenszeichen werde.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Am 30. vorigen Monats sollte spät Abends noch das Detachement Chevauxlegers ausrücken; die einzelnen Reiter erschienen aber nicht so rasch auf dem Platze, wie man es von einer tüchtigen und schlagfertigen Cavallerie erwarten muß; 45 Minuten dauerte es, bis die kleine Abtheilung zusammen war. Der Wehrreiter Wagner war zuerst auf dem Platz, 11 Minuten nach dem Signal, 1 Minute später kam der Wachtmeister. Beiden Männern spreche ich hiemit öffentlich meine Anerkennung aus.

Wir befinden uns im Kriegszustande, und es ist die Pflicht eines jeden Wehrmannes, stets bereit zu sein, ins Gefecht zu rücken. Damit er das könne, müssen seine sämmtlichen Sachen so geordnet und gepackt sein, daß er in jedem Augenblicke, zu jeder Stunde der Nacht auf dem Allarmplatze erscheinen kann. Bei Allarm erscheint die Mannschaft mit vollständigem Gepäck, um sofort ausrücken zu können und um zu vermeiden, daß bei dem Ausmarsche die Truppen ihr Gepäck zurücklassen müssen, wie das erst kürzlich in Worms der Fall war.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VIII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Es sollen noch immer von den aus Landau zum Volke übergetretenen Kanonieren sich Viele ohne irgend einen Vorweis bei ihren Angehörigen oder sonst auf dem Lande aufhalten.

Bei der Pflicht gegen das Vaterland werden diese Wehrmänner aufgefordert, sich ungesäumt hierher zu begeben, um bei den neugebildeten Batterieen einzutreten. Alle Gemeinde-Vorstände sind angewiesen, die Säumigen mit Zwangsmitteln hierher zu senden.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Aufforderung.

Im Auftrage des Obercommandos der pfälzischen Volkswehr werden sämmtliche Bataillons- und Kantons-Commandanten aufgefordert, alle gedienten Pioniere, Unteroffiziere und Soldaten des 1ten und 2ten Aufgebots, sie mögen im Dienste stehen oder beurlaubt sein, unverzüglich mit Laufpaß an die unterzeichnete Stelle zu beordern.

Kaiserslautern, den 3. Juni 1849.

Das Commando der Pionier-Abtheilung.
J. H. Kraut.

Gesehen und bewilligt,
General Sznayde.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Für diejenigen Schüler der Gymnasien, Seminarien und Gewerbschulen, welche zum ersten Aufgebote der Volkswehr herangezogen oder, freiwillig sich stellend, dazu tauglich befunden werden, soll sofort die Prüfung zum Zwecke des Jahreszeugnisses und des Absolutoriums vorgenommen werden.

Für die nicht in die Volkswehr Eingereihten geht der Unterricht nach wie vor fort. Auch den Eingereihten ist der Besuch der Anstalten insoweit es unbeschadet des Dienstes geschehen kann, unbenommen.

Mit der Ausführung ist die Abtheilung des Innern beauftragt.

Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. Schmitt. Hepp. Greiner.

Decret,

die Erhebung der Steuern betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Auf den Grund des unterm 19 Mai l. Js. erlassenen Decretes der provisorischen Regierung (Amtsblatt Nro. 1) sind sämmtliche Steuerpflichtigen aufgefordert, ungesäumt ihre rückständigen und laufenden Steuern bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu entrichten. Inzwischen sind die betreffenden Steuereinnehmer anzuweisen, bei den minder bemittelten Steuerpflichtigen entsprechende Rücksicht eintreten zu lassen.

Die Steuereinnehmer haben binnen drei Tagen das Erforderliche anzuordnen und ungesäumt zur Erhebung zu schreiten. Die erhobenen Beträge sind von drei zu drei Tagen an die am Sitze der Civilcommissäre befindlichen Rentämter gegen Quittung abzuliefern, welche von dem Civilcommissäre oder dessen Delegirten gegengezeichnet wird. Die Rentämter haben Tag für Tag die eingenommenen Baarsummen durch Vermittelung der Civilcommissäre oder ihrer Delegirten unter sicherer Bedeckung an die Kreiskasse in Kaiserslautern abzuliefern.

Kaiserslautern, den 3. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Schmitt. Reichard. Hepp. Greiner.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Redactionen und Expeditionen aller in der Pfalz erscheinenden öffentlichen Blätter werden aufgefordert, von jeder Nummer ihrer Blätter 2 Exemplare an die provisorische Regierung durch die Post unter Kreuzband einzusenden.

Kaiserslautern, 4. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,
Abtheilung des Innern.
R. Schmitt.

774/48

Frauen und Jungfrauen der Pfalz!

Die glorreiche Erhebung der Pfalz für die Reichsverfassung und die Volksfreiheit hat bereits die allseitigste Unterstützung erfahren. Opfer der mannigfachsten Art sind mit der größten Bereitwilligkeit dargebracht worden. Kräftige Jünglinge und Männer eilten herbei, um gewaffnet für die gute Sache mit Blut und Leben einzustehen. Nicht kampffähige Bürger gaben ihre Waffen. Die Wohlhabenden und Reichen boten zum Theil als freiwillige Gaben die nothwendigen Geldmittel. Die Gutsbesitzer lieferten Pferde. Viele Aerzte stellen sich uns zur Verfügung, um beim Beginn des blutigen Kampfes als Militärärzte auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen verwendet zu werden. Die Bewohner der mit Freischaaren und Truppen angefüllten Orte bewirthen und verpflegen dieselben auf zuvorkommende Weise, und so schafft uns die Begeisterung für die Freiheit und Volkssache noch täglich die willkommensten Opfer.

Da wollten die hochherzigen Frauen und Jungfrauen hier und anderwärts an thätigem Patriotismus nicht nachstehen. Sie begannen sofort einem sehr dringenden Bedürfnisse durch ihre weibliche Thätigkeit abzuhelfen, indem sie Hunderte von Blousen und Hemden für die Kämpfer anfertigen. Aber Tausende und wieder Tausende derselben sind noch in der kürzesten Frist herbeizuschaffen. Darum, Ihr bemittelten und fleißigen Pfälzerinnen aller Orten, Ihr wollet und werdet nicht zurückstehen hinter den Jünglingen und Männern, wo es gilt, der großen Sache zu dienen; Ihr werdet Euch nicht übertreffen lassen von denen Eurer Schwestern, die sich bereits diesem Dienste anschlossen.

Also rasch zur Hand! Kaufet Stoffe, gebet Leinwand und fertigt daraus Blousen und Hemden für unsere bedürftigen muthigen Krieger! Und wer von Euch dies nicht vermag, der zupfe Charpie oder liefere Leinwand zu Binden.

Musterblousen liegen bei den Cantonalvertheidigungsausschüssen zur Ansicht bereit.

Die Einsendungen besorget an die Cantonalvertheidigungsausschüsse.

Kaiserslautern, am 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Dr. Hepp. Greiner. Reichard. N. Schmitt.

Bekanntmachung.

Der Forstamtsactuar Bürger Keller von Neustadt ist mit der Bildung eines Schützencorps der Pfälzer Forstleute beauftragt. Den von ihm in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen ist daher von Seiten der Forstämter und anderer Behörden Folge und jede Unterstützung zu leisten.

Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Schmitt. Hepp.

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 11. Kaiserslautern, den 9. Juni **1849.**

Inhalt:

Kriegsgesetz vom 8. Juni 1849. — IX. Tagesbefehl, Bataillons-Quartier- und Zahlmeister betr. — X. Tagesbefehl, Anrede an die Wehrmänner betr. — XI. Tagesbefehl, eine in Deidesheim errichtete Compagnie betr. — XII. Tagesbefehl, Wahl der Führer betr. — XIII. Tagesbefehl, Anordnungen betr. — XIV. Tagesbefehl, zu machende Meldung und Anzeige bei Truppendurchmärsche betr.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Herstellung einer strengen Mannszucht wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes und bis zum Erlasse eines definitiven Kriegsgesetzes transitorisch verordnet, wie folgt:

Tit. I.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

Art. 1.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle durch pfälzische Truppenkörper und Wehrmänner jeden Grades begangene militärische Vergehen und Verbrechen.

Sie erstreckt sich auf alle Zuwiderhandlungen der Wehrmänner gegen das Civilstrafgesetz, wenn das Truppenkorps, welchem der Bezüchtigte angehört, außer den Grenzen der Pfalz steht.

Sie erstreckt sich endlich auf alle Nichtwehrmänner, welche die Sache des Vaterlandes durch Verrath, namentlich durch Spionage, Aufwiegelung, Verleitung der Truppen zu pflichtwidrigen Handlungen, gefährden.

Tit. II.

Von den militärischen Vergehen und Verbrechen.

Art. 2.

Die militärischen Vergehen sind:

a. Kleinere Versehen im Dienste.
b. Schlechte Behandlung der Waffen.
c. Trunkenheit
d. Ungehorsam gegen Vorgesetzte } außer Dienst.

Art. 3.

Die militärischen Verbrechen sind:

a. Grobe Nachlässigkeit im Dienste.
b. Trunkenheit im Dienste.
c. Böswillige Beschädigung, Verschleuderung oder Veräußerung der Waffen, Montirungs- und anderer Kriegsgegenstände.
d. Ungehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten im Dienste.
e. Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte im Dienste.
f. Ueberschreiten der Befugnisse und Mißbrauch der Amtsgewalt.
g. Plünderung.
h. Jede Handlung, welche Verrath in sich schließt;

774/49

namentlich böswilliges Verlassen der Fahne oder des Postens, Spionage, Meuterei.

i. Jede Gesetzesverletzung, welche die Wehrmänner an Orten verüben, an welchen sie in ihrer Eigenschaft als Wehrmänner sich befinden, oder gegen Personen begehen, mit welchen sie als Wehrmänner verkehren.

Tit. III.

Von den Strafen.

Art. 4.

Die Strafe für militärische Vergehen sind:

a. Einfacher (d. h. geheimer) Verweis.

b. Scharfer (d. h. öffentlicher, vor der Compagnie ertheilter) Verweis.

c. Gefängniß bis zu 14 Tagen incl.

Art. 5.

Die Strafen für militärische Verbrechen sind:

a. Degradation.

b. Gefängniß von 15 Tagen bis zu 2 Jahren.

c. Tod — durch die Kugel.

Die Strafe der Degradation kann mit der Gefängnißstrafe zugleich verhängt werden. Sie muß verhängt werden, so oft auf eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre erkannt wird.

Tit. IV.

Von der Untersuchung.

Art. 6.

In Betreff der militärischen Vergehen werden die Untersuchungen — wenn solche nöthig erscheinen — durch den Commandanten des betreffenden Truppenkörpers oder dessen Bevollmächtigten, in Betreff der militärischen Verbrechen durch die von der provisorischen Regierung ernannten Militär-Justizbeamten geführt.

Tit. V.

Von der Strafgewalt, dem Strafverfahren und dem Strafurtheil.

Art. 7.

Jeder Compagnieführer, sowie jeder Commandant einer selbstständigen Truppenabtheilung ohne Unterschied des Ranges, ist berechtiget, außer Verweis eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen, jeder Bataillonsführer eine solche bis zu 5 Tagen und jeder höhere Offizier eine solche bis zu 14 Tagen gegen seine Untergebenen zu verhängen.

So oft eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen ausgesprochen wird, hat der verurtheilende Offizier dem Obercommando hierüber ausführliche Meldung zu machen.

Art. 8.

Gegen jedes, von einem einzelnen Commandanten gefällte Strafurtheil ist die Berufung an den nächst höheren Offizier gestattet.

Die Berufung hemmt den Vollzug der Strafe nicht.

Art. 9.

Auf eine der durch Art. 5 vorgesehenen höheren Strafen kann nur ein Kriegsgericht, vor welches das Obercommando nach geschlossener Untersuchung die betreffende Sache verweist, erkennen.

Art. 10.

Das Kriegsgericht besteht:

a. Aus einem durch das Obercommando für die Dauer eines Monats ernannten Präsidenten, welcher die Debatten leitet, aber weder stimmberechtiget ist, noch den Berathungen der Geschwornen beiwohnen darf.

b. Aus 12 Geschwornen, gewählt und bezeichnet nach Vorschrift des folgenden Artikels.

c. Aus dem Militär-Justizbeamten, welcher die Untersuchung geführt hat, als Berichterstatter.

d. Aus dem vom Obercommando bezeichneten Ankläger

Art. 11.

Jedes Bataillon, sowie jedes selbstständige, keinem Bataillon zugetheilte größere Truppencorps wählt jeden Monat aus seiner Mitte 30 Vertrauensmänner, aus welchen für jede einzelne Klagsache die 12 Geschwornen zum Kriegsgerichte durch das Loos bezeichnet werden.

Bei der Looseziehung kann der Angeklagte acht, der Ankläger vier der 30 Vertrauensmänner ohne Angabe eines Grundes als Geschworne recusiren.

Art. 12.

Der Präsident des Kriegsgerichtes läßt die Geschwornen schwören: „ohne Leidenschaft und ohne Vorurtheil nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden".

Art. 13.

Nach geschehener Verpflichtung der Geschwornen erstattet der Militär-Justizbeamte, welcher die Voruntersuchung geführt hat, Bericht über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen, worauf das Zeugen- und Gegenzeugenverhör folgt. Die Anklage und Vertheidigung bilden den Schluß der Verhandlung.

Art. 14.

Die Geschwornen entscheiden zunächst, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Thathandlung „schuldig" ist, oder nicht.

Wird der Angeklagte für „nicht schuldig" erklärt, so verordnet der Präsident dessen sofortige Freilassung, insoferne er verhaftet ist.

Wird er dagegen für „schuldig" erklärt, so wird der Ankläger mit seinem Strafantrage und der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Entgegnungen gehört.

Die Geschwornen müssen sodann, nach gepflogener Berathung, eine der im Art. 5 aufgeführten Strafen verhängen.

Art. 15.

Um über einen Angeklagten das „schuldig" aussprechen zu können, ist eine Mehrheit von 8 Stimmen erforderlich. Dasselbe gilt bei der Zumessung der Strafen.

Auf Todesstrafe kann nur durch Stimmeneinheit erkannt werden.

Art. 16.

Die Verhandlungen des Kriegsgerichtes sind öffentlich; die Berathung und Beschlußfassung der Geschwornen geheim.

Tit. VI.

Von dem Vollzuge des Urtheils und der Strafmilderung.

Art. 17.

Das Obercommando hat den Vollzug der Urtheilssprüche zu überwachen. Ihm steht das Recht zu, die ausgesprochenen Strafen zu mildern.

Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. N. Schmitt. Reichard. Dr. Hepp. Greiner.

Nro. IX.

Hauptquartier Kaiserslautern 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Jeder Bataillonscommandeur wird einen zuverlässigen, im Rechnungswesen erfahrenen Mann zum Quartier- und Zahlmeister vorschlagen, der seine Ernennung dann vom Oberkommando erhalten wird. An diesen Zahlmeister werden alle Löhnungslisten, Waffen, Kleidungs- und andere Liquidationen von den Compagnieen eingereicht; er stellt sie zusammen und schickt diese Zusammenstellung mit seiner und des Bataillons-Commandeurs Unterschrift versehen alle 10 Tage so an die Oekonomiecommission ein, daß sie 3 Tage vor dem Zahlungstag (dem 1., 11. und 21. jeden Monats) in den Händen der Oekonomiecommission ist. Alle Belege und Listen müssen aufbewahrt und registrirt werden, damit sie bei den Revisionen eingesehen werden können.

Das Oberkommando der Pfälzer Volkswehr,

General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,

Techow.

774/50

Nro. X.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Im Einverständniß mit der provisorischen Regierung verordnet das Obercommando der Pfälzer Volkswehr, daß der Wehrmann von seinem Führer fortan nicht mehr mit „Er“ oder „Du“, sondern mit „Sie“ angeredet wird.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XI.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Gemeinde Deidesheim hat in sehr kurzer Zeit eine vorzüglich bewaffnete und ausgerüstete Compagnie aufgestellt. Das Obercommando freut sich dieser Gemeinde öffentlich seine Anerkennung aussprechen zu können.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Wahlen der Führer in allen Truppentheilen sind nur provisorisch, da die Wehrmänner noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt haben, die Tüchtigkeit ihrer Führer hinreichend zu prüfen. Vierzehn Tage nach Zusammenstellung des Bataillons findet die zweite Wahl statt, und dann jedesmal, wenn eine Stelle offen wird.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XIII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Es kommt häufig vor, daß die Trommel gerührt wird, wenn ein Truppentheil sich versammeln soll. Von jetzt an sollen bei dem täglich zweimal abzuhaltenden Verles, für alle Uebungen, für alle Märsche, für alle sonstigen Anordnungen bestimmte Befehle gegeben werden. Die neu eingestellten Leute müssen vor Allem daran gewöhnt werden, diese Befehle pünktlichst auszuführen, dann wird es nicht mehr nöthig sein, durch die Trommel oder das Horn sie zusammen zu berufen. Generalmarsch wird nur bei den dringendsten Veranlassungen geschlagen, immer für die ganze Garnison und nur auf Befehl des höchsten Führers oder Commandeurs im Ort. Alle Tambours und Trompeter schlagen und blasen mit, sobald sie das Signal hören.

Das Obercommando der Pfälzischen Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XIV.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Wenn Truppen in einen Ort einrücken, aus- oder durchmarschiren, so hat der Commandeur davon mit Angabe der Stärke dem ältesten commandirenden Offizier am Ort Meldung machen zu lassen. Bei Ein- oder Ausmärschen muß, wo keine Garnison liegt, der Ortsbehörde Anzeige gemacht werden.

Der Obercommandant der Pfälzischen Volkswehr,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

5A

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 12. Kaiserslautern, den 11. Juni **1849.**

Inhalt:

An das Pfälzer Volk. — Decret. Aufhebung des Lottospiels betr. — Decret. Ernennung eines Vorstandes und Cassiers für die Militär-Commission betr. — Decret. Ablieferung der Privatwaffen betr. — Bekanntmachung. — Aufforderung. — Steckbrief.

An das Pfälzer Volk!

Die provisorische Regierung hat mit dem Antritt des durch die Versammlung der pfälzischen Volksvertreter am 17. Mai d. J. ihr gewordenen Amtes sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, in einer Zeit großer Gefahr die höchste Regierungsgewalt des Landes zu übernehmen.

Der Schutz der Freiheit, die Aufrechthaltung der Ordnung und die Vertheidigung des Landes nach Außen waren die Hauptgegenstände ihrer Aufgabe.

Als sie die Regierung des Landes übernahm, fand sie nichtsvor, kein Geld in den Kassen, kein Kriegsmaterial, kein Heer und keinen gegliederten Verwaltungsorganismus, den die Widerspenstigkeit eines großen Theils der Beamten gegen die neue Ordnung der Dinge gänzlich zerstört hatte. Sie fand nur den Drang des pfälzischen Volkes nach Freiheit, seine Begeisterung, seinen Haß gegen seine Unterdrücker vor.

Geld, Soldaten, Offiziere, Waffen, Munition und neue Verwaltungsorgane waren zu schaffen. Die Verordnung in Betreff der Eintreibung der Steuern, das Anlehen bei den wohlhabenden Bürgern der Pfalz, die Organisation der Volkswehr und der Rekrutirung, die Einsetzung der Civilcommissäre, die neue Gemeinde-Ordnung, die Vorsorge zum Ankaufe von Waffen und Munition, ein Bündniß mit dem Badischen Volke, welches zu ähnlichem Zwecke sich erhoben, waren die Hauptmaßregeln, die sie zur Erreichung ihres Zweckes traf. Alle waren gleich nothwendig, eine Maßregel ohne die andere nicht durchzuführen, weil eine die andere bedingte. Ohne Geld läßt sich kein Heer schaffen, beides — Geld und Heer — nicht ohne neue Verwaltungsorgane und ohne Umänderung des Verwaltungsganges, der weder den Anforderungen, noch den Bedürfnissen der jetzigen Lage des Landes entsprach.

Es galt rasch zu handeln, in einem Augenblicke, wo der Feind mit wohlgerüsteten Heeren an die Grenze rückte, und hier Alles zur Vertheidigung des Landes nothwendig erst geschaffen werden mußte.

Die provisorische Regierung war sich wohl bewußt, daß sie mit diesen Maßregeln eine große Verantwortung übernähme, aber sie war sich auch eben so bewußt, daß nur durch Uebernahme der Verantwortlichkeit dessen, was sie ihrer Ueberzeugung nach für nothwendig hielt, das Vaterland aus den großen Gefahren gerettet werden könne,

774/51

in der es schwebte und noch schwebt. Sie wird den Tag glücklich preisen, an dem die Lage des Vaterlandes es ihr gestattet, mit ganzer Verantwortlichkeit Rechenschaft zu legen über das, was sie gethan und unterlassen, vor den Abgeordneten des Pfälzischen Volkes.

Die provisorische Regierung konnte bei allen ergriffenen Maßregeln sich es schon im Voraus nicht verhehlen, daß sie auch auf Widerstand stoßen würde, daß tausendfältige Verkettungen mit dem alten Systeme, mannigfache verletzte und angegriffene Interessen, beabsichtigtes und nicht beabsichtigtes Verkennen der augenblicklichen Lage des Landes, wie der Stellung der provisorischen Regierung und dergleichen Gründe mehr, ihr die verschiedenartigsten Hindernisse in den Weg legen würden.

Sie hat dennoch der Nothwendigkeit der Verhältnisse und ihrer Ueberzeugung gehorcht, mit dem Bewußtseyn, daß die Erreichung des großen Zieles der Bewegung dies von ihr fordere und daß das Volk im Allgemeinen zur Beseitigung der kleinen und kleinlichen Hindernisse entschieden mitwirken würde.

Die angegebenen Gründe haben auch wirklich einzelne Bewohner der Pfalz veranlaßt, sich gegen die Maßregeln der provisorischen Regierung zu erklären, ja sogar das Volk zur Nichtbeachtung der Beschlüsse derselben aufzufordern.

So fand am 1. Juni zu Neustadt eine Versammlung, größtentheils aus begüterten Bürgern und Bürgermeistern bestehend, statt, in der man beschloß, die Gemeinden aufzufordern, einen Protest gegen einzelne Decrete der provisorischen Regierung zu erlassen, sofern sie nicht durch eine Volksvertretung berathen und beschlossen seyen. Zugleich erklärte man sich mit einem Viertheile der Erhebung des Anlehens einverstanden, verlangte aber zu den übrigen Bestimmungen der betreffenden Verfügung, folglich auch zu der Erhebung der übrigen drei Viertheile. die Zustimmung eines Volkshauses. Wirklich fanden sich einzelne Behörden, Gemeinderäthe und Kantonal-Vertheidigungsausschüsse, welche dieser Aufforderung nachkamen und, wie z. B. der Gemeinderath von Speyer, welcher beschloß, daß einzelne Decrete der provisorischen Regierung sofort zu sistiren seyen, sich offenbar gegen dieselben auflehnten. Wenn es der Regierung darum zu thun seyn muß, die Ansichten aller Partheien des Landes vollständig zu vernehmen und sie wo immer möglich bei ihren Anordnungen zu berücksichtigen, so konnte sie doch nimmermehr dulden, daß durch offene Auflehnung ihre Macht in einem Augenblicke, wo es des thatkräftigsten Handelns bedarf, gelähmt werde; sie schritt ein, ließ dem Gemeinderath erklären, daß das Fortbestehen einer renitenten Behörde nicht geduldet werden könne, und bestand auf der sofortigen Neuwahl, welche auch am andern Morgen vorgenommen wurde.

Zu ähnlichem Einschreiten sah sie sich auch in Zweibrücken genöthigt.

Die provisorische Regierung hat dabei auch Gelegenheit gehabt, zu ersehen, mit welcher Bereitwilligkeit die Volkswehr vieler Orte zur Unterdrückung solcher Wiedersetzlichkeiten mitgewirkt oder sich ihr zur Verfügung gestellt hat. Sie hofft, daß die richtige Erkenntniß über die augenblickliche Lage des Landes sie überall in den Stand setzen wird, die nothwendigen Maßregeln durchzusetzen, damit die kostbare Zeit nicht verloren gehe und durch das Aufhalten der Ausführung ihrer Verordnungen die Unterdrückung des Landes durch feindliche freiheitsmörderische Horden — wenn auch gleichzeitig freilich die Befreiung einzelner engherziger Bürger von den für sie nothwendig gewordenen Opfern bewerkstelligt werden würde.

Die Berufung einer Volksvertretung würde die Thätigkeit der provisorischen Regierung

bis zu dem Zusammentritte und der Beschlußnahme jener gänzlich zerstört haben, weil einestheils die nöthigen Maßregeln nicht rasch genug hätten getroffen werden können und anderntheils gewiß manche Bewohner der Pfalz sich der ihnen auferlegten Pflichten unter dem Vorwande entzogen haben würden, daß sie die Bestätigung der getroffenen Maßregeln durch die berufene Volksvertretung erst abwarten wollten.

Aber, Bürger, bedenkt, der Feind steht an den Gränzen, er wartet nicht, bis eine pfälzische Volksvertretung die Maßregeln der provisorischen Regierung genehmigt und sie zur kräftigen Vertheidigung des Landes in den Stand gesetzt hat.

Sobald die Lage des Landes es gestattet, sobald für die dringenden Bedürfnisse der ersten Zeit hinreichend gesorgt seyn wird, werden wir keinen Anstand nehmen, eine Volksvertretung zu berufen. Alle unsere Anordnungen sind, wie unsere Gewalt, nur provisorisch, hervorgegangen aus der Nothwendigkeit des Augenblicks; die zu berufende Volksvertretung wird über unsere Maßregeln wie über unsere Personen zu urtheilen, unsere Anordnungen in Anbetracht der Lage des Landes, wie sie dann seyn wird, aufzuheben oder fortbestehen zu lassen haben.

Die in die provisorische Regierung gewählten Bürger Schüler und Kolb haben nach längerem Zögern erklärt, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen, und der Bürger Gulmann, der bereits angenommen hatte und in die provisorische Regierung eingetreten war, hat seine Annahme wieder zurückgenommen.

Die als Ersatzmänner gewählten Bürger Greiner, P. Fries und N. Schmitt, welche durch Beschluß der Pfälzischen Volksvertretung vom 17. Mai im Falle der Nichtannahme und bis zum Eintreffen einer bestimmten Erklärung der damals abwesenden gewählten Mitglieder der provisorischen Regierung deren Stellen einzunehmen hatten, sind daher zur Vervollständigung der Zahl der Mitglieder in der provisorischen Regierung verblieben.

Bürger! wenn außerordentliche Maßregeln zur Durchführung des großen zu erringenden Zieles, wenn selbst außerordentliche Mittel zur Ausführung dieser Maaßregeln nothwendig sind, so bedenkt, daß auch das Land sich in einer außerordentlichen Lage befindet, daß die Freiheit nicht ohne große Opfer von allen Seiten zu erringen ist, daß endlich die Rheinpfalz als derjenige Landestheil, der sich zuerst erhoben hat, auch den Beruf übernommen hat, zur Befreiung Deutschlands von seinen Unterdrückern in der Aufopferung wie in der Begeisterung voran zu leuchten.

Darum, Bürger, voran auf der betretenen Bahn! Mit Muth und Ausdauer werden wir das Ziel erreichen. Das Bewußtseyn, an dem großen Werke der Befreiung Deutschlands entschieden mitgewirkt zu haben, wird Euch für alle Opfer, die ihr gebracht habt und noch bringen müßt, entschädigen!

Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. Reichard. Dr Hepp. N. Schmitt.

Decret,

die Aufhebung des Lotto-Spiels betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Das öffentliche Lotto-Spiel ist aufgehoben und sämmtliche Lotto-Collecten sind zu schließen.

Kaiserslautern, am 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Fries. Hepp. N. Schmitt.

774/52

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Für die Militär-Oeconomie-Commission ernennen wir hiermit

den Bürger Johann Fischer aus Neustadt zum Vorstande, und

den Bürger Jacob Wolf aus Neustadt zum Kassirer.

Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Schmitt. Fries.
Greiner.

Decret,

die Ablieferung der Privatwaffen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Waffen, welche Privatpersonen gehören, müssen zur Ausrüstung des ersten Aufgebotes binnen drei Tagen nach Bekanntmachung dieses Decretes bei den Civilcommissären gegen Empfangschein abgeliefert werden.

Ausgenommen sind diejenigen, welche die Besitzer zur eigenen Bewaffnung im Dienste der Volkswehr bedürfen.

Wer in der festgesetzten Frist die Waffen nicht abliefert, verfällt für jedes zurückgehaltene oder verheimlichte Waffenstück in eine Strafe von 100 Gulden.

Die Civilcommissäre sind mit der Ausführung dieses Decretes beauftragt und ermächtigt, nöthigenfalls Haussuchungen vornehmen zu lassen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. Reichard. Dr. Hepp. Fries.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Bei der Vermeidung der Exekution werden alle Diejenigen, welche mit der Zahlung von Geldern für angekauftes Holz noch in Rückstande sind, aufgefordert, in schleunigster Frist die Zahlung zu leisten.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Dr. Hepp. Reichard. N. Schmitt. Fries.

Aufforderung.

Alle Civil- und Militärbehörden werden dienstlich ersucht, nachstehende Kanoniere aus Landau, welche sich hier in der Pfalz aufhalten sollen, sofort mit Zwangspaß hierher zu schicken:

Gustav Büchler aus Münchberg.
Carl Wagner aus Stelzenberg.
Carl Grahl aus Melschbach.
Heinrich Werner aus Horschbach.
Sichel aus Dreesen.
Gabelmann aus Rockenhausen.
Valentin Becker aus Krewall.
Friedrich Haag aus Clerstein.
Peter Sorg aus Hege.
Valentin Griebler aus Rockenhausen.
Foos aus Göllheim.

Kaiserslautern, 9. Juni 1849.

Im Namen des Ober-Commandanten
Der Chef des Generalstabs:
G. Techow.

Steckbrief.

Es ist am 5. l. M. der Ehevaurleger Philipp Lippert aus hiesiger Garnison entwichen und bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt.

Es werden daher alle Behörden aufgefordert, auf den Philipp Lippert zu fahnden, und alle Privaten, welche über den jetzigen Aufenthalt desselben Auskunft geben können, ermahnt, sofort gehörigen Orts davon Anzeige zu machen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Das Oberkommando der Rheinpfalz.
In Auftrag:
F. Benst,
Maj im Gen.-Stab.

55

Der Landesvertheidigungsausschuß
an
seine Mitbürger.

Wir machen Euch folgende Mittheilungen:

1. Der Schweizer-General Dufour ist zum Befehlshaber der pfälzischen Volkswehr ernannt und um Annahme des Obercommando ersucht worden.
2. Dreißig polnische Offiziere stehen für den Fall des Kampfes zu unserer Verfügung.
3. Wir haben uns mit Rheinpreußen, Rheinhessen und Baden zum Zwecke gemeinsamen Handelns in Verbindung gesetzt.
4. Rheinhessen hat Zuzug versprochen; insbesondere der mittelrheinische Turnerbund. Aus andern Theilen des deutschen Vaterlandes, namentlich aus Hanau, erwarten wir stündlich Mittheilungen.
5. An Mitglieder der Linken in der Württembergischen, Badischen und Hessischen Kammer haben wir die Aufforderung gestellt, in ihren betreffenden Kammern mit aller Kraft dahin zu wirken, daß der Pfalz im Falle der Noth zur Unterstützung ihrer Erhebung Truppen gesendet werden.
6. Wir haben uns in die Lage versetzt, daß wir die Pfalz, sobald wir im Besitze der nöthigen Geldmittel sein werden, in ganz kurzer Zeit mit 30,000 Bajonettgewehren versehen können.

Zur Lösung der uns gestellten Aufgabe haben wir in unserer Sitzung vom Heutigen folgende Beschlüsse gefaßt, zu deren sofortiger, kräftiger Durchführung wir jeden treuen Pfälzer auffordern:

1. Es hat sofort die Organisation der Volkswehr in der von dem Volkswehrcongresse unterm 3. Mai abhin beantragten Weise zu geschehen.
2. Die Gemeinderäthe sind aufgefordert, Listen zur Einzeichnung freiwilliger Beiträge aufzulegen. Wir erwarten von der Vaterlandsliebe und Hingebung unserer Bürger an der Deutschen gutes Recht, daß sie nach Verhältniß ihres Vermögens auf dem Altare des Vaterlandes ihre Opfer bringen werden.

   Der Ertrag dieser freiwilligen Gaben wird zu Ausgaben des Landesvertheidigungsausschusses, zur Beschaffung von Munition und anderen Kriegsbedürfnissen, zur Besoldung tüchtiger Offiziere u. s. w. benützt werden.
3. Die Gemeinderäthe sind ferner aufgefordert, nach dem patriotischen Beispiele des Gemeinderathes zu Kaiserslautern, Geldmittel zur Bewaffnung zu bewilligen, und uns anzuzeigen, wie vieler Gewehre sie benöthigt sind.
4. Alle Gelder, freiwillig eingegangene, wie von Gemeinderäthen bewilligte, sind an Bürger Gebrüder Karcher dahier und zwar durch expresse Boten gegen Schein einzuliefern.
5. Alle Bürger, welche Gewehre besitzen und solche nicht zu ihrer persönlichen Bewaffnung bedürfen, werden ersucht, dieselben an den betreffenden Gemeinderath gegen Bescheinigung zu überlassen.
6. Insolange nicht Schußwaffen in gehöriger Anzahl vorhanden sind, werden die Bürger sich nach Möglichkeit durch Sensen u. s. w. zu bewaffnen suchen.
7. Zur Unterstützung des Landesvertheidigungsausschusses und als Vollzugsbehörde der Beschlüsse desselben wird ein aus dem Cantonalvolksvereinsausschusse und den Offizieren der Bürgerwehr des Cantonsortes bestehender Cantonalvertheidigungsausschuß gebildet. Drei Mitglieder dieses Ausschusses haben in beständiger Permanenz zu verbleiben und sind beschlußfähig.

   In den Cantonsorten, in welchen kein Cantonalvolksvereinsausschuß besteht, haben die Gemeinderäthe für die Einsetzung eines Cantonalvertheidigungsausschusses zu sorgen.
8. Der Landesvertheidigungsausschuß umgibt sich mit einer Volksvertretung und verfügt in dieser Beziehung:
   a) Jeder Kanton hat einen Vertreter zu wählen.
   b) Wahlfähig und wahlberechtigt ist jeder volljährige Pfälzer.
   c) Die Wahlen sind direkt und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.
   d) Die Art der Ausführung bleibt dem Ermessen des Cantonalvertheidigungsausschusses überlassen.
   e) Bis zum 14. Mai nächsthin müssen die Wahlen längstens beendet sein.
   f) Die Zeit der Einberufung der Volksvertreter zu bestimmen, bleibt vorbehalten.
9. Wir empfehlen den Cantonalvertheidigungsausschüssen, welche sofort in das Leben zu treten haben, die energischste Thätigkeit. Sie haben für die Bereitung und Vollziehung der Beschlüsse des Landesvertheidigungsausschusses Sorge zu tragen und mit letzterem in ununterbrochener Verbindung, nöthigenfalls durch Expresse, zu bleiben. Sie bedienen sich als Hauptmittel ihres Wirkens der Presse, der Volksversammlungen, der politischen Vereine und der Emissäre.

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruß

Der Landesvertheidigungsausschuß.

H. Didier. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

774/53

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz

an

seine Mitbürger!

Unser Stolz wird es sein, das Vertrauen zu verdienen, welches uns an die Spitze der Bewegung gestellt hat. Wir werden rasch handeln und mit Entschiedenheit, aber wir bauen auch auf Euch und Eure kräftigste Unterstützung. Das Vaterland ist in Gefahr! Wer jetzt nicht mit opferbereiter Hingebung und glühender Begeisterung Gut und Leben einsetzt, um den treubrüchischen Fürsten die Zurückführung der alten Knechtschaft unmöglich zu machen, den erklären wir für einen Verräther an seinem Volke.

Die Pfalz hat über die Siege der ruhmbedeckten Magyaren gejubelt, das heldenmüthige Wien angestaunt, die einmüthige Erhebung der Schwaben gepriesen. Versteht die Pfalz nur zu jubeln und zu staunen ob der Großthaten freiheitbegeisterter Völkerstämme, oder wird sie in diesem Augenblicke der Entscheidung auch zu handeln wissen, und durch ein glorreiches Beispiel für ganz Deutschland zur weithin zündenden Leuchte werden?

Mitbürger! Seid einträchtig, wie es Brüdern **eines** Stammes ziemt. Vergesset alle Streitigkeiten, lasset Euch nur **einen** Gedanken lebhaft vor der Seele stehen: **die gemeinsame Gefahr für Alle — die Gefahr des deutschen Vaterlandes.**

Brüder! Gegen Wort und Pflicht, gegen göttliches und menschliches Recht haben unsere fürstlichen Henker, den Mann mit der blutigen Hand zu Berlin an der Spitze, den volksverrätherischen Bund geschlossen, um das unter ihrer eigenen Mitwirkung zusammengetretene Parlament zu verjagen, und alle Errungenschaften unserer Revolution mit frecher Gewaltthat zu nichte zu machen. Wessen Rechtsgefühl empört sich nicht ob diesem neuen, unerhörten Treubruche?

Auf, Du Volk der Pfalz! Du Volk, weithin berühmt durch Dein Rechtsgefühl und Deinen gesetzlichen Sinn! beweise Deutschland, das seine Blicke auf Dich gerichtet hält, daß Du zwar dem Gesetze Dich beugest, daß Du aber auch die Kraft in Dir fühlest, die Machthaber zu beugen, welche mit frecher Stirne allem Gesetze Hohn zu sprechen wagen!

Brüder! Unsere ganze Provinz muß zu einem Lager umgeschaffen, jeder Arm bewaffnet, jedes Haus zur Festung, jeder Baum zur Brustwehr werden!

Lasset Euch nicht einschüchtern durch das Schreckbild der Anarchie oder durch das Hirngespinst einer Gütervertheilung. Wenn **Alle, Alle** sich erheben zur Vertheidigung der schmählich bedrohten Rechte unseres Volkes, — dann wird eine hehre Gluth der Begeisterung alle Gemüther erfassen und dem bevorstehenden Kampfe eine heilige Weihe geben, die das Eigenthum achten und jedes unlautere Gelüste ersticken machen wird.

Auf denn, Brüder! und rüstet Euch zum heiligen Kampfe der Nothwehr. Schaaret Euch einträchtig zusammmen und stimmt mit uns ein in das Feldgeschrei:

Es lebe Deutschland und seine ewigen Rechte!

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

(Wir bitten um Nachdruck und Verbreitung.)

774/54

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerbes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§. 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

774/55

§ 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) **P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.**

58

Kaiserslautern, am 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß

an den Adressaten.

Der in Folge Beschlusses der gestern dahier stattgehabten allgemeinen Volksversammlung für die Pfalz bestellte Landesvertheidigungs-Ausschuß (**Culmann, Didier, Fries, Greiner, Hannitz, Dr. Hepp, Reichard, Schmitt**, Abgeordneter, **Schmidt**, Lehrer und Redakteur) hat sich konstituirt und nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Der durch die heute dahier abgehaltene allgemeine pfälzische Volksversammlung gefaßte Beschluß soll der Nationalversammlung unverzüglich mitgetheilt, und durch unsere Abgeordneten Interpellation an das Reichsministerium gestellt werden, damit sich dasselbe erklärt, was es in dieser Hinsicht zu thun gedenkt.
2) Die Regierung, die Gerichte und sämmtliche Beamten der Pfalz sollen aufgefordert werden, sich binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung, sowie aller Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen. Im Falle der Weigerung sind sie Rebellen und ihre Akten wirkungslos.
3) Tritt Widersetzlichkeit von Seiten der Regierung ein, so sollen sofort die Steuern verweigert werden.
4) Die Gemeinden der Pfalz sind sofort aufzufordern, alle waffenfähige Männer so schleunigst als möglich mit Waffen zu versehen.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, fordern wir Sie auf, Ihre Erklärung in der angedeuteten Frist an uns gelangen zu lassen.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß.

H. Didier. Reichard. P. Fries. Dr. Greiner. Dr. Hepp.

775

59 Pirkenhagen den 5. Febr 1849.

Der Regierung des Königl. Appellationsgerichts Herrn Etatsrath
in
Landau.

Die politische Lage in der Pfalz betr.

Zu Ihrer Kenntniß und weiteren gefälligen Veranlassung beehre ich mich Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß hier seit einigen Tagen das Gerücht verbreitet ist, als ob die Regierung beabsichtige, die Pfalz an Frankreich abzutreten. Obgleich ich nun weder von der Regierung noch von irgend einer andern Behörde etwas davon weiß, so halte ich es doch für meine Pflicht, Ihnen hiervon Kenntniß zu geben, damit Sie in den Stand gesetzt sind, diesem Gerüchte, wenn es Ihnen zu Ohren kommen sollte, mit Nachdruck entgegen zu treten. Ich bemerke dabei, daß ich es für nöthig halte, daß Sie die Beamten Ihrer Regierung, Ihre Vorgesetzten, Landräthe, Bürgermeister, Stadträthe etc. gehörig instruiren, damit sie in ihren Gemeinden, Städten etc. gehörig einwirken, damit nicht durch Gerüchte, die jeder Grundlage entbehren, Unruhe und Mißvergnügen unter der Bevölkerung hervorgerufen werden. Ich ersuche Sie, mir gefälligst binnen 8 Tagen gefälligst anzuzeigen, was Sie in dieser Beziehung gethan haben werden.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

nach ausgegebene anmerkt; die
Leistung Bäuerin Lebenden und
Ehemann, der Wagner Steinlig,
Willi, Zimmermann, Hen-
ning, Kassenbeamte, Bäcker,
Katz, Maidant, Stickerei.

Dienstleistungen für diejenigen
müssten gemacht werden wie
Hecken 10 Mtr. à 3/6 . . . 16. x
Zäune 5 Ztr. à 1/6 20 x . . . 30. 00
Zaun 5 Ztr. à 1/6 20 x . . . 6. 00
120 Liter Lenzel à 12 Sr. . . . 20. 1
für verschiedene Postsen-
dungen . . . . . 10. x
für Pinsel zu flicken und zu
stellen . . . . . 4. x
2 neuen Pinsel à 4/6 . . . . 8. x
Abschleifung Leibnitz-
gang . . . . . 10. x
für Pfingstfall . . . . . 2. x
1 Topf 1. 36
1 Kniestuhl und Zaum
für Abschleifung des 2000
Lösungsverschiedenen auf
2 Tage Hausschlüssel à 20 Sr
Lauenstein Hof auf . . . . 1600. x
für Anschaffung des
Fensterladens der Tage des
Patrone auf einmalstimmt 2000. 1
Die mal bekannt sind
sung die Fensterläden sind
hier unbekannt anmerkt:
1 Flicke im Hausflur neu . . 4. x
1 Tanzsaal, ausgeschlagen zu
Tapezierungen Zaum Hans vor. 3. 30

4543. 46

Pinsel Lösungen sind gegen
einander mit Stahl Messing
Leistung bei und Endlösung
und waren mit einem Hof
von 6—8 Tagen fort.
Zweier Anschlüsse sollten nun
Stücken zu bestimmten und
streben 1856 macht in Ganzen 70. x
Abgrenzungen Entscheidung
ung einig Anschlüsse per
Tag 2/6 . . . . . 84. x
Von Gütbesitzer Schneider
von Hainspeilenhof (zur
Sitzung Einnahmen zahlung
innerhalb zur Beitragsart
zu Abschreibung wie-
der Anschlüsse mit einem 66. x
Für Entschädigung Herr
Bezirksrat mit Brief
Verhandlung . . . . . 30. x
Entschädigung der von
Gründung Einnahmeberechtigten,
welche in der Zeitung
Sitzung mitsitzen . . . .

Im Ganzen

Vielleicht wird auf be-
merkt, dass die Anschlie-
ßung von der prov. Be-
gründung hinsichtlich gelegentlich
und auf die politische
Lenkungsregierung Tagung gebunden

Versammlung in folge vorstehender Aufforderung und das Ergebniß der Untersuchungsakten über den Angriff gegen Landau geschritten worden sind.

Beschreibungsfall bestätigt

Der Untersuchungsrichter

Adolf

60 Frankenthal am 8. Juni 1849.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Alle Männer des vollen Urtheilsrathes der Gemeinde

Neustadt

wurden heute auf vorgestern Montag Morgens um 9 Uhr den 11 Juni zu Frankenthal vor dem Saale der Gesellschaft Harmonie zur Urtheilsfällung zusammen berufen.

Die Beisitzer sind sämmtlich auf Anruf des Untersuchungsrichters erschienen.

Der Vorsitzende hat an der Zahl der Urtheilsräthe zu ermangeln.

Der Untersuchungsrichter des Kreises Landau

Schmitt

Joh. Wambsganz

Bach

jeder Zeugen wird aufgefordert alle Lebensmittel auf dem Platz wo Landen getroffen werden dasselben anzuhalten und Zeugniß Zeichen im Falle der Nichtwahrheit Zeugen Eidlich Zu vernehmen und mir Anzeige zu machen

Die Gerichtliche Kommission

L S

Landzeugen

62

Der Civilcommissär für das Land ennet Aegerli
Landrath

Allen

die Statt- & Gemeindebeamten des Bezirks
Landrath

Die Statthalterämter, Gemeindsräthe & Polizeidiener des Bezirks Landrath, welche den Eid auf die hiesige Verfassung noch nicht abgelegt haben, werden dadurch aufgefordert zu diesem Behufe Dienstag den 8. Juni, Morgens neun Uhr im Saale des Gasthauses zum Löwen in Blankenburg zu erscheinen, indem nach Verfluß des Termins die Eidesleistung als verweigert angesehen werden wird.

Blankenburg den 4ten Juni 1849

Der Civilcommissär

Bernhard

63

Der Civil-Commissär für den Landkommissariatsbezirk
Landau.

An
sämmtliche Behörden und Verwaltungsbehörden
des Kantons Landau

Betreffend die Verhaftung von Deserteurs,
deren Auffallen und Transportirung
der Verbündeten betreffend.

Da durch die jetzigen Verhältnisse der Verkehr mit
dem Kantonshauptorte Landau sehr erschwert ist, und
der Kantonbeamte daselbst der Rekognoszirung seines Kantons,
sich in einem andern Orte des Kantons zu setzen, bis jetzt
nicht nachgekommen ist, seine Amtsverrichtungen folgender
massen vorgenommen werden, wird hiemit zur Kenntnißnahme bekannt
gemacht:

1, Alle Kantonbeamten und Civilkassen-Verwalter
im Kanton Landau werden den Kantonbeamten Ehrenberg zur
Leitung übergewiesen.

2, Der Steuereinnehmer im Kanton Landau, Schenck
Ablieferung in der Art, daß er abliefern [illegible] das Kantonal
Ehrenberg zu ungemessen.

3, Die Beamten der militärischen Kantonal und Verwal-
tungsbehörden im Kanton Landau sind, so lange bezüg-
lich das Kreisamt Landau seine definitive Constitu-
irung erhalten hat, im Kreisamt Ehrenberg einzuregistriren
zu lassen.

Zudem wird der Kantonbeamte in Ehrenberg
noch beauftragt, die durch die verschiedenen Corps-
der Landbewaffnung des Landauer Kreises
zu ernennenden Offiziere und Unteroffiziere
Patente ausfertigen und denselben zustellen
zu lassen.

Ehrenberg den 4. Juny 1849.

Der Civil-Commissär.

[illegible]

783

64

An das Bürgermeisteramt
Pürgg

Infolge des Erlasses des Landespräsidiums Regierung
des Herrn wird das Bürgermeisteramt aufgefordert
die Leitung und Organisation des [illegible] unter Einhaltung [illegible]
im [illegible] Bestimmungen und Verfügungen des mitgeteilt
wurde, die Leitung des Rettungswesens [illegible] übernehmen
gebeten, sowie die Führung des Rettungsbuches, wovon
[illegible] uns Abschrift gefällig [illegible] wird, [illegible]
einzusenden

Leoben am 20 Mai 1849.

Der Bezirkshauptmann
[illegible] Graf Wurmbrand Leitgeb

65 Frankweiler, den 21 Mai 1849

Bekanntmachung

Um Verwechslungen beim Verkaufe der Cholera-Arzneyen zu verhüten, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß von dem Kantonal-Gesundheits-Comité folgende Maßregeln getroffen worden sind:

1) Das Verkaufen auf den Märkten und in den Wirthshäusen, Kaffeehäusen, Bierhäusern und Brauereien verboten, Letztere sollen ausgenommen, wenn dieses von einer Aerztekommission verweigert sein sollte;

2) Wer ein Arzneymittel gegen die Cholera zum Verkaufen ausbietet, muß sich mit einem Attest seiner Ortsbehörde über seine Kenntnisse in Arzneykunde, Fähigkeit und Moralität ausweisen;

3) Die Verkäufer haben sich an die vorgeschriebenen Taxen zu halten;

4) Jedermann ist aufgefordert alle Übertretungen obiger Artikel bei den Ortsbehörden anzuzeigen, um sie den betreffenden Gerichten zur Ahndung zu bringen;

5) Bei dem Absatze dieser Arzneymittel sind die Wirthshäuser an Feiertagen und den übrigen Tagen nur während der gesetzlichen Stunden geöffnet.

Strafbegehren übersteigt man die Amts- und Gefängnißkosten der gewöhnlichen Ansätze.

Der Kantonal-Gesundheits-Rath
für den Kanton Landau
Der Präsident
Gesandt. Z.
Joh. Wambsganz

Nr 20 Anfrage 66

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem Kanton habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen der Kanton hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geiszert. Bach.

67 Germersheim den 12 Juni 1849.

Herrn Herrn Colley!

Von dem hiesigen Civilcommissär, dem für das Landcommissariat Landau bin ich aufgefordert, in Betreff unserer Einnahme, ein Verzeichniß zu machen. Sie wollen daher gefälligst mir, mittlerweile und zwei Uhr bei mir sein einfinden, um über die, den Gegenstand zu berathen.

Hochachtungsvoll

Ihr

Bach

68

Ad Nro Exh. 6092 F6.

Landau, den 9ten Julij ..... 1850.

DAS

K. B. Landkommissariat

An

den königlichen Untersuchungskommissär

Herrn Appellationsrath Cotta zu

Zweibrücken.

Ankauf von Ehrenpreisen für
die Bürgermeisterei betreffend.

Das Bürgermeisteramt Birkweiler gibt an, bei der Benennung aller Vorbereitungen in Landau über die württembergischen Bürgerinnen in der Pfalz wie Referendar und damaligen Offizier der Bürgermeisterei von Albersweiler, Karl Herz, aufgefordert zu haben, wovon gedachter Herz die Gemeinde Birkweiler aufforderte, zum Besuche des neuvielleichten Holzfestes in Albersweiler freiwillige Hand zu leisten. –

Da die Gemeinde Birkweiler auf der Grund dieser Aufforderung die Anschaffung von Ehrenpreis auf Gemeindekosten zu verschaffen sich, so benachrichtigt man sich des gedachten Herrn um schuldigste Abgabe wieder Abschrift dieses Aktenstückes zu Handen. –

Hochachtungsvollst!

Landau den 13ten Juli 1850
Der Bürgermeister Hart
Klee

Schwartz

Liste

der zum Landsturm gehörigen Mannschaft in der

Gemeinde Birkweiler

1) Flammejer Conrad.
2) Lutz Joseph
3) " Conrad.
4) " Franz
5) Mathes Conrad
6) Flammejer Peter
7) Heiner Conrad.
8) Hermann, Lauer
9) Pfeiffel Johann } dessen Vater
10) " Conrad
11) Sebastian Johann
12) Heller Peter d. junge
13) " Jakob der alte
14) Braun August
15) Lichtenfäser Ernst
16) Kathmann Daniel
17) Lichtenauer Conrad
18) Pfaltzgraf Jakob.
19) " Matthias
20) Hilton Heinrich
21) Krauth
22) Fuchs Johann
23) Walch Friedrich
24) Heer Konrad
25) Lorcher Peter und dessen Vater
26) Heer Johann
27) Adolf Mathias
28) Otto Conrad und dessen Vater
29) Fetzinger Johann
30) Lauer Ludwig
31) Otto Michael
32) Lorch Karl
33) Mathe Conrad
34) " Augustus
35) " Conrad
36) Meyer Conrad
37) Rauch Johann der alte
38) " Friedrich
39) " Georg der junge
40) Roth Johann Georg
41) " Conrad
42) " Friedrich
43) Gruschwitz Johann d. alte
44) Reimann Jakob
45) Landgraf Conrad.
46) " Johann
47) Pfeifel Georg
48) " Heyer

791

49. Michael Peter
50. Balthasar Joseph
51. Graf Franz Johann
52. " Friedrich
53. " Wolfgang
54. " Heinrich Ferdinand
55. Ubald Valentin
56. " Philipp.
57. Keller Hieronymus
58. Flaschmeyer Andreas
59. Graf Franz Heinrich, Ritter
60. Paul Blasius
61. " Georg
62. Kleinbram Georg Peter
63. Pfeiffer Johann Michael
64. Lutz Konrad, Caspar
65. Martin Johannes
66. Braun Johann Peter
67. Rapp Konrad
68. Rottmann Johann
69. " Ludwig
70. Crispiani Balthasar
71. Bolz Konrad
72. Ackermann Georg
73. Gunther Jacob
74. Linck Christian
75. Graf Franz Heinrich Paul
76. Trinks Johannes
77. Kleinbram Johann
78. Linck Paul Ferdinand
79. Pfeiffer Konrad
80. " Johannes
81. " Daniel
82. " Peter
83. Birkmeyer Johannes
84. Braun Georg
85. Lauter Konrad 2 Kn.
86. Pfeiffer Daniel
87. Lauer Peter Michael
88. Binder Adam
89. " Konrad
90. Bolz Jacob
91. Lauter Peter
92. Mayer Johannes
93. Lettig Peter Konrad
94. Bolz Konrad
95. " Georg
96. Bolz Michael
97. Bolz Joseph
98. Kurtz Andreas
99. Lauer Andreas
100. " Konrad für 3 Kn.
101. Pfeiffer Peter
102. Brunner Michael
103. Dietz Jacob
104. Braun Philipp
105. Hüsch Peter Caspar
106. Gunther Ludwig
107. Braun Johannes
108. Schwartz Johann
109. Jacke Heinrich

70

Liste

der zum Landsturm gehörige Mannschaft vom 18 bis zum 60ten Lebensjahre in der Gemeinde Bärkweiler

1	Ackermann Konrad	24	Leven, Johannes
2	Ackermann Georg	25	Crissant, Balthasar
3	Leven Augustt	26.	Doll Joseph
4.	Lichtgesser Philipp Ernst	27.	" Jacob
5	Leutmayer Jacob	28	" Franz
6	Leven Konrad	29.	Leyen, Heinrich Patrick
7	Lenker Heinrich	30.	" Jacob
8.	" Peter, Sohn	31	Steymayer Konrad
9	Leven Friedrich	32	" Peter
10	Lall Karl, Schneider	33	Dillen, Andreas
11.	Leyerdörfer Jacob	34.	Doll Mathäus
12	" Johannes	35	Dörr, Manuel.
13	Lauf, Konrad Lehrer	36.	" Georg
14	Leven, Johann Peter	37	Dicker, Jacob
15	Lirkmayer, Johannes	38.	Steymayer Andreas
16	Leven, Georg	39.	Linck Johannes
17.	Lenker, Konrad der 2te	40.	Linck Christian
18.	Lenker, Peter, Wilhelm	41	Lerch Johannes
19.	Lenker, Peter Christian	42	Groffel Adam
20	Lichtgesser Konrad	43	" Johannes
21.	Lenker Andreas	44.	" Jacob
22	" Konrad der 3te	45	Graffmück Johannes, der 3te (Hellfinckel)
23	Leven Philipp	46.	793 Johannes, Küfer

47. Hrabmuk Friedrich
48 " Gottfried
49 " Heinrich, Konsänther
50 Hüttner Jacob
51 Hrabmuk, Heinrich Jacob
52 " Heinrich, Rieger
53 Hüttner, Ludwig
54 Hesse Friedrich
55 Heinz, Peter, der Junge
56 " Georg, Jacob, Bäcker
57 " Jacob, Hermann
58 " Peter Bäcker
59 Korff, Jacob, Gastw.
60 " " Hess Nachf.
61 " " August
62 " Jacob, d. Junge
63 " Johann Georg Bäcker
64 " Georg der Junge
65 " Friedrich
66 Klimmann Wtb. Jacob
67 Keller Nikolaus
68 Klimmann, Georg Peter
69 Korff Konrad
70 Klimmann Johann
71 Korff, Andreas
72 Kämmerer, Nikolaus
73 Blazer, Jacob
74 Bleisel, Georg Peter

75 Bleisel, Caspar
76 " Peter
77 Martin, Johann
78 Metz, Konrad
79 " Georg
80 Blazer, Johann, Bäcker
81 Hoffer Jacob
82 " Joseph
83 Orth, Nikolaus
84 Koffmann, Daniel
85 " Johann
86 " Ludwig
87 Finanz, Jacob
88 Fichtenau, Johann
89 Lauber Jacob
90 " Gottfried
91 Finanz Johann
92 Brunner, Johann
93 Schumacher, Nikolaus
94 Fichtenau, Konrad
95 " Johann
96 " Daniel
97 " Peter
98 Finanz Adam
99 " Konrad
100 Schumacher, Peter
101 Schmerz, Johann
102 Jenuth, Klauser

103 Nabel, Valentin
104 " Philipp
105 Bölzel, Daniel
106 Blais, Friedrich
107 Wolf Johann Georg
108 " Jacob
109 " Friedrich
110 " Konrad, Krämer
111 " Jacob, Metz
112 " Nikolaus
113 " Johann

Aufgestellt zu Bitsweiler am 15: Juny 1849.
Faust den Gemeinderath.

Egge Hamm Distr. 120 Mk
Kuck Lennep Westf. 190 Mk.
310

71

Herr
Amts-Commissar Hermann Schneider,
in Cöln.

Betr. den städtischen Bazaar-Neubau.

Ich beehre mich nach mein Postanschreiben vom 31 Mk nämlich bei
Egge Hamm 120 Mk
Kuch, Lennep Westf. 190 Mk
erstere dasselbe noch an den hiesigen städtischen Bau gebracht hatten, dann bei der Hardebatzung das Balkgerüst aber an einen auswärtigen Unternehmer gegeben worden sei für Hamm nicht Egge bis heute . . . 21.
und Kuch Lennep Westf. bis auf 3.10 Cr. excl. 71.

Bei dieser Abrundung das Balkgerüst auf ein ganzes Mark erhöht erhalte diese Stelle also [illegible] auf ihre Abrundungen [illegible] Handwerker [illegible] bei Ausführung der Arbeiten, [illegible] bei dieselben um das Holz nicht gebracht, sondern bei dem [illegible] genommen wird, die Stelle billiger gebaut [illegible]

6/190 12

ad Bg.
3.10.

Landkommissariat
Landau

Kanton
Landau

Gemeinde
Birkweiler

Dienst der Feldschützen.

Heute den 11ten März im Jahre 1849 Nachmittags um zwei Uhr haben Johann Georg Hornig Feldschütz gewesen der Feldschützenbanner des Kantons Landau der Gemeinde Birkweiler abzug genommen, angetroffen den Feldschützen Jacob Gaschy wegen, welcher am Schmalzgarten Eingang des Hinterweg Weingarten von der Weingartschaft des Ackersmann Georg Peter Kleinmann den Grund sich zugeeignet in einem Loch von ohngefähr 13 Weingartstöcken und dadurch die Blumen oder Dach der Weingartschaft beschädigte.

B:

Begründet wenn Feldklage und abgeraht sich dessen nicht vor der Polizeigericht.

Der Schadensschätzer ist
Jacob Gaschy.

Geschlichtet demselben durch ein über Einkommen
einen Verbalprozess aufsetzen werde, indessen ist
amtlich mit mir zu dem Bürgermeister der
Gemeinde zu verfügen um ihn alle unterschriebenen
assumiren zu lassen, welches er unterlassen.

Worüber gegenwärtiger Rapport aufgesetzt um sogleich unterschrieben den Tag, Monat und Jahr wie oben gemeldet.

Hornig
Feldschütz.

Gegenwärtiger Rapport ist Unterschrift Feldschützen in den 24 Stunden vor mir dem Bürgermeister allerdings bekräftigt worden. Den 11ten März 1849.

Der Bürgermeister Bettinghaus

72

Der Landwehr-Ausschuss

an das Bürgermeisteramt

in Birkweiler.

Wir fordern das Bürgermeisteramt auf sogleich zur Leitung eines Wahlausschusses zu schreiten, derselbe soll aus sieben Mitgliedern bestehen und soll die Vornahme der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Birkweiler sein. — Der Präsident seines Mitgliedern ist ein Wahlvorsteher und ein Schriftführer zu ernennen und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und Ernennung der Wahlvorsteher und Schriftführer sind uns sogleich anzuzeigen.

Zur Leitung der Correspondenz des Landwehr-Ausschusses mit den Ortsvorsteher soll jeder Gemeinde für jeden Tag ein Bürgermeister zu stellen, der alle Zustellungen sogleich nach dem nächsten Ort befördert.

Wenn sonderbare Gründe das Bürgermeisteramt rufen, aus den Civilakten die Namen aller verpflichteten Bürger entziehen und in die drei Klassen eingetheilt, wie dies sonsten zu handen.

Diese Aufforderungen sind sogleich festlegungen zu vollziehen. Zu dieser gesetzlich vorhandenen Tage des Vaterlandes Thun der selbe festlegende Ortsvorsteher sich beizufallen erwarten.

Beiliegende gedruckte Anfragen des Landwehr-Ausschusses sind sogleich zu vollziehen.

Der Landwehr-A.-Ausschuss für den Landau Landau

Landwehr den 20 Mai 1849.

Leipzig, den 23. Mai 1849.

An

den Königl. Gerichts-Actuar Hoffmann

in

Frankenberg.

Derselbe erhält in der Anlage die Verzeichniß der eingegangenen Lösungen hiesiger Gemeinde, über welche gutachtliche Aeußerung des Vorstandes Mitgliedschaft, als:

1. Lösung Christian Franz, Maurergeselle
2. Lösung Peter, Bäckermeister
3. Lösung Emanuel III.
4. Lösung Franz
5. Lösung Johann Christian
6. Lösung Wilhelm
7. Lösung Hans.

Die Aufnahme dem 15. d. M. abgelehnt;

ad 1. sind das Verzeichniß bei.

ad 2. Gründe sind nicht angegeben.

ad 3. ist Lösung für 48 Lösungsgesuche, die jährlich Haltung Lösung sind.

ad 4. der Maurer fehlt es nicht an Arbeit.

ad 5. Zur Aufbringung der Kosten sind vorläufig monatlich 450 ℔ bestimmt, freiwillige Leistungen sind keine eingegangen.

~~ad 6~~ sind keine angegangen.

Bemerkt wird hierbei, daß dem Vater des Lösungswerbers Franz bereits zum Lösungsgesuche, als auch für die übrige Familie ungefragt worden sein, daß aber Mangels der Lösungsgelder abgewiesen worden. Nach Lösungsgesuch

73

Der Gemeinderath der Gemeinde Liebenau ist
hiermit aufgefordert die in Brandschaden
bestellte Gemeinde für das verflossene Kapitaljahr zu be-
sorgen.

Feldkirch den 11 Juni 1849

Der Landrath des Bezirks für Landes

Seiberth Landr.

798

74

Die Ausschüsse der Bezirksämter Landau
und Bergzabern des Kreises der Pfalz.

unter Bezugnahme auf die Ausschüsse des Landwirthschaftlichen
Ausschusses vom 5ten dieses, betreffend Vorschuß-Kassen
oder in den Gemeinden Gemeinde-Kassen, vom
11ten dieses Nachmittags 2 Uhr bei Stadt im
in Neustadt stattfindenden besonderen Theil einer
Centonal-Masse Ausschusses.

Wollen das Nöthige und in Direktorium
Betreff treffen, da dort kein Termin bestimmt

Ergebenst.

Die Ausschüsse

Landau d. 10ten Mai 1849.

799

75

An das Bürgermeisteramt

Birkweiler.

In Folge des Beschlusses der Hochpreisl. Regierung d. d. 28 Febr. wird das Bürgermeisteramt hiemit beauftragt, die beiliegende Organisations-Tabelle über die Einstellung aller waffenfähigen Mannschaften unter Zugrundlegung der neuen Gesetzesbestimmungen über die Stellungspflicht zu überfertigen, die Liste der waffenfähigen männlichen Bevölkerung, so wie die Zahl der Mannschaften, welche ~~wirklich~~ neu nicht schon gedient haben, binnen 24 Stunden einzusenden.

Frankenthal den 22ten May 1829.

Königl. Landcommissariat.

Königl. Commissär Geisel

Landau
d. 6. Juny 29
Königl. Landgericht
Hellenbrand

Landgerichtsdiener

76

Bescheinigung

Vorbei Inspektor Stöckhardt Jahrmarkt Tuch
Fabr. Gemeinde Bremen von Einkäufen
gegen Tuch abgegeben hat.

Sonnborn den 24 May 1859

Brockhoff

801

77

Braunschweig den 24 Mai 1849.

An
das Bürgermeister-Amt
Liebenburg.

Demselben muß bekannt sein, daß die Eisenbahnbau-Angelegenheiten von Vol zu Vol bedeutender werden sollen, hinsichtlich ob nicht, so werden wir die schriftliche Anfrage, den sich weitere wenden zu können

Der Bürgermeister
Gerstner

78

Frankenberg, den 24 Mai 1849

Bekanntmachung

Von Obrigkeitswegen wird, in Folge Verfügung von Hochlöblicher Regierung zu Cassel, vom 22ten dieses Monats, zur Verhütung der Verbreitung der Cholera, hierdurch Folgendes verordnet:

1) Die Reinigung der Höfe, Gassen und Umgebung ist mehr als bisher zu beobachten, Schweine sollen nicht in den Gassen gehalten werden, sondern müssen in festen Ställen verwahrt sein.
2) Alle in Gassen befindliche Jauche durch Einschüttung von Ackererde unschädlich zu machen, Mistlachen in Gärten sind ganz zu vermeiden.
3) Die Brunnenbehälter sollen mit Deckeln versehen sein.
4) Jedermann ist verpflichtet, alle Krankheitsfälle, welcher Art sie auch sein mögen, sofort der Ortsbehörde anzuzeigen.
5) Mit den Vorschriften dieser Verordnungen sind die Ortsvorsteher beauftragt, und haben dieselben nöthigenfalls gegen jede Zuwiderhandlung polizeilich einzuschreiten.

Uebrigens wird auf die Gesetz- und Polizeiordnung vom 6ten Dez. des vor. Jahres verwiesen.

Der Kurfürstl. Kreisrath für den Kreis Frankenberg

Heisterbergk L.

Joseph Bacher

Sek. Wambsganz

79

Süderdeigen 16 June 1870

An den Bürgermeisterrath in
Leerkommeiden

Die [redacted] werden hiermit aufgefordert bekannt machen zu lassen, dass die Bürger auf Freyerstag bereit stehen, alle Fuhren zu bestellen, dass sie einer jeden Bürgerschaft in bereit schaft sind und für Haltung und futterung zu sorgen

Der Bürgermeisterrath
in Ausübung des Obercommando
Bürgermeister Weedig

Rindorroll adj

VER. WALTUNG DER LAND-GEMEINDE STEBEL DIEPHOLZ

804

80

Wohlgeborner Herr Bürgermeister!

Euer Wohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das Protokoll heute gefälligst ausfertigen zu lassen, weil wir morgen Mittag um halb zwei Uhr spätestens eine Viertelstunde kommen, um die Wählerrolle festzustellen, und Sie gefälligst bekannt machen lassen wollen.

Mit aller Hochachtung

Euer

ergebenste

Diener

Seidelbingen,
den 13ten Juni 1849.

Louis Meyer

Aug. Lippmann

Carl

805

81

Herrliberg, den 15 Juni 1849.

Akta betreffend Ehrverletzung

zu

Herrliberg.

In Betreff einer Ehrverletzung, vom Bezirksgericht Meilen
Meilen den 16 Juni die Anzeige
der Gemeinde Herrliberg vorgelegt,
des Inhaltes: es sey gegen Jakob Scheuchzer
in Kanton Nr I Anklage abgehalten worden zu
haben.

Der Kanton obrigkeitlich angehörig
und Ortes

J. Jakob Scheuchzer

Heinrich Baumann

Bach

82 Frankenthal den 8. Juni 1849

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Alle Männer des wahlberechtigten Aufgebots der Gemeinde

Birkweiler

werden hiemit aufgefordert

Montag Morgens um 9 Uhr

den 11 Juni zu Frankenthal vor dem Hause des Wirthes Keller sich zur Loosung einzufinden.

Die Rekrutirungsräume sind pünktlich durch das Loosen vollständig einzunehmen.

Der Ortsvorstand hat an dem Tage des Aufgebots zu erscheinen.

Der Landwehrbataillons-Chef
der Landau Landau

Schmitt
Ch. Wambsganss
Bach

An
das Bürgermeisteramt
Birkweiler

R.F.

83

Conscriptions-Liste

über

Gemeinde Birkweiler,

das erste Aushebungs-Quantum (: von 18 bis 30 Jahren :)
der pfälzer Volksmasse betreffend.

Ordnungs-Nummer	Namen und Vornamen	Stand	Waffenfähig oder mit Gebrechen behaftet und welchen?	Geburtsort und Datum	Gedient und in welcher Waffengattung	Bemerkungen, ob aus- oder abwesend – und wo?	Ordnungs-Nummer	Namen und Vornamen	Stand	Waffenfähig oder mit Gebrechen behaftet und welchen?	Geburtsort und Datum	Gedient und in welcher Waffengattung	Bemerkungen, ob aus- oder abwesend – und wo?
1.	Mayer, Joh. Jacob	Metzger		Birkweiler 3. Dezber 1819.			23.	Grasmück, Michael	Handlungs Commis		Birkweiler 23. May 1825.		In Frankreich
2.	Marschel, Georg Adam	. . . . .		4. Dezber 1819.		wohnt in Siebeldingen	24.	Spitzfaden, Peter	Weinzer		27. May 1825.		
3.	Eichhorn, Johann Jacob.	. . . .		13. Juli 1820		d. Gl.	25.	Siener, Peter	do:		8. August 1825.	Soldat im 6. Infant. Regiment zu Landau	
4.	Jung, Jacob Balthasar	. . . .		9. August 1820.		d. Gl.	26.	Uebel, Johann Philipp	Küfer		5. Dezber 1825.		
5.	Spitzfaden Johann	Weinzer	ist taugl. wegen Gebrechen	6. Dezber 1820.			27.	Eichhorn, Johann	. . . .		17. Febr 1825.		wohnt in Siebeldingen
6.	Spitzfaden, Georg Leonhard	. . . .		24. November 1820.	Soldat in Würzburg		28.	Schmitt, Joh. Jacob	Weinzer		11. Juny 1825.		d. Gl.
7.	Wolf, Johann Georg	Weinzer		25. May 1821.			29.	Ellermann, Georg Leonhard	. . . .		11. Januar 1826.		d. Gl.
8.	Kraus, Johann	. . . .		18. July 1821.		wohnt in Siebeldingen	30.	Flaxmeyer, Conrad	Weinsetzer		18. März 1826.		
9.	Kuhlmacher, Georg Jacob	Schuster		6. November 1821.		auf der Wanderschaft.	31.	Welsch, Friedrich	Hufschmied		7. Juli 1826.	Soldat im 5te Chevaux-legers Regiment jetzt in Rastatt Baden-Durlach.	
10.	Beyersdörfer, Jacob	Hufschmied		11. April 1821			32.	Wolf, Jacob	Weinzer		22. März 1826.		
11.	Becker, Andreas	Weinzer		10. Juny 1822.			33.	Werner, Balthasar	. . . .		26. März 1826.		wohnt in Siebeldingen
12.	Becker, Johann	d.				nach America ausgewandert	34.	Wolf, Georg Peter	. . . .		30. Dezember 1826.	Soldat im 2te Jäger Bataillon zu Landau	In Rastatt Baden-Durlach
13.	Baur, Joh. Georg	Schneider		22. November 1822			35.	Grasmück Peter	Tüncher		6. April 1827.		In Frankreich
14.	Born, Conrad	Küfer		21. März 1822.			36.	Rothhaas, Ludwig	Metzger		28. Juny 1827.		
15.	Herth Johann Friedrich	dem		29. May 1822.			37.	Schmitt, Georg Friedrich	. . . .		16. Oktober 1827.		wohnt in Siebeldingen.
16.	Spitzfaden, Daniel	Weinzer		12. Dezber 1822.	Gedient bei der Infanterie		38.	Siener, Conrad	Weinzer		12. August 1827.		
17.	Beyersdörfer, Johann	Hufschmied		27. Juny 1823.			39.	Fritz, Heinrich	dem		22. Oktober 1828.		wohnt in Barbelroth.
18.	Egge, Jacob	Tabaksfabricant		4. Oktober 1823.			40.	Funk, Johann	Schneider		5. Febr 1828.		
19.	Jung, Georg Peter	. . . .		21. Dezember 1823.		wohnt in Siebeldingen.	41.	Kuhlmacher Georg Joseph	Schneider		11. März 1829.		Auf der Wanderschaft.
20.	Klein, Jacob	. . . . .		. . . . .	. . . . .	nach America ausgewandert	42.	Rupp, Joh. Christ. Friedrich	. . . .		18. Juny 1829.		wohnt in Queichheim bei Annweiler
21.	Becker, Peter	Küfer		11. März 1824.			43.	Fritz, Heinrich	. . . .		6. Dezber 1829.		wohnt in Barbelroth.
22.	Grasmück, Jacob	Tüncher	ist taugl. wegen gänzl. Mangel seines linken Auges	30. August 1824.			44.	Herth, August Friedrich	Küfer	Leinwebler	22. Dezber 1829.		

Ordnungs-Nummer	Namen und Vornamen.	Stand.	Waffenfähig oder mit Gebrechen behaftet und welchen?	Geburtsort und Datum.	Getheilt und in welche Waffengattung.	Anmerkungen. (ob aus- oder inländ- und wo?)	Ordnungs-Nummer	Namen und Vornamen.	Stand.	Waffenfähig oder mit Gebrechen behaftet und welchen?	Geburtsort und Datum.	Getheilt und in welche Waffengattung.	Anmerkungen. (ob aus- oder inländ- und wo?)
45.	Doll, Franz Jacob	Winzer		Birkweiler 10. Febr 1830.									
46.	Heft, Joh: Heinrich	Taglöhner		2. März 1830.		wohnhaft in Siebeldingen							
47.	Groeschel, Georg Jacob	Winzer		4. März 1830.									
48.	Born, Conrad	Küfer		20. Juny 1830.									
49.	Kurth, Jacob	dem		10. Januar 1831.									
50.	Wolf, Eduard	Fischer		17. Januar 1831.		fällt sich in Landwehr auf.							
51.	Wolf, Friedrich Jacob	Winzer		4. April 1828.									
52.	Noether, Michael	dem		19. Juny 1829.		Dient in Maikammer.							
53	~~Doerbecker~~			22. Novb. 1831.									

Aufgestellt zu Birkweiler, den 11t. Juny 1849.

Der Commissair der Bataillonsliste

Simon Eyrichshausen		50	verschossen
Jos Goldmund	67	0	verschossen
Johs Gentzen			
Simon Jacob Wolf			
Johs Schwartz sen	26	0	verschossen
Michael Wolf sen			
Simon Eichhofer sen		0	
Gotthelf Goldmund sen		38	verschossen
Simon D. Egge		43	verschossen
Salomon Erabel			
Simon Barbar		29	verschossen
Georg Karth sen		0 43	
Joh Jacob Wolf			
Conrad Barbar sen			
Conrad Wolf sen			
Heinrich Eichhofer			
Johs Schwartz			
Jacob Kleinmann			
Simon Weis			
Johan Barbar			
Johs Simon sen		0	
Joh. Goldmund sen		18	verschossen
Conrad Heinrichsen			
Simon Baer			
Jacob Kleinmann			
Jac. Gutbrod			
Jacob Mayer			
C. Barth			
Simon Goldmund			
Gutbrod Baer			
Conrad Barbar sen			
Jacob Mayer sen			
Conrad Wolf			
Daniel Pälzer			
Conrad Eichhorn			
Conrad Barbar			
Daniel Heinrichsen			
Michael Wolf			
Conrad Baer			

25. 27. Graspmück Mich. seit 3 Jahren Franker
28. Spitzfaden Peter
29 Siener id. Salvat 6: Inf. Reg.
30. Ulne Joh. Pl.
31. Eichhorn Joh. Dinkelsbühlgen Hosp Fac
32 Schmitt Joh. Fac. id " Joh. Fac

26. 33. Ellermann Gg. Rhd id
34 Flaxmeyer Conrad Siner
35. Baumel Gg. Joh. Pius
36. Kelsch Fried.
37. Wolf Jacob. Hosp v Conrad
38 Wenner Balth. Dinkelsb
39 Wolf Gg. Peter Salvat in

27. 40 Graspmück Peter. candidat in Franken. 1 Jahr
41. Rothhaas Lud
42. Schmidt Gg. Fried. Dinkelsbühlgen
43. Siener Conrad
44. ~~Gleich Balth. Dinkelsbühl~~
45 ~~Schüffle Johannam. Hosp zum~~ Barbara

28. 44 ~~Deckenbrück~~
45 Decker Jacob ~~gestorben~~
46. Fritz Henrich damicil. Barbelroth
47 Funk Joh.
48 ~~48. Hebel Fried~~
49. ~~Wolf Fried Jacob~~.

29. 50 Hackmacher Fz. Jos.
51. Rupp Jos. Christian Fried. Hosp v. Anna Elisabetha
52. Frick Heinrich damicil Barbelroth
53. Werth aug. Fried. 814

30. 54. Dall Franz Jacob.
55. Heft Joh. Heinrich. Peter Dinkelsbühlgen
56 Groschel Gg. Jacob.

1) Becker Heinrich, ausgewandert, geb 12 Juny 19.
2) Gröschel Joh. geb: 22. Mai 19
~~Mayer Joh. Jacob. Gg.~~
~~gelbgiesser Gg Adam Hose von Joh. Wendel~~
3) ~~Joh. Stein Jacob. aus Finn.~~
Spitzfaden Jacob. aus Finn.
4) Eichhorn Joh. Jac. Hebel Hose geb 13 July 20.
5) Jung Jac. Balth Hebel Hose geb: 9: Aug 20
6) Spitzfaden Joh. Bmb. geb 6: Sept6. 20.
7) Spitzfaden Gg. Blas. stirbt eine Meile Weges
8) Flaxmeyer Joh. gestorben.
9) Wolf Joh. Gg.
10) Kraus Joh. Hose von Adam Wendel Finkelfingen
11) ~~Sprenger Jacob. zugezogen in Ludwigswinkel 1842.~~
12) Hutmacher Gg Jacob.
13) Beyersdorfer Jac
14) Becker Andreas
15) ~~Joh. Hose von Joh. Peter~~ 1843.
Joh. Hose von Joh.
16) Dörr Joh. Gg.
17) Dorr Conrad
18) Ellermann Joh. Philipp verschwunden
19) Dertl Joh. Friedr.
20) Spitzfaden Daniel
21) Beyersdörfer Joh.
22) Egge Jacob.
23) Jung Gg. Peter, Finkelfingen, Hose Jacob.
24) Stein Joseph ausgewandert
25) Peter Becker
26) Graspointe Joh. Jac
27) Martin Joh.

Gröschel

86

1	Meier Joh: Jacob	Geboren	den 8t	Oktober	1819
2	Wilhelm Johann	Geboren	den 6t	Juli	1820
3	Adolf Johann Georg	Geboren	den 28t	März	1821
4	Bauerschäfer Jacob	Geboren	den 11t	April	1822
5	Adolf Johann Friedrich	Geboren	den 29t	März	1822
6	Luber Andreas	Geboren	den 10t	Juni	1822
7	Dörr Johann Georg	Geboren	den 22t	November	1822
8	Wilhelm Conrad	Geboren	den 12t	Februar	1822.
9	Bauerschäfer Johann	Geboren	den 27t	Juni	1823
10	Egge Jacob	Geboren	den 4t	Oktober	1823
11	Lukas Peter	Geboren	den 11t	April	1824
12	Gerstenäcker Johann Jacob	Geboren	den 30t	August	1824

Standesamt
Verzeichniß sämmtlicher in der Gemeinde Ludwigswinkel
wohnhaften katholischen Familien
ca. Februar

87

Jean Jakob
einen Doppelten Kübel
Eggo — Pistol zu 3 ℔
ony Pistol 1
Eggo ein Pfund 8 ℔
Jeanne Jacob Großmann
ein Pfund 8 ℔ —

88

Luxemburg den 16 Juni 1814

An

Das Landgerichtscollegium zu

Diekirchen

Auf dem Antrage des Commissairs Jung um 8 Uhr 2000 Mann für
die, welche zur Verstärkung auf den
Posten gerufen werden müssen,
die werden dieser auf Befehl
des Obercommandanten Vieles sind,
mit aufgefordert um den festgesetzten
Platz Stunde — Journal Ge-
bauch willkal wie nur möglich sind
sorgfältig zu pflegen und für Offiziers
und Futteravit zu sorgen, bei
Verantwortung von Erwartungsmaßregeln

für das Landgerichtscollegium

[illegible]

Gerichtsrath

817

Nr.

Königlich Bürgermeisteramt Stadt Plattsätz
des Landcommissariats Hauptstadt des Pfalz

Gestern hat Herr Regierungs Einladung der unterzeichneten
Landkreis Bürgermeister u. Plattsätz und Kirchheimbo-
lander
Bilderstadt Landau die versammelten sämtlichen Herren
Herren Bürgermeister Ortsvorsteher u. Gemeinderäthe sämtlicher
Gemeinden des Landcommissariats Bezirks um
in Betreff der erfolgten Thronbesteigung
des neuen Königlichen Majestäten Maximilian Joseph
über Pfalz Bayern Namens Treue Verpflichtung
Huldigung der Königlichen Regierung mit
Begegnahme auf die Proklamirung des
Königlichen Hymnus, Volkshymnus als
jüngst die Agitation hat neue Ortsvorsteher
auf der Landrathsamt zu treten

Ortsvorsteher Bürgermeister Gemeinderäthe
Proklamirung an das Volkshymnus des Maximilian
versammlung in Pfalz u. der Landcommissariats
für Vereidigung u. Einführung der neuen
Königlichen Majestäten einstimmig angenommen
u. unterzeichnet

Die Proklamirung lautet

Die Unterzeichneten Bürgermeister
Adjunkten u. Gemeinderäthe aus dem Land-
commissariats Bezirk Bürgermeisteramt

Sprache spricht, daß sie der Nationalversammlung in Frankfurt allein auf den gesetzgebenden Körper für das ganze Deutschland, die Verfassung des Reichsgesetzes anerkennen. Die Aufklärung sey Ursache, daß die Bürgerlichkeit der Reichsverfassung der Grundrechte, sowie dem Reichswahlgesetze widersprechen sey, darthaten.

Ihrem weiteren Beschlusse der Versammlung gemäß, wurde der unterzeichnete Bürgermeister der Stadt Frankfurt beauftragt, diese Aufklärung allen Bürgermeistern der Stadtbehörden der Landcommando-Hauptorte mitzutheilen, sowie den Wunsch der Versammlung auszusprechen, daß in allen Landcommissariaten der einzelnen wahlbezirksweise Handeln gegen ähnliche Aufklärungen nach den begangenen Akten Rechtsmittel sie abgethan werden.

90

An die Bewohner der Pfalz.

Seit der ganzen Zeit, als das deutsche Vaterland von jene großen politischen Bewegung ergriffen ist, welche seine längst ersehnte Einheit und allgemeine gesetzmäßige Freiheit herbeiführen soll und wird, ist die Regierung der freien Aeußerung der Wünsche und Ansichten der Pfälzer in Versammlungen aller Art in keiner Beziehung entgegen getreten.

Das feste Vertrauen auf jenen angebornen hohen gesetzlichen Sinn, den ein politisch reifes Volk in den Tagen ernster Stürme zu zeigen weiß, hat nie getrügt. Deutschland hat mit Bewunderung an die pfälzische Bevölkerung hingesehen, da sie, obwohl mit allem Feuer der Begeisterung der Bewegung sich anschließend, doch keinen Augenblick jene Achtung für das bestehende Gesetz verläugnet hat, welche die Frucht der freisinnigen Institutionen ist, deren sich die Pfalz seit langer Zeit zu erfreuen hat.

Auch in den jüngsten Tagen, als die Erklärung unserer Statsregierung über die deutsche Verfassungsfrage die allgemeine Bewegung in unseren pfälzischen Landen mehr als je hervorrief, hat der Aufruf zu einer großen Volks-Versammlung in Kaiserslautern das Vertrauen der Landesregierung auf den festen gesetzlichen Sinn der Bevölkerung nicht erschüttert.

Um so tiefer muß die Kreisregierung beklagen, daß jene Vols-Versammlung in Kaiserslautern zu Beschlüssen geführt hat, deren Tragweite über die Grenzen der Gesetzlichkeit geht, deren Ausführung den Wohlstand des Landes gefährden wird, und daß dabei der Regierung Schritte zugemuthet werden, welche mit ihrer Pflicht und ihrer Stelle unvereinbar sind.

Die Kreisverwaltungsstelle der Pfalz ist blos ein Organ der obersten Staatsgewalt, hat keine Vollmacht in Fragen der Verfassung, sie muß abwarten, was König und Landesvertretung als Gesetz proklamiren. Sie ist aber auch kein Organ der provisorischen Centralgewalt, oder der National-Versammlung für Deutschland, sie hat keinerlei Zuständigkeit, sich selbstständig über die Rechtsgiltigkeit der Reichs-Verfassung und der Beschlüsse der National-Versammlung auszusprechen.

Die Pfalz aber hat der obersten Staatsgewalt gegenüber ihre Gesinnung über die Geltung der Reichsverfassung in vielfacher Weise zu erkennen gegeben, durch Adressen der politischen Vereine, der Gemeinden, der pfälzischen Landtags-Abgeordneten und der Landraths-Mitglieder, auch ließ die Regierung die Stimmung nicht unbeachtet, sie hat Seiner Majestät dem Könige offen dargelegt, wie die pfälzische Bevölkerung die Anerkennung der deutschen Reichs-Verfassung dringend wünsche.

Pfälzer! verlasset nicht den gesetzlichen Boden auf dem Ihr bsher gewandelt! Schwer wiegt Eure Waagschale in den Schranken der Ordnung, schwer im Vereine mit Euren Brüdern jenseits des Rheins, mit denen Ihr bisher treu zusammengehalten. Der Weg offener Auflehnung führt nicht zum Ziele!

Mit voller Zuversicht wendet sich daher die Regierung an alle Gutgesinnten, an alle Freunde der Ordnung und des Gesetzes, sie ist der sicheren Ueberzeugung, daß sie dieses edelste Palladium der Freiheit auch in trüben Tagen nicht verlassen und mit Vertrauen den in wenigen Tagen bevorstehenden Zusammentritt des Landtages erwarten werden, bi welchem die hochwichtige Frage zum Austrag gelangen wird.

Speyer, den 4. Mai 1849.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz.

Alvens.

Schalk, coll.

820

Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler in Speyer.

91

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 3. Speyer, den 24. Mai 1849.

Inhalt:

Dekret, die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend. — Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

Dekret,

die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die von der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung beschlossene und als Reichsverfassung verkündigte

Verfassung des deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz

wird hiermit zur Nachachtung für die Bewohner der Rheinpfalz veröffentlicht.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Greiner. V. Fries. N. Schmitt.

Dr. Hepp.

Verfassung des deutschen Reiches:
(verkündigt im 16. Stück des Reichsgesetzblattes vom 28. April 1849).

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in

820/1

einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten.

Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnung der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leichtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

820/2

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt für die Aufhebung der Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen-, und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten statt finden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlagen von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen

soll, die Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze mit Wegfall aller Binnengränzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungspatente werden, ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch

820/3

steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Curse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maas und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeiten des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

820/4

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen Coburg Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Lichtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"

820/5

Lauenburg	1	Mitglied.
Lübeck	1	„
Frankfurt	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg . . .	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen .	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer 1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt.

Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das

erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3. Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5. Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden.

820/6

Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf 14 Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

820/7

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft

820/8

entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht einem jeden Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretung und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne

820/9

Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrage erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht Statt finden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

820/10

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Angeklage der Minister

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Carl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Carl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

(Folgen die Unterschriften der übrigen Abgeordneten.)

Gesetz,

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betr.

(R. G. Bl. Nr. 13.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

820/m

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene, oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zu dem Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hiefür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen, ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach

Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit 3 Monaten nicht gewechselt worden ist. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befindet, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen; worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

820/12

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1. Liechtenstein mit Oesterreich.
2. Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen;
   — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3. Schaumburg-Lippe mit Hessen-Kassel.
4. Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5. Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6. Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg.
7. Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8. Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9. Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.*)

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

*) Der Erzherzog Johann hat zwar dieses Gesetz, aber nicht die Verfassung selbst unterzeichnet.

übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (=Schleswig s. Reich §. 1)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen Coburg Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Lichtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"

820/13

Lauenburg	1	Mitglied.
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg . . .	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen .	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchemdie Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer 1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt.

Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das

erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern seyn.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2. Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3. Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4. Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5. Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6. Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zollinie ausgeschlossen werden sollen.
7. Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden.

820/14

Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

3. Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, sowie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als 14 Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst sowie jedes der beiden Häuser kann sich auf 14 Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses seyn.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. **Das Reichsgericht.**

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

820/15

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sey, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft

820/16

entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Untersuchungsakten

gegen

die Urheber und Mitschuldigen der revolutionären Bewegungen in den Monaten Mai und Juni 1849 im

Kt. d. Pfalz Kreis.

Canton Rockenhausen.

249

167

92

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 3. Speyer, den 24. Mai 1849.

Inhalt:

Dekret, die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend. — Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend.

Dekret,

die Veröffentlichung der Verfassung des deutschen Reichs betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die von der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung beschlossene und als Reichsverfassung verkündigte

Verfassung des deutschen Reichs, nebst dem Wahlgesetz

wird hiermit zur Nachachtung für die Bewohner der Rheinpfalz veröffentlicht.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Greiner. P. Fries. N. Schmitt.

Dr. Hepp.

Verfassung des deutschen Reiches:

(verkündigt im 16. Stück des Reichsgesetzblattes vom 28. April 1849).

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. **Das Reich.**

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in

820/17

einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten.

Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12

Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnung der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leichtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

820/18

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei seyn. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt für die Aufhebung der Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen-, und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten statt finden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlagen von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen

soll, die Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze mit Wegfall aller Binnengränzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungspatente werden, ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch

820/19

steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Curse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maas und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeiten des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sey denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: Erlasse, 2. Absendung von Commissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

820/20

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. **Das Reichsoberhaupt.**

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reich tag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch ve antwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen z ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens eine der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übe nimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung de deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten au Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an un führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mi den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er

94

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 6. Kaiserslautern, den 27. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, die Einführung einer neuen Gemeinde-Ordnung betr. — Decret, die Abgabe der Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr an das erste betreffend.

Decret,

die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung betr.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Zur Ausführung der im § 184 der Verfassung des deutschen Reiches in Bezug auf die jeder Gemeinde als Grundrechte gewährleisteten Bestimmungen wird nachstehende

Gemeinde-Ordnung

sofort eingeführt, und tritt damit die bisherige außer Kraft.

Art. 2.

Die Civilcommissäre sind mit der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung beauftragt.

Art. 3.

Die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe müssen spätestens bis Sonntag den 4. Juni d. J. beendet seyn.

Die Civilcommissäre haben die auf die Wahl bezüglichen Anordnungen zu treffen und die Wahlhandlungen durch Bevollmächtigte leiten zu lassen.

Art. 4.

Die neu gewählten Gemeinderäthe treten sofort nach der Wahl in Wirksamkeit.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Fries. Greiner. Schmitt.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Gemeinde-Ordnung für die Rheinpfalz.

§. 1.

Die Gemeinden sind in der Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten und ihres Vermögens, sowie in der Handhabung der Ortspolizei selbstständig.

§. 2.

Alle ihre Handlungen in eignen Angelegenheiten bedürfen fortan nicht mehr der Bestätigung höherer Behörden.

§. 3.

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderath und den Bürgermeister vertreten.

§. 4.

Der Gemeinderath wird durch die Gemeinde im Hauptort derselben gewählt. Die Zahl der Mitglieder bleibt die bisherige.

§. 5.

Bei der Wahl des Gemeinderaths ist Wähler und wählbar jeder großjährige männliche Bewohner der Gemeinde, welcher nicht durch rechtskräftiges Urtheil seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, und seit sechs Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

820/21

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Vergehen oder Verbrechen schließen von dem Rechte Wähler und wählbar zu seyn nicht aus.

§. 6.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und wird durch den Gemeinderath ausgeschrieben. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stellt bei der Wahl eine absolute Stimmenmehrheit für alle oder einen Theil der zu Wählenden sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung für die noch zu Wählenden vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmale unter denjenigen Kandidaten zu wählen, die in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben und zwar in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 7.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf Ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des Dienstjahres findet eine Neuwahl statt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Regierung ist befugt zu jeder Zeit Neuwahlen der Gemeinderäthe entweder im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden anzuordnen. Sie muß die Neuwahl anordnen, wenn ein Viertheil der Gemeindebewohner sie verlangt.

§. 8.

Der Gemeinderath ist in allen seinen Beschlüssen und Maßnahmen selbstständig mit Ausnahme bei den in §. 13. erwähnten Gegenstände. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder nothwendig.

§. 9.

Der Gemeinderath erwählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft den Gemeinderath, leitet die Verhandlungen nach den vom Gemeinderath festzusetzenden Bestimmungen und vertritt denselben.

§. 10.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, wenn nicht durch Beschluß des Gemeinderathes aus besondern Gründen eine Ausnahme beschlossen wird.

§. 11.

Alle im Auftrage des Gemeinderathes zu vollziehenden amtlichen Ausfertigungen und Dokumente bedürfen außer der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters der Mitunterzeichnung zweier vom Gemeinderath dazu zu bestimmenden Mitglieder desselben.

§. 12.

Der Gemeinderath ist befugt alle im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten zu jeder Zeit von ihrem Amte zu entbinden und neue Beamte zu ernennen. Er setzt deren Gehalte und Befugnisse fest.

§. 13.

Bei allen Veränderungen des Grundstückvermögens, Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, Anleihen, Veränderungen im Genusse von Gemeindenutzungen, Richtung von Gemeindewegen, Verwendung von Ueberschüssen bei den Gemeindeeinnahmen, Einführung von neuen Steuern, Ankäufen, Neubauten und allen Vorausgabungen, welche nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen bestritten werden, ist der Gemeinderath gehalten den betreffenden Antrag der Gemeindeversammlung, wozu sämmtliche zur Wahl berechtigte Bewohner der Gemeinde zu berufen sind (§ 5.), zur Genehmigung vorzulegen. Bei allen andern Angelegenheiten ist er es zu thun befugt. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertheil der wahlberechtigten Gemeindebewohner es verlangt. Eine Berathung des Gegenstandes ist in der Gemeindeversammlung zulässig. Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

§. 14.

Der Gemeinderath hat für die vollständige Veröffentlichung des Entwurfes des Gemeindehaushaltsetat (Budget) 14 Tage vor der Berathung und Feststellung desselben Sorge zu tragen. Werden binnen dieser Frist von den Gemeindebewohnern Bemerkungen dazu eingereicht, so sind sie dem Gemeinderath bei der Berathung vorzulegen. Der durch Beschluß des Gemeinderaths festgestellte Haushaltsetat ist ebenfalls zu veröffentlichen.

§. 15.

Die ausführende Behörde der Gemeinde ist der Bürgermeister und dessen Beigeordnete (Adjunkte.) Die Zahl der Beigeordneten verbleibt in jeder Gemeinde die bisherige.

§. 16.

Der Gemeinderath ernennt jedesmal nach geschehener Neuwahl für die Zeit seiner eigenen Amtsthätigkeit sofort den Bürgermeister und dessen Beigeordnete mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 17.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können auch aus Nichtbewohnern der Gemeinde genommen werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths seyn.

Wird ein Mitglied des Gemeinderathes dazu ernannt, so muß es aus dem Gemeinderath austreten und hat der Gemeinderath sofort eine Neuwahl für die erledigte Stelle durch die Gemeinde zu veranlassen.

§. 18.

Bürgermeister und Beigeordnete treten sofort nach ihrer Ernennung in Amtsthätigkeit.

§. 19.

Dem Bürgermeister liegt die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderathes nach den von diesem festzusetzenden Bestimmungen ob, er verwaltet das Eigenthum und die Einkünfte der Gemeinde, beaufsichtigt die Beamten der Gemeinden und diejenigen Verwaltungen, welche besonderen Gemeindeanstalten oder einzelnen Geschäftszweigen durch den Gemeinderath vorgesetzt sind, bewahrt die Urkunden und Akte der Gemeinde auf und vertritt sie in allen Angelegenheiten gegen Behörden und Privatpersonen.

In der Stellung des Bürgermeisters als Beamter der gerichtlichen Polizei und als mit der Führung der Civilstandsregister Beauftragter wird nichts geändert.

§. 20.

Dem Bürgermeister liegt die Handhabung der gesammten Ortspolizei nach den vom Gemeinderath festzusetzenden Normen ob. Requisitionen der bewaffneten Macht darf er nur in Folge Beschlusses des Gemeinderaths vornehmen. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, darf der Bürgermeister unter eigener Verantwortlichkeit polizeiliche Anordnungen treffen und die bewaffnete Macht requiriren. Er hat dann jedoch die sofortige Berufung des Gemeinderaths zu veranlassen und seine Anordnungen der Bestätigung desselben vorzulegen. Bestätigt der Gemeinderath die getroffenen Anordnungen nicht, so sind sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 21.

Die Beigeordneten handeln nur im Auftrage des Bürgermeisters.

§. 22.

Bürgermeister und Beigeordnete dürfen mit berathender Stimme den Sitzungen des Gemeinderaths beiwohnen. Sie müssen es, wenn der Gemeinderath es verlangt, und alle erforderlichen Aufklärungen geben. Alle Beschlüsse und Anordnungen des Gemeinderaths sind sofort dem Bürgermeister mitzutheilen.

§. 23.

Bürgermeister und Beigeordnete sind dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung für alle ihre

820/22

Amtshandlungen verantwortlich, der Gemeinderath ist befugt, sie jeder Zeit ihres Amtes zu entbinden und neue Ernennungen vorzunehmen.

§. 24.

Die Civil-Commissäre sind verpflichtet darauf zu achten, daß durch die Verwaltung der Gemeinden keine Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes oder einer Verordnung der Regierung übertreten oder unterlassen werden oder überhaupt das Interesse anderer Gemeinden oder des Staates gefährdet wird. Zu dem Ende können sie und ihre Bevollmächtigte von allen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten Einsicht nehmen und den Sitzungen des Gemeinderaths beiwohnen. Sie sind befugt die ihnen im Interesse des Staates nothwendig erscheinenden Anträge zu stellen und zu dem Zwecke die Zusammenberufung des Gemeinderaths zu verlangen.

§. 25.

Glaubt der Civil-Commissär durch irgend einen Beschluß oder eine Anordnung das öffentliche Interesse gefährdet, so hat er bei der Regierung darüber Beschwerde zu führen, welche dann darüber entscheidet. Vor der Entscheidung der Regierung ist der Civil-Commissär nicht befugt die Ausführung des betreffenden Beschlusses oder der Anordnung aufzuhalten.

§. 26.

Haben zwei oder mehrere Gemeinden über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu verhandeln, so treten die betreffenden Gemeinderäthe ganz oder durch Ausschüsse zusammen. Weigert eine Gemeinde sich an einer solchen Berathung Antheil zu nehmen, so ist der Civilcommissär ermächtigt, auf den Antrag einer der betreffenden Gemeinden die gemeinschaftliche Berathung anzuordnen.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Decret.

Die Abgabe der Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr an das erste betreffend.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Da es zur Mobilmachung des ersten Aufgebots noch an Waffen fehlt, so wird hiermit bestimmt, daß die Waffen des zweiten Aufgebots der Volkswehr sofort an das erste Aufgebot abgegeben werden.

Kaiserslautern, den 27. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

Reichard. N. Schmitt. P. Fries. Hepp.

95

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 7. Kaiserslautern, den 30. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, den Betrieb und Fortbau der pfälzischen Eisenbahnen betr. — Decret, die Uebernahme des Unterhalts der im Kampfe arbeitsunfähig Gewordenen, sowie deren und der Gefallenen Wittwen und Waisen auf Staatskosten betr. — Decret, die Ernennung zweier Civilkommissäre betr. — Decret, Urtheile und Notariatsurkunden betr. — Aufforderung an die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz. — Bekanntmachung. — Bekanntmachung, Schutz der Forsten betr. — Bekanntmachung, Herabsetzung des Salzes betr. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Feldpost betr. — Bekanntmachung, Bildung einer Pionier-Abtheilung betr. — Steckbrief.

Decret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Um in dem Betriebe, sowie in dem Fortbau der pfälzischen Eisenbahnen keine Störung eintreten zu lassen, wird verordnet:

„Alle Beamte und Angestellte der Eisenbahnen, „sowie alle zur Vollendung derselben nothwendigen Arbeiter werden vorläufig von der „ausgeschriebenen Recrutirung befreit."

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. P. Fries. Reichard. Dr. Hepp.

Decret,

die Uebernahme des Unterhalts der im Kampfe arbeitsunfähig Gewordenen, sowie deren und der Gefallenen Wittwen und Waisen auf Staatskosten betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Allen Denjenigen, welche im Dienste des Vaterlandes in die Reihen der Pfälzischen Volkswehr getreten sind, wird zugesichert:

1. Wenn sie im Kampfe arbeitsunfähig werden, für sie selbst fernerer Unterhalt auf Staatskosten.
2. Wenn sie im Kampfe fallen oder arbeitsunfähig werden, für ihre Wittwen und Waisen fernerer Unterhalt auf Staatskosten.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. Fries. Reichard. Hepp.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da die für die Landcommissariatsbezirke Cusel und Germersheim als Civilcommissäre ernannten Bürger Reiß und Weigel diese Stellen nicht angenommen haben, so werden zu Civilcommissären ernannt:

für den Landcommissariatsbezirk Cusel der Bürger Carl Resch zu Frankenthal,

für den Landcommissariatsbezirk Germersheim der Bürger Hans Alfred Erbe aus Altenburg.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. P. Fries. Reichard. Hepp.

820/23

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volks!

Alle mit der frühern executorischen Formel versehenen Ausfertigungen der Urtheile und Notariatsurkunden sollen am Fuße derselben, zum Zwecke des Vollzugs, mit der neuen für die Rheinpfalz vorgeschriebenen executorischen Formel, durch die betreffenden Beamten unentgeldlich versehen werden.

Kaiserslautern, am 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Fries. Schmitt. Greiner.

Aufforderung

an die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz.

Im Namen des pfälzischen Volkes

werden die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz aufgefordert, wenn ihre Anwesenheit an ihrem Wohnort nicht eine dringende Nothwendigkeit ist, sich sofort im Hauptquartier des Obercommandos der pfälzischen Volkswehr zu Kaiserslautern persönlich anzumelden, um sich Behufs Uebernahme der militärischen Functionen bei der Pfälzer Volkswehr zur Verfügung des Obercommandos zu stellen.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. P. Fries. Reichard. Hepp.

Bekanntmachung.

Mitbürger!

Die volksfeindliche bayrische Staatsregierung hat den Abgeordneten der Pfalz, welche sich zu den Sitzungen der zweiten Kammer nach München begeben hatten, die fernere Theilnahme an den Verhandlungen derselben gewaltsam untersagt, nachdem sie sich in Verbindung mit der Mehrheit der fränkischen und schwäbischen Abgeordneten für die unbedingte Geltung der deutschen Reichsverfassung und die sofortige Entfernung des widerstrebenden Ministeriums ausgesprochen hatten.

Mitbürger! Das bayrische Staatsministerium hat dadurch mit eigener Hand die Möglichkeit der gegenwärtigen Verbindung zwischen der Rheinpfalz und Bayern vernichtet, die Trennung deutlich ausgesprochen.

Die Abgeordneten der Rheinpfalz haben München verlassen, entrüstet über dieses Benehmen einer Staatsregierung, welche dem Willen des Volkes und der Würde seiner Vertreter in solcher Weise Hohn spricht.

Mitbürger! Manche Bewohner der Pfalz haben von dem Ausspruche und der Wirksamkeit der Volksvertreter in München noch eine gütliche Ausgleichung erwartet, sie habe geglaubt, daß die bayrische Staatsregierung sich dadurch veranlaßt sehen werde, von ihrer rebellischen Widerspenstigkeit gegen die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und somit gegen die Souveränität des deutschen Volkes abzustehen.

Die bayrische Staatsregierung hat nun selbst alle diese Hoffnungen zerstört.

Es ist daher um so dringender die Pflicht eines jeden Pfälzers, zum Schutze der Freiheit, zur Aufrechthaltung der Ordnung mit aller Kraft und allen zu Gebote stehenden Mitteln die Anordnungen und Maßnahmen der provisorischen Regierung zu unterstützen.

Kaiserslautern, den 27. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. P. Fries.

Bekanntmachung.

Es ist dringend nothwendig, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Forsten auf's strengste zu handhaben. Wir empfehlen daher allen Beamten, welchen der Schutz der Forsten obliegt, die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit in ihrem Dienste, und werden sie nöthigen Falls mit militärischer Macht unterstützen.

Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

gez. Reichard. Fries. Schmitt. Hepp.

Bekanntmachung.

Der Preis des Salzes in den Salzmagazinen wird von 4. Juni an um 25 Prozent herabgesetzt.

Kaiserslautern, am 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Schmitt. Fries.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Feldpost betreffend.

Auf Antrag der Militär-Commission haben wir eine Feldpost einzurichten beschlossen, welche mit dem 30. Mai in Wirksamkeit treten wird. Dieselbe wird in Postcursen von Zweibrücken über Homburg, von Cusel über Landstuhl, von Wolfstein, Alsenz und Kirchheimbolanden über Winnweiler, von Grünstadt, Frankenthal, Dürkheim, sowie von Kandel, Bergzaberr, Annweiler, Speyer, Edenkoben, Ludwigshafen und Neustadt über Frankenstein, endlich von Dahn, Pirmasens über Waldfischbach, das Hauptquartier Kaiserslautern mit allen andern Militärstationen in Verbindung setzen, und zwar dergestalt, daß Reiter-Ordonnanzen, täglich in den Frühstunden aus den entfernteren Stationen abgehend, gegen Mittag in Kaiserslautern eintreffen und von da in den Nachmittagsstunden zurückkehren. Die Militär-Commission ist mit der Ausführung beauftragt.

Kaiserslautern, 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. N. Schmitt. P. Fries. Hepp.

Bekanntmachung.

die Bildung einer Pionier-Abtheilung betreffend.

Die Militärcommissäre der Rheinpfalz werden aufgefordert, in kürzester Frist eine Liste derjenigen Arbeiter an uns einzureichen, welche zur Bildung einer Pionier-Abtheilung verwandt werden könnten; es würde sich dabei vorzugsweise um Bergleute, Zimmerleute, Wagner, Schreiner, Schlosser, Mechaniker und Korbflechter handeln.

Durch die Kantonalausschüsse und Bürgermeister sind die Ingenieure und Mechaniker aufzufordern, schriftlich oder persönlich dem Obercommando der Pfälzer Volkswehr zu melden, welche Instrumente, Tabellen ꝛc. ꝛc. sie zur Verfügung zu stellen bereit sind. Ebenso sind diejenigen Bürger, welche früher unter den

820/24

Pionieren oder Sappeuren gedient haben, aufzufordern, in die zu bildende Pionier-Abtheilung einzutreten und sich dem Commando derselben in Kaiserslautern zu melden.

Kaiserslautern, 29. Mai 1849.

Die Militärcommission der Rheinpfalz:

G. Techow. F. Beust.

Steckbrief.

Auf Requisition des in Carlsruhe garnisonirten Bürgerwehr-Commandos soll der hier unten signalisirte Hauptmann Franz aus Mannheim, Commandant eines in Carlsruhe befindlichen Freikorps, im Betretungsfalle arretirt und dahin abgeliefert werden.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Das Platzcommando in Kaiserslautern.

Signalement.

Name: Franz, Hauptmann; Statur: mittlere; Haare: blond; Bart: schwach; Augen: blau; Mund: aufgeworfen; Kleidung: blaue Blouse; schwarze Mütze; blau und weiß gestreifte Hose.

96

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 8. Kaiserslautern, den 31. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, die Ernennung des Obercommandanten betr. — Tagesbefehl an die Bürger-Armee der Rheinpfalz. — Tagesbefehl, die Auszeichnung bei der Bürger-Armee der Rheinpfalz betr. — Tagesbefehl an alle Truppen-Kommandanten der Pfalz betr. — Tagesbefehl, die Nummerirung der Bataillone betr.

Decret,

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Nachdem der Bürger, General Franz Sznayde unserm Rufe gefolgt ist, und sich nach der Rheinpfalz begeben hat, um für den Sieg der Volksfreiheit und demokratischen Staatseinrichtungen thätig mitzuwirken, wird derselbe mit der Organisation der Pfälzischen Volkswehr beauftragt und vorläufig zum Obercommandanten der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz ernannt.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Nro. I.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Tagesbefehl

an die

Volksarmee der Rheinpfalz!

Bürger, Soldaten!

Von der aus Eurer freien Wahl hervorgegangenen provisorischen Regierung herbeigerufen, um an Eurer Spitze zur Erkämpfung von Freiheit und Recht das Meinige beizutragen, habe ich diesem ehrenvollen Ruf mit Freuden Folge geleistet. Unterm 28. Mai zum Organisateur und vorläufigen Obercommandanten der Volkswehr in der Pfalz ernannt, habe ich diese schwierige Stelle angenommen, darauf bauend, daß Eure Vaterlandsliebe und die vielfach erprobte deutsche Tapferkeit gepaart mit militärischem Gehorsam und Achtung des Eigenthums mich in den Stand setzen wird, Euch zum Siege gegen die überlegenen Streitkräfte Eurer Feinde, der meineidigen Volksbedrücker zu führen.

Von heute an habt Ihr also nur solchen Befehlen Folge zu leisten, die von mir gezeichnet und vom vorläufigen Chef des Generalstaabs Oberstlieutenant Techow gegengezeichnet sind; in meiner Abwesenheit aber vom Hauptquartier wird letzterer für mich zeichnen und der Generalstaabsmajor Beust gegenzeichnen.

Voran denn! Für Freiheit, Recht und Vaterland! Muthig voran und der Sieg ist unser!

Dieser wie alle folgenden Tagesbefehle werden beim täglichen Vorlesen den Kompagnieen bekannt gemacht.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz,

General Sznayde.

Der Chef des Generalstaabs,

Techow.

820/25

Nro. II.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Alle Commandanten der Truppenabtheilungen in der Rheinpfalz, welche Bezeichnung sie bis jetzt auch haben mögen, werden in der kürzesten Frist einen genauen Bericht über folgende Punkte an das Obercommando hierher einsenden und sodann regelmäßig alle drei Tage von neuem: Bezeichnung der eingenommenen Stellung und Quartiere, Anzahl ihrer Mannschaften nach ihren Graden und Funktionen, Anzahl und Bezeichnung der vorhandenen Waffen, Munition und Montirung, Vertheilung der Mannschaften nebst ihren Cantonirungen.

Die Commandanten sind ferner angewiesen von Empfang dieses Tagesbefehls an, wenn nicht unvorhergesehene außerordentliche Vorfälle eintreten, wovon sie schleunigst Mittheilung zu machen haben, eigenmächtig ihre Stellung in keiner Hinsicht zu verändern.

Ich erwarte genaue und eifrige Folgeleistung dieser Befehle, darauf rechnend, daß die Offiziere der Mannschaft in strenger Einhaltung der so nöthigen Disziplin sofort mit dem besten Beispiel vorangehen werden.

Der Ober-Commandant der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. III.

Hauptquartier Kaiserslautern 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Um die möglichste Gleichmäßigkeit in die Kleidung der Offiziere zur nöthigen Erkennung sofort zu bringen bestimme ich vorerst als Kleidung für dieselben blaue Blousen, im Fall denselben nicht bereits eine andere regelmäßige Uniform zugetheilt ist,

Zur Bezeichnung ihrer Grade aber haben sie sämmtlich abgesehen ihrer bisherigen Abzeichen folgende anzunehmen:

Lieutenant und Unterlieutenant eine schwarzrothgelbe Binde um den rechten Arm.

Capitäne und Compagnieführer eine dergleichen um den linken Arm.

Bataillonschefs und Kommandanten mehrerer Kompagnien eine desgleichen um die Hüften.

Brigadiers und Kommandanten mehrerer Bataillone von der rechten Hüfte über die linke Schulter.

Sämmtlich haben sie ferner einen Säbel an einem schwarzen ledernen Gürtel um die Hüften zu tragen und eine Mütze oder Hut, je nachdem ihre Mannschaft mit dem einen oder andern bekleidet ist.

Die Unteroffiziere tragen auf dem rechten Unterarm einen schwarzrothgelben Streifen, die Feldwebel tragen deren zwei als Abzeichen.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht der Rheinpfalz,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs
Techow.

Nro. IV.

Kaiserslautern, 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Um den Eifer derjenigen Wehrmänner anzuerkennen und zu belohnen, welche sich beeilen ihre Bataillone schnellmöglichst zu vervollständigen, bestimme ich:

Die Nummerirung der Bataillone erfolgt, je nachdem sie vollzählich organisirt sind, so daß das zuerst bereite die Nr. 1 erhält und sofort.

Neben der Nummer behält es seinen bisherigen Namen, um der Mit- und Nachwelt darzuthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Zur vollständigen Organisirung eines jeden Bataillons gehören auch wenigstens 2 Sappeurs mit Art und Schurzfell und 2 Tambours für jede Kompagnie, im Ganzen zwölf von beiden.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht der Rheinpfalz,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs.
Techow.

Birkweiler 98

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 12. Kaiserslautern, den 11. Juni **1849.**

Inhalt:

An das Pfälzer Volk. — Decret, Aufhebung des Lottospiels betr. — Decret, Ernennung eines Vorstandes und Cassirers für die Militär-Commission betr. — Decret, Ablieferung der Privatwaffen betr. — Bekanntmachung. — Aufforderung. — Steckbrief.

An das Pfälzer Volk!

Die provisorische Regierung hat mit dem Antritt des durch die Versammlung der pfälzischen Volksvertreter am 17. Mai d. J. ihr gewordenen Amtes sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, in einer Zeit großer Gefahr die höchste Regierungsgewalt des Landes zu übernehmen.

Der Schutz der Freiheit, die Aufrechthaltung der Ordnung und die Vertheidigung des Landes nach Außen waren die Hauptgegenstände ihrer Aufgabe.

Als sie die Regierung des Landes übernahm, fand sie nichtsvor, kein Geld in den Kassen, kein Kriegsmaterial, kein Heer und keinen gegliederten Verwaltungsorganismus, den die Widerspenstigkeit eines großen Theils der Beamten gegen die neue Ordnung der Dinge gänzlich zerstört hatte. Sie fand nur den Drang des pfälzischen Volkes nach Freiheit, seine Begeisterung, seinen Haß gegen seine Unterdrücker vor.

Geld, Soldaten, Offiziere, Waffen, Munition und neue Verwaltungsorgane waren zu schaffen. Die Verordnung in Betreff der Eintreibung der Steuern, das Anlehen bei den wohlhabenden Bürgern der Pfalz, die Organisation der Volkswehr und der Rekrutirung, die Einsetzung der Civilcommissäre, die neue Gemeinde-Ordnung, die Vorsorge zum Ankaufe von Waffen und Munition, ein Bündniß mit dem Badischen Volke, welches zu ähnlichem Zwecke sich erhoben, waren die Hauptmaßregeln, die sie zur Erreichung ihres Zweckes traf. Alle waren gleich nothwendig, eine Maßregel ohne die andere nicht durchzuführen, weil eine die andere bedingte. Ohne Geld läßt sich kein Heer schaffen, beides — Geld und Heer — nicht ohne neue Verwaltungsorgane und ohne Umänderung des Verwaltungsganges, der weder den Anforderungen, noch den Bedürfnissen der jetzigen Lage des Landes entsprach.

Es galt rasch zu handeln, in einem Augenblicke, wo der Feind mit wohlgerüsteten Heeren an die Grenze rückte, und hier Alles zur Vertheidigung des Landes nothwendig erst geschaffen werden mußte.

Die provisorische Regierung war sich wohl bewußt, daß sie mit diesen Maßregeln eine große Verantwortung übernähme, aber sie war sich auch eben so bewußt, daß nur durch Uebernahme der Verantwortlichkeit dessen, was sie ihrer Ueberzeugung nach für nothwendig hielt, das Vaterland aus den großen Gefahren gerettet werden könne.

820/26

in der es schwebte und noch schwebt. Sie wird den Tag glücklich preisen, an dem die Lage des Vaterlandes es ihr gestattet, mit ganzer Verantwortlichkeit Rechenschaft zu legen über das, was sie gethan und unterlassen, vor den Abgeordneten des Pfälzischen Volkes.

Die provisorische Regierung konnte bei allen ergriffenen Maßregeln sich es schon im Voraus nicht verhehlen, daß sie auch auf Widerstand stoßen würde, daß tausendfältige Verkettungen mit dem alten Systeme, mannigfache verletzte und angegriffene Interessen, beabsichtigtes und nicht beabsichtigtes Verkennen der augenblicklichen Lage des Landes, wie der Stellung der provisorischen Regierung und dergleichen Gründe mehr, ihr die verschiedenartigsten Hindernisse in den Weg legen würden.

Sie hat dennoch der Nothwendigkeit der Verhältnisse und ihrer Ueberzeugung gehorcht, mit dem Bewußtseyn, daß die Erreichung des großen Zieles der Bewegung dies von ihr fordere und daß das Volk im Allgemeinen zur Beseitigung der kleinen und kleinlichen Hindernisse entschieden mitwirken würde.

Die angegebenen Gründe haben auch wirklich einzelne Bewohner der Pfalz veranlaßt, sich gegen die Maßregeln der provisorischen Regierung zu erklären, ja sogar das Volk zur Nichtbeachtung der Beschlüsse derselben aufzufordern.

So fand am 1. Juni zu Neustadt eine Versammlung, größtentheils aus begüterten Bürgern und Bürgermeistern bestehend, statt, in der man beschloß, die Gemeinden aufzufordern, einen Protest gegen einzelne Decrete der provisorischen Regierung zu erlassen, sofern sie nicht durch eine Volksvertretung berathen und beschlossen seyen. Zugleich erklärte man sich mit einem Viertheile der Erhebung des Anlehens einverstanden, verlangte aber zu den übrigen Bestimmungen der betreffenden Verfügung, folglich auch zu der Erhebung der übrigen drei Viertheile. die Zustimmung eines Volkshauses. Wirklich fanden sich einzelne Behörden, Gemeinderäthe und Kantonal-Vertheidigungsausschüsse, welche dieser Aufforderung nachkamen und, wie z. B. der Gemeinderath von Speyer, welcher beschloß, daß einzelne Decrete der provisorischen Regierung sofort zu sistiren seyen, sich offenbar gegen dieselben auflehnten. Wenn es der Regierung darum zu thun seyn muß, die Ansichten aller Partheien des Landes vollständig zu vernehmen und sie wo immer möglich bei ihren Anordnungen zu berücksichtigen, so konnte sie doch nimmermehr dulden, daß durch offene Auflehnung ihre Macht in einem Augenblicke, wo es des thatkräftigsten Handelns bedarf, gelähmt werde; sie schritt ein, ließ dem Gemeinderath erklären, daß das Fortbestehen einer renitenten Behörde nicht geduldet werden könne, und bestand auf der sofortigen Neuwahl, welche auch am andern Morgen vorgenommen wurde.

Zu ähnlichem Einschreiten sah sie sich auch in Zweibrücken genöthigt.

Die provisorische Regierung hat dabei auch Gelegenheit gehabt, zu ersehen, mit welcher Bereitwilligkeit die Volkswehr vieler Orte zur Unterdrückung solcher Wiedersetzlichkeiten mitgewirkt oder sich ihr zur Verfügung gestellt hat. Sie hofft, daß die richtige Erkenntniß über die augenblickliche Lage des Landes sie überall in den Stand setzen wird, die nothwendigen Maßregeln durchzusetzen, damit die kostbare Zeit nicht verloren gehe und durch das Aufhalten der Ausführung ihrer Verordnungen die Unterdrückung des Landes durch feindliche freiheitsmörderische Horden — wenn auch gleichzeitig freilich die Befreiung einzelner engherziger Bürger von den für sie nothwendig gewordenen Opfern bewerkstelligt werden würde.

Die Berufung einer Volksvertretung würde die Thätigkeit der provisorischen Regierung

bis zu dem Zusammentritte und der Beschlußnahme jener gänzlich zerstört haben, weil einestheils die nöthigen Maßregeln nicht rasch genug hätten getroffen werden können und anderntheils gewiß manche Bewohner der Pfalz sich der ihnen auferlegten Pflichten unter dem Vorwande entzogen haben würden, daß sie die Bestätigung der getroffenen Maßregeln durch die berufene Volksvertretung erst abwarten wollten.

Aber, Bürger, bedenkt, der Feind steht an den Gränzen, er wartet nicht, bis eine pfälzische Volksvertretung die Maßregeln der provisorischen Regierung genehmigt und sie zur kräftigen Vertheidigung des Landes in den Stand gesetzt hat.

Sobald die Lage des Landes es gestattet, sobald für die dringenden Bedürfnisse der ersten Zeit hinreichend gesorgt seyn wird, werden wir keinen Anstand nehmen, eine Volksvertretung zu berufen. Alle unsere Anordnungen sind, wie unsere Gewalt, nur provisorisch, hervorgegangen aus der Nothwendigkeit des Augenblicks; die zu berufende Volksvertretung wird über unsere Maßregeln wie über unsere Personen zu urtheilen, unsere Anordnungen in Anbetracht der Lage des Landes, wie sie dann seyn wird, aufzuheben oder fortbestehen zu lassen haben.

Die in die provisorische Regierung gewählten Bürger Schüler und Kolb haben nach längerem Zögern erklärt, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen, und der Bürger Culmann, der bereits angenommen hatte und in die provisorische Regierung eingetreten war, hat seine Annahme wieder zurückgenommen.

Die als Ersatzmänner gewählten Bürger Greiner, W. Fries und N. Schmitt, welche durch Beschluß der Pfälzischen Volksvertretung vom 17. Mai im Falle der Nichtannahme und bis zum Eintreffen einer bestimmten Erklärung der damals abwesenden gewählten Mitglieder der provisorischen Regierung deren Stellen einzunehmen hatten, sind daher zur Vervollständigung der Zahl der Mitglieder in der provisorischen Regierung verblieben.

Bürger! wenn außerordentliche Maßregeln zur Durchführung des großen zu erringenden Zieles, wenn selbst außerordentliche Mittel zur Ausführung dieser Maaßregeln nothwendig sind, so bedenkt, daß auch das Land sich in einer außerordentlichen Lage befindet, daß die Freiheit nicht ohne große Opfer von allen Seiten zu erringen ist, daß endlich die Rheinpfalz als derjenige Landestheil, der sich zuerst erhoben hat, auch den Beruf übernommen hat, zur Befreiung Deutschlands von seinen Unterdrückern in der Aufopferung wie in der Begeisterung voran zu leuchten.

Darum, Bürger, voran auf der betretenen Bahn! Mit Muth und Ausdauer werden wir das Ziel erreichen. Das Bewußtseyn, an dem großen Werke der Befreiung Deutschlands entschieden mitgewirkt zu haben, wird Euch für alle Opfer, die ihr gebracht habt und noch bringen müßt, entschädigen!

Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. Reichard. Dr Hepp. N. Schmitt.

Decret,

die Aufhebung des Lotto-Spiels betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Das öffentliche Lotto-Spiel ist aufgehoben und sämmtliche Lotto-Collecten sind zu schließen.

Kaiserslautern, am 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Fries. Hepp. N. Schmitt.

820/27

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Für die Militär-Oeconomie-Commission ernennen wir hiermit

den Bürger Johann Fischer aus Neustadt zum Vorstande, und

den Bürger Jacob Wolf aus Neustadt zum Kassirer.

Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Schmitt. Fries.

Greiner.

Decret,

die Ablieferung der Privatwaffen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Waffen, welche Privatpersonen gehören, müssen zur Ausrüstung des ersten Aufgebotes binnen drei Tagen nach Bekanntmachung dieses Decretes bei den Civilcommissären gegen Empfangschein abgeliefert werden.

Ausgenommen sind diejenigen, welche die Besitzer zur eigenen Bewaffnung im Dienste der Volkswehr bedürfen.

Wer in der festgesetzten Frist die Waffen nicht abliefert, verfällt für jedes zurückgehaltene oder verheimlichte Waffenstück in eine Strafe von 100 Gulden.

Die Civilcommissäre sind mit der Ausführung dieses Decretes beauftragt und ermächtigt, nöthigenfalls Haussuchungen vornehmen zu lassen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. Reichard. Dr. Hepp. Fries.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Bei der Vermeidung der Exekution werden alle Diejenigen, welche mit der Zahlung von Geldern für angekauftes Holz noch in Rückstande sind, aufgefordert, in schleunigster Frist die Zahlung zu leisten.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Dr. Hepp. Reichard. N. Schmitt. Fries.

Aufforderung.

Alle Civil- und Militärbehörden werden dienstlich ersucht, nachstehende Kanoniere aus Landau, welche sich hier in der Pfalz aufhalten sollen, sofort mit Zwangspaß hierher zu schicken:

Gustav Büchler aus Münchberg.
Carl Wagner aus Stelzenberg.
Carl Grahl aus Melschbach.
Heinrich Werner aus Horschbach.
Sichel aus Dreesen.
Gabelmann aus Rockenhausen.
Valentin Becker aus Krewall.
Friedrich Haag aus Elerstein.
Peter Sorg aus Hege.
Valentin Griebler aus Rockenhausen.
Foos aus Göllheim.

Kaiserslautern, 9. Juni 1849.

Im Namen des Ober-Commandanten
Der Chef des Generalstabs:
G. Techow.

Steckbrief.

Es ist am 5. l. M. der Chevaurleger Philipp Lippert aus hiesiger Garnison entwichen und bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt.

Es werden daher alle Behörden aufgefordert, auf den Philipp Lippert zu fahnden, und alle Privaten, welche über den jetzigen Aufenthalt desselben Auskunft geben können, ermahnt, sofort gehörigen Orts davon Anzeige zu machen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Das Oberkommando der Rheinpfalz.
In Auftrag:
F. Benst,
Maj im Gen.-Stab.

99

Verfassung des deutschen Reiches.

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihre Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10 Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zweck des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

820/28

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§ 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- und Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, in sofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert,

820/29

es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Dritter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

(Schluß folgt.)

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz

an

seine Mitbürger!

Unser Stolz wird es sein, das Vertrauen zu verdienen, welches uns an die Spitze der Bewegung gestellt hat. Wir werden rasch handeln und mit Entschiedenheit, aber wir bauen auch auf Euch und Eure kräftigste Unterstützung. Das Vaterland ist in Gefahr! Wer jetzt nicht mit opferbereiter Hingebung und glühender Begeisterung Gut und Leben einsetzt, um den treubrüchischen Fürsten die Zurückführung der alten Knechtschaft unmöglich zu machen, den erklären wir für einen Verräther an seinem Volke.

Die Pfalz hat über die Siege der ruhmbedeckten Magyaren gejubelt, das heldenmüthige Wien angestaunt, die einmüthige Erhebung der Schwaben gepriesen. Versteht die Pfalz nur zu jubeln und zu staunen ob der Großthaten freiheitbegeisterter Völkerstämme, oder wird sie in diesem Augenblicke der Entscheidung auch zu handeln wissen, und durch ein glorreiches Beispiel für ganz Deutschland zur weithin zündenden Leuchte werden?

Mitbürger! Seid einträchtig, wie es Brüdern **eines** Stammes ziemt. Vergesset alle Streitigkeiten, lasset Euch nur **einen** Gedanken lebhaft vor der Seele stehen: **die gemeinsame Gefahr für Alle — die Gefahr des deutschen Vaterlandes.**

Brüder! Gegen Wort und Pflicht, gegen göttliches und menschliches Recht haben unsere fürstlichen Henker, den Mann mit der blutigen Hand zu Berlin an der Spitze, den volksverrätherischen Bund geschlossen, um das unter ihrer eigenen Mitwirkung zusammengetretene Parlament zu verjagen und alle Errungenschaften unserer Revolution mit frevler Gewaltthat zu nichte zu machen. Wessen Rechtsgefühl empört sich nicht ob diesem neuen, unerhörten Treubruche?

Auf, Du Volk der Pfalz! Du Volk, weithin berühmt durch Dein Rechtsgefühl und Deinen gesetzlichen Sinn! beweise Deutschland, das seine Blicke auf Dich gerichtet hält, daß Du zwar dem Gesetze Dich beugest, daß Du aber auch die Kraft in Dir fühlest, die Machthaber zu beugen, welche mit frecher Stirne allem Gesetze Hohn zu sprechen wagen!

Brüder! Unsere ganze Provinz muß zu einem Lager umgeschaffen, jeder Arm bewaffnet, jedes Haus zur Festung, jeder Baum zur Brustwehr werden!

Lasset Euch nicht einschüchtern durch das Schreckbild der Anarchie oder durch das Hirngespinst einer Gütervertheilung. Wenn **Alle, Alle** sich erheben zur Vertheidigung der schmählich bedrohten Rechte unseres Volkes, — dann wird eine hehre Gluth der Begeisterung alle Gemüther erfassen und dem bevorstehenden Kampfe eine heilige Weihe geben, die das Eigenthum achten und jedes unlautere Gelüste ersticken machen wird.

Auf denn, Brüder! und rüstet Euch zum heiligen Kampfe der Nothwehr. Schaaret Euch einträchtig zusammen und stimmt mit uns ein in das Feldgeschrei: **Es lebe Deutschland und seine ewigen Rechte!**

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß für die Pfalz.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

(Wir bitten um Nachdruck und Verbreitung.)

820/30

100

Der Landesvertheidigungsausschuß
an
seine Mitbürger.

Wir machen Euch folgende Mittheilungen:

1. Der Schweizer-General Dufour ist zum Befehlshaber der pfälzischen Volkswehr ernannt und um Annahme des Obercommando ersucht worden.
2. Dreißig polnische Offiziere stehen für den Fall des Kampfes zu unserer Verfügung.
3. Wir haben uns mit Rheinpreußen, Rheinhessen und Baden zum Zwecke gemeinsamen Handelns in Verbindung gesetzt.
4. Rheinhessen hat Zuzug versprochen; insbesondere der mittelrheinische Turnerbund. Aus andern Theilen des deutschen Vaterlandes, namentlich aus Hanau, erwarten wir stündlich Mittheilungen.
5. An Mitglieder der Linken in der Württembergischen, Badischen und Hessischen Kammer haben wir die Aufforderung gestellt, in ihren betreffenden Kammern dahin mit aller Kraft zu wirken, daß der Pfalz im Falle der Noth zur Unterstützung ihrer Erhebung Truppen gesendet werden.
6. Wir haben uns in die Lage gesetzt, daß wir die Pfalz, sobald wir im Besitze der nöthigen Geldmittel sein werden, in ganz kurzer Zeit mit 30,000 Bajonettgewehren versehen können.

Zur Lösung der uns gestellten Aufgabe haben wir in unserer Sitzung vom Heutigen folgende Beschlüsse gefaßt, zu deren sofortiger, kräftiger Durchführung wir jeden treuen Pfälzer auffordern:

1. Es hat sofort die Organisation der Volkswehr in der von dem Volkswehrcongresse unterm 3. Mai abhin beantragten Weise zu geschehen.
2) Die Gemeinderäthe sind aufgefordert, Listen zur Einzeichnung freiwilliger Beiträge aufzulegen. Wir erwarten von der Vaterlandsliebe und Hingebung unserer Bürger an der Deutschen gutes Recht, daß sie nach Verhältniß ihres Vermögens auf dem Altare des Vaterlandes ihre Opfer bringen werden.

   Der Ertrag dieser freiwilligen Gaben wird zu Ausgaben des Landesvertheidigungsausschusses, zur Beschaffung von Munition und anderen Kriegsbedürfnissen, zur Besoldung tüchtiger Offiziere u. s. w. benützt werden.
3) Die Gemeinderäthe sind ferner aufgefordert, nach dem patriotischen Beispiele des Gemeinderathes zu Kaiserslautern, Geldmittel zur Bewaffnung zu bewilligen, und uns anzuzeigen, wie vieler Gewehre sie benöthigt sind.
4) Alle Gelder, freiwillig eingegangene, wie von Gemeinderäthen bewilligte, sind an Bürger Gebrüder Karcher dahier und zwar durch expresse Boten gegen Schein einzuliefern.
5) Alle Bürger, welche Gewehre besitzen und solche nicht zu ihrer persönlichen Bewaffnung bedürfen, werden ersucht, dieselben an den betreffenden Gemeinderath gegen Bescheinigung zu überlassen.
6. In so lange nicht Schußwaffen in gehöriger Anzahl vorhanden sind, werden die Bürger sich nach Möglichkeit durch Sensen u. s. w. zu bewaffnen suchen.
7. Zur Unterstützung des Landesvertheidigungsausschusses und als Vollzugsbehörde der Beschlüsse desselben, wird ein aus dem Cantonalvolksvereinsausschusse und den Offizieren der Bürgerwehr des Cantonsortes bestehender Cantonalvertheidigungsausschuß gebildet. Drei Mitglieder dieses Ausschusses haben in beständiger Permanenz zu verbleiben und sind beschlußfähig.

   In den Cantonsorten, in welchen kein Kantonalvolksvereinsausschuß besteht, haben die Gemeinderäthe für die Einsetzung eines Cantonalvertheidigungsausschusses zu sorgen.
8. Der Landesvertheidigungsausschuß umgibt sich mit einer Volksvertretung und verfügt in dieser Beziehung:
   a) Jeder Canton hat einen Vertreter zu wählen.
   b) Wahlfähig und wahlberechtigt ist jeder volljährige Pfälzer.
   c) Die Wahlen sind direkt und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.
   d) Die Art der Ausführung bleibt dem Ermessen des Cantonalvertheidigungsausschusses überlassen.
   e) Bis zum 14. Mai nächsthin müssen die Wahlen längstens beendet sein.
   f) Die Zeit der Einberufung der Volksvertreter zu bestimmen, bleibt vorbehalten.
9. Wir empfehlen den Cantonalvertheidigungsausschüssen, welche sofort in das Leben zu treten haben, die energischste Thätigkeit. Sie haben für die Verbreitung und Vollziehung der Beschlüsse des Landesvertheidigungsausschusses Sorge zu tragen und mit letzterem in ununterbrochener Verbindung, nöthigenfalls durch Expresse, zu bleiben. Sie bedienen sich als Hauptmittel ihres Wirkens der Presse, der Volksversammlungen, der politischen Vereine und der Emmissäre.

Kaiserslautern, am 5. Mai 1849.

Mit brüderlichem Gruße

Der Landesvertheidigungsausschuß.

H. Didier. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmidt.

101

Proklamation.

Die Völker Deutschlands haben zu Frankfurt getagt und sich für souverän erklärt, mit Zustimmung der deutschen Regierungen. Sie haben das so lange zerrissene und zersplitterte Deutschland unter eine einheitliche Verfassung gestellt, und die unter das schwere Joch der Knechtschaft gebeugte Freiheit wieder aufgerichtet. Jetzt aber, wo die Gesetze des Volkes zur Geltung gebracht werden sollen, hat sich eine Anzahl rebellischer Könige von neuem verschworen, die Freiheit und Größe unsers Vaterlandes an die Interessen ihres Hauses und die Domänen ihrer Familien zu verrathen, sie sind ärger als die Henker, die den Rock Christi ungetheilt verloosten, sie zerschneiden unser blutendes Vaterland und verloosen dasselbe an die Tyrannen Europas, an das entartete blödsinnige Haus Habsburg, wo der Sohn der bayerischen Sophie mit seinen Kroaten das Land regiert, an Wilhelm Hohenzollern, den Mordbrenner von Dresden, der die angebotene Krone uns mit Hohn, mit seiner ganzen Gemeinheit vor die Füße geworfen hat, und, o der Schande, daß ich es sagen muß, an den Czaren von Rußland, der durch die Kabinette eidbrüchiger Fürsten jenes stolze Volk regiert, dessen Kaiser einmal sagen konnte: In meinem Reiche geht die Sonne nicht unter. Auf, ihr Söhne und Männer der Pfalz, das Gesetz und die Ehre ruft euch unter die glorreichen Farben, vor denen der König von Preußen im März des Jahres achtundvierzig das sündige Haupt entblößte, die siegreich an den Küsten der Nord- und Ostsee zum Schrecken der Dänen flattern; es ruft euch das Reich und die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes unter die Waffen; es ruft euch die Ehre, daß ihr nicht länger die gebundenen Zugtiere der Fürsten seid; es ruft euch die Größe von Deutschland, daß der Name der Deutschen nicht länger ein Spott ausländischer Kinder und eine Verachtung fremder Männer sei. Auf, ihr Handwerker, laßt die Instrumente des Friedens beiseite und ergreift die Muskete und Büchse; und ihr, Söhne des Landes, schmiedet die krummen Sensen gerade und mäht die Häupter eurer blutgierigen Unterdrücker; nehmt die Aexte und fällt statt der Bäume des Waldes die stolzen Reiter eurer Tyrannen, wenn sie hereinbrechen wollen mit ihren Schaaren, den Fleiß und die Mühe eurer Väter zu zerstampfen. Betrachtet die gebrochenen Mauern, ~~reiet~~ um die Dörfer eurer Heimath; dort haben meistens die Brüder eurer Fürsten gehaust, von dort aus von euch den Zehnten erhoben, die Aepfel auf den Bäumen, die Hühner im Stalle und die Garben auf dem Felde gezählt; sie haben, wie sie es heute auch thun, euch geringer gehalten, als die Stiere, die euer Land bepflügen, und doch seid ihr Menschen, habt Fleisch und Blut und Bein so gut und so ächt, ja ächter, als die Könige und Kaiser dieser Erde. Seht die Ruinen dieser Schlösser; das haben vor dreihundert Jahren die Bauern der Pfalz gethan.

Folgt euern Brüdern, den Studenten, die den blauen Kittel des Kämpfers den gestickten Uniformen rebellischer Fürsten vorziehen, denen die Mühen des Feldes und der Tod für das deutsche Reich lieber sind, als die Silberlinge der Könige von Gottes Gnaden. Ihr, die ihr traurig und niedergeschlagen seid, weil die Gewerbe stocken, erhebt eure Häupter mit Zuversicht; wir werden den Frieden erhalten, wenn ihr gerüstet seid und keine Opfer für das Vaterland scheut. Wollt ihr, daß wir unterdrückt werden, auf daß die Satiler Knuten und die Schmiede Ketten für das Volk arbeiten können? Was sträubt ihr euch, ihr Landleute, gegen Diejenigen, die es wohl mit euch meinen; jetzt oder nie bewaffnet euch, sonst kommen bald die Zeiten, wo man die Körner auf euren Speichern zehntheilt und die Hühner aus den Ställen und die Eier aus den Nestern holt. Zu den Waffen Alles, was deutsch ist! Es ruft euch das bedrängte, von den Künsten der Fürsten bedrohte Vaterland.

Es lebe das auferstandene deutsche Reich! Es lebe die Freiheit!

Im Namen des pfälzischen Volkes:

Conrad Grätz, Legionär.

820/32

102

Kaiserslautern, am 3. Mai 1849.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß
an den Adressaten.

Der in Folge Beschlusses der gestern dahier stattgehabten allgemeinen Volksversammlung für die Pfalz bestellte Landesvertheidigungs-Ausschuß, (**Culmann, Didier, Fries, Greiner, Hannib, Dr. Hepp, Reichard, Schmitt,** Abgeordneter, **Schmidt,** Notär und **Schüler** hat sich constituirt und nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Der durch die heute dahier abgehaltene allgemeine pfälzische Volksversammlung gefaßte Beschluß soll der Nationalversammlung unverzüglich mitgetheilt, und durch unsere Abgeordneten Interpellation an das Reichsministerium gestellt werden, damit sich dasselbe erklärt, was es in dieser Hinsicht zu thun gedenkt.
2) Die Regierung, die Gerichte und sämmtliche Beamten der Pfalz sollen aufgefordert werden, sich binnen 3 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung, sowie aller Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen. Im Falle der Weigerung sind sie Rebellen und ihre Akten wirkungslos.
3) Tritt Widersetzlichkeit von Seiten der Regierung ein, so sollen sofort die Steuern verweigert werden.
4) Die Gemeinden der Pfalz sind sofort aufzufordern, alle waffenfähige Männer so schleunigst als möglich mit Waffen zu versehen.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, fordern wir Sie auf, Ihre Erklärung in der angedeuteten Frist an uns gelangen zu lassen.

Der Landesvertheidigungs-Ausschuß,
H. Didier. Reichard. P. Fries. Dr. Greiner. Dr. Hepp.

820/33

103

Bekanntmachung.

Auf Grund der im Namen der provisorischen Centralgewalt durch den Reichscommissär Eisenstuck ertheilten Befugnisse vom 7. Mai 1849, Ziffer 2 **lit. a.** und **c.** welche also lauten:

„Der Landesausschuß ist berechtigt: alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in soweit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen; — Gegen **gewaltsame** Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles **selbstständig** einzuschreiten."

beschließt der Landesausschuß:

1. Die gesammte Wehrmannschaft der Pfalz wird in 3 Aufgebote abgetheilt:
   a) in die bewegliche oder Mobilgarde (1tes Aufgebot);
   b) in die bleibende Wehrmannschaft (2tes Aufgebot), welcher zunächst die Vertheidigung des eigenen Hauses und Heerdes obliegt;
   c) in Reserve (3tes Aufgebot).
2. Jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre hat sofort in die bewegliche Wehrmannschaft einzutreten, sich zu bewaffnen, wenn auch vorläufig nur mit gerade gemachten Sensen, und sogleich zu exerziren.
3. Jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis 40. Lebensjahre, und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre hat in die bleibende Wehrmannschaft einzutreten, sich zu bewaffnen, und zu exerziren.
4. Jeder waffenfähige Mann vom 40. bis 60. Jahre hat in die Reserve einzutreten, sich ebenfalls zu bewaffnen und zu exerziren.
5. Jeder Pfälzer der in die 3 Abtheilungen gehört, ist persönlich verantwortlich für seinen Eintritt in die Wehrmannschaft.
6. Jeder waffenfähige Mann ist verbunden, auf die erste Aufforderung des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr gerüstet zu erscheinen.
7. Jeder Bürgermeister ist persönlich verantwortlich für die Bekanntmachung und den Vollzug dieser Anordnung, sowie überhaupt für die Bekanntmachung und den Vollzug jeder Anordnung und Aufforderung, welche von dem Landesausschuß an die Bürgermeisterämter wird erlassen werden.

Kaiserslautern, den 12. Mai 1849.

820/34

Der Landesausschuß,
Gez. U. Schmitt. Schmidt, Not. Greiner. Hepp. H. Didier.

104 Frankweiler den 8ten Juni 1849.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Alle Männer Volksvertreter
Aufsichtsbehörde der Gemeinde
Ranschbach

werden hiermit aufgefordert
Montag Mittags 2 Uhr
den 11 Juni zu Frankweiler vor
dem Saale der Wittwe Keller
zur Sitzung sich einzufinden.

Die Reclamationen sind schriftlich binnen 24 Stunden im Bürgermeisteramt einzureichen.

Der Ortsvorstand hat an der Sitzung des Aufsichtsbehörde zu erscheinen.

Der Landwehr-Waffen-Aufsichts-Rath des Kantons Landau

Bohrmann
Joh: Wambsganz
Bach

105

[illegible]

[illegible]

823

106

Unterschrift des H. Bürgermeisters Kopie Schein die Hälfte des Bogens mit Unterschriften Bittet mit Zwei Zeugen, welches beizufügen.

Schluss Seite 4. Juni 1874.

Jakob Mendorf

824

108

107

Conscriptionsliste

der

Gemeinde

welche während der gesetzlichen Aufgebotszeit (18—30 Jahre) der Schulpflicht Volljährigkeit Heimathsrecht dieser Gemeinde

825

108

Saarbrücken den 18 Juni 1849

An
das Landgericht
Saarbrücken

Gesuch

Der Unterzeichnete Eigenthümer des Hauses No 1 in der Bahnhofstraße dahier, beabsichtigt an der Ostseite seines Hauses einen Anbau zu machen, welcher 12 Fuß in die Straße hinein und 30 Fuß lang werden soll.

Da nun nach §. 3 der Bauordnung vom 15 Juli 1844 jeder Bau an einer Straße, welche nicht die gesetzliche Breite hat, nur mit Genehmigung der Polizeibehörde ausgeführt werden darf, so bitte ich um Ertheilung dieser Genehmigung.

Saarbrücken, den 18 Juni 1849.

Geisler

Bauunternehmer

Nach

110

Garnisonsdienst

für die

Pfälzische Volkswehr.

Neustadt a. d. Haardt.
Gedruckt bei Ed. Trautmann.
1849.

828/1

Der Garnisons-Dienst.

Unter Garnisonsdienst versteht man die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit durch das dort sich befindende Militär.

§ 1.

Den Garnisonsdienst kann nicht nur reguläres Militär, sondern auch die Nationalgarde versehen.

§ 2.

Sobald der Platz-Kommandant dem Befehlshaber der Garnison von der Anzahl der Wachen und Posten Anzeige gemacht hat, so ist der Letztere verpflichtet, die dazu nöthige Mannschaft zu stellen.

§ 3.

Der Dienst wird nach dem 3. Paragraph der allgemeinen Instruktion durch den Platz-Kommandanten kommandirt.

§ 4.

Die im wichtigsten Punkte placirte Wache wird die Hauptwache bilden. — Im Falle, daß es wegen der Sicherheit der Stadt nöthig wäre, mehrere Wachen mit Offizieren zu besetzen, so übernimmt das Kommando der Hauptwache der älteste von ihnen; — in kleineren Städten aber kann diesen Posten ein Offizier von geringem Grade oder der älteste Unteroffizier beziehen.

828/2

§ 5.

Alle Wachtkommandanten sind verpflichtet, einen mündlichen Rapport durch einen Kerporal dem Kommandanten der Haupt-Wache abzustatten und zwar:

1) Sogleich nach dem Aufziehen der Wache von dem Zustande der Wache selbst und der Anzahl der dort sich befindenden Arrestanten.
2) Einen Kerporal vor dem Zapfenstreich auf die Haupt-Wache zu senden, um die Losung und Parole zu holen.
3) Gleich nach der Reveille einen Rappert einzusenden und im Falle einer wichtigen Begebenheit augenblicklich.

§ 6.

Der Kommandant der Haupt-Wache, nachdem er die Rapporte von allen anderen Wachen erhalten hat, fertigt sogleich einen schriftlichen Rapport an den Platz-Kommandanten aus, worin er ihm den Zustand sämmtlicher Wachtposten, ihre Zahl, und die Namen der Wacht-Kommandanten anzeigt, so wie auch den Inhalt ihrer Rapporte. Im Falle einer wichtigen Begebenheit gibt er sogleich dem Platz-Kommandanten Kenntniß davon.

§ 7.

Die Kommandanten sämmtlicher Wachen müssen von 10 Uhr an alle halbe Stunde Patrouillen in die ihnen durch den Platz-Kommandanten bezeichneten Reviere senden. Diese Patrouillen müssen wenigstens aus 3 Mann bestehen.

§ 8.

Die Pflicht der ausgesandten Patrouille ist, über

die Sicherheit der Garnison wie auch der Bewohner zu wachen, spät sich herumtreibende, lärmende oder verdächtige Personen anzuhalten, zu examiniren, und im Falle sich dieselben nicht ausweisen können, auf die Hauptwache zu bringen.

§ 9.

Um die Ordnung und die Wachsamkeit sowohl der Wachen als auch der einzelnen Posten zu erhalten, muß in einer großen Stadt ein Stabs-Offizier, und in einer kleineren Garnison ein Subaltern-Offizier alle Wachen und Posten am Tage wenigstens einmal visitiren.

§ 10.

Um die Wachsamkeit in der Nacht zu schärfen, ist ein Offizier kommandirt, dessen Pflicht es ist, alle Posten nach 12 Uhr zu visitiren, und sich zu überzeugen, ob die Losung und Parole durch den Kommandanten der Hauptwache richtig ertheilt, nicht verwechselt, oder vergessen worden ist; dieser Ronde-Offizier fängt seine Visite von der Hauptwache an. In jeder Wachstube muß sich ein Buch befinden, in welches er die Stunde seiner Visite und den Zustand der Wache einschreibt.

§ 11.

Der Platz-Kommandant muß einen Versammlungs-Platz andeuten, auf welchem das Militär sich versammeln soll, im Falle Generalmarsch geschlagen wird.

Bemerkung. Es wäre gut, wenn sich auf jeder Wache ein Buch befinden würde, worein die Stunden des Auf- und Abzuges jeder Nummer, so wie die Namen derselben eingeschrieben würden, um dieselben bestrafen zu können, im Falle sie sich etwas zu Schulden kommen ließen.

828/3

§ 12.

In jeder Wachtstube muß sich eine Tafel befinden, worauf geschrieben steht, was der Wacht-Kommandant und jeder einzelne Posten zu beobachten hat.

Pflichten eines Platz-Kommandanten.

Sobald eine Militär-Abtheilung in eine Stadt einzieht, die keinen permanenten Platz-Kommandanten hat, so wählt der Befehlshaber der Truppen unter seinen Offizieren einen zur Bekleidung dieser Charge.

§ 1.

Der Platz-Kommandant hat die Verpflichtung, mit den Behörden des Orts in genauem Einverständniß zu sein; seiner Pflicht liegt es ob, den Vorrath der Lebensmittel und die Vertheidigungsmittel der Stadt genau zu kennen, wie auch alles das, was zur Bewaffnung und zur Verproviantirung des Soldaten nöthig ist.

§ 2.

Sobald eine Truppen-Abtheilung in die Garnison einrückt, ist der Kommandant des Platzes verpflichtet, dem kommandirenden Offizier der Truppen alle Wachtposten, deren Wichtigkeit, wie auch die Anzahl der dazu nöthigen Mannschaft ganz genau anzugeben.

§ 3.

Nach gemeinschaftlicher Verabredung des Platzkommandanten mit dem Befehlshaber des garnisonirenden Militärs, wird die Stunde und der Ort der Versammlung, wie auch die Ablösung der Wache bestimmt.

§ 4.

Von dem Kommandanten der Garnison erhält der Platzkommandant die Parole und die Losung, welche er alsdann den die Wache Kommandirenden mittheilt.

§ 5.

Die Pflicht des Platzkommandanten ist, genau darauf Acht zu geben, daß die Wachen und Posten in der größten Ordnung sind, und daß der Dienst mit größter Pünktlichkeit betrieben wird; ebenso liegt es ihm ob, die Wachtmannschaft mit Holz und Licht versehen zu lassen.

§ 6.

Der Platzkommandant soll die strengste Ordre den Wachen und Posten, welche beim Eingange der Stadt stehen, ertheilen, und zwar daß sie jeden einzelnen ankommenden Militär, der nicht zur Garnison gehört oder mit keiner Urlaubskarte versehen ist, zu ihm führen.

§ 7.

Sobald der Platzkommandant die Nachricht erhalten hat, daß ein gewisses Corps in die Stadt einrücken soll, so muß er sich sogleich mit den Civilbehörden einverstehen, um die nöthigen Maaßregeln in Hinsicht des Einquartirens, der Lebensmittel und anderer der Garnison nöthigen Sachen zu treffen.

828/4

§ 8.

In einer mit Mauern umgebenen Stadt hängt die Stunde der Oeffnung und Schließung der Thore von dem Platzkommandanten ab; wie auch die Angabe derjenigen Reviere, welche durch nächtliche Patrouillen besucht werden sollen.

§ 9.

Zum Platzkommandanten gehört auch, strenge darauf zu sehen, daß die nächtlichen Patrouillen pünktlich ihre Pflicht erfüllen, jede Militärperson nach der allgemeinen Polizeistunde, und da wo Kasernen sind, nach dem Zapfenstreiche, arretiren und sogleich eine Anzeige davon an ihn machen.

§ 10.

Der Platzkommandant ist verpflichtet, täglich einen genauen Rapport dem Befehlshaber der Garnison von allen Vorfällen, die im Orte stattgefunden haben, so in Militär- als auch in Civil-Angelegenheiten, abzustatten.

§ 11.

Jeder Dienst, mag er durch reguläre Truppen oder durch National-Garde verrichtet sein, unterliegt der Aufsicht des Platzkommandanten, wie auch demselben Militärgesetze.

§ 12.

Ueberhaupt muß der Platz-Kommandant über die Sicherheit und Ordnung der Stadt wachen, worüber er die Verantwortung auf sich nimmt.

Garnisonsdienst

für die

Pfälzische Volkswehr.

Neustadt a. d. Haardt.
Gedruckt bei Ed. Trautmann.
1849.

828/5

Der Garnisons-Dienst.

Unter Garnisonsdienst versteht man die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit durch das dort sich befindende Militär.

§ 1.

Den Garnisonsdienst kann nicht nur reguläres Militär, sondern auch die Nationalgarde versehen.

§ 2.

Sobald der Platz-Kommandant dem Befehlshaber der Garnison von der Anzahl der Wachen und Posten Anzeige gemacht hat, so ist der Letztere verpflichtet, die dazu nöthige Mannschaft zu stellen.

§ 3.

Der Dienst wird nach dem 3. Paragraph der allgemeinen Instruktion durch den Platz-Kommandanten kommandirt.

§ 4.

Die im wichtigsten Punkte placirte Wache wird die Hauptwache bilden. — Im Falle, daß es wegen der Sicherheit der Stadt nöthig wäre, mehrere Wachen mit Offizieren zu besetzen, so übernimmt das Kommando der Hauptwache der älteste von ihnen; — in kleineren Städten aber kann diesen Posten ein Offizier von geringem Grade oder der älteste Unteroffizier beziehen.

828/6

§ 5.

Alle Wachtkommandanten sind verpflichtet, einen mündlichen Rapport durch einen Korporal dem Kommandanten der Haupt-Wache abzustatten und zwar:

1) Sogleich nach dem Aufziehen der Wache von dem Zustande der Wache selbst und der Anzahl der dort sich befindenden Arrestanten.
2) Einen Korporal vor dem Zapfenstreich auf die Haupt-Wache zu senden, um die Losung und Parole zu holen.
3) Gleich nach der Reveille einen Rapport einzusenden und im Falle einer wichtigen Begebenheit augenblicklich.

§ 6.

Der Kommandant der Haupt-Wache, nachdem er die Rapporte von allen anderen Wachen erhalten hat, fertigt sogleich einen schriftlichen Rapport an den Platz-Kommandanten aus, worin er ihm den Zustand sämmtlicher Wachtposten, ihre Zahl, und die Namen der Wacht-Kommandanten anzeigt, so wie auch den Inhalt ihrer Rapporte. Im Falle einer wichtigen Begebenheit gibt er sogleich dem Platz-Kommandanten Kenntniß davon.

§ 7.

Die Kommandanten sämmtlicher Wachen müssen von 10 Uhr an alle halbe Stunde Patrouillen in die ihnen durch den Platz-Kommandanten bezeichneten Reviere senden. Diese Patrouillen müssen wenigstens aus 3 Mann bestehen.

§ 8.

Die Pflicht der ausgesandten Patrouille ist, über

die Sicherheit der Garnison wie auch der Bewohner zu wachen, spät sich herumtreibende, lärmende oder verdächtige Personen anzuhalten, zu examiniren, und im Falle sich dieselben nicht ausweisen können, auf die Hauptwache zu bringen.

§ 9.

Um die Ordnung und die Wachsamkeit sowohl der Wachen als auch der einzelnen Posten zu erhalten, muß in einer großen Stadt ein Stabs-Offizier, und in einer kleineren Garnison ein Subaltern-Offizier alle Wachen und Posten am Tage wenigstens einmal visitiren.

§ 10.

Um die Wachsamkeit in der Nacht zu schärfen, ist ein Offizier kommandirt, dessen Pflicht es ist, alle Posten nach 12 Uhr zu visitiren, und sich zu überzeugen, ob die Losung und Parole durch den Kommandanten der Hauptwache richtig ertheilt, nicht verwechselt, oder vergessen worden ist; dieser Ronde-Offizier fängt seine Visite von der Hauptwache an. In jeder Wachstube muß sich ein Buch befinden, in welches er die Stunde seiner Visite und den Zustand der Wache einschreibt.

§ 11.

Der Platz-Kommandant muß einen Versammlungs-Platz andeuten, auf welchem das Militär sich versammeln soll, im Falle Generalmarsch geschlagen wird.

Bemerkung. Es wäre gut, wenn sich auf jeder Wache ein Buch befinden würde, worin die Stunden des Auf- und Abzuges jeder Nummer, so wie die Namen derselben eingeschrieben wurden, um dieselben bestrafen zu können, im Falle sie sich etwas zu Schulden kommen liessen.

828/7

§ 12.

In jeder Wachtstube muß sich eine Tafel befinden, worauf geschrieben steht, was der Wacht-Kommandant und jeder einzelne Posten zu beobachten hat.

Pflichten eines Platz-Kommandanten.

Sobald eine Militär-Abtheilung in eine Stadt einzieht, die keinen permanenten Platz-Kommandanten hat, so wählt der Befehlshaber der Truppen unter seinen Offizieren einen zur Bekleidung dieser Charge.

§ 1.

Der Platz-Kommandant hat die Verpflichtung, mit den Behörden des Orts in genauem Einverständniß zu sein; seiner Pflicht liegt es ob, den Vorrath der Lebensmittel und die Vertheidigungsmittel der Stadt genau zu kennen, wie auch alles das, was zur Bewaffnung und zur Verproviantirung des Soldaten nöthig ist.

§ 2.

Sobald eine Truppen-Abtheilung in die Garnison einrückt, ist der Kommandant des Platzes verpflichtet, dem kommandirenden Offizier der Truppen alle Wachtposten, deren Wichtigkeit, wie auch die Anzahl der dazu nöthigen Mannschaft ganz genau anzugeben.

§ 3.

Nach gemeinschaftlicher Verabredung des Platzkommandanten mit dem Befehlshaber des garnisonirenden Militärs, wird die Stunde und der Ort der Versammlung, wie auch die Ablösung der Wache bestimmt.

§ 4.

Von dem Kommandanten der Garnison erhält der Platzkommandant die Parole und die Losung, welche er alsdann den die Wache Kommandirenden mittheilt.

§ 5.

Die Pflicht des Platzkommandanten ist, genau darauf Acht zu geben, daß die Wachen und Posten in der größten Ordnung sind, und daß der Dienst mit größter Pünktlichkeit betrieben wird; ebenso liegt es ihm ob, die Wachtmannschaft mit Holz und Licht versehen zu lassen.

§ 6.

Der Platzkommandant soll die strengste Ordre den Wachen und Posten, welche beim Eingange der Stadt stehen, ertheilen, und zwar daß sie jeden einzelnen ankommenden Militär, der nicht zur Garnison gehört oder mit keiner Urlaubskarte versehen ist, zu ihm führen.

§ 7.

Sobald der Platzkommandant die Nachricht erhalten hat, daß ein gewisses Corps in die Stadt einrücken soll, so muß er sich sogleich mit den Civilbehörden einverstehen, um die nöthigen Maaßregeln in Hinsicht des Einquartirens, der Lebensmittel und anderer der Garnison nöthigen Sachen zu treffen.

828/8

§ 8.

In einer mit Mauern umgebenen Stadt hängt die Stunde der Oeffnung und Schließung der Thore von dem Platzkommandanten ab; wie auch die Angabe derjenigen Reviere, welche durch nächtliche Patrouillen besucht werden sollen.

§ 9.

Zum Platzkommandanten gehört auch, strenge darauf zu sehen, daß die nächtlichen Patrouillen pünktlich ihre Pflicht erfüllen, jede Militärperson nach der allgemeinen Polizeistunde, und da wo Kasernen sind, nach dem Zapfenstreiche, arretiren und sogleich eine Anzeige davon an ihn machen.

§ 10.

Der Platzkommandant ist verpflichtet, täglich einen genauen Rapport dem Befehlshaber der Garnison von allen Vorfällen, die im Orte stattgefunden haben, so in Militär- als auch in Civil-Angelegenheiten, abzustatten.

§ 11.

Jeder Dienst, mag er durch reguläre Truppen oder durch National-Garde verrichtet sein, unterliegt der Aufsicht des Platzkommandanten, wie auch demselben Militärgesetze.

§ 12.

Ueberhaupt muß der Platz-Kommandant über die Sicherheit und Ordnung der Stadt wachen, worüber er die Verantwortung auf sich nimmt.

112

Garnisonsdienst

für die

Pfälzische Volkswehr.

Neustadt a. d. Haardt.
Gedruckt bei Ch. Trautmann.
1849.

828/9

Der Garnisons-Dienst.

Unter Garnisonsdienst versteht man die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit durch das dort sich befindende Militär.

§ 1.

Den Garnisonsdienst kann nicht nur reguläres Militär, sondern auch die Nationalgarde versehen.

§ 2.

Sobald der Platz-Kommandant dem Befehlshaber der Garnison von der Anzahl der Wachen und Posten Anzeige gemacht hat, so ist der Letztere verpflichtet, die dazu nöthige Mannschaft zu stellen.

§ 3.

Der Dienst wird nach dem 3. Paragraph der allgemeinen Instruktion durch den Platz-Kommandanten kommandirt.

§ 4.

Die im wichtigsten Punkte placirte Wache wird die Hauptwache bilden. — Im Falle, daß es wegen der Sicherheit der Stadt nöthig wäre, mehrere Wachen mit Offizieren zu besetzen, so übernimmt das Kommando der Hauptwache der älteste von ihnen; — in kleineren Städten aber kann diesen Posten ein Offizier von geringem Grade oder der älteste Unteroffizier beziehen.

828/10

§ 5.

Alle Wachtkommandanten sind verpflichtet, einen mündlichen Rapport durch einen Korporal dem Kommandanten der Haupt-Wache abzustatten und zwar:

1) Sogleich nach dem Aufziehen der Wache von dem Zustande der Wache selbst und der Anzahl der dort sich befindenden Arrestanten.
2) Einen Korporal vor dem Zapfenstreich auf die Haupt-Wache zu senden, um die Losung und Parole zu holen.
3) Gleich nach der Reveille einen Rapport einzusenden und im Falle einer wichtigen Begebenheit augenblicklich.

§ 6.

Der Kommandant der Haupt-Wache, nachdem er die Rapporte von allen anderen Wachen erhalten hat, fertigt sogleich einen schriftlichen Rapport an den Platz-Kommandanten aus, worin er ihm den Zustand sämmtlicher Wachtposten, ihre Zahl, und die Namen der Wacht-Kommandanten anzeigt, so wie auch den Inhalt ihrer Rapporte. Im Falle einer wichtigen Begebenheit gibt er sogleich dem Platz-Kommandanten Kenntniß davon.

§ 7.

Die Kommandanten sämmtlicher Wachen müssen von 10 Uhr an alle halbe Stunde Patrouillen in die ihnen durch den Platz-Kommandanten bezeichneten Reviere senden. Diese Patrouillen müssen wenigstens aus 3 Mann bestehen.

§ 8.

Die Pflicht der ausgesandten Patrouille ist, über

die Sicherheit der Garnison wie auch der Bewohner zu wachen, spät sich herumtreibende, lärmende oder verdächtige Personen anzuhalten, zu examiniren, und im Falle sich dieselben nicht ausweisen können, auf die Hauptwache zu bringen.

§ 9.

Um die Ordnung und die Wachsamkeit sowohl der Wachen als auch der einzelnen Posten zu erhalten, muß in einer großen Stadt ein Stabs-Offizier, und in einer kleineren Garnison ein Subaltern-Offizier alle Wachen und Posten am Tage wenigstens einmal visitiren.

§ 10.

Um die Wachsamkeit in der Nacht zu schärfen, ist ein Offizier kommandirt, dessen Pflicht es ist, alle Posten nach 12 Uhr zu visitiren, und sich zu überzeugen, ob die Losung und Parole durch den Kommandanten der Hauptwache richtig ertheilt, nicht verwechselt, oder vergessen worden ist; dieser Ronde-Offizier fängt seine Visite von der Hauptwache an. In jeder Wachstube muß sich ein Buch befinden, in welches er die Stunde seiner Visite und den Zustand der Wache einschreibt.

§ 11.

Der Platz-Kommandant muß einen Versammlungs-Platz andeuten, auf welchem das Militär sich versammeln soll, im Falle Generalmarsch geschlagen wird.

Bemerkung. Es wäre gut, wenn sich auf jeder Wache ein Buch befinden würde, worin die Stunden des Auf- und Abzuges jeder Nummer, so wie die Namen derselben eingeschrieben würden, um dieselben bestrafen zu können, im Falle sie sich etwas zu Schulden kommen ließen.

828/11

§ 12.

In jeder Wachtstube muß sich eine Tafel befinden, worauf geschrieben steht, was der Wacht-Kommandant und jeder einzelne Posten zu beobachten hat.

Pflichten eines Platz-Kommandanten.

Sobald eine Militär-Abtheilung in eine Stadt einzieht, die keinen permanenten Platz-Kommandanten hat, so wählt der Befehlshaber der Truppen unter seinen Offizieren einen zur Bekleidung dieser Charge.

§ 1.

Der Platz-Kommandant hat die Verpflichtung, mit den Behörden des Orts in genauem Einverständniß zu sein; seiner Pflicht liegt es ob, den Vorrath der Lebensmittel und die Vertheidigungsmittel der Stadt genau zu kennen, wie auch alles das, was zur Bewaffnung und zur Verproviantirung des Soldaten nöthig ist.

§ 2.

Sobald eine Truppen-Abtheilung in die Garnison einrückt, ist der Kommandant des Platzes verpflichtet, dem kommandirenden Offizier der Truppen alle Wachtposten, deren Wichtigkeit, wie auch die Anzahl der dazu nöthigen Mannschaft ganz genau anzugeben.

§ 3.

Nach gemeinschaftlicher Verabredung des Platzkommandanten mit dem Befehlshaber des garnisonirenden Militärs, wird die Stunde und der Ort der Versammlung, wie auch die Ablösung der Wache bestimmt.

§ 4.

Von dem Kommandanten der Garnison erhält der Platzkommandant die Parole und die Losung, welche er alsdann den die Wache Kommandirenden mittheilt.

§ 5.

Die Pflicht des Platzkommandanten ist, genau darauf Acht zu geben, daß die Wachen und Posten in der größten Ordnung sind, und daß der Dienst mit größter Pünktlichkeit betrieben wird; ebenso liegt es ihm ob, die Wachtmannschaft mit Holz und Licht versehen zu lassen.

§ 6.

Der Platzkommandant soll die strengste Ordre den Wachen und Posten, welche beim Eingange der Stadt stehen, ertheilen, und zwar daß sie jeden einzelnen ankommenden Militär, der nicht zur Garnison gehört oder mit keiner Urlaubskarte versehen ist, zu ihm führen.

§ 7.

Sobald der Platzkommandant die Nachricht erhalten hat, daß ein gewisses Corps in die Stadt einrücken soll, so muß er sich sogleich mit den Civilbehörden einverstehen, um die nöthigen Maßregeln in Hinsicht des Einquartirens, der Lebensmittel und anderer der Garnison nöthigen Sachen zu treffen.

828/12

§ 8.

In einer mit Mauern umgebenen Stadt hängt die Stunde der Oeffnung und Schließung der Thore von dem Platzkommandanten ab; wie auch die Angabe derjenigen Reviere, welche durch nächtliche Patrouillen besucht werden sollen.

§ 9.

Zum Platzkommandanten gehört auch, strenge darauf zu sehen, daß die nächtlichen Patrouillen pünktlich ihre Pflicht erfüllen, jede Militärperson nach der allgemeinen Polizeistunde, und da wo Kasernen sind, nach dem Zapfenstreiche, arretiren und sogleich eine Anzeige davon an ihn machen.

§ 10.

Der Platzkommandant ist verpflichtet, täglich einen genauen Rapport dem Befehlshaber der Garnison von allen Vorfällen, die im Orte stattgefunden haben, so in Militär- als auch in Civil-Angelegenheiten, abzustatten.

§ 11.

Jeder Dienst, mag er durch reguläre Truppen oder durch National-Garde verrichtet sein, unterliegt der Aufsicht des Platzkommandanten, wie auch demselben Militärgesetze.

§ 12.

Ueberhaupt muß der Platz-Kommandant über die Sicherheit und Ordnung der Stadt wachen, worüber er die Verantwortung auf sich nimmt.

113

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

№ 2. Speyer, den 23. Mai **1849.**

Inhalt:

Dekret, die Ernennung von Civilcommissären betr. — Bekanntmachung in Betreff der Ablieferung des Inhalts der öffentlichen Kassen an die provisorische Regierung. — Dekret über die Beeidigung der Beamten und Militärpersonen. — Dekret, die Verlegung des Regierungssitzes nach Kaiserslautern betr.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Zu Civilcommissären werden ernannt:

1. für den Landcommissariats-Bezirk Homburg: der Bürger Carl Witt in Kaiserslautern.
2. für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern: der Bürger Reuthner daselbst.
3. für den Landcommissariats-Bezirk Pirmasens: der Bürger Notär Diehl daselbst.
4. für den Landcommissariats-Bezirk Bergzabern: der Bürger Literat Bruch daselbst.
5. für den Landcommissariats-Bezirk Speyer: Bürger Hilgard daselbst.
6. für den Landcommissariats-Bezirk Landau: der Bürger Literat Schneider aus Edenkoben.
7. für den Landcommissariats-Bezirk Kirchheimbolanden: Bürger Müller, Notariatsclerk daselbst.
8. für den Landcommissariats-Bezirk Frankenthal: Bürger Georg Hillgärtner daselbst.
9. für den Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken: Bürger Rechtscandidat Benz daselbst.
10. für den Landcommissariats-Bezirk Cusel: Bürger Reis, Kommandant der Volkswehr daselbst.
11. für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt: Bürger Vogt, Friedensrichter daselbst.
12. für den Landcommissariats-Bezirk Germersheim: Bürger Dr. Weigel in Candel.

Speyer, den 22 Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp Greiner. Fries.
Schmitt.

828/13

Bekanntmachung.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die provisorische Regierung
an die Kantonalvertheidigungs-Ausschüsse.

Sie werden aufgefordert, selbst oder durch Bevollmächtigte bei allen öffentlichen Kassen des Kantons die Rechnungen abzuschließen, den Kassensturz vorzunehmen und durch sichere Boten den Betrag an die Kreiskasse in Kaiserslautern sofort abzuliefern.

Bei Ausführung dieses Auftrags sind Sie ermächtigt, nöthigenfalls die bewaffnete Macht zu requiriren.

Mit brüderlichem Gruß.

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Greiner. Dr. Hepp. Reichard. V. Fries. N. Schmitt.

Dekret,

die Beeidigung der Staats- und Gemeindebeamten, sowie der Militärpersonen betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Die Staats- und Gemeindebeamten, sowie sämmtliche Militärpersonen haben, insoweit dies nicht bereits geschehen, den Eid auf die deutsche Reichsverfassung zu leisten und zu erklären, daß sie den Anordnungen der provisorischen Regierung Folge zu leisten sich verpflichten.

Der Eid auf die Reichsverfassung lautet:

»Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.«

Die der provisorischen Regierung abzugebende Erklärung lautet:

»Ich verpflichte mich, den Anordnungen der provisorischen Regierung Folge zu leisten.«

Die Civilcommissäre und ihre Delegirten sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Reichard. V. Fries. N. Schmitt. Greiner.
Dr. Hepp.

Dekret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

In Erwägung, daß gegenwärtig die Vertheidigung des Landes und die Organisation der Volkswehr als Hauptaufgabe der provisorischen Regierung zu betrachten ist;

in Erwägung, daß zur Lösung dieser Aufgabe es sich als nothwendig herausgestellt hat, daß die provisorische Regierung mit der Militär-Commission ein und denselben Sitz habe;

in Erwägung endlich, daß der Hauptzweck der Uebersiedelung nach Speyer, die Amtsentsetzung der volksfeindlichen Regierungsbeamten und Besitzergreifung der Acten und Urkunden der zeitherigen Regierung vollständig erfüllt ist;

beschließt die provisorische Regierung auf den Vorschlag des Obercommando:

sowohl ihren eigenen Sitz, als den der Militärcommission nach Kaiserslautern zu verlegen.

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
Hepp. Reichard. V. Fries. Schmitt.
Greiner.

120

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 10. Kaiserslautern, den 4. Juni **1849.**

Inhalt:

V. Tagesbefehl, das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr zu Kirchheimbolanden betr. — VI. Tagesbefehl, die Auszeichnung der Studentenlegion betr. — VII. Tagesbefehl, das Ausrücken der Cavallerie betr. — VIII. Tagesbefehl, die Aufforderung an die zum Volke übergetretenen Kanoniere zum Eintritte in die neugebildeten Batterieen betr. — Aufforderung an die Pioniere des 6ten und 7ten Aufgebots, zum Eintritte in die neu gebildete Pionier-Abtheilung betr. — Decret, die Prüfung der Gymnasiasten, Seminaristen und Gewerbschüler betr. — Decret, die Erhebung der Steuern betr. — Decret, Einsendung sämmtlicher in der Pfalz erscheinenden öffentlichen Blätter betr. — Aufruf an die Frauen und Jungfrauen der Pfalz. — Bekanntmachung, das Schützencorps der Pfälzer Forstleute betr.

Nro. V.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Mit der größten Genugthuung mache ich hierdurch den Truppen und den Bürgern der Pfalz bekannt, daß nach dem Rapport des Major Bürger Schlinke vom 1. Juni das Bataillon von Kirchheimbolanden vollständig organisirt und bewaffnet ist. Die Mannschaft ist bis über ⅔ mit Feuerwaffen, der Rest mit Sensen versehen. Um diesem Bataillon für den Eifer zu danken, mit welchem es dem Rufe des Vaterlandes gefolgt ist, wird es von heute ab, meinem frühern Befehle gemäß, „das erste Bataillon" der Pfälzer Volkswehr genannt werden und wird die entsprechende Nummer außer dem Namen des Landescommissariats auch in seiner Fahne führen. Es ist mir sehr angenehm, den Bürgern, welche dieses Bataillon bildeten, meinen Glückwunsch auszusprechen und den Bürgern Civil-Commissär Müller und Militär-Commissär Major Schlinke für ihre Thätigkeit und für die Gewandtheit, welche sie bewiesen, zu danken.

Indem ich den andern Bataillonen dies schöne Beispiel aufstelle, bin ich sicher, daß sie denselben mit Eifer nachstreben werden.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr.
General Sinayde.

Der Chef des Generalstabs.
Techow.

Nro. VI.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Mitglieder der Studentenlegion erhalten als Abzeichen eine rothe Binde um den rechten Oberarm; die Offiziere tragen dieselben Abzeichen wie die Offiziere der übrigen Volkswehr.

Indem ich diesen jungen Männern eine besondere Auszeichnung bewillige, erwarte ich, daß sie, gleich den gefeierten Studenten Wiens, ein Vorbild an Tapfer-

828/14

keit sein werden und daß die rothe Binde der Legion für den Feind ein Schreckenszeichen werde.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Am 30. vorigen Monats sollte spät Abends noch das Detachement Chevaurlegers ausrücken; die einzelnen Reiter erschienen aber nicht so rasch auf dem Platze, wie man es von einer tüchtigen und schlagfertigen Cavallerie erwarten muß; 45 Minuten dauerte es, bis die kleine Abtheilung zusammen war. Der Wehrreiter Wagner war zuerst auf dem Platz, 11 Minuten nach dem Signal, 1 Minute später kam der Wachtmeister. Beiden Männern spreche ich hiemit öffentlich meine Anerkennung aus.

Wir befinden uns im Kriegszustande, und es ist die Pflicht eines jeden Wehrmannes, stets bereit zu sein, ins Gefecht zu rücken. Damit er das könne, müssen seine sämmtlichen Sachen so geordnet und gepackt sein, daß er in jedem Augenblicke, zu jeder Stunde der Nacht auf dem Allarmplatze erscheinen kann. Bei Allarm erscheint die Mannschaft mit vollständigem Gepäck, um sofort ausrücken zu können und um zu vermeiden, daß bei dem Ausmarsche die Truppen ihr Gepäck zurücklassen müssen, wie das erst kürzlich in Worms der Fall war.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VIII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Es sollen noch immer von den aus Landau zum Volke übergetretenen Kanonieren sich Viele ohne irgend einen Vorweis bei ihren Angehörigen oder sonst auf dem Lande aufhalten.

Bei der Pflicht gegen das Vaterland werden diese Wehrmänner aufgefordert, sich ungesäumt hierher zu begeben, um bei den neugebildeten Batterieen einzutreten. Alle Gemeinde-Vorstände sind angewiesen, die Säumigen mit Zwangsmitteln hierher zu senden.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow

Aufforderung.

Im Auftrage des Obercommandos der pfälzischen Volkswehr werden sämmtliche Bataillons- und Kantons-Commandanten aufgefordert, alle gedienten Pioniere, Unteroffiziere und Soldaten des 1ten und 2ten Aufgebots, sie mögen im Dienste stehen oder beurlaubt sein, unverzüglich mit Laufpaß an die unterzeichnete Stelle zu beordern.

Kaiserslautern, den 3. Juni 1849.

Das Commando der Pionier-Abtheilung.
J. H. Kraut.

Gesehen und bewilligt.
General Sznayde.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Für diejenigen Schüler der Gymnasien, Seminarien und Gewerbschulen, welche zum ersten Aufgebote der Volkswehr herangezogen oder, freiwillig sich stellend, dazu tauglich befunden werden, soll sofort die Prüfung zum Zwecke des Jahreszeugnisses und des Absolutoriums vorgenommen werden.

Für die nicht in die Volkswehr Eingereihten geht der Unterricht nach wie vor fort. Auch den Eingereihten ist der Besuch der Anstalten insoweit es unbeschadet des Dienstes geschehen kann, unbenommen.

Mit der Ausführung ist die Abtheilung des Innern beauftragt.

Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Schmitt. Hepp. Greiner.

Decret,

die Erhebung der Steuern betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Auf den Grund des unterm 19. Mai l. Js. erlassenen Decretes der provisorischen Regierung (Amtsblatt Nro. 1) sind sämmtliche Steuerpflichtigen aufgefordert, ungesäumt ihre rückständigen und laufenden Steuern bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu entrichten. Inzwischen sind die betreffenden Steuereinnehmer anzuweisen, bei den minder bemittelten Steuerpflichtigen entsprechende Rücksicht eintreten zu lassen.

Die Steuereinnehmer haben binnen drei Tagen das Erforderliche anzuordnen und ungesäumt zur Erhebung zu schreiten. Die erhobenen Beträge sind von drei zu drei Tagen an die am Sitze der Civilcommissäre befindlichen Rentämter gegen Quittung abzuliefern, welche von dem Civilcommissäre oder dessen Delegirten gegengezeichnet wird. Die Rentämter haben Tag für Tag die eingenommenen Baarsummen durch Vermittelung der Civilcommissäre oder ihrer Delegirten unter sicherer Bedeckung an die Kreiskasse in Kaiserslautern abzuliefern.

Kaiserslautern, den 3. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. Reichard. Hepp. Greiner.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Redactionen und Expeditionen aller in der Pfalz erscheinenden öffentlichen Blätter werden aufgefordert, von jeder Nummer ihrer Blätter 2 Exemplare an die provisorische Regierung durch die Post unter Kreuzband einzusenden.

Kaiserslautern, 4. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,
Abtheilung des Innern.
R. Schmitt.

828/15

Frauen und Jungfrauen der Pfalz!

Die glorreiche Erhebung der Pfalz für die Reichsverfassung und die Volksfreiheit hat bereits die allseitigste Unterstützung erfahren. Opfer der mannigfachsten Art sind mit der größten Bereitwilligkeit dargebracht worden. Kräftige Jünglinge und Männer eilten herbei, um gewaffnet für die gute Sache mit Blut und Leben einzustehen. Nicht kampfähige Bürger gaben ihre Waffen. Die Wohlhabenden und Reichen boten zum Theil als freiwillige Gaben die nothwendigen Geldmittel. Die Gutsbesitzer lieferten Pferde. Viele Aerzte stellen sich uns zur Verfügung, um beim Beginn des blutigen Kampfes als Militärärzte auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen verwendet zu werden. Die Bewohner der mit Freischaaren und Truppen angefüllten Orte bewirthen und verpflegen dieselben auf zuvorkommende Weise, und so schafft uns die Begeisterung für die Freiheit und Volkssache noch täglich die willkommensten Opfer.

Da wollten die hochherzigen Frauen und Jungfrauen hier und anderwärts an thätigem Patriotismus nicht nachstehen. Sie begannen sofort einem sehr dringenden Bedürfnisse durch ihre weibliche Thätigkeit abzuhelfen, indem sie Hunderte von Blousen und Hemden für die Kämpfer anfertigen. Aber Tausende und wieder Tausende derselben sind noch in der kürzesten Frist herbeizuschaffen. Darum, Ihr demüthigen und fleißigen Pfälzerinnen aller Orten, Ihr wollet und werdet nicht zurückstehen hinter den Jünglingen und Männern, wo es gilt, der großen Sache zu dienen; Ihr werdet Euch nicht übertreffen lassen von denen Eurer Schwestern, die sich bereits diesem Dienste anschlossen.

Also rasch zur Hand! Kaufet Stoffe, gebet Leinwand und fertigt daraus Blousen und Hemden für unsere bedürftigen muthigen Krieger! Und wer von Euch dies nicht vermag, der zupfe Charpie oder liefere Leinwand zu Binden.

Musterblousen liegen bei den Cantonalvertheidigungsausschüssen zur Ansicht bereit.

Die Einsendungen besorget an die Cantonalvertheidigungsausschüsse.

Kaiserslautern, am 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Dr. Hepp. Greiner. Reichard. N. Schmitt.

Bekanntmachung.

Der Forstamtsactuar Bürger Keller von Neustadt ist mit der Bildung eines Schützencorps der Pfälzer Forstleute beauftragt. Den von ihm in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen ist daher von Seiten der Forstämter und anderer Behörden Folge und jede Unterstützung zu leisten.

Kaiserslautern, den 2. Juni 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Schmitt. Hepp.

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem Kanton habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen der Kanton hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geißert. Bach.

122

828/16

124

Verfassung des deutschen Reiches.

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihre Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10 Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zweck des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

828/17

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel **IV.**

§. 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel **V.**

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

§ 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel **VI.**

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel **VII.**

§ 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- und Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel **VIII.**

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, in sofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel **IX.**

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel **X.**

§. 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel **XI.**

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel **XII.**

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert,

828/18

es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel **XIII.**

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel **XIV.**

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Dritter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel **I.**

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel **II.**

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel **III.**

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

(Schluß folgt.)

125

Bekanntmachung.

Colmar, den 28. Mai 1849.

Gestern fand im Hotel de l'Europe die Volksversammlung statt, welcher die Bewegung des westlichen Deutschlands und die Konzentrirung von österreichischen und preußischen Truppen in Frankfurt als Gegenstand der Berathung vorlag.

Der Bürger K. Mayer hat die Lage vorgestellt, welche aus diesen Ereignissen für Frankreich hervorgehr, und der von ihm an den Patriotismus der Zuhörer gemachte Aufruf wurde mit einstimmigem Beifall aufgenommen.

Dann wurde verlesen 1) eine Petition an die legislative Versammlung, (wovon wir den Inhalt nachstehend geben); 2) eine Adresse an die zwei provisorischen Regierungen der Rheinpfalz und von Baden; diese zwei Actenstücke wurden sogleich von mehreren hundert Unterschriften bedeckt. Dann hat die Versammlung ein aus 30 Mitgliedern bestehendes Comite ernannt und es beauftragt, dem badischen und rheinpfälzischen Volke wirksame Hülfe zu leisten, sey es durch Lieferungen von Waffen und Munitionen, sey es durch andere Unterstützungen. Schließlich hat sie beschlossen, daß in Gegenwart der die Republik bedrohenden Gefahren große Volksversammlungen künftigen Sonntag in jedem Bezirk stattfinden sollen. Diejenige von Colmar wird Sonntags, um 4 Uhr Nachmittags, auf dem Reitplatze abgehalten. In allen Gemeinden angeschlagene Anzeigen werden die Bürger dazu einladen.

Wir müssen beifügen, daß viele junge Leute sich Abends bei der Versammlung selbst eingefunden haben, um sich als Freiwillige einschreiben zu lassen, indem sie begehrten, daß französische Freecorps errichtet und sogleich den rheinischen und badischen Demokratien zur Hülfe geschickt werden, welche die Vorhut der französischen Republik bilden. Das Comite glaubte diese Maßregel noch aufschieben zu müssen, bis die Republik formell erklärt ist. Denn so lange noch eine friedliche Unterwerfung unter die alte Fürstengewalt möglich, so lange will man hier republikanische Kräfte im größern Maßstab nicht nutzlos verschleudern, schon um des Spottes willen.

Hier folgt die Petition an die legislative Versammlung, welche angenommen wurde und wovon Exemplare in beide Rheindepartemente geschickt werden, um ihr Anklang zu verschaffen. — Wir geben morgen die Adresse an die provisorischen Regierungen unserer Nachbarn und Freunde von Baden und der Rheinpfalz.

An die Bürger-Mitglieder der Legislativen.

Bürger, Volksrepräsentanten!

Die insolente Fehdeansagung des Czaars gegen Frankreich tritt in Kraft. Die Horden des Absolutismus rücken gegen die Grenzen der französischen Republik vor, welche die heilige Allianz ein zweitesmal unter Blutströmen ersticken will.

Die Bewohner des französischen Rheinufers, welche zuerst der Gefahr dieser freiheittödtenden Invasion ausgesetzt sind, aber den patriotischen Traditionen ihrer Väter treu bleiben, sind entschlossen, sich in Massen einem so verwegenen Angriff zu widersetzen.

Es ist jedoch ihre Pflicht, der strengen Gerechtigkeit der Versammlung und des Landes das wenigstens zweideutige Betragen der Exekutivgewalt zu bezeichnen, welche es selbst vernachlässigt, unsere östliche Grenze durch eine Observationsarmee zu garantiren, wenn es übrigens so leicht wäre, die dringende Gefahr, mit der wir bedroht sind, von den Grenzen fern zu halten, indem wir den befreundeten Nachbarvölkern eine feste und wirksame Unterstützung verleihen würden, denn ihre erst entstehende Freiheit ist bestimmt, ein solides Bollwerk von Frankreich zu werden.

In der That, die so eben im badischen Lande und einem Theile der Rheinpfalz stattgehabte friedliche Revolution, welche nach dem constitutionellen Rechte legitim und von Excessen rein, groß und schön durch den im ganzen Lande erweckten Enthusiasmus ist, macht aus diesen unter dem gestürzten monarchischen Regim friedlichen Staaten loyale Verbündete, wahre Freunde von Frankreich.

Der Freiheit erobert — und die Demokratie wünscht keine andere Eroberung — ist natürlicherweise das linke Rheinufer Frankreich zugethan, wovon es größtentheils eine östliche Vertheidigungslinie bildet und dessen heißesten und der alten Nationalpolitik entsprechendsten Wunsch es verwirklicht hat.

Auch empfehlen die unterzeichneten Bürger der patriotischen Sorgfalt der Versammlung, in Ermanglung einer Regierung, welche das Zutrauen des Landes genießt, in Hinsicht dieser Völker den durch die Constitution und das Manifest vom März 1848, das die Verträge von 1813 null und nichtig erklärt, proklamirten Pakt der Fraternität in Ausübung zu bringen, indem sie die Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe offiziell anerkennt und die Integrität des Gebiets dieser Staaten garantirt. Sie wären übrigens berechtigt, sich über die nicht zu entschuldigende Verspätung dieser Erklärungen zu befremden, wenn eine kürzliche zur Wiederherstellung eines Thrones in Italien bestimmte Expedition ihnen nicht gesagt hätte, daß die Minister sich nicht scheuen, die Constitution zu übertreten und die förmlichsten Entschlüsse der legislativen Gewalt mit Füßen zu treten, um die französische Fahne mit unauswaschbaren Flecken zu besudeln.

Es ist an Euch, Bürger-Repräsentanten, diese Fahne mit fester Hand wieder aufzuheben und sie in der Ferne und herzhaft im feindlichen Lager aufzupflanzen, wenn ihr verhüten wollt, daß die groben Horden der heiligen Allianz dieselbe nicht auf dem Gebiet unseres Vaterlandes beschimpfen.

Die Stunde ist in Frankreich gekommen: die ihm gebührende Sprache zu führen und um allen Mängeln ein Ende zu machen, denen es so lange zugesehen hat. Es ist seine Pflicht, es ist dringend nothwendig, daß es, wenn seine Stimme nicht gehört wird, zu Gunsten der befreundeten Nationalitäten den Degen ziehe, welche gegen den Despotismus kämpfen.

Die unterzeichneten Bürger begehren hauptsächlich:

1) daß die legislative Versammlung das Vaterland in Gefahr erkläre;
2) daß die französische Republik die vom Volke erwählten Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe erkenne;
3) daß sie die Integrität des Gebiets dieser zwei Staaten proklamire;
4) daß die Versammlung die sofortige Absendung einer Observationsarmee an die östlichen Grenzen befehle, mit dem Auftrag, diese zwei Staaten zu unterstützen, wenn sie bedroht würden;
5) daß die Regierung der Republik diesen Völkern die Waffen und Munitionen liefere, deren sie bedürfen.

Gruß und Bruderliebe.

(Folgen die Unterschriften.)

828/19

126

An die Bewohner der Pfalz.

Durch eine Versammlung von sogenannten Vertrauensmännern der Kantone am 17. Mai 1849 zu Kaiserslautern, wurde in der Mehrheit von 15 gegen 13 Stimmen eine provisorische Regierung für die Pfalz eingesetzt, und in Folge einer sofort stattgehabten Wahl haben sich nachgenannte pfälzische Bürger als Mitglieder dieser Regierung kund gegeben: die Herren **Reichard**, Dr. **Hepp**, Dr. **Greiner**, **Fries** und **Schmitt**.

Nachdem die also gebildete provisorische Regierung durch eine Proklamation d. d. Kaiserslautern den 18. Mai 1849 ihr Bestehen der pfälzischen Bevölkerung eröffnet hatte, erhielt der Präsident der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz unterm 19. Mai 1849, nachstehende Aufforderung:

An den Präsidenten der Kreisregierung der Pfalz, Herrn Alwens.

Die provisorische Regierung der Pfalz hat Speyer zu ihrem Sitze bestimmt.

Sie ersucht, sämmtliche Beamte der Kreisregierung auf heute Nachmittag fünf Uhr im Regierungsgebäude zu versammln, woselbst wir denselben den Eid auf die deutsche Reichsverfassung abnehmen werden.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz.
In deren Auftrag:
Reichard. Fries. Dr. Hepp. Greiner.

In der That erschienen auch die Herren Reichard, Dr. Hepp, Dr. Greiner und Fries am 19. Mai, Abends 5½ Uhr im Regierungsgebäude zu Speyer zum Zwecke der Eidesabnahme, welche die Anerkennung der provisorischen Regierung zugleich in sich schließen sollte; allein das Regierungs-Collegium erklärte einmüthig, daß es der gestellten Aufforderung nicht entspreche, und da in Folge dieser Ablehnung seine Wirksamkeit in Speyer der faktischen Gewalt gegenüber unmöglich geworden, begab sich dasselbe in Gemäßheit einer früher schon eventuell ertheilten ausdrücklichen Weisung des k. Staatsministeriums nach Germersheim, um daselbst seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Die Ablehnung hatte ihren Grund in beschworenen Pflichten, das Regierungs-Collegium konnte aber auch den Personen von welchen die Aufforderung ausging, keinerlei Befugnisse zu derselben einräumen.

Die Wahl der Vertrauensmänner, welche in der Mehrheit eine provisorische Regierung für die Pfalz konstituirten, beruht lediglich auf der Anordnung des Landes-Ausschusses und so wie dieser aller gesetzlichen Grundlage entbehrt, sind auch die Handlungen seiner Organe als nichtig und wirkungslos anzusehen.

Bekanntlich sind nachdem eine Fraction der pfälzischen Bevölkerung zu Kaiserslautern einen Landesvertheidigungs-Ausschuß für die Pfalz bestellt hatte, in diesem Lande unselige Wirren entstanden und die provisorische Centralgewalt fand sich veranlaßt, in der Person des Herrn **Eisenstuck**, zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung einen Reichskommissär abzuordnen.

Dieser Reichskommissär empfing von der provisorischen Central-Gewalt die Vollmacht. (Beilage I.)

Wie der Herr Reichskommissär dem Auftrage nachgekommen und was seinerseits zur Beschwichtigung der Aufregung im Lande vorgekehrt wurde, darüber ist blos der Act seiner Bekanntmachung d. d. Kaiserslautern den 7. Mai 1849 zur Oeffentlichkeit gelangt. (Beilage II.)

Indem hiernach der Herr Reichskommissär den Landesvertheidigungs-Ausschuß in einen Landes-Ausschuß umgestaltete, hat er dessen Befugnisse in bestimmte Gränzen eingeengt, demselben jeden Eingriff in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden untersagt, was von vorne herein auch die leiseste Andeutung entfernt, als sei in die Macht des Landes-Ausschusses gelegt, eine provisorische Regierung zu bilden und in Beziehung auf die Eidesabnahme ist unter 2 b der Bekanntmachung mit klaren Worten bestimmt, daß der Landesausschuß nur zu der Eidesabnahme zuschreiten habe, wenn sie von den Volkswehren, Truppenabtheilungen und Beamten verlangt werden sollte, folglich Aufforderung und Zwang zu diesem Gewissensakte ihm durchaus nicht zustehen. Allein auch selbst die unterm 7. Mai 1849 veröffentlichte Anordnung des Reichskommissärs wurde von Reichswegen verworfen, wie aus den Erlassen des Reichsministeriums vom 8. und 10. Mai 1849 hervorgeht. (Beilage III u. IV.)

An vorbezeichnete Aktenstücke schließen sich nun noch die Beschlüsse der National-Versammlung welche 1tens ihren Willen aussprechen, daß vor Erledigung der Oberhauptsfrage auf eine Eidesabnahme nicht zu bestehen sei, 2tens den Antrag des Abgeordneten Umbscheiden auf Billigung alles dessen, was in Beziehung auf die Durchführung der Verfassung in der Pfalz bisher geschehen sei, verwerfen, dagegen 3tens die Pfalz lediglich unter den Schutz des Reiches stellen, mit Wahrung aller Rechte und aller Interessen.

828/20

Nach vorstehenden Erörterungen wird kein Unbefangener verkennen, daß, abgesehen von der Landesgesetzgebung, die bezeichneten Schritte des pfälzischen Landesvertheidigungs-Ausschusses dem Willen des Reiches entgegen und mit der Absicht der Durchführung der Reichsverfassung im grellsten Widerspruche stehen; denn der § 195 der Reichsverfassung sagt ausdrücklich:

„Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichs-Gewalt „erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen „gegeben werden." —

Indem nun die Königliche Kreisregierung von heute an ihre amtliche Thätigkeit in Germersheim fortsetzt, legt sie feierliche Verwahrung ein, gegen jeden Eingriff in die Rechte der Landesverwaltung und der gesetzmäßigen Obrigkeit und protestirt ebenmäßig gegen die gewaltthätige Verhinderung der Verbringung der Akten der Kreisregierung und der Kreiskasse von Speyer an ihren nunmehrigen Amtssitz.

Sie fordert alle Behörden und Beamten auf, unerschütterlich fest zu halten an ihrer Amtspflicht und ihrem Diensteide, und mit den gesetzlichen Stellen und Behörden fortwährend in amtlicher Beziehung zu bleiben.

Germersheim, den 22. Mai 1849.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens, Präsident.
Marc, Direktor.
v. **Holzschuher**, funktionirender Sekretär
Coll.

Beilage I.

Vollmacht.

Nachdem es aus öffentlichen Blättern, wie aus Berichten von Augenzeugen zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt über Deutschland gelangt ist, daß in der königlich bayerischen Provinz der rheinischen Pfalz eine allgemeine Bewegung zum Zwecke der Anerkennung der Reichsverfassung eine solche Wendung genommen, daß ein Landesvertheidigungs-Ausschuß, hervorgegangen aus Wahlen einer Volksversammlung, sich als eine öffentliche Behörde konstituirt und Beschlüsse gefaßt hat, welche in den Wirkungskreis der bestehenden gesetzlichen Behörden eingreifen; nachdem ferner eine Anzahl bayerischer Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung, sowie mehrere hier anwesende Abgeordnete zur bayer. Ständeversammlung den Wunsch des Landes vorgetragen haben, daß die Reichsgewalt vermittelnd einschreiten möge; nachdem es ferner zu befürchten steht, daß die von der gesetzlichen Landesbehörde zur Verfügung stehenden Kräfte unzureichend sein konnten um die Gesetze und die öffentliche Ordnung überall aufrecht zu halten,

so habe ich mich bewogen gefunden den Abgeordneten Hrn. Eisenstuck, zweiten Vicepräsidenten der deutschen Reichsversammlung, zum Reichskommissär für die bayerische Rheinpfalz zu ernennen und denselben zu beauftragen,

im Namen der Reichsgewalt alle zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze in jenem Lande erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sich deßhalb sowohl mit den Civil- als Militärbehörden unmittelbar in das Einvernehmen zu setzen, insbesondere Fürsorge zu treffen, daß der von gedachtem Landes-Vertheidigungs-Ausschuß am 3. Mai zu Kaiserslautern gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werde, oder denselben erforderlichen Falls von Reichswegen selbst aufzuheben, überhaupt aber alles dasjenige vorzukehren, was die öffentliche Ordnung der gedachten Provinz und die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt von Deutschland erfordert.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden in der bayerischen Rheinpfalz werden hiermit angewiesen, den zu gedachtem Zwecke zu erlassenden Verfügungen des Reichskommissärs Folge zu leisten und denselben in Durchführung aller von ihm zu treffenden Maßregeln kräftigst zu unterstützen.

Dessen zur Urkunde habe ich dem Vicepräsidenten Herrn Eisenstuck gegenwärtige Vollmacht ausstellen und dieselbe mit meinem Insiegel versehen lassen.

Frankfurt den 5. Mai 1849.

Der Reichsverweser.
(L. S.) (Gez.) Erzherzog Johann.
Der interim. Reichsminister des Innern.
(Gez.) H. v. Gagern.

Beilage II.

Bekanntmachung.

Zur Sicherung der öffentlichen Zustände und zu Vermittelung der Verfassungsfrage in der Pfalz im Namen der provisorischen Centralgewalt des deutschen Reiches und in Gemäßheit der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai dieses Jahres Folgendes ist festgesetzt:

1. Der am 2. Mai dieses Jahres in den Personen der Parlamentsmitglieder Schüler, Reichard, Eulmann und Schmitt, den Landtagsabgeordneten Dr. Greiner, Dr. Heyd, Dr. Hannig, Notär Schmidt aus Kirchheimbolanden, Oekonom Didier von Landstuhl und Rechtskandidat Fries aus Frankenthal für die Pfalz gebildete Landesvertheidigungs-Ausschuß wird als ein

Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung

hiermit bestätiget.

2. Der Landesausschuß ist berechtigt:
   a) alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in so weit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen.
   b) Denjenigen Volkswehren und Truppenabtheilungen, so wie denjenigen Landesbeamten in der Pfalz, welche auf Grund der §§. 14 und 193 der deutschen Reichsverfassung die Beeidigung auf die Verfassung verlangen sollten, den Eid abzunehmen.
   c) Gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles selbstständig einzuschreiten.
3. Der Landesausschuß hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Fünf anwesende Mitglieder desselben sind beschlußfähig.
4. Der Landesausschuß besteht bis zu vollständiger Durchführung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz.
5. Durch in §. 2 dem Landesausschusse ertheilten Befugnisse sind alle bis heute von dem Landesvertheidigungsausschusse gefaßten Beschlüsse, so weit sie diesen Befugnissen zuwiderlaufen, hiemit aufgehoben.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1849.

Eisenstuck.
Bevollmächtigter der provisorischen Centralgewalt für die Pfalz.

Beilage III.

Frankfurt den 8. Mai 1849.

Herr Reichskommissär.

Der Reichsministerrath hat nach Ansicht und Erwägung Ihres gestrigen Berichtes die Gründe nicht anzuerkennen vermocht, aus welchen Sie Ihre gestern getroffenen Verfügungen als übereinstimmend mit dem Inhalte Ihrer Vollmacht und mit den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 4. d. M. betrachten.

Nach Ihrer Vollmacht mußte der Landes-Vertheidigungs-Ausschuß, welcher durch die Beschlüsse vom 3. Mai in den Wirkungskreis der bestehenden gesetzlichen Behörden bereits eingegriffen hatte, nach Zurücknahme dieser ungesetzlichen Schritte auf die Ausübung solcher Befugnisse beschränkt werden, welche aus dem freien Vereinsrechte folgen und mit Aufrechthaltung des konstitutionellen Rechtszustandes verträglich sind. Nur unter dieser Voraussetzung durfte die Fortdauer der Wirksamkeit jenes Ausschusses unter dem veränderten Namen eines Landesausschusses für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung als zulässig betrachtet werden.

Eine Bestätigung und Legitimation dieses Ausschusses von Seiten der Reichsgewalt lag aber gänzlich ausserhalb Ihrer Vollmacht. Ganz abgesehen von der Zulässigkeit und der Wirksamkeit des Ausschusses durfte demselben auf keinen Fall der Charakter einer öffentlichen Behörde gegenüber den Landesbehörden beigelegt werden. Diesen Charakter erkennt die Reichsgewalt nicht an und sie muß Sie, Herr Reichskommissär, unter Hinweisung auf Ihre Verantwortlichkeit für die Folgen der Bestätigung des Ausschusses hiermit auffordern, das Mittel zu finden, schleunigst den rechtlichen Gesichtspunkt wieder herzustellen, wonach der Ausschuß nicht als eine öffentliche, von der Reichsgewalt anerkannte Behörde den gesetzlich konstituirten Gewalten gegenüber erscheinen darf. Ferner war Ihr Auftrag bestimmt dahin gerichtet, den Beschluß vom 3. Mai d. J. aufheben zu lassen, oder denselben erforderlichen Falles von Reichswegen aufzuheben. Mit diesem Auftrage haben Sie sich in offenbaren Widerspruch gesetzt, indem Sie unter No. 5 Ihrer gestrigen Bekanntmachung nur im Allgemeinen die bis dahin gefaßten Beschlüsse des Ausschusses für aufgehoben erklärten und zwar in so weit dieselben den von Ihnen in eben dieser Bekanntmachung dem Ausschusse beigelegten Befugnissen zuwiderliefen, während Sie gleichzeitig unter diese Befugnisse die Organisation der Volkswehr, also den wesentlichsten Punkt jenes aufgehobenen Beschlusses von Reichswegen ausdrücklich aufnahmen. Wenn auch die Umstände es Ihnen räthlich erscheinen lassen konnten, daß die Aufhebung des Beschlusses in der Form einer Modifikation desselben durch den Ausschuß unter Weglassung der unzulässi-

828/21

gen Punkte erfolge, so erlaubte doch Ihre Vollmacht in keinem Falle, die Organisation der Volksbewaffnung durch eine nicht gesetzlich eingesetzte Behörde statt dieser Maßregel entgegen zu treten, sogar als Beauftragter der Reichsgewalt zu autorisiren. Ich muß Sie daher ersuchen, einer solchen Organisation ungesäumt Einhalt zu thun.

Endlich muß der Reichsministerrath gegen die unter 2 b der Bekanntmachung ertheilte eventuelle Ermächtigung zur Vereidigung entschiedenen Widerspruch einlegen, da die Nationalversammlung, welche gestern aufs Neue einen Antrag auf Vereidung der Truppen abgelehnt hat, sich keineswegs nur einer allgemeinen Anordnung enthalten, sondern im Gegentheil die Theilung des Heers in beeidigte und nicht beeidigte Truppenkörper vermeiden wollte.

Ich muß die dringende Erwartung aussprechen, aus Ihren nächsten Berichten zu erfahren, daß es Ihnen gelungen sein wird, die Lage der Dinge, und jeden Falls Ihr eigenes Auftreten wieder mit der rechtlichen Stellung der Nationalversammlung und mit dem von der Centralgewalt Ihnen ertheilten Auftrag in Einklang zu bringen.

Ich habe zugleich die Ehre ꝛc.

(Gez.) H. v. Gagern.

Beilage IV.

Nachdem Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser Vortrag darüber erstattet worden ist, daß der mit Vollmacht vom 5. d. M. in die Pfalz entsendete Reichscommissär Herr Eisenstuck verschiedene Maßregeln angeordnet, und im Namen der Reichsgewalt genehmigt hat, welche mit dem Inhalte der gedachten Vollmacht, so wie mit den die Durchführung der Verfassung betreffenden Beschlüssen der Nationalversammlung und mit der rechtlichen Stellung der Centralgewalt nicht vereinbar sind; so hat der Reichsverweser beschlossen, die dem Reichskommissär Eisenstuck ertheilte Vollmacht zurückzuziehen.

Der Unterzeichnete, mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, hat sonach Herrn Eisenstuck zu ersuchen, vom Empfang gegenwärtiger Verfügung an, die auf den Grund der erloschenen Vollmacht geübte Thätigkeit einzustellen.

Frankfurt, den 10. Mai 1849.

Der interimistische Präsident des Reichsministerrathes

(L. S.) (Gez.) H. Gagern.

Collationirt
gez. Rausch.

---

127 Landwehr den 8. Juni 1849.

Im Namen des pfälzischen Volkes.

Die Bürgerwehr der Gemeinde

Herxheim

werden hiemit aufgefordert, Sonntag Nachmittag 2 Uhr am 10 Juni zu Landau, wohin von Ihrer Seite der Bürger Heller sich zu begeben, einzufinden.

Die Patronentaschen sind schriftlich durch den Empfänger mitzubringen.

Der Ortsvorstand hat an den Befehl der Aufgebote zu achten.

Der Landwehr-Kreis-Commissär
des Landwehr Landau

Joh: Wambsganss

Bach

128

Saarbrücken, den 24ten mai 1849

Bekanntmachung.

Zum Vollzuge mehrerer allerhöchsten Ordre, betreffend die Verhaftung von Personen, welche sich gegen die Person Sr. Majestät des Königs thätlich vergreifen, wird von dem unterzeichneten Landwehr-Bataillons-Commando folgendes verfügt:

1) Der Befehl auf den Thäter zu ergreifen ist auf jeden Einwohner, Landwehrmann oder Soldaten, welcher davon Kenntniß erhält, zu übertragen, welcher gehalten ist, solchen sofort zu verhaften und dem nächsten Civil- oder Militairbeamten zu überliefern.

2) Wer in Kenntniß obiger Thatsache, durch Verabsäumung zum Ergreifen aufgefordert, dieselbe nicht sofort durch Absendung eines Boten oder Anwendung eines Telegraphen zur Kenntniß der Behörden bringt, ist gleichfalls zu verhaften.

3) Die Verhafteten werden mit den strengsten Strafen bedroht.

4) Jeder Einwohner ist aufgefordert, alle Verhaftungen obiger Art den Behörden sofort anzuzeigen, damit die Verhafteten gehörig in Empfang genommen werden können.

5) Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Behörden, Polizeibeamten, Landwehr-Commandeure und Bürgermeister, sowie jeder Einwohner streng beauftragt und verpflichtet, dieselben aufgefordert gegen jede Zuwiderhandlung gesetzlich einzuschreiten.

Zuwiderhandelnde werden nach Kriegsrecht bestraft.

Das Landwehr-Bataillons-Commando für den Kreis Saarbrücken

Der Major Boecker

Joh. Wambsganß

129 Frankenthal den 16 Juni 1849

An

den Bürgermeisterrath

Moorzheim

Die bedrängte Lage der Nationalversammlung ist bekannt und daß sie genöthigt sein wird, ihre Residenz augenblicklich unter die Waffen der Preußen zu verlegen.

Es ist nun die Pflicht aller wahren Deutschen in unserer Stadt, um Eure Freiheit zu unterdrücken, aber zu gleicher Zeit Ehrenmann und die Franzosen und mit einer bedeutenden Macht (20,000 Mann) zu helfen.

Darum auf Pfingsten!!!!

Sodann sind Männer in unserer Gemeinde haben augenblicklich zu ernennen, und dieselbe gehörig zu bewaffnen zu können und das II te & III te Aufgebot allen Gewehren abzuliefern.

Auf Meineid oder zur Widersetzlichkeit ist die Todesstrafe gesetzt.

Die Rathsbürgermeister-Commissäre

Samuel Lorsen

Was sich bei unserm Aufgebot vorzubereiten müssen, wird nach Verlauf genommen werden. —

Geisseck Sr.

832

130

834

[illegible]	1
[illegible]	4
[illegible]	2
[illegible]	2
[illegible]	5
[illegible]	6
[illegible]	11
[illegible]	1
[illegible]	7
[illegible]	8
[illegible]	5
[illegible]	8
[illegible]	2
[illegible]	3
[illegible]	2
[illegible]	2
[illegible]	1
[illegible]	1
[illegible]	1
[illegible]	10
[illegible]	7
[illegible]	6
[illegible]	1
[illegible]	1
[illegible]	5

[illegible]	15
[illegible]	13
[illegible]	21
[illegible]	13
[illegible]	5
[illegible]	12
[illegible]	16
[illegible]	32
[illegible]	30
[illegible]	4
[illegible]	9
[illegible]	1
[illegible]	1
[illegible]	1
[illegible]	1
[illegible]	10
[illegible]	2
[illegible]	10
[illegible]	6
[illegible]	3
[illegible]	8
[illegible]	2
[illegible]	7

131

Der Cantonal Abstimmung [illegible]
unter Burg [illegible]

Mary Jane.

[illegible] Burg [illegible] Abstimmung [illegible]
[illegible] Bildung eines Polizeiamtes für die
Gemeinde. Derselbe soll aus sieben
Mitgliedern bestehen und soll die Handhabung
[illegible] Burgerrechte in der Gemeinde
[illegible]. Eines dieser sieben Mitglieder ist als Präsident
[illegible] und Polizeiaufseher zu bestellen und
die Pflichten des Mitgliedes [illegible]
[illegible] mit Ernennung des Präsidenten
[illegible] und Polizeiaufseher sind
[illegible]
und sind sie [illegible]
Zur Publikation der Burgergemeinde
[illegible]
Burgergemeinde [illegible] die Gemeinde
soll jede Gemeinde sein [illegible] Burg
[illegible]. Burgergemeinde [illegible] alle
Burgerinnen auf die nächste Abstimmung.
Wenn jedoch seinen die Burgerrechtsfrage
[illegible] nur die Stimmen
selben Stimmberechtigten Burger auf
Burgergemeinde [illegible] Burgerrechte
[illegible] und [illegible] Abstimmung
[illegible] und [illegible]
Diese Abstimmung [illegible]
[illegible] Gemeinde
Burgergemeinde [illegible] Burgerrechte
[illegible] Polizeiamtes [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible]
[illegible]
Der Cantonal [illegible] Präsident
Cantar Vandaux (Gisenk) Schmidt

Franc Vincelle [illegible] Aug 1849

132

An

die Regierungs-Commission

des Main-Kreises

Zufolge des Erlasses des provisorischen Regierungs-Ausschusses vom 17ten dieses Monats, und nach Einvernehmung des Herrn Regierungs-Commissärs, dessen Antrag unter Genehmigung selber zu folgen Bestimmungen an mich übertragen worden zu sehen, die Leitung des Wahlgeschäftes in jenen Wahlbezirken, wo mir die Ernennung der Wahlcommissäre zustehet, und wo solche nach meiner Einsicht Schwierigkeiten, mit denen Wahlen vorgenommen werden dürften.

Frankfurt den 22ten März 1849.

Der provisorische Central-Ausschuß

Fürst Carl Leiningen

838

133

Die durch Aufruf des geschäftsführenden Ausschusses der pfälzischen Volksvereine dahier zusammengetretene Versammlung, bestehend aus den Abgeordneten, sowohl jenen der Nationalversammlung, wie jenen der Ständekammer, den Landrathsmitgliedern, den Wahlmännern, Bürgermeistern und Gemeinderäthen, den Mitgliedern des Kreisausschusses des Volksvereins und den Vertretern der übrigen politischen Vereine, hat sich über folgenden Beschluß geeinigt:

In Erwägung, daß die durch die Nationalversammlung endgültig beschlossene und verkündigte Reichsverfassung einschließlich des Wahlgesetzes und der Grundrechte für ganz Deutschland als Gesetz gilt;

Daß demzufolge das Verfahren der bayerischen Regierung in ihrer Auflehnung gegen die Beschlusse der Nationalversammlung und gegen die Reichsverfassung als rebellisch zu betrachten ist, und die Pfalz allen bezüglichen Anordnungen in so lange den kräftigsten Widerstand zu leisten verpflichtet ist, bis dieselbe ihre unbedingte Unterwerfung unter die Reichsgesetze erklärt haben wird;

Aus diesen Gründen

ernennt die Volksversammlung einen Landesvertheidigungsausschuß, welcher sogleich in Thätigkeit tritt, und so lange in Permanenz verbleibt, bis die gefahrdrohende Lage des Vaterlandes vorüber ist.

Ferner beschließt die Versammlung eine Commission zu ernennen, welche unverzüglich eine energische Ansprache an das Militär, so wie an das deutsche respective bayerische Volk verabfaßt, und solche der morgigen Volksversammlung in Vorlage bringt.

Kaiserslautern, den 1. Mai 1849.

Die vorberathende Versammlung.

Alle Kapitäne in Landstuhl zu versammeln
einen Aufruf an das Militär
und das Volk und an die 18
bis zu 40 Jahre und unter die
Waffen zu rufen

838/1

137

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 4. Kaiserslautern, den 25. Mai **1849.**

Inhalt:

Dekret, das Verbot der Einbringung von Lebensmitteln und Fourage nach den Festungen Landau und Germersheim betreffend. — Dekret, die Einsetzung von Civil-Commissären betreffend. — Antwortschreiben der provisorischen Regierung an den Oberkommandanten der Pfälzer Volkswehr. — Dekret, die Beeidigung der Staatsbeamten betreffend. — Dekret, die Errichtung einer Studentenlegion betreffend. — Instruction für die Studentenlegion. — Dekret, die Ernennung zweier Civilcommissäre betreffend. — Beschluß, die Artilleriebespannung der pfälzischen Volkswehr betreffend. — Beschluß, die Herabsetzung der Preise der Aerarialhölzer betreffend. — Dekret, die Verfertigung einer Anzahl Sensen betreffend.

Decret,

das Verbot der Einbringung von Lebensmitteln und Fourage nach den Festungen Landau und Germersheim betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Von heute an darf weder Schlachtvieh, noch sonstige Lebensmittel oder Fourage in die Festungen Landau und Germersheim eingeführt werden.

Art. 2.

Die Mannschaften der Pfälzischen Volkswehr sind angewiesen, alle Lebensmittel und Fourage, welche dieser Verordnung zuwider nach den Festungen Landau und Germersheim bestimmt sind, mit Beschlag zu belegen.

Art. 3.

Die mit Beschlag belegten Lebensmittel und Fourage sind zur Verfügung der provisorischen Regierung zu stellen.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. P. Fries. N. Schmitt.

Decret,

die Einsetzung von Civil-Commissären betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

§. 1.

Es wird für jeden Landcommissariatsbezirk eine Civilcommission durch die provisorische Regierung ernannt.

§. 2.

Die Civilcommissarien sind die unmittelbaren Organe der provisorischen Regierung in allen Civilangelegenheiten.

§. 3.

Sie haben unumschränkte Vollmacht, alle erforderlichen Maßregeln zur Durchführung der Anordnungen der provisorischen Regierung und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen und, wo sie es nöthig finden, weitere Commissäre innerhalb ihres Bezirks zu ernennen und mit den nöthigen Vollmachten zu versehen.

§. 4.

Zur Durchführung der ihnen nöthig scheinenden Anordnungen sind sie befugt, die bewaffnete Macht zu requiriren.

838/2

§. 5.

Sie haben die Rekrutirung innerhalb ihres Bezirks zu leiten und zu beaufsichtigen und die zur Ausführung der Organisationsdekrete und der anderweitigen, von der Militärkommission und dem Oberkommando zu verfügenden Maßregeln auf das kräftigste zu unterstützen.

§. 6.

Mit den Cantonalvertheidigungsausschüssen haben sie sich über die, in den einzelnen Kantonen zu treffenden Anordnungen zu benehmen und dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

§. 7.

Sie sind dem pfälzischen Volke und der provisorischen Regierung für alle ihre Handlungen persönlich verantwortlich.

§. 8.

Die ihnen ertheilte Vollmacht kann von der provisorischen Regierung jederzeit zurückgenommen werden.

Speyer, den 22. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Greiner. Dr. Hepp. N. Schmitt.

Decret,

die Errichtung der Studentenlegion betr.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Es wird eine Studentenlegion errichtet zur lebendigen Vermittelung zwischen der Regierung, sowie deren Organen und dem Volke.

Art. 2.

Die Legion steht unter dem Commando eines von ihr gewählten Hauptmannes.

Art. 3.

In militärischer Beziehung sind die Legionen dem Hauptmann untergeordnet, im Uebrigen stehen sie zur Verfügung der Civilcommissäre und sind dessen Anordnungen unterworfen.

Art. 4.

Ihre Befugnisse werden durch eine eigene Instruktion festgesetzt.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Schmitt. P. Fries.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da die für die Landkommissariatsbezirke Kaiserslautern und Neustadt als Civilkommissäre ernannten Bürger Reuthner und Vogt diese Stellen nicht angenommen haben, so werden zu Civilkommissären ernannt:

für den Landkommissariatsbezirk Kaiserslautern der Bürger Philipp Klund daselbst,

für den Landkommissariatsbezirk Neustadt a. d. H. der Bürger Dr. Klein daselbst.

Kaiserslautern, den 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Greiner. Hepp. Fries. Schmitt.

In Ausführung des Decrets vom 23. Mai 1849, die Beeidigung der Staats- und Gemeindebeamten, sowie der Militärpersonen betreffend, ist folgende Verordnung an sämmtliche Civilcommissäre der Pfalz erlassen worden:

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz

an die

Civilcommissäre der Landkommissariats-Bezirke

Bürger!

Mit Bezugnahme auf das einliegende Decret (s. Amtsblatt № 2, S. 10) fordern wir Sie auf, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den Inhalt desselben in der kürzesten Frist innerhalb Ihres Bezirks zur Ausführung zu bringen.

Wir ermächtigen Sie zugleich, denjenigen Beamten und Militärpersonen, welche den betreffenden Eid und die betreffende Verpflichtung abzulegen sich weigern, in unserm Auftrage die Entlassung aus ihrer Amtsthätigkeit sofort anzuzeigen.

In Betreff der Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stellen sehen wir Ihren Vorschlägen schleunigst entgegen.

Mit brüderlichem Gruße!

Speyer, den 23. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Schmitt. P. Fries.

Instruction

für die Studentenlegion.

Die Studentenlegion ist den Civil-Commissären beigegeben, um deren Anordnungen zur Ausführung zu bringen und das lebendige Organ derselben zu bilden.

Sie hat außerdem die öffentliche Meinung über den Verlauf der Bewegung, die Gründe und die Nothwendigkeit der Bestimmungen und Maßnahmen der provisorischen Regierung, der Civilkommissäre und der Militärbehörden aufzuklären, nachtheiligen Gerüchten und Einflüssen entgegenzuwirken und die Civilkommissäre über die Wünsche und Bedürfnisse des Bezirkes zu berichten, um dadurch Anhaltspunkte für die fernern Maßnahmen der Civilkommissäre und der provisorischen Regierung zu geben. Sie ist in dieser Beziehung die wahre Vermittlerin zwischen Volk und Regierung und die wahre Wächterin der Freiheit.

Der Legionär hat die Veröffentlichungen der Regierung und der Civilkommissäre möglichst zu verbreiten und für sichere Ueberbringung wichtiger Depeschen zu sorgen.

Ueber seine Thätigkeit hat er mindestens alle 8 Tage an den Civilkommissär und seinem Hauptmanne Bericht abzustatten.

Kaiserslautern, den 24. Mai 1848.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Beschluß.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Um die Artillerie bespannen und die höhern Offiziere der Volkswehr beritten machen zu können, ist eine namhafte Anzahl von Pferden erforderlich. Alle Pferdebesitzer werden deßhalb aufgefordert, ihre Pferde zur Verfügung zu stellen. Die Pferde werden vor der Uebernahme durch Sachverständige abgeschätzt, damit die Eigenthümer für den Verlust oder für den Minderwerth bei etwaiger Zurückgabe entschädigt werden können. — Von den Experten wird Einer durch den betreffenden Kantonalausschuß, der Andere durch den Eigenthümer des Pferdes ernannt. Beide wählen im Falle der Meinungsverschiedenheit einen Obmann.

Kaiserslautern, den 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Fries. Greiner. Schmitt.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Schmiede der Pfalz werden aufgefordert, schleunigst eine so große Anzahl **Sensen** zu fertigen, als ihnen nur immer möglich ist. Die Muster können sie durch unsere Militär-Commission in Kaiserslautern entweder direct oder unter Vermittlung der Cantonalvertheidigungsausschüsse erhalten. Die Ablieferung der gefertigten Sensen geschieht an die Cantonalvertheidigungsausschüsse. Letztere werden sofort nach Ansicht dieser Aufforderung alle Schritte thun, um sie möglichst rasch in Vollzug zu setzen.

Kaiserslautern, 25. Mai 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. N. Schmitt. Hepp. Reichard.

838/3

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Herabsetzung der Preise und die Aenderung der Art und Weise des Verkaufes der in den Aerarial-Holzhöfen befindlichen Holzvorräthe betreffend.

Art. 1.

Die Preise der Hölzer auf den Aerarialholzhöfen zu Speyer, Neustadt, Mutterstadt und Frankenthal werden um 20 Procent heradgesetzt.

Art. 2.

Die Hölzer sind an jeden Käufer in jeder von demselben gewünscht werdenden Quantität gegen Baarzahlung abzugeben. Ausländer sind als Käufer zuzulassen.

Art. 3.

Die eingehenden Gelder sind von 3 zu 3 Tagen zur Kreiskasse hierher einzuliefern.

Art. 4.

Die Rentämter zu Speyer, Neustadt, Oggersheim und Frankenthal werden mit dem Vollzuge des Gegenwärtigen beauftragt. Die Civilkommissäre haben den Vollzug des Gegenwärtigen zu überwachen, die renitirenden Rentbeamten ihrer Aemter zu entsetzen, an deren Stelle andere taugliche Männer provisorisch zu ernennen und anher schleunig zu berichten.

Kaiserslautern, am 25. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Fries. Hepp. Schmitt.

Dem Verlangen des Adressaten entsprechend, wird nachstehendes Schreiben zur Veröffentlichung gebracht:

Die

provisorische Regierung der Rheinpfalz

an den

Ober-Kommandanten der pfälzischen Volkswehr, Bürger Fenner von Fenneberg.

Da Sie uns schriftlich um Enthebung des Ihnen übertragenen Ober-Kommando's über die pfälzische Volkswehr ersucht haben, so versäumen wir nicht, Ihrem Gesuche Folge zu geben und Sie Ihres Amtes zu entheben, welches Ihnen von dem Landesvertheidigungs-Ausschusse übertragen wurde und welches Sie während der Zeit Ihrer Dienstleistung nach bestem Gewissen und Pflicht auszufüllen bemüht gewesen waren.

Neustadt, 20. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Hepp. Greiner.
A. Schmitt.

Für die Abschrift.

Kaiserslautern, am 24. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.
P. Fries.

138

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 5. Kaiserslautern, den 26. Mai **1849.**

Inhalt:

Ansprache an die Begüterten der Rheinpfalz. — Dekret, eine Anleihe bei den vermögenden Einwohnern der Pfalz betr. — Decret, die Anweisung von Streuwerk betr.

Im Namen des pfälzischen Volks.

An

die Bewohner der Rheinpfalz.

Bürger!

Muthig begeistert strömt die Pfälzer Jugend unter die Waffen, um für die Freiheit Deutschlands das Höchste, was sie besitzt, ihr Leben, einzusetzen. Nicht kümmert sie sich um die Gefahr des Verlustes oft großer materieller Vortheile, vielleicht ihrer ganzen Existenz, sie giebt die schönste Zeit ihres Lebens hin, sie reißt sich los von Allem, was ihr lieb ist, wohl wissend, daß das Vaterland ruft, daß keine Rücksicht zurückhalten darf, wo es gilt, die Freiheit zu retten aus den Ketten der Tyrannen. Seht sie dahin ziehen ohne Unterschied, ob arm, ob reich, begeistert von dem feurigen Drange, bald mit dem Hoch auf das freie, einige Deutschland die feindlichen Knechte des Despotismus zu zerschmettern.

An Euch, Bürger, die das Schicksal Euch mit besonderen Glücksgütern ausgestattet hat, an Euch ist es nun, durch Eure Mithülfe dahin zu wirken, daß aus jenem Feuer die Freiheit des deutschen Volkes und somit auch Eure eigene erstehe!

An Euch, Bürger, ist es nun, von Eurem Vermögen denjenigen kleinen Theil dem Vaterlande zu leihen, welcher nothwendig ist, um es zu retten, das Blut, die Existenz Eurer Jugend nicht vergeblich in die Schanze zu schlagen. Es ist Eure Pflicht noch um so mehr, da die Helfershelfer des rebellischen Fürsten dem Pfälzer Volke nur leere Kassen zurückgelassen haben und die Bedürfnisse stets steigendere sind.

Der arme Mann, der Weib und Kind, der Sohn, der arme Aeltern ohne Hab und Gut verläßt, er setzt nicht blos sein Leben, sein Alles, sondern auch die Existenz seiner ganzen Familie ein, und Ihr könntet zurückbleiben bei solchen großen Opfern, wo es nur gilt, einen kleinen Theil Eures Vermögens herzugeben, ohne Eure und Eurer Familien Existenz auch nur im mindesten zu gefährden?

Ganz Deutschland jauchzt unserer erhabenen Bewegung zu, seine muthigsten Arme, seine tüchtigsten Männer kommen zu uns, um vereint mit uns Deutschland zu befreien. Und Ihr, Bürger der Pfalz, Ihr könntet zurückbleiben? Ihr könntet um weniger Geldstücke willen, die das Schicksal Euch morgen reichlich wieder zubringen kann, die Befreiung Deutschlands vernichten? Nein! das können, das dürfen Eure Mitbürger nicht annehmen. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, werdet Ihr Eure Schuldigkeit zu thun wissen!

Und das Vaterland ist in Gefahr!

838/4

Und was hättet Ihr aus Scheu vor solch kleinem Opfer erreicht? Wäret Ihr denn etwa in der Erhaltung Eures Vermögens gesicherter, müßtet Ihr vielleicht nachher nicht doppelt und dreifach verlieren, was Ihr Euch jetzt für die große Sache, für die wir kämpfen, zu opfern scheut?

Aufhalten werdet Ihr dadurch die Bewegung nicht! Ihr könnt sie höchstens fruchtlos in der Erreichung ihres Zieles machen! Ihr hättet dann nur das traurige Bewußtseyn, durch Eure Zurückhaltung Deutschlands Freiheit und die ganze Existenz Eurer Jugend verrathen zu haben! Und glaubt uns, diese Ueberzeugung der Jugend, das Mißtrauen, das Ihr selbst dadurch gegen Euch säen werdet, wird für Euch und für das ganze Vaterland schreckenerregend seyn.

Bürger! folgt unserm Rufe! Das Glück des ganzen Volkes ist auch das Eurige; das Unglück des ganzen Volkes ist ebenfalls das Eurige! Ihr könnt geachtete Bürger eines freien Staates oder geknechtete, mißachtete Sklaven des Despotismus sein.

Im Vertrauen auf Eure Vaterlandsliebe haben wir heute eine Anleihe bei Euch zu machen beschlossen. Wir hoffen, daß Ihr durch Eure Mithülfe uns die Erfüllung der schweren Pflichten, die wir übernommen haben, erleichtern und uns nicht in die unangenehme Lage versetzen werdet, Maßregeln ergreifen zu müssen, welche uns die drohende Gefahr des Vaterlandes dringend vorschreiben würde.

Kaiserslautern, am 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Fries. Greiner. Schmitt. Reichard. Hepp.

Decret

ein Anleihen bei den vermögenden Bewohnern der Pfalz betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Art. 1.

Es wird sofort ein Anleihen bei den vermögenden Bürgern der Pfalz zur Deckung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Pfalz ausgeschrieben.

Art. 2.

Zum Anleihen werden nur Diejenigen herangezogen, welche ein Vermögen von 40,000 fl. und darüber besitzen.

Art. 3.

Die Umlage des Anlehens geschieht nach folgenden Sätzen.

Proportionszahlen zum Zwangsanlehen.

40,000	200	360,000	6760	680,000	23,560
50,000	250	370,000	7130	690,000	24,250
60,000	310	380,000	7510	700,000	24,950
70,000	380	390,000	7900	710,000	25,660
80,000	460	400,000	8300	720,000	26,380
90,000	550	410,000	8710	730,000	27,110
100,000	650	420,000	9130	740,000	27,850
110,000	760	430,000	9560	750,000	28,500
120,000	880	440,000	10,000	760,000	29,260
130,000	1010	450,000	10,450	770,000	30,030
140,000	1150	460,000	10,910	780,000	30,810
150,000	1300	470,000	11,380	790,000	31,600
160,000	1460	480,000	11,860	800,000	32,400
170,000	1630	490,000	12,350	810,000	33,210
180,000	1810	500,000	12,850	820,000	34,030
190,000	2000	510,000	13,360	830,000	35,860
200,000	2200	520,000	13,880	840,000	35,700
210,000	2410	530,000	14,410	850,500	36,550
220,000	2630	540,000	14,950	860,000	37,410
230,000	2860	550,000	15,500	870,000	38,280
240,000	3100	560,000	16,060	880,000	39,160
250,000	3350	570,000	16,630	890,000	40,050
260,000	3610	580,000	17,210	900,000	40,950
270,000	3880	590,000	17,800	910,000	41,860
280,000	4160	600,000	18,400	920,000	42,780
290,000	4450	610,000	19,010	930,000	43,710
300,000	4750	620,000	19,630	940,000	44,650
310,000	5060	630,000	20,260	950,000	45,600
320,000	5380	640,000	20,900	960,000	46,560
330,000	5710	650,000	21,550	970,000	47,530
340,000	6050	660,000	22,210	980,000	48,510
350,000	6400	670,000	22,880	990,000	49,500
				1000,000	50,000

Art. 4.

Zur Abschätzung der Höhe des Vermögens der betreffenden Bürger ernennt die provisorische Regierung durch Vermittelung der Civilkommissäre in jedem Kantone fünf Taratoren, welche in Eid und Pflicht genommen werden, nach bestem Wissen die Abschätzung vorzunehmen und nach den im Art. 3 festgesetzten Sätzen die Höhe der Summe zu bestimmen haben, für welche die Einzelnen heranzuziehen sind. Die Taratoren haben dabei auf die Familienverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 5.

Für diejenigen, deren Vermögensverhältnisse der provisorischen Regierung annäherungsweise bekannt sind, geschieht die Umlage sofort, und zwar schon bevor die Taratoren ihre Abschätzung gemacht haben. Es soll jedoch nach geschehener Abschätzung die bereits ausgeschriebene Summe mit derjenigen, welche durch die Taratoren festgestellt wird, ausgeglichen werden, so daß bei höherer Tare die Nachzahlung und bei niedrigerer Tare die Rückzahlung sofort geschehen wird.

Art. 6.

Die bisher freiwillig bezahlten Beiträge werden von der auf den betreffenden Bürger fallenden Summe des Anlehens in Abzug gebracht.

Art. 7.

Die ausgeschriebenen Summen sind sofort, und spätestens binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige zu entrichten. Mit der Empfangnahme des Geldes gegen Auslieferung des Schuldscheines sind die Civilkommissäre beauftragt.

Art. 8.

Die Namen derjenigen, welche zur Anleihe herangezogen werden, nebst der Höhe der ihnen auferlegten Summe werden sofort vier Tage nach der Zustellung veröffentlicht, mit dem Bemerken, ob die Zahlung von ihnen geleistet worden, oder nicht.

Art. 9

Gegen diejenigen, welche die ihnen auferlegte Zahlung in der festgesetzten Frist nicht leisten, werden mit aller Strenge die erforderlichen Zwangsmaßregeln zur Eintreibung der ausgeschriebenen Summe angewandt werden.

Art. 10

Die Rückzahlung geschieht nach Ablauf von 5 Jahren vom heutigen Tage an. Bis zur völligen Rückzahlung haftet das ganze Staatsvermögen der Rheinpfalz.

Art. 11.

Das Anlehen wird mit 2 Procent jährlich verzinst.

Art. 12.

Ueber die auf Grund dieses Decretes eingezahlten Summen werden Schuldscheine in folgender Form ausgestellt:

Die Rheinpfalz schuldet an

Bürger N N

in N N

für ein baares Darlehen den Betrag von fl. kr. (geschrieben)

verzinslich zu zwei Prozent jährlich, rückzahlbar in fünf Jahren von heute an, wofür das gesammte Staatsvermögen der Rheinpfalz haftet.

Kaiserslautern, am 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Kaiserslautern, am 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Fries. Hepp. Schmitt.

838/5

Im Namen
des pfälzischen Volkes

beschließt

dessen provisorische Regierung, wie folgt:

Jeder Gemeinde ist von den Forstämtern auf deren Verlangen ungesäumt das benöthigte Streuwerk anweisen zu lassen, insoweit dies die Forstcultur nur irgendwie gestattet.

Die Waldgerechtsamen der Gemeinden sind überhaupt mehr, als bisher geschehen, zu berücksichtigen.

Sämmtliche Forstbeamte sind für die genaue Ausführung dieses Beschlusses verantwortlich.

Kaiserslautern, 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. N. Schmitt. Hepp.

Reichard.

139

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 7. Kaiserslautern, den 30. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, den Betrieb und Fortbau der pfälzischen Eisenbahnen betr. — Decret, die Uebernahme des Unterhalts der im Kampfe arbeitsunfähig Gewordenen, sowie deren und der Gefallenen Wittwen und Waisen auf Staatskosten betr. — Decret, die Ernennung zweier Civilkommissäre betr. — Decret, Urtheile und Notariatsurkunden betr. — Aufforderung an die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz. — Bekanntmachung. — Bekanntmachung, Schutz der Forsten betr. — Bekanntmachung, Herabsetzung des Salzes betr. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Feldpost betr. — Bekanntmachung, Bildung einer Pionier-Abtheilung betr. — Steckbrief.

Decret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Um in dem Betriebe, sowie in dem Fortbau der pfälzischen Eisenbahnen keine Störung eintreten zu lassen, wird verordnet:

„Alle Beamte und Angestellte der Eisenbahnen, „sowie alle zur Vollendung derselben nothwendigen Arbeiter werden vorläufig von der „ausgeschriebenen Recrutirung befreit."

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. P. Fries. Reichard. Dr. Hepp.

Decret,

die Uebernahme des Unterhalts der im Kampfe arbeitsunfähig Gewordenen, sowie deren und der Gefallenen Wittwen und Waisen auf Staatskosten betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Allen Denjenigen, welche im Dienste des Vaterlandes in die Reihen der Pfälzischen Volkswehr getreten sind, wird zugesichert:

1. Wenn sie im Kampfe arbeitsunfähig werden, für sie selbst fernerer Unterhalt auf Staatskosten.
2. Wenn sie im Kampfe fallen oder arbeitsunfähig werden, für ihre Wittwen und Waisen fernerer Unterhalt auf Staatskosten.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. Fries. Reichard. Hepp.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da die für die Landcommissariatsbezirke Cusel und Germersheim als Civilcommissäre ernannten Bürger Reiß und Weigel diese Stellen nicht angenommen haben, so werden zu Civilcommissären ernannt:

für den Landcommissariatsbezirk Cusel der Bürger Carl Resch zu Frankenthal,

für den Landcommissariatsbezirk Germersheim der Bürger Hans Alfred Erbe aus Altenburg.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. P. Fries. Reichard. Hepp.

838/6

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volks!

Alle mit der frühern executorischen Formel versehenen Ausfertigungen der Urtheile und Notariatsurkunden sollen am Fuße derselben, zum Zwecke des Vollzugs, mit der neuen für die Rheinpfalz vorgeschriebenen executorischen Formel, durch die betreffenden Beamten unentgeldlich versehen werden.

Kaiserslautern, am 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz

Reichard. Hepp. Fries. Schmitt. Greiner.

Aufforderung

an die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz.

Im Namen des pfälzischen Volkes

werden die Aerzte und Wundärzte der Rheinpfalz aufgefordert, wenn ihre Anwesenheit an ihrem Wohnort nicht eine dringende Nothwendigkeit ist, sich sofort im Hauptquartier des Obercommandos der pfälzischen Volkswehr zu Kaiserslautern persönlich anzumelden, um sich Behufs Uebernahme der militärischen Functionen bei der Pfälzer Volkswehr zur Verfügung des Obercommandos zu stellen.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

R. Schmitt. P. Fries. Reichard. Hepp.

Bekanntmachung.

Mitbürger!

Die volksfeindliche bayrische Staatsregierung hat den Abgeordneten der Pfalz, welche sich zu den Sitzungen der zweiten Kammer nach München begeben hatten, die fernere Theilnahme an den Verhandlungen derselben gewaltsam untersagt, nachdem sie sich in Verbindung mit der Mehrheit der fränkischen und schwäbischen Abgeordneten für die unbedingte Geltung der deutschen Reichsverfassung und die sofortige Entfernung des widerstrebenden Ministeriums ausgesprochen hatten.

Mitbürger! Das bayrische Staatsministerium hat dadurch mit eigener Hand die Möglichkeit der gegenwärtigen Verbindung zwischen der Rheinpfalz und Bayern vernichtet, die Trennung deutlich ausgesprochen.

Die Abgeordneten der Rheinpfalz haben München verlassen, entrüstet über dieses Benehmen einer Staatsregierung, welche dem Willen des Volkes und der Würde seiner Vertreter in solcher Weise Hohn spricht.

Mitbürger! Manche Bewohner der Pfalz haben von dem Ausspruche und der Wirksamkeit der Volksvertreter in München noch eine gütliche Ausgleichung erwartet, sie habe geglaubt, daß die bayrische Staatsregierung sich dadurch veranlaßt sehen werde, von ihrer rebellischen Widerspenstigkeit gegen die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und somit gegen die Souveränität des deutschen Volkes abzustehen.

Die bayrische Staatsregierung hat nun selbst alle diese Hoffnungen zerstört.

Es ist daher um so dringender die Pflicht eines jeden Pfälzers, zum Schutze der Freiheit, zur Aufrechthaltung der Ordnung mit aller Kraft und allen zu Gebote stehenden Mitteln die Anordnungen und Maßnahmen der provisorischen Regierung zu unterstützen.

Kaiserslautern, den 27. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz

Hepp. Schmitt. Reichard. P. Fries.

Bekanntmachung.

Es ist dringend nothwendig, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Forsten auf's strengste zu handhaben. Wir empfehlen daher allen Beamten, welchen der Schutz der Forsten obliegt, die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit in ihrem Dienste, und werden sie nöthigen Falls mit militärischer Macht unterstützen.

Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

gez. Reichard. Fries. Schmitt. Hepp.

Bekanntmachung,

Der Preis des Salzes in den Salzmagazinen wird von 4. Juni an um 25 Prozent herabgesetzt.

Kaiserslautern, am 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Reichard. Schmitt. Fries.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Feldpost betreffend.

Auf Antrag der Militär-Commission haben wir eine Feldpost einzurichten beschlossen, welche mit dem 30. Mai in Wirksamkeit treten wird. Dieselbe wird in Postcursen von Zweibrücken über Homburg, von Gusel über Landstuhl, von Wolfstein, Alsenz und Kirchheimbolanden über Winnweiler, von Grünstadt, Frankenthal, Dürkheim, sowie von Kandel, Bergzabern, Annweiler, Speyer, Edenkoben, Ludwigshafen und Neustadt über Frankenstein, endlich von Dahn, Pirmasens über Waldfischbach, das Hauptquartier Kaiserslautern mit allen andern Militärstationen in Verbindung setzen, und zwar dergestalt, daß Reiter-Ordonnanzen, täglich in den Frühstunden aus den entferntern Stationen abgehend, gegen Mittag in Kaiserslautern eintreffen und von da in den Nachmittagsstunden zurückkehren. Die Militär-Commission ist mit der Ausführung beauftragt.

Kaiserslautern, 28. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. R. Schmitt. P. Fries. Hepp.

Bekanntmachung,

die Bildung einer Pionier-Abtheilung betreffend.

Die Militärcommissäre der Rheinpfalz werden aufgefordert, in kürzester Frist eine Liste derjenigen Arbeiter an uns einzureichen, welche zur Bildung einer Pionier-Abtheilung verwandt werden könnten; es würde sich dabei vorzugsweise um Bergleute, Zimmerleute, Wagner, Schreiner, Schlosser, Mechaniker und Korbflechter handeln.

Durch die Kantonalausschüsse und Bürgermeister sind die Ingenieure und Mechaniker aufzufordern, schriftlich oder persönlich dem Obercommando der Pfälzer Volkswehr zu melden, welche Instrumente, Tabellen ꝛc. ꝛc. sie zur Verfügung zu stellen bereit sind. Ebenso sind diejenigen Bürger, welche früher unter den

838/7

Pionieren oder Sappeuren gedient haben, aufzufordern, in die zu bildende Pionier-Abtheilung einzutreten und sich dem Commando derselben in Kaiserslautern zu melden.

Kaiserslautern, 29. Mai 1849.

Die Militärcommission der Rheinpfalz:

G. Techow. F. Beust.

Steckbrief.

Auf Requisition des in Carlsruhe garnisonirten Bürgerwehr-Commandos soll der hier unten signalisirte Hauptmann Franz aus Mannheim, Commandant eines in Carlsruhe befindlichen Freikorps, im Betretungsfalle arretirt und dahin abgeliefert werden.

Kaiserslautern, den 28. Mai 1849.

Das Platzcommando in Kaiserslautern.

Signalement.

Name: Franz, Hauptmann; Statur: mittlere; Haare: blond; Bart: schwach; Augen: blau; Mund: aufgeworfen; Kleidung: blaue Bleuse; schwarze Mütze; blau und weiß gestreifte Hose.

140

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 8. Kaiserslautern, den 31. Mai **1849.**

Inhalt:

Decret, die Ernennung des Obercommandanten betr. — Tagesbefehl an die Bürger-Armee der Rheinpfalz. — Tagesbefehl, die Auszeichnung bei der Bürger-Armee der Rheinpfalz betr. — Tagesbefehl an alle Truppen-Kommandanten der Pfalz betr. — Tagesbefehl, die Nummerirung der Bataillone betr.

Decret,

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Nachdem der Bürger, General Franz Sznayde unserm Rufe gefolgt ist, und sich nach der Rheinpfalz begeben hat, um für den Sieg der Volksfreiheit und demokratischen Staatseinrichtungen thätig mitzuwirken, wird derselbe mit der Organisation der Pfälzischen Volkswehr beauftragt und vorläufig zum Obercommandanten der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz ernannt.

Kaiserslautern, den 26. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Greiner. Fries. Schmitt.

Nro. I.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Tagesbefehl

an die

Volksarmee der Rheinpfalz!

Bürger, Soldaten!

Von der aus Eurer freien Wahl hervorgegangenen provisorischen Regierung herbeigerufen, um an Eurer Spitze zur Erkämpfung von Freiheit und Recht das Meinige beizutragen, habe ich diesem ehrenvollen Ruf mit Freuden Folge geleistet. Unterm 28. Mai zum Organisateur und vorläufigen Obercommandanten der Volkswehr in der Pfalz ernannt, habe ich diese schwierige Stelle angenommen, darauf bauend, daß Eure Vaterlandsliebe und die vielfach erprobte deutsche Tapferkeit gepaart mit militärischem Gehorsam und Achtung des Eigenthums mich in den Stand setzen wird, Euch zum Siege gegen die überlegenen Streitkräfte Eurer Feinde, der meineidigen Volksbedrücker zu führen.

Von heute an habt Ihr also nur solchen Befehlen Folge zu leisten, die von mir gezeichnet und vom vorläufigen Chef des Generalstaabs Oberstlieutenant Techow gegengezeichnet sind; in meiner Abwesenheit aber vom Hauptquartier wird letzterer für mich zeichnen und der Generalstaabsmajor Beust gegenzeichnen.

Voran denn! Für Freiheit, Recht und Vaterland! Muthig voran und der Sieg ist unser!

Dieser wie alle folgenden Tagesbefehle werden beim tägichen Vorlesen den Kompagnien bekannt gemacht.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz.

General Sznayde.

Der Chef des Generalstaabs.

Techow.

838/2

Nro. II.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Alle Commandanten der Truppenabtheilungen in der Rheinpfalz, welche Bezeichnung sie bis jetzt auch haben mögen, werden in der kürzesten Frist einen genauen Bericht über folgende Punkte an das Obercommando hierher einsenden und sodann regelmäßig alle drei Tage von neuem: Bezeichnung der eingenommenen Stellung und Quartiere, Anzahl ihrer Mannschaften nach ihren Graden und Funktionen, Anzahl und Bezeichnung der vorhandenen Waffen, Munition und Montirung, Vertheilung der Mannschaften nebst ihren Cantonirungen.

Die Commandanten sind ferner angewiesen von Empfang dieses Tagesbefehls an, wenn nicht unvorhergesehene außerordentliche Vorfälle eintreten, wovon sie schleunigst Mittheilung zu machen haben, eigenmächtig ihre Stellung in keiner Hinsicht zu verändern.

Ich erwarte genaue und eifrige Folgeleistung dieser Befehle, darauf rechnend, daß die Offiziere der Mannschaft in strenger Einhaltung der so nöthigen Disziplin sofort mit dem besten Beispiel vorangehen werden.

Der Ober-Commandant der gesammten Streitmacht in der Rheinpfalz,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. III.

Hauptquartier Kaiserslautern 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Um die möglichste Gleichmäßigkeit in die Kleidung der Offiziere zur nöthigen Erkennung sofort zu bringen bestimme ich vorerst als Kleidung für dieselben blaue Blousen, im Fall denselben nicht bereits eine andere regelmäßige Uniform zugetheilt ist,

Zur Bezeichnung ihrer Grade aber haben sie sämmtlich abgesehen ihrer bisherigen Abzeichen folgende anzunehmen:

Lieutenant und Unterlieutenant eine schwarzrothgelbe Binde um den rechten Arm.

Capitäne und Compagnieführer eine dergleichen um den linken Arm.

Bataillonschefs und Kommandanten mehrerer Kompagnien eine desgleichen um die Hüften.

Brigadiers und Kommandanten mehrerer Bataillone von der rechten Hüfte über die linke Schulter.

Sämmtlich haben sie ferner einen Säbel an einem schwarzen ledernen Gürtel um die Hüften zu tragen und eine Mütze oder Hut, je nachdem ihre Mannschaft mit dem einen oder andern bekleidet ist.

Die Unteroffiziere tragen auf dem rechten Unterarm einen schwarzrothgelben Streifen, die Feldwebel tragen deren zwei als Abzeichen.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht der Rheinpfalz,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs
Techow.

Nro. IV.

Kaiserslautern, 30. Mai 1849.

Tagesbefehl.

Um den Eifer derjenigen Wehrmänner anzuerkennen und zu belohnen, welche sich beeilen ihre Bataillone schnellmöglichst zu vervollständigen, bestimme ich:

Die Nummerirung der Bataillone erfolgt, je nachdem sie vollzählich organisirt sind, so daß das zuerst bereite die Nr. 1 erhält und sofort.

Neben der Nummer behält es seinen bisherigen Namen, um der Mit- und Nachwelt darzuthun, welches die eifrigsten Streiter für die gute Sache, für die Sache des Volkes sind und waren.

Zur vollständigen Organisirung eines jeden Bataillons gehören auch wenigstens 2 Sappeurs mit Art und Schurzfell und 2 Tambours für jede Kompagnie, im Ganzen zwölf von beiden.

Der Oberkommandant der gesammten Streitmacht der Rheinpfalz,
General Sznayde.
Der Chef des Generalstabs.
Techow.

141

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 9. Kaiserslautern, den 2. Juni **1849.**

Inhalt:

Decret. die Ernennung des Bürgers Ludwig Krafft in Kaiserslautern als Kreiskassirer betr. — Decret, Vorposten-Patrouillen-, Transport-, Ordonnanz-Dienst betreffend. — Decret, die Ernennung der Bürger Hammel und Klein als Civilcommissäre betreffend. — Decret, die Ernennung der Militär-Commissäre für die 12 Landcommissariatsbezirke in der Rheinpfalz betr. — Decret, die Anlegung von Lebensmitteln- und Fourage-Magazinen betr. — Decret, die Einwendungen gegen die Aushebung zur Volkswehr betr. — Bekanntmachung, die Regelung des Gebrauchs der Eisenbahn auf Kosten der Rheinpfalz betr. — Bekanntmachung, die Anschaffung der erforderlichen Gegenstände für die Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Kasernirung der Pfälzer Volkswehr betr.

Decret.

Im Namen des Pfälzischen Volkes!

Nachdem der durch Decret vom 21. d. M. (Amtsblatt No. 1) zum Kreiskassirer ernannte Bürger Hagemann die fernere Verwaltung dieses Amtes abgelehnt, so wird der Bürger Ludwig Krafft, Hospital-Einnehmer in Kaiserslautern, hiedurch mit der Verwaltung der Kreiskasse beauftragt.

Kaiserslautern, den 29. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. P. Fries. Greiner. Dr. Hepp.
R. Schmitt.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz verfügt, daß zur Versehung des Vorposten-, Patrouillen-, Transport-, Ordonnanz-Dienstes in jedem Commissariat ein Zug Cavallerie von 30 bis 40 Mann mit möglichst leichten Pferden beritten gemacht werde. Alle gedienten Cavalleristen, wenn sie auch schon in einem Freicorps oder der Volkswehr sich befinden sollten, werden bei diesem Corps eingestellt.

Die Ausrüstung ist möglichst einfach und besteht:

a) für die Bekleidung in

1 Tuchjacke oder einem tuchenen Waffenrock,
1 Tuchhose, mit Leder besetzt,
1 Mütze mit Schirm und Sturmband,
1 Gürtel von Leder mit Schnalle und kleiner Tasche zu 10 Patronen;

b) für die Bewaffnung in

1 Lanze von 9 Fuß Länge mit farbigem Fähnchen, wenigstens 1 Pistole, die im Gürtel getragen werden kann;
(Säbel sind nicht unumgänglich nöthig.)

c) das Reitzeug besteht aus

1 beliebigem Sattel,
1 wollenen Unterdecke,
1 Zaum mit Halfter,

838/9

1 Mantelsack von Tuch für die Wäsche, nicht zu groß, da das Pferd nicht zu schwer bepackt werden darf;

1 Fouragiersack mit Fouragierleinen,

Putzzeug mit Bürste, Striegel ꝛc. ꝛc.

Die Anzahl der zu stellenden Cavalleristen für jeden Kanton wird durch den Civilcommissär bestimmt; die Cantonalausschüsse haben unverzüglich alle Anstalten zur Regairirung und Ausrüstung der Pferde und Mannschaften zu treffen.

Sobald die Mannschaften zusammen sind, findet die provisorische Wahl der Führer statt; jeder Zug wählt einen Offizier und 3 bis 4 Unteroffiziere; 14 Tage später findet die wirkliche Wahl statt.

Ferner verordnet die provisorische Regierung, daß die zu einer Armee gehörigen Wagen sofort beigeschafft werden. Jeder Kanton stellt einen vierrädrigen Leiterwagen mit vier Pferden bespannt, dazu 30 Leinwandsäcke, einen Kutscher und einen Vorderreiter.

Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Reichard. Dr. Hepp. N. Schmitt. Greiner.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Da der Landcommissariatsbezirk Neustadt a. H. zu groß ist, so wird er getheilt, so daß für den Kanton Dürkheim

der Rechtscandidat Bürger Hammel in Dürkheim

als Civilcommissär hiemit eingesetzt wird, während der Bürger Dr. Klein in Neustadt Civilcommissär für den Kanton Neustadt verbleibt.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. N. Schmitt. Greiner. P. Fries. Dr. Hepp.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zu Militär-Commissären sind ernannt worden:

1. Für den Landcommissariatsbezirk Homburg der Bürger Ehlert;
2. Für den Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern der Bürger Müller;
3. Für den Landcommissariatsbezirk Pirmasens der Bürger Kotodziewski;
4. Für den Landcommissariatsbezirk Bergzabern der Bürger Trocinski;
5. Für den Landcommissariatsbezirk Speyer der Bürger Oswald;
6. Für den Landcommissariatsbezirk Landau der Bürger Struß;
7. Für den Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden der Bürger Schlincke;
8. Für den Landcommissariatsbezirk Frankenthal der Bürger Kuchenbecker;
9. Für den Landcommissariatsbezirk Zweibrücken der Bürger Schimmelpfennig;
10. Für den Landcommissariatsbezirk Cusel der Bürger Geigel;
11. Für den Landcommissariatsbezirk Neustadt der Bürger Stöhr;
12. Für den Landcommissariatsbezirk Germersheim der Bürger Rouppert

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. N. Schmitt. Greiner. Dr. Hepp.

Decret,

die Anlage von Lebensmittel- und Fourage-Magazinen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Vertheidigung des Landes macht die Bildung von mehreren militärischen Lagern und somit die Anlage von Lebensmittel- und Fourage-Magazinen nothwendig. Das Hauptmagazin wird in dem Hauptquartiere Kaiserslautern angelegt durch Requisition der unentbehrlichen Lebensmittel und Fourage, insbesondere: Korn, Gerste, Hülsenfrüchte, Mehl, Hafer, Stroh und Heu.

Die Empfangnahme geschieht zu Marktpreisen gegen Schein, welche sobald als thunlich durch die Staatskasse gegen baare Zahlung eingelöst werden.

Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen sind die Bürger: Franz Görg, D. Maret, B. L. Wächter, Franz Gelbert und Ed. Böcking in Kaiserslautern beauftragt, denen der Bürger Ignaz Raffiga als Rechnungsführer beigegeben ist.

Kaiserslautern, den 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Greiner. Schmitt. Reichard. Fries.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Einwendungen gegen die Aushebung der Volkswehr, sowie alle Anträge um Versetzung vom 1ten Aufgebote zum 2ten Aufgebote, sind lediglich bei der Rekrutirungscommission des betreffenden Kantons anzubringen und von dieser endgültig darüber zu entscheiden.

Kaiserslautern, den 1. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. Fries. Greiner.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zur Regelung des Gebrauchs der Eisenbahn auf Kosten der Rheinpfalz wird bestimmt:

1. daß Extrazüge nur in den dringendsten Fällen genommen werden sollen;
2. daß Extrazüge nur bestellt werden können durch die Mitglieder der provisorischen Regierung, den Obercommandanten der pfälzischen Volkswehr, den Chef des Generalstabs, die Civilcommissäre, sowie die Commandanten von Ludwigshafen, Speyer, Neustadt, Kaiserslautern und Homburg;
3. daß eine Anzeige sofort nach der Bestellung unter Angabe der Gründe der provisorischen Regierung gemacht werden muß;
4. daß Anweisungen zur Berechtigung der Fahrt auf der Eisenbahn auf öffentliche Kosten nur durch die unter 2 genannten Personen ausgestellt werden können.

Kaiserslautern, den 1. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Hepp. Schmitt. Reichard. Fries. Greiner.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Mehrere Gemeinden haben sich bereit erklärt, alle für die Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Kasernirung der Pfälzer Volkswehr bei ihnen erforderlichen Gegenstände sofort aus Gemeindemitteln anfertigen zu lassen.

Indem wir diesen erhebenden Zug patriotischen Sinnes zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern

838/10

wir sämmtliche Gemeinden, deren ökonomische Verhältnisse es nur einigermaßen erlauben, auf, diesem schönen Beispiele zu folgen, unter der Versicherung, daß für alle nicht in dem Organisations-Decrete vom 19. Mai d. J. andefohlenen Anschaffungen seiner Zeit vollständige Rückvergütung aus dem Kreisfonds erfolgen werde.

Im Uebrigen fordern wir die Gemeinden zur strengen Erfüllung der ihnen im Organisations-Decrete vom 19. Mai d. J., §. 11. in Betreff der Anschaffungen auferlegten Verpflichtungen auf.

Kaiserslautern, am 31. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. P. Fries. Greiner. Hepp. Reichard.

142

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 10. Kaiserslautern, den 4. Juni **1849.**

Inhalt:

V. Tagesbefehl, das erste Bataillon der Pfälzer Volkswehr zu Kirchheimbolanden betr. — VI. Tagesbefehl, die Auszeichnung der Studentenlegion betr. — VII. Tagesbefehl, das Ausrücken der Cavallerie betr. — VIII. Tagesbefehl, die Aufforderung an die zum Volke übergetretenen Kanoniere zum Eintritte in die neugebildeten Batterieen betr. — Aufforderung an die Pioniere des 1ten und 2ten Aufgebots, zum Eintritte in die neu gebildete Pionier-Abtheilung betr. — Decret, die Prüfung der Gymnasiasten, Seminaristen und Gewerbschüler betr. — Decret, die Erhebung der Steuern betr. — Decret, Einsendung sämmtlicher in der Pfalz erscheinenden öffentlichen Blätter betr. — Aufruf an die Frauen und Jungfrauen der Pfalz. — Bekanntmachung, das Schützencorps der Pfälzer Forstleute betr.

Nro. V.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Mit der größten Genugthuung mache ich hierdurch den Truppen und den Bürgern der Pfalz bekannt, daß nach dem Rapport des Major Bürger Schlinke vom 1. Juni das Bataillon von Kirchheimbolanden vollständig organisirt und bewaffnet ist. Die Mannschaft ist bis über $^2/_3$ mit Feuerwaffen, der Rest mit Sensen versehen. Um diesem Bataillon für den Eifer zu danken, mit welchem es dem Rufe des Vaterlandes gefolgt ist, wird es von heute ab, meinem frühern Befehle gemäß, „das erste Bataillon" der Pfälzer Volkswehr genannt werden und wird die entsprechende Nummer außer dem Namen des Landcommissariats auch in seiner Fahne führen. Es ist mir sehr angenehm, den Bürgern, welche dieses Bataillon bildeten, meinen Glückwunsch auszusprechen und den Bürgern Civil-Commissär Müller und Militär-Commissär Major Schlinke für ihre Thätigkeit und für die Gewandtheit, welche sie bewiesen, zu danken.

Indem ich den andern Bataillonen dies schöne Beispiel aufstelle, bin ich sicher, daß sie denselben mit Eifer nachstreben werden.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VI.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Mitglieder der Studentenlegion erhalten als Abzeichen eine rothe Binde um den rechten Oberarm; die Offiziere tragen dieselben Abzeichen wie die Offiziere der übrigen Volkswehr.

Indem ich diesen jungen Männern eine besondere Auszeichnung bewillige, erwarte ich, daß sie, gleich den gefeierten Studenten Wiens, ein Vorbild an Tapfer-

838/11

keit sein werden und daß die rothe Binde der Legion für den Feind ein Schreckenszeichen werde.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Am 30. vorigen Monats sollte spät Abends noch das Detachement Chevauxlegers ausrücken; die einzelnen Reiter erschienen aber nicht so rasch auf dem Platze, wie man es von einer tüchtigen und schlagfertigen Cavallerie erwarten muß; 45 Minuten dauerte es, bis die kleine Abtheilung zusammen war. Der Wehrreiter Wagner war zuerst auf dem Platz, 11 Minuten nach dem Signal, 1 Minute später kam der Wachtmeister. Beiden Männern spreche ich hiemit öffentlich meine Anerkennung aus.

Wir befinden uns im Kriegszustande, und es ist die Pflicht eines jeden Wehrmannes, stets bereit zu sein, ins Gefecht zu rücken. Damit er das könne, müssen seine sämmtlichen Sachen so geordnet und gepackt sein, daß er in jedem Augenblicke, zu jeder Stunde der Nacht auf dem Allarmplatze erscheinen kann. Bei Allarm erscheint die Mannschaft mit vollständigem Gepäck, um sofort ausrücken zu können und um zu vermeiden, daß bei dem Ausmarsche die Truppen ihr Gepäck zurücklassen müssen, wie das erst kürzlich in Worms der Fall war.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. VIII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Es sollen noch immer von den aus Landau zum Volke übergetretenen Kanonieren sich Viele ohne irgend einen Vorweis bei ihren Angehörigen oder sonst auf dem Lande aufhalten.

Bei der Pflicht gegen das Vaterland werden diese Wehrmänner aufgefordert, sich ungesäumt hierher zu begeben, um bei den neugebildeten Batterieen einzutreten. Alle Gemeinde-Vorstände sind angewiesen, die Säumigen mit Zwangsmitteln hierher zu senden.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow

Aufforderung.

Im Auftrage des Obercommandos der pfälzischen Volkswehr werden sämmtliche Bataillons- und Kantons-Commandanten aufgefordert, alle gedienten Pioniere, Unteroffiziere und Soldaten des 1ten und 2ten Aufgebots, sie mögen im Dienste stehen oder beurlaubt sein, unverzüglich mit Laufpaß an die unterzeichnete Stelle zu beordern.

Kaiserslautern, den 3. Juni 1849.

Das Commando der Pionier-Abtheilung.
J. H. Kraut.

Gesehen und bewilligt.
General Sznayde.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Für diejenigen Schüler der Gymnasien, Seminarien und Gewerbschulen, welche zum ersten Aufgebote der Volkswehr herangezogen oder, freiwillig sich stellend, dazu tauglich befunden werden, soll sofort die Prüfung zum Zwecke des Jahreszeugnisses und des Absolutoriums vorgenommen werden.

Für die nicht in die Volkswehr Eingereihten geht der Unterricht nach wie vor fort. Auch den Eingereihten ist der Besuch der Anstalten insoweit es unbeschadet des Dienstes geschehen kann, unbenommen.

Mit der Ausführung ist die Abtheilung des Innern beauftragt.

Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Schmitt. Hepp. Greiner.

Decret,

die Erhebung der Steuern betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Auf den Grund des unterm 19. Mai l. Js. erlassenen Decretes der provisorischen Regierung (Amtsblatt Nro. 1) sind sämmtliche Steuerpflichtigen aufgefordert, ungesäumt ihre rückständigen und laufenden Steuern bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln zu entrichten. Inzwischen sind die betreffenden Steuereinnehmer anzuweisen, bei den minder bemittelten Steuerpflichtigen entsprechende Rücksicht eintreten zu lassen.

Die Steuereinnehmer haben binnen drei Tagen das Erforderliche anzuordnen und ungesäumt zur Erhebung zu schreiten. Die erhobenen Beträge sind von drei zu drei Tagen an die am Sitze der Civilcommissäre befindlichen Rentämter gegen Quittung abzuliefern, welche von dem Civilcommissäre oder dessen Delegirten gegengezeichnet wird. Die Rentämter haben Tag für Tag die eingenommenen Baarsummen durch Vermittelung der Civilcommissäre oder ihrer Delegirten unter sicherer Bedeckung an die Kreiskasse in Kaiserslautern abzuliefern.

Kaiserslautern, den 3. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Schmitt. Reichard. Hepp. Greiner.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Die Redactionen und Expeditionen aller in der Pfalz erscheinenden öffentlichen Blätter werden aufgefordert, von jeder Nummer ihrer Blätter 2 Exemplare an die provisorische Regierung durch die Post unter Kreuzband einzusenden.

Kaiserslautern, 4. Juni 1849

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,
Abtheilung des Innern.
R. Schmitt

838/12

Frauen und Jungfrauen der Pfalz!

Die glorreiche Erhebung der Pfalz für die Reichsverfassung und die Volksfreiheit hat bereits die allseitigste Unterstützung erfahren. Opfer der mannigfachsten Art sind mit der größten Bereitwilligkeit dargebracht worden. Kräftige Jünglinge und Männer eilten herbei, um gewaffnet für die gute Sache mit Blut und Leben einzustehen. Nicht kampffähige Bürger gaben ihre Waffen. Die Wohlhabenden und Reichen boten zum Theil als freiwillige Gaben die nothwendigen Geldmittel. Die Gutsbesitzer lieferten Pferde. Viele Aerzte stellen sich uns zur Verfügung, um beim Beginn des blutigen Kampfes als Militärärzte auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen verwendet zu werden. Die Bewohner der mit Freischaaren und Truppen angefüllten Orte bewirthen und verpflegen dieselben auf zuvorkommende Weise, und so schafft uns die Begeisterung für die Freiheit und Volkssache noch täglich die willkommensten Opfer.

Da wollten die hochherzigen Frauen und Jungfrauen hier und anderwärts an thätigem Patriotismus nicht nachstehen. Sie begannen sofort einem sehr dringenden Bedürfnisse durch ihre weibliche Thätigkeit abzuhelfen, indem sie Hunderte von Blousen und Hemden für die Kämpfer anfertigen. Aber Tausende und wieder Tausende derselben sind noch in der kürzesten Frist herbeizuschaffen. Darum, Ihr bemittelten und fleißigen Pfälzerinnen aller Orten, Ihr wollet und werdet nicht zurückstehen hinter den Jünglingen und Männern, wo es gilt, der großen Sache zu dienen; Ihr werdet Euch nicht übertreffen lassen von denen Eurer Schwestern, die sich bereits diesem Dienste anschlossen.

Also rasch zur Hand! Kaufet Stoffe, gebet Leinwand und fertigt daraus Blousen und Hemden für unsere bedürftigen muthigen Krieger! Und wer von Euch dies nicht vermag, der zupfe Charpie oder liefere Leinwand zu Binden.

Musterblousen liegen bei den Cantonalvertheidigungsausschüssen zur Ansicht bereit.

Die Einsendungen besorget an die Cantonalvertheidigungsausschüsse.

Kaiserslautern, am 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Dr. Hepp. Greiner. Reichard. N. Schmitt.

Bekanntmachung.

Der Forstamtsactuar Bürger Keller von Neustadt ist mit der Bildung eines Schützencorps der Pfälzer Forstleute beauftragt. Den von ihm in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen ist daher von Seiten der Forstämter und anderer Behörden Folge und jede Unterstützung zu leisten.

Kaiserslautern, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Reichard. Schmitt. Hepp.

Mörzheim 143

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 11. Kaiserslautern, den 9. Juni **1849.**

Inhalt:

Kriegsgesetz vom 8. Juni 1849. — IX. Tagesbefehl, Bataillons-Quartier- und Zahlmeister betr. — X. Tagesbefehl, Anrede an die Wehrmänner betr. — XI. Tagesbefehl, eine in Deidesheim errichtete Compagnie betr. — XII. Tagesbefehl, Wahl der Führer betr. — XIII. Tagesbefehl, Anordnungen betr. — XIV. Tagesbefehl, zu machende Meldung und Anzeige bei Truppendurchmärsche betr.

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Herstellung einer strengen Mannszucht wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes und bis zum Erlasse eines definitiven Kriegsgesetzes transitorisch verordnet, wie folgt:

Tit. I.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

Art. 1.

Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle durch pfälzische Truppenkörper und Wehrmänner jeden Grades begangene militärische Vergehen und Verbrechen.

Sie erstreckt sich auf alle Zuwiderhandlungen der Wehrmänner gegen das Civilstrafgesetz, wenn das Truppenkorps, welchem der Bezüchtigte angehört, außer den Grenzen der Pfalz steht.

Sie erstreckt sich endlich auf alle Nichtwehrmänner, welche die Sache des Vaterlandes durch Verrath, namentlich durch Spionage, Aufwiegelung, Verleitung der Truppen zu pflichtwidrigen Handlungen, gefährden.

Tit II.

Von den militärischen Vergehen und Verbrechen.

Art. 2.

Die militärischen Vergehen sind:

a. Kleinere Versehen im Dienste.
b. Schlechte Behandlung der Waffen.
c. Trunkenheit
d. Ungehorsam gegen Vorgesetzte } außer Dienst.

Art. 3.

Die militärischen Verbrechen sind:

a. Grobe Nachlässigkeit im Dienste.
b. Trunkenheit im Dienste.
c. Böswillige Beschädigung, Verschleuderung oder Veräußerung der Waffen, Montirungs- und anderer Kriegsgegenstände.
d. Ungehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten im Dienste.
e. Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte im Dienste.
f. Ueberschreiten der Befugnisse und Mißbrauch der Amtsgewalt.
g. Plünderung.
h. Jede Handlung, welche Verrath in sich schließt;

838/13

namentlich böswilliges Verlassen der Fahne oder des Postens, Spionage, Meuterei.

i. Jede Gesetzesverletzung, welche die Wehrmänner an Orten verüben, an welchen sie in ihrer Eigenschaft als Wehrmänner sich befinden, oder gegen Personen begehen, mit welchen sie als Wehrmänner verkehren.

Tit. III.

Von den Strafen.

Art. 4.

Die Strafe für militärische Vergehen sind:

a. Einfacher (d. h. geheimer) Verweis.

b. Scharfer (d. h. öffentlicher, vor der Compagnie ertheilter) Verweis.

c. Gefängniß bis zu 14 Tagen incl.

Art. 5.

Die Strafen für militärische Verbrechen sind:

a. Degradation.

b. Gefängniß von 15 Tagen bis zu 2 Jahren.

c. Tod — durch die Kugel.

Die Strafe der Degradation kann mit der Gefängnißstrafe zugleich verhängt werden. Sie muß verhängt werden, so oft auf eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre erkannt wird.

Tit. IV.

Von der Untersuchung.

Art. 6.

In Betreff der militärischen Vergehen werden die Untersuchungen — wenn solche nöthig erscheinen — durch den Commandanten des betreffenden Truppenkörpers oder dessen Bevollmächtigten, in Betreff der militärischen Verbrechen durch die von der provisorischen Regierung ernannten Militär-Justizbeamten geführt.

Tit. V.

Von der Strafgewalt, dem Strafverfahren und dem Strafurtheil.

Art. 7.

Jeder Compagnieführer, sowie jeder Commandant einer selbstständigen Truppenabtheilung ohne Unterschied des Ranges, ist berechtiget, außer Verweis eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen, jeder Bataillonsführer eine solche bis zu 5 Tagen und jeder höhere Offizier eine solche bis zu 14 Tagen gegen seine Untergebenen zu verhängen.

So oft eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen ausgesprochen wird, hat der verurtheilende Offizier dem Obercommando hierüber ausführliche Meldung zu machen.

Art. 8.

Gegen jedes, von einem einzelnen Commandanten gefällte Strafurtheil ist die Berufung an den nächst höheren Offizier gestattet.

Die Berufung hemmt den Vollzug der Strafe nicht.

Art. 9.

Auf eine der durch Art. 5 vorgesehenen höheren Strafen kann nur ein Kriegsgericht, vor welches das Obercommando nach geschlossener Untersuchung die betreffende Sache verweist, erkennen.

Art. 10.

Das Kriegsgericht besteht:

a. Aus einem durch das Obercommando für die Dauer eines Monats ernannten Präsidenten, welcher die Debatten leitet, aber weder stimmberechtiget ist, noch den Berathungen der Geschworenen beiwohnen darf.

b. Aus 12 Geschwornen, gewählt und bezeichnet nach Vorschrift des folgenden Artikels.

c. Aus dem Militär-Justizbeamten, welcher die Untersuchung geführt hat, als Berichterstatter.

d. Aus dem vom Obercommando bezeichneten Ankläger

Art. 11.

Jedes Bataillon, sowie jedes selbstständige, keinem Bataillon zugetheilte größere Truppencorps wählt jeden Monat aus seiner Mitte 30 Vertrauensmänner, aus welchen für jede einzelne Klagsache die 12 Geschwornen zum Kriegsgerichte durch das Loos bezeichnet werden.

Bei der Loosziehung kann der Angeklagte acht, der Ankläger vier der 30 Vertrauensmänner ohne Angabe eines Grundes als Geschworne recusiren.

Art. 12.

Der Präsident des Kriegsgerichtes läßt die Geschwornen schwören: „ohne Leidenschaft und ohne Vorurtheil nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden".

Art. 13.

Nach geschehener Verpflichtung der Geschwornen erstattet der Militär-Justizbeamte, welcher die Voruntersuchung geführt hat, Bericht über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen, worauf das Zeugen- und Gegenzeugenverhör folgt. Die Anklage und Vertheidigung bilden den Schluß der Verhandlung.

Art. 14.

Die Geschwornen entscheiden zunächst, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Thathandlung „schuldig" ist, oder nicht.

Wird der Angeklagte für „nicht schuldig" erklärt, so verordnet der Präsident dessen sofortige Freilassung, insoferne er verhaftet ist.

Wird er dagegen für „schuldig" erklärt, so wird der Ankläger mit seinem Strafantrage und der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Entgegnungen gehört.

Die Geschwornen müssen sodann, nach gepflogener Berathung, eine der im Art. 5 aufgeführten Strafen verhängen.

Art. 15.

Um über einen Angeklagten das „schuldig" aussprechen zu können, ist eine Mehrheit von 8 Stimmen erforderlich. Dasselbe gilt bei der Zumessung der Strafen.

Auf Todesstrafe kann nur durch Stimmeneinheit erkannt werden.

Art. 16.

Die Verhandlungen des Kriegsgerichtes sind öffentlich; die Berathung und Beschlußfassung der Geschwornen geheim.

Tit. VI.

Von dem Vollzuge des Urtheils und der Strafmilderung.

Art. 17.

Das Obercommando hat den Vollzug der Urtheilssprüche zu überwachen. Ihm steht das Recht zu, die ausgesprochenen Strafen zu mildern.

Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. N. Schmitt. Reichard. Dr. Hepp. Greiner.

Nro. IX.

Hauptquartier Kaiserslautern 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Jeder Bataillonscommandeur wird einen zuverlässigen, im Rechnungswesen erfahrenen Mann zum Quartier- und Zahlmeister vorschlagen, der seine Ernennung dann vom Oberkommando erhalten wird. An diesen Zahlmeister werden alle Löhnungslisten, Waffen, Kleidungs- und andere Liquidationen von den Compagnieen eingereicht; er stellt sie zusammen und schickt diese Zusammenstellung mit seiner und des Bataillons-Commandeurs Unterschrift versehen alle 10 Tage so an die Oekonomiecommission ein, daß sie 3 Tage vor dem Zahlungstag (dem 1., 11. und 21. jeden Monats) in den Händen der Oekonomiecommission ist. Alle Belege und Listen müssen aufbewahrt und registrirt werden, damit sie bei den Revisionen eingesehen werden können.

Das Oberkommando der Pfälzer Volkswehr,

General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,

Techow.

838/14

Nro. X.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Im Einverständniß mit der provisorischen Regierung verordnet das Obercommando der Pfälzer Volkswehr, daß der Wehrmann von seinem Führer fortan nicht mehr mit „Er“ oder „Du“, sondern mit „Sie“ angeredet wird.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XI.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Gemeinde Deidesheim hat in sehr kurzer Zeit eine vorzüglich bewaffnete und ausgerüstete Compagnie aufgestellt. Das Obercommando freut sich dieser Gemeinde öffentlich seine Anerkennung aussprechen zu können.

Der Oberkommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Die Wahlen der Führer in allen Truppentheilen sind nur provisorisch, da die Wehrmänner noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt haben, die Tüchtigkeit ihrer Führer hinreichend zu prüfen. Vierzehn Tage nach Zusammenstellung des Bataillons findet die zweite Wahl statt, und dann jedesmal, wenn eine Stelle offen wird.

Der Obercommandant der Pfälzer Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XIII.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Es kommt häufig vor, daß die Trommel gerührt wird, wenn ein Truppentheil sich versammeln soll. Von jetzt an sollen bei dem täglich zweimal abzuhaltenden Verles, für alle Uebungen, für alle Märsche, für alle sonstigen Anordnungen bestimmte Befehle gegeben werden. Die neu eingestellten Leute müssen vor Allem daran gewöhnt werden, diese Befehle pünktlichst auszuführen, dann wird es nicht mehr nöthig sein, durch die Trommel oder das Horn sie zusammen zu berufen. Generalmarsch wird nur bei den dringendsten Veranlassungen geschlagen, immer für die ganze Garnison und nur auf Befehl des höchsten Führers oder Commandeurs im Ort. Alle Tambours und Trompeter schlagen und blasen mit, sobald sie das Signal hören.

Das Obercommando der Pfälzischen Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

Nro. XIV.

Hauptquartier Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Tagesbefehl.

Wenn Truppen in einen Ort einrücken, aus- oder durchmarschiren, so hat der Commandeur davon mit Angabe der Stärke dem ältesten commandirenden Offizier am Ort Meldung machen zu lassen. Bei Ein- oder Ausmärschen muß, wo keine Garnison liegt, der Ortsbehörde Anzeige gemacht werden.

Der Obercommandant der Pfälzischen Volkswehr,
General Sznayde.

Der Chef des Generalstabs,
Techow.

144

Amts- und Intelligenzblatt

der

provisorischen Regierung der Rheinpfalz.

Nr. 12. Kaiserslautern, den 11. Juni **1849.**

Inhalt:

An das Pfälzer Volk. — Decret. Aufhebung des Lottospiels betr. — Decret. Ernennung eines Vorstandes und Cassirers für die Militär-Commission betr. — Decret. Ablieferung der Privatwaffen betr. — Bekanntmachung. — Aufforderung. — Steckbrief.

An das Pfälzer Volk!

Die provisorische Regierung hat mit dem Antritt des durch die Versammlung der pfälzischen Volksvertreter am 17. Mai d. J. ihr gewordenen Amtes sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, in einer Zeit großer Gefahr die höchste Regierungsgewalt des Landes zu übernehmen.

Der Schutz der Freiheit, die Aufrechthaltung der Ordnung und die Vertheidigung des Landes nach Außen waren die Hauptgegenstände ihrer Aufgabe.

Als sie die Regierung des Landes übernahm, fand sie nichtsvor, kein Geld in den Kassen, kein Kriegsmaterial, kein Heer und keinen gegliederten Verwaltungsorganismus, den die Widerspenstigkeit eines großen Theils der Beamten gegen die neue Ordnung der Dinge gänzlich zerstört hatte. Sie fand nur den Drang des pfälzischen Volkes nach Freiheit, seine Begeisterung, seinen Haß gegen seine Unterdrücker vor.

Geld, Soldaten, Offiziere, Waffen, Munition und neue Verwaltungsorgane waren zu schaffen. Die Verordnung in Betreff der Eintreibung der Steuern, das Anlehen bei den wohlhabenden Bürgern der Pfalz, die Organisation der Volkswehr und der Rekrutirung, die Einsetzung der Civilcommissäre, die neue Gemeinde-Ordnung, die Vorsorge zum Ankaufe von Waffen und Munition, ein Bündniß mit dem Badischen Volke, welches zu ähnlichem Zwecke sich erhoben, waren die Hauptmaßregeln, die sie zur Erreichung ihres Zweckes traf. Alle waren gleich nothwendig, eine Maßregel ohne die andere nicht durchzuführen, weil eine die andere bedingte. Ohne Geld läßt sich kein Heer schaffen, beides — Geld und Heer — nicht ohne neue Verwaltungsorgane und ohne Umänderung des Verwaltungsganges, der weder den Anforderungen, noch den Bedürfnissen der jetzigen Lage des Landes entsprach.

Es galt rasch zu handeln, in einem Augenblicke, wo der Feind mit wohlgerüsteten Heeren an die Grenze rückte, und hier Alles zur Vertheidigung des Landes nothwendig erst geschaffen werden mußte.

Die provisorische Regierung war sich wohl bewußt, daß sie mit diesen Maßregeln eine große Verantwortung übernähme, aber sie war sich auch eben so bewußt, daß nur durch Uebernahme der Verantwortlichkeit dessen, was sie ihrer Ueberzeugung nach für nothwendig hielt, das Vaterland aus den großen Gefahren gerettet werden könne,

838/15

in der es schwebte und noch schwebt. Sie wird den Tag glücklich preisen, an dem die Lage des Vaterlandes es ihr gestattet, mit ganzer Verantwortlichkeit Rechenschaft zu legen über das, was sie gethan und unterlassen, vor den Abgeordneten des Pfälzischen Volkes.

Die provisorische Regierung konnte bei allen ergriffenen Maßregeln sich es schon im Voraus nicht verhehlen, daß sie auch auf Widerstand stoßen würde, daß tausendfältige Verkettungen mit dem alten Systeme, mannigfache verletzte und angegriffene Interessen, beabsichtigtes und nicht beabsichtigtes Verkennen der augenblicklichen Lage des Landes, wie der Stellung der provisorischen Regierung und dergleichen Gründe mehr, ihr die verschiedenartigsten Hindernisse in den Weg legen würden.

Sie hat dennoch der Nothwendigkeit der Verhältnisse und ihrer Ueberzeugung gehorcht, mit dem Bewußtseyn, daß die Erreichung des großen Zieles der Bewegung dies von ihr fordere und daß das Volk im Allgemeinen zur Beseitigung der kleinen und kleinlichen Hindernisse entschieden mitwirken würde.

Die angegebenen Gründe haben auch wirklich einzelne Bewohner der Pfalz veranlaßt, sich gegen die Maßregeln der provisorischen Regierung zu erklären, ja sogar das Volk zur Nichtbeachtung der Beschlüsse derselben aufzufordern.

So fand am 1. Juni zu Neustadt eine Versammlung, größtentheils aus begüterten Bürgern und Bürgermeistern bestehend, statt, in der man beschloß, die Gemeinden aufzufordern, einen Protest gegen einzelne Decrete der provisorischen Regierung zu erlassen, sofern sie nicht durch eine Volksvertretung berathen und beschlossen seyen. Zugleich erklärte man sich mit einem Viertheile der Erhebung des Anlehens einverstanden, verlangte aber zu den übrigen Bestimmungen der betreffenden Verfügung, folglich auch zu der Erhebung der übrigen drei Viertheile. die Zustimmung eines Volkshauses. Wirklich fanden sich einzelne Behörden, Gemeinderäthe und Kantonal-Vertheidigungsausschüsse, welche dieser Aufforderung nachkamen und, wie z. B. der Gemeinderath von Speyer, welcher beschloß, daß einzelne Decrete der provisorischen Regierung sofort zu sistiren seyen, sich offenbar gegen dieselben auflehnten. Wenn es der Regierung darum zu thun seyn muß, die Ansichten aller Partheien des Landes vollständig zu vernehmen und sie wo immer möglich bei ihren Anordnungen zu berücksichtigen, so konnte sie doch nimmermehr dulden, daß durch offene Auflehnung ihre Macht in einem Augenblicke, wo es des thatkräftigsten Handelns bedarf, gelähmt werde; sie schritt ein, ließ dem Gemeinderath erklären, daß das Fortbestehen einer renitenten Behörde nicht geduldet werden könne, und bestand auf der sofortigen Neuwahl, welche auch am andern Morgen vorgenommen wurde.

Zu ähnlichem Einschreiten sah sie sich auch in Zweibrücken genöthigt.

Die provisorische Regierung hat dabei auch Gelegenheit gehabt, zu ersehen, mit welcher Bereitwilligkeit die Volkswehr vieler Orte zur Unterdrückung solcher Widersetzlichkeiten mitgewirkt oder sich ihr zur Verfügung gestellt hat. Sie hofft, daß die richtige Erkenntniß über die augenblickliche Lage des Landes sie überall in den Stand setzen wird, die nothwendigen Maßregeln durchzusetzen, damit die kostbare Zeit nicht verloren gehe und durch das Aufhalten der Ausführung ihrer Verordnungen die Unterdrückung des Landes durch feindliche freiheitsmörderische Horden — wenn auch gleichzeitig freilich die Befreiung einzelner engherziger Bürger von den für sie nothwendig gewordenen Opfern bewerkstelligt werden würde.

Die Berufung einer Volksvertretung würde die Thätigkeit der provisorischen Regierung

bis zu dem Zusammentritte und der Beschlußnahme jener gänzlich zerstört haben, weil einestheils die nöthigen Maßregeln nicht rasch genug hätten getroffen werden können und anderntheils gewiß manche Bewohner der Pfalz sich der ihnen auferlegten Pflichten unter dem Vorwande entzogen haben würden, daß sie die Bestätigung der getroffenen Maßregeln durch die berufene Volksvertretung erst abwarten wollten.

Aber, Bürger, bedenkt, der Feind steht an den Gränzen, er wartet nicht, bis eine pfälzische Volksvertretung die Maßregeln der provisorischen Regierung genehmigt und sie zur kräftigen Vertheidigung des Landes in den Stand gesetzt hat.

Sobald die Lage des Landes es gestattet, sobald für die dringenden Bedürfnisse der ersten Zeit hinreichend gesorgt seyn wird, werden wir keinen Anstand nehmen, eine Volksvertretung zu berufen. Alle unsere Anordnungen sind, wie unsere Gewalt, nur provisorisch, hervorgegangen aus der Nothwendigkeit des Augenblicks; die zu berufende Volksvertretung wird über unsere Maßregeln wie über unsere Personen zu urtheilen, unsere Anordnungen in Anbetracht der Lage des Landes, wie sie dann seyn wird, aufzuheben oder fortbestehen zu lassen haben.

Die in die provisorische Regierung gewählten Bürger Schüler und Kolb haben nach längerem Zögern erklärt, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen zu wollen, und der Bürger Gulmann, der bereits angenommen hatte und in die provisorische Regierung eingetreten war, hat seine Annahme wieder zurückgenommen.

Die als Ersatzmänner gewählten Bürger Greiner, P. Fries und N. Schmitt, welche durch Beschluß der Pfälzischen Volksvertretung vom 17. Mai im Falle der Nichtannahme und bis zum Eintreffen einer bestimmten Erklärung der damals abwesenden gewählten Mitglieder der provisorischen Regierung deren Stellen einzunehmen hatten, sind daher zur Vervollständigung der Zahl der Mitglieder in der provisorischen Regierung verblieben.

Bürger! wenn außerordentliche Maßregeln zur Durchführung des großen zu erringenden Zieles, wenn selbst außerordentliche Mittel zur Ausführung dieser Maaßregeln nothwendig sind, so bedenkt, daß auch das Land sich in einer außerordentlichen Lage befindet, daß die Freiheit nicht ohne große Opfer von allen Seiten zu erringen ist, daß endlich die Rheinpfalz als derjenige Landestheil, der sich zuerst erhoben hat, auch den Beruf übernommen hat, zur Befreiung Deutschlands von seinen Unterdrückern in der Aufopferung wie in der Begeisterung voran zu leuchten.

Darum, Bürger, voran auf der betretenen Bahn! Mit Muth und Ausdauer werden wir das Ziel erreichen. Das Bewußtseyn, an dem großen Werke der Befreiung Deutschlands entschieden mitgewirkt zu haben, wird Euch für alle Opfer, die ihr gebracht habt und noch bringen müßt, entschädigen!

Kaiserslautern, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

P. Fries. Greiner. Reichard. Dr Hepp. N. Schmitt.

Decret,

die Aufhebung des Lotto-Spiels betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Das öffentliche Lotto-Spiel ist aufgehoben und sämmtliche Lotto-Collecten sind zu schließen.

Kaiserslautern, am 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Fries. Hepp. N. Schmitt.

838/16

Decret.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Für die Militär-Oeconomie-Commission ernennen wir hiermit

den Bürger Johann Fischer aus Neustadt zum Vorstande, und

den Bürger Jacob Wolf aus Neustadt zum Kassirer.

Kaiserslautern, den 30. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Reichard. Hepp. Schmitt. Fries.
Greiner.

Decret,

die Ablieferung der Privatwaffen betreffend.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Alle Waffen, welche Privatpersonen gehören, müssen zur Ausrüstung des ersten Aufgebotes binnen drei Tagen nach Bekanntmachung dieses Decretes bei den Civilcommissären gegen Empfangschein abgeliefert werden.

Ausgenommen sind diejenigen, welche die Besitzer zur eigenen Bewaffnung im Dienste der Volkswehr bedürfen.

Wer in der festgesetzten Frist die Waffen nicht abliefert, verfällt für jedes zurückgehaltene oder verheimlichte Waffenstück in eine Strafe von 100 Gulden.

Die Civilcommissäre sind mit der Ausführung dieses Decretes beauftragt und ermächtigt, nöthigenfalls Haussuchungen vornehmen zu lassen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

N. Schmitt. Reichard. Dr. Hepp. Fries.

Bekanntmachung.

Im Namen des pfälzischen Volkes!

Bei der Vermeidung der Exekution werden alle Diejenigen, welche mit der Zahlung von Geldern für angekauftes Holz noch in Rückstande sind, aufgefordert, in schleunigster Frist die Zahlung zu leisten.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz,

Dr. Hepp. Reichard. N. Schmitt. Fries.

Aufforderung.

Alle Civil- und Militärbehörden werden dienstlich ersucht, nachstehende Kanoniere aus Landau, welche sich hier in der Pfalz aufhalten sollen, sofort mit Zwangspaß hierher zu schicken:

Gustav Büchler aus Münchberg.
Carl Wagner aus Stelzenberg.
Carl Grahl aus Melschbach.
Heinrich Werner aus Horschbach.
Sichel aus Dreesen.
Gabelmann aus Rockenhausen.
Valentin Becker aus Krewall.
Friedrich Haag aus Eierstein.
Peter Sorg aus Hege.
Valentin Griebler aus Rockenhausen.
Foos aus Göllheim.

Kaiserslautern, 9. Juni 1849.

Im Namen des Ober-Commandanten
Der Chef des Generalstabs:
G. Techow.

Steckbrief.

Es ist am 5. l. M. der Chevaurleger Philipp Lippert aus hiesiger Garnison entwichen und bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt.

Es werden daher alle Behörden aufgefordert, auf den Philipp Lippert zu fahnden, und alle Privaten, welche über den jetzigen Aufenthalt desselben Auskunft geben können, ermahnt, sofort gehörigen Orts davon Anzeige zu machen.

Kaiserslautern, den 6. Juni 1849.

Das Oberkommando der Rheinpfalz,
In Auftrag:
F. Beust,
Maj im Gen.-Stab.

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann;
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§. 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

838/17

§ 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) **P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.**

146

Organisationsdecret

für die

Pfälzer Volkswehr.

Die Aushebung eines Volksheeres und die möglichst schnelle Organisirung desselben erscheinen gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen als um so dringlichere Maßregeln, da von allen Seiten die Feinde der Reichsverfassung und der Freiheit des Volkes sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben gegen uns rüsten, und nur mit einem wohlorganisirten, waffengeübten Heere ein erfolgreicher Widerstand möglich ist. Die provisorische Regierung beschließt daher folgendes Organisationsdekret, welches von dem Tage seiner Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat:

§ 1.

Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Pfalz theilt sich in drei Aufgebote, und zwar:

a) In das bewegliche Aufgebot, aus dem das Volksheer gebildet wird;
b) In das stabile Aufgebot, welchem zunächst die Vertheidigung des eigenen Heerdes obliegt; und dann:
c) In das dritte Aufgebot oder die Reserve.

§ 2.

In das erste Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Pfälzer bis zum 30. Jahre. Wer in dieses Aufgebot zählt, ist bei Vermeidung der Erklärung zum Landesverräther verpflichtet, auf den ersten Ruf des Oberkommandanten der pfälzischen Volkswehr sofort zu erscheinen.

§ 3.

In das zweite Aufgebot gehört jeder waffenfähige ledige Mann vom 30. bis zum 40. Lebensjahre und jeder waffenfähige verheirathete Mann bis zum 40. Jahre.

§ 4.

In das dritte Aufgebot endlich gehören alle waffenfähigen Männer vom 40. bis zum 60. Jahre.

§ 5.

Die Aushebung zu dem stehenden Heere beschränkt sich auf das erste Aufgebot, und wird wie folgt ausgeführt:

a) Aus dem ersten Aufgebot wird vorläufig nur die Hälfte desselben ausgehoben, und zwar in der Weise, daß zuerst die sich freiwillig Meldenden conscribirt werden. Genügt die Anzahl der Freiwilligen nicht, um die Hälfte des ersten Aufgebots auszufüllen, so wird an den Orten, wo sich eine Recrutirungscommission befindet, durch das Loos bestimmt, wer in die erste, und wer in die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots einzureihen ist.

b) Die zweite Abtheilung des ersten Aufgebots tritt nicht minder wie die erste unter Waffen, concentrirt sich nach erfolgtem Abmarsch der ersten Abtheilung, jedoch in den Kantonsorten, um jederzeit, falls sie vom Obercommando einberufen würde, augenblicklich ausmarschiren zu können.

§ 6.

Behufs der Aushebung der Aufgebote wird an allen Kantonsorten eine Rekrutirungs-Commission, bestehend aus dem Präsidenten der gegenwärtigen Kantonal-Ausschüsse, einem Arzte, einem Offiziere des Wehrkörpers des Kantons und zwei Aktuaren, niedergesetzt.

§ 7.

Zu sorgfältigerer Leitung und Beaufsichtigung der Rekrutirung sendet die provisorische Regierung einen mit den nöthigen Vollmachten versehenen Commissär in alle Landcommissariate. Dieser hat täglich bis zu vollendeter Aushebung an die provisorische Regierung Bericht zu erstatten, und den Gang der Aushebung selbst in jeder möglichen Weise zu fördern und zu beschleunigen.

§ 8.

Ist die Aushebung der ersten Hälfte des ersten Aufgebots bewirkt, so concentrirt sich dieselbe augenblicklich in dem Kantonsort.

§ 9.

Dieses erste Aufgebot bildet das stehende Heer, welches eingetheilt wird, wie folgt:

a) Aus jedem Kantone werden an den Kantonsorten so viele Compagnieen zu 150 Mann gebildet, als Mannschaft vorhanden ist.
b) Die Compagnieen wählen ihren Compagnieführer, 2 Zugführer und 13 Unteroffiziere.
c) Aus je 6 Compagnieen wird am Sitze der Landcommissariate ein Bataillon formirt, in der Weise, daß zunächst die Compagnieen desselben Landcommissariats zusammenstoßen. Die Regierung ernennt die Bataillonsführer. Den Mannschaften steht aber ein Veto zu.

838/18

§ 10.

Sobald die erste Hälfte marschirt, tritt augenblicklich die zweite Hälfte des ersten Aufgebots an deren Stelle.

§ 11.

Die Gemeinden haben jeden Mann, sofern er nicht selbst dazu die Mittel besitzt, mit 2 Hemden, 2 Paar Schuhen, einer Blouse, einer Tuch- und einer leinenen Hose, einer Kopfbedeckung und einer Patrontasche zu versehen.

§ 12.

Sobald die Mannschaft nach den Kantonsorten rückt, erhält sie regelmäßige Verpflegung und Besoldung. Die Besoldung beträgt für den Mann 6 Kreuzer, für den Unteroffizier 15. — Ueber die Besoldung der Offiziere wird ein eigener Etat aufgestellt werden.

§ 13.

Zur Bewaffnung des ersten Aufgebots werden, außer den von der Regierung gelieferten, alle Schußwaffen verwandt, die in den Händen der Gemeinden sind. Außerdem erwartet die Regierung von dem Patriotismus aller Bürger, daß sie ihre Privatwaffen gegen Schein leihweise für das erste Aufgebot hergeben. So lange an Schußwaffen Mangel ist, haben die Gemeinden für Piken und Sensen zu sorgen.

§ 14.

Alle gedienten Artilleristen und Cavalleristen sind von den Rekrutirungscommissionen sofort nach Kaiserslautern zu dirigiren.

§ 15.

Das zweite Aufgebot dient, wie schon erwähnt, ausschließlich zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens, und kann nur im Falle dringender Gefahr zur Dienstleistung außerhalb seiner Kantone verwendet werden.

§ 16.

Das dritte Aufgebot endlich beschränkt sich ausschließlich auf die Vertheidigung des heimathlichen Heerdes, und kann außerhalb desselben nicht verwendet werden.

§ 17.

Jedem Wehrmann aus dem zweiten und dritten Aufgebote bleibt es unbenommen, sich dem ersten Aufgebote anzureihen.

§ 18.

In jedem Kantonsorte wird eine Commission niedergesetzt, welche sich mit Anschaffung und Erzeugung von Blousen, Kopfbedeckungen, Schuhen, Herstellung schadhafter Armirungsstücke u. s. w. vorzüglich zu beschäftigen hat; dieselbe ist dem Kantonalvertheidigungsausschusse untergeordnet.

§ 19.

In den weiteren Pflichten dieser Commission liegt die Anlegung eines Munitions- und Waffenmagazins, in welchem die Munition des zweiten und dritten Aufgebots, sowie die Waffen der Kranken, Beurlaubten oder sonst Abwesenden aufbewahrt werden.

§ 20.

Binnen drei Tagen muß die Organisation so weit ausgeführt sein, daß die Kompagnieen formirt sind. Binnen 8 Tagen müssen die Bataillons marschfertig sein.

§ 21.

Die jetzt bestehenden Freischaaren bleiben als selbstständige Truppen bestehen. Neue Zuzüge von außen haben sich denselben anzureihen. Aus dem Lande selbst werden keine Freischaaren ferner gebildet.

§ 22.

Sold und Verpflegung erhalten die Freischaaren, wie die Volkswehr. Sie sind demselben Kriegsgesetze unterworfen.

§ 23.

Dem Exercitium wird das bayerische Reglement zu Grunde gelegt. In alle Kantone werden Instruktoren gesandt.

§ 24.

Die Kantonal-Vertheidigungsausschüsse haben binnen 24 Stunden die im § 6 angeordneten Commissionen zu bilden. Diesen Commissionen, so wie den Gemeinde-Verwaltungen, liegt die fernere Ausübung ob.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz:

(gez.) **P. Fries. Greiner. Dr. Hepp. Reichard. Schmitt.**

No 11. März Frim

147

An die Bürgermeisterämter des Kantons Landau.

Ihr wollet uns binnen 3 Tagen anzeigen:

1) Wie viele Mannschaft Ihr in Eurem Kantou habt, und zwar:
   a. Wie viel zur Mobilgarde oder dem ersten Aufgebote (von 18 bis 30 Jahre ledig.)
   b. Wie viel zum Landsturm (zweites Aufgebot: verheirathete oder ledige bis 40 Jahre.)
   c. Wie viel zum dritten Aufgebot (bis 60 Jahre.)
2) Die Namen der Führer und ihr Rang.
3) Welche Waffengattungen der Kanton hat, und wie viele von jeder Sorte.
4) Welches der Munitionsvorrath ist.
5) Welche Mittel durch die Gemeinden oder durch Subscription beschafft worden sind, theils zur Armirung, theils zum Ankaufe von Munition.

Den Truppen ist zu eröffnen, daß sie sich jeden Augenblick bereit halten.

Frankweiler, den 15. Mai 1849.

Im Namen des Landes-Ausschusses für Vertheidigung und Durchführung der Reichsverfassung,

Der permanente Kantonalausschuß:

J. Walter. Geißert. Bach.

838/19

Bekanntmachung.

Die Gemeinden, welche, treu der Volkssache, ihre Verpflichtung gegen das Vaterland erfüllt haben, werden für außergewöhnliche Leistungen entsprechend entschädigt. Ebenso sollen die weniger wohlhabenden Leute möglichst von den allgemeinen Lasten befreit, die Familien der im Dienste stehenden mittellosen Wehrmänner unterstützt, und Diejenigen, welche durch Unterbrechung der Verbindung mit Landau Schaden in ihrem Handel mit kleinen Lebensmitteln leiden, entschädigt werden.

Edenkoben, den 28. Mai 1849.

Der Civil-Commissär:
Schneider.

Der Commandant der Einschließungstruppen:
August Willich.

838/20

Bekanntmachung.

Die Gemeinden, welche, treu der Volkssache, ihre Verpflichtung gegen das Vaterland erfüllt haben, werden für außergewöhnliche Leistungen entsprechend entschädigt. Ebenso sollen die weniger wohlhabenden Leute möglichst von den allgemeinen Lasten befreit, die Familien der im Dienste stehenden mittellosen Wehrmänner unterstützt, und Diejenigen, welche durch Unterbrechung der Verbindung mit Landau Schaden in ihrem Handel mit kleinen Lebensmitteln leiden, entschädigt werden.

Edenkoben, den 28. Mai 1849.

Der Civil-Commissär:
Schneider.

Der Commandant der Einschließungstruppen:
August Willich.

838/21

150

Proklamation.

Die Völker Deutschlands haben zu Frankfurt getagt und sich für souverän erklärt, mit Zustimmung der deutschen Regierungen. Sie haben das so lange zerrissene und zersplitterte Deutschland unter eine einheitliche Verfassung gestellt, und die unter das schwere Joch der Knechtschaft gebeugte Freiheit wieder aufgerichtet. Jetzt aber, wo die Gesetze des Volkes zur Geltung gebracht werden sollen, hat sich eine Anzahl rebellischer Könige von neuem verschworen, die Freiheit und Größe unsers Vaterlandes an die Interessen ihres Hauses und die Domänen ihrer Familien zu verrathen, sie sind ärger als die Henker, die den Rock Christi ungetheilt verloosten, sie zerschneiden unser blutendes Vaterland und verloosen dasselbe an die Tyrannen Europas, an das entartete blödsinnige Haus Habsburg, wo der Sohn der bayerischen Sophie mit seinen Kroaten das Land regiert, an Wilhelm Hohenzollern, den Mordbrenner von Dresden, der die angebotene Krone uns mit Hohn, mit seiner ganzen Gemeinheit vor die Füße geworfen hat, und, o der Schande, daß ich es sagen muß, an den Czaren von Rußland, der durch die Kabinette eidbrüchiger Fürsten jenes stolze Volk regiert, dessen Kaiser einmal sagen konnte: In meinem Reiche geht die Sonne nicht unter. Auf, ihr Söhne und Männer der Pfalz, das Gesetz und die Ehre ruft euch unter die glorreichen Farben, vor denen der König von Preußen im März des Jahres achtundvierzig das sündige Haupt entblößte, die siegreich an den Küsten der Nord- und Ostsee zum Schrecken der Dänen flattern; es ruft euch das Reich und die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes unter die Waffen; es ruft euch die Ehre, daß ihr nicht länger die gebundenen Zugstiere der Fürsten seid; es ruft euch die Größe von Deutschland, daß der Name der Deutschen nicht länger ein Spott ausländischer Kinder und eine Verachtung fremder Männer sei. Auf, ihr Handwerker, laßt die Instrumente des Friedens beiseite und ergreift die Muskete und Büchse; und ihr, Söhne des Landes, schmiedet die krummen Sensen gerade und mäht die Häupter eurer blutgierigen Unterdrücker; nehmt die Aexte und fällt statt der Bäume des Waldes die stolzen Reiter eurer Tyrannen, wenn sie hereinbrechen wollen mit ihren Schaaren, den Fleiß und die Mühe eurer Väter zu zerstampfen. Betrachtet die gebrochenen Mauern, ~~reiet~~ um die Dörfer eurer Heimath; dort haben meistens die Brüder eurer Fürsten gehaust, von dort aus von euch den Zehnten erhoben, die Aepfel auf den Bäumen, die Hühner im Stalle und die Garben auf dem Felde gezählt; sie haben, wie sie es heute auch thun, euch geringer gehalten, als die Stiere, die euer Land bepflügen, und doch seid ihr Menschen, habt Fleisch und Blut und Bein so gut und so ächt, ja ächter, als die Könige und Kaiser dieser Erde. Seht die Ruinen dieser Schlösser; das haben vor dreihundert Jahren die Bauern der Pfalz gethan.

Folgt euern Brüdern, den Studenten, die den blauen Kittel des Kämpfers den gestickten Uniformen rebellischer Fürsten vorziehen, denen die Mühen des Feldes und der Tod für das deutsche Reich lieber sind, als die Silberlinge der Könige von Gottes Gnaden. Ihr, die ihr traurig und niedergeschlagen seid, weil die Gewerbe stocken, erhebt eure Häupter mit Zuversicht; wir werden den Frieden erhalten, wenn ihr gerüstet seid und keine Opfer für das Vaterland scheut. Wollt ihr, daß wir unterdrückt werden, auf daß die Sattler Knuten und die Schmiede Ketten für das Volk arbeiten können? Was sträubt ihr euch, ihr Landleute, gegen Diejenigen, die es wohl mit euch meinen; jetzt oder nie bewaffnet euch, sonst kommen bald die Zeiten, wo man die Körner auf euren Speichern zehntheilt und die Hühner aus den Ställen und die Eier aus den Nestern holt. Zu den Waffen Alles, was deutsch ist! Es ruft euch das bedrängte, von den Fürsten bedrohte Vaterland.

Es lebe das auferstandene deutsche Reich! Es lebe die Freiheit!

Im Namen des pfälzischen Volkes:

Conrad Grätz, Legionär.

838/22

Bekanntmachung.

151

Colmar, den 28. Mai 1849.

Gestern fand im Hotel de l'Europe die Volksversammlung statt, welcher die Bewegung des westlichen Deutschlands und die Konzentrirung von österreichischen und preußischen Truppen in Frankfurt als Gegenstand der Berathung vorlag.

Der Bürger K. Mayer hat die Lage vorgestellt, welche aus diesen Ereignissen für Frankreich hervorgeht, und der von ihm an den Patriotismus der Zuhörer gemachte Aufruf wurde mit einstimmigem Beifall aufgenommen.

Dann wurde verlesen 1) eine Petition an die legislative Versammlung, (wovon wir den Inhalt nachstehend geben); 2) eine Adresse an die zwei provisorischen Regierungen der Rheinpfalz und von Baden; diese zwei Actenstücke wurden sogleich von mehreren hundert Unterschriften bedeckt. Dann hat die Versammlung ein aus 30 Mitgliedern bestehendes Comite ernannt und es beauftragt, dem badischen und rheinpfälzischen Volke wirksame Hülfe zu leisten, sey es durch Lieferungen von Waffen und Munitionen, sey es durch andere Unterstützungen. Schließlich hat sie beschlossen, daß in Gegenwart der die Republik bedrohenden Gefahren große Volksversammlungen künftigen Sonntag in jedem Bezirk stattfinden sollen. Diejenige von Colmar wird Sonntags, um 4 Uhr Nachmittags, auf dem Reitplatze abgehalten. In allen Gemeinden angeschlagene Anzeigen werden die Bürger dazu einladen.

Wir müssen beifügen, daß viele junge Leute sich Abends bei der Versammlung selbst eingefunden haben, um sich als Freiwillige einschreiben zu lassen, indem sie begehrten, daß französische Frecorps errichtet und sogleich den rheinischen und badischen Demokratien zur Hülfe geschickt werden, welche die Vorhut der französischen Republik bilden. Das Comite glaubte diese Maßregel noch aufschieben zu müssen, bis die Republik formell erklärt ist. Denn so lange noch eine friedliche Unterwerfung unter die alte Fürstengewalt möglich, so lange will man hier republikanische Kräfte im größern Maßstab nicht nutzlos verschleudern, schon um des Spottes willen.

Hier folgt die Petition an die legislative Versammlung, welche angenommen wurde und wovon Exemplare in beide Rheindepartemente geschickt werden, um ihr Anklang zu verschaffen. — Wir geben morgen die Adresse an die provisorischen Regierungen unserer Nachbarn und Freunde von Baden und der Rheinpfalz.

An die Bürger-Mitglieder der Legislativen.

Bürger, Volksrepräsentanten!

Dt insolente Fehdeansagung des Czaars gegen Frankreich tritt in Kraft. Die Horden des Absolutismus rücken gegen die Grenzen der französischen Republik vor, welche die heilige Allianz ein zweitesmal unter Blutströmen ersticken will.

Ie Bewohner des französischen Rheinufers, welche zuerst der Gefahr dieser freiheittödtenden Invasion ausgesetzt sind, aber den patriotischen Traditionen ihrer Väter treu bleiben, sind entschlossen, sich in Massen einem so verwegenen Angriff zu widersetzen.

Es ist jedoch ihre Pflicht, der strengen Gerechtigkeit der Versammlung und des Landes das wenigstens zweideutige Betragen der Exekutivgewalt zu bezeichnen, welche es selbst vernachlässigt, unsere östliche Grenze durch eine Observationsarmee zu garantiren, wenn es übrigens so leicht wäre, die dringende Gefahr, mit der wir bedroht sind, von den Grenzen fern zu halten, indem wir den befreundeten Nachbarvölker eine feste und wirksame Unterstützung verleihen würden, denn ihre erst entstehende Freiheit ist bestimmt, ein solides Bollwerk von Frankreic zu werden.

In der That, die so eben im badischen Lande und einem Theile der Rheinpfalz stattgehabte friedliche Revolution, welche nach dem constitutinellen Rechte legitim und von Excessen rein, groß und schön durch den im ganzen Lande erweckten Enthusiasmus ist, macht aus diesen urer dem gestürzten monarchischen Regim friedlichen Staaten loyale Verbündete, wahre Freunde von Frankreich.

Ier Freiheit erobert — und die Demokratie wünscht keine andere Eroberung — ist natürlicherweise das linke Rheinufer Frankreich zugethan, wovon es größtentheils eine östliche Vertheidigungslinie bildet und dessen heißesten und der alten Nationalpolitik entsprechendsten Wunsch s verwirklicht hat.

Ich empfehlen die unterzeichneten Bürger der patriotischen Sorgfalt der Versammlung, in Ermanglung einer Regierung, welche das Zutrauen des Landes genießt, in Hinsicht dieser Völker den durch die Constitution und das Manifest vom März 1848, das die Verträge vo 1813 null und nichtig erklärt, proklamirten Pakt der Fraternität in Ausübung zu bringen, indem sie die Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe offiziell anerkennt und die Integrität des Gebiets dieser Staaten garantirt. Sie wären übrigens berechtigt, sich über die nicht zu entschuldigende Verspätung dieser Erklärungen zu befremden, wenn eine kürzliche zur Wiederherstellung eines Thrones in Italien bestimmt Expedition ihnen nicht gesagt hätte, daß die Minister sich nicht scheuen, die Constitution zu übertreten und die förmlichsten Entschlüsse er legislativen Gewalt mit Füßen zu treten, um die französische Fahne mit unauswaschbaren Flecken zu besudeln.

Es ist an Euch, Bürger-Representanten, diese Fahne mit fester Hand wieder aufzuheben und sie in der Ferne und herzhaft im feindlichn Lager aufzupflanzen, wenn ihr verhüten wollt, daß die groben Horden der heiligen Allianz dieselbe nicht auf dem Gebiet unseres Vaterlandes beschimpfen.

Die Stunde ist in Frankreich gekommen: die ihm gebührende Sprache zu führen und um allen Mängeln ein Ende zu machen, denen es so lange zugesehen hat. Es ist seine Pflicht, es ist dringend nothwendig, daß es, wenn seine Stimme nicht gehört wird, zu Gunsten der befreundeten Nationalitäten den Degen ziehe, welche gegen den Despotismus kämpfen.

Die unterzeichneten Bürger begehren hauptsächlich:

1) daß die legislative Versammlung das Vaterland in Gefahr erkläre;
2) daß die französische Republik die vom Volke erwählten Regierungen von Kaiserslautern und Karlsruhe erkenne;
3) daß sie die Integrität des Gebiets dieser zwei Staaten proklamire;
4) daß die Versammlung die sofortige Absendung einer Observationsarmee an die östlichen Grenzen befehle, mit dem Auftrag, diese zwei Staaten zu unterstützen, wenn sie bedroht würden;
5) daß die Regierung der Republik diesen Völkern die Waffen und Munitionen liefere, deren sie bedürfen.

Gruß und Bruderliebe.

(Folgen die Unterschriften.)

838/23

152

An die Bewohner der Pfalz.

Durch eine Versammlung von sogenannten Vertrauensmännern der Kantone am 17. Mai 1849 zu Kaiserslautern, wurde in der Mehrheit von 15 gegen 13 Stimmen eine provisorische Regierung für die Pfalz eingesetzt, und in Folge einer sofort stattgehabten Wahl haben sich nachgenannte pfälzische Bürger als Mitglieder dieser Regierung kund gegeben: die Herren **Reichard**, Dr. **Heyp**, Dr. **Greiner**, **Fries** und **Schmitt**.

Nachdem die also gebildete provisorische Regierung durch eine Proklamation d. d. Kaiserslautern den 18. Mai 1849 ihr Bestehen der pfälzischen Bevölkerung eröffnet hatte, erhielt der Präsident der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz unterm 19. Mai 1849, nachstehende Aufforderung:

An den Präsidenten der Kreisregierung der Pfalz, Herrn Alwens.

Die provisorische Regierung der Pfalz hat Speyer zu ihrem Sitze bestimmt.

Sie sind ersucht, sämmtliche Beamte der Kreisregierung auf heute Nachmittag fünf Uhr im Regierungsgebäude zu versammln, woselbst wir denselben den Eid auf die deutsche Reichsverfassung abnehmen werden.

Speyer, den 19. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Pfalz.
In deren Auftrag:
Reichard. Fried. Dr. Heyp. Greiner.

In der That erschienen auch die Herren Reichard, Dr. Heyp, Dr. Greiner und Fries am 19. Mai, Abends 5½ Uhr im Regierungsgebäude zu Speyer zum Zwecke der Eidesabnahme, welche die Anerkennung der provisorischen Regierung zugleich in sich schließen sollte; allein das Regierungs-Collegium erklärte einmüthig, daß es der gestellten Aufforderung nicht entspreche, und da in Folge dieser Ablehnung seine Wirksamkeit in Speyer der faktischen Gewalt gegenüber unmöglich geworden, begab sich dasselbe in Gemäßheit einer früher schon eventuell ertheilten ausdrücklichen Weisung des k. Staatsministeriums nach Germersheim, um daselbst seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Die Ablehnung hatte ihren Grund in beschworenen Pflichten, das Regierungs-Collegium konnte aber auch den Personen von welchen die Aufforderung ausging, keinerlei Befugnisse zu derselben einräumen.

Die Wahl der Vertrauensmänner, welche in der Mehrheit eine provisorische Regierung für die Pfalz konstituirten, beruht lediglich auf der Anordnung des Landes-Ausschusses und so wie dieser aller gesetzlichen Grundlage entbehrt, sind auch die Handlungen seiner Organe als nichtig und wirkungslos anzusehen.

Bekanntlich sind nachdem eine Fraction der pfälzischen Bevölkerung zu Kaiserslautern einen Landesvertheidigungs-Ausschuß für die Pfalz bestellt hatte, in diesem Lande unselige Wirren entstanden und die provisorische Centralgewalt fand sich veranlaßt, in der Person des Herrn **Eisenstuck**, zweiten Vicepräsidenten der Nationalversammlung einen Reichskommissär abzuordnen.

Dieser Reichskommissär empfing von der provisorischen Central-Gewalt die Vollmacht. (Beilage I.)

Wie der Herr Reichskommissär dem Auftrage nachgekommen und was seinerseits zur Beschwichtigung der Aufregung im Lande vorgekehrt wurde, darüber ist blos der Act seiner Bekanntmachung d. d. Kaiserslautern den 7. Mai 1849 zur Oeffentlichkeit gelangt. (Beilage II.)

Indem hiernach der Herr Reichskommissär den Landesvertheidigungs-Ausschuß in einen Landes-Ausschuß umgestaltete, hat er dessen Befugnisse in bestimmte Gränzen eingeengt, demselben jeden Eingriff in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden untersagt, was von vorne herein auch die leiseste Andeutung entfernt, als sei in die Macht des Landes-Ausschusses gelegt, eine provisorische Regierung zu bilden und in Beziehung auf die Eidesabnahme ist unter 2 b der Bekanntmachung mit klaren Worten bestimmt, daß der Landesausschuß nur zu der Eidesabnahme zuschreiten habe, wenn sie von den Volkswehren, Truppenabtheilungen und Beamten verlangt werden sollte, folglich Aufforderung und Zwang zu diesem Gewissensakte ihm durchaus nicht zustehen. Allein auch selbst die unterm 7. Mai 1849 veröffentlichte Anordnung des Reichskommissärs wurde von Reichswegen verworfen, wie aus den Erlassen des Reichsministeriums vom 8. und 10. Mai 1849 hervorgeht. (Beilage III u. IV.)

An vorbezeichnete Aktenstücke schließen sich nun noch die Beschlüsse der National-Versammlung welche 1tens ihren Willen aussprechen, daß vor Erledigung der Oberhauptsfrage auf eine Eidesabnahme nicht zu bestehen sei, 2tens den Antrag des Abgeordneten Umbscheiden auf Billigung alles dessen, was in Beziehung auf die Durchführung der Verfassung in der Pfalz bisher geschehen sei, verwerfen, dagegen 3tens die Pfalz lediglich unter den Schutz des Reiches stellen, mit Wahrung aller Rechte und aller Interessen.

838/24

Nach vorstehenden Erörterungen wird kein Unbefangener verkennen, daß, abgesehen von der Landesgesetzgebung, die bezeichneten Schritte des pfälzischen Landesvertheidigungs-Ausschusses dem Willen des Reiches entgegen und mit der Absicht der Durchführung der Reichsverfassung im grellsten Widerspruche stehen; denn der § 195 der Reichsverfassung sagt ausdrücklich:

„Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichs-Gewalt „erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen „gegeben werden." —

Indem nun die Königliche Kreisregierung von heute an ihre amtliche Thätigkeit in Germersheim fortsetzt, legt sie feierliche Verwahrung ein, gegen jeden Eingriff in die Rechte der Landesverwaltung und der gesetzmäßigen Obrigkeit und protestirt ebenmäßig gegen die gewaltthätige Verhinderung der Verbringung der Akten der Kreisregierung und der Kreiskasse von Speyer an ihren nunmehrigen Amtssitz.

Sie fordert alle Behörden und Beamten auf, unerschütterlich fest zu halten an ihrer Amtspflicht und ihrem Diensteide, und mit den gesetzlichen Stellen und Behörden fortwährend in amtlicher Beziehung zu bleiben.

Germersheim, den 22. Mai 1849.

Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens, Präsident.
Marc, Direktor.
v. **Holzschuher**, funktionirender.
Sekretär
Coll.

Beilage I.

Vollmacht.

Nachdem es aus öffentlichen Blättern, wie aus Berichten von Augenzeugen zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt über Deutschland gelangt ist, daß in der königlich bayerischen Provinz der rheinischen Pfalz eine allgemeine Bewegung zum Zwecke der Anerkennung der Reichsverfassung eine solche Wendung genommen, daß ein Landesvertheidigungs-Ausschuß, hervorgegangen aus Wahlen einer Volksversammlung, sich als eine öffentliche Behörde konstituirt und Beschlüsse gefaßt hat, welche in den Wirkungskreis der bestehenden gesetzlichen Behörden eingreifen; nachdem ferner eine Anzahl bayerischer Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung, sowie mehrere hier anwesende Abgeordnete zur bayer. Ständeversammlung den Wunsch des Landes vorgetragen haben, daß die Reichsgewalt vermittelnd einschreiten möge; nachdem es ferner zu befürchten steht, daß die von der gesetzlichen Landesbehörde zur Verfügung stehenden Kräfte unzureichend sein könnten um die Gesetze und die öffentliche Ordnung überall aufrecht zu halten,

so habe ich mich bewogen gefunden den Abgeordneten Hrn. Eisenstuck, zweiten Vicepräsidenten der deutschen Reichsversammlung, zum Reichskommissär für die bayerische Rheinpfalz zu ernennen und denselben zu beauftragen,

im Namen der Reichsgewalt alle zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze in jenem Lande erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sich deßhalb sowohl mit den Civil- als Militärbehörden unmittelbar in das Einvernehmen zu setzen, insbesondere Fürsorge zu treffen, daß der von gedachtem Landes-Vertheidigungs-Ausschuß am 3. Mai zu Kaiserslautern gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werde, oder denselben erforderlichen Falls von Reichswegen selbst aufzuheben, überhaupt aber alles dasjenige vorzukehren, was die öffentliche Ordnung der gedachten Provinz und die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt von Deutschland erfordert.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden in der bayerischen Rheinpfalz werden hiermit angewiesen, den zu gedachtem Zwecke zu erlassenden Verfügungen des Reichskommissärs Folge zu leisten und denselben in Durchführung aller von ihm zu treffenden Maßregeln kräftigst zu unterstützen.

Dessen zur Urkunde habe ich dem Vicepräsidenten Herrn Eisenstuck gegenwärtige Vollmacht ausstellen und dieselbe mit meinem Insiegel versehen lassen.

Frankfurt den 5. Mai 1849.

Der Reichsverweser.
(L. S.) (Gez.) Erzherzog Johann.
Der interim. Reichsminister des Innern.
(Gez.) H. v. Gagern.

Beilage II.

Bekanntmachung

Zur Sicherung der öffentlichen Zustände und zu Vermittelung der Verfassungsfrage in der Pfalz im Namen der provisorischen Centralgewalt des deutschen Reiches und in Gemäßheit der Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung vom 11. April und 4. Mai dieses Jahres Folgendes ist festgesetzt:

1. Der am 2. Mai dieses Jahres in den Personen der Parlamentsmitglieder Schüler, Reichard, Culmann und Schmitt, den Landtagsabgeordneten Dr. Greiner, Dr. Hepp. Dr. Hannig, Notär Schmidt aus Kirchheimbolanden, Oekonom Didier von Landstuhl und Rechtskandidat Fries aus Frankenthal für die Pfalz gebildete Landesvertheidigungs-Ausschuß wird als ein

Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung

hiermit bestätiget.

2. Der Landesausschuß ist berechtigt:
   a) alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz einzuleiten, in so weit sie nicht in die Befugnisse der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen, demnach insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen.
   b) Denjenigen Volkswehren und Truppenabtheilungen, so wie denjenigen Landesbeamten in der Pfalz, welche auf Grund der §§. 14 und 193 der deutschen Reichsverfassung die Beeidigung auf die Verfassung verlangen sollten, den Eid abzunehmen.
   c) Gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falles selbstständig einzuschreiten.
3. Der Landesausschuß hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Fünf anwesende Mitglieder desselben sind beschlußfähig.
4. Der Landesausschuß besteht bis zu vollständiger Durchführung der deutschen Reichsverfassung in der Pfalz.
5. Durch in §. 2 dem Landesausschusse ertheilten Befugnisse sind alle bis heute von dem Landesvertheidigungsausschusse gefaßten Beschlüsse, so weit sie diesen Befugnissen zuwiderlaufen, hiemit aufgehoben.

Kaiserslautern, den 7. Mai 1849.

Eisenstuck.
Bevollmächtigter der provisorischen Centralgewalt für die Pfalz.

Beilage III.

Frankfurt den 8. Mai 1849.

Herr Reichskommissär.

Der Reichsministerrath hat nach Ansicht und Erwägung Ihres gestrigen Berichtes die Gründe nicht anzuerkennen vermocht, aus welchen Sie Ihre gestern getroffenen Verfügungen als übereinstimmend mit dem Inhalte Ihrer Vollmacht und mit den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 4. d. M. betrachten.

Nach Ihrer Vollmacht mußte der Landes-Vertheidigungs-Ausschuß, welcher durch die Beschlüsse vom 3. Mai in den Wirkungskreis der bestehenden gesetzlichen Behörden bereits eingegriffen hatte, nach Zurücknahme dieser ungesetzlichen Schritte auf die Ausübung solcher Befugnisse beschränkt werden, welche aus dem freien Vereinsrechte folgen und mit Aufrechthaltung des konstitutionellen Rechtszustandes verträglich sind. Nur unter dieser Voraussetzung durfte die Fortdauer der Wirksamkeit jenes Ausschusses unter dem veränderten Namen eines Landesausschusses für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung als zulässig betrachtet werden.

Eine Bestätigung und Legitimation dieses Ausschusses von Seiten der Reichsgewalt lag aber gänzlich ausserhalb Ihrer Vollmacht. Ganz abgesehen von der Zulässigkeit und der Wirksamkeit des Ausschusses durfte demselben auf keinen Fall der Charakter einer öffentlichen Behörde gegenüber den Landesbehörden beigelegt werden. Diesen Charakter erkennt die Reichsgewalt nicht an und sie muß Sie, Herr Reichskommissär, unter Hinweisung auf Ihre Verantwortlichkeit für die Folgen der Bestätigung des Ausschusses hiermit auffordern, das Mittel zu finden, schleunigst den rechtlichen Gesichtspunkt wieder herzustellen, wonach der Ausschuß nicht als eine öffentliche, von der Reichsgewalt anerkannte Behörde den gesetzlich constituirten Gewalten gegenüber erscheinen darf. Ferner war Ihr Auftrag bestimmt dahin gerichtet, den Beschluß vom 3. Mai d. J. aufheben zu lassen, oder denselben erforderlichen Falles von Reichswegen aufzuheben. Mit diesem Auftrage haben Sie sich in offenbaren Widerspruch gesetzt, indem Sie unter No. 5 Ihrer gestrigen Bekanntmachung nur im Allgemeinen die bis dahin gefaßten Beschlüsse des Ausschusses für aufgehoben erklärten und zwar in so weit dieselben den von Ihnen in eben dieser Bekanntmachung dem Ausschusse beigelegten Befugnissen zuwiderliefen, während Sie gleichzeitig unter diese Befugnisse die Organisation der Volkswehr, also den wesentlichsten Punkt jenes aufgehobenen Beschlusses von Reichswegen ausdrücklich aufnahmen. Wenn auch die Umstände es Ihnen räthlich erscheinen lassen konnten, daß die Aufhebung des Beschlusses in der Form einer Modifikation desselben durch den Ausschuß unter Weglassung der unzuläßi-

838/25

gen Punkte erfolge, so erlaubte doch Ihre Vollmacht in keinem Falle, die Organisation der Volksbewaffnung durch eine nicht gesetzlich eingesetzte Behörde statt dieser Maßregel entgegen zu treten, sogar als Beauftragter der Reichsgewalt zu autorisiren. Ich muß Sie daher ersuchen, einer solchen Organisation ungesäumt Einhalt zu thun.

Endlich muß der Reichsministerrath gegen die unter 2 b der Bekanntmachung ertheilte eventuelle Ermächtigung zur Vereidigung entschiedenen Widerspruch einlegen, da die Nationalversammlung, welche gestern aufs Neue einen Antrag auf Vereidung der Truppen abgelehnt hat, sich keineswegs nur einer allgemeinen Anordnung enthalten, sondern im Gegentheil die Theilung des Heers in beeidigte und nicht beeidigte Truppenkörper vermeiden wollte.

Ich muß die dringende Erwartung aussprechen, aus Ihren nächsten Berichten zu erfahren, daß es Ihnen gelungen sein wird, die Lage der Dinge, und jeden Falls Ihr eigenes Auftreten wieder mit der rechtlichen Stellung der Nationalversammlung und mit dem von der Centralgewalt Ihnen ertheilten Auftrag in Einklang zu bringen.

Ich habe zugleich die Ehre ꝛc.

(Gez.) H. v. Gagern.

Beilage IV.

Nachdem Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser Vortrag darüber erstattet worden ist, daß der mit Vollmacht vom 5. d. M. in die Pfalz entsendete Reichscommissär Herr Eisenstuck verschiedene Maßregeln angeordnet, und im Namen der Reichsgewalt genehmigt hat, welche mit dem Inhalte der gedachten Vollmacht, so wie mit den die Durchführung der Verfassung betreffenden Beschlüssen der Nationalversammlung und mit der rechtlichen Stellung der Centralgewalt nicht vereinbar sind; so hat der Reichsverweser beschlossen, die dem Reichskommissär Eisenstuck ertheilte Vollmacht zurückzuziehen.

Der Unterzeichnete, mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, hat sonach Herrn Eisenstuck zu ersuchen, vom Empfang gegenwärtiger Verfügung an, die auf den Grund der erloschenen Vollmacht geübte Thätigkeit einzustellen.

Frankfurt, den 10. Mai 1849.

Der interimistische Präsident des Reichsministerrathes

(L. S.) (Gez.) H. Gagern.

Collationirt
gez. Rausch.

V.

5, 50. [192–205]

Landau.

Vorsitzender. Vermerker. Beisitzer.
Rechnungs-Revisor.

Obmeld. Ofnr. Zweibr
Nr. ~~420~~ 202/1

1 Konv.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Ebr. 8. Jan.

Hr. Wohl. Hr. Landv. Kl.

Landau

P. Einsendung des neuen Hofgerichts-O. 7. Hr.
Hofs ist anmerk zu bemerken, daß in Betreff
der Einrichtung in Pfalzbayern in einem eigen-
nen Verbot Bureau nächst der franz. Hof
desselben Hinweis neg. Abgang eine
Instruktion Anzeige in Expedition
Seine Excellenz Herrn Hr. in dieser Richtung
Rath Gotts geeignet auch Seine Exzellenz
gewesen sind
Verhoben. in dieser Eigenschaft diesel-
ben
1, in den Hofgerichts-Sitzungen der allgemeinen
gehaltene Reden
2, Anderen Pflichten und Handlungen zu Hofe
3, den in Landau gerichtlich Gelan.
4. Hinzu
2. im Anhang d. J. Ueb. die abgegebene
beiliegende Expedition
welche ebenso bis Bemerkte zeigen
den Hinweis enthält und Seine weitere Anfrage
Kunde darüber, welche Eigenschaft Verbindung,
der Hofgerichts-Präsident nicht mehr
Exzellenz Seiner Person nicht Seine Ehrlichkeit selbst,
[illegible] Dieser den Hofgerichts-Commandanten
nicht näher bezeichnen Landau, den Verfasser
bleiben [illegible]

Ihr Verlangen der wieder eingebrachten
Desertens Töchter selbst allein zu stellen
stehen lassen

Ldr. 15. Juny 193

Ld. Landgl. Commando Landau.

Hochgebohrn.

Ueber dem, Ihnen an Landau zu Ende
laufenden Engagement v. Verabschiedung einiger Bataillons
Stücke der Regimenter Prinz Heinz &c.
Durchgehen lassen,
darüber ich anzeige, Gleichfalls
das G. Hochfürstl. nun auch alle Gleichen
Ihnen Pensionirten in Landau
Ihren Abschied zu geben.
Sie haben dahero das Dienst gehörige
zu veranstalten, dessen genaue Observanz
Ihnen hierdurch anbefohlen
haben zu halten.

841

~~Octroyallater.~~ Ob. z. Arz. 194

Petersen & Lors.

Fr. Festung & Commando Fredrichsort

Vigneaux & Schacht &
zum Rauchhaus &
pres. H. Heizlaner
v. Brockdorf

Da in nächst. Verlauf nothwendig Veranlassung
d. Waidwerksbedürfniss Hrzgl. Forst Büdelsdorf
dem mit nützlicher Unterstützung brauchbaren
Hrzgl. Forst Angehörigen Knaben
ein Gewehr schriftlich Hrzgl. Amts
zu bewilligen haben.

Dem Hr
Oberförster ~~Oberförster~~ ersuchen wir. Hr. Amtmann
mit pr. freundschaftlich z. H. Forst Büdelsdorf

Da Sie Sitz haben, wieder Hirsch
Ladung, abschuß. Thiergarten sich
der H. Bewerber: die Bewerber nicht
zu verlangen. es wird Jagd Hof ausser
Verantwortung die Landesherr einzelnen be-
Vorbehalten möglich Jagdfreiheit
des Pastor. über die Verwaltung des Waidwerks
sich Hrzgl. Forst, Förster die Pflicht der-
selben Hrzgl. Forst Commando widrigen, welches hervor
gerufen ist.

14 Flor

Andreas Ringler Landau

Rep.

Wegen 22. Apr. d. J. gehaltener endlicher Abrechnung zu Neustadt hält sie in Betreff Ihrer Pflichtschuldigen Obsorge für die französ. Abgewandten politischen Rechte in Hinsicht der Schulden und die Assistenz nachgesucht wird.

Hierüber ist Ihnen zu Ihrer Belehrung, daß der vielfältige Zeugen zu nennen als Zeugenschaft nicht hinlänglich zu bemerken bildet, wenn dieselbe nicht hinlänglich einen richtigen Abdruck zu erhalten, so bleibt es Ihnen überlassen

Ebr. 14ten Febr. (174)

Pr. Hainz. Lehnungs-Commando

Landau.

Infolgemäß Kreisschreiben
vom 8ten Febr. d. J. wird Ihnen hiermit
zur Kenntniß und Nachachtung
gegeben, daß

die Ihnen unterm 8ten Febr. d. J. mitgetheilten Vorschriften
über die Einquartierung, in Friedens-Zeiten, die
Verpflegung, Einzäunung, Beleuchtung, Heizung, Stallung
und Krankenbehandlung der Kriegsmannschaft, als auch die
Eintheilung der Kriegsfuhrwerke, Pferde, Ställe
und Fuhrleute, bekannt und Ihnen
den Lehrer.

Zugleich sind Sie ersucht, die Herrn Notablen
Bürgermeister davon in Kenntniß zu setzen.

Da es sich demnach in Folge dieser Anordnungen
Ihnen noch zur Pflicht macht, sich darüber gefällig
gefällig zu erklären, ob Sie gesonnen sind, sich
über die etwa zu ermittelnden übrigen Erfordernisse
militairs,
Einquartierung, welche der Stadt Landau
Ihrerseits zu machen haben möchte
zu Friedens-Zeiten, oder wie der Herr
Kommandant sich ausdrücken, Ihre Vorschläge
bei zu reichen.

Pr. Stadt-Vorsteher zu Landau

Nachdem Sie Ihre Ansicht über die Verpflegung
Einquartierung, Beleuchtung, Heizung, Stallung
Heilung der kranken Kriegsmannschaft, als auch
Fuhrleute und Pferde bei Mobilmachung
Ihnen bekannt gemacht worden ist, so wird
Ihnen hiermit aufgegeben, sich darüber gefällig
zu erklären, ob Sie gesonnen sind, sich
über die etwa zu ermittelnden übrigen Erfordernisse
militairs,
Einquartierung, welche der Stadt Landau
Ihrerseits zu machen haben möchte
zu Friedens-Zeiten, oder wie der Herr
Kommandant sich ausdrücken, Ihre Vorschläge
bei zu reichen.

[illegible] Aufforderungen an [illegible] mitgetheilt worden sind, [illegible] Dieß [illegible] unterwürfig [illegible] zustanden, ich um gefällige Mittheilung bitte.

9. Inf. Regt.

Herzog.

[illegible]

Dem k. Herrn Lieutenant [illegible] [illegible] Landau [illegible] eines [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Herrn Ober[illegible] [illegible] Officiers [illegible] [illegible] Regts. Commando [illegible] Officiers [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu ergeben

[illegible]. 5. Nov. 49.

An das

3.te Bataillon
des 4. Inf. Regts. vac. Herzog Wilhelm
dahier.

Einleitung [illegible] [illegible] in Speier [illegible] Landau [illegible]

[illegible] Landau [illegible] Festungs-Commando zu Landau [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu ergeben [illegible]

Inf. Regt. (Wrede)

id. und 3 Batl. des 9. Inf. Regts.
zu Kaiserslautern

845

Nr. 28. 7br. 1849.

K. 9. Inf. Regt. (Wrede)

Speyer.

Zu der erbetenen u. hiedurch eingeleiteten Vernehmung des Herrn Lieutenant Ziegl-wallner kömmt an, daß Kaufmann Armand in Landau dem jenseitigen Corporal Frey, der ihm durch andern Bürgern zugefügt worden, durch [illegible] Gegenstand [illegible] sich bezog.

Zugleich erwähnt gedachter H. Lieut. daß durch einen mit einer kleinen Blouse [illegible] Angeklagter des Burghauses Ventanus zu Landau [illegible] Zugabe in der [illegible] gezeigten [illegible] Regiments anstelle [illegible] Gebäude der Corpor. Frey u. [illegible] an jedem [illegible] [illegible] nicht [illegible] zu wollen, wird [illegible] [illegible] gestellt.

20. 8br.

[198]

6. Inf. Regt. [illegible]

Kirchheim

Nach hierher erhaltenen Anzeige des H. Lieut. [illegible] soll der Regiments-Profoß Zeug dem [illegible] Monat Maj [illegible] einem [illegible] am Anfang der [illegible] zu Landau [illegible] Bürger Namens [illegible] der an [illegible] Soldaten [illegible] nicht [illegible] erhielt u. dergleichen auch [illegible] hat [illegible] des Lieut. u. des Profoßen aber [illegible] [illegible] gefälligst [illegible] [illegible] zu werden.

an das 3te Bat. des K. 6. Inf. Regts. [illegible]

dahier

daß selbe wird dienstergebenst ersucht der Soldaten Andreas Dallmann der 3. Füsilier Comp. auf Dienstag 23. früh Morgens 8 Uhr zu [illegible] Vernehmung [illegible] in dem K. [illegible] Gebäude dahier [illegible] zu [illegible].

Ober. d. 28. Oct. 69.

147

an das 3te Bat. des 6ten Inf. Regts. von Grolig
Sachsen.

Abordnung von Soldaten
zur Leichenfeier. Infolge einer Verordnung des Herrn Commandanten
Soldaten Andreas Hahlmann
dieses Regiments der Gefreite
Heinrich Friedrich
[illegible] der Feier des Begräbnisses
im Namen seiner Kameraden die Soldaten zu Ehren
vorgeführten gefallenen Helden und an das die
Leiche ehrenden Begleitung ergangen, Kriegs-
rechts, Führung Falls,
Ihr habt Euch zu erinnern, Euch in der
Euch gegebenen Befehl gemäß, Ehrfurcht
Ehrerbietung Hierüber verhalten, Ihr
Euch abzumachen zu wissen.

Ob. W. K. Jena Stadt Commandt
Haschke

Nicht Kriegern zum Trost in Leiden, den
Verbliebenen von Soldaten zur Klagerechtigkeit
Verstehlichkeit, Volk Einheit Feier des Todes Ver-
ewigung, Frauenhändniß mit der Feierlichen
in Verbindung, Hoffnung Gottes Segen
Ob. gefälligst mir über die eigentlichen
Feierlichkeiten, Ordnung und Reihenfolge
zum Leichenbegängniß zu wollen

15. 9br.

Land Comandt
Dahlen

über die wegen dem Gericht Boos von
Horchheim z. Durch Abtretung des Chur-
Cöln von der Pfalz, entstehen Irrthümer
z. dem Vermächtniß gehörige der Che-
malegen
Comm. Räthen d. Churz aus Horchheim
zu Lieg. und einberufen
Zeugschaft. darüber zu vernehmen.

Ukr. 15. 9br.

Ukr. Fundungs Gerichts.

15. 9br.

J. Bat. des 6. Inf. R.

Sahsin

Sollen sich unter den hiesig. Bürgern, welche dem damit einverstanden Dokumenten, auch weiteren unterhalten, die über die dem Wirth Krüger zu Landau (Rodewich, wie à vis der Mittelwach) zu Last fallenden Verschuldung aufzunehmende Proclamation bestehen die Protokoll Aufschlüsse geben können, so bitte ich um deren gefl. Zeugschaft. Ukr. 17. 9br. 49 (201)

Gerichts Stube.

Ist Ordre. den Ukr. Herrn friedensrichter zu Bergzabern.

ersuche ich andurch, den hiesigen Wirthsleuten Georg Friedrich Ludwig Zeugen Eheleuten zu vernehmen, worüber sie Ihre Aussage über die Wirthsl. Streitigkeiten haben mit dem gewes. Corporal Georg vom 6. Inf. Regt. unter die Feder zu geben.

Selbe Zeugen sind hierher baldigst einzuliefern. Dieselben Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so bitte ich Dieselben gleichfalls zu hören.

H. U. H. Assessor. Alvers. Kaiserslautern

ersuche ich andurch den hiesigen Einwohner Gelbert zu vernehmen, darüber zeugschaftl. zu vernehmen, ob d. wahre Aussage, die derselbe, der bei ihm als Einwohner eingewiesen gewesen früher. Corporal Georg Sohn des Viehwirthen Georg von Hegen, über die Art d. Verpfl. gemacht, wie weit die Zeugen gehen.

Nr. LXIV. 202.

H. H. U. Bezirks-Richter Werner
Landau.

E. W. gefälligen Zuschrift vom heutigen [illegible] Wegen
Land-Anweisung durch Kaufschein, die
Anmeldung die Land-Tafel einverleibungs
Verfahrs-Entschädigung, die Kosten, die zu voll-
ziehen, wenn die Verfassung [illegible] Ei-
genthümer verfahren, die Pfandrecht, so allfäl-
lig gelöscht werden, die Taxen der beglaub-
tigten Schein, wenige über erfüllt [illegible] vie-
der verbleiben, wiederum Belegung [illegible]
Mittheilung, [illegible] Fabrik, [illegible] an-
zeigen.

An W. Fürstenth. Otterberg.

Beifolgenden Brief gehorsamen [illegible]
gnäd. Fürstlichen Befehl
Conrad ~~Gaik~~ Geib, Schultheiß auf
der Landeshöhe zu Annehmung einge-
legen, in welchem in demselben abge-
faßten zu Unterzeichnung gnädigst
declaration Bericht über seine Verrich-
tung in dem Geschäft des gemeinen Corps-
Herrn von B. Regt, namentlich Anord-
nung des Rechts über die Feldhaaren
gehen zu verhaften, zu vernehmen.
Dessen Geist den Beschuldigten selbst,
Verlust ein zehnwöchiges Corps d'Ecri-
tures zu [illegible] erhalten werden
Ihr Durchl. gnädigst zu vergeben

Ver. 7 Xbr. 49.

K. Festung. Commandantschaft.

Landau.

Verfügungen der Stadt-
in Absicht der Ein-
bürgerung der Israeliten
Landau.

Nachdem weder Ew. Hochwohlgeb. zu
Landau, noch Ihrem Vorsteher nicht bekannt
ist, wo sich die Israeliten, welche
in mehreren Schutz-Briefen, die
Rechtsbürgerung Landau, nebst die
sichere Aufnahme der gewerb. Portu-
nen Ihrer Familien ertheilt worden,
befinden, und Ihr Vorsteher Schwindel
Absicht beizulegen abschriftlich zu
kommen hat

Verleihung an Soldaten
der Jägerabtheilg.

K. 6. Inf. Regt. der Herzog Wilhelm
Nassau.

Laut hies. Erlass v. [illegible] wegen der einzuführenden Gnadenzeichen Band und Tapferkeitsmedaillen sind die Soldaten der Jägerabtheilung [illegible] in Wiesbaden [illegible]

Sergeant Donner
" Balz.
Mann (vormals dänisch nassauischer Bat. Tambour. No.
Herr Corp. Feldscher Engel.
Soldat Hufschmidt in der 3. Comp.
als Zeugen bezeichnet, [illegible] sind daher um den [illegible]

Zu Zahlungsbuch Nro 3406

Zeugnißbuch Nro 27. August 1851.

/: 206 - 215 b :/

VI.

Nachträgliche Akten des angeklagten

Billong

betreffend.

Obmb. Opm. Zweibr.
Nr. 120 112/1

1 Paquet.

855

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

pr. Gallupot 1000 Thlr 3 pCt.

Zurückbuchung Lau 27. August 1851.

pract. d. 23/9 1851

Bollong.

No 2541 C. K. II. — Mainz, den 20ten September 1851.

Betreff: die Criminalangelegenheit gegen Bitburg, Kaufmann zu Mainz in Arrest.

206

Der Staatsprocurator

am Großherzoglich Hessischen Kreisgerichte

zu Mainz

Der Generalprocurator wurde
von Einigen mitgetheilt
a. daß gegen mehrere Personen
b. die beim hiesigen mündlichen Zeugenverhöre
Confrontationen vorgekommen
C. Personen als großherzogl. Hessische
Intendanturbeamte zu
Mainz gegen 1851 eine
daß Hinterzumindestens
D. daß Concept einige Personen
sind C.
E. daß Schreiben, daß selbige fortsetzen
an großherzogl. Hessischen Intendant. Assistenz
zu Mainz zu die Anzeige
1851 nahestellen
Herrn mitgetheilten
Beschluß

Daß gegen mehrere Einzelne
wider die Beschuldigung
die in den nächst vorstehenden
Artikeln verzeichneten Be-
Lasten unter Het Liegt
Hinsicht zu den bestimmten
zu Akten verfügt

d. 23/1851

Herrmann

Hiermit

Dr

Ich habe mir die Ehre, Ihnen beiliegend die Acten in Sachen des Kaufmanns Bitburg zu Mainz, wegen Betrugs, Unterschlagung und Bankerotts, mit dem Bemerken zu übersenden, daß ich gegen die Verhaftung des Bitburg keine Einwendung zu machen finde, und daß ich mich darauf beschränke, Ihnen die Acten zu übersenden, damit Sie, wenn Sie es für nöthig finden, die Verhaftung des Bitburg verfügen können.

Bittorf bei ihnen ursprünglich gewesen,
von da Einsenden weiteren Einmischung,
namentlich eine Absicht Verhinderung
als unthätig abgefassen wurde.
Hochachtungsvoll H. Hahnenberg

Brüx

Zweibrücken den 27. August 1851.

Der Advokat-Anwalt

den Herren Großherzoglich Hessischen Advokat-Anwälten und Prozeßbevollmächtigten zu

Mainz.

(207)

Billong

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern: Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 erkannte den wiederholten Angeklagten Billong von dem Appellationsgerichte des Rheinkreises unter den Anklagen I. des Rheinkreises wegen Aufreizung und Theilnahme durch mündliche gleichlautende Hilfe und mündlich gleichlautenden Beistand in den Thatsachen, welche die andern Personen als Urheber zu Last gelegten verbrecherischen Handlungen vorbereitet, erleichtert und vollendet haben und zwar a) an den in den Monaten Mai und Juni 1849 in der bayerischen Rheinpfalz statt gehabten bewaffneten Aufstand und Rebellion gegen den bewaffneten Widerstand in einer Versammlung von mehr als 20 Personen, und b. an den zu derselben Zeit im Rheinkreise verübten, gleichfalls andern Personen als Urhebern eingestellten Attentaten, seinem Gesuche gemäß die Wiederaufnahme zu Kürzung und zu ändern,

858

die Bürgen und Bevollmächtigten der Landschaft aufzureizen, sich gegen die k. Gewalt zu bewaffnen, und den Bürgerkrieg zu erregen mittelst Bewaffnung der Bürger und Landesbevollmächtigten gegen einander und mittelst deren Anleitung zu dieser Bewaffnung, — II. der Störung, Leitung und Anstiftung bewaffneter Banden, welche zum Zwecke der Plünderung der unter k. Administration stehenden Staatsgüter, so wie zum Zwecke der gewaltsamen Besitznahme der ärarialischen Bevollmächtigten, der öffentlichen Gelder, der gewaltsamen Abnahme, Besitznahme von Festungen, Plätzen, festen Posten, Städten und Magazinen, gebildet, unternommen und in Thätigkeit gesetzt worden sind.

Auf eingelegten Cassationsrekurs, — ergeht die Klagen sämmtlicher Angeklagten f. 333 an der Zahl f., also auch die des Jacob Billong, als Cassationsklägers angegeben sind f. wie Eingang des cassationsgerichtlichen Erkenntnisses N. 154, absteht Seite 11 wörtlich gesagt ist, daß sämmtl. alle Einstellung sich dem Recurse ungeachtet aufgehoben f. — wurde mittelst Urtheil des k. k. Oberappellationsgerichts zu Wien, sprechend als Cassations- und Revisionshof für die Pfalz vom 25. November 1850 jenes Anklagenehmen Urtheil bezüglich der Competenz und unter theilweiser Modification in der Qualification

der Anklage, so weit diese auf A. oben gerichtet war, aufgehoben und der Proceß, so weit Billong dabei betheiligt ist, vor das Assisengericht zu Landau unter der Anschuldigung oben I. b. und II. —

Wider Billong wurde als Anklagender und weil er nicht vorgefunden werden konnte, der Contumacial-Vorschrift vorschriftsmäßig eingeleitet, und seiner endlichen Aburtheilung als Contumax Akt nicht weiter entgegen, so daß die selbe vorschriftlich im September 1851 erfolgen wird und nach der Lage der Indizien mit einer Absonderung der Angeklagten unter Einem, insofern es den Angeklagten nicht gelingen sollte, durch eine von den besonderen Führung ihrer Vertheidigung einzuleitende und den Bestätigen Gewissheit besonders zu überführende Procedur, zu deren Bestätigung sie mit Gelegenheit gegeben werden soll, darzuthun, daß Sie, wie es heißt den Anklagen aufgestellt, bis an den vorhandenen Haaly- und sonstigen militärischen Unternehmungen in dem Pfalz in der incriminirten Weise nicht betheiligt haben und daß die wider sie erhobene Anklage auf einer Verwechslung der Personen beruht.

In dieser Beziehung bemerkt: Billong habe sich mittelst Schreiben, datirt Klein-Steinheim den 24. März 1851, Beilage A, an den seinigen Advocaten Golden, um durch diesen die Anklage,

so weit sie gegen Billong gerichtet ist, auf den Grund seiner angeblich unterzeichneten Personal-Klassenbesteuerung verdächtigen zu dürfen, welchem Angeschuldigten in Folge seiner, des Billong unterthänigsten Bitte keine Folge gegeben werden konnte, und auf von einem Mitgliede der hiesigen General-Staatsprokuratur am Tage jener Verhandlung mit Rücksicht bemerkt worden ist. Demnach sie meinte der Angeklagte Herr Rechtsanwalt Goerz zu Mainz hat als Beilage B. seine angebogene Gesuch, datirt Mainz den 22. April 1851, bei der großherzoglich-hessischen Staatsprokuratur am Landgerichte zu Mainz nie, wonin eine Falsification der Personalien, so wird dieser durch die nähere Thatsachen besonders erhoben worden und den Angeklagten Billong betreffen, als auf einem formellen Begründungsweise als auf einer Gerichts-Verfassung beruhend, gebraten wird.

Demnächst verfolgte Verfasser der großherzoglich-hessischen Staatsprokuratur zu Mainz an die k. General-Staatsprokuratur Rheinkreis vom 3. Mai 1851, Beilage C, welchem Verfasser auf ein gedrucktes Exemplar der Anklage der Anklagekammer des Großherzoglichen Obergerichts zu Mainz vom 1. März 1850 und der Anklageschrift der sonstigen General-Staatsprokuratur vom 13. April 1850 angeklagt war,

Beilage D, über die negativen Antworten in Thatsachen in Rheinhessen, mit Hinweis Thatsachen zu Stellung genommen des Gerichtsboten Bockenheimer zu Mainz vom 11. Mai 1850 an Maschinisten Paul Stumpf von Mainz), in welchem Verfasser gleichwürdig die Ansicht einer verschiedlichen Personverschiedenheit der Personen des Angeklagten mit einem Normangaben, den früheren Obergerichtsboten, jetzigen Privatmann Joseph Billong, 56 Jahre alt, aus Mainz, Immobilien in Mainz, gelten gemacht wird, welche Letzteren in den Tagen der pfälzischen Empörung namentlich Mai 1849 mit Landsturm gezogen und von der provisorischen Regierung als Instructor der Truppen mit dem Range eines Lieutenants angestellt gewesen sei, indessen Eigenschaft auf die Zahlung einzahlt und später den Zug in Baden nicht mitgemacht habe, wo er bei der Einnahme der Festung Rastatt in preußische Kriegsgefangenschaft gerathen, während der Rheinschiffer Jacob Billong von Mainz mit den auf die Bezeichnung in Rheinhessen gefallenen sonstigen Thatsachen-Feststellungen wohl auf die Thatsachen-Feststellung gestanden hatte. Beilage D. — Beilage 4. Anklageschrift VI in Beilage D. — allein den wesentlichen beiden nicht betroffen habe.

Mainz, 28 Juli 1851. Stellte die k. General-Prokuratur am k. Appellationsgericht gemäß den Inhalt als Beilage E. angezogenen Antrag auf Er-

lassung der geeigneten Zeugenverhandlung an die großherzoglich sachsische Justizbehörde, um diese zu bestimmen, die nöthige Procedur anzuordnen, daß der Angeklagte Jacob Billong, Weinhändler in Edesheim, nicht die Person sei, welche sich an der schildgischen Erhebung betheiligt habe, sondern daß die Person dieses Namens mit einem anderen Individuum der Pfalzbaierischen Armee, insonderheit mit dem Feldzeugmeister Oberstenbotmen Joseph Billong aus Mainz, jetzt in Person sich aufhaltend, verwechselt worden sein.

Indem auf diesen Antrag Referent, entsprechend seinen Abstellungen dem Beschlusse, der Beschaffung geeigneter Generalakten und um die angeklagten Erhebungen zugleich mit diesem Referate zu senden zu wollen.

Zum Zwecke einer Erledigung habe ich die Akten, seine Sabra remissione folgende Schriften aus den Akten der hier beiliegenden großen politischen Prozesses zur Benützung und geeignetem Gebrauch auszuscheiden, nämlich:

1, aus den Akten des Canton Neustadt und insbesondere aus der Consolute, welche im Aktenverzeichniß über diesen Canton unter N°. 113 mit der Bezeichnung: „Neun Belage“ bezeichnet ist, den Bogen mit dem in rothen Tinte geschriebenen Titel: „XI. Billong“, welchen Bogen einen Schein Lit. a. enthält, also lautend: „Den Wachtmann Lauertmann aus Worms bitte ich gratis mir Ludwigshafen zu besorgen. Edesheim 22/5. 49. Billong Quartiermeister.“

an den genannten Staatsbevollmächtigten ausgefertigt in Neustadt.

Diesen Bogen sind angeklagt als Beilage F.

Den Schein als Beilage G.

2, aus Faszikel III der Generalakten oder aus den jenigen Akten, welche die großherzoglich-badische Behörde zu Carlsruhe seiner als solche sind gelangen lassen, die den Angeklagten Schneide, General der pfälzischen Revolutionsarmee auf seiner Flucht in Carlsruhe verhaftet haben soll und die in dieser Stadt bei den Häusern, einigen Privatleuten, mit Beschlag belegt worden, die drei Aktenstücke N°. 90, sann ad 90. a. und ad 90. b. der Aktenverzeichniß sind jenen Angeklagten, nämlich ein Vernehmungsprotokoll mit einem gewissen Adolph Roestner von Landau, abgehalten von dem damaligen Angeklagten Straßer auf Requisition am 25. Mai 1849, und aufgenommen aufmerksamkeit von Quartiermeister Billong, dabei ein Befehl des Angeklagten Oswald vom 24. Mai 1849 auf Verhaft des genannten Roestner, dann ein Blatt, enthaltend die Erklärungen eines gewissen Arndt-müllers und des Joseph Hoffling aus Landau vom 25. Mai 1849 mit den Namensunterschriften der Declaranten, dann der genannten Billong und Straßer, der Angeklagten Peterson und eines gewissen Riehl.

Diese Pieces sind angeschlossen als Beilagen H. I. et K.

Endlich mache ich sein Referat noch darauf

A 208

Hochgeborner Herr Landamtmann,
Hochgeehrtester Herr Präsident!

Ew. Hochgeboren
Hochgeehrtem Schreiben vom 30. d. M.
zufolge, habe ich die Ehre, Ihnen
hiermit die Requisitionsakten des Jacob Bittong von Klingenmünster mit dem
Namen, den andern dem Namen Bittong in unserem Verhöre
in der fraglichen Zeit zur Unterstützung der Revolution
thätig war, vorzustellen, in der vorderen Generalprokuratur
durfte vorgenommene Confrontation
des Jacob Bittong mit folgenden in der Untersuchung vor-
geflogenen Specialuntersuchung als Zeugen vernommenen
Bewohnern der Pfalz, als: a, Keller, Wilhelm, 47 Jahre
alt, Bürger- und Gemeinde-Einnehmer in Offenbach
bei Landau, b. Stark, Georg Franz, 46 Jahre alt,
Gutsbesitzer und Bürgermeister allda, c. und d.
die beiden Polizeidiener Dudenhaefer und Sauerhoefer
von Germersheim bei Landau und besonders e, Adelmann
Johann, 38 Jahre alt, katholischer Polizeidiener in Ge-
dachtem Offenbach, gefunden werden konnte, indem
Bittong bei den Zeugen e. einige Zeit in Gewahrsam
lag, die andern Zeugen außer a. b. c. et d. aber ohne-
falls mit Bittong gruppenweise sahen bei Gelegenheit
dem Krimes Deselben bewaffnet Vollzugs Mannschaft
dem Bürgermeister zu Offenbach; videatur ad a. b. c.
et d. Act 75 aus dem Canton Edenkoben, übrige Zeugen
54 et 55, dann ad e. Act 14 aus dem Canton Landau,
übrige Zeugen 29 — indem ich das Ihr mündl.
oder Niederschrift dieses bewirkt Verhöre
ganz dem ferneren Ew. Hochgeboren über-
lassen muß.

Mit vollkommener Hochachtung

Ew. Hochgeboren

ganz gehorsamster

Landamtmann Holsen

in Zweibrücken.

Ist diese Sache schon
bekannt? Ich erlaube mir Ihnen
Ihnen gehorsamst zu
Neustadt den 21. Dezember 1850.

J. Paul

Der Assistenzrichter:
b. Appellationsgerichtsrath:

Mit wohlwollender Empfehlung

Gesucht

Meisenheim 24 März 1851.

D. Bettenz Pfr.

D. Fr. Hahn Gemeinderath.

Jacquinot Beigeordneter

Joh. Balbach Gemeindsch.

Für die Legalisation vorstehender
Unterschriften der Herrn J. Jacquinot
Beigeordneten Ruben Gemeinderath beigeordneten
und Sebastian Balbach Gemeindsrath
dahier. – Meisenheim den 24ten März
1851.

Der Bürgermeister

Faulmann

B

Frau. 23. April 1611 Ehe. 1619

Billong

Jan Jonas Oberstleutenant im Dienst Churfürstl.
Mainz

209

Jacob Billong Oberstleutenant zu ~~Bingen~~ Worms ist von der Obrigkeit
in Forderung gestanden, wider die Anklage sich also verantwortet,
daß er Ihro Churfürstl. Gnad. genommen, er haben sonsten
Ehr Bin gelassen zu haben &c

Ein solches sei nicht recht zu thun sich der Verantwortung gegen mich
sonderlich lange sei die Obrigkeit Ihro Ehr und Glimpf
Namens der Anklage offenbar auf meinem Abwesen, und
Ihnen auf meine Verantwortung ihr Gegenwort &c thun
Gemeine auf ein andern Tag ist allerdings bei der Obrigkeit
gig Billigkeit stehen soll

so wende ich damit meine Verantwortung zu Ehren gegen
e Gerichten an die Verantwortung ist mir ist gegen Ehr
der Obrigkeit Ehr und Glimpf schuldig zu sein gebührig
keine Ehr ist zu Ehr zu halten

Solches als gnädig und ungn. Angabe Ihro etwas
seien. Ihr Anklage Gemeinschaft so gnädig ist nicht

Rückschreiben Klagesache auf Anstehen des öffentlichen Anklägers Mainz d. 21. März 1850 Postblatt = 21 = ein Ganzes
Delet zwei Gulden Obrnf.

D [211] C.

C. (210) Dittong

No 992. C.K.I. — Mainz am 3ten Oktober 1850.

Betreff eine an den Königl. Bair. Gerichten gegen den Weinhändler Jacob Dittong zu Kirchheim wegen Verleumdung an den Staatsprocurator anhängig. Untersuchung.

Der Staatsprocurator

am Großherzoglich Hessischen Kreisgerichte zu Mainz

An Hochwohlgeboren den Herrn Generalstaatsprokurator zu den K. Bair. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken.

Rubrikat Jacob Dittong aus Kirchheim hat in der anliegenden von Anwalt Jörg bei mir eingereichten Eingabe mir vorgestellt, daß er vor die Assisen zu Zweibrücken geladen sey zunächst der Anklage zu dem sogenannten Treuschwuren in Rheinbayern Theil genommen, als Assisen Urtheile in die Akten gelegt zu haben u.s.w.: er sey

No 616. 7/9. 84.

Rubrik Amtl. Blatt des Königl. Bayer. Rheinkreises. Speyer, den 21. Mai 1850. Zweites Blatt. — 21 — Ein ganzer Bogen zwei Gulden 30 Kreuzer.

jedoch zu der Zeit der Kreisversammlung gar nicht in der bairischen Rheinpfalz gewesen, und müsse die Anklage offenbar auf einer Personenverwechslung beruhen; er habe sich deßhalb sogleich an die Staatsbehörde zu Zweibrücken gewendet, jedoch die Versicherung erhalten, daß die Personalien zu der dort gepflogenen Untersuchung von der Polizeibehörde dahier gelangt worden seien, und Bittung daher noch diese die etwa erforderliche Berichtigung veranlassen möge.

In dießfallsiges an uns gerichtetes Schreiben Bittung's enthaltend, haben wir uns, die angebenkte Verwechslung zu machen, daß unterm 30ten April 1850 der K. Bezirks-Untersuchungscommissär, Herr Appellationsrath Hotz, uns um Mittheilung der Personalien eines in der jüngsthin gepflogenen Untersuchung betroffenen Individuums, unter welchen auch ein Jacob Bittung, Weinhändler in Kirchheim, genannt war, ersuchte, und daß auf demselben unterm 6ten Juni 1850, № 872. II, die verlangten Notizen an den genannten Herrn Commissär sandten. Diese Notizen bezogen sich in der That auf den Angeklagten; es scheint jedoch sehr zweifelhaft zu sein, ob derselbe sich an der vorgeschriebenen Untersuchungen in der bairischen Pfalz betheiligt hat. Jacob Bittung stand zwar, wie bei genauer

pflichtet auf den anliegenden Anklageakte (Seite 4, Anklagepunkt II) unternommen wollen, auch dieser in Untersuchung, weil er zum Kreisversammlungen aufgefordert hatte, und mit diesen Leuten die Werkstatt gegangen war: daß er jedoch dem Hause bis zu dem bezüglichen Gebäude beigewohnt habe, ist nach den diesseitigen Akten nicht anzunehmen, vielmehr hat sich Bittung alsbald von Werkstatt über Algi wieder nach Kirchheim zurückbegeben. — Es müsste demnach vielmehr in der bei Ihnen anhängigen Untersuchung Zuberbühler Jacob Bittung mit einem Namensvetter dieses Bittung, 56 Jahre alt, und Klauß, früher Oberfeuerwehrmann, jetzt Feuerwehrmann in Worms verwechselt worden sein. Dieser Bittung, welche bei der Einnahme der Feuerbefestigung Kastell von den Kais. Franzos. Truppen gefangen genommen wurde, stand dieser gleichfalls in Untersuchung, und gestand nun, daß er sich im Mai 1849 von Worms nach Kaiserslautern begeben habe, und dort von der provisorischen Regierung als Instructor der Truppen mit dem Range eines Lieutenants angestellt worden sei; in dieser Eigenschaft habe er die Kasernen einexercirt, und sei später mit den

Frankfurt über den Rhein nach Baden gezogen. Der letztgenannte Lasch's Leistung die bei Ihnen in Untersuchung stehende Person sei, müssen wir Ihrer Beurtheilung anheim stellen: gelegentlich wollen wir aber nicht ermangeln, Ihnen gegenwärtige Mittheilungen zu machen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Klöckl Amtl. Blatt auf das Fürstenthum des Oberrheinkreis Amtl. Mainz d. 21. März 1850 Amtsblatt = 21 = ein Ganzen Delet zwei Gulden Obrigk.

D 211

Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein.

Das Großh. Obergericht zu Mainz in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend; Schmitt, Metz, Levita, Räthe; Parcus, Gr. General-Staatsprokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc hat heute den 1. März 1850 folgendes Urtheil erlassen, auf die von Gr. Obergerichtsrath Schmitt in Folge der ihm durch Urtheile vom 1. und 2. Juni und 3. November 1849 ertheilten Kommissorien geführten Untersuchung, gegen

1. Zitz, Franz Heinrich, Advokat-Anwalt von Mainz,
2. Bamberger, Ludwig, Gerichts-Accessist von Mainz,
3. Wallau, Carl Friedrich, Buchdrucker von Mainz,
4. Wittmann, Philipp, Gerichts-Accessist von Mainz,
5. Mayer, Joseph, Gerichts-Accessist von Mainz,
6. Bandel, Philipp, Rentner von Worms,
7. Haas, Franz, Gerichts-Accessist von Alzey,
8. Hacs, Ferdinand, ehemals Student von Alzey,
9. Lehne, Eduard August, Advokat-Anwalt von Alzey,
10. Werger, Jakob Friedrich, Bierbrauer von Worms,
11. Beisch, Johann, Zimmermeister von Mainz,
12. Vollmer, August, Holzhändler von Oppenheim,
13. Paulsackel, Johann, Lehrer von Oppenheim,
14. Carra, Jakob, Wirth von Hofheim,
15. Stumpf, Gottfried, Mechaniker von Mainz,
16. Behlen, Carl, Landwirth von Armsheim,
17. Ritzinger, Friedrich, Geschäftsmann von Wörrstadt,
18. Oechsner, Georg, Gerichts-Accessist von Mainz,
19. Bührmann, Konrad Friedr., Notariatsgeh. v. Mainz,
20. Adler, Abraham, jüdischer Prediger von Worms,
21. Müller, Ludwig, Mühlbursche von Horchheim,
22. Blenker, Ludw., fallirter Weinhändler von Worms,
23. Steiner, N..... Wirth von Worms,
24. Schmitz, Georg, Gerichts-Accessist von Mainz,
25. v. Löhr, Ferdinand, Arzt von Worms,
26. Mann, Georg Ignatz, Metzger von Mainz,
27. Schütz, Friedrich, Literat von Mainz,
28. Nix, Jakob, Metzger von Bingen,
29. Cuny, Michael, Schreibmaterialienhdlr. von Mainz,
30. Matty, Balthasar, Pfarrer von Freilaubersheim,
31. Brozelter, Ludwig Joseph, Maler von Mainz,
32. Gillig, Kaspar, Wirth von Wörrstadt,
33. Henk, Kaspar, Notariatsgehülfe von Oppenheim,
34. Raskopp, Georg, Handlungsdiener von Mainz,
35. Grosch, Friedr. Anselm, Gerichts-Accessist v. Mainz,
36. Gebhard, Phil. Aug., Essigsieder von Oberingelheim,
37. Kaibel, Carl, Oekonom von Oberingelheim,
38. Thudichum, Herrmann, Arzt von Oberingelheim,
39. Gieswein, Karl, Arzt von Oberingelheim,
40. Wedekind, Franz, Taglöhner von Oberingelheim,
41. Brodrecht, Jakob, Gerichtsbotengeh. v. Niedersaulheim,
42. Felix, Ferdinand, in dem Antrag der Staatsbehörde genannt Friedrich, Wirth von Niederingelheim,
43. Mennenger, Johann, Arzt von Gaualgesheim,
44. Matty, Andreas, Oekonom in Wachenheim,
45. v. Diepenbrock, Jos., kön. preuß. Offizier a. D. aus Westphalen, zuletzt in Worms sich aufhaltend,
46. Fasbender, Eduard, Gutsbesitzer von Herrheim,
47. Haas, Konrad Emil, Tabakshändler von Worms,
48. Krätzer, Wilh. C. A. J., Handlungsdiener v. Mainz,
49. Farl, Georg, Tüncher von Worms,
50. Böninger, Adam Konrad, Buchdrucker von Worms,
51. Heinemann, Sebastian, Zeitungsredakteur v. Mainz,
52. Bölsche, Carl, Zeitungsredakteur in Mainz, jetzt in Mombach,
53. Eckel, Ferdinand, Buchbinder von Mainz,
54. Metternich, Germain, Literat von Mainz,
55. Hitzfeld, Jakob, Handlungsdiener von Mainz,
56. Krätzer II., F. A. Eduard, Badehalter von Mainz,
57. Zeininger, Carl, Handelsmann von Mainz,
58. Bertrand, Heinrich, Kaminfeger von Worms,
59. Schmitt, Georg Heinrich Epristoph, ohne Gewerbe von Worms,
60. Hedderich, Balthasar, Skribent von Worms,
61. Müller, Georg Heinrich, Weinwirth von Worms,
62. Derheimer, N...., Schmied von Worms,
63. Weil, Valentin, Verwalter von Worms,
64. Weber, Ferdinand, Advokat-Anwalt von Alzey,
65. Eberstadt, Ferdinand, Bürgermeister von Worms,
66. Stumpf, Paul, Mechaniker von Mainz,
67. Klein, Heinrich Adolph, Dampfmüller von Bingen,
68. Simon, Franz Joseph, Notar von Alzey,
69. Cathian, August, Wirth von Mainz,
70. Schubert, Andreas, Schlosser von Mainz,
71. Zitz, Kathinka, geb. Halein, Schriftstellerin v. Mainz,
72. Schmitt II., Valentin, Taglöhner v. Weinsheim,
73. Keller, Wilhelm, Schiffer von Worms,
74. Weidig, Ludwig, Geschäftsmann von Worms,
75. Clar, Philipp, Handlungsdiener von Worms,
76. Becker, Johann Jakob, Taglöhner von Worms,
77. Gieß, Johann, Taglöhner von Fürth,
78. Laudenheimer, Carl Ludwig, Kieser von Worms,
79. Scheuermann, Adam, Kieser von Worms,
80. Bitninger, Adam, Hornist von Worms,
81. Lauermann, Valentin, Mäkler von Worms,
82. Bauer, Johann, Schreiner von Worms,
83. Reis, Carl, Schreiner von Worms,
84. Schellenschläger, Jakob, Taglöhner von Worms,
85. Ramsbott, Konrad, Glaser von Wörrstadt,
86. Eppelsheimer, Wilhelm, Oekonom von Wörrstadt,
87. Reith, Philipp Daniel, Ackersmann von Wörrstadt,
88. Koch, Philipp Lorenz, Wiederverkäufer v. Schornsheim,
89. Lohnstein, Salomon, Handelsmann von Worms,
90. Horn, Philipp, Wirth von Nierderolm,
91. Besant, Johann, Ackerbursche von Bubenheim,
92. Schmahl, Philipp, Ackerbursche v. Sauerschwabenheim,
93. Singer, Peter, Ackersmann von Bubenheim,
94. Singer, Peter Anton, Ackersmann v. Bubenheim,
95. Doll, Philipp, Ackersmann von Sauerschwabenheim,
96. Anspach III., Joh., Ackersmann v. Sauerschwabenheim,
97. Ullmer, Johann, Schneider von Sauerschwabenheim,
98. Bittong, Jakob, Weinhändler von Nierstein,
99. Müller, Johann, Ackersbursche von Bretzenheim,
100. Ursprung, Johann, Ackersbursche von Bretzenheim,
101. Seitz, Christoph, Gutsbesitzer von Ibersheim,
102. König, Leonhard, Korbmacher von Hamm,
103. Beitz, Andreas, Geometer von Hechtsheim,
104. Sponagel, Georg, Gutsbesitzer von Westhofen,
105. Brüstlin, Georg, Glaser von Bechtheim,
106. Mayer, Dieterich, Taglöhner von Bechtheim,
107. Mayer, Philipp, Ackersbursche von Bechtheim,
108. Dürckheimer, Jakob, Kieser von Bechtheim,
109. Zimmermann, Napoleon, Taglöhner von Bechtheim,
110. Oelemann, Ludwig, Handelsmann von Bechtheim,
111. Bottelberger, Jakob, Taglöhner von Bechtheim,
112. Schön, Georg Friedrich, Schuhmacher von Worms,
113. Marr, Joseph, Goldarbeiter von Worms,
114. Hauck, Julius, Handlungsdiener von Worms,
115. Notti, Gustav, Handlungsdiener von Worms,
116. Strauß, Friedrich, Handlungsdiener von Worms,
117. Löwenstein, Philipp, Deckatirer von Worms,
118. Strecker, Wilhelm, Mechaniker von Worms,
119. Bruckbauer, Weinand, Kieser von Worms,
120. Laudenheimer, Wilhelm, Kieser von Worms,
121. Korn, Valentin, Taglöhner von Worms,
122. Loos, Ludwig, Schuhmacherlehrling von Worms,
123. Kissel, Johann Georg, Schuhmacherlehrling von Worms, gebürtig in Pfiffligheim,
124. Thörner, Bernhard, Schiffer von Worms,
125. Hoffmann, Christoph, Sackträger von Worms,
126. Lamm, Heinrich, Taglöhner von Worms,
127. Bitinger, N—, (der junge) 16 Jahre alt, von Worms,
128. Dannheimer, N—, Schreiner von Worms,
129. Fuchs, Jakob, Häfner von Worms,
130. Hirle, N—, Schreinergeselle von Worms,
131. Mäser, N—, Glaser von Worms,
132. Dörrschuck, Peter, von Worms,
133. Wüst, N—, Barbier von Worms,
134. Ochs, Johann, ehemals Kutscher von Worms,

135. Ries, Hartmann, Taglöhner von Worms,
136. Götz — der älteste Sohn von Leinweber Götz von Worms,
137. Ladomus, Georg, Kaufmann von Mainz,
138. Gebhard, Friedr., Privatmann v. Niederingelheim,
139. v. Zabern, Theodor, Buchdrucker von Mainz,
140. Hellermann, Carl, Buchdrucker von Mainz,
141. Simon, Theophil, Materialhändler von Alzey,
142. Vollmer, Joh. Peter Adolph, Kaufmann v. Kempten,
143. Wittig, Anton, Buchhändler von Bingen.

Nach stattgehabter Eröffnung der Sitzung. Nach Ansicht des von dem Gr. General-Staatsprokurator abgegebenen schriftlichen Antrags vom 10. Februar 1850, welcher wörtlich also lautet:

Der General-Staatsprokurator eingesehen die Akten der vom Gr. Obergerichte eveirten und von dem hierzu bestellten Gr. Obergerichtsrath Schmitt geführten Untersuchung gegen Ludwig Blenker, fallirten Weinhändler von Worms und Consorten, des Hoch- und Landesverrathes und mehrfacher anderer im Frühjahre 1849 verübten Verbrechen beschuldigt. Eingesehen die Art. 235 und sq. der P. P. O. In Erwägung, daß aus diesen Untersuchungsakten Anzeigen über die Existenz folgender verbrecherischen Handlungen erhellen:

I. Provokation zum Hoch- resp. Landesverrath und zur Verletzung von Allianz- und anderen Verträgen zwischen dem Großherzogthum Hessen und befreundeter Staaten, durch verbreitete Druckschriften und Vorträge in öffentlichen sogenannten Volksversammlungen und in anderen Versammlungen, wodurch zugleich einerseits die intellectuelle Urheberschaft an diesen Verbrechen, insofern sie wirklich zur Ausführung kamen, und anderseits Verschwörung (Conspiration) sowie Vorbereitung zum Hochverrath begründet wird; ferner Provokation und Versuch der Verleitung von Militärpersonen von den Großh. Hess. und befreundeten Truppen zum Treubruche und zum Uebergange zum Feinde, sowie Schmähungen und Verleumdungen gegen den Großherzog von Hessen und gegen andere deutschen Souveräne, gegen den Großh. Hess. Minister Jaup, die Großh. Hess. und andere deutschen Staatsregierungen in diesen Vorträgen und Druckschriften, verübt zu Horchheim den 25. Februar, zu Bingen den 29. April, zu Alzei den 3., 7. und 24. Mai, zu Oppenheim den 6. Mai, zu Mainz den 9. Mai, zu Wörrstadt in den ersten Tagen des Mai, zu Oberingelheim, Heidesheim, Sauerschwabenheim und in anderen Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oberingelheim den 10. Mai, zu Lorsch den 13. Mai, zu Worms den 17. Mai und gegen das Ende desselben Monats, zu Niederwiesen den 28. Mai.

II. Verletzung der zwischen dem Großherzogthume Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Allianzverträge und gleichzeitige Mitwirkung als Gehülfen zum Verbrechen des Hochverraths gegen den bairischen Staat, mithin gegen einen deutschen Bundesstaat, verübt durch den Einfall bewaffneter Banden in die bairische Rheinpfalz und durch Vereinigung mit den dortigen Insurgenten.

a. vermittelst des unter der oberen Führung der Beschuldigten Zitz und Bamberger von Wörrstadt aus den 10/11. Mai unternommenen bewaffneten Zugs nach Kirchheimbolanden;

b. vermittelst des unter der oberen Führung des Beschuldigten Blenker von Worms aus den 9. Mai unternommenen bewaffneten Zugs nach Ludwigshafen, womit zugleich Verleitung von Königl. Bairischen Militärpersonen zum Treubruch verbunden war;

c. vermittelst des unter der Führung des Beschuldigten Weber von Alzey aus den 10. Mai unternommenen bewaffneten Zugs nach Frankenthal und Ludwigshafen, womit ebenfalls Verleitung von Königl. Bairischen Militärpersonen zum Treubruch und ferner Mitwirkung zur widerrechtlichen, gewaltthätigen Zurückhaltung eines Dampfbootes, mithin Nöthigung zu einer Duldung verbunden war; endlich Gehülfschaft zu dem Verbrechen der Verletzung von Allianzverträgen durch Herbeischaffung von Mannschaft, Waffen, Geldbeiträgen ꝛc., mithin durch Beistandleistung.

III. Einfall von bewaffneten Banden in die Stadt Worms und Umgegend, namentlich in die Gemeinden Weinsheim, Rheindürkheim, Hamm ꝛc., den 17., den 25. bis 29. Mai, den 1. und 10. Juni verübt, und hierdurch bethätigte Anmaßung der Regierungsgewalt und Verhinderung der Wirksamkeit der rechtmäßigen Behörden, mithin Hochverrath, vermittelst Angriffs, um die Regierung unschädlich zu machen, resp. die Abänderung der Verfassung zu bewirken.

IV. Drohungen und Erpressungen von Waffen und Geld im Laufe des Monats Mai verübt: a) von Wörrstadt aus — zu Wörrstadt, Gonsenheim und an anderen Orten der Umgegend, b) zu Alzey, c) zu Worms, d) zu Bingen, e) zu Niederolm, f) zu Bubenheim, Sauerschwabenheim und Umgegend, g) zu Oppenheim und Nierstein, h) zu Bretzenheim, i) zu Hamm, k) zu Hechtsheim.

V. Mitwirkung zum Landesverrath durch Unterstützung des Feindes mittelst Angriffs und Versuchs der Störung und des Aufhaltens von Gr. Hess. Truppen, welche sich auf dem Marsche nach Worms zur Vertreibung der feindlich eingefallenen Freischaaren befanden, verübt in der Nähe von Rheindürkheim in der Nacht vom 28/29. Mai.

VI. Verbrechen des Raubes, verübt

a. zu Worms an der Ladung eines Schiffs den 14. Mai;

b. zu Worms in der dortigen Caserne an Waffen, Utensilien, Munition und Effecten von Militärpersonen, den 29. Mai, zugleich verknüpft mit gewaltsamem Eindringen in Wohnungen, und Zerstörungen;

c. auf der Scharau bei Norheim an Früchten, Pferden und Ackergeräthschaften den 13. Juni.

VII. Nothzwingen zu Handlungen oder Unterlassungen mittelst Gewalt und Drohungen.

a. zu Worms an Gr. Hess. Militärpersonen, unter Anderem zum Schwören vorgeblich auf die deutsche Reichsverfassung, mithin Verleitung zum Treubruch, resp. Landesverrath, zugleich illegale Verhaftungen, den 29. Mai und 10. Juni;

b. zu Worms den 29. Mai an Offiziers- und Unteroffiziersfrauen, zugleich gewaltthätiger Einfall in fremde Wohnungen;

c. zu Worms den 25. bis 29. Mai an Postbeamten, Brückenpersonal und an Reisenden, zugleich Hinwegnahme von Briefen und Verletzung des Briefgeheimnisses.

VIII. Eigenthumszerstörung in Kirchen zu Worms den 29. Mai.

IX. Illegale Verhaftungen zu Frankenthal im Laufe des Monats Juni.

In Erwägung, daß sich theils aus den Zeugenaussagen, theils aus den aufgefundenen Scripturen und anderen Ueberführungsstücken, theils auch aus den Eingeständnissen einzelner Beschuldigten zureichende Belastungen, verstärkt bezüglich eines großen Theils der Beschuldigten durch ihre Flucht, gegen die nachbenannten Personen ergeben, sich der einzelnen bezeichneten verbrecherischen Handlungen schuldig gemacht zu haben, und zwar:

Der unter **I.** bezeichneten Verbrechen, welche in den Art. 129 Nro. 1 u. 3, 136 Nro. 1 b, c, Nro. 4 u. 5 131, 71, 143, 64, 149, 145, 186 des S. G. B. vorgesehen sind, und nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1848 zur Competenz des Assisengerichts gehören, gegen: 1. Franz Heinrich Zitz, Advokat-Anwalt von Mainz; 2. Ludwig Bamberger, Gerichtsaccessist von da; 3. Carl Friedrich Wallau, Buchdrucker von da; 4) Philipp Wittman, Gerichtsaccessist von da; 5. Joseph Mayer, Gerichtsaccessist von da; 6. Philipp Bandel, Rentner von Worms; 7. Franz Haas, Gerichtsaccessist von Alzei; 8. Ferdinand Haas, ehemals Student von Alzei; 9. Eduard August Lehne, Advokat-Anwalt von da; 10. Jakob Friedrich Werger, Bierbrauer von Worms; 11. Johann Beitsch, Zimmermeister von Mainz; 12. August Vollmer, Holzhändler von Oppenheim; 13. Johann Paulsackel, Lehrer von da; 14. Jakob Carra, Wirth von Hofheim; 15. Gottfried Stumpf, Mechaniker von Mainz; 16. Carl Beylen, Landwirth von Armsheim; 17. Friedrich Ritzinger, Geschäftsmann von Wörrstadt; 18. Georg Oechsner, Gerichtsaccessist von Mainz; 19. Conrad Friedrich Bührmann, Notariatsgehülfe von da; 20. Abraham Adler, jüdischer Prediger von Worms; 21. Ludwig Müller, Mühlbursche von Horchheim; 22. Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler von Worms; 23. N. Steiner, Wirth von da; 24. Georg Schmitz, Gerichtsaccessist von Mainz; 25. Ferdinand v. Löhr, Arzt von Worms; 26. Georg Ignatz Mann, Metzger von Mainz; 27. Friedrich Schütz, Literat von da; 28. Jakob Nix, Metzger von Bingen; 29. Michael Cüny, Schreibmaterialienhändler von Mainz; 30. Balthasar Matty, Pfarrer von Freilaubersheim; 31. Ludwig Joseph Brozeller, Maler von Mainz; 32. Caspar Gillig,

Wirth von Wörrstadt; 33. Caspar Henk, Notariatsgehülfe von Oppenheim; 34. Georg Raskopp, Handlungsdiener von Mainz; 35. Friedrich Anselm Grosch, Gerichtsaccessist von da; 36. Philipp August Gebhard, Essigsieder von Oberingelheim; 37. Carl Kaibel, Oekonom von da; 38. Herrmann Thudichum, Arzt von da; 39. Carl Giesewein, Arzt von da; 40. Franz Wedekind, Taglöhner von da; 41. Jakob Brodrecht, Gerichtsbotengehülfe von Niedersaulheim; 42. Friedrich Felix, Wirth von Niederingelheim; 43. Johann Menninger, Arzt von Gaualgesheim; 44. Andreas Matty, Oekonom von Wachenheim; 45. Joseph v. Diepenbrock, königl. preuß. Offizier a. D. aus Westphalen, zuletzt in Worms sich aufhaltend; 46. Eduard Faßbender, Gutsbesitzer von Herrheim; 47. Conrad Emil Haas, Tabakshändler von Worms; 48. Wilhelm C. A. J. Kräger, Handlungsdiener von Mainz; 49. Georg Fart, Tüncher von Worms; 50. Adam Conrad Beninger, Buchdrucker von da; 51. Sebastian Heinemann, Zeitungsredacteur von Mainz; 52. Carl Bölsche, Zeitungsredacteur in Mainz, jetzt in Mombach; 53. Ferdinand Eckel, Buchbinder von Mainz; 54. Germain Metternich, Litterat von da.

Des unter **II.** bezeichneten Verbrechens, welches in den Art. 143, 129 Nr. 2 und 3, 83, 4 — 136 Nr. 1 c, 168, 83 des St.-G.-B. vorgesehen ist, und nach den bestehenden Gesetzen zur Competenz des Assisengerichts gehört, gegen: 1. F. H. Zitz, 2. L. Bamberger, 3. J. Mayer, 4. Franz Haas, 5. Ferdinand Haas, 6. J. Nix, 7. C. F. Wallau, 8. E. Henk, 9. G. Schmitz, 10. Ludwig Blenker, 11. Emil Haas, 12. J. F. Werger, 13. J. v. Diepenbrock, 14. G. Stumpf, (diese von 1 bis 14 oben bei **I.** schon näher bezeichnet); 15. Jakob Hitzfeld, Handlungsdiener von Mainz; 16. F. A. Eduard Kräger **II.**, Barbehalter von da; 17. Carl Zeitinger, Handelsmann von da; 18. Heinrich Bertrand, Kaminfeger von Worms; 19. Georg Heinrich Christoph Schmitt, ohne Gewerbe von da; 20. Balthasar Hedderich, Scribent von da; 21. Georg Heinrich Müller, Weinwirth von da; 22. N. Derheimer, Schmied von da; 23. Valentin Weil, Verwalter von da; 24. Ferdinand Weber, Advokat-Anwalt von Alzei; 25. Michael Cüny, schon bei **I.** bezeichnet; 26. Ferdinand Eberstadt, Bürgermeister von Worms; 27. Fr. Ritzinger, 28. C. Gillig, 29. G. Oechsner, 30. A. Vollmer, 31. J. Beitsch, 32. J. Mayer, (von 27 bis 32 bei **I.** schon bezeichnet); 33. Paul Stumpf, Mechanicus von Mainz; 34. Heinrich Adolph Klein, Dampfmüller von Bingen; 35. Franz Joseph Simon, Notar von Alzei; 36. August Chatiau, Wirth von Mainz; 37. Andreas Schubert, Schlosser von da; 38. Cathinka Zitz, geb. Halein, Schriftstellerin von da; (von 1 bis 24 als Urheber, von 25 bis 38 als Gehülfen.

Des unter **III.** bezeichneten Verbrechens, welches in den Art. 129 Nr. 1 und 3 des St.-G.-B. vorgesehen ist, und nach den bestehenden Gesetzen zur Competenz des Assisengerichts gehört, gegen: 1. L. Blenker, 2. F. Löhr, 3. Emil Haas, 4. C. B. Hedderich, 5. J. F. Werger, 6. F. Faßbinder, 7. J. v. Diepenbrock, 8. W. Kräger, 9. H. Bertrand, 10. G. Schmitt, 11. L. Müller, 12. H. G. Müller, (diese von 1 bis 12 oben bei **I.**, resp. bei **II.** schon näher bezeichnet); 13. Valentin Schmitt **II.**, Taglöhner von Weinsheim; 14. Wilhelm Keller, Schiffer von Worms; 15. Ludwig Weidig, Geschäftsmann von da; 16. Philipp Klar, Handlungsdiener von da; 17. Johann Jakob Becker, Taglöhner von da; 18. Johann Gieß, Taglöhner von Fürth; 19. Karl Ludwig Laubenheimer, Küfer von Worms; 20. Adam Scheuermann, Küfer von da; 21. Adam Bitzinger, Hornist von da; 22. Valentin Lauermann, Mäkler von da; 23. Johann Bauer, Schreiner von da; 24. Carl Reiß, Schreiner von da; 25. Jakob Schellenschläger, Taglöhner von da;

Des unter **IV.** bezeichneten Verbrechens, welches in den Art. 394 und sq des St. G. B. vorgesehen ist, und nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1848 zur Competenz des Assisengerichts gehört, gegen: 1. G. Oechsner, 2. F. Ritzinger, 3. L. J. Brozeller, 4. Franz Haas, 5. Ferdinand Haas, 6. F. Eberstadt, 7. Ph. Bandel, 8. N. Steiner, 9. J. F. Werger, 10. N. Derheimer, 11. H. A. Klein, 12. A. Vollmer, 13. C. Henk, 14. F. Wedekind, (diese von 1 bis 14 bei **I. II. III.** schon näher bezeichnet); 15. Conrad Ramsbott, Glaser von Wörrstadt; 16. Wilhelm Eppelsheimer, Oekonom von da; 17. Philipp Daniel Reith, Ackermann von da; 18. Philipp Lorenz Koch, Wiederverkäufer von Schornsheim; 19. Salomon Lohnstein, Handelsmann von Worms; 20. Philipp Horn, Wirth von Niederolm; 21. Johann Besant, Ackerbursche von Bubenheim; 22. Philipp Schmahl, Ackerbursche von Sauerschwabenheim; 23. Peter Singer, Ackermann in Bubenheim; 24. Peter Anton Singer, Ackermann von da; 25. Philipp Doll, Ackermann von Sauerschwabenheim; 26. Johann Ansbach **III.**, Ackermann von da; 27. Johann Ullmer, Schneider von da; 28. Jakob Bitong, Weinhändler von Nierstein; 29. Johann Müller, Ackerbursch von Bretzenheim; 30. Johann Ursprung, Ackerbursche von da; 31. Christoph Seitz, Gutsbesitzer von Ibersheim; 32. Leonhard König, Korbmacher von Hamm; 33. Andreas Veith, Geometer von Hechtsheim.

Des unter **V.** bezeichneten Verbrechens, welches im Art. 136, 1 b des St. G. B. vorgesehen ist und nach den bestehenden Gesetzen zur Competenz des Assisengerichts gehört, gegen: 1. L. Blenker, bei **I.** schon näher bezeichnet; 2. Georg Spenagel, Gutsbesitzer von Westhofen; 3. Georg Brüstlin, Glaser von Bechtheim; 4. Diedrich Mayer, Taglöhner von da; 5. Philipp Mayer, Ackerbursche von da; 6. Jakob Dürkheimer, Küfer von da; 7. Napoleon Zimmermann, Taglöhner von da; 8. Ludwig Oelemann, Handelsmann von da; 9. Jakob Bottenberger, Taglöhner von da;

Des unter **VI.** bezeichneten Verbrechens, welches in den Art. 344, 164 und 424 d. St. G. B. vorgesehen ist und nach den bestehenden Gesetzen zur Competenz des Assisengerichts gehört, gegen: 1. W. Keller, 2. F. von Löhr, 3. L. Blenker, 4. G. H. Ch. Schmitt, 5. J. J. Becker, 6. Pp. Klar, 7. C. B. Hedderich, 8. L. Weidig, 9. G. H. Müller, 10. L. Reiß, 11. Jacob Schellenschläger, 12. N. Derheimer, 13. L. Müller, (von 1 bis 13 bei **I. II. III. IV. V** schon näher bezeichnet); 14. Georg Friedrich Schön, Schaafmacher von Worms; 15. Joseph Marx, Goldarbeiter von da; 16. Julius Hauck, Handlungsdiener von da; 17. Gustav Notti, Handlungsdiener von da; 18. Friedrich Strauß, Handlungsdiener von da; 19. Philipp Löwenstein, Decatirer von da; 20. Wilhelm Streeker, Mechaniker von da; 21. Weinand Brückbauer, Küfer von da; 22. Wilhelm Laubenheimer, Küfer von da; 23. Valentin Korn, Taglöhner von da; 24. Ludwig Loos, Schuhmacherlehrling von da; 25. Johann Georg Kissel, Schuhmacherlehrling von Worms, gebürtig in Pfifflingheim; 26. Bernhard Thörner, Schiffer von Worms; 27. Christoph Hoffmann, Sackträger von da; 28. Heinrich Lamm, Taglöhner von da; 29. N. Bitzinger (der junge, 16 Jahre alt) von da.

Der unter **VII** bezeichneten Verbrechen, welche in den Art. 164, 168, 63, 301, 136, 1c und 410 d. St. G. B. vorgesehen sind, und nach dem Gesetze vom 31. December 1848 theilweise zur Competenz des Assisengerichts und theilweise zu jener der Kreisgerichte gehören, aber der bestehenden Connexität und Einheit der Handlungen wegen sämmtlich vor dem Assisengerichte zu verhandeln sein dürften, gegen: 1. E. Faßbender, 2. L. B. Hedderich, 3. G. H. Ch. Schmitt, 4. H. Bertrand, 5. J. J. Becker, 6. J. F. Werger, 7. L. Müller, 8. B. Lauermann, 9. A. Bitzinger, 10. C. L. B. Laubenheimer, 11. Ph. Klar, 12. C. E. Haas, 13. W. Keller, (von 1 bis 13 bei **I. II. III. IV. V. VI** schon näher bezeichnet); 14. N. Dannheimer, Schreiner von Worms; 15. Jakob Fuchs, Häfner von da.

Des unter **VIII** bezeichneten Verbrechens, welches in den Art. 424, 425 des St. G. B. vorgesehen ist und nach dem Gesetze vom 31. December 1848 zur Competenz des Assisengerichts gehört, gegen: 1. J. Bauer, 2. Carl Reiß, (diese beiden bei **III** näher bezeichnet); 3. N. Hirle, Schreinergeselle von Worms, 4. N. Müser, Glaser von da; 5. Peter Dörrschuck von da; 6. N. Wüst, Barbier von da; 7. Johann Ochs, ehemals Kutscher von da; 8. Hartmann Rieß, Taglöhner von da; 9. der älteste Sohn von Leinweber Götz von da.

Des unter **IX** bezeichneten Verbrechens, welches in den Art. 301, Nr. 1 des St. G. B. vorgesehen ist und nach den bestehenden Gesetzen zur Competenz des Kreisgerichts gehört, gegen: 1. L. Blenker, 2. C. E. Haas, (beide bei **I** schon näher bezeichnet.

In Erwägung, daß sich bezüglich aller anderen in der vorliegenden Untersuchung als Beschuldigte theils confinirten, theils indicirten Personen entweder keine hinreichenden Belastungen ergeben haben, oder bei ihrer Bethei-

ligung die verbrecherische Absicht, welche hier, wo es sich lediglich von dolosen und nicht blos von culposen Verbrechen handelt, entscheidend ist, nicht vorhanden war, oder doch sehr zweifelhaft bleibt, indem die Anstifter und Leiter der verbrecherischen Unternehmungen listigerweise die Präterte der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, der Ausführung des rechtsgültigen Bürgerwehrgesetzes ꝛc. unter Anwendung mannigfacher Kunstgriffe, — wozu unter anderen die Vorspiegelung gehört, «die Nationalversammlung in Frankfurt habe in ihrem Beschlusse vom 15. Mai 1849 die Erhebung in der baierischen Rheinpfalz unter ihren Schutz gestellt, während dieser dahin ging, daß die Rheinpfalz bei ihrer Erhebung unter ihren Schutz gestellt bleibe,» — hervorzuheben, und dieselben plausible zu machen wußten, wodurch viele rechtlich gesinnte Personen bethört wurden, und sich anfänglich den Unternehmungen in der Absicht und in der Ueberzeugung angeschlossen haben dürften, zu Erreichung eines rechtmäßigen Zweckes durch erlaubte Mittel zu wirken. In Erwägung, daß die Beförderung der Justizpflege und man kann sagen, die Gewalt der Verhältnisse zur Nothwendigkeit machen, die vorliegende, so umfangreiche und complicirte Procedur, soweit irgend möglich zu vereinfachen, und deren Behandlung zu erleichtern, was durch theilweise Ausscheidung der einzelnen Verbrechen, welche nicht in innigen unzertrennlichen Zusammenhang unter einander stehen, und durch deren Verweisung zur speciellen Verhandlung vor dem competenten Gerichte durch Disjunction erreicht werden würde; daß aber die Befugniß der Anklagekammer zu einer solchen Ausscheidung, welcher keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht, um so weniger bezweifelt werden kann, als sie sogar dem Präsidenten des Assisengerichts nach Art. 398 der P. P. O. zusteht. In Erwägung, daß zwar nach dem Ermessen des Unterzeichneten bezüglich der vorliegenden Anschuldigungspunkte manche Momente näherer Aufklärung und Erutirung bedürften und daher weitere vorläufige Untersuchung erforderlich erscheint: daß er jedoch in Berücksichtigung des großen Umfangs und der bisherigen Dauer der Untersuchung, sowie der großen Anzahl von in Untersuchungshaft befindlichen Personen, welcher Umstand in Verbindung mit anderen belangreichen Verhältnissen die rasche Erledigung der Sache zum dringenden Bedürfnisse macht, sich befugt hält, für jetzt von Anträgen auf weitere Untersuchung zu abstrahiren, indem nach Art. 303 der P. P. O. es in den Zuständigkeiten des künftigen Assisenpräsidenten liegt, das mangelnde nachzuholen und die Untersuchung soweit nöthig zu vervollständigen, daß jedoch die beim Anschuldigungspunkte IV vorkommenden Drohungen und Erpressungen zu Niederolm hiervon ausgenommen werden müssen, indem dorten außer dem Beschuldigten Philipp Horn noch eine Reihe von Personen als Mitschuldige indicirt, deren Betheiligung aber noch nicht eruirt ist, obgleich der Unterzeichnete, nachdem die Vereinigung der bei dem Kreisgerichte Mainz deßhalb begonnenen Untersuchung mit der dem Untersuchungs-Commissär, Gr. Obergerichtsrath Schmitt überwiesenen Untersuchung ca. L. Blenker u. Consorten von Gr. Obergerichte verfügt war, die Kreisgerichtsakten mit geeignetem Antrag an denselben überstellt hatte, daß aber nach Ausscheidung (Disjunction) dieses Anschuldigungspunktes und dessen Verweisung zur abgesonderten Behandlung nichts im Wege steht, die Entscheidung darüber bis nach Completirung der Untersuchung auszusetzen.

J. E., daß gegen den Beschuldigten C. E. Haas auch das spezielle Verbrechen eines in der Gegend von Landau verübten Meuchelmords indicirt, daß aber die Information wegen dieses Verbrechens nicht erschöpft ist, und deßhalb in separato vorbehalten bleiben kann, da dieses Faktum sonst keinen Bezug auf die vorliegende Untersuchung hat. J. E., daß sich der Beschuldigte L. Weidig dermalen bei den Gr. Badischen Gerichtsbehörden in Haft befindet, daß er wegen der vorliegenden Anschuldigungen noch nicht vernommen, und auch noch nicht entschieden ist, ob er auf die deßfalls unternommenen Schritte hierher definitiv oder temporär ausgeliefert werden wird. J. E., daß in dieser Sache die Anklagekammer zugleich die Attributionen der Rathskammer auszuüben hat, daß bei der Rathskammer der Untersuchungsrichter von Rechtswegen Referent ist, bei der Anklagekammer aber nach Art. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 in jeder Sache ein Referent speziell bestellt werden muß, wobei unentschieden erscheint, da das Gesetz von 1848 sich nicht mit dem Falle der Evocation einer Untersuchung beschäftigt, ob im Geiste dieses Gesetzes liegt, daß der Untersuchungsrichter auch als Referent der Anklagekammer bestellt werden könne, indem das Gesetz einige Befangenheit bei demselben unterstellt (conf. Art. 257 der P. P. O.) Ueberstellt sämmtliche Untersuchungsakten hiermit an den Herrn Präsidenten der Anklagekammer, damit es demselben nach seinem Ermessen gefalle, einen Referenten für die Anklagekammer zu ernennen, bei welcher der Unterzeichnete in der anzuberaumenden Sitzung demnächst dahin antragen wird:

a) zu erklären, daß hinreichende Belastungen gegen die hier oben bezeichneten Beschuldigten (von dem Beschuldigten Philipp Horn abgesehen) vorliegen, um sie anzuklagen, sich der ihnen resp. zur Last gesetzten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, b) die Anschuldigungspunkte IV, V, VI, VII, VIII u. IX von den übrigen Anschuldigungspunkten zu trennen und deren separate Behandlung vor den entscheidenden Gerichten zu verordnen, und zugleich die Vervollständigung des Faktums der Drohungen und Erpressungen zu Niederolm (Anschuldigungspunkt IV, c.), sei es durch den Untersuchungscommissär, sei es bei dem Kreisgerichte von Mainz zu verfügen, c) Leibverhaftbefehle gegen sämmtliche obengenannte Beschuldigte, mit Ausnahme des oftgenannten Ph. Horn und der Beschuldigten wegen des Punktes IX (L. Blenker und C. E. Haas) zu erlassen, insofern nicht die ihnen zu Last liegenden Verbrechen blos nach der Num. 2 des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Dez. 1848 zur Competenz des Assisengerichts gehören, bezüglich welcher Beschuldigten der Unterzeichnete der Weisheit der Anklagekammer überläßt, zu entscheiden, ob gegen sie Leibverhaftbefehle zu erlassen, ihre Verhaftung, resp. die Fortdauer ihrer Haft, oder ihre Freilassung mit oder ohne Sicherheitsleistung zu verordnen sei, und indem er ferner anheimgibt, zu entscheiden, ob es der Fall sei, auch gegen L. Weidig bei der besonderen Bewandtniß der Lage dieses Beschuldigten in dieser Art jetzt schon zu verfügen, oder ob die Verfügung rücksichtlich seiner auszusetzen und der Untersuchungscommissar zu beauftragen sei, denselben im Falle seiner Auslieferung zu verhören, oder sein Verhör mittelst Rogatorium an die Behörde, bei der er sich in Haft befindet, zu erwirken.

Demnächst sämmtliche Beschuldigte wegen der ihnen zu Last liegenden Verbrechen vor das Gr. Assisengericht der Provinz Rheinhessen zu verweisen, mit Ausnahme des Ph. Horn und der Beschuldigten L. Blenker und C. E. Haas wegen des Anschuldigungspunktes IX, welcher vor das Kreisgericht gehört, u. daher L. Blenker u. C. E. Haas wegen dieses Punktes vor jenes von Alzei zu verweisen wären,

d) alle übrige in der Untersuchung als Beschuldigte constituirte oder indicirte Personen vor der Hand und bis zur etwaigen Auffindung besserer Beweismittel außer Prävention zu setzen;

Der Unterzeichnete stellt endlich dem Ermessen der Anklagekammer anheim, nach Art. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 diejenigen Zeugen zu designiren, deren Vorladung zu den Verhandlungen dieselbe angemessen finden wird, indem es in einer Sache, wie der vorliegenden, ganz unthunlich ist, Zeugen vorzuschlagen, bevor nicht entschieden ist, gegen welche der Beschuldigten und wegen welcher Thatsachen Anklage zu erkennen ist. Zu Mainz im Parquet des Obergerichts den 10. Februar 1850. Unterzeichnet Parcus.

Nach Anhörung des von dem Gr. Obergerichtsrath Schmitt, als ernannten Referenten aus den Akten theilweise erstatteten Vortrags hat die Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit zur Anhörung der Fortsetzung des Berichts die Sache auf die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer des Gr. Obergerichts in der Wohnung des Herrn Generalstaats-Prokurators wegen dessen Unwohlsein am Tage, Monat und Jahr wie oben, ersten März 1850. Unterzeichnet auf der Urschrift W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz und Levita, Räthe, Parcus, Generalstaats-Prokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc heute den 2. März 1850 folgendes Urtheil erlassen: Gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms

und die übrigen im Fortsetzungs-Urtheile vom Gestrigen näher bezeichneten Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom 1. dieses, wodurch die weiteren Verhandlungen auf heute vertagt wurden; und nachdem Gr. Obergerichtsrath Schmitt, als hierzu ernannten Referenten, weiter aus den Akten Vortrag erstattet; hat die Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit die ferneren Verhandlungen resp. die Fortsetzung des Berichtes auf die Sitzung vom nächsten Montag den 4. März 1850, Vormittags 10 Uhr vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz und zwar wegen Unwohlsein des Gr. General-Staatsprokurators in dessen Wohnung dahier am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe; Parcus, Gr. General-Staatsprokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, den 4. März 1850 folgendes Urtheil erlassen, gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und die übrigen im Fortsetzungsurtheile vom 1. dieses, näher bezeichneten Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom 2. d., wodurch die Fortsetzung des Berichts auf heute vertagt wurde. Und nachdem Gr. Obergerichtsrath Schmitt als hierzu ernannter Referent weitere Vortrag aus den Akten erstattet: Hat die Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit die Fortsetzung des Berichts resp. die weiteren Verhandlungen auf die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz und zwar durch die inmittelst eingetretene Wiedergenesung des Herrn Generalstaats-Prokurators im Justizpallaste zu Mainz, am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe, Parcus, Gr. Generalstaats-Prokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, heute den 5. März 1850 folgendes Urtheil erlassen gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und die übrigen in dem Fortsetzungsurtheil vom 1. dieses näher bezeichneten Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungsurtheils vom Gestrigen, wodurch zur weiteren Anhörung des Berichts die heutige Sitzung bestimmt wurde; Nach Anhörung des von dem Gr. Obergerichtsrath Schmitt als hierzu ernannten Referenten, weiters aus den Akten erstatteten Vortrags, hat die Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit zur Fortsetzung des Berichts die Sache auf die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz, im Justizpallaste, am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren, die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe, Parcus, Gr. Generalstaats-Prokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, heute den 6. März 1850 folgendes Urtheil erlassen: gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms; und die übrigen in dem Fortsetzungsurtheil vom 1. dieses näher bezeichneten Inculpaten; nach Ansicht des Fortsetzungsurtheils vom Gestrigen, durch welches zur weiteren Anhörung des Berichts die heutige Sitzung bezeichnet wurde. Nachdem Gr. Obergerichtsrath Schmitt, als hierzu ernannter Referent weiters Vortrag aus den Akten erstattet; hat die Anklagekammer zur Fortsetzung des Berichts, wegen vorgerückter Zeit, die Sache auf die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz, im Justizpallaste am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklage-Kammer, wobei zugegen waren, Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita Räthe, Parcus, Gr. General-Staatsprokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc — heute den 7. März 1850, folgendes Urtheil erlassen, gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms, und die übrigen in dem Fortsetzungs-Urtheile vom 1. dieses näher bezeichneten Inculpaten: Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom gestrigen, wodurch die Fortsetzung der Verhandlung auf heute vertagt wurde: Nach Anhörung des von Gr. Obergerichtsrath Schmitt als hierzu ernannten Referenten, weiters aus den Acten erstatteten Vortrags hat Gr. Anklage-Kammer zur Anhörung der Fortsetzung des Berichts, wegen vorgerückter Zeit die morgige Sitzung bestimmt. So geschehen in der Anklage-Kammer Gr. Obergerichts zu Mainz, im Justizpallaste, am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren, die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe; Parcus, Gr. General-Staatsprokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc heute den 8. März 1850 folgendes Urtheil erlassen, gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms, und die übrigen in dem Fortsetzungs-Urtheil vom 1. d. näher bezeichneten Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom Gestrigen, wodurch die Fortsetzung des Berichts auf heute verschoben wurde. Nachdem Gr. Obergerichtsrath Schmitt als hierzu ernannter Referent weiters Vortrag aus den Akten erstattet; hat Gr. Anklagekammer zur Anhörung der Fortsetzung des Berichts die Sache auf die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz im Justizpalaste am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe; Parcus, Gr. General-Staatsprokurator und Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc heute den 9. März 1850 folgendes Urtheil erlassen, gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms, und die übrigen in dem Fortsetzungs-Urtheile vom 1. d. näher bezeichneten Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom Gestrigen, wodurch die Fortsetzung des Berichts auf die heutige Sitzung vertagt wurde. Nach Anhörung des von dem Gr. Obergerichtsrath Schmitt als hierzu ernannten Referenten, weiters aus den Akten erstatteten Vortrags; nach Beendigung seines Vortrags erklärte Herr Referent, daß der Herr Generalprokurator gegen die unten genannten 24 Inculpaten, obgleich solche noch nicht verhört, die Verweisung vor die Assisen beantragt habe, er wolle daher dem Herrn General-Staatsprokurator überlassen, die denselben imputirten Verbrechen, so wie die gegen dieselben vorliegende Belastungsmittel anzugeben, oder eine weitere Instruction zu beantragen.

Die nähere Bezeichnung dieser 24 Inculpaten seien folgende: 1. Jakob Carra, Wirth in Hofheim; 2. N. Steiner, Wirth in Worms; 3. Friedrich Anselm Grosch, Gerichtsaccessist in Mainz; 4. Ferdinand Eckel, Buchbinder in Mainz; 5. Jakob Hitzfeld, Handlungsdiener in Mainz; 6. N. Derheimer, Schmied von Worms; 7. Valentin Weil, Verwalter von Worms; 8. Philipp Horn, Wirth in Niederolm; 9. Johann Ursprung von Bretzenheim; 10. Ludwig Loos, Schuhmacherlehrling in Worms; 11. Johann Georg Kissel, Schuhmacherlehrling in Pfiffligheim; 12. Bernhard Thörner, Schiffer von Worms; 13. Christoph Hofmann, Sackträger von da; 14. Heinrich Lamm, Taglöhner von da; 15. der 16jährige N. Bittinger von da; 16. N. Dannheimer, Schreiner in Worms; 17. Jakob Fuchs, Höfner von da; 18. N. Hirle, Schreinergeselle von da; 19. N. Müser, Glaser von da; 20. Peter Dörrschuck von da; 21. Johann Ochs, Kutscher von da; 22. N. Wüst, Barbier von da; 23. Herrmann Ries, Taglöhner von da; 24. der älteste Sohn von Leinweber Götz von da. Ferner habe Herr General-Staatsprokurator gegen folgende Beschuldigte, nämlich: 1. Georg Ladomus, Kaufmann von Mainz; 2. Friedrich Gebhard, Privatmann

in Niederingelheim; 3. Theodor v. Zabern, Buchdrucker in Mainz; 4. Carl Hellermann, Buchdrucker von da; 5. Theophil Simon, Materialhändler in Alzey; 6. Johann Peter Adolph Vollmer, Kaufmann in Kempten; 7. Anton Wittig, Buchhändler in Bingen, welche constituirt seien, keinen Antrag genommen resp. keine Verweisung vor die Assisen beantragt. Nachdem hierauf der Gr. General-Staatsprokurator seine Ansichten entwickelt und erklärt hatte, daß er für die nächste Sitzung einen schriftlichen Nachtrag zu seinem bereits abgegebenen Antrage vom 10. Februar 1850 einsenden werde, auf jede weitere mündliche Bemerkung aber verzichten wolle; nachdem hierauf in Gegenwart des Herrn General-Staatsprokurators der Gerichtschreiber die noch übrigen Aktenstücke der Untersuchung, sowie die angereihten Denkschriften, insofern dies in den vorhergehenden Sitzungen während des Berichts noch nicht geschehen, vorgelesen und beide sich sonach zurückgezogen; hat die Anklagekammer die weitere Verhandlung resp. den Beginn der Berathung zur Sitzung vom nächsten Montag den 11. dieses vertagt.

So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, vom 11. März 1850, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe, Parcus, Gr. General-Staatsprokurator, Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, folgendes Urtheil erlassen: gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms, und die in dem Fortsetzungsurtheile vom 1. März näher bezeichneten Inculpaten; nach Ansicht des Fortsetzungsurtheils vom 9. März jüngst, wodurch die weiteren Verhandlungen auf heute vertagt wurden; nachdem die Sitzung eröffnet war, legte Herr Präsident den ihm zugesandten in dem Fortsetzungsurtheil vom 9. dieses erwähnten Nachtrag, datirt vom gestrigen zu dem Antrage des Gr. General-Staatsprokurators vom 10. Februar 1850 vor, welcher wörtlich also lautet: »Nachtrag zu dem Antrage vom 10. Februar 1850 in der Untersuchungssache gegen L. Blenker von Worms und Consorten des Hoch- und Landesverrathes und anderer damit in Verbindung stehender Verbrechen beschuldigt; der Großherzogliche General-Staatsprokurator nach stattgefundenem Vortrage des Untersuchungs-Commissars Gr. Obergerichtsraths Schmitt in der Anklagekammer des Gr. Obergerichtes und weiterer in deren Sitzungen vom 1. bis 9. dieses Monats vorgekommenen Erörterungen: Nach Wiedereinsicht des unterm 10. Februar letzthin übergebenen Antrages; In Erwägung, daß die nachbenannten Individuen, welche der Unterzeichnete der Betheiligung an den bemerkten Verbrechen verdächtig hält und deßhalb auf ihre Verweisung vor Gericht angetragen hat, noch nicht abgehört und noch nicht zum Verhör vorgefordert sind, nämlich:

1) Jakob Carra, Wirth von Hofheim, 2) N. Steiner, Wirth von Worms, 3) Friedrich Anselm Grosch, Gerichtsaccessist von Mainz, 4) Ferdinand Eckel, Buchbinder von Mainz; diese vier wegen Betheiligung bei dem Anklagepunkt I des Antrags, nämlich Provokation zum Hoch- und Landesverrathe ꝛc., Steiner zugleich wegen des Anklagepunktes IV, Drohungen und Erpressungen von Waffen und Geld ꝛc.; 5) Jakob Hitzfeld, Handlungs-Commis von Mainz, 6) N. Derheimer, Schmied von Worms, 7) Valentin Weil, Verwalter von da, diese drei wegen Betheiligung bei dem Anklagepunkt II, Verletzung von Allianzverträgen ꝛc. resp. Gehülfenschaft zu diesem Verbrechen. Derheimer zugleich wegen der Anschuldigungspunkte IV und VI, Drohungen und Erpressungen ꝛc. resp. Raub; 8) Philipp Horn, Wirth von Niederolm, 9) Johann Ursprung, Ackerbursche von Bretzenheim, diese beiden wegen Betheiligung bei dem Anklagepunkte IV, Drohungen und Erpressungen ꝛc., Ursprung als Genosse des Beschuldigten Johann Muller von Bretzenheim, wegen Horn ist übrigens Vorbehalt in dem Antrage vom 10. Februar enthalten. 10) Ludwig Loos, Schuhmacherlehrling von Worms, 11) Johann Georg Kissel, Schuhmacherlehrling von da, 12) Bernhard Thorner, Schiffer von Worms, 13) Christoph Hoffmann, Sachträger von da, 14) Heinrich Lamm, Taglöhner von da, 14½) N. Bittinger (der junge), 16 Jahre alt, von Worms, wahrscheinlich Wilhelm, Lehrling, Bruder des Hornisten Adam Bittinger, diese wegen Betheiligung bei dem Anklagepunkt VI, Raub und Zerstörungen, gewaltsames Eindringen, vorzüglich in die Kaserne von Worms, 15) N. Dannheimer, Schreiner von Worms, 16) Jakob Fuchs, Häfner von da, diese beiden wegen Betheiligung bei dem Anklagepunkte VII, Nöthigungen zu Handlungen oder Unterlassungen mittelst Gewalt und Drohungen, 17) N. Hirle, Schreinergeselle von Worms, 18) N. Mäser, Glaser von da, 19) Peter Dörrschuk von da, 20) N. Wüst, Barbier von da, 21) Johann Ochs, ehemals Kutscher bei L. Blenker von Worms, 22) Hartmann Rietz, Taglöhner von Worms, 23) der älteste Sohn von Leinweber Götz von da, diese sieben wegen Betheiligung bei dem Anklagepunkte VIII, Eigenthums-Zerstörungen in Kirchen zu Worms; trägt weiter dahin an, daß es der Anklagekammer gefalle, die Entscheidung bezüglich dieser Angeschuldigten auszusetzen, oder nach Umständen der weiteren Verhandlungen gegen sie ad separatum zu verweisen, zugleich aber zu verordnen, daß dieselben wegen der gegen sie aufgestellten Anschuldigungen constituirt und verhört und sonst gegen sie verfahren werden solle, wie Rechtens, auch die Vernehmung etwaiger weiterer indizirter, oder sich noch ergebender Zeugen bezüglich ihrer Betheiligung zu verfügen. Zugleich erklärt der Unterzeichnete die in dem Requisitorium vom 10. Februar letzthin genommenen Anträge wegen Erkennung der Anklage auch auf a) Friedrich Gebhard von Niederingelheim, b) Georg Ladomus von Mainz, beide von dem Herrn Untersuchungs-Commissar bereits constituirt, resp. zur Vernehmung vorgefordert, auszudehnen, und zwar gegen Gebhard unter der Anschuldigung der Betheiligung bei dem unter I des Antrags vom 10. Februar bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrathe durch Provocation vorgesehen im Art. 131 des Strafgesetzbuches und gegen Ladomus unter jener der Betheiligung bei den unter II des Antrags vom 10. Februar bezeichneten Verbrechen der Verletzung von Allianzverträgen ꝛc. vorgesehen in den den Art. 143, 129, 83 des Strafgesetzbuches. Zu Mainz den 10. März 1850. Unterzeichnet Parcus.«

Nach hierauf in Abwesenheit der Staatsbehörde und des Gerichtsschreibers begonnenen und gepflogenen Berathung, hat Gr. Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit die weitere Berathung auf die morgige Sitzung festgesetzt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz, am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe, Parcus, Gr. General-Staatsprokurator, Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, den 12. März 1850 folgendes Urtheil erlassen: gegen Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und die übrigen in dem Fortsetzungsurtheile vom 1. dieses näher bezeichneten Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungsurtheils vom Gestrigen, wodurch die weitere Berathung auf die heutige Sitzung vertagt wurde. Nach stattgehabter weiterer Berathung in Abwesenheit der Staatsbehörde und des Gerichtsschreibers hat Gr. Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit die Fortsetzung der Berathung in die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz, am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz hat in seiner Anklagekammer vom 13. März 1850, wobei zugegen waren: die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe, Parcus, Gr. General-Staatsprocurator, Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, den 13. März 1850 folgendes Urtheil erlassen, gegen: Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und die übrigen im Fortsetzungs-Urtheile vom 1. dieses näher bezeichneten Inculpaten: Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom gestrigen, wodurch die weitere Berathung auf die heutige Sitzung vertagt wurde; nach stattgehabter weiterer Berathung in Abwesenheit der Staatsbehörde und des Gerichtsschreibers hat die Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit die Fortsetzung der Berathung auf

die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer des Gr. Obergerichts zu Mainz am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz in seiner Anklagekammer vom 14. März 1850 wobei zugegen waren: die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levitta, Räthe, Parcus, Gr. General-Staatsprokurator, Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, hat folgendes Urtheil erlassen, gegen: Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und die übrigen im Fortsetzungs-Urtheile vom 1. dieses näher bezeichneten Inculpaten; nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom gestrigen, wodurch die weitere Berathung auf die heutige Sitzung vertagt wurde; nach stattgehabter weiterer Berathung, in Abwesenheit der Staatsbehörde und des Gerichtsschreibers hat die Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit die Fortsetzung der Berathung auf die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz vom Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz in seiner Anklagekammer vom 15. März 1850, wobei zugegen waren, die Herren W. Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe, Parcus, Gr. General-Staatsprocurator, Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, hat folgendes Urtheil erlassen, gegen: Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und die übrigen im Fortsetzungs-Urtheil vom 1. d. näher bezeichneten Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom Gestrigen, wodurch die weitere Berathung auf heute vertagt wurde. Nach stattgehabter weiterer Berathung in Abwesenheit der Staatsbehörde und des Gerichtsschreibers hat die Anklagekammer wegen vorgerückter Zeit die Fortsetzung der Berathung in die morgige Sitzung vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz in seiner Anklagekammer vom 16. März 1850, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe; Parcus, Gr. General-Staatsprokurator, Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc hat folgendes Urtheil erlassen, gegen: Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und die übrigen im Fortsetzungs-Urtheil vom 1. dieses bezeichneten Inculpaten; nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom Gestrigen, wodurch die weitere Berathung auf heute vertagt wurde; nach stattgehabter weiterer Berathung in Abwesenheit des General-Staatsprokurators und des Gerichtsschreibers, hat die Anklagekammer Gr. Obergerichts wegen vorgerückter Zeit die Fortsetzung der Berathung auf heute Nachmittag 3 Uhr vertagt. So geschehen in der Anklagekammer Gr. Obergerichts zu Mainz am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterzeichnet auf der Urschrift: W. Jung, Schmitt, Metz, Levita und Dietzsch.

Das Gr. Obergericht zu Mainz in seiner Anklagekammer vom 16. März 1850, Nachmittags, wobei zugegen waren die Herren Jung, Obergerichtsrath, die Stelle des verhinderten Präsidenten versehend, Schmitt, Metz, Levita, Räthe; Dr. Schalk, Substitut des Gr. General-Staatsprokurators in Verhinderung des Gr. General-Staatsprokurators, welch letzterer zur Anhörung der heute stattfindenden Publikation des Urtheils auf 6 Uhr besonders eingeladen worden war, Dietzsch, Hülfsgerichtsschreiber ad hoc, hat folgendes Urtheil erlassen gegen: Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms und der übrigen im Fortsetzungs-Urtheile vom 1. d. näher bezeichneten 142 Inculpaten. Nach Ansicht des Fortsetzungs-Urtheils vom Heutigen; nach in Abwesenheit des Gr. General-Staatsprokurators und des Gerichtschreibers stattgehabter weiterer und beendigter Berathung; verkündigte Präsidium in Gegenwart der deßfalls eingeladenen und erschienenen Staatsbehörde und in Gegenwart des Gerichtschreibers folgendes Urtheil:

In Erwägung der Hauptantrag der Staatsbehörde vom 10. Februar 1850 eine Abtheilung der Beschuldigten in neun Klassen enthält und bei einer jeder dieser Classen zwar eine allgemeine Benennung der Verbrechen und die betreffenden Artikel des Strafgesetzbuchs angegeben sind, daß aber bei keinem der classifizirten Beschuldigten angemerkt ist, ob derselbe an allen in dieser Classe bezeichneten Verbrechen oder nur an einzelnen darunter Theil genommen haben solle. Daß überdies keine der behaupteten Verbrechen durch Angabe der für den speziellen Thatbestand wesentlichen Umstände: wo — wann und auf welche Weise — oder durch Benennung der über die That gehörten Zeugen näher präzisirt ist, was, da mehrere Verbrechen derselben Kategorie zu verschiedenen Zeiten und andern Orten stattgehabt haben sollen, den Gang der Verhandlungen erschweren mußte und die Anklagekammer somach in dem Falle war, dem von dem delegirten Untersuchungs-Commissar Schmitt bei der Untersuchung eingehaltenen System — als dem Verlauf der Ereignisse entsprechend — zu folgen, in chronologischer Ordnung zu prüfen, demgemäß nach Ermittelung des objectiven Thatbestandes zu dem subjectiven überzugehen. In Erwägung die Untersuchungsakten folgende Ereignisse bezeichnen, wobei strafbare Handlungen vorgekommen sein sollen, nämlich: 1. Die Volksversammlung zu Dorchheim am 25. Februar 1849; 2. die Volksversammlung zu Bingen am 29. April 1849; 3. die Volksversammlung zu Alzey am 3. Mai 1849; 4. die Volksversammlung bei dem sogenannten Bezirkeiche zu Oppenheim am 6. Mai 1849; 5. die Volksversammlung auf dem Obermarkte zu Oppenheim am Nachmittage den 6. Mai 1849; 6. die Volksversammlung zu Alzey auf dem Obermarkte am 7. Mai 1849; 7. die Volk versammlung in dem Bierkeller von Oerige zu Worms im Anfang Mai 1849; 8. die Volksversammlung in dem Gasthaus von Steiner zu Worms im Anfang Mai 1849; 9. Betheiligungen bei dem Einfall bewaffneter Mannschaft in Rheinbayern, zu Oppenheim und in der Umgegend im Monat Mai 1849; 10. Betheiligungen bei dem Einfall bewaffneter Mannschaft in Rheinbayern, zu Oberingelheim und der Umgegend im Mai 1849; 11. Einfall eines bewaffneten Corps in die königlich bayrische Rheinpfalz, von Worms nach Ludwigshafen am 10. Mai 1849; 12. Einfall eines bewaffneten Corps in die königlich bayrische Rheinpfalz von Mainz resp Wörrstadt, Alzey und Predesheim nach Kirchheimbolanden in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849; 13. die Thätigkeit des sogenannten Zien Provinzialkomites oder der Delegirten des Provinzialkomites zu Wörrstadt im Mai 1849; 14. Thätigkeit des demokratischen Vereins, namentlich dessen Mitglieder Franz Haas und Ferdinand Haas zu Alzey durch Anwerbung von Mannschaft zum Anschluß an das Corps von Zitz und Bamberger; 15. Einfall eines bewaffneten Corps unter der Anführung von Advokat-Anwalt Weber als Hauptmann in die königlich bairische Rheinpfalz von Alzey über Frankenthal, Expreria nach Ludwigshafen; 16. Erpressungen von baarem Gelde bei verschiedenen Bewohnern der Stadt Worms im Monat Mai 1849; 17. Erpressungen von Waffen zu Bretzenheim am 10. Mai 1849; 18. Betheiligungen an den Einfällen in Rheinbayern zu Hechtsheim im Mai 1849; 19. Drohungen und Erpressungen gegen die Familie Carl Wagner in Niederolm im Mai 1849; 20. Fortdauernde Thätigkeit der Führer der Insurgenten in Kirchheimbolanden vom 12. Mai bis 14. Juni 1849; 21. Versuch einer Einnahme der Festung Landau durch das Zitz-Blenkersche Freischaaren-Corps am 20. Mai 1849; 22. die Volksversammlung zu Lorsch am 13. Mai 1849; 23. die Volksversammlung zu Niederwiesen am 28. Mai 1849 und Verbreitung einer daselbst erlassenen Proklamation; 24. Thätigkeit von Friedrich Schütz, Zitz, Bamberger und Germain Metternich in Baden; 25. fortdauernde Thätigkeit von Blenker in Ludwigshafen, namentlich Anhalten eines Dampfbootes im Mai und Juni 1849; 26. Erpressungen an einem mit Kartatsch-Granaten beladenen Schiffe zu Worms am 14. Mai 1849; 27. erster Einfall der Blenker'schen Freischaaren-Corps zu Worms am 17. Mai 1849; 28. Volksversammlung zu Alzey am 24. Mai 1849; 29. zweiter Einfall der Blenker'schen Freischaaren-Corps zu Worms am 25. Mai 1849 und deren Anwesenheit daselbst bis 29. Mai 1849; 30. Einfall einer kleinen Freischaar in die Gemeinde Weinsheim am 1. Juni 1849; 31. dritter Einfall der Blenker'schen Freischaaren-Corps zu Worms am 10. Juni 1849; 32. Erpressungen auf dem Scharrauer Hofgut bei Nierheim am 13. Juni 1849; 33. Gewaltthätigkeiten gegen

Bewohner von Frankenthal, verübt daselbst am 13. Juni 1849; 34. Todtschlag, verübt beim Rückzug des Blenker'schen Corps aus Rheinbayern nach Baden im Monat Juni 1849; 35. Rückzug des Blenker'schen Corps von Rheinbayern nach Baden am 16. Juni 1849.

In Erwägung bei Prüfung des objectiven wie subjectiven Thatbestandes die Anklagekammer sich nach den Artikeln 221, 231, 229, 230, 226 und 228 der peinlichen Prozeßordnung zu richten hat, welche also lauten: Art. 221. Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall ausgenommen, untersuchen die Richter, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeige vorhanden seien, daß er eine That begangen habe, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug seien, um zu erkennen, daß eine Anklage statt habe. Art. 231. Wird die That, wovon die Rede ist, in dem Gesetze für ein Verbrechen erklärt, und findet der Gerichtshof die Beweise und Anzeigen erheblich genug, um die Anklage zuzulassen, so verweißt er den Beschuldigten an den Assisen oder an den Specialgerichtshof, insofern nach dem im sechsten Titel des gegenwärtigen Buches festgestellten Regeln dieser letztere competent sein sollte; ist das Delict im Leibverhaftsbefehle unrichtig qualifizirt, so vernichtet der Hof denselben und erläßt einen neuen. Art. 229. Entdeckt der Gerichtshof in den Prozeßakten keine Spur eines Verbrechens oder Vergehens das in dem Gesetze dafür anerkannt sei oder keine hinlänglichen Anzeigen, daß der Beschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens schuldig sei, so befiehlt er, ihn in Freiheit zu setzen, und dieser Befehl wird auf der Stelle vollzogen, insofern keine weitere Ursache vorhanden ist, ihn in Haft zu halten. Unter gleichen Umständen bestätigt der Gerichtshof die Verfügung der ersten Richter, wenn diese schon auf Freilassung des Beschuldigten erkannt hatte, und also nur über den Werth einer dagegen eingelegten Opposition zu entscheiden war. Auch dieses Erkenntniß wird auf die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Weise vollzogen. Art. 230. Hält der Gerichtshof dafür, daß der Beschuldigte an ein Polizei- oder Correctionell-Gericht verwiesen werden muß, so verweist er ihn dahin und bestimmt das Gericht, das über die Sache erkennen soll. Art. 226. Der Gerichtshof erkennt durch ein und dasselbe Urtheil zugleich über alle Verbrechen, welche mit denjenigen, wovon vorzüglich die Rede ist, in Verbindung stehen, insofern ihm die Aktenstücke davon zu gleicher Zeit vorgelegt worden. Art. 228. Nach Beschaffenheit der Umstände können die Richter befehlen, daß vorher weitere Erkundigungen eingeholt werden sollen. Sie können gleichfalls, je nachdem es die Lage der Sache zu erfordern scheint, den Befehl erlassen, daß die zur Ueberführung des Beschuldigten dienlichen Gegenstände, welche bei dem Gerichte der ersten Instanz zurückgeblieben und dort bei der Kanzlei aufbewahrt sind, eingeschickt werden. Alles in kürzester Zeitfrist.

In Erwägung, was nun die einzelnen Thatsachen angeht, nämlich:

I. Die Volksversammlung zu Horchheim am 25. Februar 1849.

a) Durch die geführte Untersuchung keine zureichenden Beweismittel erbracht worden sind, um nur den objectiven Thatbestand einer Vorbereitung zum Hochverrath, oder einer sonstigen hochverrätherischen Unternehmung — wie dies von der Staatsbehörde angedeutet wird — mittelst der von den Beschuldigten Abraham Adler, Ludwig Müller, Ludwig Blenker, Philipp Bandel und Wirth Carra bei der Volksversammlung zu Horchheim gehaltenen öffentlichen Vorträge, zu begründen; es demnach der Fall sein dürfte, diese Beschuldigten wegen der oben berührten öffentlichen Vorträge, insofern sie Vorbereitungen zum Hochverrath oder sonstige hochverrätherische Unternehmungen enthalten sollten; nicht weiter gerichtlich zu verfolgen; b) In Erwägung durch die geführte Untersuchung jedoch genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen, gegen den Beschuldigten Abraham Adler dafür, daß derselbe bei der oben berührten Volksversammlung zu Horchheim am 25. Februar 1849, also in einer öffentlichen Versammlung, den Großh. Hess. Staatsminister Jaup zu Darmstadt in Bezug seiner amtlichen Wirksamkeit durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angegriffen habe; ein Vergehen, welches nach Artikel 186, Nro. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist, und dessen Aburtheilung zur Competenz des Assisengerichts gehört; In Erwägung, was hiernach die gerichtliche Verfolgung dieses Delicts betrifft, dieselbe nach den Verfügungen des Art. 190 des Strafgesetzbuches nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde stattfinden kann; daß aber in vorliegendem Falle die fragliche Klage resp. Authorisation durch die bei den Akten befindliche Verfügung des Gr. Ministeriums des Innern vom 28. August 1849 mit der Bedingung ertheilt ward, wenn dem Beschuldigten Adler in der vorliegenden Untersuchungssache noch andere strafbare Handlungen zu Last fallen würden, wegen welcher er vor Gericht verwiesen werden sollte, daß Adler nun — wie hier unten sub Nro. XXVII c. näher ausgeführt werden wird — wegen eines anderen Verbrechens vor Gericht zur Aburtheilung verwiesen wird — er folglich auch wegen des vorliegenden Delicts vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen und Leibverhaftsbefehl gegen ihn zu erkennen ist; c) In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 zur Abwendung, beziehungsweise Beseitigung der Haft, Sicherheitsleistung zulässig und hier auch begründet erscheint, deren Betrag in dem verfügenden Theile dieses Urtheils ausgedrückt werden soll.

II. Volksversammlung zu Bingen am 29. April 1849.

a) In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen, dafür, daß die nachgenannten Personen: Franz Heinrich Zitz, Ludwig Bamberger, Philipp Wittmann, Georg Ignaz Mann und Georg Schmitz bei einer zu Bingen in der Nähe des Badhauses am 29. April 1849 stattgehabten Volksversammlung, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; ein Verbrechen, welches als Vorbereitung des Hochverraths nach dem letzten Absatze des Artikel 131 mit Bezug auf den Artikel 129 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

b) daß ferner in der Untersuchung genügende Belastungsmittel vorhanden sind, um eine Anklage zu erkennen, gegen: Conrad Friedrich Bührmann dafür, daß derselbe in hochverrätherischer Absicht mittelst Verbreitung der von dem Beschuldigten Georg Schmitz auf der Volksversammlung zu Bingen öffentlich vorgetragenen sogenannten Soldaten-Ansprache, de dato Bingen 29. April 1849, sich der Vorbereitung des Hochverraths schuldig gemacht habe, welches Verbrechen nach den Bestimmungen des 1. Absatzes des Art. 131 des Strafgesetzbuchs mit Bezug auf den Artikel 129 verpönt ist; daß sonach die sechs vorgenannten Beschuldigten vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen und Leibverhaftsbefehle gegen sie zu erkennen sind; daß jedoch für Conrad Friedrich Bührmann, nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1848, zur Abwendung der Haft Sicherheitsleistung zulässig und auch begründet erscheint, deren Betrag hier unten im verfügenden Theile des Urtheils fixirt werden wird; c) In Erwägung, daß dagegen keine genügende Belastungsmittel zur Begründung einer Anklage, in der Untersuchung dafür vorhanden sind, daß sich der als Beschuldigter constituirte Johann Peter Adolph Vollmer zu Kempten bei der auf der Volksversammlung zu Bingen am 29. April 1849 vorgekommenen Verbrechen in strafbarer Weise betheiligt habe.

III. Volks-Versammlung zu Alzei am 3. Mai 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel zur Begründung einer Anklage dafür erbracht worden sind, daß Franz Haas und Ferdinand Haas in einer zu Alzei auf dem Obermarkte am 3. Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; ein Verbrechen, welches als Vorbereitung des Hochverraths durch den letzten Absatz des Artikel 131 mit Bezug auf den Artikel 129 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist; daß sonach gegen diese beiden Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind.

IV. Die Volks-Versammlung bei dem sogenannten Bezirkstage zu Oppenheim am 6. Mai 1849 im Gasthause von Wirth Kurz daselbst

In Erwägung daß nach der geführten Untersuchung keine hinreichenden Beweismittel erbracht worden sind, um für die auf dem sogenannten Bezirkstage zu Oppenheim am 6. Mai 1849 in dem Saale des Gastwirthes Kurz vorgekommenen Thatsachen, insofern sie für sich allein bestehen, den objectiven Thatbestand irgend einer strafbaren Handlung begründen zu können, die Staatsbehörde überdies in ihrem endlichen Antrage nicht angeführt hat, in wiefern sie diese Thatsachen einem oder dem andern der Beschuldigten als strafbar imputiren wolle.

V. Volks-Versammlung auf dem Obermarkte zu Oppenheim am Nachmittage des 6. Mai 1849.

In Erwägung aus der geführten Untersuchung genügende Belastungsmittel hervorgehen, um eine Anklage zu begründen, gegen Philipp Wittmann und August Vollmer dafür, daß dieselben in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, bei einer am Nachmittage des 6. Mai 1849 zu Oppenheim auf dem Obermarkte stattgehabten Volksversammlung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; ein Verbrechen, welches als Vorbereitung des Hochverraths, nach dem letzten Absatze des Art. 131 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist; daß dies Verbrechen für Wittmann als ein fortgesetztes im Sinne des Art. 111 des Strafgesetzbuchs, für Vollmer aber als für sich bestehendes angesehen werden muß, daß sonach beide Beschuldigte vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen und Leibverhaftsbefehle gegen sie zu erkennen sind;

VI. Die Volksversammlung zu Alzei auf dem Obermarkte am 7. Mai 1849.

a) In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind um eine Anklage dafür zu begründen, daß Franz Haas und Philipp Wittmann bei einer am Nachmittage des 7. Mai 1849 zu Alzei auf dem Obermarkte stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande die deutsche Reichsverfassung durchzuführen, öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; ein Verbrechen, welches in dem letzten Absatze des Art. 131 des Strafgesetzbuches mit Bezug auf den Art. 129 vorgesehen und verpönt ist und im Sinne des Art. 111 des Strafgesetzbuches als ein fortgesetztes Verbrechen erscheint; daß sonach auch wegen dieses Verbrechens gegen beide Beschuldigte Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zu verweisen sind um dafür abgeurtheilt zu werden; b) daß dagegen keine genügende Belastungsmittel in der Untersuchung vorhanden sind, um auch gegen den Beschuldigten Ferdinand Haas wegen seiner Thätigkeit bei dieser Volksversammlung eine Anklage zu verhängen.

VII. Volks-Versammlung in dem Bierkeller von Oertge zu Worms im Anfang Mai 1849.

In Erwägung, was die von der Staatsbehörde nur angedeutete aber nicht näher präzisirte Vorbereitungen zum Hochverrathe und hochverrätherischen Unternehmungen durch Provokationen mittelst öffentlicher Reden, bei einer im Bierkeller von Oertge zu Worms im Anfange Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung betrifft, durch die Untersuchung keine zureichende Beweismittel erbracht worden sind, um nur den objectiven Thatbestand irgend einer strafbaren Handlung zu begründen; es demnach der Fall ist, die wegen ihrer öffentlichen Vorträge bei dieser Versammlung als Beschuldigte angegebenen Personen: Ludwig Blenker, Philipp Bandel, Ludwig Weidig, Joseph Mayer und Wirth Steiner nicht weiter gerichtlich zu verfolgen.

VIII. Die Volks-Versammlung in dem Gasthause von Steiner zu Worms im Anfang Mai 1849.

In Erwägung was die von der Staatsbehörde nur angedeutete aber nicht näher präzisirte Vorbereitungen zum Hochverrathe und hochverrätherische Unternehmungen durch Provokationen mittelst öffentlicher Reden, bei einer zu Anfang Mai 1849 in der Behausung des Wirthes Steiner zu Worms stattgehabten Volksversammlung betrifft, durch die geführte Untersuchung keine zureichende Beweismittel erbracht worden sind, um nur den objectiven Thatbestand irgend einer strafbaren Handlung zu begründen, es demnach der Fall ist, die wegen ihrer öffentlichen Vorträge bei dieser Versammlung als Beschuldigte angegebene Personen: Ludwig Bamberger, Ludwig Müller, Joseph Mayer, Ludwig Blenker, Ferdinand v. Löhr und Carra von Hofheim nicht weiter gerichtlich zu verfolgen.

IX. Betheiligungen bei dem Einfall bewaffneter Mannschaft in Rheinbayern, verübt zu Oppenheim und der Umgegend im Monat Mai namentlich in der Zeit vom 7. bis 11. Mai 1849.

a. In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen, gegen: Georg Nackopp, August Vollmer und Johann Paulsackel dafür, daß dieselben in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung im Monat Mai 1849, namentlich in der Zeit vom 7. bis 11. Mai, zu Oppenheim und in der Umgegend bewaffnete Mannschaft zum Zug nach Rheinbayern angeworben und sich dadurch einer Vorbereitung des Hochverrathes im Sinne des Art. 131 letzten Absatzes mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht haben; daß insbesondere gegen Vollmer — bezüglich dessen dieses Verbrechen als ein fortgesetztes im Sinne des Art. 111 des Strafgesetzbuches erscheint — durch seine beiden Briefe vom 17. und 20. Mai 1849 Belastungsmittel sich ergeben haben; daß sonach diese Personen wegen vorstehender Verbrechen vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen und Leibverhaftsbefehle gegen sie zu erkennen sind; b) in Erwägung, daß ferner aus der geführten Untersuchung genügende Belastungsmittel hervorgehen um eine Anklage zu begründen, gegen den Beschuldigten Jakob Bintong dafür, daß derselbe im Monat Mai 1849, in hochverrätherischer Absicht Andern hochverrätherische Pläne mitgetheilt, Waffen und andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel angeschafft und derein gehalten habe; ein Verbrechen wie es in dem ersten Theile des Art. 131 mit Bezug auf den Artikels 129 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und als Vorbereitung des Hochverrathes verpönt ist; daß sonach wegen dieser Thathandlung gegen Bintong Leibverhaftsbefehl zu erkennen und er vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen ist, daß jedoch nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 zur Abwendung der Haft Sicherheitsleistung zulässig und hier begründet erscheint, deren Betrag in dem verfügenden Theile dieses Urtheils fixirt werden wird; c) in Erwägung, daß ferner aus der Untersuchung Anzeigen einer Betheiligung bei vorstehend sub IXa angegebenen Verbrechen von Seiten des Beschuldigten Friedrich Anselm Grosch hervorgehen, der Beschuldigte indessen bis jetzt nicht constituirt und die Identität seiner Person mit jener wovon die Zeugen sprechen, nicht vollkommen festgestellt sein dürfte, daher eine weitere Instruction zur besseren Aufklärung des objectiven und subjectiven Thatbestandes des ihm imputirten Verbrechens nothwendig erscheint; d) in Erwägung, daß dagegen die Untersuchung keine zureichende Belastungsmittel geliefert hat, um gegen den Beschuldigten Kaspar Henck eine Anklage wegen der ihm von der Staatsbehörde zu Last gelegten strafbaren Handlungen zu verhängen.

X. Betheiligungen bei dem Einfall bewaffneter Mannschaft in Rheinbayern, verübt zu Oberingelheim und der Umgegend im Monat Mai 1849.

a) In Erwägung aus der geführten Untersuchung genügende Belastungsmittel hervorgehen, um eine Anklage zu erkennen, gegen den Beschuldigten Jakob Brodrecht dafür, daß derselbe im Monat Mai 1849 die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt habe, ob er gleich wußte, daß er dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnte; ein Vergehen, welches im Art. 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und ver-

pönt ist. Daß sonach gegen Brodrecht Leibverhaftsbefehl zu erkennen und derselbe vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen ist; daß jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 zur Abwendung resp. Aufhebung der Haft Sicherheitsleistung zulässig und hier begründet erscheint, deren Betrag in dem verfügenden Theile dieses Urtheils fixirt werden wird; b) In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen: Johann Besandt, Peter Singer und Peter Anton Singer dafür, daß dieselben in Verbindung: 1. im Anfang Mai 1849 in der Gemeinde Bubenheim mittelst Erregung der Furcht vor Mißhandlungen und Beschädigungen, insbesondere gegen den Bürgermeister Adam Porth daselbst, die der Gemeinde Bubenheim angehörigen Waffen rechtswidrig in Besitz nahmen, um sich dieselben zuzueignen, eine Thathandlung, die in den Art. 349 und 352 des St. G. B. vorgesehen und verpönt ist. 2) In derselben Zeit gegen die Wittwe von Jakob Klippel, Philipp Bender, Wendel Dieß, Jakob und Johann Besandt zu Bubenheim, widerrechtlich Gewalt und Drohungen, deren Verwirklichung mit Grund zu befürchten stand, verübten und diese dadurch zu Handlungen genöthigt haben; Thathandlung, die im Art. 168 des St. G. B. vorgesehen und verpönt ist. In Erwägung, daß das erstere Verbrechen zur Competenz des Assisengerichts, letzteres aber zur Competenz des Kreisgerichts gehört, daß jedoch auch das letztere nach Maßgabe des Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 vor den Assisenhof zur Aburtheilung zu verweisen und sonach wegen beider Verbrechen gegen die Beschuldigten Leibverhaftsbefehl zu erkennen ist, wobei jedoch zur Abwendung resp. Aufhebung der Haft Sicherheitsleistung zulässig erscheint. c) In Erwägung, daß die geführte Untersuchung ferner genügende Belastungsmittel dafür erbracht hat, daß die Beschuldigten Johann Ullmer, Philipp Schmahl, Philipp Doll und Johann Anspach der dritte sich im Anfang Mai 1849 der Gewaltthätigkeiten und Drohungen in der Gemeinde Sauerschwabenheim, gegen mehrere Personen, namentlich gegen Nicolaus Schmahl den ersten, Marx Kramer, Moses und Abraham Sauerbach, Ernst Dünges, Nicolaus Moleberger und Leonhard Anspach in Sauerschwabenheim schuldig gemacht haben, ein Verbrechen, wie es im Art. 168 d. St. G. B. vorgesehen und verpönt ist, dessen Aburtheilung zur Competenz des Gr. Kreisgerichts in Mainz gehört, wohin die Beschuldigten zu verweisen sind, daß sonach der Antrag der Staatsbehörde auf Erkennung einer Anklage wegen mangelnder Belastungsmittel hierfür nicht berücksichtigt werden kann; d) In Erwägung, was dagegen die Beschuldigten Johann Ullmer, Philipp Schmahl, Philipp Doll, Johann Anspach der dritte, Johann Menninger, Philipp August Gerhard, Carl Raibel, Ferdinand Felix, Hermann Thudichum, Carl Gieswein, Franz Wedekind und Joseph Mayer betrifft, insofern denselben bezüglich ihrer Thätigkeit zu Oberingelheim, Heidesheim, Sauerschwabenheim und beziehungsweise Großwinternheim, von der Staatsbehörde die Verbrechen der Vorbereitungen zum Hochverrath oder sonstige hochverrätherische Unternehmungen, und die Verletzung und Zuwiderhandlung gegen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staats-Verträge, zu Last gelegt wird, durch die Untersuchung keine hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um gegen sie deßhalb eine Anklage zu erkennen, indem namentlich in der Untersuchung dafür keine Belastungsmittel bestehen, daß auf die von ihnen ausgegangenen Aufforderungen zur Bewaffnung und zum Zug nach Rheinbaiern hin, wirklich Einfälle bewaffneter Mannschaft in die königlich baierische Rheinpfalz stattfanden und daß sie zur Zeit ihrer Aufforderungen wußten, ob sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung dem Königreich Baiern gegenüber in ein feindliches Verhältniß versetzen würden oder nicht; endlich aber die von der Staatsbehörde angedeuteten hochverrätherischen Aufforderungen durch die Untersuchung in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen; daß sonach diese Beschuldigten für die eben erwähnten Thatsachen nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind und die Zurückgabe der beziehungsweise von ihnen zur Abwendung der Haft hinterlegten Summen zu verordnen ist.

XI. Einfall eines bewaffneten Corps in die königlich baierische Rheinpfalz von Worms über Frankenthal nach Ludwigshafen am 10. Mai 1849.

a. In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu begründen gegen: Ludwig Blenker, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Carl Balthasar Hedderich, Conrad Emil Haas, Joseph von Diepenbrock, Wilhelm Keller, Johann Philipp Klar, Heinrich Bertrand und Johann Jakob Becker dafür, daß dieselben unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und aber in der hochverrätherischen Absicht, mittelst der in Rheinbaiern ausgeführten strafbaren Unternehmungen, die Selbstständigkeit des Großherzoglich Hessischen Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen, als Führer eines bewaffneten Corps am 10. Mai 1849 in das Gebiet des Königreichs Baiern einfielen, die mit königlich baierischem Militär besetzte Rheinschanze zu Ludwigshafen gewaltsam einnahmen und Ludwigshafen militärisch besetzten; ein Verbrechen, das als Vorbereitung des Hochverrathes im Sinne des letzten Absatzes des Art. 131 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches, erscheint und verpönt ist; b) In Erwägung in der geführten Untersuchung auch genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage dafür zu begründen, daß die sub a genannten Personen durch dieselbe Handlung gleichzeitig die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt zu haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten; ein Vergehen, welches im Art. 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist. Daß sonach gegen diese Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind; c) In Erwägung, was die Betheiligungen des Ferdinand Eberstadt, Georg Heinrich Müller und Jacob Friedrich Werger bei der Vorbereitung um Ausführung des am 10. Mai 1849 verübten bewaffneten Zugs von Worms nach Frankenthal und von da nach Ludwigshafen, insbesondere die Thätigkeit des Jacob Friedrich Werger zu Forsch und in anderen Gemeinden der Provinz Starkenburg betrifft, in der Untersuchung keine hinreichenden Belastungsmittel erbracht wurden, um deßhalb gegen diese Personen eine Anklage zu verhängen, namentlich auch weil keine hinreichende Anzeigen dafür vorhanden sind, daß diese Beschuldigten zur Zeit der That gewußt hätten, daß sie durch den Einfall in die königlich baierische Rheinpfalz die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu dem Königreich Baiern versetzen würden, sie sonach wegen dieser Thathandlung nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind.

XII. Einfall eines bewaffneten Corps in die königl. baierische Rheinpfalz von Mainz über Worrstadt, Alzei, Pfedderheim nach Kirchheimbolanden in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849.

a) In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu begründen gegen Franz Heinrich Zitz, Jacob Nix und Ludwig Bamberger dafür, daß sie in Verbindung mit einander und zwar Zitz und Bamberger unter dem angemaßten Namen „das rheinhessische Provinzial-Comite“ und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, sowie in der hochverrätherischen Absicht, mittelst der in Rheinbaiern ausgeführten strafbaren Unternehmungen, die Selbstständigkeit des Großherzoglich Hessischen Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen, ein bewaffnetes Corps von Mainz resp. Worrstadt, Alzei und Pfedderesheim in die königlich baierische Rheinpfalz, nach Kirchheimbolanden führten, verübt in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849, ein Verbrechen, welches als Vorbereitung des Hochverraths im letzten Absatze des Art. 131 al. 2 des Strafgesetzbuches mit Bezug auf den Art. 129 vorgesehen und verpönt ist; b) In Erwägung in der geführten Untersuchung auch genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage dafür zu begründen, daß die sub a genannten Personen durch dieselbe Handlung gleichzeitig die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten, ein Vergehen, welches im Art. 143 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist; c) daß dagegen durch die geführte Untersuchung keine hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um nur den objectiven Thatbestand für das den obengenannten Beschuldigten von der Staatsbehörde imputirte Verbrechen der Erpressung von Geld und Waffen zu begründen, sie demnach wegen dieser Thathandlungen nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind; d) In Erwägung was endlich die von der Staatsbehörde als Theilnehmer der hier oben sub XIII. a bezeichneten Verbrechen und als Theilnehmer an Erpressungen von Geld und Waffen angegebenen Beschuldigte Caspar Gillig, Wilhelm Eppelsheimer, Conrad Ramsdorf, Philipp Lorenz Koch, Philipp Daniel Reith und Andreas Schubert angeht, durch die geführte Untersuchung theils keine zureichende Belastungsmittel zur Erkennung einer Anklage erbracht worden sind, theils auch der objective Thatbestand von strafbaren Handlungen nicht vorhanden ist, sie demnach nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind;

selbe Handlung gleichzeitig die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten, ein Vergehen, welches im Art. 143 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist; daß sonach gegen die Beschuldigten wegen dieser Verbrechen Verweisung vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung eintreten muß und gegen sie Leibverhaftsbefehle zu erkennen sind; e) In Erwägung, die Untersuchung jedoch keine genügende Belastungen erbracht hat, um auch gegen den Beschuldigten Carl Friedrich Wallau eine Anklage wegen Theilnahme an den obigen sub a und b erwähnten Verbrechen zu erkennen, weil insbesondere nicht ermittelt worden ist, daß die auf den verschiedenen Proclamationen befindliche Unterschriften des Namens Wallau, die er desavouirt hat, von ihm herrühren; Wallau sonach dieser Beschuldigung wegen nicht weiter gerichtlich zu verfolgen ist.

XIII. Thätigkeit des sogenannten 2. Provinzial-Comites resp. „Delegirten des Provinzial-Comites“ zu Wörrstadt.

In Erwägung aus der geführten Untersuchung genügende Belastungsmittel hervorgehen, um eine Anklage zu erkennen gegen die Beschuldigten Georg Oechsner, Ludwig Brozeiter, Friedrich Ritzinger und Carl Behlen, a) dafür, daß sie im Monat Mai 1849 unter dem angemaßten Namen „das Provinzial-Comite“ oder „die Delegirten des Provinzial-Comite's“ in der Gemeinde Wörrstadt und der Umgegend unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht, bewaffnete Mannschaft angeworben, Waffen und sonstige zum Angriff dienliche Mittel eingesammelt und ausgetheilt haben; ein Verbrechen, welches in dem letzten Absatze des Artikel 131 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist und als Vorbereitung des Hochverraths erscheint; b) in Erwägung, daß ferner in der geführten Untersuchung genügende Belastungen erbracht worden sind, um eine Anklage gegen dieselben, sub. a bezeichneten Personen zu erkennen, dafür, daß sie gleichzeitig und durch dieselbe Handlung im Monat Mai 1849 die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- u. sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staats-Regierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten, ein Vergehen, welches im Art. 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist; daß sonach gegen sie Leibverhaftsbefehle zu erkennen sind; c) In Erwägung, daß dagegen durch die geführte Untersuchung keine genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um nur den objectiven Thatbestand von strafbaren Handlungen nicht vorhanden ist, sie demnach nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind;

XIV. Thätigkeit zu Alzei zum Anschluß an die von Zitz und Bamberger ꝛc. nach Rheinbaiern geführten Corps.

a) In Erwägung die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht hat, um eine Anklage zu begründen gegen: Franz Haas und Ferdinand Haas dafür, daß dieselben; 1. im Monat Mai vorigen Jahres und zwar in der Zeit unmittelbar vor dem Einfall des Zitz-Bambergerschen Corps in Rheinbaiern in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung Waffen und andere zum Angriff dienliche Mittel eingesammelt und ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben und dieselbe am 11. Mai unter Anschluß an die Zitz-Bamberger'schen Corps nach Rheinbaiern geführt haben, ein Verbrechen welches nach Art. 131 al 2 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches als Vorbereitung des Hochverrathes vorgesehen und verpönt ist, zugleich als fortgesetztes Verbrechen im Sinne des Art. 111 des St.-G.-B. erscheint. 2. Durch dieselbe Handlung gleichzeitig die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstandes-, Neutralitäts-, Allianz- u. sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großherzog Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten, ein Vergehen, das in dem Art. 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist; daß sonach auch wegen dieser Verbrechen gegen die beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind; b) in Erwägung daß dagegen in der Untersuchung keine hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind um eine Anklage gegen den als Gehülfen der von Zitz, Bamberger und Consorten verübten Einfalle in Rheinbaiern bezeichneten Franz Joseph Simon von Alzei begründen zu können, indem zwar erwiesen zu sein scheint, daß Simon zwei von Gutsbesitzer Lebert zu Erbesbüdesheim besessene kleine Kanonen, in der Absicht sie zur Unterstützung der Zitz-Bamberger'schen Verbrechen zu liefern, aus dessen Wohnung nach Alzei verbracht hat, aus der Untersuchung jedoch keine zureichende Belastungsmittel dafür hervorgehen, daß Simon sich diese Waffen in einer strafbaren Weise verschaffte und daß durch ihn deren Ueberlieferung an Zitz und Bamberger bethätigt ward, daß demnach Franz Joseph Simon wegen dieser Thathandlung nicht weiter gerichtlich zu verfolgen ist; c) in Erwägung, daß zwar Heinrich Teophil Simon von Alzei in der vorliegenden Untersuchung als Theilnehmer an dem eben bemerkten dem Franz Joseph Simon zu Last gelegten Verbrechen constituirt wurde, die Staatsbehörde jedoch in ihrem endlichen Antrage eine Verweisung desselben nicht beantragt hat, sonach die Kammer keine rechtliche Veranlassung hat, eine solche zu erkennen, überdies auch für den objectiven Thatbestand eines Verbrechens keine zureichende Beweise vorhanden sind.

XV. Einfall eines bewaffneten Corps in Rheinbaiern, unter dem Commando des Advokat-Anwalt Weber zu Alzei.

In Erwägung, daß die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht hat, um eine Anklage zu erkennen gegen den Beschuldigten Ferdinand Weber dafür, daß derselbe a) in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849 in Verbindung mit Franz Heinrich Zitz und Ludwig Bamberger von Mainz unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht mittelst Anführung beim Einfall eines bewaffneten Corps, von Alzei in die Königl. Baierische Rheinpfalz — namentlich über Frankenthal und Eppstein nach Ludwigshafen — eine Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Artikels 131 al 2 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuchs verübt hat; b) durch dieselbe Handlung gleichzeitig die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt habe, obgleich er wußte, daß er dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung dem Königreich Baiern gegenüber, in ein feindliches Verhältniß versetzen konnte; ein Verbrechen, welches in dem Art. 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist. c) in der nämlichen Zeit als Anführer des erwähnten bewaffneten Corps, in der Gemeinde Eppstein in Rheinbaiern Militärpersonen von den verbündeten Königlich Baierischen Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion und Ueberlaufen zu einer feindlichen Bande, sogenannten Freischärler, verleitet hat, ein Verbrechen, wie es in dem Art. 136 Nr. 1 Litera c des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist; daß sonach gegen Ferdinand Weber wegen dieser Verbrechen Leibverhaftsbefehl zu erkennen und er vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen ist.

XVI. Erpressungen von baarem Gelde zu Worms im Monate Mai 1849.

a) In Erwägung die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel geliefert hat, um eine Anklage dafür zu begründen, daß sich Ferdinand Eberstadt, als intellectueller Urheber, Salomon Lohnstein und Philipp Bandel — diese als Miturheber, mittelst Bedrohungen und beängstigender Zudringlichkeiten der Erpressungen von baarem Gelde bezüglichkeiten der Erpressungen von baarem Gelde beziehungsweise der Einwilligung zur Zahlung desselben, zum Nachtheil von Friedrich Joseph Ernst, Friedrich Renz, Abraham Levi, Leopold Levi und Wittwe von Georg Notter in Worms, verübt daselbst im Monat Mai 1849, schuldig gemacht haben; ein Verbrechen das in den Art. 349 und 352 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist; in Erwägung, daß keine Gründe vorliegen um die Verhaftung des intellectuellen Autors Eberstadt anzuordnen, daß dagegen Bandel sich bereits in der Voruntersuchung den deßfallsigen Verhandlungen durch die Flucht entzogen hatte, gegen diesen sonach Leibverhaftsbefehl zu erkennen ist, insofern derselbe nicht — wie dies bereits in der Voruntersuchung von Seiten des Beschuldigten Lohnstein geschehen — durch eine Sicherheitsleistung die Verhaftung abwenden sollte, was unter Feststellung des zu leistenden Betrags in dem verfügenden Theile dieses Urtheils zu gestatten ist; in Erwägung was die gerichtliche Aburtheilung dieses Verbrechens betrifft, welche dem Assisenhof der Provinz Rheinhessen zuständig ist, in der Untersuchung keine hinreichende Beweise erbracht worden sind, um die Connexität desselben mit den Einfällen bewaffneter Freischaaren in der Stadt Worms darzuthun, daß demnach eine separate gerichtliche Verhandlung selbst zur Vereinfachung der ganzen Prozedur zweckmäßig und nothwendig erscheint: b) in Erwägung die geführte Untersuchung keine genügende Belastungen erbracht hat, um auch gegen den von der Staatsbehörde als Theilnehmer der Erpressungen in Worms angedeuteten Beschuldigten Jakob Friedrich Werger eine Anklage zu verhängen, c) was dagegen die von der Staatsbehörde zur Verweisung angegebenen Beschuldigten R. Steiner und R. Derheimer, die bis jetzt über die ihnen zu Last gelegten Verbrechen noch nicht verhört sind, angehet, bezüglich dieser eine weitere Untersuchung anzuordnen ist.

XVII. Erpressungen von Waffen zu Bretzenheim am 10. Mai 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen, gegen den Beschuldigten Johann Müller, Sohn von Sebastian Müller dafür, daß sich derselbe in Verbindung mit Johann Ursprung zu Bretzenheim am 10. Mai 1849 der Erpressung einer Flinte im Werth von 7 fl. zum Nachtheil des dortigen Pfarrers Johann Baptist Greve schuldig gemacht, ein Verbrechen, wie es in den Art. 349 und 352 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist; daß sonach gegen Müller Leibverhaftsbefehl zu erkennen und derselbe vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zu Aburtheilung zu verweisen ist, daß jedoch nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 Sicherheitsleistung zur Abwendung der Haft zulässig erscheint, welche zu gestatten ist und deren Betrag in dem verfügenden Theile dieses Urtheils fixirt werden wird; b in Erwägung, daß der als Theilnehmer dieser Erpressung von der Staatsbehörde zur Verweisung angegebene Beschuldigte Johann Ursprung zwar in der Untersuchung als solcher belastet über das Verbrechen und seine Betheiligung aber noch nicht verhört ist, sonach vorerst bezüglich dieses Ursprung eine weitere Instruction zu verordnen wäre.

XVIII. Betheiligungen an den Einfällen in Rheinbaiern zu Hechtsheim im Mai 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung auch nicht die entfernteste Belastungsmittel erbracht worden sind, um gegen den von der Staatsbehörde wegen Drohungen und Erpressungen indicirten Beschuldigten Andreas Beith eine Anklage zu verhängen, derselbe sonach wegen dieser Verbrechen nicht weiter gerichtlich zu verfolgen ist, daß übrigens wegen anderer strafbaren Handlungen gegen Beith keine Anträge der Staatsbehörde vorliegen.

XIX. Drohungen und Erpressungen gegen die Familie Carl Wagner in Niederolm im Anfang Mai 1849.

In Erwägung aus den sämmtlichen über diesen Gegenstand vorhandenenen Untersuchungsacten, insbesondere nach den eidlichen Aussagen des Notar Carl Wagner und des Gerichtsaccessisten Carl Wagner, der objective Thatbestand für die von der Staatsbehörde dem Beschuldigten Philipp Horn und seinen noch nicht ermittelten Complicis imputirte Drohungen und Erpressungen, nicht erwiesen werden kann, daher kein Grund vorliegt, auf den Antrag der Staatsbehörde, bezüglich einer weiteren Instruction einzugehen, Horn vielmehr nicht weiter gerichtlich zu verfolgen ist.

XX. Fortdauernde Thätigkeit der Führer der Insurgenten in Kirchheimbolanden vom 12. Mai bis 14. Juni 1849.

a) In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen, gegen Franz Heinrich Zitz, Ludwig Bamberger, Jacob Nix, Ferdinand Haas und Franz Haas dafür, daß dieselben durch ihre fortdauernde Thätigkeit in Kirchheimbolanden und an anderen Orten der Königlich baierischen Rheinpfalz; in der Zeit vom 12. Mai bis 14. Juni 1849, unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht, eine fortgesetzte Vorbereitung des Hochverrathes, im Sinne des Art. 131 letzten Absatzes, mit Bezug auf den Art. 129 resp nach Art. 111 des Strafgesetzbuches verübt haben; b) daß ferner auch dafür genügende Belastungsmittel in der Untersuchung erbracht worden sind, um eine Anklage zu begründen, gegen dieselben Personen, daß sie durch dieselbe Handlung die Verletzung und Zuwiderhandlung gegen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstiger Staats-Verträge fortgesetzt haben, obgleich sie wußten, daß dadurch die Gr. Hess. Staatsregierung Baiern gegenüber in ein feindliches Verhältniß versetzt werden konnte; ein Verbrechen, welches durch die Art. 111 und 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist; c) In Erwägung, daß jedoch keine zureichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um gegen die fünf obengenannten Beschuldigten eine Anklage wegen Landesverrathes zu verhängen; d) In Erwägung durch die Untersuchung ferner genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu begründen gegen Ferdinand von Löhr dafür, daß er in hochverrätherischer Absicht die von den Beschuldigten Zitz und Bamberger zu Kirchheimbolanden erlassene Proclamation de dato 17. Mai 1849, in das unter seiner Verantwortlichkeit redigirte Blatt „die neue Zeit“ aufgenommen und sich dadurch einer Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Art. 131 ersten Absatzes des Strafgesetzbuches mit Bezug auf den Art. 129 des St. G. B. schuldig gemacht hat. e) In Erwägung, daß ferner genügende Belastungsmittel in der Untersuchung erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen den Beschuldigten Conrad Friedrich Bührmann, dafür, daß er in hochverrätherischer Absicht die von Zitz u. Bamberger zu Kirchheimbolanden erlassene Proclamation de dato 19. Mai 1849 verbreitet und hierdurch eine fortgesetzte Vorbereitung zum Hochverrathe im Sinne der Art. 111, 131 ersten Absatzes mit Bezug auf den Art. 129 des St. G. B. verübt hat. f) In Erwägung, daß in den Untersuchungsakten ferner genügende Belastungsmittel vorhanden sind, um die Anklage zu erkennen, gegen Gottfried Stumpf, Paul Stumpf, Georg Ladomus, Carl Zeitinger, Johann Beitsch und Eduard Krätzer II. dafür, daß sie in der Zeit vom 12. Mai bis 14. Juni 1849 die von Zitz, Bamberger und Consorten verübte vorsätzliche Verletzung und Zuwiderhandlung gegen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstiger Staats-Verträge, vorsätzlich erleichtert oder befördert, sich sonach der Gehülfenschaft bei dem Verbrechen schuldig gemacht haben; strafbare Handlung, wie sie in den Art. 83 und 143 des St. G. B. vorgesehen und verpönt ist. Daß sonach gegen die sub XX. a, b und d genannten Personen auch wegen dieser Thathandlungen Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind, daß jedoch für die sub XX. e und f genannten Beschuldigten, nämlich Conrad Friedrich Bührmann, Gottfried Stumpf, Paul Stumpf, Georg Ladomus, Carl Zeitinger, Johann Beitsch und Eduard Krätzer II. zur Abwendung resp. Aufhebung der Haft Sicherheitsleistung zulässig erscheint, deren Betrag im verfügenden Theile des Urtheils fixirt werden wird; g) In Erwägung, daß dagegen aus der Untersuchung keine hinreichende Belastungsmittel hervorgehen, um eine Anklage zu erkennen gegen Friedrich Carl Wallau, Heinrich Adolph Klein, Michael Cuny, August Cathiau, Kathinka Zitz, geborne Halein, Andreas Schubert, Adam Conrad Böninger, Carl Hellermann, Sebastian Heinemann und Anton Wittig wegen Betheiligung an den von Zitz und Bamberger und Consorten in Kirchheimbolanden verübten Verbrechen, weil namentlich in Bezug auf Wallau nicht ermittelt worden ist, daß die auf den verschiedenen Proclamationen befindlichen Unterschriften des Namens Wallau, welche er desavouirt hat, von ihm ausgegangen sind; diese Beschuldigte sonach außer aller Prävention zu setzen sind; h) In Erwägung, was endlich die beiden von der Staatsbehörde zur Verweisung vor den Assisenhof angegebenen Beschuldigten Jacob Hitzfeld und Ferdinand Eckel betrifft, in der Untersuchung zwar Anzeichen für ihre Betheiligungen an den von Zitz und Bamberger in Rheinbaiern verübten Verbrechen vorhanden, sie aber als Beschuldigte noch nicht constituirt sind, sonach die beantragte Verweisung vorerst als unstatthaft erscheint, und bezüglich beider eine weitere Instruction zu verordnen ist.

XXI. Versuch einer Einnahme der Festung Landau durch das Zitz-Blenker'sche Freischaaren-Corps am 20. Mai 1849.

a) In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen Franz Heinrich Zitz und Ludwig Blenker dafür, daß dieselben in Verbindung mit einander, unter Anführung ihrer bewaffneten Freischaaren-Corps 1) am 20. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung einen gewaltsamen Angriff gegen die Festung Landau, in der Absicht, sie militärisch einzunehmen, unternahmen, eine Thathandlung, welche als fortgesetzte Vorbereitung des Hochverrathes im Sinne der Art. 131 letzten Absatzes mit Bezug auf den Art. 129 und beziehungsweise nach Art. 111 des Strafgesetzbuches erscheint; 2) durch dieselbe Handlung gleichzeitig die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstiger Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten, ein fortgesetztes Verbrechen, wie es in den Artikeln 111, 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist; b) In Erwägung, daß dagegen die Untersuchung keine genügende Belastungsmittel erbracht hat, um wegen Betheiligung an vorstehend besagtem Angriff gegen die Festung Landau, gegen den als Beschuldigten indicirten Eduard Krätzer II. eine Anklage zu verhängen; daß sonach auch wegen dieser Verbrechen gegen Zitz und Blenker Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind.

XXII. Die Volksversammlung zu Lorsch am 13. Mai 1849.

In Erwägung daß zwar durch mehrere Zeugenaussagen festgestellt sein dürfte, daß die beiden Beschuldigten Abraham Adler und Philipp Bandel bei einer zu Lorsch am 13. Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung öffentlich dazu aufgefordert haben, sich zu bewaffnen und durch persönlichen Beitritt die in der königlich baierischen Rheinpfalz zu Gunsten der deutschen Reichsverfassung ausgebrochenen Bewegung zu unterstützen; daß diese Thathandlung aber weder die Kriterien einer hochverrätherischen Unternehmung an sich trägt, noch als eine vorsätzliche Verletzung der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- u. sonstiger Staatsverträge, viel weniger als ein vollendeter Versuch einer solchen Verletzung erscheint, indem durch die geführte Untersuchung keine Nachweise darüber geliefert worden sind, daß auf die von Adler und Bandel erlassenen Aufforderungen hin, wirklich solche bewaffnete Einfälle in die königlich baierische Rheinpfalz stattfanden; daß aber auch keine genügende Belastungsmittel in der Untersuchung gegen die Beschuldigten dafür vorliegen, daß sie damals wußten, ob sie durch ihre Aufforderungen zu solchen Zügen bewaffneter Mannschaft nach Rheinbaiern behufs der Anerkennung der deutschen Reichsverfassung, die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß, Baiern gegenüber, versetzen konnten oder nicht.

XXIII. Volksversammlung zu Niederwiesen am 28. Mai 1849 und Verbreitung einer daselbst erlassenen Proclamation.

In Erwägung die geführte Untersuchung keine zureichende Belastungsmittel und Nachweisen erbracht hat, um den objectiven Thatbestand der von der Staatsbehörde angedeuteten strafbaren Handlungen zu begründen, welche auf der am 28. Mai 1849 zu Niederwiesen stattgehabten Volksversammlung und durch eine daselbst erlassene und verbreitete Proclamation verübt worden sein sollen, daß sonach die von der Staatsbehörde angegebenen resp. constituirten Personen Eduard Lehne, Ludwig Bamberger, Friedrich Gebhard, Andreas Many als Urheber und Carl Bölsche, Ferdinand v. Löhr, Adam Conrad Böninger und Theodor von Zabern als Gebülfen und Begünstiger wegen dieser Thathandlung nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind.

XXIV. Thätigkeit von Friedrich Schütz, Germain Metternich, Zitz und Bamberger im Großherzogthum Baden.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen, gegen die Beschuldigten Friedrich Schütz, Franz Heinrich Zitz, Germain Metternich und Ludwig Bamberger dafür, daß dieselben 1. im Monat Mai und Juni 1849 durch ihre Thätigkeit im Großherzogthum Baden unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht die Selbstständigkeit des Großh. Hessischen Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen suchten, ein Verbrechen, das als Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Artikel 131 al. 2 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches verpönt ist. Durch dieselbe Handlung gleichzeitig die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden bestehenden Waffenstillstands-, Neutralität, Allianz- und sonstiger Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwiedergehandelt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staats-Regierung in ein feindliches Verhältniß zu Baden versetzen konnten, eine Thathandlung die in dem Art. 143 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist; daß aber diese beiden Verbrechen, in Bezug auf Zitz und Bamberger als fortgesetzte im Sinne des Art. 111 des St. G. B. anzunehmen sind, daß sonach gegen die genannten Personen wegen dieser Verbrechen Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind.

XXV. Fortdauernde Thätigkeit des Ludwig Blenker und Consorten zu Ludwigshafen, vom 11. Mai bis gegen Ende Juni 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen: Ludwig Blenker, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Carl Balthasar Hedderich, Conrad Emil Haas, Joseph von Diepenbrock, Wilhelm Keller, Johann Philipp Klar, Heinrich Bertrand, Johann Jacob Becker und Ferdinand von Löhr dafür, a) daß dieselben durch ihre strafbaren Handlungen in Ludwigshafen und an anderen Orten der königl. baierischen Rheinpfalz in der Zeit vom 11. Mai bis gegen Ende Juni 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, Vorbereitungen des Hochverrathes im Sinne des letzten Absatzes des Art. 131 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches verübt haben; und b) daß sie ferner durch dieselbe Handlungen und gleichzeitig, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Gr. Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten; ein Verbrechen, wie es im Art. 143 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist; c) daß sie endlich im Anfang Mai 1849 ein zu Ludwigshafen eingelaufenes Maindampfboot gewaltsam festhielten und die darauf befindlichen königlichen baierischen Soldaten zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion und Ueberlaufen zu einer feindlichen Bande verleitet haben, ein Verbrechen, wie es im Art. 136 Nr. 1 Lit.

4

c des Strafgesetzbuches vorgesehen ist; in Erwägung, daß das Verbrechen sub b, gegen Ferdinand v. Löhr, als für sich bestehendes, gegen die übrigen Personen aber als fortgesetztes im Sinne des Artikel 111 des St. G. B. erscheint, daß sonach auch wegen dieser Verbrechen sub a, b c gegen die Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind.

XXVI. Erpressungen an einem mit Kartätsch-Granaten beladenen Schiffe zu Worms am 14. Mai 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen Ludwig Blenker, Ferdinand von Löhr, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Johann Jacob Becker, Johann Philipp Klar, Carl Balthasar Hedderich, Joseph Marx, Georg Friedrich Schön, Julius Hauck, Gustav Notty, Friedrich Strauß, Philipp Löwenstein, Wilhelm Strecker und Wilhelm Keller, und zwar a) gegen Ludwig Blenker und b) Ferdinand von Löhr wegen fortgesetzter Vorbereitung des Hochverraths, dadurch verübt, daß sie in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, als Urheber und Anstifter die Erpressung von 500 Kartätsch-Granaten zu Worms am 14. Mai 1849 zum Nachtheile des Eigenthümers Friedrich Wilhelm Ulsch von der Rheinböller Eisenhütte in Rheinpreußen und gegen den Besitzer Friedrich Grob von Hasmersheim verüben ließen; ein Verbrechen, wie es in dem Art. 131 alinea 2 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches als Vorbereitung des Hochverrathes erscheint und nach den Bestimmungen des Art. 111 als fortgesetztes Verbrechen anzusehen ist, c) gegen Georg Heinrich Christoph Schmitt, Johann Jacob Becker, Johann Philipp Klar, Carl Balthasar Hedderich, Joseph Marx, Georg Friedrich Schön, Julius Hauck, Gustav Notty, Friedrich Strauß, Philipp Löwenstein, Wilhelm Strecker und Wilhelm Keller wegen Erpressung, dadurch verübt, daß sie in Ausführung der von Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr angestifteten und geleiteten gewaltsamen Hinwegnahme der 500 Kartätsch-Granaten aus dem Besitze des Schiffers Friedrich Wilhelm Grob von Haßmersheim, mittelst Erregung der Furcht vor Beschädigungen und durch Drohungen und beängstigende Zudringlichkeiten die erwähnten 500 Kartätsch-Granaten dem Besitzer entzogen und sich rechtswidrig zugeeignet; Thathandlung, wie sie in den Artikeln 349 und 352 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist, daß sonach gegen die sub a, b und c genannten Beschuldigten Leibverhaftsbefehl zu erkennen ist, und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind, wobei indessen für diejenigen Beschuldigten sub c, nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1848, zur Abwendung, resp. Aufhebung der Haft, Sicherheitsleistung zulässig erscheint, welche nicht etwa schon wegen solcher Verbrechen verwiesen worden sind, oder noch verwiesen werden, die eine Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung ausschließt. In Erwägung, daß dagegen keine hinreichenden Belastungsmittel erbracht worden sind, um gegen die beiden Beschuldigten Wilhelm Laubenheimer und Wienand Brückhauer, wegen Betheiligung an Erpressung der Kartätsch-Granaten Anklage zu erkennen, diese vielmehr nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind; In Erwägung, daß endlich gegen den Beschuldigten Ludwig Weidig wegen Theilnahme an den Erpressungen der Kartätsch-Granaten zu Worms am 14. Mai 1849 in der Untersuchung Anzeichen vorhanden sind, daß derselbe jedoch wegen offiziell nachgewiesener Haft im Großherzogthum Baden, bis jetzt noch nicht constituirt werden konnte, es demnach der Fall ist, seine gerichtliche Verfolgung, bis man seiner Person habhaft werden wird, auszusetzen.

XXVII. Erster Einfall der Blenker'schen Freischaaren-Banden zu Worms am 17. Mai 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage gegen folgende Personen zu begründen: a) gegen Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr dafür, daß sich dieselben unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht als Anstifter und Anführer bei dem Einfalle einer bewaffneten sogenannten Freischaaren-Bande zu Worms am 17. Mai 1849, einer fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Art. 131 alinea 2 mit Bezug auf den Art. 129 und nach Art. 111 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht haben; b) gegen Ludwig Blenker, Joseph von Diepenbrock, Conrad Emil Haas, Wilhelm Krätzer, Heinrich Bertrand, Philipp Ludwig Müller, Carl Balthasar Hedderich, Wilhelm Keller, Johann Jacob Becker, Johann Philipp Klar, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Georg Heinrich Müller, genannt Girard und Adam Scheuermann dafür, daß sich dieselben am 17. Mai 1849 zu Worms des Aufruhrs schuldig gemacht haben, ein Verbrechen, welches nach Art. 154 und 156 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist c) gegen Joseph von Diepenbrock, Conrad Emil Haas, Wilhelm Krätzer, Ludwig Blenker, Abraham Adler und Adam Conrad Böninger dafür, daß sich dieselben am 17. Mai 1849 durch Verbreitung aufreizender Schriften in hochverrätherischer Absicht, der Vorbereitung des Hochverrathes im Sinne des Art. 131 alinea 1 mit Bezug auf den Art. 129 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht haben; daß demnach auch wegen dieser Verbrechen sub a, b und c gegen die Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind; wobei indessen für diejenigen Beschuldigten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 zur Abwendung, resp. Aufhebung der Haft Sicherheitsleistung zulässig erscheint, welche nicht etwa schon wegen solcher Verbrechen verwiesen worden sind, oder noch verwiesen werden, die eine Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung ausschließt; d) In Erwägung, daß in der geführten Untersuchung auch gegen den von der Staatsbehörde zur Verweisung vor den Assisenhof genannten Beschuldigten Eduard Faßbender von Herrheim, Anzeichen einer Betheiligung bei den Verbrechen sub XXVII b und c vorhanden sind, derselbe aber bis jetzt nicht constituirt ist, und seine Habhaftwerdung, da er Einwohner der Königlich baierischen Rheinpfalz ist, auch zweifelhaft wird, es demnach zweckmäßig erscheint, die gegen ihn erhobenen Untersuchungsakten an seine Heimathbehörde zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben; e) In Erwägung, daß in der vorliegenden Untersuchung Anzeichen gegen den Beschuldigten Ludwig Weidig für seine Betheiligung bei dem sub XXVII b erwähnten Verbrechen des Aufruhrs vorhanden sind, daß derselbe jedoch wegen offiziell nachgewiesener Haft im Großherzogthum Baden bis jetzt noch nicht constituirt werden konnte, es demnach der Fall ist, seine gerichtliche Verfolgung, bis man seiner Person habhaft werden wird, auszusetzen. f) In Erwägung, daß in der geführten Untersuchung keine genügende Anzeichen vorhanden sind, um den Beschuldigten Georg Fuhrl, wegen der gegen ihn, von der Staatsbehörde in ihrem Antrage vom 10. Februar Rubrik 1 indicirten Verbrechen weiter gerichtlich zu verfolgen.

XXVIII. Die Volksversammlung zu Alzei im sogenannten Postgarten am 24. Mai 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen die Beschuldigten Philipp Wittmann, Joseph Mayer und Balthasar Matty dafür, daß dieselben bei einer zu Alzei im sogenannten Postgarten am 24. Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; ein Verbrechen, welches als Vorbereitung des Hochverraths durch den letzten Absatz des Artikel 131 mit Bezug auf den Artikel 129 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist, welches bezüglich des Wittmann zugleich als fortgesetztes Verbrechen im Sinne des Art. 111 des Strafgesetzbuches erscheint; daß die Beschuldigten auch wegen dieses Verbrechens vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zu verweisen sind, um daselbst abgeurtheilt zu werden, und daß Leibverhaftsbefehl gegen sie zu erkennen ist.

XXIX. Zweiter Einfall der Blenker'schen Freischaaren-Banden zu Worms am 25. Mai 1849 bis 29. Mai 1849.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage gegen folgende Personen zu begründen, a) gegen Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr dafür, daß sich dieselben unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht als Anstifter und Anführer bei dem Einfall einer bewaffneten sogenannten Freischaaren-Bande zu Worms am 25. Mai 1849 einer fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Artikel 131 alinea 2 mit Bezug auf den Art. 129 und nach Art. 111 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht haben; b) gegen Ludwig Blenker, Ferdinand von Löhr, Joseph von Diepenbrock, Conrad Emil Haas, Wilhelm Krätzer, Heinrich Bertrand, Philipp Ludwig Müller, Carl Balthasar Hedderich, Wilhelm Keller, Johann Jacob Becker, Johann Philipp Klar, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Georg Heinrich Müller, Adam Scheuermann, Carl Ludwig Laubenheimer, Jacob Friedrich Werger, Adam Büttinger, Valentin Lauermann, Johann Bauer, Carl Reis, Jakob Schellenschläger, Georg Sponagel, Georg Brüstlin, Dieter Mayer, Philipp Mayer, Jakob Dürkheimer, Napoleon Zimmermann, Ludwig Orlemann und Jakob Bottelberger dafür, daß sich dieselben in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 1849 zu Worms, resp. in der Gemarkung Mettenheim des Aufruhrs schuldig gemacht haben, ein Verbrechen, wie es in den Artikeln 154 und 157 des Strafgesetzes vorgesehen und verpönt ist, und zwar Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr als intellectuelle Urheber (Anstifter) aller Rechtsverletzungen in dem in dem Abschnitt XXIX Lit. b und c, Carl Balthasar Hedderich, Carl Ludwig Laubenheimer, Philipp Ludwig Müller, Johann Bauer, Carl Reiß, Jakob Schellenschläger im Sinne des Artikel 157, Nro. 3, Jakob Friedrich Werger, obengenannter Philipp Ludwig Müller, Adam Büttinger, Valentin Lauermann und Johann Jakob Becker, im Sinne des Art. 157, Nro. 2, Joseph von Diepenbrock, Conrad Emil Haas, Wilhelm Krätzer, Heinrich Bertrand, Wilhelm Keller, Johann Philipp Klar, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Georg Heinrich Müller, Adam Scheuermann, Georg Sponagel, Georg Brüstlin, Dieter Mayer, Philipp Mayer, Jakob Dürkheimer, Napoleon Zimmermann, Ludwig Orlemann und Jakob Bottelberger, im Sinne des Artikel 157, Nro. 4 des Strafgesetzbuches, daß sonach gegen sämmtliche sub XXIX genannte Beschuldigte Leibverhaftsbefehl zu erkennen ist, und dieselben wegen dieser Verbrechen vor die Assisen zu verweisen sind;

In Erwägung was die Beschuldigten Georg Sponagel, Georg Brüstlin, Dieter Mayer, Philipp Mayer, Jakob Dürkheimer, Napoleon Zimmermann, Ludwig Orlemann und Jakob Bottelberger betrifft, deren Betheiligung an den von Ludwig Blenker in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 1849 zu Worms unternommenen und ausgeführten Verbrechen, zwar in einer am Gr. Kreisgerichte zu Alzei von dem dasigen Instructionsrichter geführten Untersuchung genügend nachgewiesen, ihre Verbindung jedoch durch Urtheil Gr. Obergerichts vom 15. Dezember 1849 bis zur erbrachten Nachweise der Connexität der Verbrechen mit jenen, welche der Hauptgegenstand dieser exercirten Untersuchung bilden, ausgesetzt wurde, diese Connexität nun aber aus dem Complex der Untersuchung genügend erwiesen hervorgeht, sonach die Junction beider Prozeduren zu erkennen und da das Verbrechen nicht wie die Rathskammer des Großh. Kreisgerichts zu Alzei entschied, als Hoch- und Landesverrath, sondern wie oben nachgewiesen als Aufruhr erscheint, der Leibverhaftsbefehl vom 14. November 1849 aufzuheben und ein neuer zu erlassen ist. c) Gegen den Beschuldigten Jakob Friedrich Werger dafür, daß sich derselbe auch in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 1849 unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht durch seine strafbare Handlungen in der Gemeinde Hamm und zu Worms, der Vorbereitung des Hochverrats im Sinne des Art. 131 al. 1 mit Bezug auf den Art. 129 des St. G. B. schuldig gemacht habe, daß Werger sonach auch wegen dieses Verbrechens vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen und Leibverhaftsbefehl gegen ihn zu erkennen ist. In der Erwägung, daß ferner in der geführten Untersuchung Anzeichen dafür erbracht worden sind, daß sich Eduard Faßbender von Herrheim und Ludwig Weidig von Worms an den zu Worms in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 1849 verübten Verbrechen betheiligt haben, keiner von Beiden aber bis jetzt dafür constituirt worden ist; bezüglich des Faßbender auch nicht zu erwarten steht, seiner Person habhaft werden zu können, es sonach zweckmäßig erscheint, die erhobene Untersuchungsacten an seine Heimathsbehörde zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben, während bezüglich des Weidig die Nothwendigkeit vorliegt, die Verfolgung bis zur Zeit wo man seiner Person habhaft werden wird, auszusetzen; in Erwägung, daß in der Untersuchung sodann mehrfache Anzeichen gegen die von der Staatsbehörde als Beschuldigte zur Verweisung vor den Assisenhof angeführte Personen, nämlich: N. Bittinger (der 16jährige), Schmied Derheimer, Loo, Thörner, Kissel, Hoffmann, Lamm, Dannheimer, Fuchs, Müser, Hirte, Dörrschuck, Wüst, Johann Ochs, Ries, der älteste Sohn von Leinweber Götz und Valentin Weil, wegen Betheiligung an den zu Worms verübten Verbrechen, insofern sie in der vorliegenden Untersuchung behandelt werden, vorhanden sind, während keiner dieser Beschuldigten im Laufe der Untersuchung als solcher constituirt oder verhört wurde, daher vor der Hand auf die beantragte Verweisung nicht erkannt zu werden vermag, sondern nur zur Ermittlung des Gewichtes der Anzeichen eine weitere Untersuchung zu verordnen ist; in Erwägung, daß endlich in der geführten Untersuchung keine zureichende Belastungsmittel vorhanden sind, um gegen die Beschuldigten Christoph Seitz und Jakob König eine Anklage wegen der ihnen von der Staatsbehörde in ihrem Antrage vom 10. Februar zu Last gelegten Verbrechen zu verhängen, dieselben vielmehr nicht weiter gerichtlich zu verfolgen sind.

XXX. Einfall einer kleinen Freischaar in die Gemeinde Weinsheim am 1. Juni 1849.

In Erwägung, daß durch die geführte Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen die Beschuldigten Ludwig Blenker, Johann Gieß und Valentin Schmitt II. dafür, daß sich dieselben als Anstifter und resp. Anführer eines bewaffneten Corps beim Einfall in die Gemeinde Weinsheim am 1. Juni 1849 — und zwar: a) Ludwig Blenker als Anstifter in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung einer fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Art. 131 al. 2 mit Bezug auf den Art. 129, wie der Artikel 71 und 111 des St. G. B.; b) Johann Gies und Valentin Schmitt II. in Verbindung, als Anführer, der Vorbereitung des Hochverraths, jedoch nur im Sinne des Art. 131 al. 1, mit Bezug auf den Art. 129 und nach Art. 75 des St. G. B. — endlich c) Valentin Schmitt II. außerdem der Gewaltthätigkeit und Drohungen im Sinne des Art. 168 des St. G. B. schuldig gemacht haben; daß sonach gegen diese drei Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind, daß jedoch für Gies und Schmitt nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 zur Abwendung resp. Aufhebung der Haft Sicherheitsleistung zulässig erscheint.

XXXI. Dritter Einfall der Blenker'schen Freischaaren-Corps zu Worms am 10. Juni 1849.

a) In Erwägung, daß die geführte Untersuchung zureichende Belastungsmittel erbracht hat, um eine Anklage zu erkennen gegen: Georg Heinrich Christoph Schmitt, Heinrich Bertrand, Georg Heinrich Müller, Carl Balthasar Hedderich, Johann Jakob Becker und Conrad Emil Haas dafür, daß dieselben am 10. Juni 1849 mit einem Corps sogenannter Freischärler wiederholt in der Stadt Worms einfielen mit Verübung von Gewalt an Personen, ein Verbrechen, welches als fortgesetzter Aufruhr im Sinne der Art. 154, 157 und 111 des St. G. B. als strafbar vorgesehen ist, und zwar Georg Christoph Schmitt, Heinrich Bertrand, Carl Balthasar Hedderich, Johann Jakob Becker im Sinne des Artikel 157 Nr. 2 und Georg Heinrich Müller und Conrad Emil Haas im Sinne des Artikel 157 Nr. 4; daß sonach gegen diese Beschuldigte Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind; daß jedoch für diejenigen nach Art. 157 Nr. 4 verwiesene Beschuldigte zur Abwendung der Haft Sicherheitsleistung zulässig erscheint, wenn sie nicht schon wegen anderer Verbrechen verwiesen sind, oder noch erwiesen werden, welche provisorische Freilassung ausschließt; b) in Erwägung daß in der geführten Untersuchung auch dafür genügende Belastungen vorhanden sind um eine Anklage zu erkennen gegen Georg Heinrich Christoph Schmitt, Heinrich Bertrand, Carl Balthasar Hedderich und Johann Jakob Becker wegen der von ihnen an demselben Tage verübten widerrechtlichen Gefangenhaltung folgender Personen: 1) Feldwebel Schneider, 2) Corporal Schorn und 3) Soldaten Schirn — alle in Worms garnisonirend, ein Verbrechen, welches nach Artikel 301 Nr. 1 d. St. G. B. vorgesehen und verpönt ist; daß diese Beschuldigten sonach

auch wegen dieser Thatsache vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zu verweisen und Leibverhaftsbefehle zu erkennen sind; c) in Erwägung daß ferner in der Untersuchung Anzeichen dafür vorhanden sind, daß sich Eduard Faßbender von Herrheim bei den vorstehenden am 10. Juni 1849 zu Worms verübten Verbrechen betheiligt habe, derselbe jedoch bis heute nicht constituirt ist, auch nicht zu erwarten steht, daß er als Ausländer dafür habhaft zu werden ist, es sonach zweckmäßig erscheint, die erhobenen Untersuchungsakten an seine Heimathobehörde zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben.

XXXII. Erpressungen auf dem Scharrauer Hofgut bei Rorheim am 13. Juni 1849.

a) In Erwägung die Untersuchung genügende Belastungsmittel erbracht hat, um eine Anklage zu begründen gegen Ludwig Blenker als Anstifter, Johann Philipp Klar Carl Balthasar Hedderich, Valentin Korn und Georg Heinrich Müller dafür, daß sich dieselben am 13. Juni 1849 auf dem Scharrauer Hofgut bei Rorheim, mittelst Gewalt und gefährlicher mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen gegen die Arbeits- und Dienstleute des Eugen Krätzer von Mainz, an Vieh, Früchten und Ackergeräthe im Werth von 1430 fl. Besitz ergriffen um sie dem Eigenthümer Eugen Krätzer zu entziehen und sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen; Thathandlung, welche als das Verbrechen der Erpressung in den Art. 349 und 350 des St. G. B. vorgesehen und verpönt ist; daß sonach gegen diese Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor den Assisenhof der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind; b) in Erwägung in der Untersuchung dagegen keine genügende Belastungsmittel vorhanden sind, um gegen den Beschuldigten Georg Friedrich Schön als Theilnehmer bei den eben erwähnten Erpressungen eine Anklage zu verhängen, dieser Schön vielmehr deßhalb nicht weiter gerichtlich zu verfolgen ist.

XXXIII. Gewaltthätigkeiten gegen Personen in Frankenthal.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen: Ludwig Blenker und Conrad Emil Haas dafür, daß sich dieselben und zwar a) Ludwig Blenker durch Gewaltthätigkeiten gegen Julius Böttinger und Heinrich Matil zu Frankenthal in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung als Anstifter derselben einer fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths im Sinne der Art. 131 alinea 2 und 111 des St. G. B. b) Emil Haas einer im Affect beschlossenen und ausgeführten Körperverletzung im Sinne des Art. 263 Nr. 3 des St. G. B. gegen Julius Böttinger schuldig gemacht haben; daß zwar zur Aburtheilung des letztern Verbrechens das Großh. Hess. Kreisgericht zu Alzey competent sein würde, jedoch zur Modification des Thatbestandes des dem Blenker zu Last gelegten Verbrechens es zweckmäßiger erscheint, dasselbe nach Maßgabe des Art. 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 dem Assisenhof zur Aburtheilung zu überweisen, daß sonach auch wegen dieser Thathandlungen gegen die beiden Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor den Assisenhof der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind.

XXXIV. Todtschlag auf dem Rückzug des Blenker'schen Corps von Rheinbaiern nach Baden.

In Erwägung durch die geführte Untersuchung hinreichende Belastungsmittel erbracht worden sind, um eine Anklage zu erkennen gegen den Beschuldigten Conrad Emil Haas dafür, daß derselbe am 16. Juni 1849 auf dem Rückzug des Blenker'schen Freischaaren-Corps, dem er, Haas, angehörte, in der Gemarkung Kirrweiler in Rheinbaiern ohne Vorbedacht, im Affect, den Entschluß zur Tödtung des Nikolaus Müller aus Maikammer in Rheinbaiern gefaßt und ausgeführt habe, ein Verbrechen, das nach Art. 253 des Strafgesetzbuches als Todtschlag vorgesehen und verpönt ist, wornach es bei der von dem General-Prokurator bezüglich der Vervollständigung der Untersuchung abgegebenen Erklärung und Auskunft, nicht nothwendig erscheint, auf die bezüglich dieses Angeklagten aufgestellte Betrachtung, daß in separato Information vorbehalten bleiben könne, weiter einzugehen; daß sonach auch wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten Conrad Emil Haas Leibverhaftsbefehl zu erkennen und derselbe vor das Assisengericht der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen ist.

XXXV. Rückzug des Blenker'schen Freischaaren-Corps aus der königlich bairischen Rheinpfalz in das Großherzogthum Baden am 16. Juni 1849.

In Erwägung aus der geführten Untersuchung hinreichende Belastungen erbracht worden sind, um eine Anklage zu begründen gegen Ludwig Blenker, Conrad Emil Haas und Carl Balthasar Hedderich dafür, daß dieselben gegen Ende Juni 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung bei ihrem Rückzug aus der königlich baierischen Rheinpfalz in das Gebiet des Großherzogthums Baden eingefallen, auf dem Zuge auch vielfache Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und Erpressungen, namentlich in den Gemeinden Herrheim, Ilbesheim, Mörzheim und Insheim verübt haben — wodurch sie sich einer fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths, im Sinne der Artikel 131 alinea 2 mit Bezug auf den Artikel 129 des Strafgesetzbuchs und nach Art. 111 ib. schuldig gemacht haben; sowie endlich dafür, daß dieselben durch dieselben Handlungen und den Einfall auf dem Gebiet des Großherzogthums Baden die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baden versetzen konnten; ein fortgesetztes Verbrechen, wie es in den Artikeln 111 und 143 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und verpönt ist; daß sonach auch wegen dieser Verbrechen gegen die Beschuldigten Leibverhaftsbefehle zu erkennen und sie vor den Assisenhof der Provinz Rheinhessen zur Aburtheilung zu verweisen sind; in Erwägung, was hiernach die oben bei dem Fortsetzungs-Urtheil vom 9. resp. 11. März aufgeführten 24 Personen betrifft, gegen welche von Seiten der Staatsbehörde in dem Antrage vom 10. Februar 1850 eine Verweisung an die Assisen beantragt wird, diese Personen wie bereits angeführt, in der geführten Untersuchung zwar indicirt, aber bis jetzt noch nicht constituirt worden sind, daher nach dem auch bei Erkennung einer Anklage vom Richter zu befolgenden Grundsatze „daß Niemand ungehört verurtheilt werden darf" diesem Antrag noch um so weniger deferirt werden kann, da in dem Antrage der Staatsbehörde auch keine Belastungsmittel präzisirt sind, welche die Erkennung einer Anklage zu begründen vermögen; daß jedoch der auf Veranlassung des Untersuchungs-Commissärs in der Sitzung vom 9. d. nachträglich erfolgte, in der Sitzung vom 10. März 1850 produzirte Antrag des Gr. General-Staatsprokurators — dahin gehend:

„die Entscheidung bezüglich dieser Angeschuldigten auszu-
„setzen oder nach Umständen die weiteren Verhandlungen
„gegen sie ad separatum zu verweisen, zugleich aber zu
„verordnen, daß dieselben wegen der gegen sie aufge-
„stellten Anschuldigungen constituirt und verhört und
„sonst gegen sie verfahren werden solle wie Rechtens,
„auch die Vernehmung etwaiger weiterer indicirten oder
„sich noch ergebender Zeugen bezüglich ihrer Betheiligung
„zu verfügen;"

nur im Allgemeinen zu berücksichtigen und eine weitere Untersuchung zur Ermittelung der von dem General-Staatsprokurator ihm, dem Untersuchungsrichter, anzudeutenden Belastungsmittel — welche vorerst aus den Untersuchungsakten nicht zu entnehmen sind — in subjectiver Beziehung anzuordnen ist; daß indessen hinsichtlich folgender Personen nämlich: des Jakob Carra und Philipp Horn eine solche Anordnung nicht stattfinden und dem deßfallsigen Antrage des General-Staatsprokurators nicht deferirt werden kann, weil es an einem objectiven Thatbestande mangelt.

In Erwägung, daß endlich eine Verweisung dieses Theils der Untersuchung ad separatum, wie sie von der Staatsbehörde beantragt wird, schon aus dem Grunde zu verfügen ist, weil nach dem Geiste des Gesetzes und nach Maßgabe der Art. 226 und 227 code d'instruct. criminelle die Untersuchung gegen die übrigen Beschuldigten nicht aufgehalten werden kann, übrigens aber auch, wenn demnächst auf die angeordnete Untersuchung hin, eine Verweisung an

das Assisengericht erfolgen und eine Connexität mit der Hauptuntersuchung sich herausstellen würde, durch Anwendung des Artikel 307 der peinlichen Prozeßordnung eine Verbindung dieser Untersuchung verfügt werden kann.

In Erwägung, daß außer der vorstehenden durch den verspäteten Antrag bezüglich der 22 noch nicht verhörten Inculpaten angeordneten Disjunction sowie rücksichtlich der Beschuldigten Eberstadt, Bandel und Lohnstein, endlich bezüglich des Faßbender und Weidig eine anderweitige Disjunction nicht stattfinden kann, indem hinsichtlich aller übrigen Facta die zur Begründung einer Connexität im Art. 227 der peinlichen Prozeßordnung vorgesehenen Momente deßfalls in concreto vorliegen, der damit in Widerspruch stehende Antrag des Gr. General-Staatsprokurators vom 10. Februar 1850 sonach als unbegründet abzuweisen ist.

In Erwägung, was den in den Erwägungs-Gründen des Antrags des General-Staatsprokurators vom 10. Februar enthaltenen Passus betrifft, „daß bezüglich mehrerer Anschuldigungspunkte manche Momente einer näheren Aufklärung und Eruirung bedürften und daher weitere Untersuchung erforderlich erscheine, welche jedoch dem Assisen-Präsidenten zu überlassen;" ganz abgesehen davon, daß keine Momente, welche diese weitere Instruction nöthig machen dürften, wie es hätte geschehen können, in dem fraglichen Antrage angedeutet worden, und daß ebensowenig in dem Dispositiv des Requisitoriums ein Antrag deßfalls gestellt worden, das Gr. Obergericht zwar durch diese Mängel nicht behindert gewesen ex officio eine weitere Untersuchung zu verordnen, demnach bei gegenwärtiger Sachlage um so mehr von einer solchen Anordnung zu abstrahiren ist, als davon nach der durch den Großherzoglichen Herrn General-Staatsprokurator den verschiedenen Vertheidigern resp. Anwälten der Inculpaten bewilligten Akten-Einsicht der Untersuchung in dem dermaligen Stadium kein Resultat mehr erwartet werden könnte, und ja doch später bei Auffindung neuer Indicien etwaige Beschuldigte, die durch eine weitere Untersuchung noch belastet werden möchten, durch den General-Staatsprokurator zur Verantwortung gezogen werden können.

In Erwägung, was die im Eingange des Fortsetzungsurtheils vom 1. März laufenden Jahres aufgeführten 143 Inculpaten betrifft, die sub 1 bis 136 incl. genannten Personen dem Antrage des General-Staatsprokurators vom 10. Februar, worin bezüglich derselben auf Verweisung vor die Assisen oder anderweite Verfügung concludirt wird, wörtlich entnommen wurden; dagegen die hierauf folgenden sub 137 bis 143 erwähnten Inculpaten solche Personen sind, welche als Beschuldigte zwar constituirt, aber nach diesem Antrage außer Verfolgung gesetzt werden sollen, wobei jedoch zu bemerken, daß der Gr. General-Staatsprokurator in seinem am 10. März genommenen und in dem Fortsetzungsurtheile vom 11. März 1850 transferirten nachträglichen Anträge sich rectifizirend, auf Verweisung vor die Assisen der sub 137 und 138 genannten Beschuldigten (Georg Ladomus und Friedrich Gebhard) concludirte.

In Erwägung, daß indessen der Antrag vom 10. Febr. auch dahin ging: die in der Untersuchung als Beschuldigte nur indicirten Personen vor der Hand, bis zur Auffindung besserer Beweismittel außer Prävention zu setzen, dabei aber von dem Gr. General-Staatsprokurator weder die Namen dieser indicirten Inculpaten, noch die denselben imputirten Verbrechen, noch die deßfalls vorhandenen Be- und Entlastungs-Momente angegeben werden, in wessen Folge auch eine namentliche Aufführung derselben in dem Fortsetzungsurtheile vom 1. l. M. unterbleiben mußte, wie nicht minder auch die Anklagekammer dadurch außer Stand gesetzt ist, bezüglich dieser ungenannten blos indicirten Inculpaten eine geeignete Verfügung zu treffen, und zwar um so weniger als wenn auch die Anklagekammer ungeachtet der der Staatsbehörde obliegenden Pflicht diese Klasse von Beschuldigten unter Angabe der denselben imputirten Verbrechen, sowie der bezüglich ihrer vorhandenen Belastungs- und Entlastungs-Momente zu designiren, ihrerseits berechtigt gewesen, jene ungenannten indicirten Inculpaten zu ermitteln, demnach davon absehen mußte, weil sie bei einer solchen Ermittelung durch jenen Mangel der Bezeichnung Gefahr laufen mußte, nur einen Theil, oder andere Individuen außer Prävention zu setzen, als der General-Staatsprokurator im Auge hatte und sonach entweder zu wenig oder zu viel als Beschuldigte indicirten Personen möglicherweise außer Verfolgung hätte setzen können, wodurch jedenfalls dem Antrage des Gr. General-Staatsprokurators nur theilweise entsprochen worden wäre.

In Erwägung der Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dez. 1848 ausdrücklich vorschreibt, daß der General-Staatsprokurator in dem von ihm schriftlich verfaßten und unterschriebenen Antrage diejenigen Zeugen namhaft machen soll, welche in die Assisensitzung zu laden sind, daß dagegen der Artikel 8 dieses Gesetzes auf der anderen Seite der Anklagekammer auferlegt durch Nachtrag zum Urtheil die Belastungs- und Entlastungs-Momente alsdann zu bestimmen, welche auf Betreiben des General-Staatsprokurators in die Assisensitzung geladen werden sollen.

In Erwägung jedoch der General-Staatsprokurator die Zeugen in seinem Antrage nicht namhaft gemacht hat, daher die Anklagekammer, um ihrerseits dem Gesetze nachzukommen, sich in dem Falle befindet, die in die Assisensitzung vorzuladende Zeugen selbstständig aufzuführen.

Aus diesen Gründen

verbindet die Anklagekammer zuvörderst die in dem Vorbescheide vom 15. Dez. 1849 näher bezeichnete Prozedur gegen Ludwig Blenker, Georg Sponagel, Georg Brüstlin, Dieter Mayer, Philipp Mayer, Jakob Dürkheimer, Napoleon Zimmermann, Ludwig Oriemann und Jakob Bottelberger, mit der gegenwärtigen Untersuchung unter Aufhebung jedoch der gegen dieselbe an der Rathskammer Gr. Kreisgerichts zu Alzei erlassenen Leibverhaftsbefehles vom 14. November 1849, indem dadurch die ihnen imputirte strafbare Handlung als Hoch- und Landesverrath qualifizirt wurde, während es das Verbrechen des Aufruhrs bildet, verordnet sonach, daß bezüglich fraglicher Inculpaten unter Erkennung eines neuen Leibverhaftsbefehles verfahren werden soll, wie unten näher angedeutet werden wird, erklärt, daß die Anklage gegen folgende Inculpaten

1. Ludwig Blenker, 2. Franz Heinrich Zitz, 3. Ludwig Bamberger, 4. Ferdinand v. Löw, 5. Philipp Wittmann, 6. Georg Schmitz, 7. Georg Ignatz Mann, 8. Conrad Friedrich Bührmann, 9. Carl Behlen, 10. Georg Dechsner, 11. Ludwig Joseph Brezelter, 12. Friedrich Ritzinger, 13. Johann Paulsackel, 14. Balthasar Matty, 15. Ferdinand Weber, 16. Ferdinand Eberstadt, 17. Philipp Bandel, 18. Salomon Lohnstein, 19. Friedrich Schütz, 20. Germain Metternich, 21. Abraham Adler, 22. Joseph Mayer, 23. Franz Haas, 24. Ferdinand Haas, 25. August Vollmer, 26. Georg Raskopp, 27. Jakob Bittong, 28. Jakob Brodrecht, 29. Johann Böhandt, 30. Peter Anton Singer, 31. Peter Singer, 32. Georg Heinrich Christoph Schmitt, 33. Carl Balthasar Hedderich, 34. Conrad Emil Haas, 35. Joseph v. Diepenbrock, 36. Wilhelm Keller, 37. Johann Philipp Klar, 38. Heinrich Bertrand, 39. Johann Jakob Becker, 40. Johann Müller, 41. Gottfried Stumpf, 42. Paul Stumpf, 43. Georg Ladomus, 44. Carl Jeninger, 45. Johann Beitsch, 46. Eduard Krätzer II., 47. Joseph Marx, 48. Georg Friedrich Schön, 49. Julius Hauck, 50. Gustav Nonp, 51. Friedrich Strauß, 52. Philipp Löwenstein, 53. Wilhelm Strecker, 54. Wilhelm Krätzer, 55. Adam Conrad Böninger, 56 Philipp Ludwig Müller, 57. Georg Heinrich Müller, 58. Adam Scheuermann, 59. Carl Ludwig Laubenheimer, 60. Jakob Friedrich Werger, 61. Adam Bittinger, 62. Valentin Lauermann, 63. Johann Bauer, 64. Carl Reis, 65. Jakob Schellenschlager, 66. Georg Sponagel, 67. Georg Brüstlin, 68. Dieter Mayer, 69. Philipp Mayer, 70. Jakob Dürkheimer, 71. Napoleon Zimmermann, 72. Ludwig Oelemann, 73. Jakob Bottelberger, 74. Johann Gies, 75. Valentin Schmitt II., 76. Valentin Korn und 77. Jakob Nir — wegen der ihnen zu Last liegenden strafbaren Handlungen Statt habe, welche darin bestehen, daß dieselben und zwar:

ad I. b. Abraham Adler — am 25. Februar 1849 zu Herchheim in einer öffentlichen Versammlung den Großh. Hess. Staatsminister Jaup zu Darmstadt, in Bezug seiner amtlichen Wirksamkeit durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angegriffen habe;

ad II. a. 1. Franz Heinrich Zitz, 2. Ludwig Bamberger, 3. Philipp Wittmann, 4. Georg Ignatz Mann und 5. Georg Schmitz bei einer zu Bingen in der Nähe des Badhauses am 29. April 1849 stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben;

ad II. b. Conrad Friedrich Bührmann eine auf der Volksversammlung zu Bingen von dem Beschuldigten Georg

Schmitz öffentlich vorgetragenen Soldaten-Ansprache de dato 29. April 1849 in hochverrätherischer Absicht verbreitet habe.

ad III. Franz Haas und Ferdinand Haas bei einer zu Alzei auf dem Obermarkt am 3. Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben;

ad V. Philipp Wittmann und August Vollmer bei einer am Nachmittage des 6. Mai 1849 zu Oppenheim auf dem Obermarkte stattgehabten Volks-Versammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; Thathandlung, welche bezüglich des Wittmann als ein fortgesetztes Verbrechen erkannt wird.

ad VI. Fr. Haas und Phil. Wittmann bei einer am Nachmittage des 7. Mai 1849 zu Alzei auf dem Obermarkte stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; Thatvorklung die bezüglich beider Angeklagten als fortgesetzte Verbrechen erkannt werden.

ad IX. a. Georg Raskopp, August Vollmer und Johann Paulsackel in Zuwiderhandlung gegen den Art. 131. al. 2 des St. G. B. im Monat Mai 1849 zu Oppenheim und der Umgegend, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwand der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, bewaffnete Mannschaft zum Zuge nach Rheinbaiern angeworben haben; welche Thathandlung bezüglich des Vollmer als ein fortgesetztes Verbrechen erkannt wird.

ad IX. b. Jakob Bittong im Monat Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht, Andern hochverrätherische Pläne mitgetheilt, Waffen und andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel verschafft und bereit gehalten habe.

ad X. a. Jakob Brodrecht im Monat Mai 1849 die zwischen dem Großhezogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge, vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt habe, ob er gleich wußte, daß er dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnte.

ad X. b. Johann Bösandt, Peter Anton Singer und Peter Singer in Verbindung mit einander, 1. im Anfang Mai 1849 in der Gemeinde Bubenheim mittelst Erregung der Furcht vor Mißhandlungen und Beschädigungen, insbesondere gegen den Bürgermeister Adam Porzy daselbst, die der Gemeinde Bubenheim angehörigen Waffen rechtswidrig in Besitz nahmen, um sie sich zu zueignen; 2. zu derselben Zeit gegen die Wittwe von Jakob Klippel, Philipp Bender, Wendel Dieg, Jak. und Joh. Bösandt in Bubenheim wiederrechtlich Gewalt und Drohungen, deren Verwirklichung mit Grund zu befürchten stand, verübten und diese dadurch zu Handlungen genöthigt haben.

ad XI. a und b. 1. Ludwig Blenker, 2. Georg Heinrich Christoph Schmitt, 3. Carl Balthasar Hedderich, 4. Conrad Emil Haas, 5. Joseph v. Diepenbrock, 6. Wilhelm Keller, 7. Johann Philipp Klar, 8. Heinrich Bertrand und 9. Johann Jakob Becker, a) unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in der hochverrätherischen Absicht mittelst der in Rheinbaiern ausgeführten strafbaren Unternehmungen die Selbstständigkeit des Großh. Hess. Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen, als Führer eines bewaffneten Corps, am 10. Mai 1849 in das Gebiet des Königreichs Baiern einfielen, die mit königl. baierischem Militär besetzte Rheinschanze zu Ludwigshafen gewaltsam einnahmen und Ludwigshafen militärisch besetzten; b) gleichzeitig und durch dieselbe Handlung die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Gr. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XII. a und b. Franz Heinrich Zitz und Ludwig Bamberger diese unter dem angemaßten Namen »das rheinhessische Provinzial-Comite«, sowie Jakob Nix in Verbindung mit denselben, a) unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in der hochverrätherischen Absicht mittelst der in Rheinbaiern verübten strafbaren Unternehmungen, die Selbstständigkeit des Großherzoglich Hessischen Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen, ein bewaffnetes Corps von Mainz, resp. von Wörrstadt über Alzei und Pfeddersheim in die königl. baierische Rheinpfalz (nach Kirchheimbolanden) führten — verübt in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849; b) gleichzeitig und durch dieselbe Handlung die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XIII. a und b. 1. Georg Oechsner, 2. Ludwig Brezelier, 3) Friedrich Rigiger, 4. Carl Behlen, a) unter dem angemaßten Namen »das Provinzial-Comite« oder »die Delegirten des Provinzial-Comite« unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht in der Gemeinde Wörrstadt und der Umgegend bewaffnete Mannschaft angeworben, Waffen und sonstige zum Angriff dienliche Mittel eingesammelt und ausgetheilt haben, verübt im Monat Mai 1849; b) gleichzeitig und durch dieselbe Handlung die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- u. sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XIV. a. Franz Haas und Ferdinand Haas, 1. im Monat Mai 1849 und zwar in der Zeit unmittelbar vor dem Einfall des Zitz-Bamberger'schen Freischaaren-Corps in Rheinbaiern, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung Waffen und andere zum Angriff dienliche Mittel eingesammelt und ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben und dieselbe unterm 11. Mai, unter Anschluß an die Zitz-Bamberger'schen Corps nach Rheinbaiern geführt haben; Thathandlungen die bezüglich beider Angeklagten, als fortgesetzte Verbrechen erkannt werden; 2. gleichzeitig und durch dieselbe Handlungen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Neutralitäts-, Waffenstillstands-, Allianz-, u. sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XV. a, b und c. a) Ferdinand Weber in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849 in Verbindung mit Franz Heinrich Zitz und Ludwig Bamberger von Mainz, unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht ein bewaffnetes Corps von Alzei in die königl. baierische Rheinpfalz, nämlich über Frankenthal und Eppstein nach Ludwigshafen geführt habe; b) gleichzeitig und durch dieselbe Handlung die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt habe, obgleich er wußte, daß er dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung dem Königreich Baiern gegenüber in ein feindliches Verhältniß setzen konnte; c) in derselben Zeit und zwar als Anführer des erwähnten bewaffneten Corps, in der Gemeinde Eppstein in Rheinbaiern, Militärpersonen von den verbündeten königl. baierischen Truppen, zum Aufstande zur Desertion und Ueberlaufen zu einer feindlichen Bande verleitet habe.

ad XVI. a. Ferdinand Eberstadt, als intellectueller Urheber, Philipp Bandel und Salomon Lehnstein als Urheber, mittelst Bedrohungen und beängstigender Zudringlichkeiten, Erpressungen von baarem Gelde, beziehungsweise die Einwilligung zur Zahlung desselben, zum Nachtheile von Friedrich Joseph Ernst, Friedrich Renz, Abraham Levi, Leopold Levi und Wittwe von Georg Rotter in Worms, daselbst im Monat Mai 1849 verübt haben.

ad XVII. a. Johann Müller, Sohn von Sebastian Müller am 10. Mai 1849 in Verbindung mit Johann Ursprung von Bretzenheim, eine Erpressung einer Flinte im Werthe 7 fl., zum Nachtheile von Johan Baptist Greve zu Bretzenheim verübt habe.

ad XX. a und b. Franz Heinrich Zitz, Ludwig Bamberger, Jakob Nix, Ferdinand Haas und Franz Haas,

a) in der Zeit vom 12. Mai bis 14. Juni 1849 ihre strafbaren Unternehmungen in der königlich baierischen Rheinpfalz, namentlich in Kirchheimbolanden und der Umgegend, unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht fortgesetzt und sich dadurch der fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths schuldig gemacht haben; b) gleichzeitig und durch dieselben Handlungen die vorsätzliche Verletzung der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstiger Staats-Verträge fortgesetzt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großh. Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten;

ad XX. d. Ferdinand von Löhr, in hochverrätherischer Absicht die von Zitz und Bamberger erlassene Proclamation de dato 17. Mai 1849 eine aufreizende Schrift, verbreitet habe;

ad XX. e. Conrad Friedrich Bührmann, in hochverrätherischer Absicht die von Zitz und Bamberger erlassene Proclamation de dato Kirchheimbolanden 19. Mai 1849, eine aufreizende Schrift, verbreitet habe; welches Verbrechen als ein fortgesetztes erkannt wird.

ad XX. f. Gottfried Stumpf, Paul Stumpf, Georg Ladomus, Carl Zeitinger, Johann Britsch und Eduard Kräger II. in der Zeit vom 12. Mai bis 14. Juni 1849, die von Franz Heinrich Zitz, Ludwig Bamberger, Jakob Nix, Franz Haas und Ferdinand Haas verübte vorsätzliche Verletzung und Zuwiderhandlung gegen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich erleichtert oder befördert, sich sonach der Gehülfenschaft bei dem Verbrechen schuldig gemacht haben;

ad XXI. a. Franz Heinrich Zitz und Ludwig Blenker, 1) in Verbindung mit einander am 20. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, mit Hülfe ihrer Freischaaren-Corps einen gewaltsamen Angriff gegen die Festung Landau, in der Absicht, sie militärisch einzunehmen, unternahmen, welches Verbrechen als fortgesetzte Vorbereitung des Hochverraths erkannt wird; 2) gleichzeitig und durch dieselbe Handlungen, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Gr. Hess. Staats-Regierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten, was ebenfalls für Beide als fortgesetztes Verbrechen erkannt wird;

ad XXIII. 1. und 2. Friedrich Schütz, Franz Heinrich Zitz, Germain Metternich und Ludwig Bamberger,

1) im Monat Mai und Juni 1849 durch ihre Thätigkeit im Großherzogthum Baden unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht, die Selbstständigkeit des Großherzoglich Hessischen Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen suchten; welches Verbrechen, Vorbereitung des Hochverrathes, dem Franz Heinrich Zitz und dem Ludwig Bamberger als fortgesetztes Verbrechen imputirt wird; 2) gleichzeitig und durch dieselben Handlungen, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts- und sonstige Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baden versetzen konnten; welches Verbrechen dem Franz Heinrich Zitz und dem Ludwig Bamberger als fortgesetztes imputirt wird;

ad XXV a, b und c. 1. Ludwig Blenker, 2. Georg Heinrich Christoph Schmitt, 3. Carl Balthasar Hedderich, 4. Conrad Emil Haas, 5. Joseph von Diepenbrock, 6. Wilhelm Keller, 7. Johann Philipp Klar, 8. Heinrich Bertrand, 9. Johann Jakob Becker und 10. Ferdinand von Löhr,

a) durch ihre strafbaren Handlungen in Ludwigshafen und an anderen Orten der königlich baierischen Rheinpfalz in der Zeit vom 11. Mai bis gegen Ende Juni 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, Vorbereitungen zum Hochverrath verübten, die den Angeklagten als fortgesetzte Verbrechen imputirt werden; b) gleichzeitig und durch dieselben Handlungen, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstiger Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten; welches Verbrechen dem Ferdinand von Löhr als für sich bestehend, den übrigen Angeklagten aber als fortgesetztes imputirt wird; c) im Anfang Mai 1849 ein zu Ludwigshafen eingelaufenes Raindampfboot gewaltsam angielten und die darauf befindlichen verbündeten königlich baierischen Soldaten zum Aufstande zur Widersetzlichkeit, zur Desertion und zum Ueberlaufen zu einer feindlichen Bande verleitet haben;

ad XXVI. a und b. Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr am 14. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung als Urheber und Anstifter die Erpressung von 500 Kartätsch-Granaten zu Worms am dasigen Rheinufer, zum Nachtheil des Friedrich Wilhelm Ulsch von der Rheinboller Eisenhütte in Rheinpreußen, gegen den Besitzer Friedrich Wilhelm Grob von Hasmersheim provozirt und geleitet haben; Verbrechen, welches den beiden Angeklagten als fortgesetztes imputirt wird;

ad XXVI. c. Georg Heinrich Christoph Schmitt, Johann Jakob Becker, Johann Philipp Klar, Carl Balthasar Hedderich, Joseph Marx, Georg Friedrich Schön, Julius Hauck, Gustav Notz, Friedrich Strauß, Philipp Löwenstein, Wilhelm Strecker und Wilhelm Keller am 14. Mai 1849 zu Worms am dasigen Rheinufer die hier oben angeführte, durch Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr angestiftete und geleitete Erpressung der 500 Kartätsch-Granaten zum Nachtheil des Friedrich Wilhelm Ulsch von der Rheinboller Eisenhütte mittelst Erregung der Furcht vor Beschädigungen und durch Drohungen und beängstigende Zudringlichkeiten dadurch verübt haben, daß sie von den Granaten Besitz ergriffen, um sie rechtswidrig zu gewinnen;

ad XXVII a Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr am 17. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, den Einfall eines bewaffneten Freischaaren-Corps in die Stadt Worms angestiftet und geleitet haben, welches Verbrechen den beiden Angeklagten als Vorbereitung des Hochverraths und als ein fortgesetztes Verbrechen imputirt wird;

ad XXVII b. Ludwig Blenker, Joseph von Diepenbrock, Conrad Emil Haas, Wilhelm Kräger, Heinrich Bertrand, Philipp Ludwig Müller, Carl Balthasar Hedderich, Wilhelm Keuer, Johann Jakob Becker, Johann Philipp Klar, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Georg Heinrich Müller genannt Girard und Adam Scheuermann am 17. Mai 1849 in der Stadt Worms einen Aufruhr ohne Gewalt an Personen und Sachen verübt haben;

ad XXVII c. Joseph von Diepenbrock, Conrad Emil Haas, Wilhelm Kräger, Ludwig Blenker, Abraham Ayler und Adam Conrad Böninger am 17. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht aufreizende Schriften verbreitet haben, welches Verbrechen bezüglich der vier ersteren als fortgesetztes betrachtet wird;

ad XXVIII. Philipp Wittmann, Joseph Mayer und Balthasar Matty bei einer zu Alzey im sogenannten Postgarten am 24. Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben, Verbrechen, welches bezüglich des Wittmann als ein fortgesetztes erkannt wird;

ad XXIX a. Ludwig Blenker und Ferdinand von Löhr am 25. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung den Einfall eines bewaffneten Freischaaren-Corps in die Stadt Worms angestiftet und geleitet, resp. die strafbare Unternehmungen desselben provozirt und unterstützt haben, welche Thathandlung den beiden Angeklagten als eine weiter gediehene und fortgesetzte Vorbereitung des Hochverraths imputirt wird;

ad XXIX b. 1. Ludwig Blenker, 2. Ferdinand von Löhr, 3. Joseph von Diepenbrock, 4. Conrad Emil Haas, 5. Wilhelm Kräger, 6. Heinrich Bertrand, 7. Philipp

Ludwig Müller, 8. Carl Balthasar Hedderich, 9. Wilhelm Keller, 10. Johann Jakob Becker, 11. Johann Philipp Klar, 12. Georg Heinrich Christoph Schmitt, 13. Georg Heinrich Müller, 14. Adam Scheuermann, 15. Carl Ludwig Laubenheimer, 16. Jakob Friedrich Werger, 17. Adam Bittinger, 18. Valentin Lauermann, 19. Johann Bauer, 20. Carl Reis, 21. Jakob Schellenschläger, 22. Georg Sponagel, 23. Georg Brüstlin, 24. Dieter Mayer, 25. Philipp Mayer, 26. Jakob Dürkheimer, 27. Napoleon Zimmermann, 28. Ludwig Ortlemann und 29. Jakob Bottelberger in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 1849 in der Stadt Worms resp. in der Gemarkung von Mettenheim einen Aufruhr mit Verübung von Gewaltthaten an Personen und Sachen begangen haben — und zwar die sub 1 und 2 genannten Personen als intellectuelle Urheber die sub 7, 8 und 15 genannten Personen, sowie jene sub 19, 20 und 21 als solche, die Plünderung und Zerstörung verübt an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen und Anrichtung von Verwüstungen in Gebäuden; die sub 1, 6, 7, 17, 18 und 10 genannten Personen als solche, die Personen thätlich mißhandelt haben; endlich alle Uebrigen als Theilnehmer;

ad **XXIX** c. Jakob Friedrich Werger, in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung durch seine strafbaren Handlungen in Worms und in der Gemeinde Hamm, im Einverständniß mit Blenker, Vorbereitungen zum Hochverrath im Sinne des Art. 131 alinea 1 des St. G. B. verübt habe;

ad **XXX** a. Ludwig Blenker am 1. Juni 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung den Einfall eines bewaffneten Freischaaren-Corps in die Gemeinde Weinsheim angestiftet habe; eine Vorbereitung des Hochverraths, die ihm als fortgesetztes Verbrechen imputirt wird;

ad **XXX** b. Johann Gieß und Valentin Schmitt II. am 1. Juni 1849 in Verbindung mit einander und in hochverrätherischer Absicht ein bewaffnetes Corps in die Gemeinde Weinsheim geführt haben, eine Thathandlung, die ihnen als Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Artikel 131 al. 1 des St. G. B. imputirt wird;

ad **XXX** c. Valentin Schmitt II. am besagten 1. Juni 1849 gegen mehrere Einwohner der Gemeinde Weinsheim, namentlich gegen Johann Zett, Lehrer u. Bürgermeistereischreiber, und Leonhard Lochbrunner, Gemeindediener, beide in Weinsheim, widerrechtlich Gewalt und Drohungen — deren Verwirklichung mit Grund zu befürchten stand — verübten und diese dadurch zu Handlungen oder Unterlassungen genöthigt hat;

ad **XXXI** a. 1. Georg Heinrich Christoph Schmitt, 2. Heinrich Bertrand, 3. Georg Heinrich Müller, 4. Carl Balthasar Hedderich, 5. Johann Jakob Becker und 6. Conrad Emil Haas am 10. Juni 1849 mit einem Corps sogenannter Freischärler wiederholt in der Stadt Worms einfielen mit Verübung von Gewalt an Personen — was ihnen als fortgesetzter Aufruhr imputirt wird — und zwar: die sub 1, 2, 4 und 5 genannten Personen als solche, welche Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen an beorderten Militärpersonen verübten und die sub 3 und 6 genannten Personen als Theilnehmer;

ad **XXXI** b. Georg Heinrich Christoph Schmitt, Heinrich Bertrand, Carl Balthasar Hedderich und Johann Jakob Becker an demselben Tage bei ihrem Einfall in Worms folgende Personen, nämlich: den Feldwebel Schneider, den Corporal Schorn und den Soldaten Schirn vom dritten Infanterie-Regimente — alle in Worms garnisonirend — widerrechtlich nicht über einen Monat gefangen gehalten haben;

ad **XXXII** a. Ludwig Blenker als Anstifter, Johann Philipp Klar, Carl Balthasar Hedderich, Valentin Korn und Georg Heinrich Müller am 13. Juni 1849 auf dem Scharrauer Hofgut bei Norheim, mittelst Gewalt und gefährlicher mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen gegen die Arbeits- und Dienstleute des Eugen Krätzer von Mainz an Vieh, Früchten und Ackergeräthe im Werthe von fl. 1430 Besitz ergriffen, um sie dem Eigenthümer Eugen Krätzer zu entziehen und sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen;

ad **XXXIII** a. Ludwig Blenker die im Monat Juni 1849 gegen Heinrich Mahl und Julius Bettinger in Frankenthal verübte Gewaltthätigkeiten in hochverrätherischer Absicht angestiftet habe;

ad **XXXIII** b. Emil Haas in derselben Zeit eine gegen Julius Böttinger zu Frankenthal verübte Körperverletzung im Affect beschlossen und ausgeführt habe; welches Verbrechen als mit den übrigen verübten in Verbindung stehend und zur Modification deren Thatbestandes von dem Assisenhof abgeurtheilt werden soll;

XXXIV. Conrad Emil Haas am 16. Juni 1849 auf dem Rückzug des Blenker'schen Freischaaren-Corps aus Rheinbaiern nach Baden in der Gemarkung Kirrweiler ohne Vorbedacht — im Affect den Entschluß zur Tödtung des Nikolaus Müller aus Maikammer in Rheinbaiern gefaßt und ausgeführt habe;

ad **XXXV** a und b. Ludwig Blenker, Conrad Emil Haas und Balthasar Hedderich; a) gegen Ende Juni 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung bei ihrem Rückzug aus der königlich baierischen Rheinpfalz in das Großherzogthum Baden eingefallen, auf dem Zuge auch vielfache Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und Erpressungen, namentlich in den Gemeinden Herxheim, Ilbesheim, Mörzheim und Insheim verübt, und sich dadurch einer fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths schuldig gemacht haben; b) gleichzeitig und durch dieselben Handlungen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden bestehenden Waffenstillstands-, Allianz-, Neutralitäts- und sonstiger Staats-Verträge verletzt und ihnen zuwider gehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großherzoglich Hessische Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baden versetzen konnten, welche beide Verbrechen den drei Angeklagten als fortgesetztes Verbrechen imputirt werden; verweist sonach die vorgenannten 77 Angeklagten vor den Assisenhof der Provinz Rheinhessen, um allda dem Gesetze gemäß abgeurtheilt zu werden. Verordnet, daß von dem Gr. Generalstaatsprokurator ein Anklageakt gefertigt und dieser Akt nebst gegenwärtigem Urtheil den Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gelassen werden soll; und indem Großh. Anklagekammer gegen die nachgenannten 76 Angeklagten Leibverhaftsbefehle erläßt, verordnet es, daß dieselben und zwar:

1. Ludwig Blenker, 35 Jahre alt, fallirter Weinhändler, geboren und wohnhaft zu Worms, 7 Fuß, 1 Zoll groß, mit hellbraunen Haaren, runder Stirn, blau-grauen Augen, blonden Augenbraunen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, braunem Bart, länglichem Gesichte und gesunder Gesichtsfarbe. 2. Franz Heinrich Zitz, Advokat-Anwalt, geboren und wohnhaft in Mainz, 44 Jahre alt, 7 Fuß, 3 Zoll groß, mit gewölbter Stirne, braunen Haaren, braunen Augenbraunen, blauen Augen, grader Nase, mittelmäßigem Mund, rundem Kinn, blondem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumriß und kräftiger Statur. 3. Ludwig Bamberger, Gerichtsaccessist, geboren und wohnhaft in Mainz, 27 Jahre alt, 7 Fuß, 1 Zoll groß, mit rothen Haaren, gewölbter Stirne, blonden Augenbraunen, grauen Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Mund, rothem Bart, blasser Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumriß, schlanker hagerer Statur und eine Brille tragend. 4. Ferdinand von Löhr, 32—34 Jahre alt, Arzt, geboren zu Gießen, wohnhaft zu Worms, 7 Fuß groß, mit blonden Haaren, niederer Stirne, blauen Augen, blonden Augenbraunen, spitzer Nase, großem Mund, spitzem Kinn, blondem Bart, ovalem Gesicht, bleicher Gesichtsfarbe, schlanker Statur und eine Narbe auf der linken Wange. 5. Philipp Wittmann, 34 Jahre alt, Gerichtsaccessist, geboren und wohnhaft zu Mainz, 6 Fuß, 5½ Zoll groß, mit braunen Haaren, hoher Stirn, braunen Augenbraunen, blauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde; guten Zähnen, frischen Lippen, spitzem Kinn, starkem Bart, röthlichem Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, runder Gesichtsumriß und mittlerer Statur. 6. Georg Schmitz, 30 Jahre alt, Gerichtsaccessist, geboren und wohnhaft in Mainz, 7 Fuß, 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, hoher bedeckter Stirne, schwarz-braunen Augenbraunen, grauen Augen, kleiner Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähnen, dicken frischen Lippen, ovalem Kinn, starkem Bart um's Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, länglichem Umriß und schlanker Statur. 7. Georg Ignatz Mann, Metzger, in Mainz wohnhaft. 8. Conrad Friedrich Bührmann, 34 Jahre alt, Notariats-Clerk, in Mainz

wohnhaft, 7 Fuß groß, mit blonden Haaren, hoher Stirne, grauen Augen, blonde Augenbraunen, rundem Kinn, blondem Bart, länglichem Gesicht, bleicher Gesichtsfarbe und schlanker Statur. 9. Carl Beylen, Landwirth, in Armsheim wohnhaft. 10. Georg Oechsner, 27 Jahre alt, Gerichtsaccessist, geboren und wohnhaft in Mainz, 6 Fuß, 9 Zoll groß, mit braunen Haaren, hoher Stirn, blauen Augen, braunen Augenbraunen, kleiner Nase, breitem Mund, ovalem Kinn, braunem Bart, braunem starkem Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur. 11. Ludwig Joseph Brezelter, 25 Jahre alt, Maler, geboren und wohnhaft in Mainz, 6 Fuß, 9 Zoll groß, mit blonden Haaren, niederer Stirne, grauen Augen, blonden Augenbraunen, stumpfer Nase, kleinem Mund, ovalem Kinn, blondem Bart, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe und schlanker Statur. 12. Friedrich Ritzinger, 30 Jahre alt, Geschäftsmann, geboren und wohnhaft in Worrstadt, 7 Fuß, ½ Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, braunen Augenbrannen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, proportionirtem Mund, vollständigen Zähnen, gewöhnlichen Lippen, vollem Kinn, starkem Bart, braunem Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, länglichem Gesichtsumriß, starker Statur. 13. Johann Paulsackel, Lehrer, in Oppenheim wohnhaft. 14. Balthasar Matty, Pfarrer, in Freilaubersheim wohnhaft. 15. Ferdinand Weber, Advokat-Anwalt, in Alzei wohnhaft. 16. Philipp Bandel, 64 Jahre alt, Rentner, wohnhaft in Worms, 69 Zoll groß, mit grauen Haaren, hoher Stirne, grauen Augenbraunen, braunen Augen, dicker Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, grauem Bart, rundem Gesicht, kräftiger Statur. 17. Salomon Lohnstein, Handelsmann, in Worms wohnhaft. 18. Friedrich Schütz, Literat, in Mainz wohnhaft. 19. Germain Metternich, 38 Jahre alt, angeblich Literat, geboren und wohnhaft in Mainz, mit braunen Haaren, bedeckter Stirne, braunen Augen, braunen Augenbraunen, proportionirter Nase, desgleichen Mund, rundem Kinn, braunem Backenbart, länglichem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, kräftiger Statur, 7 Fuß, 3 Zoll groß. 20. Abraham Adler, 38 Jahre alt, Rabbiner, geboren und wohnhaft in Worms, 6 Fuß, 2½ Zoll groß, mit schwarzen Haaren, hoher runder Stirne, Augenbraunen dunkelblond, braunen Augen, länglicher Nase, gewöhnlichem Mund, lückenhaften Zähnen, dicken frischen Lippen, breitem Kinn, schwarzem Bart, schwarzem um's Kinn laufenden Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, länglichem Gesichtsumriß, schwacher Statur. 21. Joseph Mayer, 27 Jahre alt, Gerichtsaccessist, geboren zu Mettenheim, wohnhaft zu Mainz, 6 Fuß, 6 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, bedeckter Stirne, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen, gebogener Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähnen, frischen Lippen, breitem Kinn, starkem Bart, schwarzem Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumriß und mittlerer Statur. 22. Franz Haas, Gerichtsaccessist, in Alzei wohnhaft. 23. Ferdinand Haas, früher Student der Medizin, wohnhaft in Alzei. 24. August Vollmer, 35 Jahre alt, Holzhändler, in Oppenheim wohnhaft, 7 Fuß groß, mit braunen Haaren, niederer Stirne, mit braunen Augen, braunen Augenbraunen, mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Mund, länglichem Kinn, braunem Bart, länglichem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe und mittelmäßiger Statur. 25. Georg Raskopp, Handlungsdiener, in Mainz wohnhaft. 26. Jakob Bittong, Weinhändler, in Nierstein wohnhaft. 27. Jakob Brodrecht, Seribent, wohnhaft in Mainz, geboren in Niedersaulheim, 37 Jahre, 6 Fuß, 5½ Zoll groß, braunen Haaren, runder Stirn, braunen Augenbraunen, grau-blauen Augen, starker Nase, aufgeworfenem Mund, starke Zähne, dicken Lippen, ovalem Kinn, mit einem Bart um das Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumrisse, mittlerer Statur. 28. Johann Bösandt, 23 Jahre alt, gebürtig und wohnhaft in Bubenheim, Ackersmann, 6 Fuß, 7 Zoll groß, braunen Haaren, bedeckter Stirne, dunkelbraunen, braunen Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem Munde, guten Zähnen, frischen Lippen, breites Kinn mit Grübchen, schwachem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumriß, schlanker Statur. 29. Peter Anton Singer, Ackersmann, in Bubenheim wohnhaft. 30. Peter Singer, Ackersmann, in Bubenheim wohnhaft. 31. Georg Heinrich Christoph Schmitt, ohne Gewerbe, in Worms. 32. Carl Balthasar Hedderich, Taglöhner in Worms. 33. Conrad Emil Haas, Tabaksfabrikant, in Worms. 34. Joseph von Diepenbrock, königlich preußischer Offizier, außer Dienst, aus Westphalen, zuletzt in Worms sich aufhaltend. 35. Wilhelm Keller, Schiffer in Worms. 36. Johann Philipp Klar, Handlungsdiener in Worms. 37. Heinrich Bertrand, Kaminfeger in Worms. 38. Johann Jakob Becker, Fabrikarbeiter in Worms. 39. Johann Müller, Ackerbursche in Bregenheim. 40. Gottfried Stumpf, Mechanikus, 26 Jahre alt, geboren und wohnhaft in Mainz, 7 Fuß, 2½ Zoll groß, schwarzbraunen Haaren, hoher Stirne, braunen Augenbraunen, braunen Augen, gewöhnlicher Nase, guten Zähnen, frischen Lippen, ovalem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumrisse, starker Statur, hinkt an dem linken Beine. 41. Paul Stumpf, Mechaniker in Mainz. 42. Georg Ladomus, Weinhändler in Mainz. 43. Carl Zeitinger, Handelsmann in Mainz. 44. Johann Beitsch, 42 Jahre alt, Zimmermeister, gebürtig und wohnhaft in Mainz, 6 Fuß, 8½ Zoll groß, mit braunen Haaren, runder Stirn, braunen Augenbraunen, gewöhnlicher Nase, proportionirtem Munde, guten Zähnen, frischen Lippen, ovalem Kinn, schwachem Bart, braunem Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumrisse, mittlerer Statur. 45. Eduard F. A. Krätzer, Badpalter in Mainz. 46. Joseph Marx, Goldarbeiter in Worms. 47. Georg Friedrich Schön, 33 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Worms, 6 Fuß, 3 Zoll groß, dunkel und grau melirten Haaren, braunen Augen, gewöhnlichem Munde, guten Zähnen, vollem Kinn, starkem Bart, schwarzem Backenbart, gesunder Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, hat eine kleine Narbe auf der linken Seite neben dem Munde. 48. Julius Hauck, Handlungsdiener in Worms. 49. Gustav Rotty, 19 Jahre alt, Commis, geboren und wohnhaft in Worms, sechs Fuß, 9½ Zoll groß, dunkelbraunen Augenbraunen, gräulichen Augen, starker Nase, guten Zähnen, rundem Kinn, schwachem Bart, länglichem Gesichtsumriß, schlanker Statur. 50. Friedrich Strauß, 22 Jahre alt, Commis, geboren und wohnhaft in Worms, 6 Fuß, 6¼ Zoll groß, mit blonden Haaren, hervorspringender Stirne, braunen Augen, kleiner Nase, kleinem Munde, guten Zähnen, breitem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, länglichem Gesichtsumriß, schlanker Statur, mit einigen Narben auf der Stirne. 51. Philipp Löwenstein, 21 Jahre alt, Detaillirer, geboren und wohnhaft in Worms, 6 Fuß, 6¼ Zoll groß, mit braunen Haaren, runder Stirne, braunen Augenbraunen, dicker Nase, gewöhnlichem Mund, guten Zähnen, ovalem Kinn, schwachem Bart, ovalem Gesichtsumriß, schlanker Statur, mit drei Pfefferflecken im Gesicht. 52. Wilhelm Strecker, 30 Jahre alt, Mechanikus, geboren in Aschaffenburg, wohnhaft in Worms, 7 Fuß, ½ Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren, braunen Augen, spitzer Nase, großem Mund, guten Zähnen, ovalem Kinn, starkem Bart, länglichem Gesichtsumriß, schlanker Statur. 53. Wilhelm C. A. J. Krätzer, Handlungs-Commis in Mainz. 54. Adam Conrad Böninger, 38 Jahre alt, Buchdrucker, geboren in Alversweiler, wohnhaft in Worms, 6 Fuß, 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, hoher Stirne, grauen Augen, stumpfer Nase, aufgeworfenem Mund, guten Zähnen, dicken Lippen, breitem Kinn, starkem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumriß, mittlerer Statur, mit einer Glatze. 55. Philipp Ludwig Müller, Maybursche in Horchheim. 56. Georg Heinrich Müller, 38 Jahre alt, Wirth, geboren in Offenbach, wohnhaft in Worms, 6 Fuß, 7 Zoll groß, mit roth-blonden Haaren, grauen Augen, stumpfer Nase, guten Zähnen, breitem Kinn mit Grübchen, starkem Bart, gesunder Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumriß, untersetzter Statur. 57. Adam Scheuermann, Kieser in Worms. 58. Carl Ludwig Laubenheimer, Kieser in Worms. 59. Jakob Friedrich Werger, 29 Jahre alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft in Worms, 6 Fuß, 2 Zoll groß, mit braunen Haaren, hoher Stirne, blauen Augen, dicker Nase, guten Zähnen, frischen Lippen, stumpfem vollem Kinn, starkem Bart, röthlichem Backenbart, frischer Gesichtsfarbe, rundem Gesichtsumriß, gesetzter Statur, mit einer Glatze. 60. Adam Bittinger, Hornist in Worms. 61. Valent. Lauermann, Tagl. in Worms. 62. Joh. Bauer, 36 Jahre alt, Schreiner, geb. in Hofheim, wohnhaft in Worms, 6 Fuß 8 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, runder Stirn, schwarzen Augenbrannen, braunen Augen, gewöhnlicher Nase, guten Zähnen, frischen Lippen, breitem Kinn, starkem Barte, ovalen Gesichtsumrisse, mittlerer Statur mit einer Glatze. 63. Carl Reis, 39 Jahre alt, Schreiner, gebürtig in Heppenheim an der Bergstraße, wohnhaft in Worms, 7 Fuß 1 Zoll groß, mit dunkelbrau-

nen Haaren, hoher Stirne, braunen Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlichem Munde, guten Zähnen, ovalem Kinn, starkem Barte, ovalem Gesichtsumrisse, starker Statur. 64. Jakob Schellenschläger, 51 Jahr alt, Taglöhner in Worms wohnhaft 6 Fuß 9 Zoll groß, mit braunen Haaren, grauen Augen, großer Nase, lückenhaften Zähnen, gespaltenem Kinn, schwachem Barte, rundem Gesichtsumrisse, schlanker Statur. 65. Georg Sponagel, Gutsbesitzer in Westhofen. 66. Georg Brüstlin, Glaser von Bechtheim. 67. Dieter Mayer, Taglöhner von Bechtheim. 68. Philipp Mayer, Ackersbursche von Bechtheim. 69. Jakob Dürkheimer, Küfer von Bechtheim. 70. Napoleon Zimmermann, Taglöhner von Bechtheim. 71. Ludwig Orlemann Handelsmann in Bechtheim. 72. Jakob Bottelberger, Taglöhner von Bechtheim. 73. Johann Gies, Taglöhner in Furth. 74. Valentin Schmitt II., 32 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig in Horchheim, wohnhaft in Worms, 6 Fuß 4½ Zoll groß mit rothen Haaren, niederer Stirn, röthlichen Augen, starker Nase, lückenhaften Zähnen, frischen Lippen, ovalem Kinn, schwachem Barte, rothem Backenbart, rundem Gesichtsumriß, mittlerer Statur. 75. Valentin Korn, 24 Jahr alt, Taglöhner, geb. und wohnhaft in Worms, 6 Fuß 9 Z. groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augen, großer Nase, großem Munde, guten Zähnen, ovalem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsumriß, mittlerer Statur. 76. Jakob Nix, Metzger, 26 Jahre alt in Bingen, 7 Fuß 3 Zoll, groß mit braunen Haaren, mittelmäßiger Stirn, braunen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, röthlichem Bart, rundem Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, schlanker, kräftiger Natur, geht auswärts, körperlich ergriffen und binnen 24 Stunden nach Signification des Verweisungs-Urtheils und Anklage-Akten in das für den Assisenhof bestimmte Justizhaus gebracht werden sollen. Genannt jedoch den nachbezeichneten Angeklagten in Folge des Gesetzes vom 31. Dezember 1848, Art. 7 zur Abwendung ihrer Haft oder Beseitigung derselben eine Sicherheit zu leisten und zwar: in soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen:

1. Dem Abraham Adler im Betrage von 500 fl.; 2. dem Conrad Friedrich Bahrmann im Betrage von 300 fl.; 3. dem Jakob Bitzong im Betrage von 2000 fl.; 4. dem Jakob Brodrecht im Betrage von 300 fl.; 5. dem Johann Bösandt im Betrage von 500 fl.; 6. dem Peter Anton Singer im Betrage von 300 fl.; 7. dem Peter Singer im Betrage von 300 fl.; 8. dem Salomon Lohnstein im Betrage von 1000 fl.; 9. dem Philipp Bandel im Betrage von 2000 fl.; 10. dem Johann Müller im Betrage von 300 fl.; 11. dem Gottfried Stumpf im Betrage von 500 fl.; 12. dem Paul Stumpf im Betrage von 500 fl.; 13. dem Georg Ladomus im Betrage von 500 fl.; 14. dem Carl Zeininger im Betrage von 500 fl.; 15. dem Johann Beisch im Betrage von 500 fl.; 16. dem Eduard Krazer II. im Betrage von 300 fl.; 17. dem Joseph Marx im Betrage von 500 fl.; 18. dem Georg Gottfried Schön im Betrage von 500 fl.; 19. dem Julius Haud im Betrage von 500 fl.; 20. dem Gustav Romp im Betrage von 500 fl.; 21. dem Friedrich Strauß im Betrage von 500 fl.; 22. dem Philipp Löwenstein im Betrage von 500 fl.; 23. dem Wilhelm Strecker im Betrage von 500 fl.; 24. dem Wilhelm Krazer im Betrage von 500 fl.; 25. dem Adam Scheuermann im Betrage von 500 fl.; 26. dem Georg Sponagel im Betrage von 500 fl.; 27. dem Georg Brüstlin im Betrage von 500 fl.; 28. dem Dieter Mayer im Betrage von 500 fl.; 29. dem Philipp Mayer im Betrage von 500 fl.; 30. dem Jakob Dürkheimer im Betrage von 500 fl.; 31. dem Napoleon Zimmermann im Betrage von 500 fl.; 32. dem Ludwig Orlemann im Betrage vom 500 fl.; 33. dem Jakob Bottelberger im Betrage von 500 fl.; 34. dem Johann Gies im Betrage von 300 fl.; 35. dem Valentin Schmitt II. im Betrage von 300 fl.; 36. dem Adam Conrad Böninger im Betrage von 500 fl.;

Erklärt, daß es nicht der Fall sei, theils wegen mangelnden objectiven Thatbestandes, theils wegen unzureichender Belastungsmittel, eine Anklage gegen nachbezeichnete Inculpaten, wegen der denselben oben näher indicirten strafbaren Handlungen zu erkennen, nämlich: 1. Carl Friedrich Wallau, 2. Eduard August Lehne, 3. Jakob Carra, 4. Michael Cüny, 5. Caspar Gillig, 6. Caspar Henck, 7. Philipp August Gebhard, 8. Carl Raibel, 9. Hermann Thadichum, 10. Carl Gieswein, 11. Franz Wedekind, 12. Ferdinand Felix, 13. Johann Menninger, 14. Andreas Matty, 15. Georg Farl, 16. Sebastian Heinemann, 17. Carl Bölsche, 18. Heinrich Adolph Klein, 19. Franz Joseph Simon, 20. August Cyatian, 21. Andreas Schubert, 22. Cathinka Zix geb. Halein, 23. Conrad Ramobott, 24. Wilhelm Eppelsheimer, 25. Philipp Daniel Remy, 26. Philipp Lorenz Koch, 27. Philipp Horn, 28. Christoph Seitz, 29. Leonhard König, 30. Andreas Benz, 31. Wienand Bruckbauer, 32. Wilhelm Laubenheimer, 33. Friedrich Gebhard, 34. Theodor von Zabern, 35. Carl Hellermann, 36. Theophil Simon, 37. Johann Peter Adolph Bollmer, 38. Anton Winich.

Erklärt ferner, daß es nicht der Fall sei, die nachbezeichneten Angeklagten, wegen derjenigen oben indicirten strafbaren Handlungen, vorerst weiter zu verfolgen, bezüglich welcher ein Anderes nicht erkannt worden, nämlich: 1. Abraham Adler, 2. Philipp Ludwig Müller, 3 Ludwig Blenker, 4. Philipp Bandel, 5. Ferdinand Haas, 6. Ludwig Weidig, 7. Joseph Mayer, 8. Wirth Steiner, 9. Ludwig Bamberger, 10. Ferdinand von Löhr, 11. Ferdinand Eberstadt, 12. Georg Heinrich Müller, 13. Jakob Friedrich Werger, 14. Georg Oechsner, 15. Ludwig Brezelter, 16. Friedrich Ritzinger, 17. Carl Behlen, 18. Adam Conrad Böninger, 19. Georg Friedrich Schön, 20. Franz Heinrich Zix, 21. Jakob Nix, 22. Franz Haas. Erklärt die Anklagekammer weiters, daß sie wegen des in dem Antrage des Gr. General-Staatsprokurators vom 10. Februar jüngst, befindlichen Mangels der Bezeichnung derjenigen Personen, welche in der Untersuchung als Beschuldigte nur indicirt sind und nach diesem Antrage außer Prävention gesetzt werden sollen, außer Stand ist, dieserhalb die geeignete Verfügung zu treffen; weist den Antrag des Gr. General-Staatsprocurators vom 10. Febr. neulich, auf Erkennung einer Anklage hinsichtlich der in der Sitzung vom 9. März l. J. von Gr. Untersuchungs-Commissar erwähnten bis heute noch nicht constituirten Personen, nämlich:

1. Jakob Carra, 2. N. Steiner, Wirth, 3. Friedrich Anselm Grosch, 4. Ferdinand Eckel, 5. Jakob Hitzfeld, 6. N. Derheimer, 7. Valentin Weil, 8. Philipp Horn, 9. Johann Ursprung, 10. Ludwig Loos, 11. Johann Georg Kissel, 12. Bernhard Thörner, 13. Christoph Hofmann, 14. Heinrich Lamm, 15. Der 16jährige N. Bittinger von Worms, 16. N. Dannheimer, 17. Jakob Fuchs, 18. N. Hirle, 19. N. Müser, 20. Peter Dörrschuck, 21. Johann Ochs, 22. N. Wüst, 23. Hartmann Ries, 24. Der älteste Sohn von Leinweber Göp von Worms, als noch zur Zeit unstatthaft ab. Ueber den nachträglichen Antrag des Gr. General-Staatsprokurators vom 10. März jedoch bezüglich der obengenannten Personen zu Recht erkennend, weist die Anklage-Kammer diesen Antrag bezüglich des Jakob Carra und Philipp Horn wegen Mangel eines objektiven Thatbestandes in Bezug auf die diesen beiden imputirten Verbrechen ab. Hinsichtlich der übrigen obengenannten 22 Personen aber verordnet Gr. Anklage-Kammer unter Disjunction der Prävention dieser 22 Inculpaten von der gegenwärtigen Untersuchung eine weitere Aufklärung und Untersuchung des ob- und subjektiven Thatbestandes durch den hiermit ernannten Gr. Obergerichtsrath Schmitt, wobei dem Gr. General-Staatsprokurator die nach seiner Ansicht vorhandenen Anschuldigungs-Momente unter näherer Präcision der Verbrechen, sowie der dadurch verletzten Gesetzesstellen, anzugeben überlassen bleibt; Erklärt, daß es unter den vorwaltenden Umständen aus den oben entwickelten Gründen nicht der Fall sei, die Anordnung einer fernerweiten Untersuchung bezüglich anderer Punkte und Personen zu verfügen. Verweist die Inculpaten 1. Johann Ullmer, 2. Philipp Schmahl, 3. Philipp Doll und 4. Johann Anspach der 3te mit der Erklärung, daß keine hinreichende Belastungsmittel zur Begründung einer Anklage gegen dieselben geliefert worden, unter der Prävention, sich im Anfang Mai 1849 der Gewaltthätigkeiten und Drohungen in der Gemeinde Sauerschwabenheim gegen mehrere Personen, namentlich gegen Nicolaus Schmahl den 1ten, Marx Kramer, Moses und Abraham Sauerbach, Ernst Dönges, Nicolaus Molsberger und Bernhard Anspach in Sauerschwabenheim schuldig gemacht haben — Thathandlung, wie sie im Art. 168 des St. G. B. vorgesehen und verpönt ist, zur Aburtheilung an das Gr. Hess. Kreisgericht in Mainz; verweist ferner den Inculpaten Eduard Faßbender wegen der demselben imputirten oben sub XXVII. XXIX und XXXI erwähnten Verbrechen zur geeigneten Verfolgung an seine Heimathsbehörde; suspendirt bezüglich des Inculpaten Ludwig Weidig, wegen der demselben angeschuldigten oben näher indicirten Verbrechen sub XXV. XXVII und XXIX die weiteren Verhandlungen bis zu der von der Staatsbehörde erwirkten Auslieferung dieses Beschuldigten. Diesjungirt das weitere Verfahren bezüglich der den Angeklagten Ferdinand Eberstadt, Salomon Lohnstein und Philipp Bandel zu Last gelegten oben näher sub XVI erwähnten Verbrechen der Erpressung von der gegenwärtigen Prozedur gegen Ludw. Blenker und Consorten; Verordnet demgemäß die separate Verhandlung der Sache gegen Eberstadt, Lohnstein und Bandel vor den Assisenhof. Weist den Antrag der Staatsbehörde auf Disjunction der in ihrem Antrage vom 10ten Februar l. J., vom 4. bis 9. inclusive erwähnten Verbrechen in soweit ab, als derselbe mit den vorstehenden Verfügungen im Widerspruche steht oder seine Erledigung gefunden hat; Erklärt endlich alle übrigen Theile des Antrags des Gr. General-Staatsprokurators, namentlich bezüglich des 1. Philipp Horn wegen Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, 2. Ludwig Blenker und E. C. Haas wegen illegalen Verhaftungen durch vorstehende Entscheidungen für erledigt. Verordnet ferner, daß in die Assisensitzung, wo gegenwärtige Sache gegen Ludwig Blenker und 73 Consorten verhandelt werden wird, nachfolgende hiermit von der Anklage-Kammer designirte Zeugen, in Ermanglung einer Angabe von Seiten der Staatsbehörde, vorgeladen werden sollen: 1. Friedrich Wilhelm Schrodelsecker, Bürgermeister in Horchheim, 2. Johann Zett, Lehrer in Weinsheim, 3. Philipp Seiler, Gemeinde-Einnehmer in Horchheim, 4. Johann Loy, Ackermann in Weinsheim, 5. Johann Winkler, Ackersmann in Horchheim, 6. Johann Sollinger, Ackersmann und Bürgermeister in Weinsheim, 7. Philipp Weiß, Barbier in Weinsheim, 8. Johann August Brückner, Lehrer in Horchheim, 9. Alexander Gerstenheimer, Notariatsgehilfe in Bingen, 10. Johann Faust, Gensdarmerie-Brigadier in Bingen, 11. Andreas Engelhardt, Polizeidiener in Bingen, 12. Dr. Richard Wenzel, praktischer Arzt in Bingen, 13. Joseph Kallmann, Mahler in Bingen, 14. Adam Kirch, Markt-Aufseher in Bingen, 15. Bernhard Sänger, Vorsänger in Bingen, 16. Benjamin Dünkelspiel, Schneider in Bingen, 17. Martin Koch, Gerber in Bingen, 18. Theodor Treidel, Handelsmann in Bingen, 19. Dr. Johann Baptist Schmitt, Arzt in Bingen, 20. Isaac Friedberg, Arzt in Bingen, 21. Peter Clasz, Gerichtsbote in Bingen, 22. Franz Joseph Scholler, Gymnasiallehrer in Mainz, 23. Adolph Lippold, Gerichtsaccessist in Alzei, 24. Valentin Brück, Hypothekenbewahrer in Alzei, 25. Daniel Baum, Handelsmann in Alzei, 26. Lazarus Lessing, Handelsmann in Alzei, 27. Carl Theodor Lingens, Conditor in Alzei, 28. Valentin Wolf, Ackersmann in Albig, 29. Philipp Fritz, Ackersmann in Albig, 30. Ludwig Baum, Handelsmann in Alzei, 31. Adam Alois Werner, Polizeikommissär in Alzei, 32. Julie Fitting, Ehefrau von Ferdinand Beck in Alzei, 33. Friedrich Leopold Ewald, Bürgermeisterei-Sekretär in Alzei, 34. Georg Christian Fitting, Decan in Alzei, 35. Johannes Schwarz, Lehrer in Alzei, 36. Christian Conradi, Privatmann in Alzei, 37. Franz Joseph Ennemoser, Philosoph in Alzei, 38. Christian Best, Bürgermeister in Wendelsheim, 39. Justus Pfannebecker, Oekonom in Flomborn, 40. August Becker, Advokat-Anwalt in Alzei, 41. Heinrich Weisenbach, Chirurg in Alzei, 42. Baptist Krämer, Advokat-Anwalt in Alzei, 43. Wilhelm Dürkes, Bürgermeister in Flomborn, 44. Georg Karl, Tünchermeister in Oppenheim, 45. Christine Landau, Ehefrau von Joseph Seligmann in Oppenheim, 46. Mathias Sander, Weinwirth und Glaser in Oppenheim, 47. Moritz David, Handelsmann in Waldülvesheim, 48. Adam Heck, Gerichtsboten-Clerc in Oppenheim, 49. Nathan Seligmann, Gerichtsboten-Clerc in Oppenheim, 50. Philipp Herrmann Göbel, Gefängnißwärter in Oppenheim, 51. Elisabetha Röder, Ehefrau von Joseph Samesreuther in Oppenheim, 52. Johann Jakob Dieterich, Bürgermeister in Oppenheim, 53. Dr. Joseph Lühn, Thierarzt in Oppenheim, 54. Conrad Tran, Kaufmann in Oppenheim, 55. Friedrich Deidesheimer, Gastwirth in Nierstein, 56. Ehefrau von Mathias Sander in Oppenheim, 57. Georg Schaad, Wingertsmann in Oppenheim, 58. Georg Lippert, Bäcker in Oppenheim, 59. Carl Starck, Wirth in Waldülvesheim, 60. Wilhelm Leip, Bäcker in Oppenheim, 61. Catharina Samesreuter, ohne Gewerbe in Oppenheim, 62. Heinrich Wilhelm Saladin, Bierbrauer in Oppenheim, 63. Johann Heinrich Neumer, Taglöhner in Oppenheim, 64. Joseph Brendel, Wingertsmann in Oppenheim, 65. Wilhelm Wallot, Weinhändler in Oppenheim, 66. Friedrich Vogt, Handarbeiter in Oppenheim, 67. Valentin Bingenheimer, Wingertsmann in Oppenheim, 68. Jakob Münzer, Spengler in Oppenheim, 69. Georg Schaad, Wingertsmann in Oppenheim, 70. Eduard Kinzbach, Scribent in Oppenheim, 71. Nathan Mayer, Geschäftsmann in Nierstein, 72. Jakob Stallmann, Bürgermeister in Waldülvesheim, 73. Georg Martin, Gemeindediener in Waldülvesheim, 74. Heinrich Schleicher, Gutsbesitzer in Dolgesheim, 75. Johann Roos, Schiffer in Nierstein, 76. Friedrich Hammel, Schiffer in Nierstein, 77. Carl Dillmann, Geometer in Heidesheim, 78. Johann Bieger der 4te, Ackersmann in Heidesheim, 79. Johann Friedrich, Adjunkt in Heidesheim, 80. Martin Weidmann der 3te, Gemeindediener in Heidesheim, 81. Eva Maria Klippel, Wittib von Jakob Klippel dem 1ten in Bubenheim, 82. Michael Pfeiffer, Ackersmann in Bubenheim, 83. Johann Klippel, Sohn von Jakob Klippel, Schneider in Bubenheim, 84. Wendel Dietz, Ackersbursche in Bubenheim, 85. Philipp Metzler der 3te, Ackersmann in Bubenheim, 86. Nicolaus Klippel, Ackersmann in Bubenheim, 87. Nicolaus Dietz, Wirth in Bubenheim, 88. Jakob Bösandt, Ackersbursche in Bubenheim, 89. Johann Dietz, Ackersmann in Bubenheim, 90. Heinrich Bösandt, Ackersmann in Bubenheim, 91. Philipp Bender, Schreiner in Bubenheim, 92. Elisabetha Dietz, ohne Gewerbe in Bubenheim, 93. Georg Nebel, Postmeister in Worms, 94. Jakob Becker, Privatmann in Worms, 95. Philipp Peter Quentel, Kaufmann in Worms, 96. Carl Leichtlein, Taglöhner in Worms, 97. Johann Baptist Dörr, Lederfabrikant in Worms, 98. Philipp Christian Pilgrina, Kaufmann in Worms, 99. Christoph Mink, Taglöhner in Worms und 100. dessen Ehefrau, 101. Adam Roth, Metzger in Worms, 102. Philipp Daniel Castelhuyn, Kaufmann in Worms, 103. Ludwig Wolfskehl, Geschäftsmann in Worms, 104. Jakob Hußler, Stadtschreiber in Worms, 105. Theodor Joseph Zell, Beigeordneter in Worms, 106. Johann Heinrich Wagner, Polizeikommissär in Kirchheimboland, 107. Reinhardt Becker, Bürgermeister in Kirchheimboland, 108. Carl August Duderstadt, K. Notar in Kirchheimboland, 109. Daniel Metzner, K. Friedensrichter in Kirchheimboland, 110. Philipp Ottmann, Kaufmann in Kirchheimboland, 111. Conrad Reinheimer, Adjunkt in Kirchheimboland, 112. Christoph Laukart, Polizeidiener in Kirchheimboland, 113. Georg Helfer, Grenzaufseher in Herxheim in Rheinbayern, 114. Christoph Lembert, Gärtner in Kirchheimboland, 115. Jakob Jung, Briefbote in Kirchheimboland, 116. Leo Levi, Weinhändler in Kirchheimboland, 117. Jakob Gerhard, Fuhrmann in Kirchheimboland, 118. Emil Gillig, Mechaniker in Wörrstadt, 119. Franz Klumm, Siebmacher in Mainz, 120. Heinrich Braufuß, Kanzlist in Kirchheimboland, 121. Johann Caspar Heim, Steuerkontroleur in Kirchheimboland, 122. Georg Rothberg, Gastwirth in Kirchheimboland, 123. Franz Jung, Cantons-Gefängnißwärter in Kirchheimboland, 124. Emanuel Dreidel, Private in Bingen, 125. Heinrich Joseph Bang, Lohnkutscher in Bingen, 126. Johann Adam Sattler, Einnehmer in Herxheim, 127. Wilhelm Dornes, Steinbauer in Kirchheimboland, 128. Leo Levi, Weinhändler in Kirchheimboland, 129. Heinrich Kast, Bürgermeister in Ilbesheim, 130. Heinrich Feinz, Bürgermeister in Mörzheim, 131. Georg Brauner, Bürgermeister in Herxheim, 132. Conrad Güth, Bürgermeister in Insheim, 133. Carl Schill, Schuhmacher in Alzei, 134. Emil Nell, Kaufmann in Mainz, 135. Johann Jakob Mittag, Schuhmachergeselle in Mainz, 136. Anton Vorschmitt, Schuhmachergeselle in Mainz, 137. Joseph Sichel, Geschäftsführer in Mainz, 138. Georg Winter, Handlungscommis in Mainz, 139. Ludwig Salomon, Güterpacker in Mainz, 140. Johann Dechent, Spanner in Mainz, 141. Philipp Christian Braunwell, Kaufmann in Kirchheimboland, 142. Isaac Schwarz, Kaufmann in Kirchheimboland, 143. Heinrich Lindner, Spengler in Kirchheimboland, 144. Tobias Kirchner, Schlosser in Kirchheimboland, 145. Valtin Stephan, Taglöhner in Kirchheimboland, 146. David Alwater, Polizeidiener in Kirchheimboland, 147. Franz Schlogbammer, Spengler in Mainz, 148. Conrad Kröninger, Schlossergeselle in Mainz, 149. Franz Falger, Adjunkt in Ebernburg, 150. Jakob Seiß, Adjunkt in Gonsenheim, 151. Peter Diehl, Ackersmann in Wörrstadt, 152. Jakob Benk, Hausknecht bei Gillig in Wörrstadt, 153. Maria Catharina Beiling, Ehefrau von Caspar Gillig in Wörrstadt, 154. Chri-

stian Balthasar Müller, Notariatsgehilfe in Wörrstadt, 155. Georg Philbius, Renovator in Wörrstadt, 156. Joseph König, Gerichtsbote in Wörrstadt, 157. Andreas Diehl, Wirth in Wörrstadt, 158. Wilhelm Philbius, Notar in Wörrstadt, 159. Johann Art, Schmied in Wörrstadt, 160. Michael Barwig, Schlosser in Wörrstadt, 161. Andreas Benk, Schlosser in Wörrstadt, 162. Valentin Falker, Physikatsarzt in Wörrstadt, 163. Johann Steig, Bürgermeister in Bendersheim, 164. Philipp Ludwig Walldorf, Bürgermeister in Partenheim, 165. Ludwig Roder, Bürgermeistereischreiber in Partenheim, 166. Friedrich Diegsch, Distrikts-Einnehmer in Wörrstadt, 167. Friedrich Behlen, Geschäftsmann in Wallertheim, 168. Michel Zimmermann, Ackermann in Wallertheim, 169. Ludwig Siegel, Schlosser zu Kirchheimboland, 170. Ludwig Fritz, Schreiner in Kirchheimboland, 171. Philipp Eichling, Gärtner in Kirchheimboland, 172. Rudolph Traitcur in Kirchheimboland, 173. Christian Seitz, Gerichtsboten-Eleve in Alzei, 174. Jakob Bayman, Steuermann in Mainz, 175. Philipp Petri, Gerichtsaccessist in Alzei, 176. Johann Philipp Müller, Steuermann in Wertheim, 177. Carl Lommel, k. b. Soldat in Landau, 178. Philipp Sturm, k. bayer. Oberlieutenant im 9ten Regiment zu Speyer, 179. Jakob Finger, Accessist in Alzei, 180. Johann Baptist Greve, Pfarrer in Bregenheim, 181. Magdalena Schwarzel, Wund von Michael Greve in Bregenheim, 182. Ludwig Burger, Brückenwärter in Worms, 183. Adam Burger, Polizeidiener in Worms, 184. Christian Ling, Kaufmann in Worms, 185. Georg Ad. Staab, Schiffer in Hahnenheim, 186. Friedrich Grob, Schiffer in Hahnenheim, 187. Carl Falkenhainer, Buchbinder in Worms, 188. Theodor Friedrich Zell, Adjunkt in Worms, 189. Philipp Ludwig Abresch, Adjunkt in Worms, 190. Heinrich Brück, Polizei-Commissär in Worms, 191. Joseph Schlegel, Schiffbauer in Worms, 192. Friedrich Hartmann, Brückenmeister in Worms, 193. Heinrich Brenner, Geschäftsmann in Worms, 194. Heinrich Reidhardt, Kaufmann in Worms, 195. Ludwig Linde, Musiklehrer in Worms, 196. Franz Erdelmaier, Geschäftsmann in Worms, 197. Heinrich Falkenhainer, Brückengeld-Erheber in Worms, 198. Heinrich Flanaus, Gr. Soldat in Worms, 199. Johann Jinkel, Soldat in Worms, 200. Peter Steiger, Musketier in Worms, 201. Leonhard Lochbrunner, Gemeindediener in Weinsheim, 202. Jakob Rückert, Ackermann in Weinsheim, 203. Nikolaus Marpolz, Ehefrau, in Worms, 204. Sibille Müller in Worms, 205. Feldwebel Schneider in Worms, 206. Corporal Schorn in Worms, 207. Soldat Schirn in Worms, 208. Adam Roth, Metzger in Worms, 209. Elisabetha Muth, Privatin in Worms, 210. Jakob Muth, Tüncher in Worms, 211. Heinrich Beader, Polizeidiener, 212. Johann Schulz, Oberknecht auf dem Scharrauer Hof bei Nordheim, 213. Philipp Preiser, Verwalter daselbst, 214. Jakob Seitz, Taglöhner daselbst, 215. Anton Schmitt, Taglöhner daselbst, 216. Valentin Gumbinger, Taglöhner daselbst, 217. Valentin Klug, Knecht daselbst, 218. Martin Stromer, Taglöhner daselbst, 219. August Kirschner, Schweizer daselbst, 220. Joseph Hagenauer, Bürgermeister in Nordheim, 221. Adam Schwarz, Taglöhner in Nordheim, 222. Johann Adam Beiter, Gemeindediener in Nordheim, 223. Heinrich Mann, Holzhändler in Frankenthal, 224. Dr. Julius Beninger, Arzt in Frankenthal, 225. Heinrich Kappes, Bürgermeister in Hamm, 226. Adam Seibel II., Taglöhner in Hamm, 227. Jakob Konig, Polizeidiener in Hamm, 228. Wolfgang Brz, Regierungsrath in Mainz, 229. Josef Backé, Postconducteur in Mainz, 230. August Schuch, Briefträger in Worms, 231. Johann Holzamer, Postpraktikant in Worms, 232. Daniel Flick, Kirchendiener in Worms, 233. Johann Stamm, Kirchendiener in Worms, 234. Joseph Schlegel, Schiffbauer in Worms, 235. Adam Benner, Brückenknecht in Worms, 236. Christian Göhring, Kasernenaufseher in Worms, 237. Samuel Schneider, Eisenhändler in Worms, 238. Ehefrau von Hauptmann Bohwinkel in Worms, 239. Christian Diehl, Seiler in Worms, 240. Catharina Schneider in Worms, 241. Ludwig von Zangen, Major in Worms, 242. August Binder, Privatmann in Worms, 243. Adam Kraft, Schneidermeister in Worms, 244. Catharina Stephan, Ehefrau von Christian Littig in Worms, 245. Helene Oertge, Ehefrau von Friedrich Dietsch in Worms, 246. Ehefrau von Paul Engel, Elisabetha Neumer in Worms, 247. Abraham Scheuer, Geschäftsmann in Worms, 248. Heinrich Schmitz, Hofgerichtsanzlist in Darmstadt, 249. Elisabetha Frank, Ehefrau von Heinrich Lösch, Metzger in Worms, 250. Hermann Blau, Spengler in Worms, 251. Carl Rettberg, Feldwebel in Worms, 252. Friedrich Schröder, Tüncher in Worms, 253. Conrad Bauer, Staabsquartiermeister in Worms, 254. Anton Götz, Webermeister in Worms, 255. Carl Dirx, Major in Worms, 256. Dr. Jakob Müller, Arzt in Maikammer, 257. Egidius Hertel, Ackermann in Kirrweiler, 258. Simon Strey, Ackermann in Kirrweiler, 259. Georg Anton Ulrich, Küfer in Maikammer, 260. Andreas Mühlhäuser, Wingertsmann in Maikammer, 261. Peter Abel, königlich baierischer Soldat in Landau, 262. Otto Christian Herwagen in Ludwigshafen, 263. Nicolaus Fuchs, Brigadier in Ludwigshafen, 264. Carl Riehm, Gr. Soldat im ersten Infanterieregiment in Darmstadt, 265. Caspar Rüdelshäuser, Scharfschütze in Darmstadt, 266. Johann Philipp Gunkermann, Ackermann bei Mettenheim, 267. Philipp Jakob Reichert, Chausseegeld-Erheber in Mettenheim, 268. Philipp Pfeifer, Taglöhner in Mettenheim, 269. Christoph Reichert, Bürgermeister in Mettenheim, 270. Johann Philipp Rühl, Wingertsmann in Mettenheim, 271. Friedrich Debus, Schneider in Mettenheim, 272. Johann Müller, Barbier in Mettenheim, 273. Friedrich Wolf, Großh. Major des ersten Infanterieregiments zu Darmstadt, 274. Johann Oesterreicher, Soldat im k. b. sechsten Infanterieregiment zu Landau, 275. Jakob Schäfer, Soldat im k. b. sechsten Infanterieregiment zu Landau, 276. Michael Gschwender, 277. Heinrich Peter Uehlein, 278. Conrad Hirz, alle drei Lehrer in Mainz.

Schließlich bezeichnet die Anklagekammer in der disjungirten Sache gegen dir Angeklagten Eberstadt, Lohnstein und Bandri, nachfolgende Zeugen:

1. Carl August Raser, Materialwaarenhändler in Mainz, 2. Wilhelm Reiling, Private in Worms, 3. Leopold Levi, Handelsmann in Worms, 4. Rosine Ackermann, Dienstmagd in Worms, 5. Maria Berkes, Dienstmagd in Worms, 6. Friedrich Renz, Kaufmann in Worms, 7. Philippine Thibiant, Wtb. von Georg Rotter, Privatin in Worms, 8. Friedrich Joseph Ernst, Rentner in Worms, 9. Abraham Levi, Handelsmann in Worms, 10. Anna Franz, Ehefrau von Friedrich Joseph Ernst in Worms, 11. Regine Löb, Ehefrau von Abraham Levi in Worms, 12. Jakob Hußler, Stadtschreiber in Worms, 13. Johann August Schon, Handelsmann in Worms.

So geschehen und gefertigt in der Anklagekammer Großherzoglich Hessischen Obergerichts zu Mainz, am Tage, Monat und Jahre wie oben.

Unterzeichnet auf der Urschrift:

Jung, Schmitt, Mey, Levita und Dietzsch.

Gegenwärtiges soll durch den, den es angehet, in Vollzug gesetzt werden.

Für richtige dem Herrn General-Staatsprokurator am Großherzoglichen Obergerichte zu Mainz zugestellte Ausfertigung.

Der Gr. Obergerichtsschreiber:

(L. S.) gez. Dr. Börkel, Untergerichtsschreiber.

Für richtigen Abdruck.
Bartenheimer.

Seifert'sche Buchdruckerei in Mainz.

Rechtskraft Hangel auf Ansuchen des öffentlichen Anklägers. Mainz, 22. März 1850. Hahn Gerichtsschreiber.

Anklage-Act.

Gefertigt durch den General-Staatsprokurator am Gr. Obergerichte der Provinz Rheinhessen zu Mainz in Folge eines Anklage erkennenden Verweisungs-Urtheils der Anklagekammer besagten Gerichtshofes vom 16. März 1850, gegen:

1. Ludwig, Blenker, fallirter Weinhändler in Worms,
2. Franz Heinrich Zitz, Advokat-Anwalt in Mainz,
3. Ludwig Bamberger, Gerichts-Accessist in Mainz,
4. Ferdinand von Löhr, Arzt in Worms,
5. Philipp Wittmann, Gerichts-Accessist in Mainz,
6. Georg Schmitz, Gerichts-Accessist in Mainz,
7. Georg Ignaz Mann, Metzger in Mainz,
8. Conrad Friedr. Bührmann, Notariatsgeh. v. Mainz,
9. Carl Behlen, Landwirth von Armsheim,
10. Georg Oechsner, Gerichts-Accessist von Mainz,
11. Ludwig Joseph Brezelter, Maler von Mainz,
12. Friedrich Ritzinger, Geschäftsmann von Wörrstadt,
13. Johann Paulsackel, Lehrer von Oppenheim,
14. Balthasar Matty, Pfarrer von Freilaubersheim,
15. Ferdinand Weber, Advokat-Anwalt in Alzei,
16. Ferdinand Eberstadt, Bürgermeister von Worms,
17. Philipp Bandel, Rentner von Worms,
18. Salomon Lohnstein, Handelsmann von Worms,
19. Friedrich Schütz, Literat von Mainz,
20. German Metternich, Literat von Mainz,
21. Abraham Adler, jüdischer Prediger von Worms,
22. Joseph Mayer, Gerichts-Accessist von Mainz,
23. Franz Haas, Gerichtsaccessist von Alzei,
24. Ferdinand Haas, ehemals Student von Alzei,
25. August Vollmer, Holzhändler von Oppenheim,
26. Georg Raskop, Handlungsdiener von Mainz,
27. Jakob Bittong, Weinhändler in Nierstein,
28. Jakob Brodrecht, Gerichtsbotengeh. v. Niedersaulheim,
29. Johann Besant, Ackersmann in Bubenheim,
30. Peter Anton Singer, Ackersmann in Bubenheim,
31. Peter Singer, Ackersmann von Bubenheim,
32. Georg Heinrich Christoph Schmitt, ohne Gewerbe von Worms,
33. Carl Balthasar Hederich, Scribent von Worms,
34. Conrad Emil Haas, Tabakshändler von Worms,
35. Joseph von Diepenbrock, königlich preußischer Offizier außer Dienst, aus Westphalen, zuletzt in Worms.
36. Wilhelm Keller, Schiffer von Worms,
37. Johann Philipp Klar, Handlungsdiener von Worms,
38. Heinrich Bertrand, Kaminfeger von Worms,
39. Johann Jakob Becker, Taglöhner von Worms,
40. Johann Müller, Ackerbursche von Bretzenheim,
41. Gottfried Stumpf, Mechaniker von Mainz,
42. Paul Stumpf, Mechaniker von Mainz,
43. Georg Ladomus, Kaufmann von Mainz,
44. Carl Zeltinger, Handelsmann von Mainz,
45. Johann Beutsch, Zimmermeister von Mainz,
46. Eduard Krüger II., Barchalter von Mainz,
47. Joseph Marx, Goldarbeiter von Worms,
48. Georg Friedrich Schön, Schuhmacher von Worms,
49. Julius Hauck, Handlungsdiener von Worms,
50. Gustav Nony, Handlungsdiener von Worms,
51. Friedrich Strauß, Handlungsdiener von Worms,
52. Philipp Löwenstein, Decatirer von Worms,
53. Wilhelm Strecker, Mechaniker von Worms,
54. Wilhelm Krüger, Handlungsdiener von Mainz,
55. Adam Conrad Böninger, Buchdrucker von Worms,
56. Philipp Ludwig Müller, Mühlbursche v. Horchheim,
57. Georg Heinrich Müller, Weinwirth von Worms,
58. Adam Scheuermann, Kiefer von Worms,
59. Carl Ludwig Laubenheimer, Kiefer von Worms,
60. Jacob Friedrich Werger, Bierbrauer von Worms,
61. Adam Bittinger, Hornist von Worms,
62. Valentin Lauermann, Maller von Worms,
63. Johann Bauer, Schreiner von Worms,
64. Carl Reis, Schreiner von Worms,
65. Jacob Schellenschläger, Taglöhner von Worms,
66. Georg Sponagel, Gutsbesitzer in Westposen,
67. Georg Brüstlin, Glaser von Bechtheim,
68. Dieter Mayer, Taglöhner von Bechtheim,
69. Philipp Mayer, Ackerbursche von Bechtheim,
70. Jacob Dürkheimer, Kiefer von Bechtheim,
71. Napoleon Zimmermann, Taglöhner von Bechtheim,
72. Ludwig Oelsmann, Handelsmann von Bechtheim,
73. Jacob Botteiberger, Taglöhner von Bechtheim,
74. Johann Gies, Taglöhner von Fürth,
75. Valentin Schmitt II., Taglöhner von Weinsheim,
76. Valentin Korn, Taglöhner von Worms,
77. Jacob Nix, Metzger von Bingen.

Die mit dem Monat März 1848 begonnenen welthistorischen Ereignisse in Deutschland sind bekannt. Sie führten, wie so viele andere, auch die verbrecherischen Thaten und Unternehmungen herbei, welche Gegenstand der gegenwärtigen gegen die oben genannten Personen verhängten Anklage sind, und um diesen direkten Einfluß darzuthun, zugleich aber auch die richtige Würdigung dieser Unternehmungen vorzubereiten, wird es hier genügen, folgender Vorgänge zu erwähnen.

Die im Monat Februar in Paris ausgebrochene und mit vollständigem Erfolg gekrönte allgemeine Umwälzung der Staatsverfassung Frankreichs ward wo nicht die Ursache doch die Veranlassung des Ausbruchs schon längst als Bedürfniß gefühlter und vorbereiteter Bestrebungen in einzelnen kleineren Staaten Deutschlands; die energischen und vehementen Bewegungen verbreiteten sich bald über dessen sämmtliche Staaten, die größten und mächtigsten eingeschlossen. Die auf Einheit der großen deutschen Nation und gegen die mit und durch die Bundesverfassung herbeigeführten Mißbräuche gerichteten Bestrebungen, das Ziel der Rechtlichen und Aufgeklärten übten eine electrische Kraft; eine im Augenblick vorher nicht geahnte Einstimmigkeit aller Regierungen und Völkerstämme Deutschlands brachte eine staunenswerthe Schöpfung, eine allgemeine Nationalversammlung, ein deutsches Parlament hervor, das mit den freudigsten Hoffnungen aus allen Gauen begrüßt, die berechtigten Wünschen und Erwartungen der Nation, aber auf dem Wege der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in Erfüllung bringen sollte.

Wie bei allen von den Massen ausgehenden oder vermittelt derselben geförderten Unternehmungen, mischten sich aber bald zügellose Sprge zige, Phantasten, gallsüchtige Uebelwollende, verabgekommene und verdorbene Subjecte aller Stände, vor allem aber die Schwärme jener gierigen Glücksritter, die nur in der Verwirrung und in dem Umsturze prosperiren können und sich von den Straßenräubern blos durch ihre Feigheit unterscheiden, in die Bewegungung, verfälschten deren Motive und Ziel, und brachten es durch bestörende Vorspiegelungen und Aufstachelung aller schlechten Leidenschaften dahin, daß ihr Charakter und ihre Tendenz der gesellschaftlichen Ordnung, der Moral und der Civilisation Verderben drohend ward; ihr verruchtes Treiben bewirkte, daß die patriotischen Bestrebungen so vieler edler Männer fruchtlos blieben und die Hoffnungen des ächten Kerns der deutschen Nation, wenn nicht ganz zernichtet, doch in weite Ferne verschoben wurden.

Die Verfassung des deutschen Reichs, die höchste Aufgab des Parlaments, ward zwar unter unsäglichen Mühen, Opfern und Gefahren der Wohlgesinnten, aber nur vermittelst Concessionen gegen die Partei des Umsturzes und mit Bestimmungen zu Stande gebracht, die sie zur Fehlgeburt machen mußten, wenn sie auch vielen rechtlich Gesinnten, als das allein erreichbare, der Ausbildung und der Verbesserung fähige, um deßwillen annehmbar, ja als ein großes Gut erschien, weil sie vieles zur Verwirklichung der höchsten Aufgabe, Einheit der deutschen Nation enthält.

Wenn während der Berathungen des Parlaments, dieser einjährigen Krisis, fast unausgesetzt bald in diesem, bald in jenem Theile Deutschlands verbrecherische Zuckungen, partielle Aufstände, einzelne schändliche Uebelthaten und Zügellosigkeiten aller Art auftauchte und nur mühsam unterdrückt worden waren, so gab die Gewißheit, daß die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung der einzelnen und namentlich den größeren Regierungen Deutschlands Widerstand fände, das Signal zu einem von der Umsturzpartei längst und offenkundig genug vorbereiteten allgemeinem Aufstande, besonders in den südwestlichen kleineren Staaten von Deutschland. Unter dem

Vorwande der Durchführung und des Schutzes der Verfassung des deutschen Reichs gegen die Renitenz einzelner Fürsten gelang es dieser verbrecherischen Partei sich große Massen von Anhängern selbst unter den Rechtlichen und Verständigen zu erwerben, obgleich ihre Koryphäen schamlos genug waren zu erklären, diese Verfassung genüge ihnen nicht, sie wollten sie nur als einen Nothbehelf, als ein Vereinigungszeichen vorläufig acceptiren, um sie, sobald sie die Oberhand gewonnen, nach ihren Plänen, das heißt, in eine socialistisch republikanische Verfassung umzugestalten. Um ihre wahre Absichten recht deutlich zu machen, wählten sie die blutrothe Farbe, dieses Emblem der Seeräuberei, zu ihrem Feldzeichen, weil dieses Zeichen als Sinnbild der Anarchie, der zügellosen Republick recipirt ist. Und doch gelang es ihnen, so viele Enthusiasten und Phanthasten, die gewiß den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung und der Civilisation, den Triumpf der blutigen Willkühr, der rohen Sittenlosigkeit nicht wollen, für ihre Fahne zu werben.

Die Empörung brach in Sachsen, in Pfalzbaiern, in Baden, an einzelnen Punkten der preußischen Rheinprovinzen und von Würtemberg, sowie in mehreren kleineren Staaten Deutschlands aus. Das Großherzogthum Hessen und andere benachbarte Staaten schwankten, aber der bessere Geist behielt die Oberhand, wenn schon in unserem Staate und namentlich in unserer Provinz sich viel Sympathie für die sogenannte Pfalzbaierische Erhebung kund gab. Gleich bei dem Ausbruch und schon einige Tage vorher (die diesseitigen Führer wußten bereits was sich in Pfalzbaiern vorbereitete) wurden Volksversammlungen auf Volksversammlungen zu Bingen, zu Oppenheim, zu Alzei, zu Worms und an anderen Punkten der Provinz Rheinhessen gehalten, und in diesen Versammlungen, sowie in Tagblättern, Flugschriften, Proklamationen ꝛc. ꝛc. zuerst unter obligaten Schimpfereien und Execrationen gegen Fürsten und Regierungen, im Allgemeinen Bewaffnung des Volkes und Bereitschaft zum Dreinschlagen d. h. Vorbereitung zum Aufruhr gepredigt und alle Verführungskünste zum Verleiten des Militärs zum Treubruch und zur Fahnenflüchtigkeit aufgeboten; alles unter der Vorspiegelung des Schutzes und der Durchführung der Verfassung vom 28. März 1849, demnächst aber speciell zum bewaffneten Zuzug in die baierische Rheinpfalz zur Unterstützung der dortigen Insurgenten resp. zur Beschaffung von Waffen, Geld und sonstigen Mitteln zu diesem Zuge aufgefordert. Diese Aufforderungen und Hetzereien zuletzt durch Emmissäre von Dorf zu Dorf colportirt, zu denen man sich außer des Prätextes der Reichsverfassung noch der Verfälschung von Beschlüssen der Nationalversammlung zu Frankfurt und ähnlicher niederträchtiger Kunstgriffe bediente, um die redlichen Enthusiasten zu bethören, blieben nicht ohne Erfolg. Von drei Punkten der Provinz aus fanden Einfälle bewaffneter Banden in die bairische Rheinprovinz zwischen dem 10. und 12. Mai statt, von Worms, von Alzei und von Wörrstadt aus, an welch' letzterm Orte die Zusammenkunft der von den Städten Mainz, Bingen, Oppenheim und einer großen Anzahl von Landgemeinden der Umgegend ausgegangenen sogenannten Freischärler und deren summarische Organisation statt hatte. Man stellte sich unter den Befehl des Pfalzbaierischen sogenannten Landesvertheidigungsausschusses, der bald darauf sich in eine wirkliche provisorische Regierung umgestaltete und ohne Zögern mit der am 13. Mai ausgebrochenen badischen Revolution fraternisirte. Das Verhalten und die die Insurrection ermuthigenden Unternehmungen des von dem Reichsverweser in die bairische Pfalz abgeordneten aber bald darauf wegen Ueberschreitung seiner Vollmacht zurückberufenen Bevollmächtigten, welcher zunächst den Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Mai, wonach diese Provinz bei der ausgebrochenen Bewegung unter den Schutz des Reichs gestellt ward, in den Proklamationen der Umsturzmänner dahin verfälscht, die Bewegung selbst, d. h. die Insurrection, sei unter den Schutz des Reichs gestellt, zur Ausführung bringen sollte; ward zu immer größerer Verwirrung der Begriffe und zur Bethörung der Rechtlichen sehr erfolgreich ausgebeutet; die Abmahnungen der Großherzoglich Hessischen Regierung in ihrer Proklamation vom 15. Mai blieben ohne Wirkung und ohne Beachtung, die nach Pfalzbaiern gezogenen rheinhessischen Banden machten gemeinschaftliche Sache mit den dortigen Insurgenten gegen die rechtmäßigen Behörden und rechtlichen Einwohner, sie ließen sich zur Ausführung der revolutionären Maßregeln, Beschlüsse und Vexationen der dortigen Machthaber mißbrauchen und die Führer conspirirten mit ihren in der Provinz Rheinhessen zurückgebliebenen Gesinnungsgenossen, mit den Insurgenten in Pfalzbaiern und mit den in Baden befindlichen Emmissären zu Fortpflanzung der revolutionären Bewegung in das Großherzogthum Hessen und weiter, zur Invasion dieser Länder und zum Sturze von deren rechtmäßigen Regierungen.

Aber die mannhafte Treue der hessischen Truppen setzte mit Heldenmuth und Aufopferung der revolutionären Propaganda im südwestlichen Deutschland den ersten Damm entgegen. Die Verführungskünste und die Wuthanstrengungen der Umsturzmänner zerstoben an denselben.

Während indessen an der Gränze zwischen Hessen und dem von der Revolution ganz überfluthenen Baden, diesem exponirtesten und mit kluger Combination von den Führern der Empörer gewählten Angriffspunkte in den bewaldeten Höhen und Schluchten des Odenwaldes und an deren Eingang die ganze Macht von Hessen zusammengezogen werden mußte, machten die von Worms ausgezogenen Führer der Insurgenten mit ihrer Bande, verstärkt von baierischen treubrüchigen Ueberläufern, theilweise in Folge von den obersten Leitern erhaltener Befehle um die Großherzoglich Hessische Regierung zur Entblößung der Gränze in der Provinz Starkenburg zu verlocken, theilweise wohl auch zu Befriedigung frecher Gelüste, mehrfache Einfälle in die wehrlose Stadt Worms und deren Umgebung und rissen dorten, begünstigt von den zurückgebliebenen Uebelgesinnten, die Herrschaft vorübergehend an sich, bei deren Ausübung sie ihre wahren Gesinnungen und Absichten durch Bedrükkungen durch Willkührlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aller Art, durch Räubereien und Zerstörungen zu erkennen gaben. Die Bemühungen der Führer jener Einfälle aber in Verbindung mit den zurückgebliebenen im Lande zerstreuten Koryphäen der rebellischen Unternehmung die Erhebung des Landes, und hierdurch die weitere Verbreitung ihrer Invasionen zu bewirken, blieben ohne wesentlichen Erfolg.

Der letzte Versuch der Anarchisten außerhalb und innerhalb der Provinz, die völlige Insurrektion der Provinz Rheinhessen nach badischem und pfalzbaierischem Muster zu bewirken, die Zusammenberufung einer großen Volksversammlung nach Worrstadt, dem Centrum der Provinz, auf die letzten Tage des Monats Mai, wobei allen Anzeichen nach ganz unzweifelhaft eine provisorische Regierung proklamirt und konstituirt werden sollte, ward durch das inzwischen erfolgte provisorische Verbot der Volksversammlungen unter freiem Himmel vereitelt, indem die improvisirte Verlegung dieser Versammlung an die hessisch-pfalzbaierische Gränze bei Ober- und Niederwiesen doch nur verstümmelte und unwirksame Beschlüsse und Resultate herbeizuführen vermochte.

Endlich erschien die von den bedrückten und terrorisirten Ländern und ihren rechtlichen Bewohnern längst und schmerzlich ersehnte Hülfe.

Ein von Baiern und Baden zum Beistande herbeigerufenes preußisches Corps rückte am dreizehnten Juni von Alzei aus in Pfalzbaiern ein und säuberte in wenigen Tagen die ganze baierische Pfalz, und demnächst in nicht viel längerer Zeit in Verbindung mit anderweitigen Hilfstruppen das Großherzogthum Baden von den Insurgenschwärmen mit ihren großsprecherischen, größtentheils aber ganz unfähigen aus- und inländischen Führern.

Die gesetzwidrige Wirksamkeit des in Kirchheimbolanden errichteten sogenannten Provinzial-Comite's des rheinhessischen Armeekorps mit seinem untergebenen Freischärlerkorps war mit dem Erscheinen der Königlich Preußischen Truppen zu Ende; siebenzehn Leichen in dem Schloßgarten zu Kirchheimbolanden gaben Zeugniß von seiner Unfähigkeit und von seiner Verderblichkeit; diese siebenzehn Leben wurden der Sicherheit der gewissenlosen Führer geopfert, die sich während des sonst nutzlosen Kampfes feig davonschlichen, ohne calabreser Hüte und Fra-Diavolo-Costüme.

In diesen beklagenswerthen Vorgängen ist der Stoff für die vorliegende Anklage enthalten.

Die Aufgabe der alsbald und schon vor Beendigung des pfalzbaierischen Trauerspiels, Ende Mai begonnenen Untersuchung war, den verbrecherischen Charakter derselben im Allgemeinen, sowie die einzelnen Verbrechen zu eruiren, die als Vorbereitungen und Episoden dabei aufgetaucht waren.

Die anklagende Behörde hat in den constatirten

Thatsachen die Verbrechen der Provokation und der Vorbereitung zum Hochverrathe, des Landesverraths, der Verletzung von Allianz- und sonstigen Verträgen zwischen befreundeten Staaten, des Aufruhrs, der Erpressung und des Todtschlags erblickt, und dieselben in acht und zwanzig Anklagepunkte gruppirt, deren nähere Erörterung nach gesetzlicher Vorschrift die Aufgabe des gegenwärtigen Anklageaktes ist.

Erster Anklagepunkt
ad I b des Anklage-Urtheils.

Unterm fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert neun und vierzig fand in der Gemeinde Horchheim eine Volksversammlung im Freien statt, wobei verschiedene Redner, darunter auch Abraham Adler von Worms auftraten; es wurden auf die damaligen Ereignisse und Bestrebungen gerichtete und aufreizende Reden gehalten, in welchen jedoch kein verbrecherischer Charakter erkannt ward, mit Ausnahme des Vortrags von Adler, in welchem nach den Zeugenaussagen unter andern folgende Stellen vorkamen. Ich bring Euch einen Gruß vom Minister Jaup und es wäre nichts. Ich bringe Euch die Märzerrungenschaften, ich habe sie hier in meinem Hut. Bei dieser Stelle habe Adler mit seinem Hute Manipulationen nach Art der jüdischen Possenreiser vorgenommen und denselben zuletzt mit den Worten umgekehrt: seht Ihr das sind die Märzerrungenschaften, es fällt nichts heraus, es ist alles Nichts. Demnächst habe er ähnliche Possen mit seiner Rocktasche getrieben, sie auch umgekehrt und gezeigt, daß nichts herausfalle. Hierauf habe er fortgefahren, „seht Ihr es ist überall nichts“, sie haben Euch alles versprochen und halten nichts. Der Jaup ist eine Schlafhaube, er sitzt im Schlafrock in seinem Kabinet und hat die Landstände an einer Schnur; wenn er haben will, daß sie ihm zustimmen sollen, so zupft er an der Schnur und dann nocken sie.“ Die Schmähungen und der herabwürdigende Spott, welche in diesem Vortrage gegen den großherzoglichen Minister Jaup enthalten sind, erscheinen unverkennbar; sie begründen das Verbrechen der Verletzung der Amts- und Dienstehre, welches hier durch den Umstand erschwert wird, daß die Schmähungen ꝛc. in einer öffentlichen Versammlung ausgestoßen wurden.

Zweiter Anklagepunkt
ad II a und b.

Eine fernere und weit bedeutendere Volksversammlung wurde unterm neun und zwanzigsten April achtzehnhundert neun und vierzig zu Bingen im Freien abgehalten; sie war sehr stark besonders von Mainz aus und vielseitig auch von den Mitgliedern eines Vereins besucht, der sich zu dem Zwecke der Erhaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit und zur Bekämpfung der wühlerischen Bestrebungen des sogenannten demokratischen Vereins gebildet hatte, welch' Letzterer in enger Verbindung mit auswärtigen Vereinen gleicher Tendenz, von Mainz als Mittelpunkt aus sein Netz über die ganze Provinz Rheinhessen gesponnen hatte und in allen Gemeinden Filial-Vereine zu stiften trachtete. Diese Mitglieder des Mainzer Vereins für Ordnung und Gesetzlichkeit waren durch die listigen Vorspiegelungen von Aufrechthaltung und Beschützung der Reichsverfassung von Seiten der Umsturzmänner zur Theilnahme an der Binger Versammlung verlockt worden; was dorten vorging, war aber geeignet sie vollständig zu enttäuschen; nur blinde, wenn auch wohlmeinende Enthusiasten konnten noch in Ungewißheit über die wahren Absichten der Wortführer bleiben. Die bei dieser Versammlung von Franz Heinrich Zitz, Georg Ignaz Mann, Ludwig Bamberger, Philipp Wittmann und Georg Schmitz, alle von Mainz, gehaltenen Vorträge bieten nach der Entscheidung der Anklagekammer Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen, mithin das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrathes, erschwert durch den Umstand dar, daß die beabsichtigte hochverrätherische Unternehmung weiter gerieth.

In der That dürfte dieser Charakter der fraglichen Vorträge nicht zu mißkennen sein, welche nach den Aussagen der Zeugen im wesentlichen dahin gingen,

1) jener von Zitz: „man solle sich allgemein bewaffnen, die Fürsten hätten wieder die Oberhand gewonnen, „man müsse Hand in Hand gehen, um dieselben aus dem „Lande zu jagen. Bei Einigkeit könne der Sieg über die „Fürsten nicht zweifelhaft sein, man sei lang genug mit „den Fürsten gequält gewesen, Jeder andere, der die „Fähigkeiten dazu habe, könne auch einmal regieren.“

2) jener von Mann: „alle die Redensarten dienten „zu nichts, man müsse draufschlagen, damit man die Für„sten zum Land hinausbekomme, man müsse einig sein, „damit die Fürsten die Kränke kriegten, drauf schlagen, „drauf schlagen; die Fürsten haben uns immer betrogen, „ihr seht es sind schlechte Kerle, sie müssen alle gehängt „werden.“ Unter Hinweisung auf die Zeiten Robespierre's, „man solle den Fürsten, den Bluthunden die Köpfe ab„schlagen.“

3) jener von Bamberger: „die Fürsten hätten das „Volk seit langen Jahren betrogen, zum Kampfe aufgefor„dert; wenn wir dann siegen, so müssen die Reichen her„ausrücken, man solle Kassen bilden und Waffen anschaf„fen, um gegen die Fürsten zu ziehen; man solle fürerst „an der Reichsverfassung festhalten, um demnächst zur „Republik übergehen zu können.“

4) Jener von Wittmann: „das Volk müsse sich auf jegliche Weise bewaffnen, Waffen müsse man haben, um sich gegen die Fürstenbunde zu wehren, auch Geld müsse man haben; im vorigen Jahre hätten die Fürsten und Könige wie Bettler vor dem Volke gestanden, man hätte ihnen nichts geben sollen; bewaffnet Euch, laßt Euch nicht länger uzen, wer keine Flinten und Säbel hat, greife zu Sensen, Kärsten, Pickeln; haut drauf, geht gegen die Fürsten, haut drauf ꝛc. ꝛc.“

5) Schmitz las eine sogenannte Ansprache an die Soldaten ab, die alsbald gedruckt und in vielen Exemplaren verbreitet ward. Sie werden darin aufgefordert, sich mit ihren Brüdern den Bürgern für Einheit und Gesetzlichkeit zu verbinden, dafür ihre Waffen zu gebrauchen, aber sich nicht als blinde Werkzeuge unter die Fahne der offenbaren Gewalt zum Brudermorde führen lassen; heute müßten sie sich entscheiden, ob sie dem Vaterlande dienen oder mit den Russen und Baschkiren gegen Deutschland marschiren wollten; sie werden also zum Treubruche, zum Ueberlaufen, zur Unterstützung und Beförderung des Hochverrathes aufgefordert.

Außerdem betheiligte sich der Notariatsgehülfe Conrad Friedrich Bührmann von Mainz an den in Bingen stattgefundenen Provocationen dadurch, daß er die Verbreitung der von Schmitz vorgelesenen und durch den Druck alsbald vervielfältigten sogenannten „Soldatenansprache“ eifrigst betrieb. Er hatte der dortigen Versammlung ebenfalls beigewohnt. Den sichersten Beweis seines revolutionären Treibens überhaupt liefern die in seiner Wohnung und bei Gesinnungsgenossen aufgefundenen, bei den Akten befindlichen Schriftstücke, Briefe und Exemplare verschiedener aufrührerischen Proclamationen. So ward auch bei dem Mitangeklagten Volmer zu Oppenheim ein Brief Bührmanns vom 7. Mai 1849 gefunden, worin er ihm eine Anzahl Exemplare jener „Soldatenansprache“ zur weitern Verbreitung übersendet. Er sagt darin unter andern: „wir haben viertausend Exemplare drucken lassen, welche für Mainz, Kreuznach, Worms ꝛc. als Garnisonsplätze bestimmt sind, ich habe deren nach Giesen und Darmstadt gesendet, mit dem Ersuchen, sie nachdrucken und an den Garnisonsorten vertheilen zu lassen. Haben Sie Gelegenheit, deren mehr als hier folgen, an Soldaten anzubringen, so lassen Sie sie nachdrucken.“ Diese Thätigkeit von Bührmann charakterisirt ebenfalls das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths und zwar mittelst Verbreitung aufreizender Schriften.

Dritter Anklagepunkt
ad III.

Am 3. Mai 1849 fand abermals eine Volksversammlung unter freiem Himmel und zwar in Alzei statt, bei welcher sich unter den aufgetretenen Rednern Franz Haas und Ferdinand Haas von Alzei auszeichneten. Der Inhalt und die Tenderz der meisten Vorträge war dorten wie bei allen in jener Zeit abgehaltenen und stets von den demokratischen Vereinen veranstalteten zahlreichen Volksversammlungen, die Aufforderung zur Rüstung und Bewaffnung vorgeblich zum Schutze der Reichsverfassung und wenn in den übrigen Vorträgen der spezielle verbrecherische Charakter nicht vorhanden war oder nicht nachgewiesen werden konnte, so trat er desto greller und unzweideutiger in jenen der beiden Haas, ohnehin schon durch ihre eifrigen revolutionären Bestrebungen ausgezeichnet, hervor. Auch die

Vorträge dieser beiden Angeklagten bei dieser Gelegenheit sind als das Verbrechen der Provocation und Vorbereitung zum Hochverrathe bezeichnet, welcher Charakter sich aus folgenden Stellen derselben ergibt:

Nach den Aussagen der Zeugen sprach sich unter andern dahin aus:

Franz Haas: »Die Fürsten und ihre Helfershelfer müssen wir hinwegschaffen; alle sind unsere Feinde, nichts dürfen wir uns mehr von ihnen vorschreiben lassen, alle fürstlichen Palläste müssen niedergerissen werden; es darf in Deutschland nur ein Pallast existiren, mit der Aufschrift: „Hier wohnt der Präsident der Republik.“ früher seien sie Lumpen und Buben gewesen, jetzt schienen sich die Geldsäcke zu nähern; diese sollten Geld geben, sie würden handeln. Nur durch Blut könne man siegen. Früher sei man vor den Thronen stehen geblieben; man müsse jetzt darüber hinaus.«

Ferdinand Haas: »Man solle sich von den Fürstenknechten nicht mehr das Blut aussaugen lassen; man solle und könne alle niederstoßen, die nicht auf Seiten der Freiheitsmänner stünden; der Worte und Adressen seien genug, man müsse zur That schreiten, sich bewaffnen, Gewalt mit Gewalt abtreiben.«

»Entweder müssen die Russen kommen, oder die Republik eingeführt werden, alles müsse bewaffnet dem Feinde entgegen ziehen; wenn wir nicht siegen, so verfluche ich Gott, der mir das Leben gegeben.«

Der Gesammtsinn der Vorträge dieser beiden Redner soll übrigens auf Umsturz aller staatlichen Einrichtungen in Deutschland und zunächst auf Bewaffnung und Zuzug nach Pfalzbaiern gerichtet gewesen sein, woselbst die rebellische Erhebung eben ausgebrochen war.

Vierter Anklagepunkt.

ad V.

Am 6. Mai 1849 des Nachmittags ward auf dem Markt in Oppenheim, nachdem vorher in einem dortigen Wirthslokale eine Versammlung von Deputirten verschiedener demokratischer Vereine, ein sogenannter Bezirkstag, abgehalten und Beschlüsse in Bezug auf die Organisation des Zuzugs nach Pfalzbaiern gefaßt worden waren, wieder eine öffentliche Volksversammlung abgehalten, bei welcher vorzüglich Philipp Wittmann von Mainz und August Vollmer von Oppenheim als Redner auftraten und mit den gewohnten Floskeln und Schlagwörtern zu Ergreifung der Waffen, zum Zuzug nach Pfalzbaiern und zu Bekämpfung der Gegner der Reichsverfassung aufforderten. Ihre Vorträge werden als Provokation und Vorbereitung zum Hochverrathe qualifizirt, gewiß mit Recht, wenn man ihre von den Zeugen wiedergegebenen Ausdrücke und Aufforderungen erwägt, die unter andern dahin gingen bei Wittmann: »Das Volk soll sich bewaffnen und den Fürsten entgegenstellen, jeder solle sich mit Säbeln, Dolch ꝛc. oder mit Stock bewaffnen und dreinschlagen. Man habe voriges Jahr die fürstlichen Raupen von dem Freiheitsbaume abgeschüttelt, aber vergessen, sie zu zertreten; jetzt seien sie wieder hinaufgekrochen, diesmal müsse man das Versäumte nachholen. Der politische Mord sei keine Sünde, haut, sticht, schlagt drein, um zum Ziel zu kommen; schlagt ihnen die Hirnschädel ein.

Bei Vollmer: Man müsse die Fürsten und Pfaffen vernichten. Tausende müßten ihr Leben für einen von diesen opfern. Das Volk müsse sich bewaffnen, um sich von den Fesseln der Fürsten und der Beamten loozumachen. Es sei Zeit, den bairischen Brüdern zu Hülfe zu kommen, die von den Fürsten bedroht seien; zum Zuzug aufgefordert; »wie der Donner eben rollt, so muß der Donner der Kanonen auf die Fürsten- und Pfaffenwirthschaft donnern.

Fünfter Anklagepunkt.

ad VI.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes der Ausführung der bisher von der Umsturzpartei geschmiedeten verbrecherischen Pläne, drängten sich nunmehr die Volksversammlungen. Außer mehreren andern vorausgegangenen und nachgefolgten derartigen Versammlungen, welche jedoch der Anklagekammer keine Veranlassung zu Erkennung von Anklagen gaben, fand am 7. Mai 1849 schon wieder eine solche in Alzei statt, auf welcher in der bisherigen Weise operirt und perorirt ward. Unter den diesmal aufgetretenen Rednern zeichneten sich Franz Haas und Philipp Wittmann besonders aus und die Anklagekammer erkannte abermals in ihren Vorträgen das Verbrechen der Aufforderung und Vorbereitung zum Hochverrathe; im wesentlichen gingen sie dahin:

Bei Haas: Aufzufordern, nach Pfalzbaiern zu ziehen und angeblich für die Reichsverfassung zu kämpfen, Geld und Waffen beizusteuern.

Bei Wittmann: »Das Vaterland sei in Gefahr, man müsse sich so schnell wie möglich bewaffnen, um die von den Fürsten bedrohte Freiheit zu schützen; in Mainz säßen die guten Demokraten wie in einer Mausefalle, deßwegen sei ein Comite in Wörrstadt errichtet, an das sich die Freiheitskämpfer zu wenden hätten. Das beliebte Gleichniß von den fürstlichen Raupen an Freiheitsbäumen wurde zum Besten gegeben und zu deren Vertilgung in den Worten: »diese Höllenbrut sind die Fürsten, wir werden sie mit Gottes Hülfe und Mithülfe der Bajonette zermalmen, sowie fürerst zur Bewaffnung und zum Zuge nach Pfalzbaiern aufgefordert; desgleichen zu Herbeischaffung von Geld und Waffen,

Sechster Anklagepunkt.

ad IX a und b.

Unterdessen hatte die thatsächliche Wirksamkeit zur Ausführung der bewaffneten Einfälle in die bayrische Rheinpfalz, wozu so häufig und warm aufgefordert worden war, begonnen. In verschiedenen Lokalitäten ward nun förmlich, durch die dort ansässigen Umsturzmänner, nach Umständen unterstützt von Mainzer Emissären Mannschaft geworben, deren Organisation vorbereitet, Geld, Waffen und sonstige Kriegsbedürfnisse unter dem kaum für nöthig gehaltenen Anscheine des Gesuchs (?) und Beiträge zur Formation von Bürgerwehren (?) requirirt und theilweise förmlich erpreßt.

In dieser Richtung und zu diesem Zweck ward denn auch in Oppenheim, Nierstein und Umgegend Anfangs Mai besonders zwischen dem 7. und 11. operirt, und es zeigten sich hierbei besonders thätig: Georg Raskopp von Mainz, August Vollmer und Johann Paulsackel von Oppenheim, sodann Jakob Bittong von Nierstein.

Vollmer zog, selbst bewaffnet, an der Spitze der Oppenheimer Freischärler nach Wörrstadt; er ward als ihr Führer angesehen und feuerte sie durch Aufforderungen an. Bei der Prozedur befinden sich Briefe desselben vom 17. und 20. Mai an das revolutionäre Comite zu Kirchheimbolanden, welche seine intime Betheiligung bei dem Unternehmen als ein sehr eifriger Führer unwiderleglich darthun; nachdem die Mainzer Emissäre die sogenannte Marschordre überbracht hatten, zeigte er sich ausnehmend thätig, um Mannschaft, Geld, Waffen, Munition und sonstige Bedürfnisse herbeizuschaffen.

Paulsackel bemühte sich, nachdem listiger Weise ausgestreut worden war, der Auszug geschehe auf Befehl der Regierung, begreiflich zu machen, alle von 18 bis 50 Jahre mußten mitziehen, so sei von den Demokraten beschlossen worden; er erklärte am Morgen vor dem Ausmarsche in feuriger Rede, daß sein Sohn mitziehe, weil er selbst sich nicht von seinem Posten entfernen dürfe; er organisirte eine Colleete zum Einsammeln von Waffen und Geldbeiträgen und suchte auf alle Art zur Unterstützung der Sache zu wirken, sowie er überhaupt die größte Regsamkeit und Exaltation zeigte, wie unter andern die von ihm gebrauchte Redensart beweist: »man müsse nicht nur die Fürsten, die Blutsauger, sondern die ganze Brut ausrotten.«

Bittong war in Nierstein der thätige Agent des Unternehmens; er forderte als Präsident des Lesevereins welchen Titel der dortige demokratische Verein führte, zu Geld- und Waffensammlungen auf, die auch nicht ohne Erfolg blieben, und begleitete selbst bewaffnet die Nierstеiner Freischärler auf dem Zug nach Wörrstadt; er unterstützte jeden Freischärler mit Geld und verschaffte ihm Waffen und Munition; er hatte die „Marschordre“ empfangen und sie in Nierstein verbreitet.

Raskopp erschien als Emmissär in Oppenheim, um die Organisation und den Abzug der dortigen Freischärler und jener der Umgegend zu betreiben; er forderte zu recht zahlreicher Betheiligung auf, gab Anweisung über das nächste Verhalten; er hatte sein Quartier im Kurz'schen Lokale, dem gewöhnlichen Niederlage- und Zusammenkunftsorte der sogenannten Demokraten- und Aller derartigen Versammlungen,

und bereiste auch die umliegenden Gemeinden, um zum Mitziehen aufzumuntern. Er erklärte, der demokratische Verein in Mainz habe den Ausmarsch beschlossen und überall Courire hingeschickt um denselben zu bewirken; er sei nach Oppenheim und Umgegend bestimmt worden. Er überbrachte und vertheilte die Marschordre vom neunten Mai achtzehnhundert neun und vierzig, gezeichnet von Bamberger und Zitz als Provinzialkomite worin zum alsbaldigen Aufbruche und Zusammenraffen aller Waffen aufgefordert wird. Er verlangte, daß in der Nacht noch Generalmarsch geschlagen werden solle und daß alsbald ausmarschirt werden müsse.

In der hier geschilderten Handlungsweise der vorgenannten Individuen hat die Anklagekammer das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrathe erkannt und dieselben daher dieses Verbrechens angeklagt.

Siebenter Anklagepunkt

ad X a und b.

Wie zu Oppenheim und Umgegend ward nun auch in Oberingelheim und Umgegend mit verdoppelter Thätigkeit, unter der Direktion der Hauptführer, für den bewaffneten Einfall nach Pfalzbaiern durch Herbeischaffung von Mannschaft, Kriegsbedürfnissen und Geld gewirkt. Der Charakter dieser verbrecherischen Thätigkeit war ohne Zweifel derselbe wie jener in Oppenheim, nämlich Vorbereitung zum Hochverrathe; allein es gelang der Untersuchung nicht gegen die eigentlichen Urheber dieses Verbrechens in diesem Theile der Provinz solche Belastungsmittel aufzufinden, welche nach der Ansicht der Anklagekammer eine Anklage hatten rechtfertigen können. Dagegen fand dieselbe mehrere untergeordnete Agenten jener Gegend mit solchen Beweismitteln belastet, daß Anklage gegen sie erkannt werden konnte und mußte, wenn auch nicht wegen des Verbrechens der Vorbereitung des Hochverraths, doch wegen jenes der Verletzung der Allianz- und sonstigen Staatsverträge zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern, sowie wegen jenes der Erpressung, verübt im Anfange des Monats Mai achtzehnhundert neun und vierzig.

Jakob Brobrecht von Niedersaulheim, Johann Besant, Peter Anton Singer und Peter Singer von Bubenheim, sind wegen der eben bezeichneten Verbrechen vor das Assisengericht verwiesen. Gegen die drei letzteren hat sich zugleich die Beschuldigung ergeben, in Verbindung mit einander, auch Anfangs Mai achtzehnhundert neun und vierzig, Gewaltthätigkeiten und Drohungen gegen mehrere Personen in Bubenheim verübt zu haben, ein Verbrechen, welches zwar zur Competenz der Kreisgerichte gehört, worüber jedoch nach den Gesetzen der Materie das Erkenntniß wegen der Verbindung desselben mit der gegen Besant und die beiden Singer erhobenen Anklage, ebenfalls dem Assisengerichte zugewiesen wurde. Die geführte Untersuchung ergibt: hinsichtlich des J. Brobrecht, daß derselbe kurz vor dem Ausbruche nach Wörrstadt, resp. nach Pfalzbaiern, theilweise am Morgen des Aufbruchs selbst, mehrere Gemeinden des Friedensgerichtsbezirks Oberingelheim durchzog und unter Vorlesung der sogenannten Marschordre zum Zuzug, zur Herbeischaffung von Waffen und anderen Bedürfnissen nicht ohne Erfolg aufforderte, was namentlich in Heidesheim am Morgen des zehnten Mai stattfand; daß er zu Sauerschwabenheim einige Tage früher die aus den Umgebenden Gemeinden zusammengerufenen Turner militärisch eintheilte und die erwählten Führer mit rothen Schärpen und Armbändern, wie er selbst trug, bekleidete:

hinsichtlich des von J. Besant, P. A. Singer und P. Singer: daß sie in der Gemeinde Bubenheim am Tage des Auszugs eine sogenannte Bürgerversammlung und demnächst eine Versammlung des Gemeinderaths vermittelst terrorisirenden Gebahrens veranlaßten, dabei zum Theil bewaffnet auftraten und mit Brutalität und unter Drohungen die Waffen der Gemeinde und Geld verlangten, was ihnen auch verabfolgt ward; daß sie demnächst mehrere Bursche von Bubenheim, resp. deren Eltern; unter Anderen die Wittwe Klippel, Philipp Bender, Wendel Dietz, Jakob und Johann Besant mit vehementen Drohungen, theilweise selbst unter Anwendung von Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen zum Mitziehen zu zwingen suchten; daß sie in die Wohnungen der Eltern bewaffnet eindrangen, Brutalitäten verschiedener Art ausübten und mit Zerstörung der Mobilien, Einschlagen der Weinfässer ꝛc. drohten, wenn die Söhne nicht alsbald zur Stelle geschafft und bestimmt würden sich ihnen anzuschließen.

Achter Anklagepunkt

ad XI a und b.

Nunmehr wurden die vorbereiteten Einfälle bewaffneter Banden in die baierische Pfalz wirklich zur Ausführung gebracht, und zwar zuerst von Worms aus in der Nacht vom neunten auf den zehnten Mai achtzehnhundert neun und vierzig.

In Folge einer von Karl Beyles von Frankenthal nach Worms überbrachten Aufforderung, und nach näherer Verabredung der Führer bei einer langen Conferenz in einem dortigen Wirthshause, welcher Conferenz auch der Bürgermeister Eberstadt von Worms beigewohnt haben soll, woselbst noch die letzten Anordnungen getroffen und Emmissäre in die benachbarten Gemeinden diesseits und jenseits des Rheines abgesendet worden waren, wurde in der Nacht die in Worms bestehende Bürgerwehr allarmirt und die auf dem Sammelplatze eingetroffenen, schon vorher in der Stille dazu angeworbenen Bürgergardisten, aufgefordert sich einem militarischen Zuge nach Pfalzbaiern anzuschließen, der unter dem bekannten Vorwande der Durchführung der Reichsverfassung und zugleich zur Unterstützung der in Pfalzbaiern bereits ausgebrochenen Bewegung sogleich dahin stattfinden solle. Die Zustimmenden, angeblich etwa zweihundert, worunter jedoch Leute die der Bürgerwehr nicht angehörten und die sich am Zuge aus besonderen mit ihren Neigungen und Gewohnheiten übereinstimmenden Absichten angeschlossen, (nach mancherlei Andeutungen soll es der Auswurf der Bevölkerung der Stadt Worms gewesen sein) wurden nunmehr vor das Gemeindehaus geführt, woselbst sich der Gemeinderorstand, der Bürgermeister an der Spitze, versammelt fand; hier wurden vom Balkon herab und hinauf Reden in den gewohnten Floskeln gehalten, und am Ende den nicht bewaffneten Theilnehmern des Zugs, etwa Hundert arabische Flinten, welche der Stadt Worms zur Einübung der Bürgerwehr geliehen worden waren, unter Zustimmung und Mitwirkung des Bürgermeisters in aller Regelmäßigkeit abgeliefert. Der Zug setzte sich nunmehr in dazu bereit gehaltenen Fuhrwerken nach Frankenthal in Bewegung und von Seiten des Bürgermeisters wurde ihm noch ein Fäßchen mit tausend Patronen, welche die Stadt ebenfalls vom Staate erhalten hatte, nachgesendet. In Frankenthal schlossen sich dortige Freischarler und Zuzug aus Nachbargemeinden an, und es ward unter der Oberleitung des falliten Weinhandlers Ludwig Bienker von Worms, der als bisheriger Chef der Bürgerwehr von Worms den Titel Oberst und Oberkommandant der vereinigten Truppenabtheilungen zu Ludwigshafen annahm, vor den Brückenkopf Ludwigshafens gerückt, und derselbe wie es in der über das Ereigniß erlassenen Proklamation heißt, im Sturm aber ohne einen Schuß zu thun, eingenommen, die dortigen wenigen Truppen wurden zum Treubruche und Uebertritte verleitet; ebenso eine weitere größere Abtheilung von bairischen Truppen, welche auf dem Wege von Speier heranrückte und deren Offiziere gefangen genommen wurden.

In dieser Unternehmung hat die Anklagekammer zu gleicher Zeit das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrathe und jenes der Verletzung der Allianz- und anderer Staatsverträge zwischen Hessen und Baiern, wodurch ein feindliches Verhältniß unter beiden Staaten herbeigeführt werden konnte, erkannt, indem sie zugleich in dem Einfall in Pfalzbaiern die hochverrätherische Absicht erblickt, die Selbstständigkeit des Großherzoglich Hessischen Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung von dessen Verfassung zu bewirken.

An der Spitze dieser verbrecherischen Unternehmung standen als Führer und Leiter:

Der bereits bezeichnete L. Bienker, Georg Heinrich Christoph Schmitt, Carl Balthasar Hedderich, Conrad Emil Haas, Joseph von Diepenbrock, Wilhelm Keller, Johann Philipp Klar, Heinrich Bertrand, Johann Jakob Becker, alle von Worms, mit Ausnahme von J. v. Diepenbrock, der in Westphalen domizilirt ist, aber in letzter Zeit sich in Worms aufhielt; blos gegen diese Personen ist auch wegen dieses Faktums Anklage erkannt, indem man die übrigen Theilnehmer als Verführte und willenlose Werkzeuge betrachtete, denen nur solche spezielle Verbrechen imputirt werden können, welche ihnen persönlich zur Last fallen.

Die Betheiligung von ꝛc. Bienker als Oberanführer an diesem gewaltsamen und bewaffneten Einfalle in ein befreundetes Land geht aus vielfältigen geschriebenen und gedruckten Aktenstücken bei der Prozedur, sowie aus vielen

Zeugenaussagen hervor; die Theilnahme der übrigen Angeklagten als Unterführer wird theils ebenfalls durch Dokumente, theils durch die Aussagen der Zeugen bewährt und würde schwerlich von einem derselben widersprochen worden sein, wenn sie darüber hätten constituirt werden können; sie haben sich aber alle der gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen.

Neunter Anklagepunkt
ad XII a und b.

Gleichzeitig war ein anderer Einfall nach Pfalzbaiern in Mainz und Umgegend vorbereitet worden; allein da eine Ansammlung von Bewaffneten in der Reichsfestung Mainz nicht geduldet worden wäre, so ward die Gemeinde Wörrstadt als Sammelplatz bestimmt. Nachdem noch in einer in der Fruchthalle von Mainz den neunten Mai abgehaltenen sogenannten Bürgerversammlung die dringendsten Aufforderungen zum Zuzuge und Herbeischaffung von Waffen und sonstigen Bedürfnissen unter dem üblichen Vorwande der Durchführung der Reichsverfassung und sonstigem Wortgepränge gemacht worden waren, ward am zehnten Mai von Mainz und den andern gehörig bearbeiteten Gemeinden aus aufgebrochen, und es sammelte sich in Wörrstadt ein bunter und confuser Hause von zum Theil Bewaffneten, der bis zu mehreren Tausenden angeschwollen sein soll. Am folgenden Tage, nachdem ein militärischer Führer herbeigeschafft worden und der Hause einigermaßen organisirt worden war, ward über Alzei und Pferdesheim nach Pfalzbaiern und zwar nach Kirchheimbolanden aufgebrochen, woselbst die Freischärlerkolonne etwa achthundert Mann stark den zwölften Mai eintraf. Von Wörrstadt aus waren schon vor dem Abzug viele, welchen die Augen über das dortige Treiben und die ganze Unternehmung aufgegangen waren, nach Hause zurückgekehrt und andere zum Waffendienste Untaugliche oder sonst Unbrauchbare von den Führern ausgeschieden worden, worüber es, sowie wegen des Mangels an Waffen zu Unruhen kam, welche den Führern gefährlich zu werden drohten. Während der Anwesenheit des zusammengelaufenen Hausens in Wörrstadt und auch nach dem Abzuge der Freischärlerbande wurden die Vorbereitungen daselbst mit großer Energie fortgesetzt; man hatte eine große Anzahl von Feuer- und andern Arbeitern von Mainz nach Wörrstadt kommen lassen; alle Werkstätten wurden in Beschlag genommen, Sensen geschmiedet, Gewehre reparirt und an Zurichtung sonstiger Ausrüstungsgegenstände gearbeitet, auch Waffen, Geld und sonstige Bedürfnisse daselbst und in der Umgegend requirirt. Bei dem Zuge befand sich auch Geschütz, d. h. einige sogenannte Böller, die man sich in Rudesheim, in Bingen und in Erbesbüdesheim mit List und durch sonstige Mittel verschafft hatte.

An der Spitze dieser Unternehmung standen Fr. H. Zitz und L. Bamberger, welche überhaupt die ersten und Haupt-Anstifter des verbrecherischen Treibens in der Provinz Rheinhessen waren. Gegen sie ist auch die Anklage wegen dieses Punktes gerichtet, und es ist ihnen nur noch J. Nix von Bingen beigesellt, welcher das dorten gebildete Freischärlerkorps nach Wörrstadt geführt und bei dem Abzuge nach Kirchheimbolanden die Stellung eines Anführers beibehalten hatte. Andere eigentliche Führer befanden sich nicht bei dem Wörrstädter Corps oder wurden in der Untersuchung nicht ermittelt; bei dem Durchmarsche in Alzei ward zwar der Gerichtsaccessist J. Mayer mit Bamberger und einigen andern auf einem Leiterwagen bemerkt und man hielt dieselben für den Staab des Corps, allein Mayer konnte und ward nicht als Führer bei dieser Unternehmung betrachtet.

Diese Thatsachen begründen nach dem Anklagenurtheile ganz die nämlichen Verbrechen, wie der vorhergehende Anklagepunkt 8, nämlich Vorbereitung des Hochverrathes und Verletzung von Allianz- und sonstigen Staatsverträgen mit derselben Absicht und Consequenz, und der Beweis gegen diese Angeklagten liegt in der Notorietät in vielen Zeugenaussagen, in der von Zitz und Bamberger ausgegangenen sogenannten Marschordre und anderen vielfältigen Proklamationen.

Zehnter Anklagepunkt
ad XIII a und b.

Nach dem Abzuge des Freischärlerkorps von Wörrstadt unter der Führung von Zitz und Bamberger, welche sich den Titel eines »Provinzial-Comite's von Rheinhessen« angemaßt und beigelegt hatten (auf einigen gedruckten Proklamationen dieses Comite's ist noch der Name von C. F. Wallau beigefügt; allein er läugnet seine Betheiligung, behauptet sein Name sei ohne sein Vorwissen beigedruckt worden und die Untersuchung hat keine sonstigen Beweise seiner Mitschuld beigeschafft), blieb ein anderer Vorstand in Wörrstadt zurück, welcher sich ebenfalls den Namen »Provinzial-Comite« oder »delegirte des Provinzial-Comite's für Rheinhessen« beilegte und dorten im Einverständnisse und nach den Weisungen des nach Kirchheimbolanden transferirten Provinzial-Comite's Zitz-Bamberger einerseits, und andererseits in Verbindung mit den Führern des demokratischen Vereins und sonstigen offenen oder geheimen Agenten in Mainz die begonnenen Geschäfte und Unternehmungen fortsetzte, und namentlich die Anwerbung und Ausrüstung von Mannschaft, die Herbeischaffung und in Standsetzung von Waffen, Munition und sonstigen Kriegsbedürfnissen und von Geldbeiträgen und deren Weiterbeförderung nach Kirchheimbolanden besorgte und sich hierbei theilweise solcher Mittel bediente, welche nahe an Drohungen, Erpressungen und andere Verbrechen streiften, wenn auch die Anklagekammer die hierfür vorliegenden Belastungen zu Erkennung der Anklage nicht zureichend fand.

Dieses zweite sogenannte Provinzial-Comite in Wörrstadt ward successiv von Georg Oechsner, Ludwig Brozelter, Friedrich Ritzinger und Carl Beylen gebildet, und gegen sie ist wegen der geschilderten Handlungen, welche als Vorbereitung des Hochverrathes und zugleich als Verletzung von Allianz- und anderen Staatsverträgen charakterisirt sind, Anklage erkannt. Vielfältige Zeugenaussagen, theilweise Zugeständnisse der Angeklagten und die von ihnen ausgegangenen und unterzeichneten geschriebenen und autographirten Aufrufe und Verkündigungen dürften keinen Zweifel über die Begründung der Anklage gegen sie lassen.

Elfter Anklagepunkt
ad XIV 1 und 2.

Wie in Wörrstadt wurden auch in Alzei kurz vor und bis zum Einfalle des Zitz'schen Freischärlercorps nach Pfalzbaiern am $^{11}/_{12}$ Mai die Anwerbung von Mannschaft und die Herbeischaffung von Waffen, Geld und sonstigen Requisiten unter dem Vorwande der Durchführung der Reichsverfassung oder der Errichtung von Bürgerwehren betrieben, doch erstreckten sich die dortigen Operationen hauptsächlich nur auf die Stadt Alzei selbst. Franz Haas und Ferdinand Haas waren die Hauptunternehmer und Förderer dieser Werbungen ꝛc. in Alzei. Was zusammengerafft werden konnte, ward zur Ausrüstung der angeworbenen Mannschaft verwendet, welche sich demnächst mit den beiden Haas dem durchziehenden Freischärlercorps anschloß.

Auch in diesen Thathandlungen hat die Anklagekammer die Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrathes und der Verletzung der oft erwähnten Allianz- und sonstigen Staatsverträge erkannt, und deßhalb die beiden Haas in Anklagestand gesetzt. Zu Erhärtung ihrer Schuld enthält die Untersuchung vielfache Zeugenaussagen.

Zwölfter Anklagepunkt
ad XV a, b u. c.

Während sich der Einfall des Zitz'schen Corps in Wörrstadt vorbereitete, fand ein gleichartiger bewaffneter Zug unter der Führung von F. Weber von Alzei nach Pfalzbaiern und zwar nach Frankenthal und Ludwigshafen statt. Es bestand in Alzei seit längerer Zeit unter dem Titel einer legalen Bürgerwehr ein bewaffnetes Schützencorps, dessen Chef Weber war. Eine bei den Akten befindliche directe Aufforderung von Zitz und Bamberger do dato Wörrstadt den 10. Mai 1849 an Weber, sich mit seinem Schützencorps ihrem Freischärlercorps bei dem bevorstehenden Zuge nach Pfalzbaiern anzuschließen, läßt unterstellen, wie auch die Anklagekammer annimmt, daß ꝛc. Weber im Einverständnisse mit jenen Führern handelte, wenn er auch dieser Aufforderung keine directe Folge leistete, sondern schon am 10. Mai, vor dem Eintreffen des Zitz'schen Corps in Alzei, mit einem Theil des dortigen Schützencorps ausmarschirte. Weber gibt vor, in Gemäßheit einer Aufforderung des sogenannten Landesvertheidigungsausschusses zu Kaiserslautern, den er wegen der Wirksamkeit des nach Pfalzbaiern abgesandten Reichscommissärs

für eine legale Behörde gehalten, gehandelt zu haben; allein es scheint, daß ihm nur von dem sogenannten Bürgerwehrcommando in Worms, auf Instigationen oder Ordre von Blenker, der sich damals schon in Ludwigshafen befand, die Aufforderung zuging, ebenfalls nach Ludwigshafen zu rücken; ob ihm vielleicht vorgespiegelt ward, diese Aufforderung rühre doch eigentlich von dem Landesvertheidigungsausschusse in Kaiserslautern her, mag dahin gestellt bleiben, und ist für die Würdigung seiner Handlungsweise von geringem Belang. Weber zog mit seinem Trupp nach Frankenthal, woselbst er übernachtete, des andern Morgens rückte er in Verbindung mit Frankenthaler sogenannter Volkswehr, der ein sogenannter Civilcommissär folgte, in das in der Nähe, aber nicht auf dem Wege nach Ludwigshafen, gelegene Dorf Eppstein, woselbst sich eine Königlich bairische Truppenabtheilung befand. Bei dem Einzug in dieses Dorf, bei welchem sich Weber an der Spitze befand, fand man die Soldaten aufgestellt; sie wurden von Weber haranguirt und zum Uebertritt zu der sogenannten Volkswehr, also zum Treubruche und Ueberlaufen aufgefordert, was auch von einem Theile derselben geschah; worauf der Zug mit den frisch übergetretenen Soldaten nach Ludwigshafen weiter ging. Weber, der sich unter das Commando von Blenker gestellt hatte, brachte dorten die Nacht mit seinem bewaffnetem Trupp auf einem Dampfboote zu, welches Tags vorher von der Blenker'schen Bande angehalten und für den Dienst der Freischärler in Beschlag genommen worden war. Weber will zwar behaupten, dieses Dampfboot sei ihm und seinem Trupp zum Nachtquartier aus Mangel an Platz in Ludwigshafen angewiesen worden; allein es scheint nach allen Umständen weit glaublicher, daß er Ordre hatte, mit seinen Genossen das Dampfboot in jener Nacht zu bewachen, um den Führer zu hindern, sich der rechtswidrigen und gewaltthätigen Zurückhaltung zu entziehen. Den andern Tag kehrte der Trupp wieder nach Frankenthal zurück, indem man im Augenblicke von ihm keinen Gebrauch machen konnte.

Diese Thathandlungen bieten nach der Entscheidung der Anklagekammer das dreifache Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrathes, der Verletzung von Allianz- und anderen Staats-Verträgen und des Landesverraths durch Verleitung verbündeter Truppen zum Ueberlaufen dar, indem damals schon in Pfalzbaiern offenbar ein Kriegszustand zwischen der legitimen Autorität und den Aufrührern ausgebrochen war, welche letztere sogar schon durch auswärtige Unterstützung, nämlich den Zuzug bewaffneter Banden aus Rheinhessen verstärkt waren, und dadurch ihren insurrectionellen feindseligen Character vollständig dargelegt hatten. Weber erscheint allein als Führer bei diesem Unternehmen und ist daher der erwähnten Verbrechen allein angeklagt, indem die übrigen Theilnehmer als untergeordnete, willenlose Werkzeuge betrachtet werden.

Zahlreiche Zeugen sind geeignet den Beweis der Thatsachen herzustellen, welche überdies auch von Weber, der nur ihre Subjungtion bestreitet, nicht in Abrede gestellt werden.

Dreizehnter Anklagepunkt.
ad XVI. a.

An demselben Tage an welchem der Abzug des Blenker'schen Freischärlercorps (8. Anklagepunkt) stattfand, am 9. Mai wurde eine öffentliche Sitzung des Gemeinderaths in Worms abgehalten; die Matadore der Umsturzpartei in Worms, Blenker, v. Löhr, und andere hatten dafür gesorgt, daß eine gehörige Anzahl ihrer Anhänger mit ihnen dieser Sitzung beiwohnten, um den Anträgen des Bürgermeisters bei dem der Gesetzlichkeit und Ordnung zugethanenen Theil des Gemeinderaths den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, insofern es dessen, der Mitwirkung einer Anzahl ihrer Gesinnungsgenossen, wie z. B. Philipp Bandel, zu den beabsichtigten Beschlüssen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gemeinderaths unerachtet noch bedürfen sollte. Es kann nicht bezweifelt werden, daß damals der Plan zum feindseligen Zuge nach Ludwigshafen schon gefaßt war, wenn auch die letzten Dispositionen erst des Nachmittags in der Versammlung der Häuptlinge in einem Wormser Wirthshause getroffen wurden. In dieser Sitzung kam nun der Beschluß zu Stande, daß für die sogenannte Bürgerwehr, deren Beruf unter andern die Vertheidigung der Freiheit, der Schutz der Verfassung, und für Durchführung der Grundrechte thatsächlich einzustehen sei, fünfhundert Gewehre unverzüglich angeschafft werden, und hierzu freiwillige Beiträge bei den vermögenderen Einwohnern und bemittelten Wittwen eingefordert, das etwa fehlende aber aus der Stadtkasse beigeschossen werden sollte. Dieser Beschluß mußte der Genehmigung der Großh. Regierungs-Commission in Mainz unterlegt werden; er erhielt dieselbe auch unterm achtzehnten Mai, aber der darin ausgedrückten mahnenden Beschränkung der Zwecke und der ganzen Verfassung der Bürgerwehr auf jene des Gesetzes vom ersten November 1848 ward keine Rechnung getragen, und überdies der Beschluß schon den 11. Mai in Ausführung gesetzt. Bürgermeister Eberstadt bezeichnete eine Comission, welche die freiwilligen Beiträge resp. die Zeichnungen dazu einsammeln sollte; es wird aber behauptet, daß eine Anzahl vermögender Einwohner, welche den Plänen der Revolutionäre nicht hold waren und daher mit den beliebten Namen, »Reactionäre, Aristokraten, Geldsäcke« belegt wurden, schon im Voraus für ihre Beiträge tarirt waren; Ph. Bandel und S. Lohnstein waren nebst Andern Mitglieder dieser Commission, die bei ihren alsbald begonnenen Operationen zwar ziemlich barsch verfuhr, aber doch nicht so energisch, wie es zur Erreichung des vorgesteckten Ziels erforderlich schien. Mehrere, der zu Leistung der geforderten Opfer ausersehenen Einwohner weigerten sich die in Aussicht gestellten Summen oder überhaupt Beiträge zu zeichnen, worauf Bürgermeister Eberstadt die Commission, deren gemäßigten und honetten Mitgliedern er erklärte „sie seien zu gut" mit tauglichern Subjekten für die vorgesteckten Pläne verstärkte, durch Männer mit langen Barten, wie er sich ausdrückte. Die Operationen wurden nun fortgesetzt; man zog in großer Zahl in die Häuser der ausersehenen „Geldsäcke." Bandel und Lohnstein stets voran, und forderte unter Grobheiten, Geschrei und bedrohlichen Hindeutungen aller Art die Zeichnung der arbitrairen Beiträge. In dieser Art wurden namentlich F. J. Ernst, F. Renz, A. und L. Levi, die Wittwe Rotter terrorisirt und genöthigt, andere Einwohner von Worms ließen es nicht so weit kommen, sondern zeichneten was man von ihnen forderte, um sich den nur zu sehr zu fürchtenden beängstigenden Drohungen und Gewaltthätigkeiten nicht auszusetzen. Zu diesen Thathandlungen hat die Anklagekammer das Verbrechen der Erpressung erkannt und deßhalb Fr. Eberstadt, Ph. Bandel und L. Lohnstein theils als intellectuelle, theils als physische Urheber vor das Assisengericht verwiesen.

Vierzehnter Anklagepunkt
ad XVII a.

Zur Zeit der Vorbereitung des Ausmarsches der Freischärlerbanden, vor und nachher, wurden wie in Worms, Erpressungen mancherlei Art an Geld, Waffen und andern Ausrüstungsbedürfnissen in vielen Gemeinden der Provinz Rheinhessen verübt. In den meisten Fällen gelang es nicht, obschon die Thatsachen im Allgemeinen notorisch waren, hinreichende Belastungs- und Beweismittel gegen die Urheber aufzufinden, weil theils Besorgniß vor der Rache der Anarchisten und ihres Anhangs bei dem eingerissenen tiefen Verfalle der Sitten und der Achtung vor dem Gesetze, theils falsche Scham über die eigene Schwäche oder andere Motive die Opfer solcher Uebelthaten und auch wohl jene Personen, welche davon Kenntniß haben, abhielten Beschwerde zu führen oder Zeugniß abzulegen.

In einzelnen Fällen gelang es gleichwohl der Untersuchungsbehörde solche gewaltthätige Vorgänge zu constatiren und hinreichende Beweismittel, zur Ueberführung von deren Urhebern zu sammeln. Einen solchen bildet der vorliegende Anklagepunkt. Am 10. Mai erschien in der Wohnung des katholischen Pfarrers zu Bretzenheim, J. Müller von da in Begleitung eines Gesinnungsgenossen und forderte von demselben unter beängstigenden Drohungen und Demonstrationen eine in seinem Besitze befindliche Flinte; diese Demonstrationen gewannen noch dadurch an Gravität, daß in einem dem Pfarrhause, gegenüber liegenden Hause, dem Sammelplatze der sogenannten Demokraten von Bretzenheim, sich ein Schwarm von Burschen dieser Gesinnung versammelt hatte, dessen Haltung zur Genüge andeutete, daß er bereit sei, erforderlichen Falls das Unternehmen von ꝛc. Müller und seinem Gehülfen, die zu diesem Schwarme gehörten und aus demselben auf das Pfarrhaus zustürzten, energisch zu unterstützen; der Pfarrer fühlte sich nicht im Stande, diesem Ansinnen unter den obwaltenden Umständen zu widerstehen, sondern mußte es geschehen lassen, daß ꝛc. Müller sich

der an der Wand hängenden Flinte bemächtigte und sich damit wieder zu seinen Kameraden, die über den Erfolg ein Triumpfgeschrei erhoben, begab, demnächst aber den Zug nach Wörrstadt u. s. w. mit der Flinte anrat. Diese Thatsache ist als Erpressung qualifizirt und gegen Müller deßhalb Anklage erkannt.

Fünfzehnter Anklagepunkt.
ad XX. a. b. d. e. f.

Nachdem Zitz und Bamberger mit ihren Freischaarencorps in Kirchheimbolanden eingerückt waren, setzten sie vom 12. Mai bis zum 14. Juni, dem Tage ihrer Vertreibung durch die Königl. Preuß. Truppen, mit andern Führern, welche sie sich beigesellt hatten, als J. Nix, Ferd. Haas und Franz Haas, ihre aufrührerische Wirksamkeit daselbst und in Beziehung auf die Provinz Rheinhessen fort, die Organisation, Bewaffnung und Einübung der zusammengelaufenen und zusammengerafften Freischärler ward eifrig fortbetrieben; man nahm Waffensendungen, auch jene, welche von der Plünderung des Zeughauses von Prüm herrührten, manchmal selbst willkührlich und gegen den Willen der militärischen Chefs der Aufrührer in der baierischen Pfalz, in Besitz; die Werbungen von Mannschaft, die Herbeischaffung von Waffen, Munition, Geld u. s. w. und die zudringlichen Aufforderungen dazu wurden theils durch sie direct, theils durch ihre Unter-Agenten in der Provinz Rheinhessen unter ihrer Leitung fortgesetzt. In Kirchheimbolanden selbst ward eine Kriegsverwaltung und Werkstätten aller Art eingerichtet, und darin für die Bedürfnisse der sogenannten, aber jedenfalls revolutionären rheinhessischen Armee gearbeitet. Die Führer benahmen sich, besonders gegen die dem Treiben abholden Bewohner der Stadt und Gegend, wie Militärbehörden in einem feindlichen Lande. Es wurden unter dem Schutze der dortigen insurrectionellen Behörden, Civilcommissäre requirirt, einquartirt und über Sachen und Personen nach Willkühr dioponirt; es wurden Verhaftungen und förmliche Nachäffungen von Gerichtoverhandlungen durch den sogenannten Auditor Haas vorgenommen; die Freischarler wurden zur Besetzung militärischer Positionen, zu Executionen gegen die Einwohner verwendet, welche sich den willkührlichen und veratorischen Anordnungen und Befehlen der inländischen usurpatorischen Gewalthaber nicht fügen wollten. Vor allem aber wurden von den Hauptführern Zitz und Bamberger Pläne mit den Haupiern der badischen und der pfalzbaierischen Insurrection zu deren weitern Fortpflanzung, besonders in die Provinz Rheinhessen und das Großherzogthum überhaupt, gesponnen und Verabredungen getroffen; es wurden von ihnen im revolutionärsten Sinne abgefaßte mit Schmähungen gegen die Fürsten und Regierungen geschmückte Aufrufe, Proklamationen, wie z. B. jene vom 17. und 19. Mai, in Zeitungsblättern, Plakaten u. s. w. in der Provinz Rheinhessen verbreitet. Alle diese und ähnliche Thatsachen werden durch vielfache Correspondenzen und Druckschriften, sowie durch genügende Zeugenaussagen bewahrt und die Anklagekammer erkannte darin abermals die Verbrechen der fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths und der Verletzung von Allianz- und andern Staatsverträgen, welche den hier genannten fünf Angeklagten zu Last gesetzt werden. Zugleich ward gegen F. v. Löhr, welcher die aufreizende Proklamation vom 17. Mai in dem von ihm damals redigirten, zu Worms erscheinenden Zeitungsblatte „die neue Zeit" eingerückt und verbreitet hatte, in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur die Anklage wegen der durch diese Verbreitung verübten Vorbereitung des Hochverraths erkannt. Ebenso gegen C. F. Bährmann, wegen Colportirung und sonstiger Verbreitung der Proklamation vom 19. Mai. Endlich fanden sich hinsichtlich dieses Anklagepunktes hinreichende Belastungen, um gegen G. Stumpf, P. Stumpf, G. Ladomus, C. Zeininger, J. Bensch und C. Krätzer II. Anklage dahin zu erkennen, daß sie sich der Gehülfenschaft an dem Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths dadurch schuldig gemacht, daß sie theils in Kirchheimbolanden als Vorsteher und Direktoren der dorten für die Freischarler errichteten Werkstätten und Anstalten, theils durch Sendung von Geld, Waffen und sonstigen Requisiten von Mainz aus nach Kirchheimbolanden für das verbrecherische Unternehmen thätig wirkten, wofür die Prozedur in schriftlichen Documenten, in Zeugenaussagen und theilweise in Zugestandnissen der Angeklagten vielfache Beweise enthält.

Sechszehnter Anklagepunkt.
ad XXI 1 u. 2.

Am 20. Mai 1849 fand ein Versuch von bewaffneten Freischärlerbanden statt, in die Festung Landau einzudringen, zu dem Zwecke, die rechtmäßige Garnison daraus zu vertreiben, und die Festung für die revolutionäre Regierung von Pfalzbaiern in Besitz zu nehmen; ein Unternehmen, welches jedoch gänzlich mißlang. Bei demselben waren L. Blenker und Fr. H. Zitz als Führer betheiligt, wie aus mehreren bei den Acten befindlichen Schriftstücken, unter anderen einen ausführlichen Bericht über die Expedition von Zitz erhellt, welcher dabei nach seiner eigenen Angabe die Rolle des Hauptmanns eines Schützencorps spielte. Diese Unternehmung bietet nach der Entscheidung der Anklagekammer die fortgesetzten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrathe und der Verletzung von Allianz- und anderen Staatsverträgen dar, deren sich Zitz und Blenker schuldig gemacht hätten.

Siebenzehnter Anklagepunkt.
ad XXIV 1 u. 2.

In diesem Zeitpunkte, d. h. in den Monaten Mai und Juni 1849, wurden von den Angeklagten Fr. Schütz Fr. H. Zitz, G. Metternich und L. Bamberger vielfache Correspondenzen unter sich und mit den insurrectionellen Regierungen von Baden und Pfalzbaiern geführt, Pläne geschmiedet und den einzelnen Mitgliedern dieser Regierungen Propositionen vorgelegt, welche dahin gerichtet waren, die in diesen beiden Ländern ausgebrochene Insurrection weiter und zunächst in das Großherzogthum Hessen fortzupflanzen. Es ist notorisch, welche Unternehmungen und feindliche Angriffe damals auf der Grenze zwischen den Großherzogthümern Baden und Hessen, insbesondere im Odenwalde von Seiten der badischen Insurgenten stattfanden, wie man sich bemühte, diesen Landestheil von Hessen zu insurgiren und welche blutige Zusammenstöße dort vorkamen. Die obengenannten vier Angeklagten waren die Seele und Triebfeder dieser Unternehmungen und Angriffe. v. Löhr war selbst an deren Schauplatz anwesend und im hessischen Odenwalde thätig; Schütz war zum sogenannten Civilkommissär für einen Theil von Hessen designirt, sobald der Aufstand nach badischem und pfalzbairischem Muster daselbst Fuß gefaßt hätte, was jedoch durch die Tapferkeit und Treue der Großh. Hess. Truppen nicht ohne große Anstrengung abgewendet ward. Die schriftlichen Documente, aus welchen der Beweis dieser Pläne, Instigationen und Unternehmungen erhellt, befinden sich bei den Akten; sie bieten nach der Entscheidung der Anklagekammer den Character des Versuchs der Aufhebung der Selbstständigkeit des Großh. Hess. Staates und der gewaltsamen Abänderung von dessen Staatsverfassung, mithin abermals das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths und zugleich jenes der Verletzung von Allianz- und andern Staatsverträgen zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden dar.

Achtzehnter Anklagepunkt.
ad XXV a, b, c.

Nachdem Blenker mit seinen Wormser Freischärlerbanden und weiterem Zulauf Besitz von Ludwigshafen ergriffen hatte, benahm er sich dorten als Befehlshaber, und begann alle Arten von willkürlichen und verbrecherischen Handlungen in Person und unter Assistenz der Angeklagten F. v. Löhr, resp. durch seine Unterführer G. H. Ch. Schmitt, C. B. Hedderich, C. E. Haas, J. von Diepenbrock, W. Keller, J. Ph. Klar, L. Bertrand und J. J. Becker auszuüben und anzuordnen; in den ersten Tagen scheint er ganz auf eigene Rechnung verfahren zu sein, sodann nahm er wenigstens den Schein an, auf Befehl der pfalzbairischen insurrektionellen Regierung und deren militärischen Chefs zu handeln. Gleich bei seinem Eintritt wurden die anwesenden königl. bairischen Soldaten zum Theil zum Treubruch und Uebertritt zu den Freischärlerbanden verlockt und verführt; ein gleiches geschah bald darauf mit einer von Speier heranrückenden Colonne. Die Offiziere, die nicht übertreten wollten, was nur wenige gethan zu haben scheinen, wurden verhaftet; ein Dampfboot, welches am folgenden Tage mit bairischen Soldaten den Rhein herauf kam, ward gewaltsam zurückgehalten und die Soldaten ebenfalls zum Treubruche und Uebertritte verführt. In Maudach, in Gönnheim, in Ludwigshafen und an andern Orten der Umgegend wurden Beamten und Privaten auf

Befehl von Blenker durch seine Horden verhaftet, herumgeschleppt und mit Gewaltthätigkeiten aller Art gekränkt. Die gezwungene (in seinen damaligen Proclamationen und Depeschen beklagt sich Blenker bitter über die häufige Lauheit, ja die Widersetzlichkeit der Einwohner in Bezug auf die sogenannte gute Sache) oder freiwillig bewaffnete Mannschaft der Umgegend ward willkürlich zu dieser oder jener Gewaltthätigkeit aufgeboten, Requisitionen wurden ausgeschrieben und beigetrieben, und überhaupt von diesem Hordenführer und seinen Helfern in einem befreundeten Land, welches man von Tyrannei und Druck befreien zu wollen vorgab, verfahren, wie regelmäßige Truppen kaum in Feindesland hausen. Die rechtlichen Einwohner der dortigen Gegend haben einen Vorgeschmack der Glückseligkeit erhalten, die ihrer wartete, wenn diese Freiheitshelden zur bleibenden Herrschaft gelangt wären. — Diese Handlungen und dieses bis in die zweite Hälfte des Monats Juni fortgesetzte Treiben begründen nach der Entscheidung der Anklagekammer das dreifache Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths, der Verletzung von Allianz- und sonstigen Staatsverträgen, und des Landesverraths durch Verleitung königl. bairischer Truppen zur Untreue und zum Ueberlaufen, und gegen die obengenannten Personen ward deßhalb Anklage erkannt.

Neunzehnter Anklagepunkt
ad XXVI, a. b. c.

Den 14. Mai 1849 hatte ein beladenes rheinaufwärts angekommenes Schiff unter der Führung des Eigenthümers und Schiffers Good von Hasmersheim zu Worms beigelegt; plötzlich erschien ein rheinabwärts kommendes dicht mit Bewaffneten besetztes Dampfboot, das einige Tage vorher zu Ludwigshafen von der Blenker'schen Bande in Beschlag genommene Maindampfboot, und legte ebenfalls am Ufer zu Worms und zwar in der Nähe des Schiffes von Good bei. Es war, wie sich bald zeigte unter Führung von F. v. Löhr der jedoch unbewaffnet war, mit Freischärlern aus Ludwigshafen, darunter viele Einwohner von Worms, alle in Waffen bemannt. Eine Anzahl dieser bewaffneten Freischärler bestieg sogleich das Schiff von Good und forderte denselben auf, eine Anzahl Granaten, die er geladen, herauszugeben. Die Granaten kamen von der Rheinhöller Eisenhütte und waren nach der Reichsfestung Ulm bestimmt. Auf die Weigerung von Good, der anfänglich die Ladung von Granaten abzuläugnen suchte aber hiervon bald abstehen mußte, da man ihn nöthigte sein Ladungs-Manifest vorzulegen, in welchem die Kugeln, 500 Stück bezeichnet waren, wurde er von einigen der Freischärlern unter Jubelen und Grobheiten mit vorgehaltenen Flinten bewacht, während Andere in den Schiffsraum hinabstiegen, und demnächst das Ueberladen der Granaten in einen Nachen besorgten; auch von dem Dampfboote aus ward Good durch die Flinten der dort zurückgebliebenen Freischärler bewacht. Good mußte hiernach das Ueberladen der Kugeln in den Nachen dulden, welcher demnächst an das Schiff angehängt und rheinaufwärts von demselben geschleppt ward, indem Good ebenso dem Befehl Folge leisten mußte sogleich mit seinem Schiffe abzufahren. Das Dampfboot mit den Freischalern kam nach, und in der Nähe von Norheim in Pfalzbaiern ward der Nachen mit den Kugeln an dieses gehängt, die bewaffneten Freischärler aber von dem Schiffe von Good zurückgezogen; derselbe erhielt demnächst in Ludwigshafen von Blenker Bescheinigungen zu seiner Legitimation, welche den Hergang in der Hauptsache genau enthalten. Diese verbrecherische Expedition war von Blenker und v. Löhr angeordnet worden, welche von der Ankunft der Granaten Nachricht erhalten hatten. Unter den Freischärlern, welche die That ausführten, wurden G. F. Ch. Schmitt, Anführer der Bande als sogenannter Hauptmann, J. J. Becker, J. Ph. Klar, C. B. Hedderich, J. Marx, G. F. Schön, J. Hauk, G. Rorty, F. Strauß, Ph. Löwenstein, W. Strecker und W. Keller erkannt, und die Anklagekammer hat dieselbe, soweit es Blenker und von Löhr betrifft, als das fortgesetzte Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths, in Bezug der übrigen Theilnehmer aber als jenes der Erpressung qualifizirt, und deßhalb gegen alle hier Genannte, Anklage erkannt.

Zwanzigster Anklagepunkt
ad XXVII. a. b. u. c.

Der von den Leitern gefaßte Plan die Insurrektion auszubreiten und in das Großherzogthum Hessen, insbesondere in diese Provinz herüberzuspielen, ward nun gesucht in Ausführung zu bringen. Blenker und seine Genossen hatten erfahren, daß das in Worms garnisonirende Großherzogl. Hess. dritte Infanterieregiment den 17. Mai ausmarschiren sollte; man hielt die Gelegenheit günstig einen doppelten und Hauptcoup auszuführen, einerseits das Regiment zum Treubruch und zum Uebertritt zu den Insurgenten zu verführen, wie es mit einigen baierischen Truppenabtheilungen gelungen war, andererseits dem Hauptziele der Ausbreitung der Insurrektion näher zu rücken. In der Nacht vom 16. auf den 17. Mai erschien wieder am Ufer zu Worms das im Besitze der Insurgenten von Ludwigshafen befindliche Dampfboot mit bewaffneten Freischärlern, unter der Anführung von v. Löhr besetzt; v. Löhr erfuhr und sah jedoch bei seiner Ankunft zu seiner und seiner Genossen großer Perplexität, daß das ganze Regiment bereits über den Rhein gesetzt und daß gerade bei seiner Ankunft die fliegende Brücke den letzten Transport an das jenseitige Ufer gebracht hatte. Er erklarte nun voller Unmuth den noch wegen des Abzugs des Regiments am Rheinufer anwesenden Ortsvorständen von Worms in welcher Absicht sie gekommen, und daß Blenker mit einer großen bewaffneten Bande auf dem Landwege im Anzuge auf Worms in gleicher Absicht sei. Der Bürgermeister Eberstadt und einige andere Ortsvorstandspersonen begaben sich nun sogleich dem heranziehenden Blenker entgegen, in der Absicht, wie sie sagen, ihn von dem Einzuge abzuhalten; derselbe hatte jedoch ihren Vorstellungen kein Gehör gegeben und zog mit seiner Bande, etwa achthundert Mann, in die Stadt ein. Blenker erschien alsbald auf dem Stadthause und verlangte Einquartirungszettel, welche auch ausgefertigt wurden, unter der Zusage, nach einigen Stunden wieder abziehen zu wollen, da doch nun der Zweck verfehlt sei, wobei er zugleich in heftige Vorwürfe ausgebrochen sei, daß man den Abzug des Regiments nicht aufgehalten, und nach seiner Meinung die fliegende Brücke beseitigt, oder in unfahrbaren Stand gesetzt habe. Das Benehmen von Bürgermeister Eberstadt gegen Blenker bei diesem so wie bei dem späteren Einfalle am fünf und zwanzigsten Mai gab zu der Vermuthung Anlaß, daß dessen Aversion und Ueberraschung wegen des Erscheinens desselben mit seiner Bande in Worms nicht sehr groß war. Es wurde hierauf eine Proklamation an die Soldaten des dritten Regiments, von einer Anzahl „sogenannter Offiziere der Volkswehr" unterzeichnet abgefaßt, gedruckt und in der Stadt Worms verbreitet, auch in das Zeitungsblatt „die neue Zeit" mit einer analogen von A. Adler verfaßten Einleitung eingerückt, worin unter den frechsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Großherzoglich Hessische Regierung den Soldaten der Zweck der Ankunft der Freischärler, nämlich sie zum Treubruche und zum Uebertritte, sowie zum Verjagen ihrer Offiziere zu verleiten, unter dem Bedauern von dessen Verfehlung, auseinandergesetzt, aber gleichwohl die Aufforderung zum Treubruche beigefügt wird, von dem man hoffte, daß er noch auf dem Marsche nach Bensheim stattfinden würde. Am Nachmittage des siebenzehnten Mai zog Blenker mit seinen Banden wieder von Worms ab, ohne daß andere Exzesse oder Verbrechen, als die Anmaßung und das schwere Verbrechen bekannt wurden, welche in der unbefugten Besetzung einer Stadt mit Bewaffnete in der Usurpation der legitimen Autorität und in der Erpressung von Quartieren und andere Leistungen an und für sich liegen.

Diese Thatsachen begründen nach der Entscheidung der Anklagekammer:

1) das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths,
2) jenes der Anstiftung und Ausführung des Aufruhrs,
3) jenes der Verbreitung aufreizender Schriften in hochverrätherischer Absicht, mithin ebenfalls der Vorbereitung des Hochverraths und sind deßhalb L. Blenker wegen der Verbrechen 1, 2 und 3, F. von Löhr wegen des Verbrechens 1, J. von Diepenbrock, C. E. Haas und W. Krätzer wegen der Verbrechen 2 und 3, H. Bernard, Ph. L. Müller, C. B. Hedderich, W. Keller, J. J. Becker, J. Ph. Klar, G. H. Ch. Schmitt, G. H. Müller und A. Scheuermann wegen des Verbrechens 2, endlich A. Adler und A. C. Böninger wegen des Verbrechens 3 in Anklagestand gesetzt.

Ein und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXVIII.

Den vier und zwanzigsten Mai hatte abermals in Alzei eine Volksversammlung statt, bei welcher hauptsächlich Ph.

Wittmann, J. Mayer und B. Matty als Redner auftraten, es ward in den Banal-Floskeln geschimpft, gehetzt und provozirt und wieder mit aller Beredsamkeit zur Herbeischaffung von Geld, Waffen ꝛc., Alles zum Schutze der Reichsverfassung aufgefordert.

Wittmann rief unter anderm aus: die Tyrannei muß mit allen möglichen Mitteln gestürzt werden, die Oestreicher und Preußen müssen aus Mainz entfernt, die hessischen Truppen aus Baden zurückgezogen, das Ministerium Jaup gestürzt und das Einkommen der Schullehrer verbessert werden. Geld müssen wir haben, ganze Berge, denn nur mit Geld können wir erreichen was wir wollen, nämlich die schlechten Hunde, die Fürsten, niederreißen; die Fürsten seien rebellisch und hätten die Revolution hervorgerufen, man müsse sich mit jeder Art Waffe versehen, um damit einen Tyrannen erschlagen zu können. „Tod den Tyrannen". Schlagt den Fürsten die Hirnschädel ein, daß das Hirn auf die Erde fährt, wo es hinfährt, wird kein Gras mehr wachsen.

Mayer: das gesammelte Geld müsse schleunigst nach Kirchheimbolanden gesendet werden, wer mit den Beiträgen zögere, sei ein Verräther am Vaterlande, »o wie schlecht sind die Fürsten, sie haben uns wieder betrogen, augenblicklich Geld herbei, die Feinde sind im Anmarsch«, die Fürsten hätten, oder wollten die errungenen Freiheiten wieder rauben.

Matty: »Volk mache Gebrauch von deiner Stärke, du bist jetzt ein gefesselter Löwe, schüttele die Mähne, wage den kühnen Sprung und zerschmettere deinem Feinde, der dir im Nacken sitzt, die Lenden."

Auch in diesen Vorträgen erkannte die Anklagekammer das Verbrechen der Aufforderung und Vorbereitung zum Hochverrathe und verwies deßhalb ebenfalls die drei genannten vor das Assisengericht.

Der Hauptzweck dieser Versammlung scheint inzwischen die Vorbereitung zu der auf den 28. Mai (2. Pfingsttag) nach Wörrstadt anberaumten großen Volksversammlung gewesen zu sein, bei welcher zum Ausbruche kommen sollte, was die Häupter der Insurrektion im Schilde führten: Sturz des Thrones, Revolutionirung des Großherzogthums Hessen, Einzug einer provisorischen Regierung, vielleicht Proklamirung der Republik. Bei der Versammlung in Alzei wurde beschlossen, eine Deputation nach Darmstadt zu schicken, um die Forderungen „des Volks" dahin zu überbringen, die natürlich unerfüllbar waren. Die Deputation, die wirklich erwählt ward, sollte auf der großen Volksversammlung zu Wörrstadt Bericht über den Erfolg ihrer Mission erstatten. Es wurde nicht bezweifelt, daß das Resultat unbefriedigend ausfallen werde und dann sollte zur Ausführung der eigentlichen Absicht geschritten werden, alles nach dem Muster der Vorgänge im Großherzogthum Baden. Das inzwischen ergangene Verbot der Volksversammlungen im Freien vereitelte jedoch den hoffnungsvollen Plan. Die erhobenen Umsturzmänner verlegten in der Eile den Ort der Versammlung in die baierische Pfalz dicht an die hessische Gränze bei Ober- und Niederwiesen, wo indessen nichts zu Stande kam, als die durch Zeitungen und Proklamationen bekannte Fehlgeburt der Organisation großartiger Einnahmsanstalten für winzige Beiträge, die selbst nicht mehr fließen wollten.

Zwei und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXIX a. b. c.

Den fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert neun und vierzig hatte der zweite Einfall der Freischärlenbanden unter der obern Anführung von Blenker in die Stadt Worms und nächste Umgebung statt. Diesesmal scheint Blenker auf Befehl der militärischen Chefs in Baden und Pfalzbaiern gehandelt zu haben und der strategische Zweck dieses Einfalls gewesen zu sein, einen Theil der hessischen Truppen von der Gränze zwischen Hessen und Baden wegzulocken, woselbst ein Angriff von Seiten der badischen Insurgenten beabsichtigt war. Der Einfall hatte im übrigen in gleicher Art wie den siebenzehnten Mai statt, nur daß diesmal der ganze Schwarm zu Land ankam, und sich viele übergelaufene baierische Soldaten darunter befanden. Es wurden Einquartierungsbillete vertheilt und die Eindringlinge von den Einwohnern verköstigt. Blenker mit seinen Gehülfen setzte sich ganz eigentlich in den Besitz der Stadt und übernahm das Regiment, aber in ganz gutem Einverständnisse mit dem Stadtvorstande; diesmal aber wurden Exzesse und verbrecherische Eingriffe in Regierungs- und Privat-Rechte aller Art verübt. Die Reisenden wurden visitirt und den frechsten Vexationen unterworfen, ja die Abreise dem Gutfinden der Insurgentenchefs unterworfen, es mußten Erlaubnißscheine dazu erwirkt werden. Die Ankunft der Posten wurde überwacht, die Reisenden molestirt, stets nach Geld geforscht und das Beiseitebeimnig wenig geachtet, die Briefe durften nur mit Erlaubniß der auf das Postbureau commandirten Freischärler ausgetheilt werden. Fremde, die sich in irgend welcher Art Verdacht zugezogen hatten, wurden verhaftet, herumgeschleift, insultirt und sonst von dem pöbelhaften Freischarlergesindel und seinen Gesinnungsgenossen in Worms mißhandelt. Die wenigen in Worms als Casernenwache zurückgebliebenen hessischen Soldaten wurden mit Aufmunterungen zum Uebertritte zu den Insurgenten heimgesucht, und wenn sie widerstanden im trunkenen Zustande oder auch mit Gewalt vor den sogenannten Obersten Blenker geschleppt, der sie vorgeblich der Reichsverfassung, eigentlich aber der Empörung zuschwören ließ. Die rechtlichen Einwohner flüchteten von Worms und suchten ihre Habe so viel sie es vermochten in Sicherheit zu bringen. Auftritte von Gewaltthätigkeiten, Erpressungen und Privatrache kamen in großer Anzahl vor, wenn die Opfer sich auch, sei es aus Furcht, sei es der Nutzlosigkeit wegen nicht beschwerten, die Casernen der hessischen Truppen in Worms, insbesondere die sogenannte Pfalzgrafenhof-Caserne ward nach und nach in Besitz genommen, das Innere zerstört und endlich förmlich geplündert, wodurch dem Aerar und einzelnen Militärpersonen ein beträchtlicher Schaden zugefügt ward. So ward fortgehaust bis zum Morgen des 29. Mai, wo endlich die von den rechtlichen Einwohnern ängstlich ersehnte Hulfe in einer beträchtlichen hessischen Truppenmacht erschien. Am frühen Morgen zeigten sich die Truppen auf dem Rheinufer Worms gegenüber; anstatt aber daß von der Stadt aus irgend ein Zeichen der Bereitwilligkeit zum Empfang oder der Unterwerfung erfolgt wäre, wurden sie mit Musketenschüssen durch einen Trupp Freischärler, welcher seinen Posten in dem Steiner'schen Wirthshause auf dem linken Rheinufer hatte, begrüßt, wonach dem Befehlshaber der Truppen nichts übrig blieb, als in gleicher Art zu ripostiren und Gewalt zur Vertreibung des Freischärlergesindels anzuwenden. Es wurden einige Kugeln in die Stadt geworfen, die keinen nennenswerthen Schaden stifteten, aber die sämmtlichen Freischärler bestimmten mit ihrem tapfern Oberbefehlshaber über Hals und Kopf die Flucht zu ergreifen, worauf die hessischen Truppen ohne weiteren Widerstand zu finden, nach wenigen Stunden einzogen. Als jedoch die Beschießung begonnen hatte, wurden noch Gewaltthätigkeiten verübt und versucht. Von einzelnen Insurgenten und deren Anhängern, ob und auf wessen etwaigen Befehl blieb unerörtert, wurde geschrieen: »man müsse Barrikaden bauen« und sogleich an mehreren Punkten der Anfang dazu gemacht; es wurden Bäume gefällt, das Pflaster aufgerissen, Mobilien und anderes Geräthe herbeigeschleppt und die Einwohner gezwungen, solches Geräthe herzugeben und selbst Hand anzulegen. Einzelne Trupps drangen in die Wohnungen zurückgebliebener Offiziers- und Unteroffiziers-Weiber um sie zu den Barrikaden zu schleppen und sie zur Abwehrung des Angriffs der Truppen darauf zu stellen. Diesem grausamen Unfuge ward jedoch durch die rasche Flucht der Freischärler Einhalt gethan und die Ausführung verhindert. Andere Partien hofften durch sogenanntes Sturmläuten die Umgegend in Aufruhr zu bringen u. Unterstützung gegen die hereindringenden Truppen zu finden; auch hier ward nicht aufgeklärt, ob sie auf eignen Antrieb und Rechnung oder auf Befehl handelten. Allein es wurden nachdem man fruchtlos versucht hatte sich die Schlüssel bei deren Aufbewahrern oder bei den Behörden zu erhalten, an mehreren Kirchen die Thüren wirklich erbrochen und sonstige Zerstörungen vorgenommen, auch mit den Glocken jedoch ohne weiteren Erfolg geläutet. Eben so erfolglos blieben die Aufforderungen zum Zuzug und Hülfe gegen die Truppen von Seiten der auf die umliegenden Dörfer Horchheim und Weinsheim ꝛc. abgesendeten Emmissäre Während der Anwesenheit der Insurgenten zu Worms waren einzelne Posten derselben in die umliegenden Gemeinden, namentlich auch nach Rheindürkheim geschoben worden; sie zeigten sich bis in die Gemeinde Hamm. J. F. Werger, der sich bei dem Freischärlerzuge von Worms nach Ludwigshafen sehr thätig in Förderung des Unternehmens gezeigt hatte, wenn auch die Untersuchung sonst keine von den Strafgesetzen erreichte specielle Thatsachen gegen ihn aufgefunden oder aufgeklärt hat — der zur Ueberbringung der Depeschen nach dem Ueberrhein am Abende vor dem Abzuge gebraucht worden, der stets unter Wegs zwischen

Ludwigshafen und Worms war, und von Jedermann für ein sehr eitriges, wenn auch wegen seiner Neigung zum Trunke wenig zuverlässiges Mitglied der Wormser Verbindung für die revolutionaren Unternehmungen gehalten ward; dieser Werger erschien ebenfalls zu dieser Zeit in der Gemeinde Hamm mit Säbel und obligatem Costum, um unter dem Einfluß der übergelaufenen baierischen Soldaten, die dort schon gesehen worden waren, zu terrorizren. Er gab sich für einen Agenten der Umsturzpartei aus angeblichen damaligen Gewaltgaber aus und machte, unter dem Vorgeben, das Großherzogthum Hessen sei in ihrer Gewalt und der Großherzog bereits entflohen, dem Bürgermeister die barschesten Vorwürfe über die Laupen in der Gemeinde für die sogenannte gute Sache, d. h. für die Insurrection; er forderte unter den schwersten Drohungen zu alsbaldiger Stellung einer angemessenen Anzahl Mannschaft mit Ausrüstung u. s. w. auf. Obschon seinem Befehle nicht nachgekommen ward, so gingen seine Drohungen doch nicht in Erfüllung, sei es, weil die Freischärler aus Worms vertrieben wurden, sei es, daß er seine Anordnungen wieder vergessen hatte. Am Abende vor dem Anrücken der Truppen nach Worms, erschienen Emmissare von Blenker, welcher Nachricht erhalten hatte, daß auch eine Colonne bei Gernsheim über den Rhein setzen und auf dem linken Ufer nach Worms marschiren würde, in den umliegenden Gemeinden, um zum Zuzuge und zum Widerstande gegen die heranziehenden Truppen aufzufordern; ein solcher erschien auch in der Person von B. Sponagel in den Gemeinden Bechtheim, Mettenheim, Alsheim und andern, er war im Besitze einer Depesche von Blenker, die er vorzeigte und abgab. In Bechtheim scheint er am meisten Anklang gefunden zu haben; in der Nacht zog von dort ein Trupp Bewaffneter nach der von Gernsheim nach Worms in der Nähe dieser Gemeinde vorüberziehenden Chaussee und feuerte, als die Truppen am Morgen auf dem Marsche auf der Chaussee erschienen, aus den Fruchtfeldern, worin er sich verborgen hatte, auf sie. Das verbrecherische Unternehmen hatte zwar keinen weiteren Erfolg, einige Tirailleurs reichten hin, die verstreuten Helden aus den Fruchtfeldern und auf die Flucht zu treiben, allein dies kann seinen strafwürdigen Charakter nicht verwischen. Auch von anderen Seiten her hatten derartige, wenn schon nur entferntere Versuche statt. Es liegen genugende Andeutungen vor, daß auch von Pfedersheim aus eine bewaffnete Schaar in jener Nacht in Folge der Blenker'schen Aufforderung in der Richtung nach Rheindürkheim aufgebrochen war, ihre Spur verliert sich aber in einer Weinschenke zu Hernsheim, von wo sie zwar nach eingenommener Stärkung abzog, aber sich bald zerstreute und ihre Mitglieder einzeln wieder nach Hause schlichen. Die hier erwähnten Handlungen bieten nach der Entscheidung der Anklagekammer folgende Verbrechen dar:

1) Fortgesetzte Vorbereitung des Hochverraths,

2) Aufruhr unter Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen und Personen, und zwar

a. mit Plünderung und Zerstörungen an Gebäuden resp. unter Ausrüstung mit Waffen,

b. mit Mißhandlungen von Personen

c. ohne weitere erschwerende Umstände,

und werden angeklagt: L. Blenker und F. v. Löhr der Verbrechen 1 und 2 mit allen Unterabtheilungen. J. F. Werger der Verbrechen 1 und 2, b, Ph. Müller der Verbrechen 2, a und b, C. B. Hedderich, C. L. Laubenheimer, J. Bauer, C. Reis, J. Schellenschläger des Verbrechens 2, a; J. J. Becker, A. Bittinger, B. Lauermann des Verbrechens 2, b; J. v. Diepenbrock, C. E. Haas, W. Krätzer, H. Bertrand, W. Keller, J. Ph. Clar, G. H. Ch. Schmitt, G. H. Müller, A. Scheuermann, G. Sponagel, G. Brüstlin, D. Mayer, Ph. Mayer, J. Dürkheimer, N. Zimmermann, L. Ortemann, J. Bottelberger des Verbrechens 2, c.

Drei und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXX a, b, c.

Aus Worms vertrieben, zog sich Blenker anfänglich mit seinen Banden nach Frankenthal zurück, und setzte dorten sein Treiben aus einem sogenannten Hauptquartier fort. In den Dörfern an der hessischen Gränze waren Freischärler-Abtheilungen postirt. Auf seinen schriftlichen Befehl rückte die Besatzung eines dieser Dörfer (Klein-Niedesheim) am 1. Juni unter Führung von J. Gies und B. Schmitt II. in die benachbarte hessische Gemeinde Weinsheim und trieb dort gewonnen Unfug. Die eingerückte Bande mußte einquartirt und verpflegt werden, es wurden Menschen und Pferde zu verschiedenen Diensten unter Gewaltthätigkeiten und Drohungen requirirt, namentlich mußte eine bewaffnete Schaar von Einwohnern um das Dorf herum während der Nacht als Wache ausgestellt werden, damit die Freischärler sich unbesorgt der Ruhe überlassen konnten. Des andern Nachmittags zog die Bande wieder ab, ohne daß der eigentliche Zweck ihrer Anwesenheit bekannt geworden wäre, insofern er nicht lediglich darin bestand, sich verpflegen zu lassen. Die Anklagekammer erkannte in diesen Thatsachen abermals das Verbrechen der Vorbereitung des Hochverraths, dessen Blenker als intellectueller, J. Gies und B. Schmitt als materielle Urheber im Komplotte, und letzterer zugleich des Verbrechens der Gewaltthätigkeiten und Drohungen angeklagt werden.

Vier und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXXI a und b.

Am 10. Juni endlich fand der dritte und letzte Einfall von Freischärler-Banden in die Stadt Worms statt, ihr Aufenthalt war indessen nicht von langer Dauer, und als Zweck ihrer diesmaligen Anwesenheit wird das Abholen des Weißzeugs der Ehefrau des sogenannten Obersten Blenker, welche sich jedenfalls in männlicher Kleidung und theatralisch bewaffnet, bei dem Zuge befand, angegeben. Außer den in ihrer aufrührerischen bewaffneten Anwesenheit liegenden Verbrechen und außer den Gewaltthätigkeiten an einigen Personen aus dem Militärstande, worunter auch mehrere Kranke im Lazareth und deren sie mehrere als Gefangene fortschleppten, ist von sonstigen verbrecherischen Handlungen dieser Freischärler-Bande bei ihrer diesmaligen Anwesenheit in Worms nichts zur Anzeige gekommen. In diesem Einfalle und den dabei vorgekommenen Thathandlungen erkennt die Anklage das Verbrechen des fortgesetzten Aufruhrs, dessen sich G. H. Ch. Schmitt, H. Bertrand, C. B. Hedderich, J. J. Becker, G. H. Müller und C. E. Haas als Führer, die vier ersten mit Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen gegen Personen schuldig gemacht hätten, und wobei zugleich diesen vier ersten das weitere Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung von Personen imputirt wird. Es vereient noch bemerkt zu werden, daß er gefangen genommenen Militärpersonen, welche man in das sogenannte Hauptquartier nach Frankenthal, obgleich theilweise krank, geschleppt hatte, dort zum Treubruche und Uebertritte zu den Freischärlern, unter glänzenden Anerbietungen und Versprechungen zu verlocken, jedoch fruchtlos versucht wurde.

Fünf und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXXII a.

Am 13. Juni erschien auf dem Hofgut Scharau bei Norheim ein Trupp bewaffneter Freischärler unter Anführung des sogenannten Hauptmanns Klar von Worms, welcher einen schriftlichen Befehl von Blenker und von einem sogenannten Civil-Commissär Hillgärtner von Frankenthal produzirte, und erklärte, daß er diesem Befehl gemäß gekommen sei, die vorräthigen Früchte abzuholen, weil das dem Gutsbesitzer auferlegte Zwangsanlehen nicht berichtigt worden. Es wurden nun Wachen ausgestellt, die Knechte und Taglöhner, welche sich versteckt und geflüchtet hatten, herbeigeholt, mit Vorhaltern der Bajonette auf die Brust, mit Kolbenstößen und andern Gewaltthätigkeiten und Drohungen gezwungen, das vorhandene, bereits in Säcke gefaßte Getraide, 128 Malter auf Wägen zu laden, in welchen es an den dortigen Rheinarm und demnächst nach Norheim übergeführt, daselbst auf bereit stehende Fuhrwerke geladen und nach Frankenthal dirigirt ward. Auch ein dem Eigenthümer C. Krätzer von Mainz angehöriger Wagen mit zwei Pferden ward mit fortgenommen. Der erlittene Schaden wird auf 1430 fl. angegeben; der Raub wurde aber noch weit größer ausgefallen sein, wenn nicht die Freischärler, durch das Gerücht, die Preußen seien im Anzug, erschreckt und zum eiligen Abzug getrieben worden wären. Unter den Thätern wurden J. Ph. Klar, C. B. Hedderich, B. Korn und G. H. Müller erkannt, und mit L. Blenker als Anstifter, unter der Anklage des Verbrechens der Erpressung vermittelst Gewalt und schweren

mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundenen Drohungen vor das Assisengericht verwiesen.

Sechs und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXXIII a und b.

Unter andern Willkührlichkeiten und Gewaltthätigkeiten ließ Blenker auch mehrere angesehene Einwohner von Frankenthal während seiner dortigen angemaßten Herrschaft durch sein Freischärlergesindel verhaften und als Gefangene nach Dürkheim schleppen, so den Holzhändler Mathil, den Gutsbesitzer Neverky, den Arzt Dr. Bettinger, diese Handlungen werden abermals als fortgesetzte Vorbereitung des Hochverraths angesehen und Blenker deßhalb vor das Assisengericht verwiesen. Bei diesen Verhaftungen, welche theilweise von C. E. Haas vollzogen wurden, hatte derselbe die Rohheit sich sogar körperliche Mißhandlungen gegen die Gefangenen, namentlich gegen Dr. Bettinger zu Schulden kommen zu lassen. Die Anklagekammer verfügte, daß auch dieses Verbrechen, welches an und für sich nicht vor das Assisengericht gehörte vor demselben als Modifikation der übrigen diesem Angeklagten zur Last liegenden Verbrechen abgeurtheilt werden solle.

Sieben und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXXIV.

Nachdem durch das Einrücken der preußischen Truppen in die baierische Rheinpfalz dem Treiben und den Exzessen der Freischärlerbanden und ihrer Führer ein rasches Ende gemacht worden war, bezeichneten dieselben auch noch ihren Rückzug nach dem immer noch im Insurrektionszustande befindlichen Großherzogthum Baden mit neuen Verbrechen. Eines der scheußlichsten derselben war die erbarmungslose Tödtung eines jungen Menschen in der Gemarkung von Kirrweiler in der Nähe von Neustadt, welcher sich von seiner Arbeit auf dem Felde fliehend vor den unordentlich heranziehenden Freischärlerbanden verbergen wollte, von denen es hieß, daß sie alle waffenfähigen Leute aufraffen und zum Mitziehen nöthigten. Die That hatte den 16. Juni statt, das unglückliche Opfer war Nicolaus Müller aus Maikammer und als Mörder ist der Angeklagte C. E. Haas auf die unzweifelhafteste Art kenntbar gemacht, welcher durch diese Schandthat seine kurze Banditencarriere, wenigstens in Pfalzbaiern und soweit bekannt, schloß. Müller floh mit einem Kameraden und als er sich von einem nachsprengenden Reiter ereilt sah, warf er sich zu Boden und flehte um Schonung, er ward aber überritten, gekreist und die Pistole ihm unter Flüchen ins Gesicht losgefeuert, die Kugel drang unter dem rechten Auge ein in der Richtung nach dem linken Ohr; der Mörder ließ sein Opfer am Boden liegen und schleppte den andern jungen Mann zu den Freischärlerbanden zurück. Müller starb nach einigen Stunden an der erhaltenen Wunde. Die That ist von vielen Zeugen bewährt, und Haas als deren Urheber nicht allein durch seine Kleidung (weißen Kittel ꝛc.), wodurch er sich von allen andern auszeichnete, und durch den Umstand, daß außer ihm und Blenker sich nur noch ein oder zwei übergelaufene baierische Chevaurlegers in Uniform beritten bei der Bande befanden, vollkommen kenntlich gemacht, sondern auch von mehreren Personen, die sich bei der Bande befanden und die ihn persönlich kennen, als solcher ausdrücklich bezeichnet. Er ist deßhalb unter der Anklage des Verbrechens des Todtschlags vor das Assisengericht verwiesen.

Acht und zwanzigster Anklagepunkt
ad XXXV a und b.

Die sonstigen auf diesem Rückzuge verübten Uebelthaten, insofern sie als zu der diesseitigen Prozedur gehörig von der Anklagekammer betrachtet werden, bestehen in Erpressungen, Plünderungen und sonstigen Gewaltthätigkeiten, und endlich in dem Einfalle bewaffneter Banden in das Großherzogthum Baden, in welchen Thathandlungen abermals die Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrathes und der Verletzung von Allianz- und sonstigen Staatsverträgen zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden gefunden, und deßhalb Anklage gegen L. Blenker, C. E. Haas und C. B. Hedderich erkannt wird. Der angeführten Erpressungen ꝛc. sollen sich dieselben hauptsächlich in den pfalzbaierischen Gemeinden Herxheim, Ilbesheim, Mörzheim und Insheim gegen die Ortsvorstände und den größten Theil der Einwohner schuldig gemacht und dieselben in Requisitionen zu Lieferungen von Wein und Viktualien, in Plünderungen besonders an Pferden und im Mitschleppen der jungen Leute zum Kriegsdienste bestanden haben.

Das frühere Verhalten und die Moralität der einzelnen Angeklagten anlangend, so scheint bei einer Anklage der Natur der Vorliegenden blos von Gewicht und selbst allein zulässig, die Straferkenntnisse in Erwägung zu ziehen, welche gegen dieselben ergangen sind, indem das Zeugniß, welche diese Dokumente geben, nicht bestritten werden kann, während sogenannte Leumundszeugnisse unfehlbar als Ergebniß von Parteiansichen angefochten werden würden, und selbst vielleicht eine solche Färbung tragen könnten. Demzufolge wird hier bemerkt, daß derartige Erkenntnisse ergangen sind und in Auszügen vorliegen, nämlich:

Philipp Bandel ward den 20., 21. Juni 1822 von dem damaligen Zuchtpolizeigerichte in Mainz wegen fahrlässiger Tödtung seiner Ehefrau zu zwei Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt. Er war auch den 27. April 1836 von demselben Gerichte wegen Mißhandlung zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Dieses Straferkenntniß ward jedoch von dem Obergerichte wieder aufgehoben und Bandel freigesprochen. — Jakob Nix ward am 31. Oktober 1849 von dem Kreisgerichte zu Mainz wegen Amts- und Dienstehrverletzung zu vierzehn Tagen Gefängniß verfälligt. — Ludwig Bamberger ward am 28. November 1849 von dem Assisengerichte in Mainz wegen öffentlicher Beleidigung der teutschen Reichsversammlung zu zwei Jahren Gefangnißstrafe verfälligt. — Valentin Korn ward den 2. April 1849 von dem Kreisgerichte zu Alzei wegen widerrechtlicher Zerstörung fremden Eigenthums und wegen Dienstehrverletzung und gewaltsamem Widerstande gegen die Großh. Gendarmerie zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verfälligt. — Georg Friedrich Schön ward von dem Kreisgerichte zu Alzei verurtheilt: a. den 12. Juni 1838 wegen Diebstahls zu drei Monaten Gefängnißstrafe, b. den 15. Mai 1840 wegen Mißhandlung zu einem Monate Gefängnißstrafe, c. den 10. Februar 1843 wegen mehrfacher Körperverletzungen zu zwei Monaten Gefängnißstrafe. — Ferdinand Haas ward den 16. August 1848 von dem Kreisgerichte zu Alzei wegen Dienstehrverletzung gegen die Großh. Gendarmerie zu acht Gulden Geldbuße verurtheilt. — Johann Bauer ward den 5. September 1838 von dem Kreisgerichte in Alzei wegen Mißhandlung zu 8 fl. Geldbuße gefälligt. F. v. Löhr ward von dem Kreisgerichte in Alzei verurtheilt: a. am 13. Oktober 1848 wegen Verletzung der Dienstehre gegen den Gr. Hess. Staatsminister Jaup zu drei Monaten Gefängnißstrafe, b. den 19. Juni 1849 wegen Ehrenkränkung u. Verläumdung zu sechs Monaten Correktionshausstrafe. — Johann Beitsch ward am 28. Juni 1839 von dem Kreisgerichte in Mainz wegen Mißhandlung zu einem Gulden Geldbuße verfälligt. — Außerdem verdient doch noch als in gewisser Hinsicht mit der gegenwärtigen Anklage in Verbindung stehend, bemerkt zu werden, daß die Angeklagten: Heinrich Bertrand, Georg Friedrich Schön, Wilhelm Keller und Georg Heinrich Müller im Jahre 1848 bei dem Kreisgerichte von Alzei wegen eines graven zu Worms am 18. September 1848, dem Tage der bekannten schweren Frankfurter Exzesse, verübten und wie man allgemein der Meinung war mit diesen Exzessen in Verbindung stehenden Unfugs in Untersuchung waren, jedoch aus dem Grunde außer Verfolgung gesetzt wurden, weil kein Strafgesetz gegen diesen Unfug bestande; derselbe bestand darin, daß unter dem Geschrei »es lebe die Republik« tumultuarische Umzüge in Worms mit rothen Fahnen und ähnlichen Emblemen gehalten und deren auch an mehreren Wirthshäusern, worunter jenes von Müller, ausgehangt worden waren.

Hiernach werden angeklagt:

ad I b.

Abraham Adler, jüdischer Prediger in Worms, daß derselbe am 25. Februar 1849 zu Horchheim in einer öffentlichen Versammlung den Großh. Hess. Staatsminister Jaup zu Darmstadt, in Bezug seiner amtlichen Wirksamkeit durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angegriffen habe.

ad II. a. 1. Franz Heinrich Zitz, Advokat-Anwalt in Mainz, 2. Ludwig Bamberger, Gerichtsaccessist in Mainz, 3. Philipp Wittmann, Gerichtsaccessist in Mainz, 4. Georg Ignaz Mann, Metzger in Mainz u. 5. Georg Schmitz, Gerichtsaccessist zu Mainz, daß dieselben bei einer zu Bingen in der Nähe des Badhauses am 29. April 1849 stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben.

ad II. b. Conrad Friedrich Buhrmann, Notariatsgehülfe in Mainz, daß derselbe eine auf der Volksversammlung zu Bingen von dem Beschuldigten Georg Schmitz öffentlich vorgetragene Soldaten-Ansprache d. d. 29. April 1849 in hochverrätherischer Absicht verbreitet habe.

ad III. Franz Haas, Gerichtsaccessist in Alzei, Ferdinand Haas, ehemals Student von Alzei, daß dieselben bei einer zu Alzei auf dem Obermarkte am 3. Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben.

ad V. Philipp Wittmann, wie oben und August Vollmer, Holzhändler in Oppenheim, bei einer am Nachmittag des 6. Mai 1849 zu Oppenheim auf dem Obermarkte stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert zu haben. Thathandlung, welche bezüglich des Wittmann als ein fortgesetztes Verbrechen erkannt wird.

ad VI. Franz Haas wie oben und Philipp Wittmann wie oben; daß dieselben bei einer am Nachmittage des 7. Mai 1849 zu Alzei auf dem Obermarkte stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; Thathandlungen die bezüglich beider Angeklagten als fortgesetztes Verbrechen erkannt worden.

ad IX. a. Georg Raskopp, Handlungsdiener von Mainz, August Vollmer wie oben und Johann Paulsackel, Lehrer von Oppenheim; daß dieselben, in Zuwiderhandlung gegen den Art. 131 al. 2 des Strafgesetzbuches im Monat Mai 1849 zu Oppenheim und der Umgegend, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung bewaffnete Mannschaft zum Zug nach Rheinbaiern angeworben haben, welche Thathandlung bezüglich des Vollmer als ein fortgesetztes Verbrechen erkannt wird.

ad IX b. Jakob Bittong, Weinhändler in Nierstein, daß derselbe im Monat Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht, andern hochverrätherische Plane mitgetheilt, Waffen und andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel angeschafft und bereit gehalten habe.

ad X a. Jakob Brodrecht, Gerichtsbotengehülfe von Niedersaulheim, daß derselbe im Monat Mai 1849 die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstigen Staatsverträgen vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt habe, ob er gleich wußte, daß er dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnte.

ad X b. Johann Besant, Ackersbursche von Bubenheim, Peter Anton Singer, Ackersmann von Bubenheim, Peter Singer, Ackersmann von Bubenheim, daß dieselben in Verbindung mit einander: 1. im Anfange Mai 1849 in der Gemeinde Bubenheim mittelst Erregung der Furcht vor Mißhandlungen und Beschädigungen, insbesondere gegen den Bürgermeister Adam Porth daselbst, die der Gemeinde Bubenheim angehörigen Waffen rechtswidrig in Besitz nahmen, um sie sich zuzueignen.

2. Zu derselben Zeit gegen die Wittwe von Jakob Klippel, Philipp Bender, Wendel Dietz, Jakob und Johann Besant in Bubenheim widerrechtlich Gewalt und Drohungen, deren Verwirklichung mit Grund zu befürchten stand, verübten und diese dadurch zu Handlungen genöthigt haben.

ad XI a und b. 1. Ludwig Blenker, fallirter Weinhändler in Worms, 2. Georg Heinrich Christoph Schmitt, ohne Gewerbe in Worms, 3. Carl Balthasar Hedderich, Skribent in Worms, 4. Conrad Emil Haas, Tabakehandler in Worms, 5. Joseph von Diepenbrock, königl. preuß. Offizier außer Dienst aus Westphalen, zuletzt in Worms sich aufhaltend, 6. Wilhelm Keller, Schiffer in Worms, 7. Johann Philipp Klar, Handlungsdiener in Worms, 8. Heinrich Bertrand, Kaminfeger in Worms, 9. Johann Jakob Becker, Taglöhner in Worms, daß dieselben a) unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in der hochverrätherischen Absicht mittelst der in Rheinbaiern ausgeführten strafbaren Unternehmungen die Selbstständigkeit des Großh. Hess. Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen, als Führer eines bewaffneten Corps am 10. Mai 1849 in das Gebiet des Königreichs Baiern einfielen, die mit königl. bair. Militär besetzte Rheinschanze zu Ludwigshafen gewaltsam einnahmen und Ludwigshafen militairisch besetzten; b. gleichzeitig und durch dieselbe Handlung die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstigen Staatsverträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die großh. hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XII a und b. Franz Heinrich Zitz, wie oben und Ludwig Bamberger wie oben, diese unter dem angemaßten Namen »das rheinhessische Provinzial-Comite« sowie Jakob Nix, wie oben, in Verbindung mit denselben: a) unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in der hochverrätherischen Absicht, mittelst der in Rheinbaiern verübten strafbaren Unternehmungen, die Selbstständigkeit des großh. hess. Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen, ein bewaffnetes Corps von Mainz resp. von Wörrstadt über Alzei und Pfeddersheim in die königl. bair. Rheinpfalz (nach Kirchheimbolanden) führten — verübt in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849; — b) gleichzeitig und durch dieselbe Handlung die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstigen Staatsverträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die großh. hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten;

ad XIII. a und b. 1) Georg Oechsner, Gerichtsaccessist von Mainz; 2) Ludwig Brezelier, Maler von Mainz; 3) Friedrich Ritzinger, Geschäftsmann von Wörrstadt; 4) Karl Beylen, Landwirth von Armsheim, a. unter dem angemaßten Namen „das Provinzial-Comite — oder die Delegirten des Provinzial-Comite" unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht in der Gemeinde Wörrstadt und der Umgegend bewaffnete Mannschaft angeworben, Waffen und sonstige zum Angriff dienliche Mittel eingesammelt und ausgetheilt haben; verübt im Monat Mai 1849; b. gleichzeitig und durch dieselbe Handlung, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstigen Staats-Verträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XIV. a. Franz Haas, wie oben, und Ferdinand Haas, wie oben; 1) im Monat Mai 1849 und zwar in der Zeit unmittelbar vor dem Einfall des Zitz-Bamberger'schen Freischaarencorps in Rheinbaiern, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung Waffen und andere zum Angriff dienliche Mittel eingesammelt und ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben und dieselbe unterm 11. Mai — unter Anschluß an die Zitz-Bamberger'schen Corps nach Rheinbaiern geführt haben; Thathandlungen, die bezüglich beider Angeklagten als fortgesetzte Verbrechen erkannt werden; 2) gleichzeitig und durch dieselben Handlungen, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Neutralitäts-, Waffenstillstands-, Allianz- u. sonstigen Staatsverträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XV. a. b. und c. Ferdinand Weber, Advokat-Anwalt in Alzei; a. in der Zeit vom 10. bis 12. Mai 1849 in Verbindung mit Franz Heinrich Zitz und Ludwig Bamberger von Mainz unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht ein bewaffnetes Corps von Alzei in die Königl. Baierische Rheinpfalz, namentlich über Frankenthal und Eppstein nach Ludwigshafen geführt habe; d. gleichzeitig und durch dieselbe Handlung, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-Neutralitäts-Allianz- und sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwider gehandelt habe, obgleich er wußte, daß er dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung dem Königreiche Baiern gegenüber in ein feindliches Verhältniß setzen konnte; c. in derselben Zeit und zwar als An-

führer des erwähnten bewaffneten Corps, in der Gemeinde Eppstein in Rheinbaiern Militärpersonen von den verbündeten königl. baierischen Truppen zum Aufstande, zur Desertion und Ueberlaufen zu einer feindlichen Bande, sogenannter Freischarler, verleitet habe.

ad XVI. a. Ferdinand Eberstadt, Bürgermeister in Worms, als intellectueller Urheber; Philipp Bandel, Rentner in Worms; Salomon Lohnstein, Handelsmann in Worms, als Urheber mittelst Bedrohungen und beängstigenden Zudringlichkeiten, Erpressungen von baarem Gelde, beziehungsweise die Einwilligung zur Zahlung desselben, zum Nachtheil von Friedrich Joseph Ernst, Friederich Renz, Abraham Levi, Leopold Levi und Wittwe von Georg Netter in Worms daselbst im Monat Mai 1849 verübt haben.

ad XVII. a. Johann Müller, Ackerbursche in Bretzenheim, Sohn von Sebastian Müller. Am 10. Mai 1849 in Verbindung mit Johann Ursprung von Bretzenheim, eine Erpressung einer Fimme im Werthe von 7 fl. zum Nachtheil des Johann Baptist Greve zu Bretzenheim verübt haben.

ad XX. a und b. Franz Heinrich Zitz; Ludwig Bamberger; Jakob Nix; Ferdinand Haas und Franz Haas, wie oben, daß dieselben: a. in der Zeit vom 12. Mai bis zum 14. Juni 1849 ihre strafbaren Unternehmungen in der Königl. Baierischen Rheinpfalz, namentlich in Kirchheimbolanden und der Umgegend, unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht fortgesetzt und sich dadurch der fortgesetzten Vorbereitungen des Hochverraths schuldig gemacht haben; b. gleichzeitig und durch dieselben Handlungen die vorsätzliche Verletzung der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstigen Staatsverträge fortgesetzt haben, ob sie gleich wußten, daß sie dadurch die Großh. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten.

ad XX. d. Ferdinand v. Löhr, Arzt in Worms, in hochverrätherischer Absicht die von Zitz und Bamberger erlassene Proklamation, d. d. 17. Mai 1849, eine aufreizende Schrift, verbreitet habe.

ad XX e. Konrad Friedrich Bührmann wie oben, in hochverrätherischer Absicht die von Zitz und Bamberger erlassene Proklamation, d. d. Kirchheimbolanden 19. Mai 1849, eine aufreizende Schrift, verbreitet habe, welches Verbrechen als ein fortgesetztes erkannt wird.

ad XX. f. Gottfried Stumpf, Mechaniker von Mainz, Paul Stumpf, Mechaniker von Mainz, Georg Ladomus, Kaufmann von Mainz, Karl Zeininger, Handelsmann von Mainz, Johann Beitsch, Zimmermeister von Mainz, Eduard Krätzer II., Badehalter von Mainz, in der Zeit vom 12. Mai bis 14. Juni 1849, die von Franz Heinrich Zitz, Ludwig Bamberger, Jakob Nix, Franz Haas und Ferdinand Haas verübte vorsätzliche Verletzung und Zuwiderhandlung gegen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstigen Staatsverträge vorsätzlich erleichtert oder befördert, sich sonach der Gehülfenschaft bei dem Verbrechen schuldig gemacht haben.

ad XXI. a. Franz Heinrich Zitz wie oben und Ludwig Blenker wie oben; 1) in Verbindung mit einander am 20. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung mit Hülfe ihrer Freischaarencorps einen gewaltsamen Angriff gegen die Festung Landau, in der Absicht, sie militärisch einzunehmen, unternahmen, welches Verbrechen als fortgesetzte Vorbereitung des Hochverraths erkannt wird; 2) gleichzeitig und durch dieselbe Handlungen, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstigen Staats-Verträge vorsetzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzen konnten, was ebenfalls für beide als fortgesetztes Verbrechen erkannt wird.

ad XXIV. 1 und 2. Friedrich Schütz, Literat von Mainz, Franz Heinr. Zitz wie oben, German Metternich u. Ludw. Bamberger wie oben: 1) im Mai u. Juni 1849 durch ihre Thätigkeit im Großherzogthum Baden, unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und in hochverrätherischer Absicht, die Selbstständigkeit des Großh. Hess. Staates aufzuheben und die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung herbeizuführen suchten, welches Verbrechen — Vorbereitung des Hochverraths — dem Franz Heinrich Zitz und dem Ludwig Bamberger als fortgesetztes Verbrechen imputirt wird; 2) gleichzeitig und durch dieselben Handlungen, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthume Baden bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts- und sonstigen Staatsverträge vorsätzlich verletzt und denselben zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baden versetzen konnten, welches Verbrechen dem Franz Heinrich Zitz und dem Ludwig Bamberger als fortgesetztes imputirt wird.

ad XXV a. b. c. 1. Ludwig Blenker, wie oben, 2. Georg Heinrich Christoph Schmitt, wie oben, 3. Carl Balthasar Hedderich, wie oben, 4. Conrad Emil Haas, wie oben, 5. Joseph v. Diepenbrock, wie oben, 6. Wilhelm Keller, wie oben, 7. Johann Philipp Klar, wie oben, 8. Heinrich Bertrand, wie oben, 9. Johann Jakob Becker, wie oben, 10. Ferdinand v. Löhr, wie oben. a) Durch ihre strafbaren Handlungen in Ludwigshafen und an anderen Orten der königl. baierischen Rheinpfalz, in der Zeit vom 11. Mai bis gegen Ende Juni 1849, in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, Vorbereitungen zum Hochverrathe verübten, die den Angeklagten als fortgesetztes Verbrechen imputirt werden; b) gleichzeitig und durch dieselbe Handlungen die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern bestehenden Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- u. sonstigen Staats-Verträge vorsätzlich verletzt u. denselben zuwider gehandelt haben, obgleich sie wußten, daß dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baiern versetzt werden konnte — welches Verbrechen dem Ferdinand v. Löhr, als für sich bestehend, den übrigen Angeklagten aber als fortgesetztes imputirt wird; c) im Anfang Mai 1849 ein zu Ludwigshafen eingelaufenes Maindampfboot gewaltsam anhielten und die darauf befindlichen verbündeten königl. baierischen Soldaten zum Aufstande, zur Wiedersetzlichkeit, zur Desertion und zum Ueberlaufen zu einer feindlichen Bande verleitet haben;

ad XXVI. a und b. Ludwig Blenker, wie oben und Ferdinand v. Löhr, wie oben, — am 14. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung als Urheber und Anstifter die Erpressung von 500 Kartätsch-Granaten zu Worms am dasigen Rheinufer, zum Nachtheile des Friedrich Wilhelm Utsch von der Rheinböller-Eisenhütte in Rheinpreußen, gegen den Besitzer Friedrich Wilhelm Good von Haßmersheim provizirt und geleitet haben, Verbrechen welches den beiden Angeklagten als fortgesetztes imputirt wird.

ad XXVI. c. Georg Heinrich Christoph Schmitt, wie oben, Johann Jakob Becker wie oben, Johann Philipp Klar, wie oben, Carl Balthasar Hedderich, wie oben, Joseph Marx, Goldarbeiter von Worms, Georg Friedrich Schön, Schuhmacher von Worms, Julius Hauck, Handlungsdiener von Worms, Gustav Notty, Handlungsdiener von Worms, Friedrich Strauß, Handlungsdiener von Worms, Philipp Löwenstein, Decatirer von Worms, Wilhelm Strecker, Mechaniker von Worms und Wilhelm Keller, Schiffer von Worms, am 14. Mai 1849 zu Worms am dasigen Rheinufer die hier oben angeführten durch Ludwig Blenker und Ferdinand v. Löhr angestiftete und geleitete Erpressung der 500 Kartätsch-Granaten zum Nachtheil des Friedrich Wilhelm Utsch von der Rheinböller-Eisenhütte mittelst Erregung der Furcht vor Beschädigungen und durch Drohungen und beängstigende Zudringlichkeiten dadurch verübt haben, daß sie von den Granaten Besitz ergriffen um sie rechtswidrig zu gewinnen.

ad XXVII. a. Ludwig Blenker, wie oben und Ferdinand v. Löhr, wie oben, am 17. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, den Einfall eines bewaffneten Freischaarencorps in die Stadt Worms angestiftet und geleitet haben; welches Verbrechen den beiden Angeklagten als Verbreitung des Hochverraths und als ein fortgesetztes Verbrechen imputirt wird.

ad XXVII. b. Ludwig Blenker, wie oben, Joseph v. Diepenbrock, wie oben, Conrad Emil Haas, wie oben, Wilhelm Krätzer, Handlungsdiener von Mainz, Heinrich Bertrant, wie oben, Philipp Ludwig Müller, Mühlbursche von Horchheim, Carl Balthasar Hedderich, wie oben, Wilhelm Keller, wie oben, Johann Jakob Becker, wie oben, Johann Philipp Klar, wie oben. Georg Heinrich Christoph Schmitt, wie oben, Georg Heinrich Müller, genannt Guard, Weinwirth von Worms, Adam Scheuermann, Küfer von Worms, am 17. Mai 1849 in der Stadt Worms einen Aufruhr ohne Gewalt an Personen und Sachen verübt haben.

ad XXVII. c. Joseph v. Diepenbrock, wie oben, Conr. Emil Haas, wie oben, Wilh. Krätzer, wie oben, Ludw. Blenker, Abrah. Adler, wie oben, Adam Conr. Böninger, Buchdrucker von Worms, am 17. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht aufreizende Schriften verbreitet haben, welches Verbrechen bezüglich der vier ersteren als fortgesetztes betrachtet wird.

ad. XXVIII. Philipp Wittmann, wie oben, Joseph Mayer, Gerichtsaccessist von Mainz und Balthasar Mayer, Pfarrer in Freilaubersheim, bei einer zu Alzei im sogenannten Postgarten am 24. Mai 1849 stattgehabten Volksversammlung in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung öffentlich durch Reden zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert haben; Verbrechen, welches bezüglich des Wittmann als ein fortgesetztes erkannt wird.

ad XXIX. a. Ludwig Blenker, wie oben und Ferdinand v. Löhr, wie oben, am 25. Mai 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung, den Einfall eines bewaffneten Freischaarencorps in die Stadt Worms angestiftet und geleitet, resp. die strafbaren Unternehmungen desselben provizirt und unterstützt haben, welche Thatsachen den beiden Angeklagten als eine weiter gediehene und fortgesetzte Vorbereitung des Hochverraths imputirt wird.

ad XXIX. b. 1) Ludwig Blenker, wie oben; 2) Ferdinand v. Löhr, wie oben; 3) Joseph v. Diepenbrock, wie oben; 4) Conrad Emil Haas, wie oben; 5) Wilhelm Krätzer, wie oben; 6) Heinrich Bertrand, wie oben; 7) Philipp Ludwig Müller, wie oben; 8) Carl Balthasar Hedderich, wie oben; 9) Wilhelm Keller, Schiffer, wie oben; 10) Johann Jakob Becker, wie oben; 11) Johann Philipp Klar, wie oben; 12) Georg Heinrich Christoph Schmitt, wie oben; 13) Georg Heinrich Müller, wie oben; 14) Adam Scheuermann, wie oben; 15) Carl Ludwig Laubenheimer, Küfer von Worms, 16) Jakob Friedrich Werger, Bierbrauer von Worms; 17) Adam Bitzinger, Hormist von Worms; 18) Valentin Lauermann, Maller von Worms; 19) Johann Bauer, Schreiner von Worms; 20) Carl Reis, Schreiner von Worms; 21) Jakob Schellenschläger, Taglöhner von Worms; 22) Georg Sponagel, Gutsbesitzer in Weilhofen; 23) Georg Brüstlin, Glaser von Bechtheim; 24) Dieter Meyer, Taglöhner von Bechtheim; 25) Philipp Mayer, Ackerbursche von Bechtheim; 26) Jakob Dürkheimer, Küfer von Bechtheim; 27) Napoleon Zimmermann, Taglöhner von Bechtheim; 28) Ludwig Oriemann, Handelsmann in Bechtheim; 29) Jakob Bottelberger, Taglöhner von Bechtheim; in der Zeit vom fünf und zwanzigsten bis neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert neun und vierzig in der Stadt Worms resp. in der Gemarkung Mettenheim einen Aufruhr mit Verübung von Gewaltthaten an Personen und Sachen begangen haben — und zwar: die sub 1 und 2 genannten Personen als intellectuelle Urheber, die sub 7, 8 und 15 genannte Personen, sowie jene sub 19, 20 und 21 als solche die Plünderung und Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen und Anrichtung von Verwüstungen in Gebäuden, die sub 16, 7, 17, 18 und 19 genannten Personen als solche, die Personen thätlich mißhandelt haben. Endlich alle Uebrigen als Theilnehmer.

ad XXIX c. Jakob Friedrich Werger, wie oben, in der Zeit vom fünf und zwanzigsten bis neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert neun und vierzig in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung durch seine strafbaren Handlungen in Worms und in der Gemeinde Hamm, im Einverständniß mit Blenker, Vorbereitungen zum Hochverrathe im Sinne des Art. 131. al. 1 des Strafgesetzbuchs verübt habe.

ad XXX a. Ludwig Blenker wie oben, am 1. Juni achtzehnhundert neun und vierzig in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung den Einfall eines bewaffneten Freischaarencorps in die Gemeinde Weinsheim angestiftet habe, eine Vorbereitung des Hochverraths die ihm als fortgesetztes Verbrechen imputirt wird.

ad XXX b. Johann Gies, Taglöhner von Fürth u. Valentin Schmitt II., Taglöhner von Weinsheim, am ersten Juni achtzehnhundert neun und vierzig in Verbindung mit einander und in hochverrätherischer Absicht ein bewaffnetes Corps in die Gemeinde Weinsheim geführt haben, eine Thathandlung die ihnen als Vorbereitung des Hochverraths im Sinne des Art. 131. al. 1 des Strafgesetzbuchs imputirt wird.

ad XXX c. Valentin Schmitt II., wie oben, am besagten 1. Juni achtzehnhundert neun und vierzig gegen mehrere Einwohner der Gemeinde Weinsheim, namentlich gegen Joh. Zeit, Lehrer und Bürgermeisterei-Schreiber und Leonhard Lochbrunner, Gemeindediener, beide in Weinsheim, widerrechtlich Gewalt und Drohungen, deren Verwirklichung mit Grund zu befürchten stand — verübt und diese dadurch zu Handlungen oder Unterlassungen genöthigt hat.

ad XXXI a. 1) Georg Heinrich Christoph Schmitt, wie oben, 2) Heinr. Bertrand, wie oben; 3) Georg Heinr. Müller, wie oben; 4) Carl Balthasar Hedderich, wie oben; 5) Johann Jakob Becker, wie oben; 6) Conrad Emil Haas, wie oben — am zehnten Juni achtzehnhundert neun und vierzig mit einem Corps sogenannter Freischärler wiederholt in die Stadt Worms einstelen, mit Verübung von Gewalt an Personen — was ihnen als fortgesetzter Aufruhr imputirt wird, und zwar: die sub 1, 2, 4 und 5 genannten Personen als solche, welche Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen an provocirten Militärpersonen verübten, und die sub 3 und 6 genannten Personen, als Theilnehmer.

ad XXXI. b. Georg Heinrich Christoph Schmitt wie oben, Heinrich Bertrand wie oben, Carl Balthasar Hedderich wie oben und Johann Jakob Becker wie oben, an demselben Tage bei ihrem Einfall in Worms folgende Personen, nämlich den Feldwebel Schneider, den Corporal Schorn und den Soldaten Schirm vom 3. Infanterie-Regiment, alle in Worms garnisonirend; widerrechtlich, nicht über einen Monat gefangen gehalten haben.

ad XXXII. a Ludwig Blenker wie oben, als Anstifter, Johann Philipp Klar wie oben, Carl Balthasar Hedderich wie oben, Valentin Korn wie oben, und Georg Heinrich Müller wie oben. — Am 13. Juni 1849 auf dem Scharrauer Hofgut bei Norheim, mittelst Gewalt und gefährlicher mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen gegen die Arbeits- und Dienstleute des Eugen Krätzer von Mainz an Vieh, Früchten und Ackergeräthe im Werthe von 1430 fl. Besitz ergriffen, um sie dem Eigenthümer Eugen Krätzer zu entziehen und sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen.

ad XXXIII. a. Ludwig Blenker wie oben, die im Monat Juni 1849 gegen Heinrich Matil und Julius Bettinger in Frankenthal verübten Gewaltthätigkeiten in hochverrätherischer Absicht angestiftet habe.

ad XXXIII. b. Conrad Emil Haas, wie oben, — in derselben Zeit eine gegen Julius Bettinger zu Frankenthal verübte Körperverletzung im Affekt beschlossen und ausgeführt habe, welches Verbrechen als mit den übrigen verübten in Verbindung stehend und zur Modification deren Thatbestandes von dem Assisenhof abgeurtheilt werden soll.

ad XXXIV. Conrad Emil Haas, wie oben, — am 16. Juni 1849 auf dem Rückzug des Blenker'schen Freischaaren-Corps aus Rheinbaiern nach Baden, in der Gemarkung Kirrweiler, ohne Vorbedacht, im Affekt den Entschluß zur Tödtung des Nicolaus Müller aus Maikammer in Rheinbaiern gefaßt und ausgeführt habe.

ad XXXV. a und b. Ludwig Blenker, wie oben, Conrad Emil Haas, wie oben, und Carl Balthasar Hedderich, wie oben; a. gegen Ende Juni 1849 in hochverrätherischer Absicht und unter dem Vorwande der Durchführung der deutschen Reichsverfassung bei ihrem Rückzug aus der königlich baierischen Rheinpfalz in das Großherzogthum Baden eingefallen, auf dem Zuge auch viele Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und Erpressungen namentlich in den Gemeinden Herxheim, Jbesheim, Mörzheim und Insheim verübt und sich dadurch einer fortgesetzten Vorbereitung des Hochverraths schuldig gemacht haben; b. gleichzeitig und durch dieselben Handlungen, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden bestehenden Waffenstillstands-, Allianz-, Neutralitäts- und sonstigen Staats-Verträge verletzt und ihnen zuwidergehandelt haben, obgleich sie wußten, daß sie dadurch die Großh. Hess. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu Baden versetzen konnten; welche Verbrechen den drei Angeklagten als fortgesetzte Verbrechen imputirt werden.

Zu Mainz den 13. April 1850. Unterzeichnet: Parcus.

Für richtige dem Herrn General-Staatsprokurator am Großh. Hess. Obergerichte zu Mainz zugestellte Ausfertigung. Der Gr. Obergerichtsschreiber. Unterzeichnet Dr. Böckel, II. G. (L. S.)

Seifert'sche Buchdruckerei in Mainz.

Heute den eilften May des Jahres achtzehnhundert fünfzig, auf Anstehen des Herrn General-Staatsprokurators am Großherzoglichen Obergerichte der Provinz Rheinhessen in Mainz, daselbst wohnhaft, gemäß dessen Ordonnanz vom zwei und zwanzigsten April abhin, habe ich unterzeichneter Jacob Carl Bockenheimer, am Kreisgerichte zu Mainz immatrikulirter, in Mainz wohnhafter Gerichtsbote, dem Herrn Paul Stumpf, Mechaniker in Mainz wohnhaft,

Abschrift 1) eines vom Großherzoglichen Obergerichte zu Mainz, in seiner Anklagekammer unterm ersten, zweiten, vierten, fünften, sechsten, siebenten, achten, neunten, eilften, zwölften, dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten März 1850 erlassenen Verweisungsurtheils, wodurch derselbe wegen des ihm zu Last gelegten und in gedachtem Verweisungsurtheil näher bezeichneten Vergehens, an das Großherzogliche Assisengericht zu Mainz verwiesen wurde, und 2) des hierauf von Herrn General-Staatsprokurator an gedachtem Gerichte unterm dreizehnten April 1850 gefertigten Anklage-Aktes, insinuirt und mitgetheilt, um zu dienen, wozu Rechtens.

Zur Kenntniß des Angeklagten, habe ich ihm, nebst oben erwähnten Abschriften, auch Abschrift von meinem gegenwärtigen Akte zugestellt und gelassen, sprechend zu Händen bei Herrn Advokat-Anwalt Goerz wohnhaft in Mainz, erwähltem Domicil, in der letzteren Wohnung allda mit Herrn Advokat-Anwalt Goerz persönlich ———

[illegible] /. [illegible] Bockenheimer

F

212

Antrag.

Nach den vorliegenden Akten [illegible] des Angeklagten [illegible] mit [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible]

1, [illegible] in Mainz [illegible] [illegible] Gen. A. der Act No 90. [illegible] [illegible] [illegible] Requisitionen.

2, [illegible] Confrontation mit Zeugen, [illegible] Art. 55. [illegible] Art. 54. [illegible] [illegible]

Ich stelle daher den Antrag, [illegible] in Mainz [illegible] in contumaciam [illegible] Anklage [illegible]

[illegible] 28. Juli 1851.

[illegible]

213

Bittung

Mainz, den 10ten September 1841

Der 2te Untersuchungs-Richter
am Großhzl. Hessischen Kreisgerichte
zu Mainz

...

Dem Königl. Preußischen Herrn Staatsanwalte
zu Coblenz.

Betreff Untersuchung gegen
den Criminalangeklagten Jacob
Bittong, Weinhändler zu Bonn,
betreffend.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, die Landgerichtsmauer zu Sinzig durch einen Einbruch oder Einsteigen eines öffentlichen Diebstahls verübt zu haben.

Bittong hat Einsteigen bestätigt, es jedoch damit entschuldigen wollen, daß er sich nur Zugang zu dem Gefängnißhofe verschaffen wollte, um dort einen von seinen Mitgefangenen Namens Bittong, welcher ihm Geld gegeben, über die Mauer zu reichen.

Dieß ist jedoch unwahrscheinlich, da Bittong, welcher nicht Preußischer Unterthan ist, nicht nöthig hatte, sich Zugang zu dem Gefängnißhofe zu verschaffen, um seinem Mitgefangenen Geld zu geben, da dieß auf gewöhnlichem Wege geschehen konnte.

890

Bitte [illegible]

Beim hiesigen Bittag hat Niemand einzukommen, [illegible]
[illegible] Bittag hat Niemand angestellt, und
[illegible] ist der Stamm [illegible] Bittag
[illegible] – Hochachtungsvoll [illegible]
[illegible] Vorsteher [illegible] Hochwohlgeboren [illegible]
[illegible] Schreiben [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Hochachtungsvoll. Jr Fael

An H. Lehrer L. Delmann zur Kenntnißnahme
Offenbach am 15ten Septbr. 1851
ergebenst Bürgermeisterei

Herr

Bürgermeisterei Offenbach am 15ten September 1851
L. Delmann

214

Bittong Mz. den 10 September 41

* auf Monat

215 a.

Zeugentaxe

17 fl. 30 kr.

Bittorf

Protocoll über die Abhör des Zeugen

Boniface Adelmann aus Offenbach bei Landau.

Heute dem dreyßigsten Dezember Tausend achthundert
vierzig sind vor Uns Dr. Friedrich Paul
Kreis- und Untersuchungsrichter am Landgl. Land- und Stadtgericht
Landau, ernannt von dem unterzeichneten Vorsitzenden
in unserem Lokale im Stadthause zu Landau erschienen Zeuge
welcher über Ladung vom [illegible] heute
um 9 Uhr über die Thatsachen zu vernehmen, welche auf die
gegen Schaller und Genossen Voruntersuchung
Bezug haben
Zeuge überreichte die oben erwähnte Ladung, welche von Uns, die
Wahrheit genau zu sagen, und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr
ihm Gott helfe, um gefällige Folge befohlen.

Ist gefragt: Boniface Adelmann
Königl. Polizeidiener
Wie Name und Vorname, Alter, Stand und Wohnort?

Antwort: geläufig in D.
Boniface Adelmann, Königl. Polizeidiener, 50 Jahre alt,
verheirathet in Offenbach bei Landau
und mit dem Angeschuldigten nicht verwandt, verschwägert oder in dienstlichen
Verhältnissen.

Während dem Verhöre fällt Herr Revisor
ein, Zeuge Bittorf wird ersucht, sich
hier zu entfernen, und wird ihm
dessen Benehmen in Hinsicht
von dem Verhöre abgehalten, der Zeuge
hier, Adelmann, wird ermahnt, die Wahrheit
zu sagen, und nichts zu verschweigen,
er gleich Kleinod Namen (oder Ehre) der
in Zeugnisse zu beschwören
über in Folge auf Verhaftung nicht Genommene
wieder erkannt würde, so der Beschuldigte
nicht im Stande ist, jedwede Antwort zu
dessen Bittorf zu verschweigen.

Alter, Stand, Heimath, dann Zeugen

Paul

Haas

Abelmann den Weinschenk Jan
Jacob Bekkers und Dirk Nieuwenhuis
zu Zeugen
Und erklärt Herr. Ich kenne mich
zu klar in Einnahme und Ausgaben,
als daß der Bekkers mich betrügen,
oder daß ich mich betrügen könnte
Ich habe keine Rechnung
Vorgelesen in Beisein der Zeugen

J. Abelmann

J. Paul Haas

2156.

Zeugentaxe

Bittong

Protocoll über die Abhör des Zeugen

Heute am zwanzigsten Vormittags erschien vor dem D. Friedrich Laeel Richter zum Behufe der Untersuchung in der am Gerichte stattfindenden Verhandlung zu Mainz entdeckten und eingeleiteten Gerichtssache in unserem Locale im Justizgebäude zu Mainz nachstehender Zeuge welcher auf Ladung vom 10. d. M. — hierher erschienen ist und über die Thatsachen zu vernehmen welche auf die gegen den Schuhmacher Adam Schönberger Abendstern Inculpirte Anschuldigung

Zeuge haben

Zeuge abgewandte die oben verwandte Ladung, sondern sie, die Wahrheit ganz und nicht als die Wahrheit zu sagen, so wahr ihm Gott helfe und seinen heiligen Evangelien.

Abgehört Magdalene geborene Hoffmann

Ehefrau des Eduard Adelmann in Offenbach geboren den siebzehnten

gebürtig in Sickte Heim bei Landau

wohnhaft in Offenbach bei Landau

und nach abgelegtem Eide vernommen, aussagend wie folgt:

Im Januar 1849 lag ich während Bittong in Landau bei. da fragte mich, ein gewisser Bittong, ob er Adelmann wisse, ich sagte ihm, daß ich ihn kenne, er sei ein Bruder von meinem Manne, er habe einen Brief von Adelmann an mich, ich solle ihn lesen, der Brief war von Adelmann, worin er mir schrieb, daß er mich bitte, Bittong Geld zu geben, damit er nach Amerika reisen könne.

Bittong selbst habe mir den Brief nicht gegeben, sondern Jacob Bittong, Weinhändler aus

Jacob

Haas

Magdalena Adelmann

Jr Paul Shade